

Brandenburg-Preußens

Kolonial=Politik

unter dem Großen Kurfürsten und seinen
Nachfolgern (1647—1721)

von

Dr. jur. Richard Schück

Gerichtsassessor bei dem königlichen Amtsgericht I in Berlin.

Mit einer Vorrede

von

Dr. jur. Paul Kayser

Geh. Legationsrath und Vortragendem Rath im Auswärtigen Amt.

Erster Band.



Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow

1889.

Erster Theil.

Systematische Darstellung.

„Seefahrt und Handlung sind die
fürnehmsten Säulen eines Estats.“
Der Große Kurfürst.

Vorrede.

Ein Vortrag, den ich im Frühjahr 1887 in der Berliner Juristischen Gesellschaft über die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften gehalten habe, hat die Anregung zu dem Werke des Dr. Schück über Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern gegeben. Ich habe bei jenem Vortrage darauf hingewiesen, wie die mir gesetzte Berufsarbeit und die für den ersteren bemessene Zeit es nicht gestattet hätten, trotz sehr naheliegender Vergleichspunkte auf die Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten zurückzugreifen, über welche es zwar nicht an zahlreichen Urkunden in den Archiven, wohl aber an einer sorgfältigen und umfassenden Darstellung fehlte. Ich knüpfte daran die Hoffnung, daß unter den jüngeren Mitgliedern der Gesellschaft sich der Eine oder der Andere finden würde, welcher sich dieser ebenso mühevollen als dankenswerthen Aufgabe unterziehen möchte. Schneller, als ich es geglaubt, und in reicherm Maße, als ich es mir vorstellen konnte, hat sich meine Hoffnung erfüllt. Ich empfinde es als eine besondere Genugthuung, daß es mir verstattet ist, das große Werk des Dr. Schück mit einigen Worten einzuleiten, welche zeigen sollen, wie werthvolle Ergebnisse die Geschichte des Großen Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern und die Geschichte der deutschen kolonialen Bestrebungen dem Eifer und der Forschung dieses jungen Gelehrten verdanken.

Denn bis zu der hier vorliegenden Darstellung ist die Kolonialpolitik Brandenburg-Preußens, welche in schwerer Zeit, aber in fühner Voraussicht von dem Großen Kurfürsten angebahnt und ausgeführt worden ist, einer eingehenden Untersuchung nicht gewürdigt worden.

Selbst Pufendorf hat in seinem großen, 19 Bücher umfassenden Geschichtswerke

De rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris
Brandenburgici

der Kolonialpolitik des Gefeierten nur einen einzigen dürftigen Paragraphen (Lib. 18, § 32) mit der Überschrift „de navigatione Societatis Afric. Brandenb. in Guineam“ gewidmet. Er berichtet darin, daß die vorher besprochene Verbindung mit den ostfriesischen Ständen für die bald darauf unter der Oberaufsicht des Großen Kurfürsten gegründete guineische Kompagnie sehr günstig gewesen,¹ daß letztere in Folge der Anfeindungen durch die holländisch-westindische und durch die französische Senegal-Kompagnie viele Verluste zu erleiden gehabt, daß es aber dem Großen Kurfürsten wenigstens gelungen ist, sein Recht zur Schifffahrt auf dem offenen Meere zur Anerkennung zu bringen. Sodann erzählt Busendorf kurz den Zug von der Gröben's nach Guinea und schließt bereits mit der Erwähnung der Negerverträge vom 12. Mai 1684 und 4. Februar 1685,² obwohl sein Werk erst 1695 erschienen ist, er also mehr hätte mittheilen können. Besonders bezeichnend für die Dürftigkeit seiner Darstellung ist es, daß er der früheren Kolonialpläne des Kurfürsten nicht gedenkt und daß die beiden Namen der Hauptmitarbeiter desselben, Gijssels van Lier und Raule, auch nicht ein einziges Mal in dem großen Werke vorkommen.

Mit Recht bemerkt deshalb Graf Herzberg in seiner sehr anziehenden Abhandlung³ vom Jahre 1781 über Busendorf: „Ce savant historien . . . n'ayant pas consulté les papiers, qui contiennent les exploits maritimes du Grand-Electeur n'en a pas parlé que fort superficiellement, quoiqu'ils fassent une partie très intéressante de l'histoire de ce Prince.“

Aber dieser Vorwurf des fridericianischen Staatsministers trifft auch alle späteren Geschichtsschreiber. Selbst Droysen, welcher dem Staat des Großen Kurfürsten ein dauerndes Denkmal errichtet hat, geht mit wenigen Worten über die große koloniale Schöpfung des ersten Begründers eines deutsch-preussischen Staates hinweg.

Daher kommt es, daß die Ausbeute aus der den Gegenstand behandelnden Litteratur nur eine ganz geringe ist.

Von einer kleinen und unbedeutenden bereits im Jahre 1688 erschienenen akademischen Schrift abgesehen

Sauer, Friderici Wilhelmi res gestae marinae. Francofurt. ad Viadr. Anno 1688

¹ Dies ist der Zeitfolge wegen schon ungenau, vgl. unter Th. II, Nr. 63. 66. 73.

² Th. II, Nr. 101.

³ Es ist die in der Akademie der Wissenschaften gehaltene Vorlesung, welche einen Auszug der weiter unten erwähnten Schrift darstellt und unter dem Titel „Dissertation contenant des anecdotes du règne de Frédéric Guillaume le Grand-Electeur de Brandebourg et surtout de ses exploits maritimes“ im Druck erschienen ist.

ist die von dem Grafen von Herzberg im Jahre 1755 verfaßte
 Histoire de la marine et de la compagnie africaine de
 Prusse

als Manuscript in der Königlichen Bibliothek zu Berlin aufbewahrt und
 übersetzt

a) im Jahre 1767 von Pauli, Allg. Preussische Staatsgeschichte, Bd. 7,

b) im Jahre 1864 vom Grafen von Borcke⁴

die erste Darstellung, welche sich eingehender der brandenburg-preussischen
 Kolonialpolitik widmete, und deren Zweck es war, eine Lücke in der
 Geschichte des Großen Kurfürsten auszufüllen. Aber sie ist nach seinem
 eigenen Geständniß „une histoire succinete“ und erschöpft bei Weitem
 nicht den reichen Inhalt der Archive.

Ausführlicher, doch keineswegs besser und durchaus nicht frei von
 Irrthümern ist die von Stuhr aus den Quellen geschöpfte und im Jahre
 1839 veröffentlichte

Geschichte der See- und Kolonialmacht des Großen Kur-
 fürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Die von ihm gegebenen archivalischen Beilagen sind nahezu ohne Werth,
 weil sie durchweg fehlerhaft sind. Über die Zeit von 1653 bis 1675, von
 welcher Graf Herzberg noch bemerkte, daß sich der Kurfürst wegen der
 ununterbrochenen Kriege nicht mehr ernstlich mit der Schifffahrt be-
 schäftigen konnte, obwohl er sich den darauf zielenden ihm zeitweilig
 gemachten Vorschlägen niemals gänzlich entzogen habe, begnügt sich
 Stuhr mit der Bemerkung, daß der Kurfürst durch wichtige Verhältnisse
 lange Zeit verhindert gewesen sei, auf kräftige Weise für die Aufnahme
 des Handels in seinen Staaten zu wirken. Des Planes einer kur-
 brandenburg-ostindischen Kompagnie gedenkt Graf Herzberg noch mit
 wenigen Worten, während Stuhr die bezüglichen Urkunden für verloren
 angiebt. Sie sind es in der That bis auf den heutigen Tag geblieben.
 Erst dem Dr. Schück ist es gelungen, diese Urkunden in dem Geh. Staats-
 archiv neu zu entdecken.

Der auf dem Titelblatt gegebenen Versicherung nach ist auch Jordan's
 Geschichte der brandenburgisch-preussischen Kriegsmarine.
 Berlin 1856

„mit Benutzung archivalischer Quellen und ungedruckter Manuscripte“
 bearbeitet. Diese Versicherung trifft aber für den Zeitraum von 1647

⁴ Die Paulische Übersetzung ist ungenau, und auch die Borckesche enthält zahl-
 reiche Mängel. Es fehlen in letzterer elf Anmerkungen der Urschrift und eine Reihe
 von Beilagen. Auch finden sich im Texte einzelne sinnentstellende Irrthümer (S. 62.
 63. 75. 49).

bis 1721 nur in sehr bescheidenem Maße zu. Eine genauere Prüfung ergibt, daß es sich meist nur um eine freie Bearbeitung des Stuhrschen Werkes handelt. Selbständig sind allein die Gesefchte des Jahres 1677 und der folgenden beschrieben.

Keine weitere Förderung hat die Geschichte der brandenburg-preußischen Kolonialpolitik durch den Freiherrn von Seld in seinen Vertraulichen Mittheilungen vom Preußischen Hofe und von der Preußischen Staatsverwaltung. Berlin 1865 erfahren. Auf dem vorliegenden Gebiete lehnt er sich lediglich an seine Vorgänger an.

Hiermit ist die Reihe der Schriftsteller, welche die Kolonialpolitik Brandenburg-Preußens im Zusammenhange verfolgt haben, geschlossen.

Kleinere Abschnitte sind seitdem von verschiedenen Seiten bearbeitet worden.

So hat Peter im Jahre 1877 eine gründliche Abhandlung über „die Anfänge der brandenburgischen Marine“ geschrieben.

Die kriegsgeschichtliche Abtheilung des Großen Generalstabs hat im Jahre 1885 in ihrer Schrift

Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika interessante Einzelheiten militärischer Natur veröffentlicht. Es sind aber dabei, wie es bei dem Losreißen von Einzelheiten aus einem in sich abgeschlossenen und im Zusammenhange stehenden Stoff kaum anders ergehen kann, manche Unrichtigkeiten nicht vermieden, und es haben sich bei dem Abdruck von Urkunden wie bei der Übersetzung aus dem Holländischen Fehler eingeschlichen.⁵

Beheim-Schwarzbach hat in seiner Abhandlung über

Die maritime und koloniale Thätigkeit Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten. 1885

nur Bekanntes wiederholt.

Eine kleine Schrift Hofmeisters

Die maritimen und kolonialen Bestrebungen des Großen Kurfürsten. Emden 1886

setzt durch die Veröffentlichung von Urkunden aus dem Emdener Stadtarchiv das Verhältniß des Großen Kurfürsten zu Ostfriesland in ein genaueres Licht.

⁵ S. 15 (Z. 17) steht „Guinea“ statt „Grinsveen“; S. 73 ist aus dem „praes“ der Urkunde „Pillau“ gemacht, S. 74 aus „Ladezeuge“ fälschlich „Lederzeuge“, S. 75 aus „Gießfellen“ — „Großfellen“, S. 76 aus „Dhle“ — „öfter“, S. 77 aus „Bauhohlg“ — „Bandholz“ u. s. f. Unvollständig wiedergegeben ist z. B. die Gröben'sche Instruktion (S. 12) und das Munitionsverzeichnis (S. 88). Unrichtigkeiten der Übersetzung zeigen sich S. 36. 48. 62.

Erwähnenswerth ist ferner der von den Offizieren S. M. Schiff „Sophie“ erstattete Bericht über den heutigen Zustand des ehemaligen kurbrandenburgischen Forts Groß-Friedrichsburg (Berlin 1884) und sodann noch eine numismatische Studie von Ad. Meyer

Prägungen Brandenburg-Preußens, betreffend dessen afrikanische Besitzungen. Berlin 1885.

Endlich verdient noch eine besondere Erwähnung die sehr werthvolle Abhandlung von Dr. Eduard Heyß

Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne. 1887.

Er machte die Entdeckung, daß das badische Generallandesarchiv in Karlsruhe Urkunden besitzt über „vom strengsten Geheimniß umhüllte Vorbereitungen“ zu einer brandenburgisch-deutschen Compagnie, welche „auch nach dem Erlöschen ihrer sekreten Eigenschaft nicht wieder daraus hervorgezogen sind.“ In dieser Annahme liegt freilich ein Irrthum, denn gerade die wichtigsten der von Heyß veröffentlichten Urkunden finden sich bereits in dem im Jahre 1673 in zweiter Auflage veröffentlichten Werke eines Kolonialfreundes, des Dr. Johann Joachim Becher

Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken.⁶

Dadurch wird indeß das Verdienst von Heyß in keiner Weise geschmälert, und seine Arbeit wird wie für den § 2 des vorliegenden Werkes so auch für alle zukünftigen Forschungen über die kurbrandenburgische in Verbindung mit Oesterreich und Spanien geplante ostindische Compagnie die Grundlage bleiben. Sie hat durch die neu aufgefundenen Urkunden des Dr. Schück eine Ergänzung und Berichtigung erfahren, ohne daß jedoch ein nach allen Richtungen klares Bild hat geschaffen werden können. Das Konvolut im Geheimen Staatsarchiv (R. XI. 130. Nr. 18) trägt von der Hand des damaligen Archivars den Vermerk

„Projekt einer Ostindischen Compagnie mit dem Hause Oesterreich. Am 12. Juli 1667 ist dieses von H. Secretario Hippel ins Archiv gegeben worden und sonst nichts von dieser Sache darin vorhanden, wie denn auch dieses ganz incomplet.“

Einzelne Urkunden finden sich freilich in anderen Fasciceln zerstreut vor.

⁶ Von den Heyß'schen Urkunden finden sich bei Becher des ersteren Beilage II unter litt. B, S. 941, Beilage IV unter litt. E, S. 947 ff.; der S. 132, n. 1 citierte deutsche Bericht des Markgrafen Hermann von Baden vom 19. August 1661 auf S. 910 ff.; die bei Heyß S. 171 erwähnten und nicht genau wiedergegebenen Tabellen bei Becher unter litt. C und D, S. 942 ff.; der Brief des Pater de Rojas (S. 179) bei Becher unter litt. N, S. 956 ff.; endlich die Antwort des Markgrafen vom 14. Septbr. 1661 unter litt. O, S. 958 ff.

Neues Licht darf aber noch erwartet werden, und es ist zu wünschen, daß die Hoffnung, welche Dr. Schück — unten S. 15, Anm. 21 — von dem Wiederauffinden der Gijfels'schen Papiere hegt, in Erfüllung gehen möchte.

So harrete die von dem Grafen von Herzberg gerügte Lücke in der Geschichte Brandenburg-Preußens noch immer ihrer Ergänzung. Es muß daher dankbar anerkannt werden, daß Dr. Schück sich der mühevollen Aufgabe unterzogen hat, die in den Archiven zu Berlin, Aurich und Emden aufgestapelten Urkunden einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. Die Ergebnisse seiner Studien haben dem Ruhmeskranze des Großen Kurfürsten das Blatt hinzugefügt, welches geeignet ist, ein Bild davon zu geben, wie er sich um die Hebung der wirthschaftlichen Wohlfahrt seines Volks bemüht und schon vor mehr als zwei Jahrhunderten in unablässigem Kampfe nach einem Ziele gestrebt hat, dessen erfolgreichere Wiederaufnahme erst seinem späten Enkel, dem ersten deutschen Kaiser, nach Aufrichtung des neuen Reichs vergönnt war.

Von Kaiser Wilhelm I. wird nach dem Erwerb der ersten Schutzgebiete in Westafrika eine Äußerung erzählt, die er seiner Umgebung gegenüber gemacht haben soll. „Jetzt erst — meinte der greise Kaiser — kann ich wieder dem Standbild des Großen Kurfürsten gerade ins Gesicht sehen.“ Die heutige deutsche Kolonialpolitik ist aber nicht bloß eine Wiederherstellung der früheren brandenburgischen; sie ist nicht bloß eine Genugthuung für die aufgegebenen früheren Besitzungen. Sie ist auf selbständigen wirthschaftlichen und politischen Grundlagen erwachsen, aber sie hat — was viele heute absichtlich oder unabsichtlich außer Acht lassen — mit der früheren und eigentlich mit jeder Kolonialpolitik sehr viele Berührungspunkte. Die Erfahrungen, welche nun die Zeitgenossen machen, sie hat der Große Kurfürst mit seinen Enttäuschungen und Hoffnungen erleben müssen. Die Ursachen, aus denen die damalige Kolonialpolitik scheiterte, treten genau in derselben Weise auch heute zu Tage, wie die Anfeindungen innerhalb und außerhalb des Reichs.

Ehe ich daher näher auf die Arbeit des Dr. Schück in ihren Einzelheiten eingehe, glaube ich es nicht unterlassen zu sollen, jene Berührungspunkte der früheren und jetzigen Kolonialpolitik zu streifen. Heute dürfen wir hoffen, daß die Schwierigkeiten, denen der Große Kurfürst mit seinem kleinen, aus dem Wirrsal langer Kriege in Noth und Elend geretteten Brandenburg unterlegen ist, von dem deutschen Reich unter Führung Kaiser Wilhelms II. und bei dem allmählich wiedererwachten Bewußtsein der Nation sieg- und erfolgreich werden überwunden werden.

Dem Beginn der Kolonialpolitik gingen große Kriege voraus.

Nicht minder wie Preußen=Deutschland in den Jahren 1864 bis 1870 sich seine Weltstellung hat erkämpfen müssen, um seine Flagge mit Ansehen über die Meere tragen zu können, so hat auch der Große Kurfürst nach dem dreißigjährigen Kriege durch seine Theilnahme an dem Streit der großen Staaten und durch seine Kämpfe mit Frankreich und Schweden Brandenburg zu einem Faktor der europäischen Politik machen müssen, ehe er seine überseeischen Unternehmungen mit Erfolg ins Werk setzen konnte. Weder die Mit- noch die Nachwelt hat dem Selbstvertrauen, welches der brandenburgische Fürst in sich und sein Volk setzte, die Bewunderung angesichts der Thatsache versagen können, daß der kleine Binnenstaat an der deutschen Nordgrenze, welchem die Eifersucht der gewaltigeren Mächte den Zugang zur See abschnitten, in den Wettkampf eintrat mit den großen seefahrenden Nationen, den Holländern, Engländern und Franzosen, deren Schiffe die Weltmeere bereits beherrschten. Und diese Völker, welche zu einer Zeit über stattliche Kriegs- und Handelsflotten geboten, als das kleine Brandenburg noch einige wenige Schiffe von einzelnen ausländischen Unternehmern miethen mußte, suchten auf jede Art den hochfliegenden Plänen des Großen Kurfürsten Abbruch zu thun und die Ausbreitung des brandenburgischen Handels über das Meer zu verhindern. Gerade in diesem Entgegenwirken der fremden Staaten liegt der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Pläne. Und wer sich in unseren Tagen der Verhandlungen erinnert, die Seitens des Reichskanzlers mit England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt werden mußten, um eine Abgrenzung der Interessensphären herbeizuführen und die Möglichkeit deutscher Schutzgebiete zu sichern, der wird ein Verständniß für die Schwierigkeiten haben, mit welchen der Große Kurfürst bei seinen beschränkten Machtmitteln sein Kolonisationswerk gegenüber den Holländern, Engländern und Franzosen zu vertheidigen hatte. Diese Schwierigkeiten wuchsen, je mehr die europäische Politik Brandenburgs auf eine Mitwirkung von Holland und England angewiesen war und die Freundschaft eben dieser Staaten nicht entbehren konnte. Wie unsere heutigen Kolonialfreunde es nicht immer verstehen, daß zur Durchsetzung ihrer Wünsche und Pläne die Reichsregierung nicht sofort mit allen Mitteln der Gewalt eintritt, so hatte sich auch der Große Kurfürst fortwährend des Drängens von Gijssels und Raule zu erwehren, die zu Gewaltmaßregeln gegen die Generalstaaten riethen.

Daß die heutige Kolonialpolitik eine Reichsangelegenheit ist und sein muß, darüber kann kein Zweifel bestehen. Von dem weiten patriotischen Blick des Kurfürsten von Brandenburg aber zeugt es, daß auch er mit seiner

Kolonialpolitik, so sehr sie darauf berechnet war, die Wohlfahrt der eigenen Unterthanen zu fördern, kein partikulares Interesse verfolgte, sondern das Wohl des gesammten deutschen Reiches im Auge hatte. Die bereits von den Zeitgenossen mit Stolz hervorgehobene deutsche Gesinnung des Großen Kurfürsten zeigt sich auch in seiner Kolonialpolitik und beweist, wie ehrlich er es mit der deutschen Aufgabe Brandenburg-Preußens meinte. Er steht nicht an, um dieses nationalen Zweckes willen dem Kaiser, von dem für den deutschen Staat im Norden so wenig zu erhoffen war, sich unterzuordnen. Aber er thut es, weil er „als ein Churfürst des Reichs hierinnen den gemeinen Wohlstand des lieben Vaterlandes“ sieht, und als ein „getreuer Churfürst des Reichs“ bittet er den Kaiser um Beförderung dieses Werks.⁷ Auch bei dem Otkroi an die beabsichtigte kurbrandenburgisch-ostindische Kompagnie hebt Friedrich Wilhelm in erster Linie den Vortheil hervor, welcher dem Reich aus einem solchen Werk erwachsen könne, von dem er glaubt, daß es „zu Wiederaufrichtung der verfallenen Commerciens im H. Röm. Reiche, zu unterschiedlicher dessen Glieder sonderbaren Nutzen und Vortheil und zu Unserer eigenen Fürstenthume, Städte und Länder Besten und Aufnehmen“ dienen werde.⁸ Diese Kompagnie sollte den Namen „Deutsche Kompagnie“ oder „Deutsche Fürsten-Kompagnie“ führen.⁹

Die Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten war aber nicht nur eine deutsch-nationale Großthat, sie war auch und in gleicher Linie eine deutsch-wirthschaftliche. Sie hatte nähere Ziele im Auge als die Kolonialpolitik des neuen deutschen Reichs. Nach dem Ausspruch eines berühmten französischen Nationalökonomens ist dasjenige Volk das erste, welches am meisten kolonisiert — „s'il ne l'est pas aujourd'hui, il le sera demain.“¹⁰ Deutschland will sich in dieser Beziehung wenigstens soweit die Zukunft sichern, als dies nach der Vertheilung der Erde an bevorzugtere Mitbewerber jetzt noch möglich ist. Für das Brandenburg des Großen Kurfürsten aber galt es, aus der Noth und den Drangsalen herauszukommen, welche als Folgen des dreißigjährigen Krieges zurück geblieben waren. Er hatte bei seinem Aufenthalt in Holland kennen gelernt, zu welcher Wohlfahrt Staat und Volk durch Handel und Schiffahrt gelangen können. Daher kommt „der gewisseste Reichthum und das Aufnehmen eines Landes.“¹¹ Nicht mit Unrecht hat deshalb der Verfasser dieses Werkes demselben

⁷ S. Th. I, S. 33 ff.

⁸ S. Th. I, S. 39 ff.

⁹ S. Th. I, S. 66.

¹⁰ S. Th. I, S. 287 und Anm. 2 daselbst.

¹¹ S. Th. I, S. 8.

als Wahrspruch die Worte des Großen Kurfürsten vorangestellt, welche dieser in der Instruktion an seinen Unterhändler wegen Beitritts von Kurköln zur Afrikanischen Kompagnie als sein wirthschaftliches Glaubensbekenntniß aussprach:

Seefahrt und Handlung sind die fürnehmsten Säulen eines Estats, wodurch die Unterthanen beides zu Wasser, als auch durch die Manufakturen zu Lande ihre Nahrung und Unterhalt erlangen.¹²

Wie bei der heutigen Kolonialpolitik handelt es sich auch für den Großen Kurfürsten nicht um den Erwerb von Ländern als Selbstzweck. Was auch Gijfels, Raule und andere Kolonialenthusiasten von der Verbreitung der „brandenburgischen gloire und des kurfürstlichen Namens“ in den Denkschriften an ihren Herrn aus diplomatischer Schmeichelei sagen, der Kurfürst sieht in diesem Erwerb nur ein Mittel zum Zweck und diesen allein in der Hebung des Handels. Wie die neuen deutschen Schutzgebiete in erster Linie nicht bestimmt sind, für Deutsche als Auswanderungsgebiete zu dienen, so faßte auch der Große Kurfürst nur Handelskolonien ins Auge, Stützpunkte, von wo aus mit den Eingeborenen Tauschhandel getrieben werden sollte. Nach dem Programm unserer gegenwärtigen Kolonialpolitik will nicht die Regierung dem Kaufmann die Wege weisen, wo er in überseeischen Ländern festen Fuß fassen soll, sondern sie will ihn mit ihrem Schutz bei seinen Unternehmungen begleiten und diesen nachfolgen. Nicht anders verfuhr der Große Kurfürst, wenn sich auch die Art seines Verfahrens graduell von dem heutigen unterscheidet; er that den ersten Schritt, indem er innerhalb und außerhalb seiner Erblande, innerhalb und außerhalb des Reichs kaufmännische und andere Theilnehmer für seine Handelsgesellschaft zu gewinnen strebte. Aber gerade in den Kreisen der Handelswelt, in seinen eigenen Seeprovinzen und in den Hansestädten fand Friedrich Wilhelm nur ein geringes Verständniß. Wer den Widerstand erlebt hat, welchen der Anfang der neuen Kolonialpolitik des deutschen Reichs erfahren hat, auch die Lauheit kennen gelernt hat, mit welcher zuerst selbst Kaufherren von weitem Gesichtskreis an die neue Aufgabe der Nation herantreten sind, der kann die bitteren Empfindungen theilen, mit welchen der Große Kurfürst seine „Jagd“ nach Theilnehmern hat unternehmen müssen.¹³ Der geschichtliche Gemeinplatz, daß alles schon einmal dagewesen sei, findet in diesem Abschnitt der früheren und gegenwärtigen Kolonial-

¹² S. Th. I, S. 8.

¹³ Vgl. Th. I, S. 27. 28. 41. 139. 182.

politik eine in ihrer Ähnlichkeit geradezu verblüffende Beleuchtung. Die Klagen des kurfürstlichen Abgesandten Schlezler, daß „der Leute Humeur nicht entreprenant, darzu die Meisten im Rath Gelehrte sein,“ die wiederholt gegebene Äußerung, daß sich Theilnehmer finden würden, „wan nur von anderen der Anfang gemacht were,“ sind nicht bloß dem siebzehnten Jahrhundert eigenthümlich gewesen, obwohl sie sich hierfür nach den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges bei dem Niedergang von Handel und Wandel, dem Absterben des Nationalgefühls und bei der allgemeinen Muthlosigkeit erklären lassen. Der kleine Krämergewinn im Heimathsland wurde weitgehenden Unternehmungen, deren Früchte erst in einer späteren Zukunft geerntet werden können, vorgezogen. Einzelnen erleuchteten Geistern freilich waren die Vortheile einer deutschen Kolonialpolitik nicht verborgen. Es ist wahrhaft erhebend, den Bericht zu lesen, in welchem Markgraf Hermann von Baden dem Kaiser die „Emolumenta communia und particularia“ der kurfürstlichen Pläne auseinandergesetzt hat.¹⁴ Auch an Erinnerungen an die Nation selbst hat es nicht gefehlt, und es darf die Mahnung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche der bereits erwähnte Dr. Becher in seinem Buch an die Leser richtet. „Wohlan denn, tapfere Deutsche — heißt es — machet, daß man in der Wapp neben Neu-Spanien, Neu-Engelland auch ins künftige Neu-Deutschland finde; es fehlet euch so wenig an Verstand und Resolution solche Sachen zu thun, als anderen Nationen; ja ihr habt alles dieses, was darzu vonnöthen ist; ihr seid Soldaten und Bauern, wachsam und arbeitfam, fleißig und unverdrossen, ihr könnt auf einmal viel gute Sachen thun, durch ein exemplarisches Leben und gute Ordnung die Indianer zu Freunden und civilen Menschen, ja vielleicht gar zu Christen machen, ihr selbstn werdet länger leben, fröhlicher und vergnügter sein, wenn ihr in einem dergestalt angenehmen Climat für keine Nahrung so mühsam sorgen dürft, könnet also nicht allein euch in Indien, sondern euren Freunden auch hierauffen in Teutschland dienen.“ Allein es fanden sich wie heute auch damals gegen das Unternehmen noch „einige obstacula.“ Haben doch selbst die Geheimen Rätthe des Kurfürsten befürchtet, „daß die Fortsetzung der Navigation und Marine sonderlich, wenn dieselbe von Gott mit glücklichen Successen ferner gesegnet werden sollte, ein beständiger unauslöschlicher Zunder allerhand Collision, Jalousie und Mißhelligkeiten“ mit andern Staaten hervorrufen würde.¹⁵ Wenn man von den „oppositiones“ liest, welche nach Becher der Kolonialpolitik

¹⁴ S. Th. I, S. 71 ff.

¹⁵ Bgl. Th. I, S. 215.

gemacht wurden und deren größte er dahin kennzeichnet, „daß es weit über Meer sei, daß die Schifffahrt gefährlich und leicht ein Unglück geschehen sei; das ist das einzige, was die hochteutsche Nation eckelt, nämlich der große Bach,“ so wird man nach ähnlichen Einwänden heute in denjenigen Blättern nicht vergeblich suchen, welche mit Genugthuung jede ungünstige Nachricht aus den Schutzgebieten zu berichten pflegen. Auch die Widerlegung dieser „opposition“ durch Becher: „Es ist Wunder, daß sich die Deutschen so vor dem Versaufen fürchten, da sie doch so gern saufen und die Hochteutschen ihr Lebenlang mehr in Wein, als in der See versoffen,“ trifft nicht sowohl unsere heutigen Landsleute im Allgemeinen als diejenigen, welche bei ihren Angriffen auf die Kolonialpolitik den Grundsatz der Abschreckung zur Anwendung bringen. „Es ist zu beklagen,“ schreibt Kaule an den Großen Kurfürsten, „daß so viele Contrepreneurs gefunden werden, die alles criticiren und gute Sachen behindern wollen“¹⁶ — ein Wort, das nach mancher Sitzung des Reichstages seit dem Jahre 1884 mit Bezug auf die Kolonialangelegenheiten hätte geschrieben werden können. Aber der Große Kurfürst stand allen diesen Bedenken wie ein echter Hohenzoller gegenüber; seine eigene Betheiligung¹⁷ an dem Unternehmen hat nicht minder beispielgebend gewirkt als die Thatsache, daß Kaiser Wilhelm I. sich bei der Ostafrikanischen Gesellschaft betheiligen ließ, den durch eine fortdauernde Opposition nahezu gebrochenen Muth wieder emporgehoben hat.

Ich kann angesichts der umfassenden Darstellung des Dr. Schück nunmehr kürzer sein. Die von dem Großen Kurfürsten den Gesellschaften ertheilten Oktrois — die Vorbilder für unsere gegenwärtigen Schutzbriefe — spiegeln in deutlichem Gepräge den Geist seiner Politik wieder. Den Schwerpunkt bildet die kaufmännische Direktion unter der Aufsicht des Staates. Trotz aller Hemmnisse, welche aus der Eifersucht der anderen seefahrttreibenden Nationen der Kompagnie erwachsen, trotz der Lauheit der Betheiligten, welche schon auf Gewinn in kürzester Zeit rechneten, „obwohl kein Mensch so unverständlich ist, der nicht wissen sollte, daß man im ersten Jahre von einem neulich gepflanzten jungen Baume keine Früchte brechen kann,“¹⁸ hat die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie schon nach kurzem Bestehen sich als lebenskräftig erwiesen. Sie hat nicht bloß unmittelbaren Gewinn abgeworfen; sie hat den Muth der deutschen Kaufleute und ihren Unternehmungsgeist gehoben und Brandenburg-Preußen in die Reihe der das Weltmeer be-

¹⁶ Vgl. Th. I, S. 181.

¹⁷ S. Th. I, S. 161.

¹⁸ S. Th. I, S. 181.

herrschenden Staaten gestellt. Und nicht ihr geringstes Verdienst ist es, daß die heutige Kaiserliche Marine in jener Kompagnie ihren Ursprung zu sehen und zu feiern hat.

Wenn das Werk des Großen Kurfürsten nicht als Erbtheil auf das neue deutsche Reich übergegangen ist, so lagen die Ursachen nicht bloß in den späteren Verhältnissen der Kompagnie, und nicht nur darin, daß es auch damals in Afrika nicht immer geschickte und zuverlässige Beamte gegeben hat.¹⁹ Wichtiger noch waren die politischen Gründe, welche im Hinblick auf die europäischen Verhältnisse es Brandenburg-Preußen verboten, diejenige Gewalt für das afrikanische Unternehmen eintreten zu lassen, welche den andern Mächten gegenüber zu dessen Erhaltung nothwendig war. Diese Verhältnisse schwebten auch Friedrich Wilhelm I. vor, als er beschloß, auf die „afrikanische Chimere“ nicht nur kein Geld mehr aufzuwenden, sondern sich ihrer gänzlich zu erledigen. Wie schwer diese Aufgabe dem König gefallen ist, läßt sich archivmäßig zwar nicht feststellen. Aber wenn er bei dem Verkauf der afrikanischen Besitzungen wünschte, daß sein Gesandter Meinerzhagen sich bemühen sollte

„ob nicht dieses amoch zu stipulieren sei, daß Uns oder Unseren Nachkommen freistehen solle, jedes Mal oder nach Ablauf gewisser Jahre gegen Wiedererstattung der 6000 Dukaten die Forten in dem Stande, worin selbige sich jezo befinden, wieder an Uns zu lösen“²⁰

so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieser letzte Schritt dem König Überwindung gekostet hat und er ihn nur angesichts der politischen Lage hat thun müssen, vielleicht auch hier in der Hoffnung, daß ihm dereinst ein Rächer erwachsen werde.

Ich darf nunmehr zu einer kurzen Beleuchtung derjenigen neuen Ergebnisse übergehen, welche durch die Arbeit des Dr. Schück für das bessere Verständniß der brandenburg-preussischen Kolonialpolitik erwachsen sind.

Schon in der Einleitung wird die bisher unbekannte Thatsache mitgetheilt, daß die Krone Schweden bereits in den dreißiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts den Kurfürsten Georg Wilhelm aufgefordert hat, sich an ihren kolonialen Unternehmungen zu betheiligen, daß aber die Wirren des dreißigjährigen Krieges ein näheres Eingehen auf diesen Vorschlag verhindert haben. Erst unter seinem Nachfolger ist

¹⁹ Vgl. Th. I, S. 202 ff.

²⁰ Th. I, S. 306.

Kurbrandenburg in die Reihe der kolonisierenden Staaten eingetreten. Aber gerade die allerersten Anfänge der Kolonialbestrebungen des Großen Kurfürsten lagen im Dunkeln; abgesehen von den wenigen oben erwähnten Zeilen des Grafen von Herzberg fehlte es hierüber an jedem Aufschluß. Dieser ist jetzt gegeben, jene Anfänge liegen heute klar vor Augen. Im Haag, wohin den Kurfürsten Ende des Jahres 1646 seine Vermählung mit der Prinzessin Luise Henriette von Oranien geführt hatte, war ihm durch Vermittelung seines Schwiegervaters des Prinzen Heinrich von Oranien der Admiral Aernoult Gijssels van Tier bekannt geworden, welcher ehemals in der holländisch-westindischen Kompagnie eine maßgebende Beamtenstellung eingenommen hatte. Ihn mußte Friedrich Wilhelm an sich zu fesseln, und mit seiner Hülfe faßte er den Plan, eine deutsche ostindische Kompagnie ins Leben zu rufen. Fünf Jahre bemühte sich der Große Kurfürst vergeblich, sie zu Stande zu bringen; wie erwähnt, fand er weder bei den eigenen Unterthanen noch bei den Hansestädten die erforderliche Unterstützung. Alle bereits mit Umsicht bis ins Einzelne getroffenen Vorbereitungen mußten aufgegeben, und ein mit Dänemark schon abgeschlossener Kaufvertrag über die Feste Dansburg oder Tranquebar an der Küste Koromandel mußte wieder rückgängig gemacht werden.

Den im Jahre 1660 von dem Kurfürsten wieder aufgenommenen Plan, eine kurbrandenburgisch-ostindische Kompagnie, diesmal im Verein mit Osterreich und Spanien, zu begründen, erwähnt Graf Herzberg gar nicht, und er wird auch von seinen Nachfolgern, die sich nur auf ihn stützen, völlig mit Stillschweigen übergangen. Es ist dies umso auffallender, als, wie schon bemerkt ist, sich ein Theil der auf diesen Plan bezüglichen Urkunden in der obenerwähnten, in mehreren Auflagen erschienenen Schrift von Becher veröffentlicht findet, welche freilich nicht den Zweck hatte, sich ausschließlich mit den brandenburgischen Kolonialplänen zu beschäftigen, sondern, wie es in der Vorrede der hier vorliegenden, im Jahre 1673 erschienenen zweiten Auflage²¹ heißt, eine gräßlich hanau-westindische Kompagnie „secundiren und diejenigen convinciren sollte, welche dafür aus einer närrischen Einbildung halten, es seien alle Narren, welche mit Indischen Concepten umgehen, da sie doch aus beiliegenden Akten ersehen werden, daß sich Kaiser, König, Chur- und Fürsten nicht gescheuet, damit umzugehen.“ Diese Schrift war mehr als zwei Jahrhunderte der Vergessenheit anheimgefallen; sie ist erst jetzt wieder zur Anerkennung gelangt und hat in den von Dr. Heyck aus dem Badischen

²¹ Die erste, nicht zugänglich gewesene ist im Jahre 1668 erschienen.

Staatsarchiv veröffentlichten Urkunden eine Ergänzung erhalten. Es ist auch schon oben darauf hingewiesen, daß die Arbeit des letztgedachten Gelehrten durch die von Dr. Schück neu aufgefundenen Urkunden insofern eine Erweiterung und Berichtigung erfahren hat, als letzterer die in Folge des Mangels der Heyck nicht zugänglich gewesenenen Quellen nicht immer zutreffend gekennzeichneten Absichten Brandenburgs bei dem Unternehmen nunmehr völlig klarstellt. Was noch an Urkunden etwa aufgefunden werden könnte, würde an diesen Grundlagen nichts mehr ändern, sondern nur in Einzelheiten ergänzen, um das Bild vollständig zu machen.

Das zweite Kapitel ist der Marine gewidmet. Zum ersten Male thut sich uns hier der innere geistige Zusammenhang zwischen dieser und der Kolonialpolitik dar, sowie auch heut zu Tage eine solche ohne ein thatkräftiges Eingreifen der kaiserlichen Kriegsschiffe nicht denkbar ist. Gezwungen durch die Kriegsnoth kann Friedrich Wilhelm zunächst noch an eine eigene Marine nicht denken, sondern er muß von Fall zu Fall einzelne Schiffe von dem unternehmenden holländischen Rheder Benjamin Raule heuern. Aber schon im Hintergrund dieser Maßnahmen schlummert der Gedanke, sie sich für alle Zeiten dienstbar zu machen. Als daher der Friede gesichert war, entläßt der Kurfürst nicht nur nicht die Marine, sondern er richtet seine Bemühungen darauf, aus den Miethschiffen ein kurfürstliche Flotte zu schaffen, und er ruht nicht eher, als bis er eine stattliche Zahl von seetüchtigen Schiffen sein eigen nennt. Der 1. Oktober 1684, der Tag, an welchem der bezügliche Kaufvertrag ausgestellt ist,²² kann somit auch als Geburtstag unserer heutigen kaiserlichen Marine bezeichnet werden. Als besonders interessant verdient ferner die gegebene Aufklärung über die Persönlichkeit Raules, des ersten und letzten brandenburgischen Generaldirektors der Marine, und über sein Verhältniß zum Großen Kurfürsten, sowie die zum Schluß versuchte Darstellung der Organisation der Marine hervorgehoben zu werden.

Im dritten Kapitel wird eine vollständige Entwicklungsgeschichte der afrikanischen Kompagnie gegeben. Nachdem zuerst mannigfache Projekte besprochen sind, welche dem Großen Kurfürsten während der auf den schwedischen Krieg folgenden Friedensjahre unterbreitet wurden, und zugleich gezeigt ist, wie derselbe jede auch noch so entfernte Gelegenheit wahrnahm, von der er sich eine Förderung der Schifffahrt und des Seehandels versprach, wird die Gründung dieser Kompagnie einer eingehenden Erörterung unterzogen. Der Große Kurfürst läßt es sich selbst

²² S. Th. II, Nr. 96.

angelegen sein, für Theilnehmer zu sorgen, und er scheut sich nicht, diejenigen seiner Beamten, welche mit der Zahlung der von ihnen gezeichneten Beiträge rückständig sind, durch energische Cabinetsordres an ihre Pflicht zu mahnen. Die Gründe, welche eine Verlegung des Sitzes der Compagnie nach Emden nothwendig machten, die Anknüpfung der Beziehungen Kurbrandenburgs zu Ostfriesland, die Erwerbung der Kolonien in Afrika, die Verträge mit fremden Mächten, namentlich mit Dänemark wegen Erlangung eines Abjatzgebietes in Amerika, treten klar und anschaulich hervor. An der Hand der Bilanzen zeigt sich urkundlich das allmälige Gedeihen der Compagnie trotz der vielfachen Hemmnisse, die ihr besonders durch die Handelseifersucht der Holländer und zum Theil auch der Franzosen bereitet wurden. Ausführlich schildert der Verfasser die Mittel, welche zur Förderung des überseeischen Unternehmens für geboten erachtet wurden, und besondere Aufmerksamkeit schenkt er dabei den mehrfach auftauchenden Vorschlägen zur Stiftung einer ostindischen Handelsgesellschaft, bei welcher namentlich auch die Mitwirkung des französischen Weltreisenden Jean-Baptiste Tavernier geplant worden war.

Die Wandlungen, denen die Compagnie nach dem Tode ihres Stifters unterliegt und die bisher nur in unzureichender und wenig durchsichtiger Weise beschrieben waren, werden auf Grund der ergangenen Instruktionen und Berichte sowie der erwachsenen Verhandlungen und Protokolle auseinandergesetzt und verständlich gemacht. Es wird gezeigt, wie, abgesehen von dem Fall des allmächtigen Ministers Freiherrn von Dandelsmann und seines Anhängers Raule, der Zwang der äußeren politischen Verhältnisse und endlich auch die unter den Teilnehmern ausgebrochenen Uneinigkeiten den Niedergang der Compagnie trotz aller Anstrengungen König Friedrichs I., sie zu halten, herbeiführen mußten.

Was Friedrich Wilhelm I. hiernach erbt, war in der That nichts anderes als ein Torso, und es ist nicht zu verwundern, wenn angesichts der inneren Verhältnisse und im Hinblick auf die äußere Lage des Staats sein erstes Wort über den kolonialpolitischen Nachlaß seines Vaters „nihil“ lautete.²³ Mit Mühe und Noth wurden die außereuropäischen Besitzungen gehalten, bis sich endlich im Dezember 1717 in der holländisch-westindischen Compagnie, der ehemaligen Hauptnebenbuhlerin der Brandenburger, ein geeigneter Käufer fand. Doch erst im Oktober 1721 konnte preussischerseits über vollständige Befriedigung quittirt werden, so daß dieser Akt das Ende der vom Großen Kurfürsten begonnenen Kolonialpolitik bildet. Friedrich Wilhelm I. hätte kein echter Hohenzoller sein

²³ S. Th. I, S. 287 — Th. II, Nr. 176^a. 176^b. 185.

müssen, wenn er sich nicht schweren Herzens und nur gezwungen von diesem Erbe seiner Väter losgemacht hätte. Nach dem Jahre 1721 hat es in Preußen wohl noch manche überseeische Handelsgesellschaften gegeben, die auch vom Staate privilegirt waren, aber kolonialpolitische Ziele wurden von ihnen nicht mehr verfolgt.

Völlig neu ist die im vierten Kapitel gegebene Zusammenstellung des Altkmaterials über die Kolonien. Es ist daraus zu entnehmen, wie sich die Brandenburger ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Holländer mitten in deren Interessensphäre auf der Goldküste festsetzten, wie sie ihren Besitz durch Verträge mit den Eingeborenen erweiterten, und durch welche Mittel sie ihre Gebiete schützten. Berichte von Angestellten der Gesellschaft geben über Charakter, Sitten und Gebräuche der Eingeborenen Aufschluß. Die Verwaltung des Kolonialgebietes, die Handhabung der Rechtspflege, die Leitung des Handels und Verkehrs — Gegenstände, deren Darstellung bisher niemals versucht worden ist — werden vorgeführt und unter diesen zum ersten Male ein eigenes preußisches Strafrecht für die afrikaniſchen Eingeborenen. Eine Übersicht über die Oberbeamten in Groß-Friedrichsburg, welche von der Thätigkeit derselben Kenntniß giebt — u. a. auch von einem durch die Kompagnie geschlossenen Friedensvertrage — sowie die Nachricht über die letzten Schicksale der guineischen Besitzungen beschließen den ersten Paragraphen.

Der zweite Paragraph dieses letzten Kapitels ist im Besonderen der Kolonie Arguin, einer späteren Erwerbung des Großen Kurfürsten südöstlich vom Kap Blanco, gewidmet. Dort hat die Entwicklung einen ruhigeren und einfacheren Verlauf genommen, und was darüber bekannt geworden ist, wird in schlichter Form dargestellt, von dem Tage, an welchem zuerst ein brandenburgisches Schiff die Insel anlandete, bis zu dem Tage, da die auf wenige Personen zusammengeschmolzene Besatzung das Kastell der Übermacht feindlicher Angreifer hat preisgeben müssen. Mit den Bewohnern dieser Kolonie standen die Brandenburger auf vorzüglichem Fuße, und zu diesen erfreulichen Beziehungen mag nicht zum wenigsten der Umstand beigetragen haben, daß das Kastell während eines Zeitraumes von dreißig Jahren nur vier Mal den Oberbefehlshaber wechselte²⁴ — eine Stätigkeit, die nicht wenig zu Erfolgen auf kolonialem Gebiete beiträgt.

In einem Anhang werden noch die Rechtsverhältnisse der afrikaniſchen Kompagnie erörtert. Es ist dies der erste Beitrag zu einer Geschichte der einheimischen Aktiengesellschaften im siebzehnten Jahrhundert. Für die be-

²⁴ S. Th. I, S. 349.

sonderen Verhältnisse der Kompagnie galt es — wie auch für die heutigen Kolonialgesellschaften — eine besondere Form zu finden. Es wird aber überraschen, daß schon in den Anfängen dieses Instituts diejenigen Besonderheiten vorhanden sind, welche noch heut unsere Aktienvereine vor anderen Gesellschaften ähnlicher Art auszeichnen. Nicht unerwähnt soll ein Mittel bleiben, welches bestimmt war, den Ausdruck des Gesellschaftswillens fremden Einflüssen gegenüber zu sichern. Es wurde nämlich vorgeschrieben, daß die stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der ihnen eigenthümlich gehörigen Antheile vor Abgabe ihrer Stimmen in der Generalversammlung beidigen mußten.

Den zweiten Anhang und hiermit den Schluß des systematischen Theils bildet die aktenmäßige Darstellung des gegen Benjamin Raule, den ersten Berather des Großen Kurfürsten in Kolonial- und Marine-sachen, geführten Prozesses, über welchen bisher aus Unkenntniß der Untersuchungsakten durchaus unrichtige Auffassungen verbreitet waren. Die sich an den Prozeß anschließende Mittheilung der letzten Lebensjahre Raules zeigt den Mann, der unter dem Großen Kurfürsten einer der Ersten war, in trauriger Lage. Das ehrgeizige Streben dieses Mit-schöpfers unserer Marine, „dereinst einen rothen Buchstaben im Kalender zu erhalten,“ ist zwar nicht in Erfüllung gegangen, aber sein Andenken ist wenigstens von ungerechten Flecken gereinigt und sein Verdienst um Kurbrandenburg in billiger Weise gewürdigt worden.

Von ganz besonderem Werth ist endlich der zweite Theil des Schütschen Werkes, welcher das ihm vorgesezte Motto „Acta, non verba“ in der That verdient. Was der erste Theil in systematischem Zusammenhang vorträgt, wird im zweiten Theil urkundlich belegt.

Unter 194 Nummern sind 213 Urkunden enthalten; von diesen werden 167 zum ersten Male veröffentlicht, nur 46 sind schon bekannt. Von diesen letzteren wird bei fünf (Nr. 61. 73. 77. 79 und 98) lediglich auf die völlig ausreichenden Auszüge in Mörners kurbrandenburgischen Staatsverträgen verwiesen. Die Gründe für die Wiederveröffentlichung der übrigen 41 Urkunden sind verschiedene. Zum Theil war die Veranlassung, daß der bisherige Abdruck kein fehlerfreier war, zum Theil, daß die Werke, in denen er erfolgt ist, schwer zu erlangen sind, und in ihrer Mehrzahl endlich, weil sie bei einer umfassenden Darstellung der brandenburg-preußischen Kolonialpolitik nicht fehlen durften. Es ist Vorsorge getroffen worden, daß bei der Herstellung des Textes im Wesentlichen dieselben Grundsätze befolgt wurden, welche von den Herausgebern der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten“ beobachtet sind. Die grammaticalischen und ethymologischen Eigenthüm-

lichkeiten sind beibehalten, die orthographischen beseitigt worden. Eine Ausnahme ist nur gemacht für die von der eigenen Hand des Markgrafen Hermann von Baden und des Kurfürsten Friedrich III. herrührenden Urkunden (Nr. 26 und 157), sowie für die eigenhändigen Randbemerkungen des Königs Friedrich Wilhelm I. — Dem ersten Theile des Werkes ist ein ausführliches Personen- und Sachverzeichnis, dem zweiten Theile nur ein Personenverzeichnis beigelegt worden, weil das diesem Bande vorangestellte chronologische und systematische Verzeichnis ein Sachregister überflüssig machten.

Der Verfasser, welchem für seine Arbeit auf meine Bitte ein ein und ein halbjähriger Urlaub zur Anfertigung Seitens des Justizministeriums ertheilt worden ist, und der sich bei seinen Studien der wohlwollendsten Unterstützung der Beamten des Geheimen Staatsarchivs zu erfreuen hatte, hat mich ersucht, hierfür in seinem Namen den gebührenden Dank öffentlich auszusprechen.

Am 2. Juli 1889.

Paul Kayser.

Litteratur-Verzeichniß

in alphabetischer Ordnung.¹

- Auerbach, La diplomatie française et la cour de Saxe. Paris 1888.
- Baczko, L. v., Geschichte Preußens. 6. Bd. Königsberg 1800.
- Baczko, L. v., Kleine Schriften aus dem Gebiete der Geschichte und der Staatswissenschaften. Leipzig 1796.
- Baltische Studien, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte. Bd. 6. Stettin 1839.
- Becher, Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte. Frankfurt. 2. Aufl. 1673; 3. Aufl. 1688.
- Beheim-Schwarzbach, Die maritime und koloniale Thätigkeit Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, in der Zeitschrift für allgemeine Geschichte. Bd. 2. Stuttgart 1885.
- Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts. 3 Bde. Brandenburg 1855/56.
- Borcke, Graf von, Die brandenburgisch-preußische Marine und die afrikanische Compagnie. Köln 1864. (S. u. Graf von Herzberg, Histoire.)
- Bornhak, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentl. Recht. 1887. Bd. 2. S. 1 flg.
- Bosman, W., Nauwkeurige beschrijving van de Guinese goud- tand- en slave-kust, landen, zeeden, godsdienst, regeering, oorlogen, gewassen, dieren enz. Utr. 1704. 2 tom. 1 vol. — Die französische Übersetzung hiervon, welche mir allein zugänglich war und nach welcher ich hier zitiere, ist betitelt: Voyages de Guinée, conten. une description très exacte de cette côte, de ses pays, royaumes et républiques, mœurs des habitans, arbres, animaux, etc. Autrecht 1705.
- Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika (1681—1721). Verfaßt vom Großen Generalstabe, Abtheilung für Kriegsgeschichte. Berlin 1885. Zitiert als: „Brandenburg-Preußen.“
- Brecht, Dr. C., Kaule's Haus und Hof. Tafel 2 der vom Vereine für die Geschichte Berlins herausgegebenen Berlinischen Bauwerke. Berlin 1872.
- Breslau und Isaacsohn, Der Fall zweier preussischer Minister. Berlin 1878.

¹ Die nur einmal zitierten Schriften sind betreffenden Orts mit ihrem vollen Titel aufgeführt und in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen.

- Brensig, Curt, Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman. In Schmoller's staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Leipzig 1889.
- Brunner, Dr. H., Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland. 3. Beitrag zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere. In der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 23. Stuttgart 1878.
- Buchholz, Sam., Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. 3. u. 4. Theil. Berlin 1767 und 1771.
- Büsching, Neue Erdbeschreibung. 8. Aufl., Bd. 1 flg. Hamburg, 1787 flg.
- Das Kurbrandenburgische Fort Groß-Friedrichsburg in Guinea. Bericht über den Besuch desselben durch die Offiziere S. M. Schiff „Sophie,“ erstattet an den Chef der Kaiserlichen Admiralität. Berlin 1884.
- Driesen, Leben des Fürsten Johann Moriz von Nassau-Siegen. Berlin 1849.
- Droysen, Joh. Gustav, Abhandlungen zur neueren Geschichte. Leipzig 1876. (VIII.)
- Droysen, Joh. Gustav, Geschichte der preussischen Politik. 14 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1868 flg.
- Ebeling, Christoph Daniel, Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika. Hamburg 1799.
- Erdmannsdörffer, Der Große Kurfürst, in „Der neue Plutarch.“ Leipzig 1879.
- Falke, Die Geschichte des deutschen Handels. Leipzig 1859/60.
- Fidicin, E., Histor.-diplomat. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. 5 Bde. 1837 flg.
- Förster, Dr. Fr., Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I. 2 Bde. Potsdam 1834/35.
- Frédéric le Grand, Oeuvres. Ausgabe von Preuß. Berlin 1846 flg.
- Friedländer, Jean Baptiste Tavernier, Kammerherr des Großen Kurfürsten. In den Monatsberichten über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Berlin 1850.
- Gansauge, H. von, Das brandenburgisch-preussische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 und 1740. Berlin, Posen und Bromberg, 1839.
- Gourd, A., Les chartes coloniales et les constitutions des Etats-Unis de l'Amérique et du Nord. tom 1. Paris. 1885.
- Gröben, D. von der, Orientalische Reisebeschreibung. Marienwerder 1694.
- Gütther, Leben und Thaten Friedrich I., Königs in Preußen. Breslau 1750.
- Gundling, Kommerzien in Brandenburg. Handschriftensammlung der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Fol. 95.
- Hausens Historisches Portefeuille. Wien, Breslau, Leipzig, Berlin, Hamburg, 1784. 7. Stück, S. 1 flg.: „Von der Neigung des Churfürsten Friederich Wilhelm für die ausländische Litteratur in Verbindung mit dem ausländischen Handel.“
- Herzberg, Graf von, Dissertation contenant des anecdotes du Regne de Frédéric Guillaume le Grand electeur de Brandebourg et surtout de ses exploits maritimes. 24. Janvier 1781.
- Herzberg, Graf von, Histoire de la marine et de la compagnie Africaine de Prusse. Handschriftensammlung der königlichen Bibliothek zu Berlin, quarto 122. 123. Übersetzt von Graf von Borcke (s. oben) und darnach zitiert.
- Heyß, Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F., Bd. 2., H. 2. Freiburg i. B. 1887.
- Hofmeister, Die maritimen und kolonialen Bestrebungen des Großen Kurfürsten. 1640 bis 1688. Emden 1886.
- Jonge, J. C. de, Geschiedenis van het Nederlandsche Zeewesen tot 1810. 's Grav. en Amst., 1833—48.

- Jordan, A., Geschichte der brandenburgisch-preussischen Kriegsmarine. Berlin 1856.
- Joret, Ch., Jean-Baptiste Tavernier. Ecuyer, Baron d'Aubonne, Chambellan du Grand-Electeur. Paris 1886.
- Jsaacsohn, S., Geschichte des Preussischen Beamtenthums. 3 Bde. Berlin 1874. 1878. 1884.
- Klaproth und Cosmar, Der Wirklich Geheime Staats-Rath. Berlin 1805.
- Kleseker, Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen. 12 Bde. Hamburg 1765—73.
- Klopp, Geschichte Ostfrieslands von 1570—1757. Hannover 1856.
- König, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin. Berlin 1792.
- Koschitzky, Max von, Deutsche Kolonialgeschichte. 2 Thele. Leipzig 1887/88.
- Kroniek van het historisch genootschap gev. te Utrecht. Utrecht 1872.
- Labat, Relation de l'Afrique occidentale depuis le cap blanc jusqu'à la Rivière de Serrelione. 1728.
- Labat, Voyage du Chevalier des Marchais en Guinée. Amsterdam 1731.
- Leibnitz, Oeuvres, éd. Foucher de Careil. Paris 1865.
- Lentner, Dr. Ferdinand, Das internationale Kolonialrecht. Wien 1886.
- Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. Paris 1873.
- Luenig, Corpus juris militaris. Leipzig 1723.
- Marees, P. de, Beschryving van de Goudkust Guinea. Amsterdam 1650.
- Maresch, Fr., Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—28. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. I u. II. Innsbruck 1880/81.
- Meyer, Ad., Prägungen Brandenburg-Preussens, betreffend dessen afrikanische Besitzungen und Außenhandel. 1681—1810. Berlin 1885.
- Meyer, Georg, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
- Mörner, von, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.
- Mülverstädt, von, Die Brandenburgische Kriegsmacht. Magdeburg 1888.
- Mylins, Chr. Otto, Corpus constitutionum Marchicarum. Bd. 1 flg. Berlin und Halle 1737 flg.
- Nelrich's erläutertes Churbrandenburgisches Medaillenkabinet. Berlin 1778.
- Nettinger, Unter Kurbrandenburgischer Flagge, in Schorer's Familienblatt. 6. Bd. Berlin 1885.
- Orlich, L. von, Briefe aus England über die Zeit von 1674—1678. Berlin 1857.
- Orlich, L. von, Friedrich Wilhelm der große Kurfürst. Berlin 1836.
- Orlich, L. von, Geschichte des preussischen Staats im 17. Jahrhundert. Berlin 1838/39. 3 Bde.
- Pauli, Allgemeine Preussische Staatsgeschichte. 7. Bd. Halle 1767.
- Peter, Die Anfänge der brandenburgischen Marine. Berlin 1877.
- Pigeonneau, H., La politique coloniale de Colbert, Paris 1886, in den Annales de l'école libre des sciences politiques.
- Pufendorf, Samuelis de, de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni Electoris Brandenburgensis commentariorum libri novemdecim. Lips. et Berol. MDCLXXXV.
- Ranke, Leop. von, Genesis des preussischen Staates. Leipzig 1874.
- Ranke, Leop. von, Abhandlungen und Versuche. Sämmtliche Werke. Über den Fall des brandenburgischen Ministers Eberhard von Dandelfmann. Bd. 24. Leipzig 1872.
- R(au)mer, G. W. von, Friedrich Wilhelm des Großen Kurfürsten von Brandenburg Jugendjahre. Berlin 1853/54.

- Renaud, Ach., Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Leipzig 1875.
- Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. II. Haupttheil, 6 Bde. Berlin 1858.
- Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. Berlin 1888.
- Roscher und Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. Leipzig 1885.
- Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886.
- Salpius, F. von, Paul von Fuchs, ein brandenburgisch-preussischer Staatsmann vor 200 Jahren. Leipzig 1877.
- Sauer, Friderici Wilhelmi res gestae marinae. Francofurt. ad. Viadr. Anno 1688.
- Savary des Brulons, Dictionnaire universel de commerce. Amsterdam 1726. 2 vol.
- Schmoller, Ein Projekt von 1658, den Großen Kurfürsten zum deutschen Reichs-
admiral zu erheben; in den Märkischen Forschungen, herausgegeben von dem
Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg. 20. Band. Berlin 1887.
- Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Leipzig 1884. Bd. 8.
- Seld, A., Freih. von, s. u. Vertrauliche Mittheilungen.
- Semler, Joh. Sal., Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handelsgesell-
schaften in Europa. 2 The. Halle 1764.
- Seyler, G. D., Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen. Frankfurt und
Leipzig.
- Simon, Dr. H., Deutsche Kolonialaktiengesellschaften, in der Zeitschrift für das ge-
samte Handelsrecht. Stuttgart 1887.
- Smith, Nouveau voyage, traduit de l'anglais. Paris 1751.
- Stengel, C. von, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung
und Verwaltung. München und Leipzig 1889.
- Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 2 Bde.
Berlin 1888.
- Stuhr, Die Geschichte der See- und Kolonialmacht des großen Kurfürsten Friedrich
Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1839.
- Tesdorpf, A., Geschichte der Kaiserlich Deutschen Kriegsmarine. Kiel und Leipzig 1889.
- Theatrum Europaeum. Bd. XIII und XIV. Frankfurt a. Main, 1698 und 1702.
- Tiele, De Nederlanders en de Maleischen Archipel.
- Treitschke, Heinrich von, Die Republik der vereinigten Niederlande. Historische und
politische Aufsätze. Leipzig 1871.
- Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von
Brandenburg. Bd. 1 ffg. Berlin 1864 ffg.
- Vertrauliche Mittheilungen vom preussischen Hofe und von der preussischen Staats-
verwaltung (Freiherr von Seld). Berlin 1865.
- Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Bd. 6. Aurich 1796.

Die Citate aus den Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin sind durch die bloße Wiedergabe der Repositurnummer kenntlich gemacht, wie R. 65. 9, R. 9. C. 6. a. 1 u. s. w., während bei Citaten aus den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich und des Stadtarchivs zu Emden außer der Repositurnummer noch der Ort der Herkunft dermerkt ist.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorrede	III—XX
Litteratur-Verzeichniß	XXI—XXIV

Erster Theil.

Systematische Darstellung.

Einleitung. Brandenburgs Handel im 16. und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts	1—7
Die kommerzielle Lage Kurbrandenburgs. Hamburgs herrschende Stellung. Joachim I. und das Schiffsfahrtsprivileg vom 7. September 1518. 1. — Handel im Herzogthum Preußen. 3. — Der dreißigjährige Krieg. Schwedens Aufforderung zum gemeinschaftlichen kolonialen Vorgehen in der Südsee. 4.	
1. Kapitel. Die ersten Kolonialpläne des Großen Kurfürsten	8—75
§ 1. Plan einer kurbrandenburgisch-ostindischen Kompagnie. 1647—1652	8—48
Sorge des Großen Kurfürsten um Hebung seiner durch den dreißigjährigen Krieg zerrütteten Lande durch „Seefahrt und Handlung.“ 8. — Die Ostsee, Mutter aller Kommerzien. Ringen nach dem Besitz Pommerns bezw. der Odermündung. 10. — Der holländische Admiral Aernoult Gijssels van Vier. 12. — Seine Denkschrift über die Schifffahrt nach Ost-Indien vom Januar 1647. 17. — Oktroi für eine kurbrandenburgisch-ostindische Kompagnie vom März 1647. Gijssels' Eintritt in kurfürstliche Dienste. Werbung um Kompagnie-Theilnehmer in Holland. 19. — Sendung des Geheimen Kammersekretärs Schlezer an den König Christian IV. von Dänemark behufs Verhandlung über die Sundzölle. 22. — Zuhm'sches Kaufangebot der Insel Ameland. 25. — Beteiligungs-Beschluß der Provinz Friesland. 26. — Korrespondenz des Großen Kurfürsten mit Gijssels über die Fortsetzung des Unternehmens. 26. — Schlezer's Sendung an die Hansestädte im Frühjahr 1650. 27. — Schreiben des Großen Kurfürsten an Kaiser Ferdinand III., betr. ein Patent für eine ostindische Kompagnie. 33. — Verhandlungen in Hamburg und Kopenhagen. 35. — Kaufvertrag vom Mai 1651, betr. die dänisch-ostindischen Besitzungen. 38. — Neues Oktroi	

für die brandenburgisch=ostindische Kompagnie vom 10. August 1651. 39. — Vergebliche Versuche zur Beschaffung der erforderlichen Kapitalien. 41. — Korrespondenz mit Dänemark. Auflösung des Kaufvertrages. 44.

§ 2. Plan einer kurbrandenburgisch=ostindischen Kompagnie im Bunde mit Österreich und Spanien 48—75

Anonymer Vorschlag zur Schiffahrt nach West-Indien. 48. — Revers König Karls II. von England, betr. zukünftige Aufnahme des Großen Kurfürsten in die englisch=ostindische Kompagnie. 49. — Vertrag mit den Generalstaaten vom 27. Juli 1655. 50. — Der nordische Krieg und die Souveränität des Herzogthums Preußen. 50. — Gijssels' „Consilium maritimum von Glückstadt und der Seefahrt.“ 51. — Der Friede von Oliva. 54. — Neues Projekt einer kurbrandenburgisch=ostindischen Kompagnie im Bunde mit Österreich und Spanien. 55. — Gijssels' Sendung nach Wien. 58. — Der Obersthofmeister Graf von Portia und der Franziskaner Christophorus de Roxas. 59. — Des letzteren Memorial für Kaiser Leopold I. 60. — Eingehen des Kaisers auf den Vorschlag. Roxas' Mission an den Markgrafen Hermann von Baden, den Großen Kurfürsten und den König von Spanien. 63. — Berathungen in Cleve im April 1661. 64. — Reise des Markgrafen nach Holland, Hamburg und zum Admiral Gijssels. Sein Bericht an den Kaiser. 68. — Überweisung des Projektes an eine Kommission. 73. — Erfolglosigkeit der Roxas'schen Bemühungen in Spanien. 73. — Aufgabe des Kolonialplanes Seitens des Großen Kurfürsten wegen des mit England geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages. 74.

2. Kapitel. Die Marine 76—133

Benjamin Raule, Schöffe und Rath zu Middelburg. 76. — Sein Kaperei-Vorschlag gegen die Schweden vom Januar 1675. 79. — Erfolge zur See. 80. — Schiffmiethsvertrag zwischen dem Großen Kurfürsten und Raule vom 20. März 1675. 81. — Einschreiten der Generalstaaten gegen die brandenburgische Kaperei. 82. — Ernennung Raule's zum kurfürstlichen Rathe. 83. — Schiffmiethsvertrag vom 7. Juli 1675. 85. — Anschlag auf die Festung Karlstadt. 86. — Ernennung Raule's zum Schiffsdirektor. Vertrag vom 20. Februar 1676. 87. — Raule's Verhältniß zu den Generalstaaten. 90. — Dienstleistung seiner Schiffe in der Ostsee. Seeschlacht bei Bornholm. Erbeutung schwedischer Fahrzeuge. 92. — Errichtung eines Seegerichts zu Kolberg. 95. — Schiffmiethsvertrag vom 13. Januar 1677. 96. — Antheil der Flotte an der Belagerung Stettins. 97. — Verträge vom 2./12. August und 1./11. Oktober 1677. 97. — Raule's Vorschläge zu einer Expedition gegen Spanien und Hamburg. 99. — Ereignisse während des Winteraufenthalts Raule's in Berlin. 99. — Schiffmiethsvertrag vom 13./23. Mai 1678. 100. — Raule's Berichte. 101. —

Die Eroberung Rügens, Stralsunds und Greifswalbs. 103. — Plan der Errichtung eines Marinekollegiums. 104. — Sechsjähriger Schiffmiethsvertrag vom 3./13. Januar 1679. 105. — Bekümmerte Schwierigkeiten der Flottenunterhaltung. 106. — Exekution gegen Hamburg. Zurückschaffung der schwedischen Garnisonen. 107. — Friede von St. Germain. Raule's angebliche Seeräuberei. 108. — Vorschläge zur Hebung der Marine. 109. — Aufbesserung von Schifffahrt und Seehandel in Preußen. 111. — Seezug gegen Spanien. 112. — Diesbezügliche Korrespondenz mit Dänemark. Erbeutung des spanischen Schiffes Carolus II. 113. — Plan einer neuen Unternehmung gegen Spanien. Ernennung Raule's zum General-Directeur de Marine. 114. — Geringer Erfolg der nach West-Indien gesegelten Flottille. 116. — Ausrüstung eines Geschwaders gegen Spanien. 118. — Seegefecht am Kap Vincent. 119. — Des Großen Kurfürsten Entschluß zur Errichtung einer Flotte. Verhandlungen in Berlin im Winter 1681. 120. — Letzter Schiffmiethsvertrag vom 17./27. Juli 1682. 125. — Gründung einer brandenburgischen Marine am 1. Oktober 1684. 126. — Organisation der Marine. 126. — Die Marinekollegien in Kolberg, Pillau und Emden. 127. — Die Oberadmiralität in Berlin. 129. — Die Admiralität in Emden. 130. — Die Marinekasse. 131. — Die Mariniers. 132.

3. Kapitel. Die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie . . . 134—312

§ 1. Unter dem Großen Kurfürsten 134—217

Versuche zur Hebung der Seeschifffahrt durch Verträge mit Frankreich in den Jahren 1664 und 1679. 134. — Anbahnung eines Schiffsverkehrs mit dem Kirchenstaate, dem Ritterorden von Malta, dem Großherzog von Toskana und mit Spanien. Handelsvertrag mit den Generalstaaten vom 8. März 1678. 136. — Vorschläge Raule's aus den Jahren 1676 bis 1679. 137. — Seine Sendung nach Preußen. 139. — Sein Urtheil über die kurfürstlichen Unterthanen. 140. — Seine Berichte an den Großen Kurfürsten aus Cleve. 141. — Die erste afrikanische Expedition. 142. — Eifersucht der Generalstaaten. Korrespondenz des Großen Kurfürsten mit ihnen. 143. — Feindliches Verhalten der holländisch-westindischen Kompagnie. 146. — Verhandlungen mit den Generalstaaten wegen der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg.“ 149. — Brandenburgischer Repressalienversuch im November 1682. 155. — Protest Englands gegen Unternehmungen nach der Davisstraße. 155. — Der erste Vertrag mit westafrikanischen Eingeborenen. 156. — Prägung zweier Guineamedaillen. 157. — Vorbereitungen zur Gründung einer afrikanischen Kompagnie. 158. — „Edict wegen Detronirung der aufzurichtenden Handelskompagnie auf denen Küsten von Guinea.“ Vom 7./17. März 1682. 160. — Aufbringung des Grundkapitals. 161. — Aufbringung der Fregatten „Churprinz von Brandenburg“ und

„Morian.“ 162. — Die Mission des Majors Otto Friedrich von der Gröben. 164. — Gründung von Groß-Friedrichsburg. 165. — Pläne zur Hebung der Kommerzien. 166. — Otkroi vom 8./18. November 1682. 168. — Verhältniß Brandenburgs zu Ostfriesland. 169. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den ostfriesischen Ständen und der Stadt Emden vom 22. April/2. Mai 1683. 171. — Eintritt der Ostfriesen in die afrikanische Kompagnie. 172. — Verlegung des Sitzes der Kompagnie nach Emden. 174. — Streitigkeiten mit der Fürstin Charlotte Christine von Ostfriesland. 175. — Beilegung derselben unter ihrem Nachfolger. 178. — Ergebnis der Expedition des „Morian“ und des „Churprinzen.“ 178. — Neue Expeditionen. 179. — Thätigkeit des Bewindhaberkollegiums. 179. — Erste Bilanz. 180. — Vermögensverhältnisse der Kompagnie im Jahre 1683. 181. — Beitritt des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln. 182. — Pläne zur Errichtung einer ostindischen Kompagnie. 184. — Waller'sches Projekt. 185. — Sendung des Legationsraths Besser nach England. 186. — Die Tavernier'sche Kompagnie. 187. — Mißerfolg der Verhandlungen in England. 189. — Weitere Pläne einer isländischen bezw. ostindischen Kompagnie. 191. — Umschau nach einem Exportplatz in Amerika. 192. — Verhandlungen und Vertrag mit Dänemark wegen St. Thomas. 193. — Erwerbungen auf der Goldküste und in Arguin. 198. — Wegnahme des „Morian“ durch die französische Senegal-Kompagnie. Verhandlungen mit Frankreich. 199. — Störung des Kolonialhandels durch die holländisch-westindische Kompagnie. 202. — Das afrikanische Beamtenpersonal. 202. — Pekuniäre Lage der Kompagnie im Sommer 1686. 203. — Abfindung der Ostfriesen. 204. — Raule's Befugnisse bei der Leitung der Marine und der Kompagnie. 205. — Handelsfahrten im August 1686. 206. — Projekt zur Erwerbung der Insel Tabago und der dänisch-westafrikanischen Festungen. 207. — Bilanz vom April 1687. 208. — Vertrag mit den Generalstaaten vom 23. August 1685. Verhandlungen im Haag wegen eines Reglements zwischen den beiden Kompagnien 1686/87. 209. — Resolution der Generalstaaten vom 30. Juni 1687. Antwort des Großen Kurfürsten vom 23. Dezember 1687. 213. — Denkschrift Raule's und Gutachten der Geheimen Rätthe vom 12. bezw. 23. Dezember 1687. 214. — Resolution der Generalstaaten vom 27. Dezember 1687. 216. — Gewaltthätigkeiten der Holländer gegen die brandenburgischen Besitzungen auf der Goldküste. Letzte Reskripte und Tod des Großen Kurfürsten. 216.

§ 2. Unter Friedrich III. 217—286

Bestreben Friedrichs III., die Kolonialpolitik im Sinne des Großen Kurfürsten fortzusetzen. 217. — Wegnahme der „Stadt Berlin“ durch die holländisch-westindische Kompagnie. 218. — Konferenz in Haag. 219. — Kompromiß vom 1. März 1690. 220. — Schiedspruch vom 16 Februar 1694. 221. — Projekt einer ame-

rifanischen Kompagnie. 222. — Neue Verfassung der afrikanischen Kompagnie vom Oktober 1688. 225. — Strömungen gegen Raule. 226. — Untersuchung wider ihn und Rehabilitierung. 228. — Kaperei während des Krieges mit Frankreich in den Jahren 1689 ff. 229. — Absendung von Schiffen im Spätsommer 1690. 231. — Feindliches Verhalten der Dänen auf St. Thomas; diesbezügliche Verhandlungen in Kopenhagen. 231. — Besiznahme des Krabbeneilands. 233. — Verhandlungen wegen der Inseln Tabago und St. Eustache. 234. — Rückgang der Kompagnie-Finanzen. Leib- und Losrenten. 235. — Transportkontrakt vom 27. Februar 1692. 236. — Oktroi und provisorisches Reglement vom 24. September 1692. Bilanz vom 24. August 1692. 239. — Lage der Kompagnie in den Jahren 1693 und 1694. 240. — Generalversammlung vom Sommer 1694. 242. — Ankauf der Insel Tertholen. 244. — Verhandlungen wegen St. Thomas in den Jahren 1695 ff. 245. — Anerbieten des Kaufmanns Veers aus Kopenhagen hinsichtlich St. Thomas'. 248. — Erneute Verhandlungen in Kopenhagen in den Jahren 1698 ff. 249. — Verhältnisse der Kompagnie in den Jahren 1695 bis 1698. 251. — Raule's Sturz. Generalversammlung vom Sommer 1698. 253. — Bergbau in Groß-Friedrichsburg. 257. — Bericht über die letzte Generalversammlung. 258. — Beschluß des Kurfürsten, die Kompagnie fortzusetzen. Untersuchung der Marine- und Kompagniesachen. Raule's Verhaftung. 260. — Deputiertenkonvent in Cleve. Generalversammlung vom Sommer 1699. 262. — Verkaufsplan hinsichtlich der Kompagnie. 265. — Sendung des Kammerraths Walter nach Holland. 265. — Der Schönhausener Rezeß. 266. — Die Direktion der Welland'schen Partei. 268. — Abenteuerliche Projekte zur Aufbesserung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft. 269. — Raule's Begnadigung und Wiederbeschäftigung im Dienste der Kompagnie. 270. — Geschäftslage in den Jahren 1702 bis 1704. 272. — Gesandtschaft des Königs von Arguin. 275. — Versuche, Arguin und Groß-Friedrichsburg in den Jahren 1705 bis 1708 durch Absendung eines Kompagnieschiffes mit Proviant und Waaren zu versehen. 276. — Erfolgreiche Expedition nach den Kolonien. 278. — Verschiedene Projekte aus den Jahren 1704 bis 1708. 279. — Lage der Unterbedienten. Bewindhaberkollegium. Schiffsbestand. 280. — Sendung des Marinerraths Hamler nach Holland. Letzte Generalversammlung. 281. — Manifest vom 18. Mai 1711. 282. — Verhandlungen in Kopenhagen im Jahre 1711. 283. — Neue Projekte einer ostindischen bezw. ostafrikanischen Handelsgesellschaft. 283. — Oktroi der Rotterdamer Kaufleute vom Juli 1711. 284. — Arguin und Groß-Friedrichsburg im Jahre 1712. 285. — Letztes Reskript Friedrichs I. 286.

§ 3. Unter Friedrich Wilhelm I. 286—312

Bruch mit der bisherigen Kolonialpolitik. 286. — Entschluß und Bemühungen, die afrikanische Kompagnie zu verkaufen. 288. —

Seepässe für Rotterdamer Kaufleute nach Arguin. 290. — Bildung einer Kommission zur Bearbeitung der afrikanischen Sachen. 291. — Entwurf eines Schiffsfahrtsprivilegs für den Engländer Johnson. 292. — Chevalier du Repaire. 293. — Untersuchung gegen Sivert Hoest. 295. — Verhandlungen mit Rotterdamer Kaufleuten über die Fahrt nach Arguin. 296. — Wunsch König Friedrich Wilhelms I., 150 Mohren zu besitzen. 298. — Verträge mit dem Kaufmann de Ruyter und dem Agenten von Santen wegen der Befahrung von Preussisch-Guinea im Jahre 1715. 298. — Konfiskation des Santen'schen Schiffes durch die holländisch-westindische Kompagnie und vergebliche Verhandlungen darüber. 299. — Ablehnung eines Vertragschlusses mit dem Bürgermeister Roignon. 300. — Bericht der Kommissarien vom August 1715 und Reskript des Königs. 301. — Schlimme Lage der Kolonien. 302. — Verkaufsverhandlungen mit der englisch-afrikanischen Kompagnie im Jahre 1716. 303. — Anfragen in verschiedenen Seestädten wegen Verkaufs oder Verpachtung der Kompagnie. Bericht aus Emden. 304. — Ankauf der afrikanischen Besitzungen durch die holländisch-westindische Kompagnie. 305. — Verlust der Niederlassung auf St. Thomas. 309. — Veräußerung der in Emden verbliebenen Effekten. 311.

4. Kapitel. Die Kolonien 313—353

§ 1. Auf der Goldküste 313—345

a. Das Kolonialgebiet und sein militärischer Schutz.

Vertrag mit den Häuptlingen vom Kap der drei Spizen im Mai 1681. 313. — Die Gröben'sche Expedition im Jahre 1682. 314. — Gründung von Groß-Friedrichsburg am 1. Januar 1683. 316. — Ansiedelung von Schwarzen um die junge Weste. Abschluß eines Vertrages mit ihnen. 317. — Protest der Holländer gegen die brandenburgische Niederlassung. 318. — Auftreten der Landseuche. Überfall feindlicher Neger. 319. — Beschreibung von Groß-Friedrichsburg. 320. — Vertrag mit den Häuptlingen von Accada im Februar 1684 und Errichtung des Forts Dorothea daselbst. 322. — Taccarary. Eine schwarze Gesandtschaft in Berlin. 323. — Verlust von Taccarary und Anlegung des Forts Sophie Louise bei Taccrama. 324. — Die militärische Besatzung der Kolonien. 325.

b. Die Eingeborenen.

(Nach den Berichten von Kompagniebeamten.)

Berichte des Chirurgen Dettinger und des Assistenten Riemann. 326. — Hauptbeschäftigung der Eingeborenen und ihr Verhältniß zu den Kompagniebeamten. 328.

c. Die Verwaltung des Kolonialgebietes.

Handel und Rechtspflege.

Die einzelnen Beamten und ihr Geschäftskreis. 329. — Durchschnittlicher Verdienst beim Handelsbetriebe. 330. — Die schwarze Waare. 331. — Die Rechtspflege. 333. — Ein Strafrecht von Groß-Friedrichsburg. 334.

d. Übersicht über die Oberbeamten von Groß-Friedrichsburg.

Die Beamten von 1683 bis 1685. 335. — Die Generaldirektoren: Johann Niemann. 336. — Johann und Jakob ten Hoofst. Gijsbregt van Hoogveld. 338. — Jan van Laar. Jan de Biffer. Adrian Grobbe. 339. — Johann Münz. Heinrich Lamy. Franz de Lange. 340. — Dubois. 342. — Der Makler Jan Conny und die letzten Schicksale von Groß-Friedrichsburg. 344.

§ 2. Arguin 345—353

Raule's Vorschlag vom Februar 1684. 345. — Beschreibung und Geschichte Arguins. 346. — Besitzergreifung durch die Brandenburger. 347. — Das Fort Arguin. 348. — Seine Kommandeure. 349. — Handel und Wandel. 350. — Bericht des Sergeanten Düring vom August 1708. 351. — Nikolaas de Booth und Jan Wijnen. 352. — Einnahme Arguins durch die Franzosen und Rückeroberung durch die holländisch-westindische Kompagnie. 353.

1. Anhang. Die Rechtsverhältnisse der afrikanischen Kompagnie 354—371

Die afrikanische Kompagnie, eine universitas ordinata. 354. — Die Otkrois, Begriff und Inhalt. 355. — Die rechtliche Natur der Kompagnie. 359. — Aktie und Aktionist. 361. — Übertragung der Aktie. 363. — Partizipanten, Hauptpartizipanten und privilegierte Hauptpartizipanten. 364. — Organe der Kompagnie: Der Vorstand 365. — Die Generalversammlung. 367. — Aufsichtsbehörde. 369. — Beamte. 370. — Öffentlich-rechtliche Stellung der Kompagnie. 370. — Ihre Auflösung. 371.

2. Anhang. Raule's Prozeß und letzte Lebensjahre 372—387

Sturz des Ober-Präsidenten Oberhard von Dankelman. 372. — Untersuchung der Marine- und Kompagnie-Rechnungen. 373. — Das Holzhandelsmonopol. 374. — Der Hofkammer-Präsident von Ruyphausen. 375. — Nähere Formulierung der Ansprüche gegen Raule. 376. — Die Anklage. 377. — Verhaftung und Untersuchung. 378. — Insbesondere das Münzverbrechen. 379. — Raule's Begnadigung. 382. — Der fiskalische Prozeß gegen seine Ehefrau. 383. — Sein Testament. 384. — Aufenthalt in Emden. 385. — Übersiedelung nach Hamburg und Tod daselbst. 386. — Verjährung seines Nachlasses. 387.

Personen-Verzeichniß 389—398

Sach-Verzeichniß 399—404

Zusätze und Berichtigungen 405—407

Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik.

Erster Theil.

Einleitung.

Brandenburgs Handel im 16. und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Kurbrandenburg hat im 16. Jahrhundert unerachtet des rastlosen Eifers, mit welchem seine Fürsten Handel und Gewerbe zu fördern suchten, eine selbständige kommerzielle Bedeutung nicht gehabt und nicht gewinnen können. Schuld hieran hatte nicht minder die räumliche Trennung der einzelnen unter dem Kurcepter vereinigten Theile,¹ als ihre Entfernung von der See. Die erstere verhinderte die Bildung eines in sich abgeschlossenen Handelsgebietes, die letztere verbot dem Kurfürstenthum eigene Häfen als die unbedingt nothwendigen Abzugskanäle für seine Erzeugnisse² und machte den unmittelbaren Verkehr mit den fremden Nationen, Vertrautheit zur See und Theilnahme an dem Welthandel zur Unmöglichkeit.

Brandenburg war damals nichts als ein Hinterland der Seestädte,³ welche in selbstthätiger Verfolgung der eigenen Interessen unermüdlich das Ihrige dazu beitrugen, ihm diesen Charakter zu wahren.

So hatte namentlich Hamburg auf Grund angeblicher kaiserlicher Privilegien ein Stapelrecht in Anspruch genommen. Damit hinderte es die

¹ Ein anschauliches Bild hiervon giebt Schmoller in seinen „Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen“, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Leipzig 1884, Bd. 8, S. 345 ff.

² Die Handelsprodukte der Marken waren namentlich Getreide, Salz, Bier, Hopfen, wollene Waaren und selbst Wein. S. Gundling, Commerciën in Brandenburg. Handschriftenammlung der Kgl. Bibliothek zu Berlin, fol. 95.

³ Der Handel ging hauptsächlich nach Hamburg, Stettin, Mecklenburg, Schlesien, Polen und Rußland. S. Gundling a. a. D.

auf der Elbe ankommenden brandenburgischen Schiffe an der Durchfahrt auf die offene See hinaus und zwang sie ihre Waaren daselbst abzuladen und zu verkaufen. Hamburg hatte dadurch den Vortheil, den Kaufpreis derselben zu bestimmen und den Gewinn, den die Brandenburger bei unmittelbarem Verkauf an fremde Nationen, namentlich in Holland, erzielt hätten, für sich zu behalten.

Schon Kurfürst Joachim I. empfand bitter diese Unbill. Er stellte daher dem Kaiser Maximilian I. vor,⁴ daß „daraus nit allein seiner lieb vnd derselben vntertanen, einwaner vnd vorwanten mergelich scheden vnd nachtheil entstunden, Synder wo auch darin nicht gesehen, das von solchem der von Hamburg furnehmen die kauffmanschafft vnd gewerck auf berurten Wasser vnd in den churfürstentumb Brandenburg gantz in abfall vnd mynderung kommen wurden“, und bat diesen für sich und seine Untertanen um die Erlaubniß, daß sie „mit Ihren kaufmansguttern, es sey Wein, getraidt bier oder ander Ware, nictes aussgenommen, nheben vnd durch die Stadt Hamburg auf dem Wasser der Elben die offenbar Shee nach Hollant, Sheelandt, Brabant oder ander landt vnd koningereiche jres gefallens, jrer handlung vnd gelegenheit nach schyffen vnd vahren mugen“. Diese „diemuttig zimbliche bitte“ erfüllte der Kaiser vorzüglich in Erwägung der „annahmen, getrewen vnd nutzlichen dienst, so sein fordern vnd Er vns vnd dem h. R. Reiche in mannichfaltige Weysse gethan vnd bewiesen haben vnd hinfuro wol thun mag vnd soll“. Er erteilte unterm 7. September 1518 zu Augsburg dem Markgrafen Joachim, seinen Erben, Nachkommen, Untertanen und vorwanten das Privileg, daß sie „nhu hinfuro zu ewigen Zeiten Jr Traidt, Wein, Bier vnd andere kaufmansgutter, nictes aussgenommen, Szo siē auf dem Wasser der Elb fhuren, ferner in der Stadt Hamburg niederzulegen noch zu uorkaufen nicht schuldig sein, sonder das sie jre kaufmanschafft vnd Waar zu Hamburg fremden oder einwanern Jres gefallens verkoffen, doselbst niederlegen oder in, durch vnd neben derselben Stadt in die offenbar See vnd vonn danne jn andere koningreich, furstentumb vnd lande nach jrer notturft vnd gelegenheit vberschiffenn vnd vertreiben sollen vnd mogen, wie Jhme das eben vnd gelegen ist, vnanzusehen der von Hamburg freyheiten, ob sie ainiche dawieder hetten, die wir yetzt alf dan vnd dan als yetzt auß obberurter vnser kayserl. machtvollkommenheit in diesem fall vnd soviel die-

⁴ S. Riedel's cod. dipl. Br., II. Haupttheil, 6. Bd., Berlin 1858. Nr. 2483. Original im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin: „Mark als Reichsstand. 1518. Sept. 7“.

selben das Churfurstentumb Brandenburg vnd dieselben Vnterthanen vnd Inwaner belanget vnd betrifft, aufheben, abthun vnd derogiren.“

Zur Sicherung des Privilegs erließ Kaiser Maximilian unverzüglich ein strenges Strafmandat und befahl zugleich dem Erzbischof von Bremen, den Kurfürsten in der ihm durch das Privileg verliehenen Freiheit zu schützen.⁵

Gleichwohl hat Hamburg das ganze 16. Jahrhundert hindurch, ja selbst bis in die Zeit des Großen Kurfürsten hinein zäh an dem alten Stapelrecht festgehalten und es in seiner schroffsten Ausdehnung geltend gemacht.⁶ Ein bezeichnendes Beispiel für die große Abhängigkeit Berlins von der mächtigen Hansestadt bietet die Forderung der letzteren, die Berliner möchten die Gertraudenbrücke, die im Jahre 1657 neu erbaut werden sollte, derart anlegen, daß die Hamburger Schiffe mit Mast und Segel hindurchgehen könnten.⁷

Nicht viel besser war es um den Handel im Herzogthum Preußen bestellt trotz seiner unvergleichlich günstigeren Lage. Dort hatte nämlich Danzig im Wesentlichen eine ähnliche Stellung wie Hamburg zu be-

⁵ S. Kiedel, l. c., Nr. 2484 und 2485; Urk. vom 12. resp. 14. September 1518.

⁶ Über die Fortdauer des Hamburgischen Stapelrechts und über den hiermit im Zusammenhang stehenden Plan des Großen Kurfürsten durch einen mit Lüneburg am 26. November 1661 geschlossenen Vertrag (abgedr. bei von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867. Nr. 137) über Elbschiffahrt und Handel via Harburg und Süderelbe sich davon zu emancipieren s. Schmoller in den Ann. 1 genannten „Studien“, S. 1072 ff. Nach ihm haben sich die Hamburger im 17. Jahrhundert gewissermaßen als Reserve für das Stapelrecht zwei weitere Rechte konstruiert, ein jus constringendi und ein jogen. Ladungsrecht. — In wie empfindlicher Weise für den brandenburgischen Handel all' diese Rechte noch im Jahre 1687 ausgeübt wurden, davon legt ein Schreiben Kaules (s. über diesen Kap. 2) an den Großen Kurfürsten, d. d. Hamburg, den 15./25. September 1687, Zeugniß ab, in welchem er seine Klagen über die Unverschämtheit der Hamburger bei ihren Zollforderungen für passierende kurfürstliche Waaren mit folgenden Worten beschließt: „Man tritt die vom Kaiser Maximiliano I^{mo} denen Churfürsten zu Brandenburg gegebene und von nachfolgenden Kaisern confirmirte Privilegia unter den Fuß und plaget Ew. Chf. Dl. Unterthanen mit solchen Vexationibus, die nicht nur obberührten Privilegiis, sondern gar denen allgemeinen und in allen Handelstädten angenommenen Rechten und Coustumen gänzlich zuwider; derogestalt, daß es unmöglich ist, daß Ew. Chf. Dl. Unterthanen ihre Commerciolen hieher treiben können. . . . Mit diesen stählernen Köpfen ist nichts auszurichten.“ — R. 65. 13.

⁷ Ein Befehl des Kurfürsten, welcher sich damals in Königsberg befand, gewährte ihr dies (31. Mai 1657); er wurde jedoch auf die Vorstellung des Berliner Magistrats, daß die Brücke fertig sei und daß die Hamburger ihre Segel in signum devotionis so wie im Sunde und bei der Stadt Danzig streichen müßten, zurückgenommen. S. König, Versuch . . , Th. 2, S. 457.

haupten verstanden. Königsberg war der einzige Ort, von welchem aus ein lebhafter Handel hätte betrieben werden können. Seine Einwohner waren aber zu wenig Kaufleute im wahren Sinne des Wortes; sie ließen es ruhig geschehen, daß englische und schottische Kaufleute den ganzen auswärtigen Handel besorgten und ihnen den Gewinn aus den Händen rissen.⁸

Soweit unter diesen Verhältnissen, deren Ungunst durch innere Unruhen noch erheblich gesteigert wurde, die Kommerzien Fortschritte machen konnten, haben sie es gethan dank der unermüdlchen Fürsorge und des Verständnisses der Kurfürsten, namentlich Joachims II. und Johann Georgs, für die Volks- und Staatswirthschaft.⁹ Da brach der dreißigjährige Krieg mit all seinen verheerenden Folgen auch über Brandenburgs Lande herein; er vernichtete nicht bloß die Bevölkerung und das Kapital, sondern er begrub vor allem auch die Anfänge einer rationellen territorialen Wirthschaftspolitik, schwächte die Erkenntniß, daß es zu einer solchen kommen müsse für Jahre und Jahrzehnte, stärkte die lokalen Sonderrechte und Selbstherrlichkeiten, mit einem Worte: er hemmte gewaltjam jede weitere gedeihliche Entwicklung des brandenburgischen Handels. Und gerade damals, mitten in den Drangsalen des Krieges, bot sich Brandenburg zum ersten Male die Gelegenheit, sich an dem von den anderen Nationen so eifersüchtig gehüteten Welthandel zu betheiligen.¹⁰

Es war im Februar 1634. Bei einer Zusammenkunft in Stendal unterbreitete der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstjerna dem Kurfürsten Georg Wilhelm ein Memorial,¹¹ in welchem es heißt, daß der verstorbene Schwedenkönig Gustav Adolf bereits vor etlichen Jahren eine große Handelsgesellschaft in Südindien zu errichten getrachtet,¹² daß er

⁸ So Graf Herzberg, l'histoire, in der Vorleschen Übersetzung, S. 4.

⁹ Vgl. Schmoller, in den citierten „Studien“, S. 24 ff. — S. auch Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1860, Th. 2, S. 234 ff.

¹⁰ Dieses geschichtlich interessante Ereigniß ist bisher anscheinend völlig unbekannt gewesen und hat jedenfalls eine eingehende Darstellung noch nicht gefunden. Sie wird hier auf Grund der im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufgefundenen Urkunden gegeben. — R. XI. 130. (Nr. 1) und R. 12. 88. a. 19.

¹¹ Es war von dem schwedischen Kommissar Johann Bejer ausgearbeitet.

¹² Die Kompagnie war unter dem Namen der Südkompagnie am 14. Juni 1626 auf 12 Jahre privilegiert worden, aber durch die Ungunst der Verhältnisse noch vor Ablauf ihres Privilegiums zu Grunde gegangen, ohne irgend eine dauernde Niederlassung zu Stande gebracht zu haben, obschon man ihr durch die Vereinigung mit einer im Jahre 1630 in Stockholm gegründeten Schiffsbaugesellschaft aufzuhelfen gesucht hatte. Ihr Handelshafen war Göteborg. S. Christoph Daniel Ebeling's Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika, Hamburg, 1799, Bd. 5, S. 129 ff. und die dortigen Citate.

hierin durch die Kriegszüge in Preußen und Deutschland unterbrochen worden, daß er jedoch kurz vor seinem Tode jenes Projekt mit allem Ernst wieder aufgenommen und „aus wohlmeinender väterlicher Affectio und Vorsorge gegen die evangelische deutsche Nation“ es dahin gerichtet habe, „daß Deutschland mit gleichem Recht und Gewalt, als Dero eigene Reich und Lande darin begriffen werden könnten“. Die Durchführung dieses Planes lasse sich nun Oxenstjerna angelegen sein. Er habe denselben bereits den versammelten Ständen sowohl zu Heilbronn, als zu Frankfurt a. M. und Halberstadt vorgestellt und wende sich nunmehr an den Kurfürsten mit der Bitte, daß dieser „die von der Kron Schweden hierüber ertheilte Privilegia confirmiren und auf Dero Land und Leute extendiren, auch in Dero Churfürstenthumb und Landen, entweder die von Sr. Excell. (Oxenstjerna) deßwegen ausgefertigte oder andere dergleichen Patenta hiervon publiciren lassen wolle, u. daneben etwa eine oder mehre gewisse Personen im Lande hiezu committiren und abordnen, welche ostbenanntes Werk in ferneres Nachdenken ziehen, dasselbe unter der Gemeine bekannt machen, fernere Correspondenz mit denen von der Kron Schweden hiezu verordneten Commissariis darüber anstellen und sich nach Gelegenheit dahin bearbeiten möchten, daß innerhalb Landes oder mit Hinzuthuung anderer Frömbden oder Benachbarten von freiwilligen Leuten, zu ihrem selbst eigenem großen Nutz und Gewin (:daran den auch, wen gute Anstellung gemacht wird, nicht zu zweifeln:) so viel hiezu eingeschrieben und gesamblet würde, damit eine oder mehr besondere Corpora, Cammern oder Verwaltereien zu des ganzen Landes ungezweifelten Aufnehmen und aller Nahrungen merklicher Erwachung in Dero Churfürstenthumb und Landen angerichtet werden könnten.“

Eine Erinnerung an dieses Memorial, auf welches nach den vorhandenen Akten nichts veranlaßt ist, wurde dem Kurfürsten durch ein Schreiben¹³ des neu ernannten Oberdirektors der schwedischen Süd-Kompagnie Uffelings¹⁴ zu Theil. Ausführlich, so läßt er sich darin vernehmen, habe er in seinen den versammelten Herren Ständen und Abgesandten in Heilbronn und Frankfurt a. M. eingegebenen und hier abschriftlich beigefügten Schriften (Argonautica Gustaviana) erwiesen, „wasmaßen durch Anrichtung einer Generalhandelcompagnie nicht allein neben der Ehre Gottes die Commerciën, Nahrungen und allgemeine Wollfahrt in Teutschland wiederumb in Flor gebracht, auch hochlich vermehret und versterket

¹³ d. d. Frankfurt a. M., den 30. Juni 1634.

¹⁴ Wilhelm Uffelings war ein Kaufmann aus Antwerpen, der viel zur Errichtung der holländisch-westindischen Kompagnie beigetragen hatte und bereits Vorsteher der Amm. 12 erwähnten, auf seine Anregung gestifteten Kompagnie gewesen war. S. Ebeling, ebenda.

werden konten: sonders auch wie über das dieses das allerbeste, füglichste und kürzeste Mittel insonderheit sein würde, den jetzigen Krieg zu einem gewünschten Ende zu vollführen oder in Zeiten den Feind in die Schranken eines woll versicherten und beständigen Friedens zu zwingen, und daß man ohn dergleichen Werk, zu derer einer oder anderen, menschlicher Weise schwerlich Hoffnung haben konte zu gelangen.“ Er erbietet sich dem Kurfürsten „aus guten Fundamenten darzuthun und für Augen zu stellen, daß hierdurch neben den particulier Nutzbarkeiten und Gewin dem Feinde auf allen Fall mehr Abbruch sol können gethan werden, als durch alle unsere Expeditiones in Teutschland anizo geschihet.“ Die versammelten Stände hätten zwar sein Vorbringen für gut befunden, doch sei nichts weiter darauf erfolgt, als die Publikation der Patente in Frankfurt a. M. und in Emden. Er bitte demnach den Kurfürsten nochmals die Sache reiflich erwägen zu lassen und „ehe es zu spät und Zeit und Gelegenheit verloren werden“, zur That zu schreiten.

Bedenkt man, in welcher trostlosen Lage Brandenburg sich damals befand — Freund und Feind hausten gleich übel im Lande, und die Finanzen waren auß äußerste erschöpft —, so ist es rühmenswerth genug, daß Georg Wilhelm sich überhaupt mit der Sache befaßte und sie nicht rundweg ablehnte.

Mittels Order, d. d. Cöln an der Spree, den 12. Juli 1634, befaß er seinen Gesandten zu Frankfurt a. M., sich namentlich bei den Ständen zu erkundigen, „wie sie und ihre hohe Principalen zu diesem Werk incliniren mögen.“ Zugleich beauftragte er den Kanzler von Heimbach zu Emmerich bei seiner Mission an die Generalstaaten dortselbst zu sondieren, „was sie von dem Werke halten und ob sie auch solches practicable erachten und gerne befördert sehen, ja ob es auch mit ihrem guten Wissen, Willen und Belieben zugehen oder ob sie sich dadurch offendiret und es der Ihrigen Schiffarten nachtheilig zu sein befinden mögen.“

Die von beiden Theilen erforderten Berichte sind leider, wenn überhaupt erstattet, nicht vorhanden. Hingegen wissen wir, daß von den Ständen der conföderierten vier Oberkreise einige Deputierte ernannt worden sind, welche mit Uffelings konferieren sollten. Auf ihre Relation erhielten sodann am 17. September 1634 Mary Conrad von Röllingen und Friederich von Berg den Auftrag, mit Uffelings in weitere Verhandlung zu treten und ihr Gutachten den Ständen zu unterbreiten. Dies haben sie auch gethan. Sie entwarfen eine „Formul, welchergestalt und mit was für Conditionen die teutschen Churfürsten und Stände sich hierinnen einlassen und solches in Dero Landen publiciren möchten.“ Die Stände verschoben jedoch die Revision dieses Entwurfs und die

Beschlußfassung „bis nächstbevorstehende Wiederzusammenkunft“ und damit war die Sache der Vergessenheit anheimgefallen.¹⁵

Eine neue Zeit mußte erst für Brandenburg anheben, ehe es sich aus eigener Kraft hinauswagte auf das offene Meer. Sie schuf der Große Kurfürst. Unter seinem mächtigen Schutze konnte der rothe Nar getrost seine Schwingen ausbreiten, um in fernen Welttheilen zu verkünden, daß er der Bote eines Fürsten sei, der getreu seinem Wahlspruch: „Herr, laß mich wissen den Weg, darauf ich wandeln soll“¹⁶ im Vertrauen auf Gott den Weg auch über die Meere gefunden hatte. Dem Großen Kurfürsten war der Ruhm vorbehalten, als Erster die engen Bande, in die Brandenburgs Handel gekettet war, zu lösen und ihn zum Welthandel zu gestalten.

¹⁵ Von besonderem Nachtheile ist dies nicht gewesen, denn die schließlich im Jahre 1635 von Schweden allein ins Werk gesetzte Compagnie ist bereits im Jahre 1671 mit einer Unterbilanz von 262246 Rthlr. aufgelöst worden. S. Ebeling, ebenda.

¹⁶ Pf. 143, V. 8. — Die Abbildung und Beschreibung der diesen Wahlspruch enthaltenden Medaille s. bei G. D. Seyler, Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen, S. 9.

I. Kapitel.

Die ersten Kolonialpläne des Großen Kurfürsten.

§. 1.

Plan einer kurbrandenburgisch-ostindischen Kompagnie.

1647—1652.

Bei seinem Regierungsantritt hat der Große Kurfürst, wie er später selbst einmal sagte, keine Freunde gefunden, sondern nur Feinde, und keine Mittel gegen diese; alle seine Aemter und Gefälle sind ver-
setzt, die Kurlande von Freunden sowohl, wie von Feinden verwüstet, die Festungen von dem Nothdürftigsten entblößt und gleichsam in feind-
licher Haltung gewesen.¹ Sein erstes Werk war daher, seinem Lande,
das überdies durch die Schwarzenbergische Politik in eine völlig schiefe
Lage gebracht war, den Frieden zu schaffen. Nachdem ihm dies noch
lange vor dem allgemeinen Friedensschlusse gelungen war und er damit
eine der kühnsten Thaten seines Regierungsanfangs vollbracht hatte,²
eilte er seine ausgezogenen und menschenleer gewordenen Provinzen wieder
emporzubringen. Über den Weg, auf welchem dies zu geschehen hatte,
war er sich nicht einen Augenblick im Unklaren. „Der gewisste
Reichthum und das Aufnehmen eines Landes kommen aus
dem Commercio her.“ „Seefahrt und Handlung sind die
fürnehmsten Säulen eines Estats, wodurch die Unterthanen
beides zu Wasser, als auch durch die Manufacturen zu Lande
ihre Nahrung und Unterhalt erlangen.“ Diese eigenen Worte
des Großen Kurfürsten aus späteren Jahren³ bilden gewissermaßen

¹ S. von Ranke, *Genesis*, S. 224. Vgl. auch Frédéric le Grand, *Mémoires de Brandebourg*, Berlin 1846, t. 1 p. 112.

² So: Erdmannsdörffer, *Der Große Kurfürst*, S. 18.

³ a. Instruktion für den Geheimrath Paul Fuchs wegen des Beitritts von Kurköln zur Afrikanischen Kompagnie, vom 18./28. Januar 1684. — *Rep. XI. Kurköln*. 3^b vol. I —; Droysen, *Geschichte der preussischen Politik: Der Staat des Großen Kurfürsten*, III. Abth. 3, S. 777, datiert sie unrichtig vom 18. Juni 1684. — b. *Marinekassenedikt* vom 1. Januar 1686.

sein volkswirtschaftliches Glaubensbekenntniß für die Friedensjahre seiner an Kämpfen reichen Regierung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er sich dasselbe schon während seines vierjährigen Jugendaufenthalts in Holland, der damaligen hohen Schule der Staatsmänner und Volkswirthe, gebildet hatte. Denn wenn wir auch nicht annehmen dürfen, daß der damals noch sehr junge Fürst mit Bewußtsein und vergleichendem Verständniß die ganze Fülle des Wissenswerthen und Lehrreichen in sich aufnahm, welche das Leben dieses niederländischen Freistaats, der Blick auf die stolze Blüthe seines Handelsverkehrs und die Berührung mit den hohen Häuptern des nassau-oranischen Hauses einem gereiften Alter wohl darbieten konnte, so war der Eindruck dessen, was er vor sich sah, doch ohne Zweifel ein sehr bedeutender.⁴ Sicher ist, daß er seit dem Tage, an welchem er den Thron seiner Väter bestiegen, jene Sätze unablässig vor Augen gehabt und unermülich darnach gestrebt hat, seinem Lande eine Grundlage zu sichern für eine reiche merkantile und maritime

⁴ Die obige Behauptung wird durch die Briefe, die der damalige Kurprinz an den Kurfürsten Georg Wilhelm geschrieben hat, gerechtfertigt. (G. W. von Raumer, Friedrich Wilhelm des Großen, Kurfürsten von Brandenburg Jugendjahre. Berlin 1853/54.) In diesen dokumentiert sich auch sein schon damals erwachtes Interesse für die fernen Wunderländer. Wo er nur kann, sucht er sich indische Raritäten zu verschaffen. So sendet er u. A. seinem Vater als erstes Geschenk aus der Fremde achatene Messerschalen und einige Keistöcke, die er von einem aus Ost-Indien zurückgekehrten Kaufmann erworben. — d. d. Leyden, 20./30. August 1634. — Diese Neigung aus der Jugendzeit hat übrigens Friedrich Wilhelm das ganze Leben hindurch bewahrt. Als Beleg hierfür diene — außer dem Hinweis auf das bei Driesen, Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen, Berlin 1849, S. 106 ff. Erwähnte — eine Stelle aus einem bisher nicht publicierten Briefe des berühmten Reisenden Jean Baptiste Tavernier — d. d. Paris, 28. juin 1685 —: Comme je sais Msgr. que V. A. E. aime les choses singulières, je cherche ici tout ce qu'il y a de plus rare pour elle, et j'espère que mon retardement ne lui déplaira pas, quand j'aurai l'honneur de lui communiquer beaucoup de curiosités qui ne sont pas moins utiles que divertissantes. (R. 65. 11.) —

Bekannt zu werden verdient auch eine Stelle aus einem Dankschreiben des Großen Kurfürsten vom 4. September 1658 (R. 11. n. 130) für ein ihm zugesandtes, vermuthlich Brasilien behandelndes Buch; er giebt darin dem Verfasser, Dr. Wilhelm Piso, einem Amsterdamer Arzte, — s. über diesen: Driesen, a. a. D., S. 102 ff. — seine Freude darüber zu erkennen, „daß das Jahrhundert solche Ingenia gegeben, welche dasjenige, was sonst in Unseren Vorfahren verborgen gewesen und in so fernen Landen, ja in den allerweit entlegensten Climates gefunden wird, mit so sonderbarer Mühe und Arbeit durchforschen, auch die Natur derjenigen fremden Sachen, so sie daselbst angetroffen, so fleißig untersuchen und denen Europäischen Völkern communiciren.“ — Wegen des Interesses, das der Große Kurfürst an der indischen Litteratur und Sprache genommen hat, s. insbesondere: Hausen's Histor. Portefeuille, 1784, 7. Stück, S. 1 ff.

Entwicklung.⁵ Seine Regierung fiel in eine Epoche, die zur wirthschaftlichen Neugestaltung allen Anlaß bot, ja die schon mit Macht über den engen Kreis des kleinen Territoriums hinauswies auf die Bahn der staatlichen Zusammenfassung der Kräfte. Eine ungeahnte Perspektive hatte sich in Indien und Amerika dem Welthandel eröffnet; der Besitz der Gewürzkolonien und der neuen Gold- und Silberländer verheiß den Staaten, welche es verstanden, an der Beute Theil zu nehmen, unermessliche Reichthümer. Die ganze äußere Politik jener Zeit faßte sich zusammen in dem Gegensatz der gesonderten Lebens-, Macht- und Wirthschaftsinteressen der neu sich bildenden Staaten, deren jeder in der europäischen Völkergesellschaft und auf dem jetzt Amerika und Indien umspannenden Weltmarkt seinen Platz sich erringen und behaupten wollte.⁶

Wo konnte Friedrich Wilhelm, der besser als jeder Andere den Geist seiner Zeit verstand, einen geeigneteren Ausgangspunkt für seine dem Volkswohle gewidmeten Pläne finden, als in den Häfen der Ostsee? Galt diese doch seit jeher als die Mutter aller Kommerzien. Schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters hatte sich hier ein großer Handel und blühender Schiffsverkehr entwickelt, erst in slavisch-gothischen, dann vorzüglich in deutschen Händen. Seit dem 17. Jahrhundert waren es die Holländer einerseits, die Dänen und Schweden andererseits, welche die Deutschen verdrängten. Die Leichtigkeit der Küstenschifffahrt, die Großartigkeit der hier mündenden Stromsysteme, die Fischerei und der hier zuerst entwickelte Handel mit Massenprodukten, wie Holz und Getreide, der Zusammenhang des Ostseehandels mit Flandern und Holland, sowie mit den großen russisch-asiatischen Handelswegen, hatten diesen längst zum wichtigsten Zweige des nordeuropäischen Handels überhaupt gemacht; gegen 1200 holländische Schiffe kamen damals durchschnittlich jährlich in die Ostsee. „Wenn die Kommerzien in der Ostsee nicht frei blieben,“ erklärten die holländischen Gesandten in Münster, „dann könne es in zehn Jahren dahin kommen, daß auf der Börse in Amsterdam Gras wüchse und man die Schiffe zu Brennholz in die Kamine verwenden müsse. Das *Dominium maris baltici* war eines der großen allbeherrschenden Schlagworte der Zeit.“⁷

Die Erwerbung Pommerns und seine Vereinigung mit Brandenburg-Preußen war daher der sehnlichste Wunsch des Großen Kurfürsten.

⁵ S. das vom Großen Kurfürsten eigenhändig geschriebene „Bedenken, ob Ich einige partis iho oder ins Künftige annehmen solle“ vom Juni 1647, Urk. und Aktenst., Bd. 4, S. 552 ff.

⁶ S. Schmoller, a. a. D., Bd. 8, S. 41 ff.

⁷ Schmoller, a. a. D., Bd. 8, S. 383.

Bei Beginn der Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück zweifelte er nicht, daß ihm das durch alte und neue Anwartschaften und bereits durch vorläufige Huldigung versicherte Herzogthum Pommern in seiner Integrität zufallen müßte. „Wegen Unseres Herzogthums Pommern,“ so lautet die Instruktion seiner Gesandten vom 7. Februar 1645⁸, „wollen Wir Uns nicht versehen, daß ichtwas vorkommen werde, sintemal, dafern ein durchgehender allgemeiner Fried geschlossen und ein jedweder Stand bei dem seinen solle geschüzet und gehandhabet werden, so werden auch Wir nicht weniger, als andere Stände dessen billig zu genießen haben.“ Allein schon im November desselben Jahres wurden die schwedischen Entschädigungsgelüste in Bezug auf Pommern laut; der schwedische Gesandte Salvius hatte gesprächsweise erklärt, die Schweden würden Pommern schwerlich aus der Hand geben, denn das Königreich Schweden wäre ihre Festung, die Scheeren ihre Wälle, des mare balticum ihr Wallgraben und Pommern die contrescarpe, sie brauchten also dieses Land zu ihrer eigenen Sicherheit.⁹ Das war für den Kurfürsten, der in Gedanken wohl oftmals seine Residenz nach Stettin verlegt hatte und der sich bereits im Geiste von der Oder, deren beide Ufer er beherrscht hätte, an seinen Küsten entlang nach Preußen schiffen sah, das Signal zum heldenhaften Ringen um jeden Schritt breit Landes. Er wies unverzüglich seine Gesandten an den Schweden zu eröffnen, daß er mit Willen die pommerischen Lande nicht abtreten werde. „Sollte man Gewalt wider Uns, die Wir doch unschuldig und es um die Kron Schweden nicht verdienet, gebrauchen, so müssen Wir es dem gerechten Gott befehlen, der Uns nicht verlassen, sondern Uns zu seiner Zeit Recht schaffen wird, auch uff allen unvermutheten Fall uff andere Mittel, dasjenige, so Uns mit Unrecht und Gewalt genommen werden solle, zu maintainiren verdacht sein.“¹⁰ Pommern galt ihm mit der Ucker- und Mittelmark gleichsam als ein Land, als der Schlüssel und die Vormauer der Kurmark. Über Pommern gingen „alle Korrespondenzen und Trafiquen zu Wasser mit denen benachbarten Potentaten an der Ostsee und durch den Sund mit Spanien, Frankreich, England, Holland, Preußen, Polen und Kurland“; ohne Pommern behielt er nur einen mühsamen Landverkehr. Das waren die hauptsächlichsten Gründe, aus denen Friedrich Wilhelm auf Pommern auch nicht zum Theil ver-

⁸ Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 4 (Polit. Verhandlungen Bd. 2), S. 375.

⁹ ebenda, S. 408.

¹⁰ ebenda, S. 410.

zichten zu dürfen glaubte.¹¹ Gar bald mußte er sich indeß zum Nachgeben verstehen, denn die Schweden machten mit dem Kaiser gemeinschaftliche Sache gegen ihn. Als diese jedoch im November 1646 ganz Vorpommern, das Stift Cammin, Wollin sammt der Insel und Stettin verlangten, und ihre Aussichten hierauf immer günstiger wurden, da erklärte er, „von der Oder in Ewigkeit nicht absteigen zu wollen, noch es ohne den gänzlichen Ruin seines Hauses zu können“;¹² so wichtig erschien ihm noch der Besitz der Flußmündung. Diese Erklärung fällt in den Dezember 1646, als Friedrich Wilhelm sich wegen seiner Vermählung mit Luise Henriette, der ältesten Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich von Dranien, im Haag aufhielt. Und um dieselbe Zeit entsteht in ihm der kühne Plan, gleichviel wie die Verhältnisse an der Ostsee sich gestalten, seinem Lande den Zugang zum Welthandel zu eröffnen und es dadurch für den Verlust zu entschädigen, den ihm das Schicksal zuzufügen drohte. Hierbei war die neue Familienverbindung von großem Werthe;¹³ sie führte dem Kurfürsten den Mann zu, dessen er zur Ausführung seines Planes bedurfte, den Admiral Aernoult Gijfels van Lier.

Die Lebensschicksale dieses merkwürdigen Mannes mögen hier bis zu der Zeit, wo er in die Dienste des Kurfürsten trat, um dann bis an sein Lebensende diesem ein treuer Diener zu sein, in Kürze ihren Platz finden.¹⁴

¹¹ S. „Rationes und Ursachen, warumb Sr. Churf. Durchl. zu Br. von Dero Herzogthumb Pommern auch nur das eine halbe Theil, etwa Vorpommern genandt, der Königin und Cron Schweden nicht abtreten können“, abgedr. in den Baltischen Studien, herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Stettin 1839, Bd. 6, S. 2, S. 108 ff.

¹² Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 479. — S. ebenda, S. 843 ff., den noch nach dem Friedensschluß vom Kurfürsten der Krone Schweden gemachten Vorschlag, ihm den schwedischen Antheil an Pommern gegen die brandenburgischen Äquivalenzstücke und eine besondere Vergütung von 2 Millionen Thalern zu überlassen; derselbe wurde abgelehnt.

¹³ Daß sie im übrigen die politischen Hoffnungen, welche der Kurfürst auf sie setzte, nicht in dem erwünschten Maße erfüllte, darüber s. Urk. und Aktenst., Bd. 4, S. 21, 152.

¹⁴ Sie sind zuerst von Heyck, Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Freiburg i. B. 1887, N. F. Bd. 2, S. 2, S. 129 ff., im Zusammenhange dargestellt; dieser fußt vorzüglich auf einem im badischen General-Landesarchiv aufgefundenen ausführlicheren italienischen Konzept des bereits 1673 von Becher in seinem Politischen Diskurs veröffentlichten Berichts des Markgrafen Hermann von Baden an den Kaiser vom 19. August 1661 — s. hierüber unten § 2. Die obige Darstellung beruht, soweit sie genauer ist, auf folgenden Quellen: Grondig verhaal van Amboyna, 1621, abgedr. in der Kroniek van het historisch genootschap gev. te Utrecht, S. 348 ff.; de Jonge, geschiedenis van het Nederlandsche zeewezen, Th. 1, S. 541 ff.; Tiele, l. c., Th. 1, S. 233; Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

Nernoult Gijfels¹⁵ war um das Jahr 1593 von kalvinischen Eltern in Gelderland geboren.¹⁶ Schon als Sechszehnjähriger trat er seinem Hange zur See und seiner Sehnsucht nach den fernen Welttheilen folgend in den Dienst der ostindischen Kompagnie¹⁷ und bekleidete in Indien von Stufe zu Stufe steigend seit dem Jahre 1618 in den Zeiten des berühmten Generalgouverneurs Koen die angesehenere Stellung eines Flottenbefehlshabers und Oberkaufmanns über die Kontore von Amboina. 1621 kehrte er nach Europa zurück und wurde auf Vorschlag der Aktionäre von den Generalstaaten zum Kontrolleur über die Rechnungsablage der Gesellschaftsdirektoren (bewindhebber) berufen. Das Jahr 1629 sah ihn wieder an der Stätte seiner früheren Wirksamkeit als Gouverneur von Amboina und damit zugleich als Rath von Indien. Er verwaltete diesen überaus wichtigen Posten mit großer Umsicht, freilich auch nach der Art der damaligen Kolonisatoren mit unmenschlicher Härte, und trug durch seine Energie nicht wenig zu dem Macht- aufschwunge der Niederländer im Molukkengebiete bei. Nachdem er in

¹⁵ Das ist sein wahrer Name; van Vier ist ein Zusatz späterer Zeit, der wohl von seinem Grundbesitz herrührte; es war nämlich damals in den Niederlanden üblich, daß Kaufherrengegeschlechter altadliche Herrschaften erwarben und sich darnach nannten. Bis 1621 nennt er sich jedenfalls nur Gijfels von 1647 an durchweg Gijfels van Vier. In den an ihn gerichteten Schreiben aus den kurfürstlichen Kanzleien, die es zu jener Zeit mit der Namensschreibung überhaupt nicht genau nahmen, wird daraus vielfach das für Deutsche bequemere „von Vier“ oder gar „von Viers“ und so erklärt sich, daß Graf Herzberg (in der Borcke'schen Übersetzung S. 6) und alle, die auf ihn zurückgehen, Gijfels schlechtweg Viers nennen. Als seinen Vornamen findet man auch Nernout, Nert und Artus; er selbst schreibt nicht selten Nerts als Verkürzung von Nertus oder Artus.

¹⁶ Die Angaben des Geburtsjahres, wie des Geburtslandes beruhen auf dem cit. Bericht des Markgrafen Hermann, der m. E. zuverlässigste Quelle, weil der Markgraf im Jahre 1661 mehrere Wochen die Gastfreundschaft von Gijfels genossen und seinen Bericht wohl nach der Erzählung seines Wirths niedergeschrieben hat. In demselben heißt es wörtlich: „er steht seines Alters ohngefähr im 68. Jahr.“ Andere lassen ihn im Jahre 1580 geboren sein; dann wäre er 1661 bereits 81 Jahre alt gewesen; ein solcher Unterschied im Lebensalter hätte dem Markgrafen kaum entgehen können. Ebenjowenig halte ich die Angabe des Geburtsortes „Löwenstein in Geldern“ für richtig. Denn Büsching neue Erdbeschreibung, Hamburg 1782, 5. Aufl., Th. 4, S. 95 schreibt: „Lövestein eine kleine Schanze auf der westlichen Spitze vom Bommelerland und dicht auf der Gränze des Gelderlandes, jedoch auf holländischem Boden,“ wogegen der Bericht fortfährt: „aus Gelderland gebürtig.“ S. die Citate bei Schmoller in den Märkischen Forschungen, herausg. v. Verein f. Gesch. der Mark Brandenburg, Berlin 1887, Bd. 20 S. 133, Anm. 1.

¹⁷ Über die niederländisch-ostindische Kompagnie s. die kurze Mittheilung bei von Stengel, a. a. D., S. 90 ff. Savary, l. c., t. 1 p. 1379 sq.

solcher Stellung neun Jahre der Compagnie seine Kräfte gewidmet und die erwartete Anerkennung nicht gefunden, schied er für immer aus ihrem Dienste und lebte zurückgezogen auf seinen inzwischen in Holland erworbenen Gütern. Seine Muße wurde nur noch einmal unterbrochen, als ihn das Vaterland rief; 1641 kommandierte er mit großer Tapferkeit als Admiral eine niederländische Flotte von 17 Schiffen und 3 Sachten, der eine Expedition nach Portugal zur Unterstützung der damals rebellierenden Portugiesen aufgetragen war.¹⁸

„Nach vollendeter solcher Expedition und als er wiederumb nach Hause kommen, — fährt unsere Quelle¹⁹ fort — hat er die Undankbarkeit vorbesagter Compagnie je länger je tiefer zu Gemüth gezogen und dannhero alle Mittel und Wege ex practicirt, damit er sich an derselben dormalen eins revanchiren könnte. Allermaßen er sich dann bei Prinz Friederich Henrichen von Oranien angeben und demselben mit allen Umständen remonstrirt, wie nämlich ein andere und zweite Indianische Compagnie einzurichten und aufzubringen wäre, auch wasgestalt er zu Erhebung des Werkes eine genugsame Anzahl vornehmer Kaufleute aus Amsterdam und anderen unierten Provinzien (so in der ersten Compagnie niemals hätten acceptirt werden wollen) mit nöthigen Capitalien an der Hand und in Bereitschaft hätte. Dieweilen aber die sämmtliche Negotianten der ersten Compagnie gleich anfangs bei Aufrichtung ihrer Seefahrt von denen Herrn unierten Staaten dahin autorisirt und privilegirt, daß außerhalb ihrer Gesellschaft kein anderer, er sei auch, wer er wolle, aus allen übrigen Provinzien unter keinem Praetext, Weiß' und Manier, auch bei Straf der Confiscation sich dieser ihrer Indianischen Schiffahrt unterfangen oder einigen Nachtheil und Praejudice zufügen solle oder möge, ja nachdem sogar das von den Herrn Staaten dieser Compagnie

¹⁸ Das von Gijssels geführte Journal dieser Reise befindet sich im Niederländischen Reichsarchiv im Haag und läßt nach dem Urtheile de Jonge's einen Mann erkennen, die eene vrij goede opvoeding genoten had, die niet van kennis ook buiten zijn vak was ontbloot, die eenen opmerkzamen geest bezat, en die door dapperheid, minder mischien door beleid uitmunnte. —

An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß Gijssels wahrscheinlich auf diese Dienstleistung in einem Schreiben an den Kurfürsten — d. d. Lenzgen, 30. Juli 1658 — abzielt; er empfiehlt darin den Überbringer, einen Rittmeister de Wahl, mit dem er „vor vielen Jahren in Diensten der Kronen Portugal gewesen.“ Möglich wäre freilich, daß er auch einmal in portugiesischen Diensten gestanden hat. R. XI. 130 (14).

¹⁹ Der Anm. 14 citierte Bericht des Markgrafen Hermann. Mit ihm stimmt fast wörtlich der von Schmoller in den Märktischen Forschungen, Bd. 20, S. 134 ff., veröffentlichte Auszug aus dem Kirchenbuch zu Müddlich bei Lenzgen, wo Gijssels begraben liegt, überein.

auf gewisse Jahr limitirtes und concedirtes Privilegium fast expirirt gewesen, haben sie die Herrn Staaten wider alles Verhoffen gegen Erlegung 18 Tonnen Golds dieser Compagnie ihre Privilegien aufs neu confirmirt. Dannhero ermelter Prinz von Oranien dies Werk bei den gesammten Herrn Staaten aus jetzt erzählten Motivis vor diesmal nicht hat erheben können, sondern es wider seinen Willen dissimulando müssen fahren lassen, jedoch dienlich zu sein erachtet, dies Negotium an seinen Herrn Tochtermann den Churfürsten zu Brandenburg zu recommendiren, damit unter dessen Autorität und Conduite dies Wesen einen als anderen Weg eingerichtet werden möchte.“²⁰

Doch bevor wir weitergehen, ein Wort über Gijfels' Persönlichkeit! Markgraf Hermann von Baden-Baden, der ihn 1661 kennen lernte, nennt ihn einen „sinnreichen, in See und Commerzien erfahrenen Mann, eines redlichen Gemüths, der von Jugend auf sein Leben in steter Müh und Arbeit ohn einigen Müßiggang zugebracht, indem er mehr als 20 Volumina (ein Werk in Wahrheit auf viel Tausend zu schätzen) über den Anfang und Continuation der ersten Indianischen Schiffahrten und was denen Traficquen zu Wasser und Landes mehrers anlebet, auch was ihme selbst in wählender Zeit von Glück und Unglück widerfahren, eigenhändig geschrieben hat.“ Und wir müssen hinzufügen, daß das wenige, was hiervon bisher bekannt geworden ist, sowie die erhaltenen Briefe eine selten scharfe Beobachtungsgabe und eine vorzügliche praktische Bildung erkennen lassen.²¹

²⁰ Heyck, a. a. O., S. 135, schreibt hierüber: „Ein merkwürdiger Schritt: Der Statthalter bereitet einem gegen des eigenen Landes Machtquelle gerichteten Vorhaben den Weg; nur die Erklärung ist möglich, daß Friedrich Heinrich zu dieser Zeit auf jeden Fall eine Bedrohung seiner aristokratischen Gegner, selbst vom Auslande her, für das Dienlichste gehalten hat.“ M. G. wird gerade daran der seinem Ende sich nahe fühlende Statthalter — er hatte im September 1646 einen schweren Schlaganfall erlitten, Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 457 — zuletzt gedacht haben. Näher liegt die Annahme, daß er von liberaleren Handelsanschauungen befeelt, als die Generalstaaten, seinem Schwiegersohne mit dieser Empfehlung ein aussichtsvolles Vermächtniß zu hinterlassen gedachte, das für die Verluste des Krieges raschen Ersatz schaffen sollte; ich beziehe mich hierfür auf das Schreiben des Prinzen an den Kurfürsten vom 28. Januar 1647, ebenda S. 523, welches mit den Worten schließt „pour la prosperité duquel je n'obmettray d'employer tout ce qui pourra dependre de mon pouvoir.“ Desgleichen steht zu vermuthen, daß der Prinz in einer Seemacht des Kurfürsten eine Schwächung der den Niederländern vielfach unbequemen schwedischen Beherrschung der Ostsee erblickte und somit patriotischer handelte, als Heyck ihm unterlegt.

²¹ Ein zuverlässiges Urtheil über Gijfels, der jedenfalls die Gunst des Kurfürsten in hohem und sicher nicht unverdientem Maße besaß, wird erst möglich sein, wenn jene Schriften wiederaufgefunden sind. M. G. ist es nicht ausgeschlossen, daß dieser Schatz

Mit Gijfels wurde nun der Kurfürst in den ersten Tagen des Jahres 1647, die zugleich die letzten seines oben erwähnten Haager Aufenthalts waren, bekannt. Durch den Kammerjunker Gerhard Severin de Cuyla ließ er ihn aus Delft nach dem Haag entbieten. Gijfels konferierte zunächst mit dem Oberkammerherrn Conrad von Burgsdorf und gelangte hierauf zur persönlichen Audienz. In dieser trug er dem Kurfürsten „alle seine Concepten und Vorschläge“ vor.²² Unter den-

für eine niederländische Kolonialgeschichte Ost-Indiens, ja, nach der Gijfels'schen Art zu schreiben, für eine historische Methode der Ethnographie noch einmal gehoben wird. Vielleicht können die nachfolgenden Angaben etwas dazu beitragen. Markgraf Hermann fährt nämlich in seinem Berichte also fort: „Daß ich dannhero gar wohl versichern kann, es werden die so viel Jahre im Flor gestandene Holländische Compagnie (welche dannoch zu Erlangung aller nöthigen Information an Fleiß und Geld nichts haben ermanglen lassen) bei allen ihren Archivis keine bessere und mehrere Dokumenten aufzuzeigen haben. Dahero es der neuen Compagnie (s. § 2) zum ersten an Instruction und Direction vermittels dieses Subjecti gar nicht ermanglen kann, zumalen er sich dahin erklärt, denen neuen Consoederirten nach seinem Tod alle habende schriftliche Dokumenten getreulich zu hinterlassen.“ Diese Dokumente sind nun zwar nicht in den Besitz der neuen Konföderierten, wohl aber in den des Großen Kurfürsten gekommen. Der letztere hatte nämlich die von der hinterbliebenen Tochter Gijfels' Wilhelmine Clara, verw. von Merretig nachgesuchte Erneuerung eines mit ihrem Vater geschlossenen Pachtvertrages auf 2 Jahre nur unter der Bedingung genehmigen wollen, daß sie die von jenem hinterlassenen „Chinesischen (alio loco: ostindischen) Schriften und Sachen“ ausantwortete. (Reskript an die Amtskammer zu Cöln, d. d. Cöln, 29. Januar 1677. R. 21. 84^a.) Erst nachdem sie berichtet, daß jene bei dem Konsistorialrath und Propst Müller zu Cöln stehen und bei dessen Wiederkunft abgeliefert werden sollen, wird der Auftrag zum Vertragsabschluß ertheilt (Reskript an die Amtskammer zu Cöln, d. d. Cöln, 28. Mai 1677, ebenda). Der erwähnte Propst ist nun derjenige, welcher auf Anregung und Kosten des Großen Kurfürsten chinesische Studien trieb und dessen Hinterlassenschaft an Büchern und Schriften nach Stettin gekommen ist. Das Ann. 4 a. E. citirte Histor. Portefeuille sagt hierüber S. 9: „Weil er (Müller) bei dem Publiko diejenige Unterstützung nicht fand, welche seine Entwürfe erforderten, so verbrannte er aus Verdruß vor seinem Tode einen Theil seiner Sammlungen, einen Theil aber schenkte er in die Bibliothek des Gymnasiums zu Stettin, wo er sein Leben beschloß.“ In einer Ann. S. 3 heißt es: „Nachrichten von diesem merkwürdigen Manne (Andreas Müller aus Greiffenhagen) und von den Morgenländischen Manuscripten und Karten welche von ihm die Bibliothek der Marienkirche bis jetzt besitzt, findet man in dem gelehrten, sechstehalb Bogen in Fol. starken Lateinischen Program, welches in diesem Jahre der Hr. Consistorialrath David Friedrich Ebert in Stettin hat drucken lassen.“

²² Markgraf Hermanns Bericht. — Dazu gehörte u. a. auch wohl der bei den Akten (R. XI. 130 [2]) befindliche „Extract einer Relation der Rätthe in Indien an ihre Principales die Directoren der ostind. Compagnie in Niederland. de a. 1637. Woraus zu ersehen, an was Orten dieselbe in India trafiquire, was für Plätze sie daselbst besitze, was für Waaren nach Indien gehen oder auch in Indien selbst verhandelt werden, was die Compagnie an einem jedweden Ort dasselbige Jahr gewonnen

selben befand sich auch eine Denkschrift über die Schifffahrt nach Ost-Indien.²³

Gijfels bemerkt darin zuvörderst einleitend, daß es einem jeden Potentaten freistünde, nach den von einer anderen Nation nicht besetzten Punkten der orientalischen Länder Handel zu treiben und zählt weitläufig auf, welche Waaren aus Persien, Vorder- und Hinterindien, China und dem indischen Archipel bezogen und mit wie großem Vortheil sie in Europa verkauft werden könnten. Auch wußte er daselbst mancherlei Orte, welche sich zur Anlegung von Kolonien eigneten, von denen aus die reformierte Religion sich mit Leichtigkeit ausbreiten ließe. Er

oder verloren; auch wie hoch sich ihre Effecten oder Kapital daselbst belaufe; imgleichen an was Orten die Engelländer und Dennemärker hantieren und wie weit sich ihre Macht daselbst erstrecke.“ Derselbe ist sehr gründlich und belegt als Reingewinn des Jahres die Summe von etwa 182000 Gulden. Es scheint, daß Gijfels, der darin als „Rath in Indien und Gouverneur von Amboina“ vorkommt, an der Abfassung jener Relation einstens mitgewirkt und nunmehr dem Kurfürsten einen Auszug daraus (in deutscher Übersetzung mit Randbemerkungen von Schlezzer) vorgelegt hat, um ihm zahlenmäßig die Vortheile einer ostindischen Kompagnie darzuthun.

²³⁾ Die obige Behauptung bedarf der Rechtfertigung, da das allein vorhandene, von Kanzleihand geschriebene Exemplar (abgedr. Th. II Nr. 1) keine Unterschrift trägt und nur mit der Jahreszahl 1647 versehen ist. Für die Autorschaft Gijfels' sprechen m. E. überzeugend: a) die genaue Kenntniß von Ost-Indien und seinen Produkten, die Gijfels wie keinem eigen war (s. d. Anm. 14 citierte grondig verhaal van Amboina) [Nr. 3 der Denkschrift]; b) die reformierte Religion des Verfassers und sein Erbieten, dem Kurfürsten geeignete Orte für Ausbreitung des Christenthums anzuweisen (s. das eben erwähnte grondig verhaal van Amboina, in welchem Gijfels u. a. auch ausführt „wat apparentie datter is tot reformatie der christelijeker religie“) [Nr. 4]; c) der Vorschlag, niederländisches Schiffsvolk anzuwerben [Nr. 6], vornehme Niederländer zur Ansiedlung in Preußen zu veranlassen und vor allem der der niederländischen Kompagnie zugedachte Abbruch [Nr. 7, 11, 12, 18]; d) die Befolgung der darin erteilten Rathschläge Seitens des Kurfürsten, in Dänemark Zollvergünstigungen nachzusehen [Nr. 9, 16] und den Bernstein nach Ost-Indien zu verschiffen [Nr. 8]; e) das wiederholte Vorkommen holländischer Worte; f) endlich der Umstand, daß, soweit bekannt, dem Kurfürsten im Jahre 1647 von irgend welcher anderen Seite ähnliche Vorschläge nicht gemacht worden, während in späteren Urkunden, so namentlich in der Schlezzer'schen Instruktion vom 24. September 1650 (Urk. Th. II, Nr. 8) bezeugt wird, daß dem Kurfürsten vor etwa 4 Jahren „das fürhabende Werk von beglaubten und qualificirten Leuten angetragen worden“, ja Gijfels geradezu der Inventor des Werkes genannt wird. (Schlezzer an Herrn Albrecht Balzer Berents auf Wansbeck, Berlin 26. Sept./6. Oktober 1650. Schlezzer's Memorial vom 1./11. Oktober 1650. R. XI.130. [10]).

Was den Zeitpunkt anlangt, so habe ich mich deshalb für den Anfang Januar 1647 entschieden, weil die Denkschrift noch von den Aussichten auf ganz Pommern spricht, wovon schon Ende Januar nicht mehr die Rede sein konnte, — s. Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 508 ff. — und weil der Kurfürst sich nur bis zum 8. Januar im Haag aufhielt — ebenda, S. 246. — S. auch noch unten Anm. 29.

empfehlte daher die Gründung einer brandenburgisch-ostindischen Kompagnie mit einem Kapital von einer Million Thaler. Pillau gäbe einen vorzüglichen Stapelplatz ab, und es könnten von dort aus die Rückfrachten bequem auf dem Kontinente abgesetzt werden. Damit es der Kompagnie nicht an Theilnehmern, an erfahrenen Dirigenten, Beamten und Seceuten fehle, sollte der Kurfürst durch Verheißung von Privilegien und namentlich durch Zusicherung der freien Ausübung der reformierten Religion Leute jeden Standes, insbesondere auch unzufriedene Kompagniebeamte aus den Niederlanden nach Preußen zu ziehen suchen. Die Niederländer würden dem Rufe gern und in Schaaren Folge leisten, wenn sie von den Vortheilen, die ihrer harrten, erführen, da es ihnen in der Heimath verschränkt sei, sich an dem Handel nach Ostindien zu betheiligen. Damit aber die Königsberger und Danziger „wegen ihre Trafiquen nicht aufstüzig würden,“ sollte man sie zur Theilnahme an der Kompagnie auffordern. Um Pillau müßten Schiffswerste, Dörfer und eine Stadt angelegt werden, und es könnte nicht ermangeln, daß daselbst alsbald ein „Neu-Amsterdam“ entstünde. Außerdem würde nothwendig sein, mit dem Könige von Dänemark ohne Offenbarung der wahren Absichten einen Vertrag wegen der Sundzölle zu schließen und schon jetzt mit dem Verkaufe des in Indien in überaus hohem Preise stehenden Bernsteins einzuhalten. Die Kompagnie selbst müßte im Namen des Kurfürsten verwaltet und das Projekt völlig geheim gehalten werden, damit nicht etwa die Niederländer bei den Friedensverhandlungen dasselbe aus Handelseifersucht kreuzten, noch auch die Schweden, welche ihr Augenmerk gleichfalls auf Ostindien gerichtet hätten, dem Kurfürsten die Gewinnung der pommerischen Seehäfen besonders erschwerten. Mit 3 oder 4 in Holland eingekauften Schiffen sollte der zur ersten Reise erforderliche Proviant in aller Stille aus Frankreich, Norwegen und Spitzbergen nach Pillau geschafft und dann von dort aus die Fahrt unternommen werden. Nach Verlauf von drei Jahren könnten „selbige Schiffe mit Gottes Hülfe behalten wiederkommen und alsdann in Platz von ein(er Million) drei wiedergeben.“ Durch die Gründung einer solchen Kompagnie und die damit in Verbindung stehende Anlegung von Kolonien in Indien und in Preußen würde der Kurfürst „Gottes Kirche vermehren, Land und Leute vergrößern, die Domänen, Zölle und Einkommen verbessern und damit sich einen unsterblichen Ruhm machen.“

Der Kurfürst fand diesen Vorschlag „nicht allein durch und durch nützlich, vernünftig und practicabel,“²⁴ sondern traf alsbald Anstalten zu

²⁴ Markgraf Hermanns Bericht.

seiner Verwirklichung. An abtrahenden Stimmen hat es in seiner Umgebung freilich nicht gefehlt. Er betrachtete indeß frommen Herzens die sich ihm darbietende Gelegenheit als eine göttliche, gnädige Schickung,²⁵ die er nicht aus der Hand lassen wollte, und nicht zuletzt mag ihn, den tief religiösen Fürsten, dazu die von Gijfels angeregte Aussicht bewogen haben, der evangelischen Kirche durch Ausbreitung des Christenthums unter den Heiden neue Anhänger in großer Zahl zu gewinnen. Er beauftragte daher Gijfels mit dem Entwurfe eines Oktrois nach dem Muster der holländischen Kompagnie. Damals glaubte der Kurfürst, wie hervorgehoben werden muß, noch zuversichtlich die Odermündung retten zu können. Um so bewunderungswürdiger ist sein Festhalten an dem Plane, nachdem er einige Wochen später hatte darein willigen müssen, daß außer Vorpommern auch die Flußmündungen und das zu beiden Seiten liegende Uferland den Schweden zufallen sollten. Graf Herzberg sagt im Hinblick hierauf²⁶: „Dies hinderte ihn nicht“ auf die oben erwähnten Vorschläge einzugehen. Unseres Erachtens war es für den schwer geprüften Kurfürsten ein neuer Ansporn. „Wir wollen Thro Kön. Würde in freundsöhl. und dienstl. Vertrauen nicht bergen,“ so läßt er unterm 27. Juli 1647 dem König von Dänemark melden,²⁷ „wie daß Wir, nachdem Uns das beste und edelste Theil Unser Pommerischen Lande abgegangen were, Uns verursacht befunden, auf Unser übrigen Länder Aufnehmen desto ernstlicher bedacht zu sein und dieselbe durch alle Mittel und Wege zu erbauen und zu beneficiren.“ Die Vollziehung des Oktrois fand erst im März (1647) statt, da der Kurfürst dringender Geschäfte halber am 8. Januar nach Cleve eilte und von dort erst am 11. März nach dem Haag zurückkehrte, um seinen schwer erkrankten Schwiegervater noch einmtal zu sehen.²⁸ Gelegentlich dieser zweiten Anwesenheit wurde Gijfels in kurfürstliche Dienste genommen und als Beamter beedigt.²⁹ Ob der Kurfürst ihn schon damals zum Geheimen

²⁵ Der Kurfürst sagt dies ausdrücklich an mehreren Stellen; z. B. in dem Oktroi vom 10. August 1651 (Urk. Th. II. Nr. 10); in der Gijfels und Schlezler erteilten Vollmacht zur Verhandlung mit den dänischen Kommissaren vom 1./11. Oktober 1650. R. XI. 130 (10).

²⁶ In der Graf von Borcke'schen Übersetzung S. 6.

²⁷ S. die Th. II. Nr. 2 abgedruckte Schlezler'sche Instruktion.

²⁸ Prinz Friedrich Heinrich starb am 14. März. Wegen der anderen Zeitangaben vgl. Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 312 und 544.

²⁹ Diese Angabe stützt sich auf Folgendes: Der Kurfürst forderte am 24. Mai 1649 von Gijfels eine Spezifikation seiner bisherigen Unkosten, welche ihm dieser am 2. Juni übersandte (s. u. S. 26). Sie ist von ihm eigenhändig in holländischer Sprache geschrieben; der hier interessierende Theil lautet in wortgetreuer Übersetzung:

Rath³⁰ ernannt hat, wissen wir nicht, da eine Bestallung fehlt; es ist

Ao. 1647. Vorgefallene Unkosten, seitdem ich Unterschriebener in den Dienst	
Er. Chf. Dl., meines gnädigsten Herrn getreten bin, nämlich	
Zufolge der Order von Mr. Cuyla in den Haag entboten, um mit Er. Hoch-	
würdigkeit dem Oberkammerherrn zu sprechen — an Fracht:	fl. 1— 8
Desselben Tags wie auch des Nachts bis zum Nachmittag des andern Tags	
im Haag geblieben, verzehrt	fl. 3—18
An Fährgeld für mich und meinen Jungen zu Delft	fl. 4
Des andern Tags wiederum aus derselben Ursache in den Haag gereist	fl. 8
Des Mittags verzehrt	fl. 1—14
dito, wiederum im Haag gewesen, um S. Chf. Dl. zu sprechen,	
für Fährgeld	fl. 8
des Mittags . . . gegessen	fl. 2— 2
Nachdem S. Chf. Dl. in den Haag gekommen, habe ich Ihr mitgetheilt, was	
in Frankreich passiert ist, an Fracht	fl. 8
Op dato in dem Samjon verzehrt	fl. 2— 2
Am 9./19. Febr. 1647 empfangen von S. Chf. Dl. das Konzept des Oktrois	
wie auch op dato angenommen und den Eid der Treue geleistet.	
Für eine Wagenfahrt von Delft in den Haag (u. s. w.)	fl. 16—13

Aus dieser Spezifikation (R. XI. 130. [7] geht soviel mit Sicherheit hervor, daß die Bekanntschaft des Großen Kurfürsten mit ihm erst im Jahre 1647 stattgefunden hat, hingegen bleibt zweifelhaft, an welchem Tage. Zur Rechtfertigung der im Texte gegebenen Darstellung, welche von ihrer Quelle insofern abweicht, als sie die erste Bekanntschaft mit Bestimmtheit in den Januar und den Tag der Beeidigung in den März verlegt, diene Folgendes: Im Februar ist der Kurfürst in Cleve, nicht im Haag gewesen; daß das Oktroi aus dem März stammt, bezeugt Schlezler (s. S. 20); der Wortlaut spricht dagegen, daß die Übergabe des Oktrois und die Beeidigung durch eine dritte Person, etwa durch den brandenburgischen Residenten im Haag, stattgefunden hat. Es muß also Februar anstatt März als Schreibfehler angesehen werden. Wenn auch eine solche Annahme etwas Mißliches hat, so wird sie vorliegend dadurch gemildert, daß in derselben Spezifikation noch ein weit schlimmerer Schreibfehler vorkommt. Sie soll nämlich chronologisch sein, und gleichwohl folgen auf das Jahr 1647 der Februar 1649, diesem der März 1648 und die weiteren Monate fortlaufend bis zum Mai 1649; zweifelsohne soll es hier Februar 1648 heißen.

Die erste in der Spezifikation erwähnte Begegnung hat aber n. m. D. bereits im Januar und nicht auch erst im März stattgefunden. Diese Vermuthung gründet sich vorzüglich darauf, daß der Kurfürst im März seinen Schwiegervater bereits in extremis angetroffen hat — Urk. u. Aktenst. Bd. 4, S. 312 —; es ist kaum denkbar, daß der Prinz ihm in seinen letzten Stunden Gijfels empfohlen hat und daß der Kurfürst gerade um diese Zeit unverzüglich jene mehrere Tage in Anspruch nehmenden Vorverhandlungen eingeleitet hat, während die Annahme einer Fortsetzung der bereits im Januar angeknüpften Verhandlungen nach des Prinzen Tode sehr nahe liegt.

Die Nennung von Burgsdorf und Cuyla endlich hat zu einer weiteren Aufklärung nicht beigetragen, da ersterer zu beiden Zeiten im Haag gewesen ist — Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 8 u. 15; Bd. 4, S. 313 — und über des letzteren Aufenthalt daselbst nichts hat ermittelt werden können.

³⁰ Heyck, a. a. D., S. 138, spricht wohl ohne Grund von einer Erneuerung

aber anzunehmen, weil Gijfels doch mit einem Charakter bekleidet werden mußte und der Kurfürst dem verdienten holländischen Gouverneur³¹ und Admiral kaum einen geringeren Titel verliehen haben dürfte. Weit beklagenswerther ist unsere Unkenntniß über den Inhalt des nicht mehr vorhandenen Oktrois.³² Nur seine Dauer ist zuverlässig bekannt: es sollte 40 Jahre währen.³³ Im übrigen können wir uns blos ein ungefähres Bild machen und zwar vorzüglich auf Grund eines im April 1650 von dem Geh. Kammersekretär Joh. Friedr. Schlezer abgefaßten Projectes.³⁴ Dieser sagt nämlich in seinem Begleitberichte: „Ew. Chf. Durchl. übersende ich hiebeneben unterthänigst ein Entwurf der Articulen, die auf Seiten Derselben bei den Interessirten zu stipuliren und zu bedingen sein möchten, gestalt ich sie mehrertheils aus dem Project des A^o 1647 mense Martio im Haag aufgesetzt und von Ew. Chf. Durchl. gnädigst beliebten Octroy und anderen Actis extrahiret und nur etwas extendiret und in Ordnung gebracht habe.“

Darnach war wohl eine Million Thaler als Grundkapital in Aussicht genommen, nicht zu viel, wenn man bedenkt, daß die vorbildliche ostindische Kompagnie über ein etwa dreimal so hohes Grundkapital, nämlich 6 600 000 Gulden³⁵ verfügte, das übrigens bald auf 9 Millionen erhöht worden war. In wie viele Aktien es zerlegt wurde, entzieht sich der Vermuthung; anzunehmen ist, daß ein größerer Aktienbesitz den Eigenthümer zum bevorzugten Aktionär oder sogen. Hauptparticipanten machte. Die Kompagnie war ausschließlich privilegiert nach Ost-Indien Handel zu treiben, dortselbst Land zu erwerben, Festungen zu erbauen, Verträge mit den Landesherren abzuschließen und im Falle feindlicher Begegnung wider sie Repressalien anzuwenden. Desgleichen war ihr die Verwaltung der Justiz und die Anstellung aller Bedienten anvertraut. Nur die Ernennung des ersten Präsidenten, zu welchem anscheinend Gijfels bereits ausersehen war, hatte sich der Kurfürst vorbehalten, während er für zukünftige Fälle der Kompagnie ein Präsentationsrecht einräumte. Dem Präsidenten standen Direktoren zur Seite,

nur zum kurfürstlichen „Rath“. Gijfels wird stets „Unser geheimbter Rath“ genannt; s. Urk. Th. II. Nr. 13.

³¹ Über die hohe Stellung eines Gouverneurs der ostindischen Kompagnie s. von Treitschke, a. a. D., S. 484; vergl. auch die poesiereiche Schilderung Heyck's, a. a. D., S. 138.

³² Es war wenigstens im Rgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin nicht aufzufinden.

³³ Schlezer an den Großen Kurfürsten, d. d. Hamburg, 1./11. April 1650 — R. XI. 130 (8).

³⁴ S. Urk. Th. II. Nr. 6.

³⁵ S. Heyck, a. a. D., S. 141, Anm. 1.

die aus der Wahl der Hauptparticipanten hervorgingen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß eine Stadt, die 200 000 Thaler einlegte, zur Bestellung eines eigenen Direktors befugt sein sollte. Der weitere Ausbau der Kompagnie durch Statute und Reglements war vorbehalten.

Die Ausübung der obengedachten Befugnisse hatte im Namen des Kurfürsten zu geschehen, dem auch als Privilegsherrn die Oberaufsicht und eine sog. Superioritaet sammt dem jus territorii zustanden. Derselbe genoß außerdem für die Ertheilung des Privilegs selbst verschiedene Vorrechte, so einen bestimmten Antheil bei Ausbringung feindlicher Preisen, bei Konfiskationen und erblosen Verlassenschaften, ferner ein beliebiges Vergrößerungsrecht seiner Einlage und endlich „eine honorable Recognition.“

Der Kurfürst ging sofort mit Feuereifer ans Werk. Das erste war, eine genügende Zahl von Theilnehmern zu finden, und das war nicht so einfach. Eine Publikation, die in gewissem Maße auch damals angegangen wäre, mußte unterbleiben, weil man nicht vor der Zeit den Widerspruch der Holländer hervorrufen wollte. Die von ihnen aufgestellte Lehre von der Freiheit der Meere ließen sie in der Praxis nur für sich gelten; dritte durften sich darauf nicht berufen, denn ihre Konkurrenz hätte sie geschädigt. Mit Recht weist Gijssels auf das Beispiel der Friesen hin, denen die Eifersucht ihrer eigenen Landsleute die Errichtung einer Kompagnie unmöglich gemacht hatte. Es kam also darauf an in der Stille zu werben, und dafür war Gijssels mit seinen zahlreichen Bekanntschaften der geeignete Mann. Die Aussicht, eine anti-holländische Kompagnie ins Leben zu rufen, beflügelte seine Schritte. Er reist sofort in ganz Holland umher; namentlich besucht er die Städte Rotterdam, Amsterdam, Utrecht und Amersfoort. Im Juli ist er in Cleve, wohin ihn der Kurfürst berufen hatte, um vor der weiteren Ausführung der von ihm gemachten Vorschläge nochmals seinen Rath zu hören.

Es handelte sich zunächst um die Erwirkung von Zollerleichterungen bei dem König von Dänemark. Für die Kompagnie, deren Haupthafen bekanntlich Pillau sein sollte, war es von großer Wichtigkeit, daß ihre Schiffe sowohl bei der Ausfahrt, wie auf dem Heimwege nicht zu sehr unter den dänischen Böllen zu leiden hatten und, wenn irgend möglich, von der lästigen und zeitraubenden Schiffsvisitation verschont blieben. Der Kurfürst beschloß den König von Dänemark durch eine besondere Mission hierfür zu gewinnen, und zu dieser wird der bereits erwähnte Schlezler verwendet. Seine Instruktion³⁶ weist ihn an, das Dessen

³⁶ Vom 27. Juli 1647, abgedr. Th. II. Nr. 2.

des Kurfürsten aufs höchste geheim zu halten und es nur im äußersten Nothfall zu entdecken; er soll vorgeben, daß der Kurfürst im Privatinteresse eigene Schiffe durch den Drefund schicken wolle und für diese Zollvergünstigungen, zum mindesten wie solche die Holländer genöthigt, beanspruche. Mit einem Kreditiv beim König Christian IV. und mit Empfehlungsschreiben an den damaligen Kronprinzen Friedrich, sowie einige hohe dänische Beamte ausgestattet, traf Schlezer im August in Kopenhagen ein. Am 17/27. durfte er in einer persönlichen Audienz dem Könige in Friedrichsburg des Kurfürsten Begehren vortragen und es durch Überreichung einer Denkschrift unterstützen. Er erhielt indeß schon am folgenden Tage einen abschlägigen Bescheid, welcher damit begründet wurde, daß der König, wenn er dem Kurfürsten willfahrte, nicht allein merklichen Abbruch an seinen „Intraden“ erleiden, sondern bei den benachbarten Herrschaften, deren Unterthanen willig die Zölle abtrügen, schweres Nachdenken mit gefährlichen Konsequenzen verursachen würde. Auf seine umgehende Vorstellung, daß der Kurfürst doch wenigstens wissen müsse, wie seine Schiffe, die noch nie den Sund passiert und die unter die Königsbergischen oder Memelschen nicht zu rechnen, behandelt werden würden, eröffnete man ihm noch selbigen Tags, daß es bei dem ersten Bescheide bewende und daß man die kurfürstlichen Schiffe nicht anders, als „insgemein trafiquirende ästimieren“ könnte.

Als die wahren Ursachen dieser „unbeweglichen Resolution“ giebt Schlezer an: die Erschöpfung der königlichen Schatzkammer, die man durch alle Mittel und Wege zu ersetzen suchte, den Willen des Königs Niemanden im Drefund ohne zwingende Nothwendigkeit zu begünstigen, den Mangel an zuverlässigen Rathgebern, indem der König nach Friedrichsburg nur einige Hofjunker und einen Sekretär mitgenommen hätte, eine Mißstimmung gegen Brandenburg und endlich die Furcht vor Schweden, welches dahinter eine geheime ihm nachtheilige Allianz wittern möchte.³⁷ Im Vertrauen ward Schlezer gerathen die Sache nicht ganz

³⁷ Der letzte Grund hatte in der That etwas für sich. Die schwedische, wie auch die französische Diplomatie beschäftigte sich bald genug mehrfach mit dieser Sendung, die nach ihrer Vermuthung den Zweck hatte für den Fall einer Ruptur des Kurfürsten mit Schweden diesem die Hilfe und den Rath Dänemarks zu sichern. S. Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 631 (685).

Der Herausgeber jenes Bandes (Erdmannsdörffer) fügt in einer Anmerkung hinzu: „Ob derselben auch Motive der oben angedeuteten Art wirklich zu Grunde lagen, läßt sich nicht entscheiden; es existieren über die Sendung keine weiteren Akten, als ein von Schlezer mit Christian IV. von Dänemark abgeschlossener Vertrag (dat. Kopenhagen 14. Nov. 1647) über die Schifffahrt durch den Sund.“ Das letztere ist irrig; die Akten waren ihm nur nicht bekannt.

aufzugeben, sondern sie bei den Reichsräthen und dem Prinzen Friedrich, der sich in Flensburg aufhielt, lebendig zu erhalten; es wäre alsdann zu hoffen, daß der Kurfürst wenigstens die Rechte der Niederländer erlangte.

Schlezer befolgte den Rath. Nach einem kurzen Ausfluge nach Elsenör, den er Behufs einer Information wegen der Zölle unternahm, reiste er am 6. September von Kopenhagen nach Flensburg, machte dort dem Prinzen seine Aufwartung und erhielt von diesem die Zusage, daß er das Ansinnen des Kurfürsten beim Könige unterstützen wollte. Desgleichen hatte er sich mit dem Kanzler Christian Thomas in Verbindung gesetzt und ihn um Nachrichten nach Hamburg, wo er die weiteren Befehle seines Herrn abwarten wollte, gebeten. Nachdem Thomas ihm dorthin im Oktober mitgetheilt, der König willige auf seine, des Kanzlers Vorstellung nunmehr darein, daß die kurfürstlichen Schiffe nach Maßgabe der jüngst zu Christianopel verfaßten Zollrolle mit keinem höheren Zoll, als die Niederländer belegt und diesen in allem gleich geachtet und taxiert werden sollten, billigte der Kurfürst Schlezers Rückkehr nach Kopenhagen.

Der König, welcher inzwischen durch den Prinzen Friedrich beeinflusst worden, erwies sich diesmal günstiger. Er beauftragte die Kanzler Thomas und Reventlow mit Schlezer zu konferieren; letzterer hoffte schon die Zollvergünstigung der Niederländer auf 40 Jahre und Visitationsfreiheit zunächst auf 4 Jahre mit Aussicht auf Prolongation zu erhalten. Die königliche Resolution vom 14. November (1647) lautete indeß dahin: „Alle unter kurfürstlicher Flagge künftig den Öresund passierenden Schiffe, welche mit gehörigen Certifikaten über die Ladung versehen sind, entrichten denselben Zoll wie die Niederländer nach Maßgabe und auf die Dauer der zu Christianopel am 13. August 1647 aufgerichteten Zollrolle. Die völlige Gleichstellung mit den Niederländern, namentlich die Freiheit von der Schiffsvisitation wird ihnen aber nur auf 2 Jahre gewährt; diese beginnen mit dem Tage zu laufen, an welchem zum ersten Male kurfürstliche Schiffe den Öresund passieren; über eine etwaige Prolongation soll seinerzeit verhandelt werden.“³⁸

Auf Schlezers Frage, warum dem Kurfürsten nur 2 Freijahre bewilligt würden, erhielt er vom Kanzler Thomas zur Antwort: „Sie müßten erst sehen, ob des Kurfürsten Fürhaben auch der Kron zu einigem Schaden oder Nachtheil gereichen könnte.“

³⁸ Die Originale der sämtlichen dänischen Resolutionen: a) Friedrichsburg 18. Aug. 1647. b) Friedrichsburg 19. Aug. 1647. c) Kopenhagen 23. Oktob. 1647. d) Kopenhagen 14. Nov. 1647 befinden sich in R. XI. 130. (5^b).

Um dieselbe Zeit, als diese Sendung, mit deren Erfolg der Kurfürst wohl zufrieden sein durfte, beschlossen war, eröffnete sich die Aussicht, einen Hafen in der Nordsee zu gewinnen. Ein pommerischer Lehnsvasall, Namens Ernst Zuhm, glaubte berechnete Ansprüche auf die bei der Provinz Friesland gelegene Insel Ameland zu haben und bat den Kurfürsten als seinen Landesherrn zunächst um Vermittlung bei den Generalstaaten, damit diese sich die Beilegung seines Streites mit dem nach seiner Behauptung unbefugten Besitzer von Ameland, Namens Wyzo von Camminga, angelegen sein ließen. Als bald trug er indeß dem Kurfürsten die Insel zum Kaufe an, und nun mußte sich Gijfels auf den Weg machen, um über die Begründetheit der Zuhmschen Ansprüche nähere Erkundigungen einzuziehen. Das Resultat war kein günstiges. Die Provinz Friesland hatte die Partei des Besitzers ergriffen, ein gütlicher Vergleich mit diesem stand nicht zu erwarten, Zuhms Sache war aussichtslos.³⁹ Der Kurfürst ließ daher diesen Gedanken fallen und beschied Zuhm auf sein wiederholtes Drängen mit ihm wegen Amelands abzuschließen, im Juni 1648 dahin, daß er, da „der gegenwärtige Status und Gelegenheit ein solches gar nicht leiden noch zulassen will, dasjenige was ohne große Ungelegenheit nicht zu erheben, vor diesmal dahin stehen lassen“ müsse.⁴⁰

³⁹ Das Nähere des Streits Zuhm c/a von Camminga ist Folgendes:

Zuhms Schwiegervater, der Vorbesitzer von Ameland hatte 3 Söhne und 2 Töchter. Den letzteren beiden hatte er bei ihrer Verheirathung vertragsmäßig einige Güter in Ameland und Westfriesland ausgelegt, später aber in einem diesen Vertrag für nichtig erklärenden Testament seine unbeweglichen Güter unter Ausschluß der Töchter unter seine 3 Söhne mit fideikommissarischer Klausel getheilt. So war Ameland nach dem Tode zweier Söhne in die Hand des gegenwärtigen Besitzers, des Schwagers von Zuhm, gekommen.

Zuhm hatte nun das Testament ursprünglich angefochten, später aber „soweit es den Rechten nicht zuwider“ anerkannt und sich vom Kaiser Ferdinand im Jahre 1636 mit Ameland belehnen lassen, ohne indeß seinen Schwager aus dem Besitze verdrängen zu können. Letzterer stützte sich vorzüglich auf eine Resolution der Generalstaaten vom 26. März 1637, welche aussprach, daß Zuhms Investitur sub- et obrepticie erlangt sei, weil Ameland niemals ein Reichslehen gewesen wäre.

Weitere Einzelheiten sind in den (bei den Akten R. XI. 130. 4^{a-c} befindlichen) durch den Druck publicierten Streitschriften: Apologie ofte aenwysinghe van de rechtfeerdighe titule ende possessie gheschapen de familie van Camminga; noopende de heerlijckheyt van Ameland: tegen d'onbehoorlijke attentaten van Ernst Zuhm. Leeuwarden 1638. und *Deductio juriurum Caesaris et imperii in Amelandiam feudum regale per modum consilii juridici cum rationibus dubitandi, decidendi et respondendi ad contraria*. Ohne Druckort und Jahreszahl, 1703 zu den Akten gekommen. Dasselbst auch: Statuten ordonnantien ende costumen van Ameland. Vom 14. Juli 1622.

⁴⁰ Hier sei erwähnt, daß die Insel Ameland dem Großen Kurfürsten im Jahre

Gijfels war inzwischen im Interesse der Compagnie unermüdlich thätig. Im März 1648 hatte er zu Leeuwarden den Landtag der Provinz Friesland besucht und seine Werbung vorgebracht. Mit Hilfe des dem Kurfürsten ergebenen Grafen Wilhelm Friedrich von Nassau⁴¹ erzielte er den Beschluß, daß „zur Hebung des Handels der Provinz eine Ostindische Compagnie mit Fürsten und Bundesgenossen der Provinz aufzurichten, Waaren, Schiffe und Volk zu beneficiren und alles zu thun, was nach Gelegenheit für gehörig befunden werden soll.“ Der Kurfürst ermuntert darauf Gijfels „mit den Participanten in Handlung zu treten.“ Dieser setzt demzufolge seine Werbefahrten bis in den April 1649 fort, und zwar nicht ohne Erfolg. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel mußte ihn daher ein Schreiben des Kurfürsten⁴² treffen, in welchem ihm auf einen Bericht „wegen Fortstellung der fürgenommenen Compagnie und Schiffart“ eröffnet wurde, daß sich vorläufig noch gar nicht bestimmen lasse, wann mit der Errichtung der Compagnie begonnen werden könnte. Gijfels möchte sich sammt den von ihm geworbenen Theilnehmern gedulden, bis der „längst gewünschte Friede“ und mit ihm die zum Werke erforderlichen Mittel eingekehrt. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, so müßte der Kurfürst „dieses sonst erspriessliche Werk für dißmal anstehen lassen“; die Unkosten sollten ihm nach gehöriger Specification ersetzt, auch 3000 Gulden als Belohnung verabfolgt werden. — Schlezer hatte den Auftrag erhalten, Gijfels das Schreiben zu überbringen und seinen Inhalt mündlich näher zu begründen. Zu verargen war es dem Kurfürsten nicht, daß er sich gerade in dieser Zeit von dem Unternehmen abwandte. Der wenig erfreuliche Gang der Verhandlungen auf dem Executionstage zu Nürnberg, der noch weit unerquicklichere Stand der pommerschen Grenzregulierung, die Gefahr, in der sein Herzogthum Preußen schwebte, und neue Besorgnisse um seine jülich-cleveschen Lande ließen ihn wenig Gutes für die nächste Zukunft

1685 nochmals durch einen nicht näher bekannten Chr. Fr. Reichhelm angetragen wurde. Doch ist hierauf anscheinend ebensowenig veranlaßt worden, als im Jahre 1703, wo ein Kammerrath Wilhelm in Halle sich anheischig machte, Friedrich I. eine Hypothek auf Ameland abzutreten und ihm das dominium utile über die Insel zu verschaffen. R. XI. 130. 4b. — S. auch noch Kap. 1. § 2 Num. 21.

⁴¹ Der Graf theilt dies — d. d. Leeuwarden 13. April 1648 — dem Kurfürsten mit und fügt hinzu: „Gleichwie ich nun jederzeit gewünschet die Gelegenheit und das Glück zu haben, Ew. Chf. M. eußerst meinen Kräften nach underthänigst mögliche Dienste zu leisten; als werde ich auch niemals seumig sein obgedachte zu Deroelben, wie auch meines Gubernaments Ingeessenen Nutzen und Vorthail bestermassen beforderen zu helfen.“ (R. XI. 130. [7]).

⁴² d. d. Cleve, den 24. Mai 1649, abgedr. Th. II. Nr. 3.

hoffen.⁴³ Immer lauter waren auch die Stimmen derer am Hofe geworden, welche zur Entlassung des Admirals riethen. Senes Schreiben war also ein Akt der Nothwendigkeit.

Die Antwort Gijfels'⁴⁴ traf am 5. Juni in Cleve ein. Er gab darin seinem Bedauern über den Entschluß des Kurfürsten Ausdruck, der ihn seinen Kompagnons gegenüber in eine prekäre Lage versetzt. Diese hätten sich auf das Zustandekommen der Kompagnie verlassen und von ihm als dem Urheber des Projekts den Ersatz des Schadens verlangt, den sie durch das nunmehrige Fallenlassen desselben thatsächlich erlitten. Um sie einigermaßen zu befriedigen, habe er ihnen die ihm zugewandten 3000 Gulden überlassen.⁴⁵ Er selber wolle niemals von der Treue und Zuneigung gegen den Kurfürsten ablassen, wie er keine andere Absicht gehabt habe, als die „einen getreuen und profitablen Dienst zu thun.“ Diese Vorstellungen sind auf den Kurfürsten anscheinend nicht ohne Eindruck geblieben. Möglich ist auch, daß Schlezler durch den persönlichen Verkehr mit Gijfels ein wenig von dessen Geiste und Hoffnungsfreudigkeit beiseelt worden ist und, wie er vordem mit unter den Ab-rathenden gewesen war, nunmehr für das Unternehmen eintrat und am Hofe dafür wirkte. Im Oktober 1649 entschloß sich der Kurfürst „nach gehaltenem reifen Rathe“ wieder einen Schritt vorwärts zu wagen und bei der Erschöpfung seiner eigenen Lande zunächst die Hansestädte dafür zu interessieren, wie dies ähnlich vor ihm Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1627 gemacht hatte, als es galt eine spanisch-österreichische Handels-gesellschaft zu gründen.⁴⁶

Schlezler erhielt den Auftrag bei den Einwohnern der Hansestädte zu erforschen, ob und unter welchen Bedingungen sie einer ostindischen Kompagnie beitreten möchten. Im März 1650 sehen wir ihn in eifrigen Verhandlungen mit der Stadt Hamburg. Zunächst war er mit drei

⁴³ S. hierüber Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 56 und 827 ff.

⁴⁴ d. d. Delft, den 2. Juni 1649, abgedr. Th. II, Nr. 4.

⁴⁵ Es scheint, daß Gijfels später diese Leute, die er wohl für geeignet hielt des Kurfürsten maritime Pläne zu unterstützen, demselben zur Ansiedlung in der Mark Brandenburg empfohlen hat. In einer Order, d. d. Köln an der Spree, September 1650, erklärt sich der Kurfürst bereit, auf das Projekt einzugehen. Nach einer späteren Order, d. d. Köln an der Spree, 21. Oktober 1651, will er ihnen den Bruch bei Küstrin gegen gute und billige Bedingungen hergeben. R. XI. 130. (12 bzw. 14.). — Weiteres erhellt nicht aus den Akten.

⁴⁶ S. hierüber Fr. Marešch: „Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—28,“ gedr. in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Innsbruck 1880/81, Bd. 1. S. 541 ff., Bd. 2. S. 49 ff. S. auch unten Anm. 67.

deputierten Rathsverwandten in Konferenz getreten. Sie hatten „einen starken Rückhalt gegen die Gewalt und Practiquen der Niederländer und anderer Nationen desideriret.“ Schlezer beschwichtigte sie mit der Erklärung, daß der Kurfürst, falls er es für dienlich erachtete, vom Kaiser die Confirmation der Compagnie, sowie Schutz und Handhabung unschwer erhalten würde. Von dem Plane des Kurfürsten „mit Thro Maj. in Spanien wegen des Traffics auf die Molukkischen und Philippinischen Inseln, Novam Hispaniam und anderer Orten in Handlung zu treten“ hat er ihnen als „von einer Sache, die noch nicht ausgearbeitet,“ keine Eröffnung gethan.⁴⁷

Die Deputierten baten ihn um ein schriftliches Memorial, damit sie es der Admiralität⁴⁸ und einigen vornehmen Kaufleuten mittheilen könnten. Schlezer sagte es ihnen zu unter der Bedingung, daß der Name des Kurfürsten nicht genannt würde; bis dahin war er nämlich nicht als officieller Bevollmächtigter desselben aufgetreten, um die Sache desto besser in aller Stille betreiben zu können; die mit der Kopenhagener Sendung gemachte Erfahrung hatte dazu geführt.

Im April ist er so glücklich dem Kurfürsten berichten zu können, daß die Sache im versammelten Rathe vorgetragen und für „befugt, nützlich und practicabel“ erachtet worden. „Weil aber, so fügt er hinzu, der Leute Humeur dieses Orts nicht entreprenant, darzu die meisten im Rath Gelehrte sind und die ihrer Renten leben, hat sich

⁴⁷ Wir müssen hier eines Schlezers'schen Aufsazes „über die Schiffahrt nach Ost-Indien“ gedenken, der von ihm sehr wahrscheinlich bei den Hansastädten benutzt worden ist. — R. XI. 130. (8). — Darin sagt er ganz im Gijfels'schen Sinne:

Es stehe jedem Prinzen und jeder Republik frei an freien Orten Handel zu treiben, weil das Meer so frei sei, wie die Luft. Die besten Länder seien die östlich vom Rothem Meer gelegenen von Persien bis Japan einschließlich, wo schon viele Nationen sich angesiedelt hätten und ihre Reichthümer herholten. Es sei jetzt die rechte Zeit gleichfalls dahin zu fahren und nicht alles von den anderen sich fortnehmen zu lassen. Die gemeinen Schwierigkeiten, wie Länge der Reise, langes Ausbleiben der Retouren, Kostbarkeit der Equipagen und Legationen würden reichlich aufgewogen durch die Vortheile. Das größte Übel wären die Gewalt und die Praktiken der Engländer, Niederländer und Portugiesen, weil diese alle Mittel in Bewegung setzen würden, um neue Nationen nicht zuzulassen. Von ihnen sei aber kaum etwas zu befürchten, wenn sich die Compagnie unter den Schutz eines mächtigen Potentaten stellte. Am vortheilhaftesten wäre alsdann in Ost-Indien der Handel von Ort zu Ort. In welcher Weise derselbe zu betreiben, würde seiner Zeit eröffnet werden. Die erste Equipage sollte nur aus 3 wohlmontierten und mit Waaren und Kontanten zur Genüge versehenen Schiffen bestehen.

⁴⁸ Über die Bedeutung der Admiralität s. Meleker, Sammlung Hamburgischer Gesetze, 1759, Bd. 7, S. 116; Schmoller, in den Märktischen Forschungen, Bd. 20, S. 138 ff.

Niemand sehr eifrig darzu bezeigt. Man hat auch gezweifelt, ob alhie ein solches Kapital aufzubringen sein möchte, das etwas zur Sache thun könnte.“ Es war beschlossen worden die Sache der Admiralität und den Deputierten der in Hamburg angesiedelten portugiesischen, niederländischen und anderen Nationen vorzutragen.

Die Admiralität sprach zwar ihre Zustimmung aus, faßte aber nur den Beschluß zur Aufbringung von 50 000 Thalern Rath und Mittel zu schaffen, „wan man in der That befinden würde, daß die Angeber des Werks noch andere 50 000 Thaler herschießen wolten.“ Die vorsichtigen Herren wünschten also erst die Einlage des Kurfürsten zu sehen, ehe sie selbst etwas hergaben, obschon Schlezer sie versichert hatte, daß man zu mehr als 100 000 Thalern Rath wüßte.⁴⁹

Die Erörterung mit den Deputierten der hamburgischen und niederländischen Kaufleute gab zur Aufstellung verschiedener Fragen Anlaß, namentlich wie die Holländer sich dazu verhalten möchten, ob der betreffende Potentat die Kompagnie gegen Gewaltthätigkeiten fremder Nationen schützen und ob die Angeber des Werks zu dem für erforderlich erachteten Grundkapital von 300 000 Thalern $\frac{2}{3}$ einlegen würden, wenn Hamburg $\frac{1}{3}$ beisteuerte. Nachdem Schlezer hierauf befriedigende Antworten ertheilt, resolvierten die Interessenten sich dahin zu bemühen, daß der Magistrat im Namen der Stadt „sowohl aus der Kammerei als der Admiralität Mitteln“ ein Kapital zuschießen und — davon ist hier zum ersten Male die Rede — den Erwerb der von Dänemark der Stadt Hamburg angebotenen ostindischen Orte und Praetensionen vermitteln sollte.⁵⁰

Schlezer hatte inzwischen den Magistrat durch besonders günstige Bedingungen zu gewinnen getrachtet. Er sagte ihm zu, daß „die Direction des ganzen Werks in der Kaufleute Händen bleiben sollte und daß die ersten Participanten ihr Kapital, so hoch sie wollen, vergrößern mögen.“ Das alles genügte aber den Hamburgern noch nicht; sie verlangten, daß die Kompagnie nur ein einziges Kontor, „wo alle Schiffe ab- und anfahren“ und zwar zu Hamburg haben sollte.⁵¹ Den preußischen Landen wäre damit natürlich wenig gedient gewesen.

Dabei war von einer wirklichen Bethätigung selbst Anfang Mai noch keine Rede. Schlezer hatte zwar inzwischen die Eintrittsbedingungen und eine „Formul der Einschreibung“ entworfen,⁵² aber kein Mensch

⁴⁹ Relation, d. d. Hamburg, 26. März/5. April 1650. R. XI. 130. (8).

⁵⁰ Relation, d. d. Hamburg, 11./21. April 1650. R. XI. 130. (8).

⁵¹ Relation, d. d. Hamburg, 25. April/5. Mai 1650. R. XI. 130. (8).

⁵² Abgedruckt Th. II, Nr. 6 u. 7^a. Am 24. Sept. 1650 (R. XI. 130. [9]) ge-

dachte daran sie zu zeichnen. Es wollte sich Niemand dazu verstehen, „ehe dan aus den Stadtmitteln eine ansehnliche Summe mit beigetragen würde. Die Portugiesen wollten nicht eher daran, ehe und bevor die Hamburger und Niederländer ihnen fürgegangen sein.“

Genau so lautete der Bescheid, den ihm die Deputierten des Rathes mündlich überbrachten: Es gäbe zwar Leute, die Lust und Be-
lieben zu dem Werke hätten, die aber abgesehen von der Furcht vor der niederländisch-ostindischen Compagnie nicht eher zeichnen wollten, als bis der Magistrat aus dem Stadtsäckel eine Einlage gemacht hätte. Hierzu wäre jedoch die Bewilligung der gesammten Bürgerschaft erforderlich und deßhalb müßte die im Juli bevorstehende Versammlung der ganzen Bürgerei abgewartet werden. Sie hofften, daß die Bürgerschaft 40—50000 Thaler bewilligen und die Admiralität 10000 Thaler hergeben werde; alsdann dürften die Kaufleute keine Diffikultät mehr machen. Schlezler möchte sich indeß der Sache weiter annehmen und mit ihnen korrespondieren.⁵³

Letzterer versuchte hierauf sein Heil bei der Stadt Lübeck. Es erging ihm indeß nicht anders. Nachdem er mit einer besonders ernannten Deputation mehrere Konferenzen gehabt, ertheilte ihm der Rath den Bescheid, daß die vorgetragene Sache für raisonnabel, practicable und nützlich befunden, daß sie aber jetziger Zeit ex aerario publico nicht wohl etwas dazu thun könnten, daß es daher auf die Kaufleute ankäme, die aber noch einige Zeit zur Überlegung bedurften, weil die Sache ganz neu; man zweifelte nicht, daß, „wan nur von andern der Anfang gemacht were,“ sich auch in Lübeck Theilnehmer finden würden.⁵⁴

Schlezler gab ihnen zwei Monate Bedenkzeit, bat sie aber sich zu beeilen, damit sie nicht etwa ausgeschlossen würden, falls inzwischen die Compagnie zu Stande käme. Hierauf ging er nach Bremen, um zu sehen, ob dieses ihm etwas mehr als schöne Worte bieten

nehmigt mit folg. Worten: „Das hiebevorn Uns unterthänigst zugeschickte Project der Conditionen, die an Unsern Seiten von der Compagnie erfordert werden, lassen Wir Uns in Gnaden gefallen und wollen Unsern Abgeordneten (Schlezler) zu einer Regel, wonach er sich in den Tractaten mit den Participanten in Preußen und anderer Orten zu richten, fürgeschrieben haben.“ S. u. S. 31.

⁵³ Die schriftliche Erklärung der Stadt, um welche Schlezler die Deputierten gebeten hatte, besagt nichts weiter, als daß die Stadt sich für die Eröffnung des Kurfürsten bedanke und erbötig sei, die angetragene Sache sowohl aus zustehendem Respekt gegen den Kurfürsten, als ihres eigenen Interesses halber bestermassen zu befördern. — Schlezlers Relation, d. d. Hamburg, 7./17. Mai 1650. R. XI. 130. (8).

⁵⁴ Relation, d. d. Lübeck, 15./25. Mai 1650. R. XI. 130. (8). Das Formular der Einschreibung ist hier ein wenig verändert worden. Es ist Th. II, Nr. 7^b abgedruckt.

würde.⁵⁵ An Aussicht dazu fehlte es nicht; denn Bürgermeister und einige Rathsverwandte, mit denen er gesprochen, hatten „das Werk besser, als an einigen anderen Orten gefasset.“ Bei diesem Verständniß sollte es aber auch bleiben. Nachdem die Sache im Rath vorgetragen war, wurde ihm als Resultat der Berathung mitgetheilt, „daß sich alles wohl geben würde, wan nur zu Hamburg der Anfang gemacht.“⁵⁶

Man sieht, die Handelsherren waren höfliche Leute; es wollte jeder dem andern den Vortritt lassen.

Nach diesen Mißerfolgen glaubte Schlezer von einem Versuche bei der Stadt Emden Abstand nehmen zu sollen. Auf dem Wege nach Lübeck war ihm der Gedanke gekommen, auch dort es zu wagen, weil er sich erinnerte, daß diese Stadt sich bei Gustav Adolf um die Theilnahme an der von ihm geplanten ostindischen Kompagnie beworben und eine ansehnliche Geldeinlage zugesagt hatte.⁵⁷ Nunmehr dächte ihn aber die Reise nur noch Zeit- und Geldverlust. Es war inzwischen der Juli herangekommen und er eilte nach Hause. Unterwegs nahm er Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß die von ihm in Hamburg zurückgelassene Zeichnungsliste noch unbeschrieben war, wie er meint, „weil keiner der erste sein wollen.“ Wenn nur erst ein Anfang da wäre, klagt er in seiner Relation, so würde es schon gehen.

Dem Kurfürsten genügte der gute Wille der Hansestädte und, wie es scheint, die Aussicht durch Hamburgs Vermittlung einen gesicherten Kolonialbesitz in Ost-Indien zu erwerben. In einer am 8. September (1650) unter seinem Vorsitz abgehaltenen Geheimrathssitzung, an welcher der Oberkammerherr von Burgsdorf, sowie die Rätthe von Löben, Knesebek, Seidel und Fromhold Theil nahmen, wurde beschlossen, Schlezer an die Oberrätthe im Herzogthum Preußen, die Stadt Königsberg, den Herzog von Kurland und die Städte Danzig, Elbing und Thorn abzuschicken, um sie zum Beitritt zur Kompagnie aufzufordern. Inwieweit auch der König von Polen dafür zu interessiren wäre, sollte Schlezer von dem brandenburgischen Residenten am polnischen Hofe, Joh. von Hoverbeck, zu erfahren suchen und mit diesem des Näheren überlegen. Zugleich wurde Anknüpfung eines Handels mit Spanien und insbesondere Verschiffung des Bernsteins aus Preußen nach Ost-Indien geplant.⁵⁸

⁵⁵ In Hamburg sagte man ihm bei der Durchreise, es sei Aussicht vorhanden, daß die Kaufleute 50—60000 Thaler aufbringen und daß auch die Stadt etwas beisteuert.

⁵⁶ Relation, d. d. Hamburg, 20./30. Juni 1650. R. XI. 130. (8).

⁵⁷ Nach dem oben S. 6 erwähnten Schreiben hat sich die Theilnahme Emdens auf die Publikation der Plakate beschränkt.

⁵⁸ S. die Instruktion für Schlezer vom 24. September 1650, abgedr. Th. II,

Zur Ausführung dieses Beschlusses sollte es indeß noch nicht kommen. Schuld trugen daran Nachrichten aus Hamburg, die kurze Zeit später an Schlezler eingelaufen waren. Nach der ersten hatte der König von Dänemark einige vornehme Kaufleute daselbst beauftragt, die dänische Kompagnie mit allen Besitzungen, Aktiven und Passiven nunmehr an die Engländer zu verkaufen. Die Bevollmächtigten waren jedoch gewillt dem Kurfürsten den Vorzug zu geben und ließen durchblicken, daß Barzahlungen nicht nöthig sein würden, indem die bisherigen Aktien übernommen und die Aktionäre wegen ihrer Raten bei der Auftheilung der Rückfrachten künftig befriedigt werden könnten. Bald darauf wurde jedoch gemeldet, daß sich niederländische, englische und genuesische Kaufleute um die dänischen Aktien bewürben, daß aber wahrscheinlich der König selber sie einlösen und statt eines Kapitals in die aufzurichtende Kompagnie einlegen würde; ihr Kontor und Stapel sollte in Glückstadt sein und die Direktion Hamburger Kaufleuten überlassen werden.

Hiernach schien Eile erforderlich, wollte man sich die Gelegenheit des Ankaufs nicht entgehen lassen. Während man nach der ersten Nachricht nur eine Beschleunigung der Schlezerschen Reise für geboten, im übrigen aber es für ausreichend erachtete, wenn man in schriftlicher Verbindung mit Hamburg blieb⁵⁹ und Gijfels den Auftrag erteilte, „ein wachendes Auge darauf zu haben und nöthigenfalls sich ungesäumt nach Hamburg zu begeben,“⁶⁰ wurde nunmehr Einstellung jener Reise und Absendung Schlezers und Gijfels' nach Hamburg beschlossen. Letzterem allein wollte man diese Mission nicht anvertrauen, weil er, so wurde angenommen, die zur günstigen Erledigung der Angelegenheit nothwendige „Kenntniß des Stats des Röm. Reichs, Brandenburgs, Dänemarks und anderer Potentaten und Republiken“ nicht besaß. In Hamburg sollten sie mit den vom Könige inzwischen erbetenen dänischen Kommissaren verhandeln.

In seinem diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Memorial vom 11. Oktober 1650⁶¹ hatte Schlezler, damit man sich versichere, daß die Leute, — die in den Städten wankelbar und in Holland wegen des langen

Nr. 8. — Wegen der Personalien der im Texte genannten kurfürstlichen Beamten s. Klaproth und Cosmar, a. a. D., S. 344. 347 ff. 353. 357.

⁵⁹ Schlezler dankte im Auftrage des Kurfürsten zwei Kaufleuten, Abr. Balzer Berents auf Wansbeck und Eduard Ferber zu Hamburg, für ihre Bemühungen während seines Aufenthaltes in letzterem Orte, wie für ihr Interesse an der ostindischen Sache und bat sie um ihre fernere Korrespondenz und Theilnahme; Ferber speziell wurde eine Direktorstelle zugesagt. — Beide Briefe sind nach Verlesung im vollen Rathe praes. Serenissimo am 24. Sept./4. Okt. approbiert und Tags darauf abgesandt worden.

⁶⁰ Order, d. d. Cöln an der Spree, 25. Sept. 1650. R. XI. 130. (12).

⁶¹ R. XI. 130 (10).

Verzugs fast schwierig sind, — sich nicht zu anderen Potentaten begeben oder auf eigene Hand sich der Sache unterfangen, überdies folgenden Vorschlag gemacht: Kaiser Ferdinand III. sollte durch ein Schreiben des Kurfürsten von der Sache in Kenntniß gesetzt und um ein Patent gebeten werden, welches allen, die sich unter des Kurfürsten Direktion in die Kompagnie begäben, den kaiserlichen Schutz und besondere Privilegien zusagte. Schlezer war der Meinung, daß ein solches Patent die Leute aus Respekt gegen den Kaiser am ehesten an den Kurfürsten fesseln würde. Auch dieser Vorschlag fand Billigung, und wir verdanken ihm eins der beredtesten Zeugnisse für die bereits von den Zeitgenossen gerühmte hochherzige deutsche Gesinnung des Großen Kurfürsten.

Friedrich Wilhelm hob nämlich in dem an den Kaiser gerichteten Schreiben,⁶² in welchem er ihn um ein Schutz und Schirm wider alle Feinde verheißendes Patent und um Ertheilung von Privilegien für eine brandenburgisch-ostindische Kompagnie bat, nachdrücklich hervor, wie er „als ein Churfürst des Reichs hierinnen den gemeinen Wohlstand des lieben Vaterlandes, der nicht wenig an Wiederaufrichtung und Einführung der Commerciën dependiret, betrachtet, auch dabei erwogen habe, daß die Gemüther, so durch die langwierige Kriegspresuren fast sehr darnieder geschlagen, durch einen so fortheilhaften Handel und denen dabei fürfallenden vielfältigen Occasionen sich und die seinigen aufzubringen von dem languore, dessen sich andere Völker zu ihrem Nutzen gebrauchen und große Macht und Reichthumb immittelst an sich ziehen, könnten excitiret werden, sich mit andern einmal wiederumb zum wenigsten in gleichen Grad zu stellen.“ Gern hätte er den Kaiser selbst an der Spitze des Unternehmens gesehen, da aber dies aus mancherlei Gründen, die er durch seine Minister vorstellen lassen wolle, nicht angehe, so glaubte er „als ein getreuer Churfürst des Reichs, daß dieses Werk woll meritirte . . . unterthenigst fürgetragen und dessen Beförderung gesucht zu werden.“

⁶² R. XI. 130 (11). Ob das Schreiben an den Kaiser auch wirklich abgesandt worden ist, erhellt aus den Akten nicht. Es sollte nämlich nach dem Vorschlage Schlezers von ihm nur im Nothfalle an den Residenten Andreas Neumann in Wien zur Weiterbeförderung geschickt und dieser zur Korrespondenz mit ihm angewiesen werden. In den Neumann'schen Relationen aus jener Zeit, soweit solche im Kgl. Geh. Staatsarchive zu Berlin vorhanden waren, — R. I. conv. 8. Korrespondenz mit dem kaiserlichen Hofe — geschieht keine Erwähnung davon. Noch mehr spricht dagegen, daß es nebst dem Begleitschreiben an Neumann unter den von Schlezer entworfenen Expediendis wieder gestrichen ist. Auf der anderen Seite fällt aber ins Gewicht, daß es irgendwelchen sonst üblichen Kassationsvermerk nicht aufweist und daß Schlezer auf sein Memorial die Notiz gesetzt hat: „resolvirt secundum contenta.“

Die nächsten Wochen nach jener Beschlußfassung waren ohne merklichen Vorfall vergangen; wir hören von Schlezler und Gijfels erst wieder Ende Dezember aus Hamburg. Bei ihrer Ankunft war die dortige Stimmung für das Unternehmen, die bereits soweit gegangen war, daß der Bürgermeister Müller endlich den längst ersehnten Anfang mit der Einschreibung gemacht und andere ansehnliche Kaufleute sich mit 48 000 Thalern zur Nachfolge bereit erklärt, schon wieder ins Gegentheil umgeschlagen. Beide mußten die erheblichsten Anstrengungen machen, die Hamburger umzustimmen und, nachdem dies ihren gemeinschaftlichen Bemühungen gelungen war, glaubten sie, „daß zu einer kleinen équipage Rath geschafft werden dürfte.“⁶³ Gijfels wollte hierüber dem Kurfürsten persönlich Bericht erstatten, während Schlezler weiterer Befehle gewärtig in Hamburg verblieb. Von irgend welcher Verhandlung mit dänischen Kommissaren wird erstaunlicher Weise nichts berichtet; es muß angenommen werden, daß, wenn überhaupt eine solche stattgefunden hat, ihr Inhalt dem Kurfürsten durch Gijfels mündlich mitgetheilt worden ist. Der von Schlezler erbetene Befehl traf bald ein. Er wurde angewiesen, nach Glückstadt zu reisen und sich dort zu erkundigen, wie hoch sich die Aktien der dänisch-ostindischen Kompagnie beliefen.⁶⁴ Was er erkundschafft hat, ist nicht bekannt, wie überhaupt die weiteren Vorgänge bis zum April (1651) nahezu völlig im Dunklen liegen. Wir können aus einer vorhandenen Zahlungsanweisung für Schlezler vom 6. Februar, wie aus einer erneuten Vollmacht zur Verhandlung mit dänischen Kommissaren in Hamburg vom 28. Februar 1651⁶⁵ nur schließen, daß sein dortiger Aufenthalt verlängert worden ist; Gijfels hingegen hat vermuthlich sein Vorhaben ausgeführt und sich zum Kurfürsten begeben, sonst würde wohl die Vollmacht in üblicher Weise zu gesammter Hand ausgestellt worden sein. Die Verhandlungen in Hamburg haben offenbar nicht zum erwünschten Ziele geführt, denn am 9. April ist Schlezler in Kopenhagen; der Kurfürst muß also beschlossen haben, die Sache unmittelbar an den König zu bringen, was er anfänglich vermeiden wollte, damit nicht Schweden wiederum Anstoß daran nähme. Am 15. April wird Schlezler von Friedrich III. in Audienz empfangen und erhält die Abordnung von Deputierten zugesagt; als solche werden ihm einige Tage darauf der Reichssekretär Otto Krage und der Reichsrentmeister Peter Wybe bezeichnet.⁶⁶ Zu seiner Unterstützung war der brandenburgische

⁶³ Schlezler's Relation, d. d. Hamburg, 26. Dez. 1650. R. XI. 130. (10).

⁶⁴ Order, d. d. Cöln an der Spree, 8. Januar 1651. R. XI. 130. (10).

⁶⁵ Beide in: R. XI. 130. (10).

⁶⁶ Relation, d. d. Kopenhagen, 19. April 1651. R. XI. 130. (10). In der

Faktor Holst aus Hamburg angewiesen, der sich zufällig eigener Geschäfte halber in Kopenhagen befand und beim dänischen Hofe gut akkreditiert war.⁶⁷

Schlezer's Aufgabe ergibt sich aus seinem dem Könige unterbreiteten Memorial vom 20. April 1651. Er sollte die Bestätigung der von Christian IV. bewilligten Zollprivilegien bis zum Jahre 1685 nebst Visitationsfreiheit für die Schiffe nachsuchen und den Ankauf der auf der Küste Koromandel gelegenen Festung Dansburg⁶⁸ nebst Zubehör betreiben.

Von dem damaligen Zustande dieser Besitzung macht Schlezer folgende Schilderung:⁶⁹ „Das Fort ist regulier, von vier Bolwerken mit einem guten Graben ohne fausse braye, das Haus darinnen zimlich ansehnlich; das Städtlein considerabel. Die zwei zugehörige Dörfer haben nicht viel auf sich und das Territorium erstreckt sich zulengs der See nur auf eine halbe Meile und landwärts in auf etwas mehr als eine viertel Meile; jedoch ist der Grund sehr guet und tregt zweimal des Jahrs Reis, er gibt auch Klappes,⁷⁰ Pomeranzen und Citronen Baume, Cattonen, Indigo und Pfeffer, wenn man ihn pflanzen will. Die Sachten und Fischfang hat man frei, so weit man selbst will pp. Der Zoll, welcher eins von den fürnehmsten Privilegien des Naiquo ist, beläuft sich jährlich auf 5000 Thaler⁷¹ nach Abzug der 2000, die jährlich zur Recognition gegeben werden. Er kann aber mit der Zeit viel höher gebracht werden, und sind sonst viel andere Advantages dabei.“

Weniger günstig ist das Urtheil des land- und leutekundigen Gijfels. In einem Schreiben an Schlezer⁷² führt er aus, daß die dä-

Relation vom 26. April nennt er als Deputierte den General Venel, dem Gijfels „als einem leichten Vogel“ nicht viel gutes zutraute, und den Kammersekretär Lente, und bittet, daß der Kurfürst beide, weil sie in der Sache den meisten Dienst thun können, regalirte. Auch Gijfels verspricht sich von einer Verehrung an die dänischen Minister guten Erfolg. (Gijfels an den Kurfürsten, d. d. Lenzen, 24. Mai 1651.) Derlei Dedikationen waren damals Brauch. — Noch später tritt Graf Ranzow als Deputierter auf. Über diesen s. Anm. 79.

⁶⁷ Ordrer, d. d. Cöln an der Spree, 2. April 1651. R. XI. 130. (10).

⁶⁸ R. XI. 130. (10). Dansburg oder Tranquebar.

⁶⁹ Relation, d. d. Kopenhagen, 26. April 1651. R. XI. 130. (10).

⁷⁰ = Kokus.

⁷¹ In der Relation, d. d. Kopenhagen, 10. Mai 1651, beziffert Schlezer die jährlichen Zolleinnahmen auf 3000 Thaler. Man muß also die obige Angabe dahin verstehen, daß die Bruttoeinnahme 5000 Thaler betrug, von welcher 2000 Thaler als Recognition abzuziehen waren.

⁷² Gijfels übersendet es — d. d. Berlin, 8./18. Mai 1651 — dem Kurfürsten zur Kenntnißnahme.

nischen Besitzungen bei weitem nicht so viel werth seien, als hergemacht werde. Die Dänen schnitten auf. Das Fort bedürfe einer großen Reparation; die Stadt sei nicht sehr groß, mit nur wenigen Steinhäusern, die Dörfer von Reis und Stroh; die Jurisdiktion erstrecke sich nur auf Kanonenschußweite; Grund und Boden sei nicht besser, als anderweit an der Küste, und zu Pfefferpflanzungen keinesfalls geeignet. Vor allem aber sei zu erwägen, daß der Raiquo dem Großmogul inzwischen unterwürfig geworden, daß man daher möglicherweise auch mit diesem zu paktieren habe und daß gar nicht gewiß sei, ob der Raiquo selber sich auf die alten Bedingungen mit den Brandenburgern werde einlassen wollen.⁷³ Er rät Schlezer, sich von den Kommissarien die Rechnungen zeigen zu lassen und ihnen zu eröffnen, daß der Kurfürst, wenn er die Besitzungen nicht preiswerth erlangen könne, lieber selbst eine Festung bauen werde. An den Kurfürsten aber schreibt Gijfels, die Dänen forderten sehr viel; er würde in den indianischen Königreichen für alle solche Beneficia, die Praeeminenz von Trankebar ausgenommen, nicht 1 Thaler geben, „dan in India wegen die Negotia ein Kaufman so viel Recht als ein König hat.“⁷⁴ Die Verhandlungen in Kopenhagen gingen rasch von Statten. Die erste Konferenz freilich, die am 19. April stattfand, verlief ziemlich belanglos. Nur privatim erfuhr Schlezer, daß man für die Festung nebst den zugehörigen Ortschaften und Gebäuden 40000 Thaler, für die übrigen Privilegien, die namentlich von dem Raiquo von Tansjour (Tanjur) erworben waren, 100000 Thaler, wovon mindestens 20000 Thaler sofort baar zu zahlen, fordern und für den König wie für seine Unterthanen das Recht ausbedingen will, während der ersten zehn Jahre sich mit beliebig hohem Kapital bei der Kompagnie zu betheiligen.

Gijfels, mit dem Schlezer in steter Korrespondenz stand und der zumeist dessen Relationen an den Kurfürsten, wie umgekehrt des Letzteren Bescheide zurückbeförderte, rügt sowohl die Höhe des Kaufpreises — man müsse feilschen; mit Loben und Bieten komme man zusammen —, als ganz besonders das Verlangen beliebiger Kapitalsvergrößerung innerhalb zehn Jahren. Dies sei dieselbe Maxime, so schreibt er an den Kurfürsten, die am kurfürstlichen Hofe im Schwange gehe, „daß wenn Er. Chf. Durchl. die Spitze wird abgebissen haben, dan wirt jedweder gerne mit von dem Nutzen genießen wollen.“⁷⁵ Auch fürchtet er von einer solchen

⁷³ Gijfels war von vornherein gegen den Ankauf der dänischen Besitzungen, weil es seiner Ansicht nach an okkupationsfähigen Punkten nicht ermangelte und es ihm bedenklich schien, sich mit der dänischen Kompagnie einzulassen, bevor sie in Indien liquidiert hätte.

⁷⁴ d. d. Cöln an der Spree, 14./24. Mai 1651. R. XI. 130. (10).

⁷⁵ d. d. Cöln an der Spree, 6./16. Mai 1651.

Bergünstigung, daß, wenn es gut gehen würde, sicherlich eine Anzahl Holländer kämen, um unter dem Namen von Dänen einzutreten. In jedem Falle sollten die Zahlungstermine so eingerichtet werden, daß der Kurfürst dabei nicht Gefahr laufe, nichts zu bekommen, weil es immerhin zweifelhaft sei, ob der König alles seiner Zusage gemäß werde liefern können.⁷⁶

In der zweiten Konferenz (21. April) wurde Schlezler zunächst mitgetheilt, daß Friedrich III. nur die von seinem Vater verliehenen Zollprivilegien bestätigen, aber darüber nicht hinausgehen wolle. Sodann wurde über den Kaufpreis verhandelt. Die Deputierten verlangten für das Territorium ohne die Privilegien 200 000 Thaler. Schlezler verwahrte sich gegen diese exorbitante Forderung in einem besonderen Memorial, ließ aber gesprächsweise fallen, daß es zwei Wege gäbe, ohne Geldzahlungen aus der Sache zu kommen. Der eine wäre, daß der König gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten die Kompagnie errichte und die ostindischen Besitzungen anstatt eines Kapitals einlege; dieser empfehle sich aber nicht, weil das Unternehmen dann zwei Herren hätte. Der andere, daß der König einstweilen ohne Baarzahlung das Fort nebst Zubehör nach zuvoriger Taxierung einbringe und nach Verlauf von drei oder vier Jahren, während welcher Zeit die Aktien bei gutem Erfolge den doppelten oder dreifachen Werth erlangen könnten, das Kapital in Aktien ausbezahlt erhielte.⁷⁷

Die Deputierten gaben hierauf keine Erklärung ab und brachten in die nächste Konferenz (7. und 8. Mai) eine königliche Resolution mit, welche die näheren Verkaufsbedingungen enthielt.⁷⁸ Der Preis war darin auf 200 000 Thaler normiert, mündlich wurden jedoch für Dansburg sammt allen Gerechtigkeiten 400 000 Thaler verlangt.⁷⁹ Diese Erhöhung

⁷⁶ d. d. Berlin, 8./18. Mai 1651.

⁷⁷ Relation, d. d. Kopenhagen, 3. Mai 1651.

⁷⁸ Schlezler machte in margine seine Gegenvorstellungen.

⁷⁹ Gijssels schreibt darüber an den Kurfürsten: „Wohero nun dieses kommt, das mag Gott wissen. Der Graf Rantzow ist mit zu den Contractation committiret. Ich wolte, daß Holste diesen Grafen zu Glückstadt gelassen hette, wie ich dan solches zum Berlin vor seinen Abreisen klärlich nach der Lenge zu Gemüthe geführt, daß er mit keinem aus der Glückstadt aus dieser Sachen communiciren solte; dan derselbige Platz Ew. Chf. M. zur Negociation zum Stapel gar nicht dienlich were, und so man dieses denen von der Glückstadt ins Haupt brächte, daß sie darümb bei S. Mgl. Maj. anhalten sollen. Wird demnach Holste solches sein Thun bei Ew. Chf. M. zu verantworten haben.“ d. d. Lentzen, 24. Mai 1651. — In einem früheren Schreiben, d. d. Cöln an der Spree, 6./16. Mai 1651, hatte er den Holst'schen Vorschlag, Glückstadt zum Stapelplatz zu machen, als närrisch bezeichnet. — R. XI. 130. (10).

soll ihren Grund in einer doppelten Besorgniß des Königs gehabt haben: einmal vor dem Vorwurf der Interessenten, daß er sich zum Nachtheil des Reichs und seiner Unterthanen mit ausländischen Potentaten eingelassen habe; sodann vor etwaigen darauf gegründeten Schadensansprüchen.⁸⁰

In der Schlußkonferenz (16. Mai) wurde Schlezer als endliche Resolution des Königs hinsichtlich des Kaufpreises mitgetheilt: der Kurfürst solle für die Feste Dansburg mit allem und jedem Zubehör 120000 Thaler geben, hiervon 20000 baar bei Aushändigung der bezüglichen Akten und Dokumente, die innerhalb acht bis zehn Wochen geschehen könne,⁸¹ und 100000 in Aktien der neuen Kompagnie für den König sub nomine privato.

Auf dieser Grundlage ist sodann, wie wir als gewiß annehmen können, ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Ratifikation brandenburgischerseits Schlezer innerhalb zwei Monaten zusagte.⁸²

Der Kurfürst war mit dem Ergebnis dieser Mission zufrieden. Er schreibt — d. d. Cleve, den 5. Juli 1651 — an den König:

„Es hat Uns bei seiner Anlangung allhie Unser Geh. Cammer-Secretarius Joh. Frid. Schlezer unterth. hinterbracht, was Ewer Kön. Würde und Liebden auf Unser an Sie gethanes dienstfleißiges Ersuchen so wol mündlich als in Schriften sich freundvetterlich erkläret haben. Wie Wir nun aus einem und andern Ew. Kön. Würde und Ld. zu Uns tragende wolgeneigte Affection dankbarlich verspüren, und dasjenige, was in Unserm Namen von gemelten Unsern Cammer-Secretario ist behandelt worden, in substantia genehm halten, also werden Wir Uns darauf bei forderlichster Gelegenheit durch eine anderwertige Abordnung dergestalt erklären, daß die so weit gebrachte Handlung ihre völlige Richtigkeit zu beiderseits Contentement verhoffentlich erlangen wird, Ew. Kön. Würde und Ld. inmittelst dienstfleißigst ersuchend, Sie wollen den geringen Verzug, worzu Wir von des H. Pfalzgrafen von Neuburg Ld. durch Nichthaltung der aufgerichteten Pacten und Reversalen verurrsacht worden,⁸³ in keinem ungunen vermerken, sondern in der Uns erwiesenen freundvetterlichen Propension bestendig verharren. . .“⁸⁴

⁸⁰ Relation, d. d. Kopenhagen, 10. Mai 1651.

⁸¹ Diese Zusage hätte schwerlich gehalten werden können, da sich ein Theil der Dokumente in Tranquebar befand. R. XI. 130. (16). Rel., d. d. Kop., 17. Mai 1651. (10).

⁸² S. Urk. Th. II, Nr. 15 und das unter Anm. 103 angeführte Schreiben. — Die Reise Schlezers hat, wie hier erwähnt sein mag, 1066 Thaler gekostet.

⁸³ S. hierüber Urk. u. Aktenst., Bd. 6, S. 1 ff.

⁸⁴ R. XI. 130. (10).

Wir ersehen aus diesem Schreiben, daß der Kurfürst kurz vor dem Ziele seiner Wünsche durch den Ausbruch des Jülichischen Krieges an ihrer Erreichung verhindert worden ist. Die Zeit verstrich jedoch nicht ohne Nutzen für die Kompagnie. Das bisherige Oktroi hatte sich nicht als ausreichend erwiesen, namentlich nicht, seitdem die Betheiligung Hamburgs ein wesentlicher Faktor geworden war. Es wurde daher ein neues Oktroi inmitten der Wirren dieses Sommerfeldzuges berathen und vom Kurfürsten am 10. August in der Erwägung ertheilt und genehmigt,⁸⁵ „daß solches Werk, wann es ordentlich und wol angefangen würde, gereichen könnte zu Gottes des Allerhöchsten Ehren, zu Ausbreitung der seeligmachenden Erkenntnis Unsers Heilandes Jesu Christi unter den frembden heidnischen Nationen, zu Erleichterung vieler durch das langwierige Kriegswesen beträngten und erschöpften Leute, zu Wiederaufrichtung der verfallenen Commerciën im H. Röm. Reiche, zu unterschiedlicher dessen Glieder sonderbaren Nutzen und Vortheil, und zu Unserer eigenen Fürstenthume, Städte und Länder Besten und Aufnehmen.“ Die durch das Oktroi verliehenen Privilegien⁸⁶ waren namentlich folgende: Die Kompagnie soll auf zwanzig Jahre ausschließlich befugt

⁸⁵ Links oben am Rande des Concepts steht: Ist den 10. Aug. Ao 1651 zu Cleve im Rath verlesen und placitiret worden

praesente Serenissimo.

Dn° Seidelio.

Dn° Portmann. —

Die Grundlage dieses Oktrois (Th. II, Urk. Nr. 10) bildet ein vielfach wörtlich benutzter, wahrscheinlich von Gijssels herrührender Entwurf. Es weicht von diesem in folgenden Punkten ab:

- a) D. E. spricht von Errichtung einer Kompagnie oder Bruderschaft von Schiffahrt und Handlung auf Orient, Asien, Afrika und Amerika. (Vgl. Art. 1 des Oktrois.)
 b) Absetzung von Präsident und Direktoren ist nach d. E. nur wegen des *crimen laesae majestatis* und merklicher anderer Übelthaten zulässig. (Vgl. Art. 2 u. 30.)
 c) Der Eid der Offiziere, Soldaten und Bootsgesellen soll „folgens den Gehalt des Artikulsbriefes“ geleistet werden. (Vgl. Art. 10.)
 d) Die Einlage eines Kapitals von 80000 Thalern befugt zur Ernennung eines eigenen Bewinndhabers. (Vgl. Art. 18.)
 e) Die Rechnungslegung erfolgt nur alle sechs Jahre. (Vgl. Art. 23.)
 f) Dem Kurfürsten verbleiben bei der strafweisen Konfiskation der Güter eines Kompagniebedienten $\frac{2}{3}$. (Vgl. Art. 37.)
 g) Der Kurfürst soll die ihm zustehende Rekognition von 2 Prozent während der ersten Jahre „wegen der Kompagnie Schwachheit“ nicht herausnehmen dürfen. (Vgl. Art. 40.)
 h) D. E. garantiert endlich ausdrücklich Gewissensfreiheit und verlangt alleinige Ausübung der reformierten Religion, nur während die Schiffe auf der Reise sind.

⁸⁶ Das Oktroi enthält: a) die Privilegien der Kompagnie in den Art. 1. 5. 26—28. 32—36; b) die besonderen Vorrechte des Kurfürsten in den Art. 37—40; endlich c) die statutarischen Bestimmungen in den übrigen Artikeln. Die letzteren finden ihre Ergänzung in der Th. II, Nr. 16 abgedruckten Urkunde.

sein, „nacher Osten, Westen, Sunden und Norden des Tropici Caneri zu fahren“ und wird darin vom Kurfürsten gegen alle Angriffe einer fremden Nation geschützt. Sie darf mit den eingeborenen Prinzen und Potentaten Verträge schließen, Länder okkupieren, das kurfürstliche Wappen und Banner daselbst anbringen, die zur Verwaltung erforderlichen Beamten anstellen, Militär halten und zu letzterem Behufe, sowie zur Erlangung von Bootsgesellen im ganzen Lande die Werbetrommel rühren. „Damit auf den Schiffen und zu Lande in Indien gute Disciplin und Ordre gehalten werde,“ wird ihr die hohe und niedrige Jurisdiktion zur Ausübung im Namen des Kurfürsten mit der Maßgabe verliehen, daß gegen die Entscheidung der Kolonialgerichte die Berufung an die Direktoren in Europa zulässig sein und daß über die Vergehen der letzteren der Spruch einer Universität eingeholt werden sollte. Ihre Schiffe erhalten vom Kurfürsten „Commission und Passeporten,“ sowie das Recht, seine Flagge zu führen; ihre Beamten werden nöthigenfalls „mit Commissionen, Creditiven oder Recommendation=Schreiben zu Ausführung ihres Amts und Beförderung der Equipage oder anderer Sachen versehen“ und genießen überdies für sich und ihre Nachkommen in Kurbrandenburg alle Rechte der gebürtigen Unterthanen; der Adel besonders soll durch den Eintritt in den Dienst der Kompagnie nichts an seinen Würden einbüßen, dieser ihm vielmehr zum Vortheil gereichen⁸⁷. Die besonderen Vorrechte des Kurfürsten als „Protectors und obersten Directors,“ als dessen nächste Einlage die von Dänemark erworbenen ostindischen Besitzungen bezeichnet werden, bestanden in dem Genusse der Hälfte von dem zur Strafe konfiscirten Vermögen der Kompagniebeamten, in einem Heimfallsrechte an ihrem erblosen Nachlasse, wenn sie in Indien oder auf der Reise verstorben waren, in dem Vorbehalte der etwaigen Geschenke Seitens der eingeborenen Fürsten, in einem Antheile an den Preisen nach niederländischem Brauche und endlich in dem Bezuge von zwei Prozent der „einkommenden Retouren.“ Der übrige Inhalt des Oktrois ist statutarischer Natur; er verhält sich vorzüglich über die Zerlegung des Kapitals in Namens- und Inhaberaaktien, über den Erwerb der Mitgliedschaft und die Rechte der Mitglieder, über die Bestellung und die Pflichten des Präsidenten und der Direktoren, über die Errichtung zweier Hauptkontore an der Westsee auf der Elbe und an der Ostsee, und regelt schließlich die Gewinnvertheilung, den Verkauf der Rückfrachten und die Art und Weise der Rechnungslegung.

⁸⁷ Vgl. hierzu die ähnliche Bestimmung bei der franz.-ostind. Komp., Savary, I. e., t. 1 p. 1338.

Nachdem so eine vorzügliche Rechtsform für die zu gründende Kolonialgesellschaft geschaffen war, die nach dem Willen des Kurfürsten in der Person Gijfels' einen hervorragend tüchtigen Präsidenten erhalten sollte,⁸⁸ handelte es sich nur noch um die Beschaffung der nöthigen Kapitalien. Wo sollte der Kurfürst sie hernehmen? Durch den Krieg waren die regulären Einkünfte „auf die Milice und andere tringende Ausgaben größtentheils verwendet“ worden, und es galt daher, „zu den von außen kommenden Füllfällen auf andere Mittel zu gedenken“.⁸⁹ Die Betheiligung der Hansestädte war bisher nur eine ideelle. Gijfels hatte zwar im Mai gemeldet: „Die von Hamborch, also sie vertrauen, daß durch Mons. Schlezer etwas gutes verrichtet werden wirt, beginnen wiederumb aufzuwachen und schreiben mir, daß sie den Contract beginnen zu zeichnen.“⁹⁰ Damit gab es aber immer noch kein baares Geld, ohne welches zu den dänischen Besitzungen nicht zu gelangen war. Der Kurfürst beschloß daher dieses Mal nicht bloß neue Theilnehmer zu suchen, und zwar besonders in der Stadt Königsberg und in der Person seines Schwagers, des Herzogs Jakob von Kurland, sondern auch bei diesen beiden gegen „gebührenden Interest“ und Pfandsicherheit eine Anleihe von 26 000 Thalern aufzunehmen. Den Herzog, an welchen er sich zuerst wenden wollte, glaubte er dadurch zu gewinnen, daß er für den Fall seines kinderlosen Versterbens ihm den alsdann vorhandenen Kolonialbesitz und seinen Gesellschaftsantheil zu vermachen versprach.

Wiederum wurde Schlezer mit dieser Mission betraut; er erhielt zur leichteren Erledigung seiner Aufgabe ein Patent, „mit Jedermann über den Beitritt zur Kompagnie zu verhandeln.“⁹¹ Seinen Weg sollte er über Hamburg nehmen, um dem dortigen Magistrat vorzustellen, daß der Kurfürst die Stadt Hamburg durch Errichtung eines Kontors genügend begünstige und dafür Privilegierung der Kompagnie durch dieselbe, sowie ihre rege Betheiligung erwarte, daß aber von einer Gewährung der darüber hinausgehenden Ansprüche keine Rede sein könne.⁹² Nach glücklicher Erledigung aller Aufträge war er angewiesen, den Vertrag in Kopenhagen zum Abschluß zu bringen.⁹³

Der Erfolg dieser Reise bereitete dem Kurfürsten eine herbe Enttäuschung.

⁸⁸ Bestallung vom August 1651, abgedr. Th. II, Nr. 13.

⁸⁹ Kreditiv für Schlezer bei den drei Städten Königsberg und den Partikularen und Kaufleuten daselbst, d. d. Duisburg, 31. August 1651. R. XI. 130. (15^a).

⁹⁰ Relation, d. d. Cöln an der Spree, 14./24. Mai 1651. R. XI. 130. (10).

⁹¹ Patent vom 31. Aug. 1651, abgedr. Th. II, Nr. 12.

⁹² S. oben S. 29.

⁹³ Instruktion vom 30. August 1651, abgedr. Th. II, Nr. 11.

Ende November berichtet Schlezer aus Königsberg zum ersten Male über seine bisherigen Verrichtungen.⁹⁴ Er hatte unterwegs „sich in Niederland mit Giffels unterredet, die Herren zu Hamburg in ihrem Eifer gestärkt, derer zu Lübeck Meinung untersucht und der Stadt Danzig jetzigen Zustand in Augenschein genommen.“ In Königsberg, wo er am 5./15. November eingetroffen war, mußte er die Oberräthe, „weil sie wegen des mehrern Theils Unvermögenheit nicht zusammen kommen können,“ wiederholt einzeln auffuchen, um ihnen die Angelegenheit vorzutragen. Es wurde ihm aber der Bescheid, daß er erst nach Kurland reisen und sodann, wenn er dort was merkliches ausgerichtet, mit ihnen konferieren möchte. Wegen der Anleihe, die Schlezer gleichfalls aufs Tapet gebracht, hatten sie „allerhand Diffikultäten“ vorgewandt. Nicht besser, eher noch schlechter erging es ihm bei der Stadt. Sein noch vorhandenes Memorial⁹⁵ beweist, mit wie eindringlichen Worten er sie zur Betheiligung an der Kompagnie aufforderte und zugleich ersuchte, dem Kurfürsten, dessen Kassen durch den jüngsten Krieg erschöpft wären, die allein noch restierenden 26000 Thaler zu leihen, damit das Werk nicht scheitere. Die ihm von den Rätthen „der 3 Städte Königsberg“⁹⁶ erteilte Antwort⁹⁷ ist charakteristisch für den damals herrschenden engherzigen Krämergeist: Sie zweifelten nicht daran, daß der Kurfürst mit der Errichtung einer ostindischen Kompagnie auch ihr Bestes im Auge habe, sie seien aber gegenwärtig „an ihren Mitteln derart geschwächet, das sie auch die herlichen und köstlichen Waaren, die ihnen von oben aus Litauen und Rußland öfters in großer Menge uff den Hals laufen und an welchen sie Handels und Wandels genug und in dem Stück vor andern aus Gottes Gnaden einen sonderbaren Vorthail haben, jetzo nicht allerdinge bestreiten können, darüber ein groß Theil derselben zu dieser Städte großem Schaden und merklichen Abgang des Pfundzolls nach Danzig gehen.“ Deshalb seien sie weder in der Lage, sich an der Kompagnie zu betheiligen, noch vermöchten sie dem Kurfürsten mit dem begehrten Darlehn unter die Arme zu greifen. Dieser wolle sie „hierob nicht nur gnädigst entschuldigt halten, sondern auch mit den getreuen Städten wegen dero kümmerlichen bedrückten Zustandes ein herzliches Mitleiden tragen.“

⁹⁴ Das Datum der Relation ist leider ausgerissen; ich vermuthete aber, daß sie in Königsberg einige Tage nach seinem Eintreffen abgefaßt ist. R. XI. 130. (15^b).

⁹⁵ Dasselbe liegt der Relation, d. d. Königsberg, 5./15. Dezember 1651, praes. zu Cleve, den 27./17. d. M., bei und ist datiert: Königsberg, 3. November 1651; es soll aber wohl 3. Dezember heißen. R. XI. 130. (15^b).

⁹⁶ Die drei Städte hießen: Altstadt, Rynphoff und Löbenicht.

⁹⁷ Sie bildet Anlage B zu der vorerwähnten Relation und ist Th. II, Nr. 14 abgedruckt.

Schlezer stellte dagegen vor, daß die Königsberger, wenn sie über Mangel oder Abgang der Mittel und Nahrung klagten, um so mehr Ursache hätten „das an die Hand gegebene Werk, wodurch mehr Geld, Handel und Wandel ins Land gezogen würde, begierig anzunehmen.“ Es wäre eine Schande, daß sie die geringfügige Summe, welche sie vorrätzig hätten oder zum mindesten jeden Augenblick aufbringen könnten, dem ihnen so gnädig gesinnten Kurfürsten nicht einmal gegen hinreichende Sicherheit vorschießen wollten. Auf sie fiel es zurück, „wenn das ganze Werk an so einem geringen haften thäte.“ Aber all dies vermochte auf die getreuen Königsberger, von denen Giffels angenommen hatte, sie würden „aufstützig“ werden, wenn man sie zur Kompagnie nicht zuzöge,⁹⁸ nicht den geringsten Eindruck zu machen.⁹⁹

Von dem Herzog von Kurland war gleichfalls nichts zu erhalten, denn er verlangte eine Sicherheit, die, nach Schlezers Bericht zu urtheilen, der Verweigerung des Darlehns gleichkam, und zum Eintritt in die Kompagnie war er, wie es scheint, auch nicht geneigt.¹⁰⁰

Es handelte sich nunmehr, wie Schlezer meinte, darum, sich von den durch den Vertrag mit Dänemark übernommenen Pflichten zu befreien. Drei Wege hielt er für möglich: der Kurfürst sollte entweder den König schlechtweg hinhalten oder Ausflüchte, aus denen die Erfüllung des Vertrages abgelehnt würde, vorwenden oder endlich die in Dänemark längst erwartete Gesandtschaft hinschicken und durch diese den König dahin disponieren lassen, daß er entweder sich auf eigene Gefahr geduldete, bis es dem Kurfürsten möglich wäre, durch seine Schiffe die ostindischen Besitzungen in Augenschein zu nehmen, oder daß er „die ganze ostindische Praetension wieder an sich nehmen und den Kurfürsten auf freie Füße stellen möchte.“ Im ersten Falle wäre zu bedenken, daß

⁹⁸ S. oben S. 17.

⁹⁹ Die wahre Ursache für das ablehnende Verhalten der Königsberger lag sicherlich nicht im Geldmangel. Denn Schlezer berichtete, d. d. Mytow, 5./15. Januar 1652, es sei ihm aus Königsberg unterm 6. Januar 1652/27. Dezember 1651 geschrieben worden, „wan Ew. Chf. Dl. den Städtischen die Malzmühle zur Versicherung wieder einreumen wollte, das alsdan wol eine ziemliche Summe Geldes zu erhalten sein mochte. Da es nun Ew. Chf. Dl. gnädigst gefellig were, mir deßhalben Ordre und Befehl zu ertheilen, wolte ich noch für meiner Zurückkehr mich eußerst bemühen die mir fürgeschriebene Summe zu erlangen. Erwarte darauf mit unterthänigster Devotion Ew. Chf. Dl. gnädigstes Roscriptum.“ — Ein solches Reskript erging indeß nicht. — R. XI. 130. (15^b). — S. auch den Schlezerschen Bericht vom März 1652, Urk. Th. II, Nr. 15.

¹⁰⁰ Urk. Th. II, Nr. 15. Es wird darin von den „rationes in contrarium“ gesprochen, welche der Herzog „des Hauptwerks halben“ gemacht hat. — S. auch das Anm. 102 zitierte Schreiben.

ein solches Verhalten das gute Einvernehmen der Herrscher leicht trüben könnte; der zweite Ausweg müßte an der Rechtsverbindlichkeit des Vertrages scheitern; der dritte Vorschlag hätte das meiste für sich, namentlich wenn es gelänge, die Niederländer, welche sich bei der Compagnie theiligen wollten, zu bestimmen, daß sie sich einstweilen in dänischen Schutz begäben und unter diesem das Werk begönnen.¹⁰¹

Der Große Kurfürst wählte keinen der von Schlezzer vorgeschlagenen Wege. Noch vermochte er sich zur Wiederaufgabe seines ihm lieb gewordenen Plans nicht zu entschließen. Sein Wille war, an dem einmal geschlossenen Vertrage festzuhalten. Doch galt es immerhin Zeit zu gewinnen, bis die erforderlichen Mittel beisammen waren, ohne daß erst Dänemark um eine Fristverlängerung ersucht würde. In diesem Sinne müssen wir ein Schreiben¹⁰² auffassen, welches Schlezzer auf des Kurfürsten Befehl an die dänischen Deputierten, den Rath und Kammersekretär Lente und den Grafen Ranzow, richtete. Es heißt darin: „Demselben wird es kein Wunder nehmen, das ich eine geraume Zeit hero mir die Ehre nicht gegeben habe, ihn mit meinen Schreiben zu besuchen. Die Ursach ist gewesen, daß ich siedert meinem letzten in Ungewißheit gestanden, was ich meinem hochgeehrten Herrn von der im Namen Ihr. Chf. Dl. meines gnedigsten Herrn mit Ihr. Kön. Maj. zu Dennemark angefangenen Handlung wegen der Weste Dansburg in Indien und was darzu gehörig, schreiben sollte, indem höchstgedachter Sr. Chf. Dl. so viel unterschiedliche Bericht davon einkommen sein, daß Sie ein Zeitlang darin angestanden, ob Sie damit fortzufahren oder vielmehr zurückzutreten hetten. Dann anfänglich, weil ich nacher Preußen und Churland verschicket worden, ward Ihr. Chf. Dl. vorgebracht, es hetten die Engländer besagtes Fort Ihr. Kgl. Maj. abhendig gemacht, weßhalben Sie Sich nicht weiter deßwegen zu bemühen hetten. Ihr. Fürstl. Gn. zu Churland widerriethen Ihr. Chf. Dl. das ganze Dessen mit allerhand scheinbaren Reden. Nachgehends ward Ihrer Chf. Dl. von einem vornehmen Ort geschrieben, es hastete auf mehrbemeltes Fort und auf die Kön. Dennem. Compagnie ein überaus große Schuld von mehr als 1008 000 Rthlr. Die Dennemärk. Nation were der Orten so verhasset und lebte in solcher Gefahr, daß sie sich nicht dürften sehen lassen. Ein Engländischer Ritter Cochram hette zu seiner Zeit erlebet, das die Leute, so aus dem Fort kommen, lebendig geschunden weren. Zuletzt nach allem, da man eben ernstlich im Werk begriffen, kombt

¹⁰¹ Urk. Th. II, Nr. 15.

¹⁰² d. d. Cleve, 20./30. Juli 1652. R. XI. 1630. (16).

eine verflogene Zeitung, das Fort sei aufs neue verkauft, mit solchen Umständen, das man auch spezifiziren wolle, wohin Ihre Kgl. Maj. die davon kommende Gelder wenden wolte. Durch welche und andere Motiven Ihre Chf. Dl. bewogen worden, mir in Gnaden zu befehlen, daß ich mich, wie es umb osterwehnte Beste beschaffen und ob Ihr. Kön. Maj. sie annoch vermeinten in Händen zu haben oder nicht, gehöriger Orten erkundigen und daneben andeuten solte. Im Fall Ihr. Kön. Maj. sich versichert hielten, das Sie Ihr. Chf. Dl. das Fort annoch liefern könnten, so weren Ihr. Chf. Dl. gesinnet innerhalb dreien Monaten sich mit der bedungenen Summe allerdings festzuhalten. Ihr. Kön. Maj. aber würden verhoffentlich Ihr. Chf. Dl. nicht verdenken, das Sie die Gelder so lang zu Hamburg oder anderer Orten deponirten, bis sie in die würlliche Possession der Beste Dansburg mit aller Zubehör gesezet würden. Dann ob gleich Ihr. Chf. Dl. höchstgeehrter Ihr. Kön. Maj. gethanen Versicherung, das Sie aufm Fall nicht erfolgnder Tradition die m/20 Rthlr. mit dem Interesse restituiren wolten, gar gern getrauten, so fielen doch jezto mit den Niderländischen und Engeländischen Troubles solche Zeit ein, darin man die Gelder auf allerhand Fälle wol beisammen zu halten. Es könnten auch Ihr. Kön. Maj. dadurch verhindert werden, Ihr. Chf. Dl. das Fort zu überliefern. Hetten Sie dann das Geld vorausgezahlt und sollten es hernach von Ihr. Kön. Maj. zu einer ungelegenen Zeit wieder fordern, möchte es allerhand Weiterungen geben, umb welche zu verhüten mein hochgeehrter Herr Ihrer Chf. Dl. einen angenehmen Dienst thun würde, wann er seinem bekanten Wolvermögen nach bei Ihr. Kön. Maj. es dahin richten wolte, das Sie mit obgedachter Deposition acquiesciren und Ihr. Chf. Dl. im übrigen für die Ausführung bewußtes Werkes sorgen lassen wolten. Auf welchem Fall und dafern hierüber eine königliche Erklärung auszuwirken were, die von meinem hochgeehrten Herrn nur mir mit wenigem könnte angedeutet werden, seind Ihr. Chf. Dl. gegen meinen hochgeehrten Herrn und die beide übrige Kön. Ministros nochmals erbötig, ihre darunter gehabte Mühewaltung versprochenemaßen gnedig und in der That zu erkennen.“

Der König von Dänemark eilte auf diesen nur an seine Beamten gerichteten Brief persönlich dem Kurfürsten zu erwidern, daß die ausgestreuten Gerüchte unwahr seien. Nach wie vor sei er bereit, den Vertrag seinerseits zu erfüllen, und erwarte er nunmehr unverweilt des Kurfürsten Approbation, die Schlezer vor mehr als Jahresfrist innerhalb zwei Monaten bestimmt zugesagt.¹⁰³

¹⁰³ d. d. Kopenhagen, 4. Aug. 1652. ebenda.

Friedrich Wilhelm ließ indeß dieses Schreiben unbeantwortet. Das gleiche Schicksal traf ein späteres Mahnschreiben des Königs,¹⁰⁴ unseres Erachtens ein Beweis dafür, daß der Kurfürst sich noch immer mit der Hoffnung trug, das zur Erwerbung Tranquebars nöthige Geld zusammenzubringen. Nach einer freilich nicht datierten Urkunde, die aber nur aus dieser Zeit stammen kann, hatte sich der Kurfürst jetzt entschlossen, aus eigenen Mitteln außer „zwei Schiffen nebst aller Zubehör“ 10000 Thaler zu geben und in seinem clevischen Statthalter, dem Fürsten Joh. Moritz von Nassau, sowie in seinem Oheim, dem Herzog Franz Karl von Sachsen-Lauenburg, Participanten mit Einlagen von 1200 bezw. 3000 Thalern gefunden.¹⁰⁵ Weitere erhebliche Beträge sind allem Anschein nach nicht mehr gezeichnet worden.

¹⁰⁴ d. d. Kopenhagen, 6. Oktober 1652. ebenda.

¹⁰⁵ S. die Th. II, Nr. 16 abgedruckte Urkunde, ein „documentum fugitivum“, das ohne jeden Zusammenhang und leider auch ohne Datierung sich im Kön. Staatsarchiv zu Aurich gefunden hat und zwar mitten in Akten, welche ostfriesische Verhältnisse aus den Jahren 1683—90 betreffen. Wie es dorthin gekommen ist, läßt sich nicht sagen. Es ist, wie die von Schlezler zu dem Otkroi vom März 1647 entworfenen Konditionen (Th. II, Nr. 6), ein an das Otkroi vom 10. Aug. 1651 sich anschließender Prospekt (s. Anm. 86), welcher, nach der darin hervorgekehrten Gleichberechtigung der Juden bei der Kompagnie zu urtheilen, auf den strenggläubigen kalvinistischen Giffels als Verfasser zurückzuführen sein möchte. (S. von Treitschke, a. a. D., S. 462: „Gener alttestamentarische Zug, der überall den strengen Kalvinismus bezeichnet, war den gottseligen Domine's der niederländischen Gomaristen so scharf ausgeprägt, daß sie oft von der Kanzel herab die Holländer als den neuen Stamm Juda, die Kinder Abrahams als die nächsten Glaubensverwandten der rechtgläubigen Protestanten priesen.“)

Daß sich jene Urkunde auf die hier behandelte Kompagnie bezieht, sagt sie selbst in der Überschrift. Es kommt also nur darauf an, den Zeitpunkt der Einzeichnung des Kurfürsten festzustellen. Dies muß im Oktober oder November 1652 geschehen sein, weil wir annehmen können, daß die beiden andern Unterzeichner der Urkunde dem Beispiele des Kurfürsten alsbald gefolgt sind. Fürst wurde aber Graf Moritz von Nassau erst im November 1652; da er sich hier als „Fürst zu Nassauen“ unterzeichnet, kann dies zeitigstens in diesem Monat geschehen sein. Er befand sich damals in der täglichen Umgebung des Kurfürsten und mag wohl besonders im Hinblick auf die kurz zuvor ihm zu Theil gewordene Auszeichnung der Wahl zum Meister des St. Johanner-Ordens zur Einschreibung sich veranlaßt gesehen haben; vielleicht steht sie auch mit dem im Februar erfolgten Verkauf seiner Brasilianischen Sammlung an den Kurfürsten im Zusammenhange. (S. Urk. und Aktenst., Bd. 4, S. 920 ff.; Driesen, a. a. D., S. 168 ff. und 106 ff.) — Der andere Unterzeichner ist der durch seine zweite Ehe mit der Prinzessin Katharina von Brandenburg ein Oheim des Großen Kurfürsten gewordene Franz Karl Herzog zu Sachsen-Lauenburg († 1669).

Der Beglaubigungsvermerk rührt wahrscheinlich von einem kurfürstlichen Einzahlungskommissar her; ich muthmaße sogar, daß der Name verstümmelt ist und G.(erhard) Dieckmann heißen soll; ein solcher war im Jahre 1652 kurfürstlicher Steuerbeamter. S. Urk. u. Aktenst. Bd. 10, S. 246.

König Friedrich war es nicht zu verdenken, wenn er des Wartens endlich müde wurde. Am 11. Juni 1653¹⁰⁶ theilt er dem Kurfürsten mit, daß er bisher angestanden, „sich der Beste Dansburg halber mit jemand anders in Tractaten zu engagiren oder einige Enderung vorzunehmen,“ bevor der Kurfürst seine schließliche Erklärung abgegeben. „Vieler Considerationen halber“ könne er der Sache nicht länger Anstand gönnen, „besondern“ — so fährt der König fort — „seint gesinnet, nunmehr hierin Uns auf einen andern Weg zu entschließen, zumaln Wir Ew. Ld. so lange ausgepliebene Ratification vorigen Tractats und darauf nicht einmal erfolgte Antwort nirgents anders hindeuten können, als daß Sie Ihre vorige Meinung in dieser Sache geendert und irgent wegen der Coniunctur von Zeiten davon wiederumb ganz abzustehen gesinnet sein mügten. Darumb Uns dan auch nicht zu verdenken, daß Wir hierin eine andere Resolution zur Hand genommen, welches Wir Ew. Ld. zuer freundvetterlichen Nachricht bei Zeigern Unserm deßhalb abgefertigten Lacqueijen andeuten wollen.“

Der Kurfürst hatte nunmehr wohl die Ueberzeugung gewonnen, daß alle Hoffnung vergeblich war. Er war herzlich froh, so billigen Kaufes von der ihm fatal gewordenen Sache loszukommen. Dieses Mal antwortet er umgehend — d. d. Cöln an der Spree, den 18. Junij 1653:¹⁰⁷

„Was Ew. K. W. u. L. Bestung Dansburg und die deßhalb mit Derselben angetretene Tractaten betrifft, da solte Uns nichts Liebers gewesen sein, als wenn sich die Zeiten Unserm sonderbaren Verlangen nach dergestalt hetten anschicken wollen, daß Wir dieselbe zur gehörigen Perfection bringen und dadurch den von Uns angezielten Zweck mit Ew. K. W. u. L. umb so viel nähere Correspondence zu pflegen erreichen mögen. Nachdem Wir aber bishero wider Unsern Willen und zumal E. K. W. u. L. hochvernünftigem Ermessen nach wegen der noch immer mehr und mehr verspürenden gefährlichen Coniuncturen davon abgehalten werden, so tragen Wir zu Deroselben das sonderbare hohe Vertrauen, Sie werden in Respect dessen nicht übel vermerken, sondern Uns umb so viel mehr freundvetterlich entschuldiget halten, daß Wir mit der versprochenen Ratification der Gebühr nach einzukommen nicht vermocht. An Unsern Ort können E. K. W. u. L. Wir auch gar nicht verdenken, daß Sie dahero veranlaßet worden, Sich wegen obangeregter Ihrer Bestung eines andern zu entschließen, wünschen vielmehr Deroselben nicht allein zu diesem, sondern auch zu allem andern Dero

¹⁰⁶ d. d. Kopenhagen. R. XI. 130. (16).

¹⁰⁷ R. XI. 130. (16).

Königlichen Vornehmen glücklichen Success und was weiter zu Nutz und Aufnahmen Dero hohen Königl. Hauses nur immer reichen kan; gestalt Wir dann, so viel an Uns, dazu von Herzen jederzeit gern cooperiren werden.“

Das ist das Ende des ersten Kolonialplanes. Daß es kein glücklicheres gewesen, ist nicht Schuld des Großen Kurfürsten; er hat, wie wir gesehen haben, alles aufgeboten, die Compagnie ins Leben zu rufen, aber unübersteigliche Hindernisse sind ihm in den Weg getreten: die gefährlichen Zeitläufte und Kriegsunruhen, der überaus schlechte Zustand seiner Finanzen und nicht zuletzt die unbeschreibliche Gleichgiltigkeit seiner Unterthanen.

§ 2.

Plan einer kurbrandenburgisch-ostindischen Compagnie im Bunde mit Oesterreich und Spanien.

Der erste Plan des Großen Kurfürsten war noch nicht oder höchstens soeben zu Grabe getragen, als diesem von unbekannter Seite ein neuer Vorschlag¹ gemacht wurde, auf welchen aber, nach den vorhandenen Akten zu urtheilen, gar nicht näher eingegangen ist. Er war auch eigenthümlich genug. Der anonyme Verfasser meint nämlich, daß die Fürsten, nachdem Deutschland beruhigt ist, zum Ruhm Gottes und zum Heile ihrer Völker nichts besseres unternehmen könnten, als eine Schiffahrt nach West-Indien. Unter den Fürsten will er speciell den deutschen Kaiser, die Königin von Schweden und den Kurfürsten von Brandenburg verstanden wissen; diesen empfiehlt er entweder für sich allein oder zu zweien beziehungsweise dreien vereint von Lübeck, Wismar oder Königsberg aus das maritime Unternehmen ins Werk zu setzen.

Die beiden Hauptzwecke, nämlich der Ruhm Gottes und das Heil

¹ Die in lateinischer Sprache abgefaßte Denkschrift mit dem Titel „Nuda dispositio navigationis Indiae occidentalis“ wurde nach einem Vermerk am 7. Oktober 1658 von Herrn von Canstein, dem damaligen Präsidenten der Berliner Amtskammer, eingegeben. Ich vermute aber, daß sie schon im Anfange der fünfziger Jahre entstanden ist. Ihr Verfasser (der sich übrigens rühmt, auch eine „Restauratio principatum“ geschrieben zu haben) erwähnt nämlich, daß die Zeiten sich deshalb besonders zu der vorgeschlagenen Schiffahrt eigneten, weil England durch innere Unruhen behindert wäre und Holland und Portugal mit einander (in den Kolonien) Krieg führten. — R. XI. 130. (6).

der Völker, würden durch Verbreitung des Christenthums und den Aufschwung der Kommerzien erreicht werden. Zu diesem Behufe müßte man sich mit benachbarten Fürsten verbinden, die geeigneten Leute zur Direktion des Werkes, zur Führung der Schiffe u. s. w. zu gewinnen und die Mittel durch Kontributionen oder in anderer Weise zusammenzubringen suchen; desgleichen würde die Gründung eines Ritterordens, wie St. Trinitatis, ähnlich dem Malteserorden, angebracht sein. Der Reingewinn sollte zu einem Theile der Kirche, den Armen und dem Ritterorden, zum anderen Theile den Fürsten zufallen, das letzte Drittel aber der Societät verbleiben.

Der Plan macht den Eindruck, wie wenn er dem Kopfe eines Gelehrten oder eines Geistlichen entsprungen wäre. Jedensfalls rührt er von einem Manne her, der mit den inneren Zuständen Brandenburgs zur damaligen Zeit ebenso wenig vertraut war, als mit den äußeren.

Die Zeitverhältnisse lagen für den Kurfürsten so ungünstig als möglich. Es war die Zeit, in der nur das dreimal verlängerte Indultum Moratorium die Ritterschaft und Städte vor allgemeinem Bankerutt bewahrt hatte, die Zeit der Kämpfe mit den Ständen. Kaum waren diese inneren Zwistigkeiten beigelegt, da erheischten neue Unruhen, so die Einfälle des Herzogs von Lothringen in das Gebiet der rheinischen Kurfürsten, die Ansprüche der Schweden auf die Reichsstadt Bremen, vor allem die drohenden Konjunkturen an der Ostgrenze noch im Laufe des Jahres 1654 neue Rüstungen. Konnte unter solchen Verhältnissen vom Großen Kurfürsten erwartet werden, daß er an Schiffahrt und Welthandel dachte? Und doch hat er es gethan, freilich nicht durch Eingehen auf jenen ziemlich phantastischen Plan, sondern dadurch, daß er eine andere Gelegenheit, die allerdings nur eine entfernte Aussicht bot, seinen Kolonialplänen dienstbar zu machen suchte. Es ist bekannt, daß der flüchtige Erbe der englischen Krone, der nachmalige König Karl II., fast alle Höfe des Festlandes in seiner Noth um Geldunterstützungen anging, ja daß auch der deutsche Reichstag mit seinen Hilfsgesuchen besaßt wurde und namentlich auf Betreiben des Großen Kurfürsten sich zur Bewilligung einer erklecklichen Beihilfe von Seiten der Reichsstände entschloß. Der König hatte Ursache, für die eifrige Verwendung Friedrich Wilhelm's besonders dankbar zu sein. Der Ausdruck dieser Gesinnung ist in einem Aktenstücke niedergelegt, das sich als ein Revers des englischen Unterhändlers Grafen Rochester im Namen seines Königs darstellt. Darin verspricht derselbe — außer der hier nicht interessierenden Zusage einer Unterstützung im Kriegsfall — dem Kurfürsten für die Zukunft Aufnahme in die englisch-ostindische Kompagnie

nach Maßgabe der Zahl der eingebrachten Schiffe oder der baaren Geldeinlage und Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages.²

Nicht unmittelbar kolonialpolitisch, aber doch in engem Zusammenhange mit des Kurfürsten maritimen Plänen steht sodann der Vertrag, welcher am 27. Juli 1655 mit den Generalstaaten zu Stande kam, der von anderem abgesehen vorzüglich Schutz des Kurfürsten in seinen Ostseeländern, sowie beiderseitige Vertheidigung gegen Angriffe auf ihre Schiffahrt und ihren Handel in der Ostsee bezweckte.³ Und wenn auch der Abschluß jener Allianz vorzüglich durch das eigene Interesse der Staaten herbeigeführt wurde, da ihr dortiger Handel durch eine schwedische Alleinherrschaft vernichtet worden wäre, so hat immerhin der Kurfürst auch diesen Augenblick zu benützen gewußt, um für seine maritimen Interessen Vortheile zu erzielen.

Das von dem Schwedenkönig heraufbeschworene Kriegszugewitter sollte indeß nicht bloß diese Frucht zeitigen, es zeigte dem Kurfürsten ein erhabeneres Ziel: die Erlangung der Souveränität seines Herzogthums Preußen. Hatte er diese erreicht, dann konnte ihm niemand mehr mit Zug das heiß ersehnte und für eine wirksame Kolonialpolitik schier unentbehrliche Condominium maris baltici bestreiten, es war sein wohl-erworbenes Recht. Ein solches Resultat konnte aber aus den bevorstehenden Verwickelungen hervorgehen. Die „Souveränität“ zieht sich daher wie ein rother Faden durch alle Verhandlungen. Nach der ruhmreichen Schlacht von Warschau bedang er sich im Vertrage von Labiau (20. November 1656)⁴ die Aufhebung des schwedischen Lehnsverhältnisses für Preußen und Ermland aus. Wurde ihm aber hierin noch nicht das Recht zugestanden, Kriegsschiffe auf der Ostsee zu halten, so wußte er sich bald darauf in den Verträgen von Wehlau und Bromberg (19. September und 6. November 1657)⁵ die Anerkennung seiner vollen Souveränität von der Krone Polen zu verschaffen. Er erhielt den Besitz von Preußen zugestanden, wie er es gewünscht, „*jure supremi Domini, cum summa atque absoluta potestate.*“

Das hohe Ziel, welches von Anfang dieser Verwickelungen an ins Auge gefaßt worden, war nun erreicht. Aber noch gab es gewaltige Kämpfe zu bestehen, ehe sich der Kurfürst des Erworbenen in Ruhe er-

² S. Urk. und Aktenstücke, Bd. 7, S. 709 ff.

³ S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 102. — Näheres über das Zustandekommen des Vertrages: Urk. u. Aktenstücke, Bd. 4, S. 23; Bd. 5, S. 774; Bd. 7, S. 1 ff.

⁴ S. von Mörner, a. a. D., Nr. 115.

⁵ Ebenda, Nr. 121.

freuen sollte. Karl Gustav hatte Dänemark mit stürmender Hand erobert und ihm zu Röskilde schmäbliche Bedingungen diktiert, welche die schwedische Alleinherrschaft auf der Ostsee zu sichern bezweckten. Nicht zufrieden mit diesem Erfolge, überzog er es trotz des geschlossenen Friedens im Sommer 1658 abermals mit Krieg, um es sich völlig zu unterjochen. Dänemarks Untergang durfte der Kurfürst nicht zugeben, wollte er seine Stellung an der Ostsee nicht auf immer gefährden. Entschlossen begann er im September den dänischen Feldzug. Die politische Konstellation war dabei folgende: Der Kurfürst befand sich mit Holland, Polen, Österreich und Dänemark im Bunde.⁶ Aus dieser heraus erklärt sich eine ohne Angabe des Ortes vom 10. September 1658 datierte anonyme Denkschrift, welche „Consilium maritimum von Glückstadt und der Seefahrt“ überschrieben ist.⁷ Als ihren Verfasser dürfen wir mit ziemlicher Gewißheit Gijssels ansehen. Nicht allein weil ihre Sprache auf einen Holländer hinweist und weil ihr Inhalt, der von tüchtiger Kenntniß der politischen und kolonialen Verhältnisse zeugt, im Großen und Ganzen mit späteren Ansichten Gijssels' übereinstimmt, überzeugend für seine Autorschaft spricht der Umstand, daß ihr Hauptgedanke: den Großen Kurfürsten zum deutschen Reichsadmiral zu erheben, in einem anderen unzweifelhaft Gijsselschen Projekte wiederkehrt.⁸ Wie kam aber

⁶ Das Bündniß mit Österreich war am 9. Februar 1658, das mit Dänemark am 21. Januar 1659 geschlossen worden. S. die Verträge bei von Mörner, a. a. O., Nr. 123 und 126. — Vergl. auch Urk. u. Aktenst., Bd. 8, S. 577.

⁷ Sie ist zuerst von Schmoller, Märkische Forschungen, 1887, S. 131 ff. in sehr korrektem Abdruck veröffentlicht worden. (R. 19. 26^b.)

⁸ Auf die ersten beiden Gründe weist schon Schmoller hin. Ich habe mich vorzüglich aus dem im Texte aufgestellten dritten Grunde seiner Ansicht angeschlossen. Mein einziges Bedenken gegen die Urheberchaft Gijssels', mit dem ich nicht zurückhalten mag, beruht gerade auf dem Umstande, welchen Schmoller zumeist für sich verwerthet und der ihn zu der bestimmten Annahme veranlaßt, daß die Denkschrift von einem der kurfürstlichen Rätthe nicht herrühren könne. Der Verfasser sagt nämlich: „Für einiger Zeit sein mir auf die Küst von Barbarien zwei Reiches-Piraten begegnet, nemblich ein vor Saffie und ein auf die See vor Magador, der letzte war von Bremen und hat unsern Schiffer, daß er vor ihm, wann er in Holland kommen würde, Pardon procuriren mögte.“ In diesem Satze fallen mir zwei Dinge auf, einmal daß die Begegnung „für einiger Zeit“ stattgefunden hat und sodann, daß die Piraten den „Schiffer“ angesprochen haben. Sollte Gijssels als der Verfasser gelten, so müßte jene Begegnung schon ziemlich lange her sein. Denn so viel bekannt, ist er zuletzt im Jahre 1641 in die erwähnte Gegend gekommen; damals war er aber Admiral und es befremdet, daß sich die Piraten nicht an ihn, sondern an „unsern Schiffer“ gewendet haben. Einen solchen Ausdruck kann doch nur einer gebrauchen, der sich als Untergebener des Schiffers (= Kapitäns) oder als Passagier auf dem Schiffe befindet. Müssen wir daher noch weiter zurückgehen, so kommen wir auf das Jahr 1638, in welchem

gerade Gijssels dazu, dem Kurfürsten wieder handelspolitische Vorschläge zu machen? War nicht der von ihm betriebene erste Kolonialplan fast noch im Keime erstickt? Gewiß. Aber der Kurfürst hatte, wie er stets aus einem mißglückten Unternehmen einen möglichst großen Vortheil zu ziehen wußte, auch hier aus dem Schiffbruch gerettet, was allein des Rettens werth war: Gijssels. Wir sagen mit Absicht „gerettet,“ denn es waren Gijssels nach einander von verschiedenen Höfen, namentlich auch von Frankreich und Schweden, glänzende Anerbietungen gemacht worden, „seine Projecten in Dero Königreichen und Landen werkstellig zu machen. Dem aber ungeachtet hat der Churfürst zu Brandenburg durch allerhand höfliche Mittel und Tractamenten denselben dato von dergleichen Engagements ab und in seiner Devotion erhalten.“⁹ Er hatte ihm nämlich das an der Elbe gelegene Amt Lenzen unter sehr günstigen Bedingungen im Jahre 1651 in Erbpacht gegeben.¹⁰ Dort lebte und wirkte Gijssels. Er ordnete die Gerichtsbarkeit, suchte Hexen-

Gijssels aus Amboina heimkehrte. Ist nun auch „für einiger Zeit“ ein sehr relativer Begriff, so ist es gewiß selten, daß man ihn auf ein zwanzig Jahre zurückliegendes Ereigniß anwendet. Möglich wäre allerdings noch eins, daß nämlich Gijssels Nachrichten eines dritten benutzt hat und sie in der Bearbeitung als selbsterlebte wiedergiebt. — Warum sollte aber nicht einer von den kurfürstlichen Räten der Verfasser sein „können“? Von dem bei dem ersten Kolonialplane vielfach verwendeten Schlezer wäre es z. B. sehr gut denkbar. Er hatte durch seine Heirath Beziehungen in Holland, stand damals als Gesandter des Kurfürsten zu London in direktem Verkehr mit dem brandenburgischen Residenten Weimann im Haag, war sonach mit den politischen Vorgängen ebenso, wie seit Jahren mit des Kurfürsten maritimen Plänen sehr vertraut und hatte gerade in jener Zeit, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, besondere Ursache, sich dem Kurfürsten dienstfertig zu bezeigen. Daß dieser bei seinem bewegten Leben etwa vor einigen Jahren einmal nach Barbarien gereist ist — so nannte man damals den Nordwesten von Afrika — gehört nicht zu den Unmöglichkeiten, wenn auch darüber bisher nichts bekannt ist. (Über Schlezer und seine weiteren Schicksale s. Urk. u. Aktenstücke, Bd. 7, S. 714 ff.) — So lange aber das Gegentheil nicht erwiesen ist, werden wir Gijssels als den Autor ansehen dürfen. Über das Reichsadmiralsprojekt s. unten S. 65.

⁹ Markgraf Hermanns Bericht, bei Becher, a. a. D., S. 918.

¹⁰ Der Vertrag ist am 16. April 1651 geschlossen worden. — Kurfürst an die G. Geh. Räte zu Berlin, d. d. Cleve, 10. Aug. 1651. R. XI. 130. (14). — Ende Mai 1651 hat Gijssels sein Domizil in Lenzen genommen: „Auf daß ich meine Auftrags zu Lenzen bekommen müge, ist der Amtrath Joh. Schulzen schon dahin verreisjet, so daß ich ihm innerhalb ein Tag oder zwee vermeine zu folgen. . . . Es ist hochnöthig, daß ich dahin gehe, dieweil das Land darumbher noch al im Wasser steht.“ Gijssels an den Kurfürsten, Cöln, 14./24. Mai 1651. R. XI. 130. (10). — Er muß sich in Lenzen sehr wohl gefühlt haben, denn er besaß noch Güter in der Provinz Utrecht und blieb gleichwohl dort bis an sein Lebensende († 1676). R. 21. 84^a. — S. aber, was Heyck, a. a. D., S. 181 über seinen Plan, in österreichische Dienste zu treten mittheilt.

proceſſe zu hindern, das Elbdeichweſen in Ordnung zu bringen, die überhand nehmenden Wölfe zu bekämpfen, das Städtchen, ſowie das Kirchen-, Pfarr- und Schulweſen der Umgegend zu heben und erſtattete auch Berichte an den Kurfürſten und ſeine Rätthe über Handels- und Schifffahrtsfragen.¹¹ In dem ſtillen Lenzen ſchrieb er ſeine indiſche Kolonialgeſchichte,¹² pflegte eine eifrige Korreſpondenz namentlich mit ſeinen in den Niederlanden zurückgelassenen Verwandten und Freunden, die ihn rückſichtlich aller wichtigen Tagesereigniſſe auf dem Laufenden erhielt, dort endlich ſann er darüber nach, wie er die ihm für den Reſt ſeines Lebens faſt zur Aufgabe gewordene Idee der Errichtung einer antiholländiſchen Kompagnie verwirklichen möchte. Es iſt leicht möglich, daß Giſſels die Denkschrift dem Kurfürſten perſönlich überreicht hat. Dieſer befand ſich am 17. September zu Wittenburg in Mecklenburg¹³ auf dem Marſche nach Dänemark, nachdem er zuvor ſeine Truppen an der Doſſe verſammelt hatte. Sein Weg hat ihn alſo am 10. September, wenn nicht durch Lenzen, ſo doch nicht weit davon vorübergeführt.

Gehen wir nun auf die Denkschrift ſelbſt ein. Giſſels berichtet darin zunächſt, er habe aus Holland Nachrichten erhalten, daß die Generalſtaaten ſowohl nach Glückſtadt als nach Bremen trachteten. Dadurch würden ſie Meiſter der Elbe und der Weſer werden zum großen Nachtheile der Kommerzien des Kurfürſten, „weil die Art Kaufleute, wovon der Staat regiret wird, mehr denn begehrlieh iſt.“ Er rätth daher, ihnen in der Beſetzung Glückſtads zuvorzukommen; dieſes wäre für Brandenburg ein ſehr geeigneter Stapelplatz,¹⁴ indem unter Umgehung Hamburgs die Waaren durch Lüneburger Gebiet weiter auf die Elbe gebracht werden könnten. Weder der Kaiſer noch das Reich möchten dagegen etwas ein-

¹¹ Schmoller, Märkiſche Forſchungen, 1887, S. 136.

¹² Er berichtet an den Kurfürſten — d. d. Lenzen den 30. Juli 1658 —, „daß die Beſchreibung und Tranſlation der Indiſchen Königreiche noch von meinem Schreiber zimlich fortgeſetzt wird, alſo daß die Chi-neſiſche Hiſtorien bald werden auf ein Ende gebracht werden, welche ich dan vorerſt zu überſenden Vorhabens, umb zu vernehmen, obß Ihrer Chf. Dl. alſo gefällig.“ — Mit dieſem Schreiben überſandte er übrigens dem Kurfürſten — ein Zeichen für deſſen bereits erwähntes Intereſſe an der ausländiſchen Litteratur (§ 1 Anm. 4) — „zur Vermehrung und Zierrath Ihrer Chf. Dl. Bibliothek 6 Pieder auf Blätter geſchrieben, wie es in der Inſul Java Major gebräuchlich iſt.“ — R. XI. 130 (14).

¹³ So: Urk. u. Aktenſtücke, Bd. 8, S. 590. Schmoller, a. a. D., S. 141 ſchreibt „Wittſtock.“

¹⁴ Wenn Giſſels im Jahre 1651 Glückſtadt als keinen geeigneten Stapelplatz für den Kurfürſten bezeichnet hat (ſ. darüber Anm. 79 zu § 1), ſo hatte dies ſeinen Grund darin, daß er damals ein Übergewicht Dänemarks in der brandenburgiſchen Kompagnie befürchtete, wenn Glückſtadt Stapelplatz würde. Gegenwärtig kam eine aktive Theilnahme Dänemarks gar nicht in Frage.

zuwenden haben, denn es gereichte zu ihrem Vortheile; nur dadurch sei „das Reich wiederum an das verfallene Seerecht zu bringen.“ Vor allem aber sei dazu nothwendig, „daß von wegen des Römischen Reichs aus den Churfürsten ein Admiral-General (und zwar der Kurfürst von Brandenburg) geautorisiret werde, um alles wiederum in gute Ordnung zu bringen.“ Dieser sollte eine Art Reichsmarine organisieren, namentlich jedem auslaufenden deutschen Schiffe ein Patent ertheilen, damit der hansestädtischen Seeräuberei ein Ziel gesetzt würde; ihm sollte ferner die oberste Preisengerichtsbarkeit zustehen. Durch den Abschluß eines Handelsvertrages mit Spanien sollte der Weg nach Indien eröffnet und, wenn möglich, dort eigenes Land erworben werden. Die Luft und die See seien jedem Souverän, Prinzen oder Fürsten gemein, wievielmehr dem Römischen Reiche, das sich einstens „die Autorität der Ost-, Nord- und Süd-, ja die orientalischen und occidentalischen Seen angemäßt habe.“ Sollten jetzt die großen Schätze der ost- und westindischen Länder nur andere genießen? Die Konjekturen des gegenwärtigen Krieges begünstigten die Wiedereinführung des kaiserlichen Rechtes.

Der Kurfürst ist damals auf das Projekt nicht eingegangen. Ganz abgesehen davon, daß ihm zur Zeit eine Besetzung von Glückstadt nicht angezeigt erschien,¹⁵ war die ganze Lage der Dinge keine so geklärte und erfreuliche, um maritimen Plänen nachzugehen. Noch war ein Ende des Krieges nicht absehbar. Näher lag es für den Kurfürsten, sein Augenmerk wieder auf Pommern zu richten. „Bin auch noch der Meinung,“ so schreibt er am 21. Februar 1660 an Kaiser Leopold, „daß die Schweden bei jetzigem Zustand gar leicht dahin gebracht werden könnten, daß sie auß wenigste Stettin und den Oderstrom mit allem demjenigen, so sie über das Instr. Pac. bei den Stettinischen Tractaten, da ich von allen ganz verlassen worden, mir abgegrenzet, abtreten müßten.“¹⁶ Bei den Friedensverhandlungen in Oliva regte er die Frage wegen Stettins und der Odermündungen von Neuem an. Er wollte keine Kriegssentschädigung beanspruchen, „jedoch in S. K. M. solche gehorsamste Confidenz setzen,

¹⁵ Der brandenburgische Resident im Haag, Weimann, hatte die Besetzung von Glückstadt in Anregung gebracht, der Kurfürst sie aber abgelehnt. S. hierüber Urk. u. Aktenst., Bd. 7, S. 136 ff.

¹⁶ Urk. u. Aktenstücke, Bd. 8, S. 425. Kurz zuvor hatte der Große Kurfürst in seiner berühmten Ansprache an die deutsche Nation geklagt: „Was sind Rhein, Elbe, Weser, Oderstrom nunmehr Anderes als fremder Nation Gefangene? Gedenke ein Jedweder, wer nur kein schwedisches Brot essen will, was er . . . für die Ehre des teutschen Namens zu thun habe, um sich gegen sein eigen Blut und sein vor allen Nationen dieser Welt berühmtes Vaterland nicht zu vergreifen. Gedenke, daß du ein Teutscher bist!“ Theatr. Europ. t. VIII. p. 758 sq.

daß Sie von selbstem gn. consideriren werden, was für ein großer Schaden und Gefahr dem Röm. Reich hierdurch entstehe, daß die Schweden Stettin und den Oberstrom besitzen; ob dannhero S. R. M. geruheten, bei beiden Kronen Spanien und Frankreich darob zu sein, auf daß mittelst Derselben Interposition der König in Schweden angehalten würde, Stettin sammt ermeltem Oberstrom frei und in S. Ch. D. Händen zu lassen, damit selbige folgendts nicht so leicht, wenn sie wollten, von dannen aus in Dero Landen einbrechen könnten.“ Da indeß der Kaiserliche Gesandte eine beträchtliche Verzögerung des Friedens befürchtete, wenn der Kurfürst hierauf als unumgänglich nothwendiger Bedingung bestünde, so ließ letzterer Tags darauf erklären, er wolle in Anbetracht der Umstände „mit dieser seiner Prätension zur Zeit noch in Geduld stehen und sich selbige bis auf ereignende bessere Conjunctur reserviren, auch his omissis sich allerdings zu dem Frieden bequemen; S. Ch. D. bäten allein, S. R. M. geruheten zeitlich zu cooperiren, damit Sie durch Mediation beider Kronen Spanien und Frankreich Dero Intent dermaleins erreichen könnten.“¹⁷

Der Friede von Oliva (3. Mai 1660) brachte dem Großen Kurfürsten somit nur die Bestätigung der bereits in früheren Verträgen erlangten Vortheile, was hier allein interessirt, der Souveränität Preußens.

Diese letztere ist zugleich der Ausgangspunkt für den zweiten nunmehr zu erörternden Kolonialplan. Durch schwere Kämpfe war sie erstritten, durch eben diese Kämpfe waren aber auch die Kräfte des Landes aufs höchste erschöpft. Jetzt galt es wieder die Segnungen des Friedens über sie auszubreiten. Darf es uns wundern, daß der Kurfürst, der nunmehr souverän über seine preußischen Küstenlande herrschte, das einst wider seinen Willen ins Stocken gerathene „von üblen bis zu besseren Conjuncturen nur verschobene Werk“ wieder aufnahm?¹⁸ Dazu kam wohl noch, daß Anfang März aus dem Haag gemeldet wurde, die Generalstaaten suchten für ihre Kriegskosten einen oder den anderen festen Ort an der Ostsee zu erlangen, wie namentlich davon die Rede sei, daß Dänemark ihnen Drontheim oder Glückstadt verpfänden wolle. Desgleichen tauchte in dieser Zeit bei den Polen und Schweden der Plan auf, durch einen Durchstich der Mehrung gegenüber Elbing diese Stadt

¹⁷ Urk. u. Aktenstücke, Bd. 8, S. 428 ff.

¹⁸ So: Markgraf Hermanns Bericht, Becker, a. a. D., S. 919. Das ist der wahre Konnex; für den von Heyck, a. a. D., S. 149 vermutheten Konnex mit den habsburgisch-spanischen Plänen des Jahres 1626 spricht nicht das Geringste. Die beiden Ähnlichkeiten: Herbeiziehung der Hansestädte und mündliche Führung der Verhandlungen, finden sich auch schon 1647 ff. und beweisen nichts, weil sie zu sehr in der Natur der Sache begründet sind.

unmittelbar mit der Ostsee in Verbindung zu setzen. Auch gegen solche feindselige Absichten konnte eine mächtige Kompagnie Schutz gewähren.¹⁹

Wiederum wie beim ersten Male wird Gijssels an die Spitze des Unternehmens gestellt. Der Kurfürst hatte mit ihm noch während der Friedensverhandlungen in seinen Lenzen'schen Angelegenheiten zu thun gehabt. Gijssels hatte um theilweisen Erlass der schuldigen Pachtsumme, sowie um Herabsetzung der Pacht für die Zukunft gebeten. Beides war ihm durch Resolution vom 22. März gnädigst bewilligt worden.²⁰ Vom 24. März ist das erste auf das neue Unternehmen bezügliche Schriftstück, ein Empfehlungsschreiben für Gijssels an Kaiser Leopold I. datiert.²¹ Wir dürfen also annehmen, daß in diesen Tagen, in denen der Friede bereits gesichert war, die ersten Besprechungen mit Gijssels stattgefunden haben. Da weiteres Aktenmaterial für die in Rede stehende Zeit fehlt, sind wir auf Vermuthungen angewiesen. Dieselben gehen dahin, daß Gijssels in gewohnter Ausführlichkeit dem Kurfürsten seine Vorschläge unterbreitet hat.²²

¹⁹ Heyck, a. a. D., S. 145 bringt die Bemühungen des Kurfürsten im März 1660, in Amsterdam einige Schiffe zu erwerben, mit dem vorliegenden Kolonialplane in Zusammenhang. M. G. mit Unrecht. Der Kurfürst hatte damals wohl nur die Absicht, im Falle der Krieg fort dauern sollte — und es war immerhin möglich, daß die Friedensverhandlungen zu einem Resultate nicht führten —, eine eigene Flotte zu haben, da ihn im vorigen Jahre die staatliche Flotte feig und verrätherisch im Stich gelassen hatte. S. Urk. u. Aktenstücke, Bd. 5, S. 791; Bd. 7, S. 703 ff.; Bd. 8, S. 420 ff. — Wegen Elbings s. ebenda, Bd. 8, S. 732; Bd. 9, S. 13.

²⁰ Bericht der Amtskammer an den Kurfürsten, d. d. Köln, 29. März 1660. — R. 21. 84. a. — Darnach hatte ihm der Kurfürst 1300 Thlr. erlassen und die jährliche Pacht auf 400 Thlr. ad vitam ermäßigt. Wegen des letzten Punktes berichtet die Amtskammer: Wollte der Kurfürst Gijssels das Amt für eine jährliche Erbpacht von 400 Thlr. belassen, so möchte mit ihm bedungen werden: a. daß er dem Verkaufsrechte entsage; b. daß er anerkenne, er habe sich eine so geringe Pacht anstatt einer Bestallung anzurechnen, damit das Amt nicht in den Ruf käme, als könne es nicht mehr abwerfen, und daß er vermöge der Bestallung gehalten sei, der maseinsetwas von seinen hohen Sachen den Commerciis zu gut zu praestiren; c. daß post obitum mit seinen Erben aufs neue zu handeln.

Im übrigen sei noch bemerkt, daß die Amtskammer im Sommer 1670 einmal berichtet, „daß es mit der Abtragung der jährlichen Pension dann und wann doch fast hart gefallen.“ Damit dürften Gijssels' Klagen über Feindseligkeiten der Amtskammer und seine Furcht, die Erbpacht zu verlieren, ziemlich aufgeklärt sein, da nach gem. Rechte bekanntlich eine dreijährige Nichtzahlung des Kanons den Grundherrn zur Entsetzung des Emphyteuta befugt. Vgl. Heyck, a. a. D., S. 175; 184.

²¹ Abgedruckt unter Th. II, Nr. 17.

²² Dahin möchte ich ein weiteres vom Jahre 1660 datirtes „Consilium oeconomium“ zählen, welches sich gleichfalls im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin (R. 9. C. 6. a. 1) vorfindet. In diesem wird empfohlen: a) Stiftung eines aorarii publici, Bancho's oder Umschlags, indem zugleich auseinandergesetzt wird, wie die Mittel dazu

Immer den Blick auf die Politik gerichtet, denn Kolonialhandel und Krieg waren damals eng mit einander verschwistert, hatte er dieses Mal wohl ein Zusammengehen mit Oesterreich vorgeschlagen, einmal weil der Kurfürst, wie seit Jahren nicht, eng mit dem Kaiser verbunden war,

beschafft werden könnten und wie es zu administrieren wäre; b) Einrichtung einer sonderbaren Art des Processus und Judicii „ganz außer der Weitläufigkeit des Ordinar-processus in Schuldsachen“ wider die säumigen Debitores; c) nach Begründung einer starken Cassa Ausleihung der Kapitalien gegen genugsame Sicherheit zuwörderst an solche Leute, die selbe auf den Handel anzuwenden wissen, damit: 1. neue Handlung einzuführen; 2. Kompagnien zu stiften; 3. Schiffe zu bauen u. s. w. („auch könnte das Aorarium selbst part in Schiffen und Kompagnien mit haben“); d) Erleichterung des Handelsverkehrs für die Ausländer; e) Heranziehung des Gewürz-, Salz- und Seidehandels; f) Verschiffung des Bernsteins in das Ausland; endlich g) Einführung mäßiger Zölle und Imposten.

Auf dem Umschlage, in welchem sich dieses Consilium oeconomicum befindet, wird auf ein ferneres „Consilium navale et oeconomicum, item de insula Ameland“ in R. XI. 261 verwiesen. Dasselbst war es nicht aufzufinden. Wohl aber begegnete mir eine Denkschrift mit dieser Überschrift aus dem Jahre 1660 in R. XI. 130 (4^c). Sie ist wohl kaum beachtet worden, und gebe ich nur der Vollständigkeit halber ihren Inhalt wieder. Ihr Verfasser, ein Lübecker, knüpft an die uns bekannte Schlezer'sche Sendung des Jahres 1650 an. Dieselbe sei mißlungen, weil den Kaufleuten damals weder ein geeigneter Ort für das Kontor, noch für den Stapel angewiesen worden. Dieser Mangel werde beseitigt, wenn der Kurfürst nach dem Rathe des Verfassers die Insel Ameland von dem gegenwärtigen Besitzer erwerben und sich alsdann vom Kaiser damit belehnen lassen wollte; sie sei zum Sitz einer Kompagnie vorzüglich geeignet. Sollte dieser Anschlag zu weitläufig erscheinen, so könnte der Kurfürst anfangs nach dem Beispiel der Schweden eine Salz- und Wein-Kompagnie in Königsberg errichten und sich unter der Hand zur See konsiderabler machen. Von neuen Vorschlägen zur Tilgung der Schulden und Hebung des Credits sieht Verfasser ab; er erwartet von „gehöriger Mesnage bei den gewöhnten Anlagen“ ausreichenden Erfolg und entwickelt hierüber seine Gedanken. Den Kern des Ganzen bildet der Schluß: er enthält die Bitte um Verleihung der Amtsdirektion in Wittstock.

Wie sehr übrigens der Kurfürst in jener Zeit auf alles einging, was ihm an kolonialpolitischen Plänen von irgend einer Seite entgegengebracht wurde, zeigt ein Reskript an den Residenten Conrad Moll zu Hamburg (R. 9. C. 6. a. 1). Ein Hamburger, Namens Heinrich Egge, hatte dem Kurfürsten am 19. Juni 1660 mitgetheilt, er habe ein großes Werk erfunden, wie Handel und Schifffahrt ohne große Spesen und Kosten angefangen und verrichtet werden und sowohl dem Armen als Reichen nutzbar sein könnte. Der Kurfürst reskribiert darauf am 9. Juli, Moll möchte näheres von Egge zu erfahren suchen, „worin das Werk eigentlich bestehet, wie es mit gutem Bestande anzufangen und was für ein Verlag dazu von Rätthen sein will.“ Egge muß sich jedoch inzwischen eines anderen besonnen haben. Als Moll ihn zu sich kommen ließ, erklärte er ihm, daß er sich erst bedenken und hernach seine Meinung entdecken wolle. Dies hat er aber nicht gethan. Am Rande des Moll'schen Berichts befindet sich die Notiz: „In den folgenden Relationes ist von dieser Materie nichts weiter gemeldet worden.“

und sodann, weil dadurch die von jeher befürwortete Anknüpfung mit Spanien noch besonders versichert erscheinen mochte. Auch den Gedanken der Reichsadmiralität hat er wieder vorgebracht; doch scheint dieser dem Kurfürsten nicht allzu sympathisch gewesen zu sein. War er doch den großen Reichen, die ihm bisher ihren Willen auferlegt und eine eigenthümliche Politik nach eigenem Interesse zumeist verhindert hatten, jetzt ebenbürtig geworden; sollte er seine siegreich errungene Souveränität durch ein auch noch so hohes Amt sich verkümmern lassen? Ganz und gar gleichberechtigt wollte er bei einer neuen Kompagnie mit Österreich sein, ja wenn es anginge, dieses nur zu seiner Kompagnie hinzuziehen.²³ In den Konferenzen mit Gijfels sind jedenfalls nur die Grundzüge erörtert worden; weiteres sollte und konnte erst besprochen werden, wenn man wußte, wie Österreich sich zu dem Plane verhalten würde. Das erste war also, sich mit diesem zu verständigen. Damit wurde Gijfels beauftragt. Doch ging er nicht als offizieller Bevollmächtigter nach Wien, sondern gewissermaßen als Privatmann, nur mit dem eben erwähnten Empfehlungsschreiben des Kurfürsten an den Kaiser ausgestattet, wonach er „unterschiedene Sachen, so zu E. K. M. ersprüßlichen Diensten erreichen könnten,“ vorbringen wollte. Wann Gijfels seine Reise angetreten hat, erhellt nicht aus den Akten. Desgleichen sind die Nachrichten über seinen Aufenthalt und seine Berrichtungen in Wien überaus dürftig. Nur zwei Aktenstücke geben darüber Auskunft, ein Schreiben von Gijfels an den Kurfürsten vom November²⁴ und ein solches des Kaisers an den Kurfürsten vom Dezember 1660.²⁵ Darnach dürfen wir etwa folgendes annehmen: Gijfels ist vom Kaiser in Audienz empfangen und mit seinem Ansinnen gehört worden.²⁶ Zugleich hat er den Obersthofmeister Grafen von Portia²⁷ für die Sache zu gewinnen gewußt mit Hilfe des bei dem

²³ Der Entwurf zu der weiter unten (Seite 65 ff.) erwähnten Roxas'schen Instruktion lautet bezeichnend: „Conceptus circa credentialos ad regem Hispaniae ratione compagniae Brandenburgicae.“ Vgl. Heyck, a. a. O., S. 157, n. 1., „Dominus itaque Elector eum sua compagnia.“

²⁴ Abgedruckt Th. II, Nr. 18.

²⁵ Abgedruckt Th. II, Nr. 19. In den Berichten des brandenburgischen Residenten am Wiener Hofe wird Gijfels nicht erwähnt, ein Beweis, wie geheim er seine Mission betrieben hat.

²⁶ Dies geht aus dem Num. 25 erwähnten Schreiben deutlich hervor. Dasselbe behebt zugleich die von Heyck, a. a. O., S. 152 aufgestellten Bedenken, ob Gijfels sein Beglaubigungsschreiben gebraucht und der kaiserliche Hof überhaupt etwas von seiner Anwesenheit erfahren hat.

²⁷ Gijfels nennt ihn in seinem Schreiben (Th. II, Nr. 18) ersten Minister und Großhofmeister. Darnach kann es nur der gefürstete Graf Johann Ferdinand von Portia gewesen sein, welcher damals die Stelle eines obersten Hofmeisters, Ober-

selben in hoher Gunst stehenden Franziskaners Christophorus de Roxas,²⁸ des durch seine kirchlichen Unionsbestrebungen nachmals berühmt gewordenen Bischofs von Wiener-Neustadt.²⁹ Ob er letzteren hier erst kennen gelernt oder ob er ihn bereits gekannt hat, das wissen wir nicht.³⁰ Daß sich aber gerade Roxas für die Gijfels'schen Pläne interessierte, ist sehr erklärlich; denn er mag sich von einer nahen Verbindung Brandenburg=Österreichs für seine Unionsträume manches versprochen, jedenfalls aber von der Ausführung des Projektes Ausbreitung des Katholizismus in den neuen Kolonien erwartet haben. Durch ihn³¹ wurde Gijfels

Kämmerer und Direktors des Kais. Geh. Rath's bekleidete. Der Graf Johann Karl von Portia war blos Kämmerer und Reichshofrath.

²⁸ Er selbst zeichnet sich in den lateinisch geschriebenen Briefen: Christophorus de Roxas, in den deutschen: Christoff von Rojas; dritte nennen ihn auch de Rochas.

²⁹ Die Identität dieses Chr. de Roxas mit dem nachmaligen Bischof von Wiener-Neustadt wird m. E. noch klarer, als durch den künstlichen Beweis Hehd's, a. a. D., S. 12, dadurch dargethan, daß sein Zeitgenosse Becher, a. a. D., S. 911, ihn im J. 1673 Bischof zu Tinin nennt Nach Gams: Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae, 1873, wurde aber der Franziskaner Christoph de Rojas Spinola am 16. Januar 1668 Bischof von Tinin (Anin) in Dalmatien und am 19. Januar 1686 von Wiener-Neustadt. Er starb am 12. März 1695.

Seine nahen Beziehungen zum Fürsten von Portia ergeben sich u. a. daraus, daß er sich im Jahre 1663 seine Briefe „in des Prinzen von Portia Packet“ kommen ließ. R. XI. 130 (18).

Im übrigen s. über Roxas und seine Wirksamkeit für die Kolonialpolitik Österreichs auch in den sechziger Jahren: Auerbach, La diplomatie française et la cour de Saxe. Paris, 1888. S. 138 ff., 225 ff.

³⁰ Roxas war in den Niederlanden, von spanischen Eltern geboren und unterhielt dorthin Korrespondenzen; es ist also leicht denkbar, daß Gijfels dadurch mit ihm in Berührung gekommen ist. Damals war übrigens Roxas Provinzial des Franziskanerordens in Sachsen und Brandenburg, und es ist nicht unmöglich, daß man in dieser Eigenschaft in Kurbrandenburg Beziehungen zu ihm hatte, welche nunmehr durch eine Empfehlung Gijfels' an ihn verwerthet wurden. — Wegen seiner Laufbahn verweist Auerbach, a. a. D., S. 139, Anm. 4 auf ein mir nicht zugänglich gewesenes Werk: Oeuvres de Leibnitz, ed. Foucher de Careil, Paris, 1865, I introd. p. XXVII.

³¹ M. E. ist es ganz unbedenklich, in dem nicht genannten Schreiber des Gijfels'schen Briefes (Th. II, Nr. 18) Roxas zu erblicken. Dafür spricht, daß zu jener Zeit am kaiserlichen Hofe anscheinend nur Roxas und Portia in den Plan eingeweiht sind, sowie daß Gijfels den Ungenannten bei Portia verwendet, was wohl kaum geschehen wäre, wenn er sich davon nicht eine Beeinflussung Portias zu Gunsten der Sache versprochen hätte. — Diese Annahme wird im übrigen durch Schriftvergleichung bestätigt. Außer dem erwähnten Schreiben lag mir noch ein zweites deutsches Schreiben von Roxas an einen brandenburgischen Gesandten, d. d. Wien, 26. Oktober 1663, vor. Das letztere weist nicht allein große Ähnlichkeit der Buchstaben und ganzer Worte (wie: vnderthänigst, nit, Herman von Baden) auf, sondern auch denselben Duktus. Noch überzeugender aber als die Schriftvergleichung, die vorliegend dadurch erschwert wird,

sodann auf den Markgrafen Hermann von Baden-Baden als eine Persönlichkeit aufmerksam gemacht, die dem Kaiser zu den späteren Verhandlungen mit Brandenburg passend vorgeschlagen werden könnte. Seine Anfrage bei dem Kurfürsten, ob ihm Markgraf Hermann genehm wäre, ist vermuthlich bejaht worden.

Über eine weitere Thätigkeit Gijfels' ist nichts bekannt; im Januar 1661 hält er sich bereits auf der Rückreise in Dresden auf. Wir müssen daher annehmen, daß er Wien verließ, nachdem er die Überzeugung gewonnen hatte, in dem Grafen Portia und Roxas bewährte Fürsprecher und Helfer gefunden zu haben. Ihnen überließ er seine Aufzeichnungen und den ferneren Betrieb der Sache am kaiserlichen Hofe. Durch Graf Portia gelangte auch bald darauf ein von Roxas im Anschluß an die Gijfels'schen Koncepte ausgearbeitetes Memorial an den Kaiser, worin er ausführte:³²

Verschiedene Regierungen hegten die Absicht, mit Hilfe des in

daß das erste Schreiben ein nahezu kalligraphisches, das letztere aber „wegen der großen Eifertigkeit des Couriers“ ein sehr eiliges ist, erscheint mir die Gleichheit der Ausdrucksweise in den beiden Schreiben.

³² Nach Heyck, a. a. D., S. 155. Seine verdienstliche Darstellung ist hier zu Grunde gelegt, aber durch neu aufgefundenene Urkunden ergänzt und berichtigt. — Die Denkschrift erinnert in vielen Punkten an die Gijfels'schen Vorschläge von 1647.

Bei Becker, a. a. D., S. 963 ff., findet sich noch ein „Bedenken, so Herr Pater Roxas, Bischof von Stephanien dieser Sachen wegen eingegeben hat,“ ohne Angabe des Datums. Die Überschrift lautet: „Gründliche Weiß oder Unterricht, den Fried und Sicherheit der teutschen Fürsten zu procuriren erfordert Verschaffung zweier niemalsen von einander abtrennigen Mitteln: als Vermehr- und Zunehmung des Gewalts und Vereinigung der Gemüther.“

Roxas führt darin aus, daß lediglich die Aufnahme des Kolonialhandels dazu führen könne. Deshalb schlägt er eine Societät unter etlichen deutschen Fürsten vor, und zwar unter den Kurfürsten und Fürsten am Rhein und an der Elbe. Am Schlusse sagt er: „Ein jeglicher Fürst wird unter seinem Namen ein oder zwei Schiff zimmern lassen und darüber Protection thun, vor welche Protection Kaufleut oder auch andere (welche zu Amsterdam oder Hamburg zudem schon bereit sind) von jeglichem Centner Gewinns ihrem Fürsten gewisse quotam contribuiren werden. Ein jedes Schiff wird aus Befehl seines Fürsten seinen gewissen Director und Commissarios bestellter haben, und die ganz Societät der Fürsten ihre Kaufhäuser und andere Zugehör. Die Fürsten werden durch Ihrige dieser Compagnie materiam status sich angelegen sein lassen, nemblich von Orten und Gliedern, Krieg und Frieden. Die Directores und Commissarii selbstnen werden auf die Waaren und deren Austheilung Obacht haben; so Schaden und gemeine Nutzen entstehen, werden sie theilhaftig sein. Was den modum specialem diese Schiff oder Societät zu dirigiren anbelangt, ist solcher der andern Societäten Regulu gemäß, und hat man schon für das ganze Werk Instruction, Versicherung des Ports in Indien und Europa. Was aber den Verhindernissen und Gefährlichkeiten entgegenstrebt, ist schon sicher disponirt und wird in den Nachtractaten erläutert werden.“

brandenburgischen Landen lebenden Admirals Gijssels den holländischen Exporthandel nach Deutschland und dem baltischen Norden durch eine geeignete Konkurrenz zu zerstören und sich selbst die immensen Vortheile in erster Linie der Einfuhr über Hamburg und Bremen zuzuwenden. Sie hätten sich, um mit Gijssels in Beziehung treten zu können, an den Kurfürsten von Brandenburg gewandt. Friedrich Wilhelm habe in langer und sorgfältiger eigener Prüfung dieser Projekte die Überzeugung gewonnen, daß ihre Ausföhrung eine außerordentliche Machtzunahme und eine unvergleichliche Vermehrung des Volkswohlstandes mit sich bringen müsse und sei nicht Willens gewesen, dieselbe den Staaten des deutschen Reichs entgehen zu lassen. In diesem Sinne habe er mit mehreren Reichsfürsten³³ angeknüpft, jedoch, nachdem er mit einigen derselben geheime Verträge abgeschlossen, in diesen Unterhandlungen innegehalten, um vielmehr dem Kaiser die Bezeichnung der fürstlichen Theilnehmer zu überlassen. Der getroffenen Wahl und den vom Kaiser etwa schon geäußerten speziellen Wünschen werde sich der Kurfürst willig affomodieren; im übrigen halte er es für praktisch, ohne jetzt nähere Bestimmungen zu treffen, zunächst die nöthigen Schritte in Madrid zu thun. Der Kaiser, über die Hauptpunkte orientiert, möge eine Empfehlung an König Philipp IV. ausstellen und eventuell seinerseits Erkundigungen in den Niederlanden einziehen; die mit Spanien stipulierten Abmachungen würden ihm zur Genehmigung und zu etwaigen Änderungen vorgelegt werden. Auf die Begründung des Projekts eingehend, bemerkte Roxas: Durch die neue Kompagnie würden die Reichslande die Kolonialwaaren nicht allein rein und echt, sondern auch zu dem Preise des Amsterdamer Marktes erhalten. Die Gewerbe würden sich heben, die Einwohnerzahl steigen, die Steuerkassen des Kaisers sich füllen, seine Lande noch viel reicheren Gewinn als die Niederländer erzielen, da durch die Mitwirkung Spaniens die großen Kosten einer Kolonialverwaltung erspart werden könnten.

Ein Grundkapital von einer Million Thaler genügte; dasselbe erhöhte sich bei Verzicht auf Dividende binnen Jahresfrist auf das Vierfache. Die Schiffe, deren zunächst 25 anzuschaffen und die bald entsprechend zu vermehren, würden als Reichsmarine jederzeit dem Reiche gegen Schweden, Türken und sonstige Feinde zur Verfügung stehen.

Der Kaiser sollte die antheilsberechtigten Reichsfürsten, unter denen der sächsische Kurfürst wegen des unvermeidlichen Transports durch seine

³³ Wir werden hierbei besonders an die Herzöge von Lüneburg zu denken haben, deren Theilnahme als Elbzollherren besonders wichtig war. Mit Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig schloß übrigens später der Große Kurfürst den oben S. 3, Anm. 6 erwähnten Vertrag.

Lande nicht zu übergehen wäre, bestimmen. Der Handel selbst könnte von Preußen oder von den Elbfürstentümern bzw. von Hamburg aus betrieben werden. Das kaiserliche Recht über die Meere zu befestigen, sei jetzt wieder die rechte Zeit. Der Kaiser allein werde in Zukunft die oberstrichterliche Instanz in Fragen des internationalen Seerechts bilden und als sein Vertreter der Kurfürst von Brandenburg fungieren.

Die Kompagnie sollte nicht bloß nach Indien Handel treiben, sondern auch den norddeutschen Handelsverkehr nach Spanien und den spanischen Niederlanden übernehmen, neue Beziehungen auf der Westküste Afrikas, auf Madagaskar und der Küste von Mozambique anknüpfen und dadurch der katholischen Kirche unermessliche Gebiete erschließen.

Den Holländern würde man durch Vermeidung der von ihnen besetzten Gebiete aus dem Wege gehen, so daß sie keine Ursache zu Feindseligkeiten hätten, im Nothfalle würde man sich ihrer zu wehren wissen. Der schlechte Ausgang anderer Handelsgesellschaften dürfe nicht abschrecken; er sei hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Unternehmer holländische Seeleute geworben hätten, die im kritischen Moment von den Generalstaaten heimgefordert worden. Die Kompagnie würde in Deutschland und Flandern zur Genüge tüchtige Seeleute haben. Der Verlust durch Schiffbrüche und Havarien sei gering. Die Kontrolle über die Verwendung der Kapitalien könne verschärft werden.

An diese Ausführungen knüpfte Roxas im Auftrage des Kurfürsten von Brandenburg das Ersuchen:

„Der Kaiser wolle: das Projekt an Philipp IV. empfehlen, der Kompagnie im Geheimen beitreten, etwa mit 100 000 Thalern, und auf dem Wege der Verwaltung den von der neuen Kompagnie eingeführten Waaren günstigere Absatzbedingungen verschaffen.

Der König von Spanien wolle: ebenfalls im Geheimen beitreten und dem Handel der Kompagnie Vorzugsrechte einräumen.

Beide Majestäten wollen: zunächst das tiefe Geheimniß des Projekts bewahren, damit nicht akatholische Gegner von vornherein die religiöse Frage benutzen, um der neuen Kompagnie Schwierigkeiten in den Weg zu legen, in der Art, wie die Holländer durch erfundene Machtansprüche des römischen Stuhles die Japaner gegen alle Katholiken in dem Maße verhetzt haben, daß kein solcher das Inselreich zu betreten wagen kann. Erfahren die Holländer von dem Projekt, werden sie sofort argwöhnen, die früheren spanischen Zugeständnisse (im westfälischen Frieden) stünden für sie auf dem Spiele [wie Roxas dem König von

Spanien zufolge der ihm von der neuen Kompagnie erteilten Spezialkommission näher darlegen werde].³⁴

Gerade aus politischen Gründen müsse eine nur geheime Theilnahme des Kaisers und des katholischen Königs wünschenswerth erscheinen; als ihr Vertreter würde an den Versammlungen der Kompagnie ein Reichsfürst theilnehmen, der vorgeben könne, die angeblich von ihm herrührende große Kapitaleinlage zum Theil auch bei Verwandten zusammengebracht zu haben, am besten ein und derselbe Fürst für die beiden habsburgischen Herrscher.

Als eine sehr geeignete Persönlichkeit empfiehlt Roxas den Markgrafen Hermann von Baden-Baden, dem die beiden Majestäten ja einen oder zwei Assistenten zur Seite stellen können. Falls Hermanns Person genehm ist, wird Roxas auf seiner Rückkehr³⁵ Baden berühren und den Prinzen — von dem er hierbei verlauten läßt, er wisse schon etwas von der Sache — im einzelnen informieren, Hermann werde dann nach Holland und nach Hamburg reisen, um alle technischen Verhältnisse genau zu studieren.

Der Kaiser möge schließlich den brandenburgischen Kurfürsten durch eine Antwort erfreuen und Sorge tragen, daß Roxas' Vortrag am kaiserlichen Hofe in keine anderen Hände als die des Kaisers selbst und die des Grafen Portia gelange.“

Mancherlei ist in diesem Projekte enthalten, was wir nicht als im Sinne des Kurfürsten liegend ansehen dürfen, so namentlich die diesem zugedachte zweite Stellung anstatt einer koordinierten und der ausgesprochen katholische Charakter des Unternehmens; dies ist auf Roxas zurückzuführen, der damit wohl besonders auf den Kaiser einwirken wollte. Manche Punkte beruhen auf handgreiflichen Irrthümern; dahin zählt das Vertrauen auf den Einfluß der kaiserlichen Autorität im Reiche, die Unterschätzung der Handelseifersucht der Holländer wie ihrer Macht und die eigenthümliche Gewinnberechnung; auch sie sind das geistige Eigenthum von Roxas. Troz alledem oder vielleicht gerade deshalb war der Erfolg ein voller; der Kaiser erklärte sich mit allen Vorschlägen einverstanden, Roxas wurde abgesandt, um dem Markgrafen von Baden den für diesen erbetenen Auftrag,³⁶ sowie dem Kurfürsten ein

³⁴ Schon damals war also Roxas von Giffels für die Mission an den König von Spanien ausersehen.

³⁵ Darnach hat Roxas damals sein Standquartier wohl nicht in Wien gehabt. — Vgl. Heyß, a. a. D., S. 164, Anm. 3.

³⁶ S. Markgraf Hermanns Bericht bei Becher, a. a. D., S. 913. Über Markgraf Hermann schreibt Heyß, a. a. D., S. 165:

„1628 geboren und wie alle jüngeren Söhne Markgraf Wilhelms von Baden-

huldvolles Schreiben³⁷ zu überbringen und bei dem Könige von Spanien im Interesse der Kompagnie zu verhandeln.³⁸

Er nahm seinen Weg über Baden. Markgraf Hermann schloß sich ihm unverzüglich an. So trafen beide am 8. April 1661 in Cleve beim Kurfürsten ein, welcher sich sehr erfreut darüber zeigte, daß der Kaiser sich die Proposition hatte gefallen lassen und sie „per expressum“ dem Könige von Spanien kommunizieren wollte. Die sogleich begonnenen Verhandlungen nahmen etwa eine Woche in Anspruch. Existieren über dieselben auch keine Protokolle, so lassen uns doch eine Anzahl auf uns gekommener Dokumente nicht im Unklaren über sie und die — in der Rojas'schen Denkschrift nicht rein zum Ausdruck gelangten — Intentionen des Großen Kurfürsten.

Ein daselbst festgestelltes Kompagnieprojekt³⁹ spricht zuvörderst aus, daß jeder Theilnehmer im Verhältniß zu seiner Einlage mit Oesterreich und Brandenburg gleichberechtigt ist. Unter ihnen allen, einschließlich der Kompagnie selbst, besteht in sämmtlichen Vorfällen ein wechselseitiges Schutz- und Trutzbündniß bei Vermeidung von Schadensersatz. Jedem Theilnehmer, der um die glückliche Rückkehr der Schiffe aus Indien besorgt ist, steht die Versicherung seines Antheils frei. Die Einlage einer noch zu bestimmenden Summe befugt den oder die mehreren Einleger zur Bestellung eines eigenen Direktors und eines Kommissars behufs Wahrung der besonderen Interessen. Die Direktoren haben auf Verlangen der Mitglieder jederzeit Rechnung zu legen und für die gehörige Bekanntmachung der Waarenverkäufe in den Seestädten und in sonst geeigneten Plätzen Sorge zu tragen. Die Versteigerung der Waaren, die an bestimmten Orten aufgestapelt werden sollen, erfolgt nur öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung.

Seine Ergänzung findet dieses Projekt durch die Rojas branden-

Baden zunächst zur geistlichen Karriere erzogen, trat Prinz Hermann 1649 in spanische Kriegsdienste und ward im Jahre 1651 mit einem Kommando als Rittmeister in die spanischen Niederlande gesandt. Von diesem Posten zwei Jahre später abberufen und nach Baden heimgefordert, blieb er trotzdem in Konnex mit dem Madrider Hofe und fand auch später noch mehrfach Gelegenheit, in burgundischen Kreisangelegenheiten als Vertreter Spaniens zu fungieren. Die seine diplomatische Klugheit und das versöhnliche Wesen des persönlich streng katholischen Markgrafen hatten ihm im Verein mit der ihm eigenen lebhaften Hingabe an seine Aufgaben und seiner militärischen Tüchtigkeit besondere Achtung und Beliebtheit zumal auch bei den protestantischen Reichsständen schon damals gewonnen.“ S. auch die Mittheilung von Rojas über ihn, bei Heyck, S. 193.

³⁷ Bereits oben S. 58 erwähnt. (Th. II, Nr. 19.)

³⁸ S. das Th. II, Nr. 20 abgedruckte Schreiben.

³⁹ Abgedruckt Th. II, Nr. 21.

burgischerseits erteilte Instruktion.⁴⁰ Letztere weicht, um dies vorweg zu bemerken, von einem durch ihn ausgearbeiteten Entwurfe, der sich wiederum auf Gijfels'sche Ratschläge stützt, namentlich in folgenden Punkten ab: Sie nimmt den Vorschlag, den Kurfürsten zum Reichs-Admiral zu erheben, nicht auf; offenbar, weil dem Souverän diese Stellung nicht behagte. Sie übergeht, daß dem König von Spanien die Personen als Kompagnie-Präsidenten zu empfehlen sind, welche bereits dem Kaiser vorgeschlagen waren; zweifelsohne aus dem Grunde, weil der Kurfürst dem Könige eine Mitwirkung irgend welcher Art überhaupt nicht einräumen wollte. Sie läßt endlich den Artikel fallen, nach welchem dem Kaiser insgeheim die ständige Aufnahme eines Ritterordens zum Schutze gegen die Türken, sowie zur Beschirmung des Reiches und der Kompagnie empfohlen werden sollte; denkbarer Weise, weil dadurch der Charakter des Unternehmens katholischer und kaiserlicher geworden wäre, als Friedrich Wilhelm erwünscht sein durfte.⁴¹

Ihre Bestimmungen gehen dahin: Die Oberaufsicht haben Osterreich und Brandenburg. Sie allein ernennen die beiden Präsidenten der Kompagnie und beschließen gemeinschaftlich über die Zulassung von Mitgliedern oder Kapitalien, nur betreffs Hamburgs war man schon einig, daß es wegen seiner Opportunität zum Beitritt veranlaßt werden sollte. Im übrigen sind die Mitglieder im Verhältniß zu ihrer Einlage gleichberechtigt.

Der diplomatische Verkehr der Kompagnie erfolgt im Namen Osterreichs und Brandenburgs.

Hält Osterreich seine offene Theilnahme Anfangs nicht für angezeigt,

⁴⁰ Abgedruckt Th. II, Nr. 22.

⁴¹ Der Instruktionse Entwurf ist überschrieben: „Conditiones substantiales, sub quibus solis Serenissimus Elector Brandenburgicus paratus est ad novam hanc compagniam.“ Die im Text erwähnten Artikel lauten wie folgt:

- (18.) Quod haec compagnia conservabit jura Caesarea Ma^{is}, quae a maritimis civitatibus Imperii laeduntur, et in hunc finem constituendus sit admiralis generalis Imperii ac specialiter Domui Austriacae proponendus Ser^{mus} Elector, cui ad id omnem suam interpositionem concedat.
- (19.) Pro praesidentibus, qui ex parte utriusque Domus compagniam dirigant, proponentur illi catholicae Majestati, qui jam caesareae sunt propositi.
- (20.) Ut tam capitale quam equestris ordo Saxoniae in subsidium Turcarum, Imperii et compagniae perpetuo admittendus Domui Austriacae secreto proponatur et recommendetur.

Angefügt ist folg. Nota

Plura videri possunt ex adjuncta instructione (deest!) scripta per dictum D. Admiralem pro informatione Proponentis.

Haec sub correctione Serenissimi Electoris.

so soll die Kompagnie inzwischen den Namen „Deutsche Kompagnie“ oder „Deutsche Fürsten-Kompagnie“ führen.

Sollte die Kompagnie in einen Krieg verwickelt werden, so wird sie darin von Österreich und Brandenburg nur mit Geld und Landtruppen, nicht mit einer Flotte unterstützt.

Truppenanwerbungen sind ihr in den Gebieten der Theilnehmer soweit gestattet, als sie zur Schiffsbemannung und zum wirksamen Betrieb des Handels erforderlich sind.

Als Äquivalent für die ihr von Österreich und Brandenburg zur Verfügung gestellten Häfen leistet sie ihrerseits diesen Häusern im Nothfalle mit ihrer Flotte, jedoch nur soweit ihr dies ohne eigenen Nachtheil möglich ist, Unterstützung.

Sie soll ferner an Österreich die von diesem bisher bei den HOLLÄNDERN eingekauften Waaren zu wohlfeilerem Preise als diese liefern, im Falle eines Türkenkrieges sogar ohne eigenen Nutzen. Im übrigen erfolgt der Verkauf der Waaren öffentlich. Orte, die den Portugiesen abgenommen werden, fallen ins Eigenthum der Kompagnie, sollen jedoch, falls sie vorher spanisch waren und Spanien auf die Vorschläge willig eingeht, diesem gegen eine Entschädigung abgetreten werden.⁴²

Die Befenner der drei im römischen Reiche zugelassenen Religionen sollen überall Glaubensfreiheit genießen.

Die Bekehrung der Heiden soll nicht mit Gewalt, sondern mit christlicher Liebe erfolgen, jedoch in früher spanischen Orten, wo bereits der Katholizismus eingeführt war, nur zu diesem.

Brandenburg, Österreich und Spanien treten zu gleichen Antheilen bei.⁴³

Bei Okkupation eines heidnischen Ortes soll die Religionsfrage durch einstimmigen Beschluß entschieden werden.

Nähere Bestimmungen über Verwaltung und Unterhaltung der Kompagnie sollen erst nach ihrer faktischen Gründung getroffen werden.

Die Kompagnie genießt für sich und ihre Schiffe in sämtlichen spanischen Häfen volle Freiheit.

⁴² Es waren also Feindseligkeiten gegen Portugal geplant. Damit stimmt auch überein, was Markgraf Hermann im Sommer 1661 an NOYAS schreibt: „je me souviens qu'au commencement qu'avons traicté de former la nouvelle compagnie nostre intention estoit de pouvoir conquister par force quelques places des diets Portugais orientaux . . .“ bei Hensch, a. a. D., S. 178.

⁴³ Es ist nicht recht ersichtlich, weshalb dieser Art. (14) mitten unter die die Religionsfrage regelnden Bestimmungen gestellt ist, da er sich anscheinend nicht auf diese beschränken, sondern eine allgemeinere Bedeutung haben sollte.

Im übrigen wird Roxas auf das Gijfels'sche Projekt verwiesen.

Die Gesetze und Einrichtungen der holländischen Kompagnie sollen erforscht und soweit dienlich nachgeahmt werden.

Zunächst aber ist abzuwarten, wie Spanien sich zu dem Anerbieten verhalten wird.

Zu allen Abschlüssen (Roxas') ist die Genehmigung von Osterreich und Brandenburg erforderlich. —

Sollten dies die Grundpfeiler der Kompagnie sein, so ist nicht zu verkennen, daß sie außer kolonialen auch rein politische Zwecke verfolgte: Errichtung eines mächtigen und durch einen blühenden Handel reichen deutschen Bundes zur Abwehr aller Reichsfeinde.⁴⁴ Hieraus erklärt sich auch, daß als Theilnehmer wesentlich Reichsstände gedacht waren. Keineswegs aber ist es richtig, wenn Heyck⁴⁵ schreibt: „Friedrich Wilhelm wollte eine Handelsgesellschaft gründen, in der die Theilhaber Reichsstände sein sollten, er selbst an der Spitze stünde. Mit dem Gedanken der direkten Zulassung von Kaufleuten konnte sich der festmonarchische Kurfürst zumal nach den Erfahrungen von 1647 nicht befreunden: er wollte, ähnlich wie er auch 1681 eine Staatsgesellschaft schuf, die Verwaltung des Monopols nur einer Versammlung von fürstlichen Theilnehmern oder ihren Vertretern bez. denen der Hansestädte überlassen, die Einkünfte sollten jedem Gliede die reichlicheren Mittel für ein segensreiches Regiment bringen.“ Die Zulassung einer Person oder einer Summe war freilich von dem gemeinschaftlichen Beschlusse Osterreichs und Brandenburgs abhängig, indeß schon die Überschrift des Projektes zeigt deutlich, daß jene nicht auf die Reichsstände beschränkt war; die Bedingungen waren aufgestellt: omnibus iis, qui huic compagniae aggregari voluerint.

Die Beschränkung auf die Reichsstände, wie sie in der Roxas-Portia'schen Denkschrift vorgeschlagen ist, war ein Roxas'scher Gedanke, der vom Kurfürsten nicht gebilligt, dessenungeachtet aber auch von dem Markgrafen Hermann später wieder aufgenommen worden ist.⁴⁶ Desgleichen ist zu beachten, daß in den zu Cleve abgefaßten Dokumenten die

⁴⁴ Dieser Punkt erinnert an den Kolonialplan Kaiser Ferdinands II. vom Jahre 1627, dessen Hauptzweck Gründung einer Universalmonarchie im Stile des früheren Mittelalters gewesen sein dürfte, nur mit dem Unterschiede, daß dieses Mal der Kurfürst von Brandenburg eine entscheidende Stimme gehabt hätte. Vgl. Marešch, a. a. D., Bd. 2, S. 51. In Frankreich hegte man im Jahre 1663, als Osterreich immer noch das Projekt betrieb, die Befürchtung, daß dieses damit vorzüglich den Rheinbund schwächen und ihm entgegenarbeiten wollte. S. Auerbach, a. a. D., S. 139.

⁴⁵ a. a. D., S. 150, f. auch S. 168.

⁴⁶ S. unten S. 70.

durch den Westfälischen Frieden garantierte Gleichberechtigung der drei Kirchen ausdrücklich hervorgehoben und die Stellung des Kurfürsten als eine der Oesterreichs völlig ebenbürtige gedacht ist.

Mit der Feststellung der Roxas'schen Instruktion und des Compagnieprojectes waren die Konferenzen in der Hauptsache erledigt. Im übrigen betrafen sie nur Nebensächliches. So besagte der in der Instruktion fortgelassene Artikel 17 des Roxas'schen Entwurfes, daß der Markgraf von Baden auf seiner Reise nach Holland, Hamburg und zum Admiral Gijfels alles auf das Detail der Einrichtung und der Verwaltung Bezügliche erforschen und darüber sowohl an den Kurfürsten, als nach Madrid an Roxas berichten sollte. Ferner hieß es darin, daß Friedrich Wilhelm dem Gesandten einen Empfehlungsbrief an Gijfels mitgeben und für des ersteren Mission dem Kaiser in einem besonderen Schreiben danken möchte.

Es wurde entsprechend diesen Vorschlägen verfahren. Gijfels ward angewiesen, dem Markgrafen „alles und jedes, was er dabei wisse, getreulich und offenherzig zu offenbaren, auch da Ihre Ed. sonst in mehrerem einige Informationses und Nachricht begehren möchte, Deroselben damit gleich (dem Kurfürsten) selbst an die Hand zu gehen und nichts zu verschweigen.“⁴⁷ In dem Dankschreiben an Kaiser Leopold I. bemerkt der Kurfürst, „daß er die Sache, so viel noch zur Zeit und ehe man mehrere Gewißheit aus Spanien erhalten, geschehen können, mit gedachtens H. Markgrafen Ed. überleget und unterdessen dennoch nicht für undienlich gemäßen mit denen Praeparatoriis den Anfang zu machen und zu versuchen, wieweit das Werk zu allerseit Interessenten Besten etwan zu bringen.“⁴⁸

⁴⁷ S. das Th. II, Nr. 23 abgedruckte Schreiben vom 13. April 1661.

⁴⁸ S. das Th. II, Nr. 25 abgedruckte Schreiben vom 14. April 1661. —

Nach Markgraf Hermanns Bericht bei Becher, a. a. O., S. 914 hatte der Kurfürst ihn bei seiner Abreise mündlich versichert, „daß Sie bei diesem Wesen nichts mehrers verlangen und wünschen, als E. K. M. und Dero Erzhauses beständige ja höhere Macht und Aufnehmen, kraft welcher Dieselbe jedesmal Ihren gehorsamen Fürsten und Allirten auf Ansuchen fürderliche Hülff und Assistenz geben, hingegen aber Ihren und Deroselben Feinden um so viel kräftigern Widerstand thun können und mögen. Wie Sie denn zu dem End E. K. M. ganz frei und bevor stellten, alle selbst beliebende Bedingnussen, so viel deren bei diesem Werk immer könten practicirt werden, Sich allergnädigst zu reserviren, wozu Sie Ihres Orts in specie als ein getreuer Churfürst und Conföderirter möglichst contribuiren wolten, benebenst mich ersuchend bei allerunterthänigster Überreichung Ihres Handbriefleins E. K. M. dieses alles allergehorsamst zu repraesentiren und so viel möglich dahin zu cooperiren, damit Dero hoch importirender Vorschlag nit etwan gesteckt, sondern seiner Wichtigkeit nach zur Wirklichkeit förderlichst incaminirt werden mögte.“

Was unter Mitwirkung des Kurfürsten geschehen sollte, war somit gethan. Rogas ging, auch Seitens des Kurfürsten mit einem Empfehlungsschreiben⁴⁹ an Philipp IV. ausgestattet, nach Spanien. Markgraf Hermann wandte sich zunächst nach dem Haag und Amsterdam, von wo er Friedrich Wilhelm von dem glücklichen Erfolge seiner Mission bald vergewissern konnte und ihm zugleich nach der Rückkehr einen ausführlichen Bericht in Aussicht stellte.⁵⁰ Am 8. Mai trat er nach einem neun-tägigen Aufenthalt in Amsterdam die Reise nach Hamburg an.

Dort unterrichtete er sich während mehrerer Tage über die Umstände, unter denen der Stapelplatz der neuen Compagnie daselbst errichtet werden könnte. Vielleicht erhielt durch ihn der Magistrat Kenntniß von dem Unternehmen; denn einer von den zu Cleve gefaßten Beschlüssen war, wie wir wissen, der, Hamburg insgeheim zu sondieren, weil seine Betheiligung nothwendig und opportun wäre. Jedenfalls erkundigte sich einige Wochen nachher der Senat bei dem Korrespondenten Gijfels', ob das Compagnieprojekt jetzt völlig todt und vergessen sei, was diesen zu der Erwiderung veranlaßte, es sei nie so nahe an der Ausführung gewesen, als gerade jetzt. „Darauf wünschten sie, Gott wolle seinen Segen dazu verleihen, fragten auch, ob dasselbe ohne sie (die Hamburger) werde begonnen werden, worauf jener antwortete: er denke, sie würden auf ihr Ersuchen mit einem Kapital zugelassen werden und diesfalls würde die Ausrüstung der Schiffe von Hamburg aus geschehen können.“⁵¹

In Lenzen traf der Markgraf am 28. Mai ein. Er weilte daselbst drei Wochen lang als Gast bei Gijfels, der ihn mit großem Eifer, wie er rühmend anerkannte, instruierte und in seine schriftlichen Dokumente einweichte. Der Admiral muß dem Markgrafen sehr imponiert haben, denn dieser äußerte sich in seinem Bericht an den Kaiser dahin, daß „es der neuen Compagnie zum ersten an Instruction und Direction vermittelst dieses Subjecti gar nicht ermanglen kann.“⁵² Gijfels blieb übrigens mit Hermann von Stund ay in einer lebhaften Korrespondenz, in welcher freilich die Zahl seiner Briefe bei weitem überwog; er machte unermüdetlich neue Vorschläge und drängte, als ihm der Gang der Verhandlungen zu langsam wurde, mit Ungeduld zur Eile.⁵³

⁴⁹ S. das Th. II, Nr. 24 abgedruckte Schreiben vom 13. April 1661.

⁵⁰ S. das Th. II, Nr. 26 abgedruckte Schreiben vom 7. Mai 1661.

⁵¹ Heyck, a. a. D., S. 167 ff.

⁵² S. Becher, a. a. D., S. 919 ff.

⁵³ Das Nähere über diesen Briefwechsel s. bei Heyck, a. a. D., S. 174 ff. u. 181 ff. Ich lasse ihn hier fort, weil er lediglich die Ideen der beiden Brieffschreiber enthält und mit der Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten nichts zu schaffen hat.

Markgraf Hermann reiste von Lenzen nach Dresden, knüpfte daselbst mit dem Hofe Verhandlungen an und kehrte sodann nach Wien zurück. Unterm 19. August (1661) erstattete er dem Kaiser den schon mehrfach beregten Bericht, den er seiner Zusage gemäß, — in entsprechend veränderter Form — auch Friedrich Wilhelm zugestellt haben wird. Nachdem er sich darin zuvörderst über seine Reise und über Gijfels in der bereits mitgetheilten Weise ausgelassen, bittet er mit dem Hinweis auf die besonderen Vortheile, welche das Unternehmen dem Kaiser bringen würde, um Beschleunigung der Ausführung. Seine Meinung sei, daß man — abweichend von dem holländischen Brauche und dem kurbrandenburgischen Projekte — im Interesse größerer Erträge und einer bequemerer Leitung nur eine kleine Zahl von Theilnehmern zulassen solle, und zwar außer der kaiserlichen Majestät selbst in erster Reihe den König von Spanien, einzelne vom Kaiser zu bezeichnende Kur- und Reichsfürsten und die Städte Hamburg und Lübeck als Hafenplätze der Nord- und Ostsee. Ein von etwa 20 Theilnehmern zusammengebrachtes Kapital von 300 000 Thlr., welches durch Nichtabhebung des Gewinns in wenigen Jahren zu mehreren Millionen anwachsen müßte, würde vorerst genügen, um 4 Schiffe, jedes von ungefähr 200 Lasten, nach Ostindien auszurüsten, von denen zwei den Verkehr mit dem Reiche vermitteln, zwei an Ort und Stelle dem Tauschhandel sich widmen sollten.⁵⁴ Freilich müsse man der eifersüchtigen Intriguen anderer handeltreibenden Nationen gewärtig sein. Wie man aber guten Worten und Versprechungen von diesem Theile nicht weichen dürfe,⁵⁵ so gäben jenen weder das Kriegsrecht noch das Naturrecht Vorwände zu Einsprüchen, das erstere nicht, weil das Reich mit allen im Frieden lebe, das letztere nicht, weil das Dominium maris keinem mehr als dem Kaiser zustehe. Allerdings könnten namentlich die Holländer der Kompagnie in Indien Hindernisse in den Weg legen; aber hierbei würden sie einmal mit den Eingeborenen selbst in Konflikt gerathen — da diese nicht dulden möchten, daß man sie am Handel mit einer anderen Nation hindere —, und sodann hätten sie in ihrem Mutterlande die Angriffe des Kaisers und seiner Verbündeten zu befürchten. Ebenjowenig dürfe man sich durch die Erwägung beeinflussen lassen, daß anderen der Handel nicht geglückt, denn man könne deren Fehler vermeiden; noch dürfe man zu große Verluste durch Unglücksfälle zur See besorgen,

⁵⁴ Markgraf Hermann belegt seine Angaben durch die dem Berichte beigefügten Anlagen C—L, gedr. bei Becher, a. a. D., S. 942 ff.

⁵⁵ Die Größe des durch die Verabstümung des Werkes entstehenden Schadens wird durch eine Beilage zum Berichte, gedr. bei Becher, a. a. D., S. 955 sub M dazuthun gesucht.

da diese erfahrungsmäßig gering seien. Die Betheiligung Hamburgs und Lübecks sichere einen vortheilhaften Verkauf der Rückfrachten. Am bedenklichsten fielen ein ablehnendes Verhalten Philipps IV., doch sei dies kaum zu erwarten, weil jener sich selbst damit den größten Schaden zufügen würde. Schlimmstenfalls müsse man es ohne ihn wagen; hätten doch einst die Niederländer das Werk sogar gegen den Willen des Königs von Spanien begonnen! Zaghaft dürfe man nicht sein: „nam qui observat ventum, non seminat, et qui considerat nubes, nunquam metet.“

Markgraf Hermann schließt seinen Bericht mit folgender Aufzählung der „Emolumenta communia und particularia“:

„1. So viel nun die Communia betreffen thut, ist hierbei hauptsächlich zu observiren, daß man vermittelst Introduction dieses Handels als baare Mittel, so bis dato und immerfort aus dem Römischen ab und in andre Reich und Landen verführt worden, nach und nach samt mehrerem neuen und fremden Geld wiederum werde hineinbringen können.

2. So wird man auch ins künftig alle Kaufmanns-Güter und Waaren in natura besser und wohlfeiler aus der erst und zweiten, als sonst aus der fünft und sechsten Hand mit so überaus schweren Zöllen, Mauthen, Accisen und allerhand neuen Auflagen, einhandlen und erkaufen können.

3. Es werden gleichfalls die gemeine Handwerksleut hieraus absonderlichen Gewinn und Nutzen schöpfen können, weilen nämlich viel roher ungearbeiteter Waaren, sowohl an Seiden als andern dergleichen aus Indien herausgebracht folgendes dieser Orten verarbeit und in andere Landen weiters verkauft und abgeführt werden, dadurch zuförderst alle Manufacturen und Handwerk wiederum in Flor gebracht und merklich können gebessert, der Kaufhandel von neuem in Deutschland introducirt, die Zöll und Mauthen vermehrt, die Accisen erhöht, die Unterthanen an Geld und Nahrung gestärkt und endlich die Tagelöhner und arme Leut hiedurch erhalten und ernehrt, consequenter alle Herrschaften an Volk, Reichthum, Macht und Autorität zunehmen und in Summa das allgemeine Wesen durchgehend in einen besseren Stand gestellt und reducirt werden.

4. Kraft dessen dann Ew. Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. zu Wasser und Land weit considerabel erscheinen, ihren Feinden zu widerstehen, größere Macht erlangen und dann auch neben anderen Alliirten Chur- und Fürsten mit der Zeit und einer geringern Gedult zu ob-specificirtem Interesse werden gelangen können.

5. Und gleichwie hierbei Ew. Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. als dem Haupt und vornehmsten Gliedern absonderliche Praerogativen vor allen anderen billig gebühren.

Also hätten Dieselbe, wie vorhero bereits vermeldet sich hierinnen alle beliebige Conditiones zu reserviren, worzu dann alle übrige Allirte sich gar gern verstehen und Thro nach Billigkeit unterthänigst deferiren werden.

6. So hat ingleichem der Herr Churfürst zu Brandenburg sich bereits dahin erklärt, Ihr. Königl. Maj. zu Hispanien, so oft Dieselbe von Ihren Feinden in Dero Orientalischen Landen sollten angegriffen und turbirt werden, würkliche Assistenz zu geben, welches man aus eignem Interesse zu thun gehalten sein wird, allermäßen auch gedachte Compagnie sich ferner dahin erbietet, dafern sie nur in etwas zum Stand und Kräften kommen sollte. Ew. Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. da Sie entweder gegen den Erb- und andere Feinde sich in der See zu armiren benöthigt finden sollten, einen guten und namhaften Theil einer considerablen Schiff-Flotta, nicht etwan, wie solche jedesmal von Ihrer Königl. Majest. zu Hispanien um doppeltes Geld, sondern um einen gar geringen und etwan dergleichen halben Werth zu Hamburg und Lübeck durch eigene Bedienten mit aller Nothdurft ausfertigen und equipiren lassen.

7. Wordurch dann Ew. Kaiserl. Maj. erwünschte Gelegenheit erlangen können, das Thro vor allen andern zustehendes Dominium Maris, mit großer Advantage Ihrem Belieben nach zu exerciren und also Dero Kaiserl. Macht zu Wasser der ganzen Welt, sonderlich aber Dero Erb- und andern Feinden mit Nachdruck werden demonstriren können.

8. Es geruhen Ew. Kaiserl. Maj. mir endlich auch allergnädigst zu erlauben, daß Deroselben zum Schluß ich noch dieses remonstriren möge, wie hoch-nöthig Deroselben eine considerable Macht zur See sein würde, wann etwa ins künfftig bei der Kron Spanien (darsfür zwar der Allmächtige Gott dieselbe gnädigst conserviren wolle) einen Abgang an mannlichen Erben erscheinen sollte, wie gefährlich und mit was vor großer Mühe und Speßen man auf solchen Fall wegen Abgelegenheit der Landen, sonderlich ohne große Macht zur See, Deroselben hohes Interesse respiciren und allen diesfalls besorgenden Incidentien nach Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen würde begegnen können, stelle also zu Deroselben allervernünftigsten Deliberation, ob nit eben auch dieses ein wichtiges Motivum sein könnte, daß Dieselbe des Herrn Churfürsten und aller übrigen Allirten Vorhaben und Concepten vor sich selbst abschleunigen und zu wirklichem Effect allergnädigst dirigiren sollten.“⁵⁶

⁵⁶ S. die Bemerkungen Heyd's zu diesem Bericht, a. a. D., S. 168 ff. Er hebt nament-

Kaiser Leopold überwies zufolge dieses Berichts das Projekt einer Kommission zur näheren Untersuchung. Diese über sandte dem Markgrafen auf sein wiederholtes Drängen am 1. Oktober ihr erstes Gutachten. Es lautete dahin, daß an der Berathung des vorgeschlagenen Werkes wegen Errichtung einer ostindianischen Schiffahrt und Kompagnie bereits „ein Anfang gemacht und die Sache also beschaffen befunden worden, daß man solche vor nutzbar erachtet und noch zur Zeit nicht vermeinet selbe aus Händen zu lassen.“ Es seien aber noch einige — nicht genannte — *Obstacula* vorhanden, an deren Hinwegräumung man werde denken müssen, ehe das Werk Ihrer Kaij. Majestät könne vorgetragen werden; Markgraf Hermann möge sein Interesse an der Angelegenheit bis zu weiterer Benachrichtigung in vigore erhalten. Aus diesem Gutachten erhellt, wie wenig eifrig die Kommission die Sache betrieb und daß von ihr eine besondere Förderung nicht zu erwarten war.⁵⁷

Wie stand aber die Angelegenheit in Spanien? Nach den Berichten von Roxas⁵⁸ nicht sonderlich günstig. Es war ihm zwar „nach unterschiedlichen Demonstrationen“ gelungen, den König und dessen ersten Minister Don Luis de Haro für das *Negotium* zu interessiren und hierauf war ihm verstattet worden, einen Minister namhaft zu machen, der mit ihm in nähere Konferenzen treten sollte. Indeß ließ sich davon kaum viel erwarten. Eine mächtige Partei am spanischen Hofe besorgte „große Gefahren von den Holländern, Engländern und anderen Nationen“ und war auch durchaus nicht der Meinung, daß die vorgeschlagene kommerzielle Verbindung mit Oesterreich dem spanischen Handel Vortheil brächte. Zum Unglück für die Sache starb bald darauf Haro; in Folge davon trat zunächst ein Stocken ein.

Waren somit die Aussichten des Unternehmens an sich nicht gerade verlockend, so mochte den Kurfürsten die veränderte Gestalt, welche es unter den Händen des Markgrafen Hermann angenommen, noch ganz besonders davon abstoßen. Dieser hatte zwar in einem Schreiben vom 17. Oktober (1661)⁵⁹ einen günstigen Fortgang in alsbaldige Aussicht gestellt. Der Kurfürst erwiderte ihm aber darauf, daß sich seit der

sich in zutreffender Weise hervor, daß die Ausführungen des Markgrafen gegen diejenigen Roxas' einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zur praktischen Ausführbarkeit zeigen.

⁵⁷ Heuß, a. a. D., S. 185.

⁵⁸ S. den „Extract aus Briefen Herrn Patris Roxas“ bei Becher, a. a. D., S. 956; vor allem aber Roxas' Schreiben an den Großen Kurfürsten vom 10. Dezember 1661, abgedruckt unter Nr. 30, Th. II. — Vgl. hierzu Heuß, a. a. D., S. 179 ff., welcher auch einige — für die brandenburgische Kolonialpolitik belanglose — Schreiben des Markgrafen an Roxas wiedergiebt.

⁵⁹ Abgedruckt Th. II, Nr. 27.

Zusammenkunft in Cleve „die Zeiten und Coniuncturen sehr geändert,“ so daß er „aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen dieses Werk weiter zu poussiren anstehen müsse, wie er dan sonsten auch nach reifer Überlegung aller Umstände wenig Apparenz sehe dergleichen Dessen zu des Hauses Oesterreichs und seinem Nutzen mit Nachdruck befördern oder ausführen zu können.“^{60a} Für Royas war ein Schreiben beigelegt, in welchem dieser von dem Rücktritte Brandenburgs „aus allerhand erheblichen Ursachen und Bedenken“ verständigt und sein Auftrag kurzweg widerrufen wurde.^{60b} Daß Friedrich Wilhelm den wahren Grund, welcher ihn schon jetzt zu diesem Schritte bewog, allzudeutlich den Beiden zu erkennen gegeben, läßt sich nicht gerade behaupten. Daher mag es wohl gekommen sein, daß Markgraf Hermann einer Bestechung der kurbrandenburgischen Minister durch holländisches Geld die Schuld gab.⁶¹ Dafür liegt aber nicht der geringste Anhalt vor. Was den Kurfürsten zu seinem Entschlusse gedrängt hatte, darüber klären uns die Conceptionen jener beiden Briefe auf. Hinter den Worten „aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen“ folgten die wieder gestrichenen Zeilen: „insonderheit aber wegen des zwischen der Cron Engeland und Uns jüngst geschlossenen Bündnisses.“ Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Juli 1661,⁶² welcher brandenburgischerseits vor Kurzem ratificiert worden, war also das eigentliche Motiv, und er war in der That Grund genug, ein Unternehmen aufzugeben, das zu einem Bunde mit Spanien führen sollte und, wie wir aus der Royas'schen Instruktion wissen, Feindseligkeiten gegen Portugal durch Eroberung seiner Kolonien im Schilde führte. Denn England war durch die eben vollzogene Heirath seines Königs mit einer portugiesischen Infantin aufs Engste mit Portugal verbündet; die Diplomaten befürchteten sogar, daß es mit Spanien in Krieg gerathen möchte.⁶³ Der Kurfürst hatte sich bei solcher Wendung der

⁶⁰ Abgedruckt a) Th. II, Nr. 28; b) Th. II, Nr. 29.

⁶¹ S. Heyck, a. a. D., S. 190. Denselben Verdacht äußert auch Becher, a. a. D., S. 969 mit den Worten: „daß etwan die Holländer an dem Chur-Brandenburgischen Hof die Liebe zu diesem Concept, weil es gegen ihr Interesse, erkalten machen.“

⁶² S. von Mörner, a. a. D., Nr. 135; die Art. 8 ff. regeln den Schiffahrts- und Handelsverkehr. Wichtig ist auch Art. 23, welcher die Verlegung des ehemals in Königsberg, dann in Danzig befindlichen Stapels von englischem Tuche an einen Ort des herzoglichen Preußens unter gewissen Bedingungen ausspricht. — Näheres über das Zustandekommen dieses Vertrages s. Urk. und Aktenstücke, Bd. 9, S. 465, 500 ff. — Die englischen Verhandlungen werden wohl auch die Strömung am kurfürstlichen Hofe erzeugt haben, die Giffels in seinen Briefen an den Markgrafen beklagt. Vgl. Heyck, a. a. D., S. 184.

⁶³ S. Urk. und Aktenstücke, Bd. 9, S. 529 ff. Auch Markgraf Hermann hatte

Dinge für England entschieden. Dies bedingte nothwendig die Aufgabe seines Kolonialplanes. Sein Bedauern darüber wird durch die von ihm vorausgesehene Erfolglosigkeit des Unternehmens gemindert worden sein; vielleicht tröstete ihn auch der Gedanke, daß der Revers König Karls II.⁶⁴ ihm als Ersatz den Eintritt in die englisch-ostindische Kompagnie bringen würde.

Noch einmal wurde Friedrich Wilhelm an das fallen gelassene Projekt erinnert; Roxas fragte ihn zwei Jahre später an, ob er sich nicht dem inzwischen trefflich geförderten Unternehmen wieder zuwenden wollte.⁶⁵ Oesterreich hatte nämlich die Sache — zum Schlusse übrigens ohne Ergebnis — allein weiter betrieben.⁶⁶ Der Große Kurfürst gab aber dieser Anregung, soviel ersichtlich, keine Folge. Die Gunst der politischen Verhältnisse hatte den Plan entstehen lassen, der Wechsel derselben rechtzeitig zu seiner Aufgabe geführt.

eingesehen, daß jetzt an die Eroberung portugiesischer Plätze nicht mehr gedacht werden könnte. In dem Anm. 42 erwähnten Schreiben fährt er an der abgebrochenen Stelle fort: „mais pour le présent je le tiens pour impossible, veu le peu de force qu'avons au commencement et que l'on ne pourrait faire résistance à l'intéressé roy d'Angleterre.“

⁶⁴ S. oben S. 49. Bei den Verhandlungen von 1661 ist man anscheinend auf die Zusage betreffs der ostindischen Kompagnie nicht zurückgekommen.

⁶⁵ S. das Th. II, Nr. 31 abgedruckte Schreiben Roxas', d. d. Viennae, 26. Octobris 1663.

⁶⁶ Vgl. hierüber Heyck, a. a. D., S. 181 ff., und Auerbach, a. a. D., S. 138 ff., 225 ff. und 448. Auf diese rein habsburgische Angelegenheit wird hier nicht eingegangen, weil sie mit der Kolonialpolitik Friedrich Wilhelms nichts zu thun hat. Giffels war dabei, aber nur im eigenen Interesse thätig. Seine Bemühungen blieben fruchtlos. Er sollte Recht behalten mit dem, was er 1662 an Janßen schrieb: „In summa, die orientalische Welt wird durch alle Nationen bestürmt und incorporiert, ohne durchs Reich; durch eure Lanterjantereien lasset ihr es übel liegen, welche Irresolutie ihr nachmals noch beklagen werdet.“

2. Kapitel.

Die Marine.

Brandenburgs Banner sollte das Meer zum ersten Male nicht unter dem Schutze Merkurs, sondern im Dienste des Mars grüßen. So wollte es das Schicksal. Die Kriegsnoth hatte den Gedanken einer Flotte zur Entstehung gebracht, und einmal gefaßt wurde er vom Großen Kurfürsten durch alle Widerwärtigkeiten hindurch mit Hohenzollern-Energie ausgeführt.

Die Geschichte der Flotte steht mit der Kolonialpolitik Brandenburg-Preußens in so engem Zusammenhange, daß wir sie nicht umgehen können, wenn wir ein vollständiges Bild von dem in seiner Art einzig dastehenden Werke Friedrich Wilhelms haben wollen. Zugleich giebt sie uns Gelegenheit, einem Manne gerecht zu werden, der in schweren Tagen ein treuer Diener des Kurfürsten gewesen ist, und der späterhin seine rechte Hand war bei allen kommerziellen und maritimen Unternehmungen; es ist dies Benjamin Raule,¹ Schöffe und Rath der holländischen Stadt Middelburg, der in Bezug auf sein späteres Dienstverhältniß einmal sagte: „Ich diene nur um Ehre, und um nach dem Tode einen rothen Buchstab in dem Kalender zu haben,“² und der trotz der hervorragenden Dienste, welche er seinem neuen Vaterlande in Krieg und Frieden geleistet, unverdient eine ungerechte Beurtheilung gefunden hat, eine Beurtheilung, die mehr beeinflusst ist durch sein unglückliches Ende und den traurigen Ausgang seiner Unternehmungen, als durch den kühnen und patriotischen Gedankenflug, der sie ins Leben gerufen hatte.

Benjamin Raule war der erste und einzige General-Direktor der Marine, den Brandenburg-Preußen gehabt hat, und schon deshalb verdient er, daß wir uns näher mit ihm beschäftigen, und daß wir das Oidium eines „Abenteurers und unredlichen, durch den Krieg zum Piraten erzogenen Bankerotteurs, dessen Eigennuz und schmutzige Gesinnung über

¹ So schreibt er selber ohne Ausnahme. Die damalige Zeit nahm es indeß nicht so genau damit, und daher findet sich sein Name in den verschiedensten Varianten, wie: Raulé, Raulet, Roule, Rolle u. s. w.

² S. Urk. Th. II, Nr. 105.

die Gradheit und Ritterlichkeit seines fürstlichen Schutzherrn triumphierte,“³ von ihm nehmen. Hat nicht der Große Kurfürst, als ihm die Lauterkeit der Gerichtspflege beim Kammergericht bedenklich wurde, in dessen Spruchzimmer ein eigens dafür bestelltes Gemälde anbringen lassen, welches darstellte, wie König Rambyzes einem ungerechten Richter die Haut abziehen ließ?⁴ Und derselbe Fürst sollte in seiner unmittelbaren Umgebung einen Mann von so niedrigen Eigenschaften nicht allein geduldet, sondern bis an sein Lebensende fortdauernd mit Beweisen seiner Gnade und Huld ausgezeichnet haben? Schon dieser Umstand hätte vor einem voreiligen Urtheile warnen sollen. Benjamin Raule war im Februar des Jahres 1634 zu Blissingen in Seeland von reformierten Eltern geboren. Von Kind auf hatte er eine vorzügliche kaufmännische Erziehung genossen⁵; am Strande des Meeres aufgewachsen, war er mit ihm auf das innigste vertraut,⁶ und in der Schule des Kommunallebens hatte er eine praktische Staatsbildung erlangt, welche ihm zugleich den weiten Gesichtskreis der Weltpolitik erschloß. Nachdem er 1659 eine Frau aus einer der angesehensten Familien der Provinz Seeland heimgeführt⁷ und

³ So: Jordan, Geschichte der brandenburgisch-preussischen Kriegsmarine, Berlin 1856, 3. B. S. 13, 18, 26, 53, 74, 75, 103, 113, obgleich er anerkennen muß, daß Raule Unglaubliches geleistet (S. 35), und bedauert, daß Friedrich der Große nicht einen Mann wie Raule gehabt hat (S. 113). Das Urtheil Jordans ist das Härteste von allen; seine Hauptquelle Stühr, a. a. D., S. 4 u. 25, drückt sich viel maßvoller aus. Graf Herzberg's Urtheil s. bei Graf Borcke, S. 7, 36, 51, 52. Keiner von ihnen und ihren Nachfolgern hat die Prozeßakten gegen Raule studirt; diese hätten sie in vielen Punkten eines Besseren belehrt.

⁴ S. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Bd. 1, S. 350.

⁵ Raule war des Französischen vollkommen mächtig, hingegen beherrschte er nicht die deutsche Sprache. Seine Briefe und Berichte sind daher zumeist holländisch oder französisch abgefaßt. Soweit sie deutsch geschrieben sind, zeigen sie die Hand seines Privatsekretärs und tragen nur seine Unterschrift. Die kurfürstlichen Kommissare (Neuhaus, 1676 und Gavron, 1678) waren deshalb angewiesen, „ihm Unsere an ihn haltende Ordres fleißig und deutlich auszulegen, damit deßfalls kein Verstoß vorgehe, auch wenn etwas zu berichten fällt, solches zu thun.“ R. 65. 2^o u. 4^a.

Raule bedient sich auch, wie damals üblich, vielfach lateinischer Worte.

⁶ S. Urk. Th. II, Nr. 59.

⁷ Dies wird ausdrücklich in einem Schriftstücke bezeugt, welches im Juli 1702 bei Gelegenheit eines vom Fiskus wider sie angestregten Prozesses von ihren holländischen Sachwaltern dem König Friedrich I. überreicht worden ist. Sie hieß Apollonia van den Brande und war ein Jahr älter als Raule. Ihr Vater war Admiraltäts-Deputirter.

Vor der Hochzeit wurde zu Middelburg am 11/22. November 1658 ein notarieller Ehe- und Erbvertrag geschlossen. Raule war dazu mit seinem Vater gleichen Namens, die Braut im Beistande ihrer wiederverheiratheten Mutter Catharina Both und ihres Oheims Ant. van den Brande erschienen. Die Gütergemeinschaft war ausgeschlossen.

wahrscheinlich schon damals nach Widdelburg übergesiedelt, erwarb er daselbst 1664 das Bürgerrecht und 1667 wurde er Mitglied des Magistrats.⁸ In dieser Stellung hatte er nach damaliger Verfassung auch richterliche Geschäfte⁹ zu erledigen, und daher mögen wohl seine juristischen Kenntnisse rühren, die er späterhin bei Errichtung und Leitung der kurfürstlichen Handelsgesellschaft zu verwerthen Gelegenheit fand.

Läßt schon die von ihm bekleidete öffentliche Stellung, in der Hauptstadt Seelands,¹⁰ darauf schließen, daß er zu den ersten Kaufleuten des Ortes gehörte, so wird jeder Zweifel daran behoben durch einen Einblick in seine aus den Jahren 1664 bis 1673 zum größten Theil noch vorhandenen Geschäftsbücher.¹¹ Diese erweisen, daß er eine umfangreiche Rhederei mit einer größeren Anzahl eigener Schiffe, namentlich nach Hamburg und Frankreich, betrieben hat, und wenn wir unter seinen Geschäftsfreunden Namen wie Godesfroy in Hamburg begegnen, so dürfen wir annehmen, daß sein Name auch im Auslande einen guten Klang gehabt hat. Als vermögender Mann hatte er in Widdelburg selbst ein Haus und in der Nähe der Stadt verschiedene Ländereien.¹² Durch

Die Wittgift belief sich sammt den späteren Illaten auf 1100 Pfd. fläm. (= 6072 $\frac{1}{2}$ Thl.). Ebensoviel etwa erbte Frau Raule später von ihrer Schwester Catharina van den Brande.

Aus der Ehe entsproß eine einzige Tochter, welche im Jahre 1686 unvermählt zu Berlin starb.

⁸ S. Urk. Th. II, Nr. 161. Sein offizieller Titel dürfte „Schöffe und Rath der Stadt Widdelburg“ gewesen sein. So wird wenigstens sein Geschäftsfreund Jean Beaudancourt tituliert. Raule gedenkt einmal seiner Ehrenämter in einem Gesuche an König Friedrich I. — d. d. Spandau, den 3. April 1702 — (R. 49. R. VI.); darnach ist er „vrouchap, schepen en tresorier en ontfanger generael van de eylande van Walchern“ gewesen. — Das Kontor von Walchern war eine Zahlstelle der Staaten von Seeland.

⁹ Wenigstens schreibt Raule am 6. Februar 1677 — R. 65. 10. — an einen seiner ihn am ärgsten bedrängenden Gläubiger Lestevanon, gegen den ihn übrigens später der Große Kurfürst in Schutz nahm: Lestevanon möchte sich gedulden und es nicht auf einen Proceß ankommen lassen; für einen solchen wäre von der ersten bis zur letzten Instanz 25 Jahre lang genug Stoff vorhanden. „Der Herr soll mich nicht lehren, was vor Richtern bestehen kann; ich bin 12 Jahre darin geessen.“ — Die damalige Gerechtigkeitspflege in Holland scheint demnach viel Ähnlichkeit mit der des Reichskammergerichts gehabt zu haben.

¹⁰ Über die Bedeutung Widdelburgs s. Büsching, Neue Erdbeschreibung, 5. Aufl., Hamburg 1782, Th. 4, S. 127.

¹¹ Es sind dies: a) Das Hauptbuch 1664/65. b) Ein Debitoren- und Kreditorenbuch 1664/65. c) Das Hauptbuch 1667/68. d) Das Hauptbuch 1668/69. e) Das Hauptbuch 1669/71. f) Eine Kladde 1671/73. — R. 65. 61—66.

¹² Das Haus in Widdelburg hatte ihn 42 000 Fl. gekostet. Bei der auf Antrag der Staaten von Walchern eingeleiteten Subhastation brachte es im Jahre 1679 nur 12 000 Fl. Der Große Kurfürst hatte sich vergeblich bemüht, sie zu hindern. Schließlich

den 1672 von Frankreich über die Niederlande heraufbeschworenen Krieg, welcher die Geschäfte stocken machte und den Grundbesitz entwerthete — Raule selbst will an seinen Immobilien allein etwa 100000 Fl. eingebüßt haben¹³ —, war er in Geldverlegenheit gerathen. Im Dezember 1674 stand es bereits so schlimm mit ihm, daß er an die ihm befreundete Firma Lestevanon in Amsterdam schrieb, sie möchte ihm zu seiner Rettung weiteren Kredit schenken, sonst wäre er ruiniert und ließe Gefahr, Amt und Offizien zu verlieren.¹⁴ Dazu sollte es jedoch nicht kommen. Als er von dem Einfall der Schweden in die Mark Brandenburg hörte, eilte er zu den kurbrandenburgischen Gesandten im Haag, Blaspeil und Romswinkel, und erbot sich ihnen gegenüber auf kurfürstliche Kommissionspatente unter brandenburgischer Flagge mit 10 Fregatten den Schweden zur See Abbruch zu thun, falls der Kurfürst ihn gegen etwaige Verfolgungen der Generalstaaten in Schutz nehmen wollte.¹⁵ Das damalige Seerecht gestattete nämlich sowohl Wegnahme neutralen Gutes unter

wollte er das Haus durch den Schöffen Jean Beaudancourt zu Middelburg ersteigern lassen, den er durch seinen Gesandten Blaspeil versicherte, daß ihm das nöthige Geld zur rechten Zeit zugehen würde, „daß Wir ihn darunter nicht werden stecken lassen und daß er deßfalls auf Uns zu sehen hette. Weilen dieses das einzige Mittel ist, eine disreputirliche und nachtheilige Verkaufung zu verhüten, als werdet Ihr Euch solches bestermassen recommendiret sein lassen.“ Kurfürst an Blaspeil, d. d. Cölln, den 11./21. Juni 1678. — Als das Haus dennoch in fremde Hände überging, verlangte er von den Staaten von Seeland, weil sie die Schuld daran trügen, schleunige Befriedigung Raulens wegen der ihm assignierten Subsidien und drohte, daß er ihm im Nichtfalle gestatten werde, „seine Befriedigung anderweit, so gut er kann, zu suchen.“ Kurfürst an die Staaten von Seeland, d. d. Königsberg, 1./11. März 1679. — R. 9. C. 6. a. 1. —

Die Ländereien, welche zum Theil schon von seinen und seiner Frau Eltern herührten, bestanden: a) in einer Kornwindmühle zu Ritten bei Blißingen, sowie in der Ambachtsherrlichkeit daselbst; b) in dem Gut Rosenfelde zwischen Middelburg und Blißingen (Herrenhaus mit Stallungen, Scheunen und Garten; 2 Bauernhöfe; 101 Morgen Gras- und Pflugland); c) in 50 Morgen Land.

¹³ Protokoll, d. d. Spandau, den 18. März 1699, Art. 140; R. 49. R. IV. — Über den Verfall der Niederlande seit 1672 s. Raulens Denkschrift vom Dezember 1680, gedr. bei Peter, a. a. D., S. 21 ff.

¹⁴ Die Geschäftsverbindung mit der Firma Gebr. Lestevanon zu Amsterdam datierte schon aus dem Jahre 1664. Dieselbe war seit 1669 seine Gläubigerin, kreditierte aber weiter gegen eine Vergütung von anfänglich 4, später 5% jährl. Zinsen. Ende 1674 betrug ihre Forderung 129 843 Fl. 5 St. Die Verbindung dauerte übrigens bis zum Jahre 1684 fort; Raule schuldete damals 170 351 Fl. 13 St., wurde aber vom Kurfürsten gegen das Andrängen der Gläubigerin, die verlangte, daß er sich entweder bankerrutt erkläre oder vor einem Amsterdamer Schiedsgerichte mit ihr auseinanderseze, geschützt, weil er seinerseits noch nicht wegen einer Entschädigungsforderung an die Generalstaaten in Höhe von 30 000 Thlr. zufrieden gestellt war. — R. 65. 10. —

¹⁵ S. Urk. Th. II, Nr. 70^a und 88.

feindlicher Flagge als feindlichen Gutes unter neutraler Flagge; in Folge dessen war es vielfach üblich, daß solche Privat-Kheder, denen der überseeische Handel durch die Privilegien der ost- und westindischen Compagnie abgeschnitten war, durch Erlangung von Kaperbriefen auch seitens fremder Potentaten ihre Kapitalien zu verwerthen und zu vermehren suchten. Kaule hatte daher, da er allein nicht im Stande war, eine so stattliche Zahl von Kriegsfahrzeugen auszurüsten, in Eile einige ihm befreundete Kaufleute für seinen Plan zu gewinnen gewußt und in ihrer aller Namen den Gesandten die Bedingungen unterbreitet, unter denen sie zur Kaperei gegen Franzosen und Schweden bereit waren.

Romswinkel übersandte am 25. Januar/4. Februar 1675 dem Kurfürsten das Konzept, „welches ihm von einigen, so nicht genennet sein wollen, an der Hand gegeben worden, aus welchem zu ersehen, wasmaßen sich einige Liebhabers gestellt, in der Ostsee und sonstens auf E. Ch. D. Commissions-Patenten auf der Kaperei zu fahren sich anbietig gemacht, und was sie dabei bedungen und offeriren.“¹⁶ Der Kurfürst ging ungesäumt darauf ein und schickte die erbetenen 20 Commissions-Patente. Er versprach sich davon eine Schwächung seines Gegners, namentlich an den zur Kriegsführung erforderlichen Mitteln. Daß diese durch fremde Kaperschiffe herbeigeführt werden sollte, hielt er unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus für zulässig. Interessant sind die Gründe, aus denen er dem Könige von England gegenüber die Kaperei in einem Schreiben vom 31. März/10. April 1675¹⁷ zu rechtfertigen sucht, als es sich um die Freigabe zweier in Dover von den „Commissievaarders“ aufgebrachten schwedischen Schiffe handelte.

Es heißt darin:

Monseigneur mon tres honoré cousin,

Ayant été attaqué par les Suédois avec tant d'injustice et sans aucun sujet par la seule instigation de la France, comme V^{re} Majté en sera sans doute informé par mon Conseiller d'Etat et envoyé auprès d'Elle, le Baron de Schwerin, je me suis trouvé nécessité de me servir d'une defense juste contre la violence injuste et d'user pour cela des moyens qui me sont fournis, pour me tirer et les miens d'oppression et mettre mes Ennemys en Etat, de desirer avec autant d'ardeur la

¹⁶ Sie verlangten 20 Commissionspatente für die zu stellenden Fregatten, Aufnahme und Schutz für dieselben in den Häfen des Kurfürsten und seiner Verbündeten und erbaten sich, demselben 6% von allen konfiszierten Schiffen und Gütern abzugeben. — R. 65. 1b.

¹⁷ Das Schreiben war von Cleve datiert und dem Gesandten von Schwerin zur Zustellung übersendet worden. — R. 65. 1b.

Paix qu'ils ont commencé la Guerre. J'ai donc loué quelques Navires et Fregattes, auxquels j'ai donné commission de se saisir des Navires Français et Suédois qu'ils peuvent attraper en mer, et les emmener en lieu seur, pour me dedommager en partie des pertes irreparables que ces deux Puissances me causent.

Das Unternehmen war vom besten Erfolge begleitet; innerhalb vier Wochen war es geglückt, 21 voll beladene schwedische Schiffe zu nehmen, und nach ferneren vier Wochen war die See von den Schweden gesäubert. Ohne Mißklang freilich sollte es hierbei nicht abgehen. Die Liebhaber hatten, wie Blaspeil und Romswinkel am 14. März berichten, „unerwartet der Kommission“ ein schwedisches Salzschiß nach Ter Beere in Seeland aufgebracht, und bald darauf drei weitere schwedische Schiffe, die mit Salz, Wein und Branntwein von Frankreich nach Schweden gingen, weggenommen. Darüber war in Holland nicht wenig „Murmurirens“ entstanden, weil die niederländischen Kaufleute, die vielfach unter schwedischer Flagge Handel trieben, sich in ihren eigensten Interessen bedroht sahen. Die Liebhaber fürchteten daher, daß wider sie die Plakate der Staaten, welche bei hoher Strafe den Unterthanen die Kaperei verboten, zur Anwendung gebracht werden könnten. Zu ihrem Schutze schlossen deshalb die kurfürstlichen Gesandten mit Raule einen Scheinvertrag, inhalts dessen dieser dem Kurfürsten zehn Schiffe mit einer Besatzung von 520 Mann auf vier Monate vermietete; er war angeblich am 31. Januar errichtet und am 25. Februar in Schweinfurt vom Kurfürsten ratificiert, in Wahrheit jedoch wurde er erst am 20. März zugleich mit dem ihn aufhebenden Scheinvertrage, d. d. 's Gravenhage, den 26. Februar 1675 in Cleve bestätigt. An demselben Tage schloß aber der Kurfürst mit Raule einen neuen Vertrag, nach welchem dieser auf eigene Kosten und Gefahr die Bestellung der Schiffe auf sich nahm, dafür jedoch den gesammten Preisgewinn, abzüglich einiger Procente für den Prinzen von Oranien als Admiral und für den Kurfürsten, behalten durfte. Zugleich ersuchte er die Generalstaaten, die Kaperei gegen Schweden, „mit welcher er dem Handel und den Rechten der Provinzen durchaus keinen Eintrag thun wolle,“ auf alle Weise zu fördern und die kommittierten Rätthe von Seeland mit dem Preisgerichte zu betrauen. Die Generalstaaten beschloßen indeß die bereits erwähnten vier Schiffe, sowie alle, die ferner von den Commissievaarders aufgebracht werden möchten, den angeblich holländischen Eigenthümern kostenlos zurückstellen zu lassen und die Deputierten für die Seesachen aufzufordern, daß sie durch geeignete Anordnungen für die Zukunft dergleichen den Landesplakaten zuwiderlaufenden Dingen vorbeugten. Der Kurfürst beschwerte sich sofort über diese Reso-

lution, da er sowohl wie jeder andere das Recht hätte, Schiffe zur Kaperei zu miethen, und verlangte Zurücknahme derselben umsomehr, als er sein Recht gegen einen Feind geltend gemacht, der ihn um der Generalstaaten willen angegriffen habe, indem er nochmals versicherte, daß er nichts, „was zu Nachtheil der Staaten und der Commerciants gereichen könnte,“ thun werde. Sie sollten wenigstens vor der Exekution ihrer Order mit seinen Ministern im Haag darüber konferieren. Die Staaten beschränkten hierauf am 17. April den Befehl der Restitution auf die ihren Unterthanen gehörigen Güter und forderten über die Schiffe selbst von der seeländischen Admiralität genaueren Bericht; gleichwohl wurden auch notorisch schwedische Schiffe restituiert. Nicht besser erging es den Liebhabern in England; auch dort wurden die in Dover eingebrachten Preisen nicht respektiert.¹⁸ Als schließlich bekannt wurde, daß die Generalstaaten Willens waren, den Krieg gegen Schweden bloß unter Vorbehalt des freien Kaufhandels zu erklären, war vorauszusehen, daß eine ins Große gehende Kaperei gegen Schweden, wie sie der Kurfürst mit Raule in Cleve im März geplant hatte, schwerlich ausführbar war. Hart nennt Romswinkel die Debatten, die er wegen der Kaperei mit dem Rathspensionär Jagel gehabt. Vergeblich hat er ihm vorgestellt, „daß nicht allein zufolge des Staates Resolution vom 13. Februar jüngsthin und aller Völker Recht, sondern auch absonderlich vermöge des 26. Artikuls des mit dem Staat und andern Allirten aufgerichteten Tractats dem Kurfürsten freigestanden die Commissiones zu ertheilen, die Preisen in Seeland aufzubringen und damit, wie hier zu Lande bräuchlich, verfahren zu lassen.“¹⁹ Selbst des Kurfürsten persönliche Bemühungen im Haag während seines Aufenthaltes im Mai vermochten nicht den Starrsinn der Holländer zu brechen, obgleich er den Prinzen von Oranien durch Anbietung besonderer Vortheile hinsichtlich der Preisen zu gewinnen gesucht hatte. Er mußte sich dazu verstehen, die französischen und schwedischen Preisen nicht mehr in den Generalstaaten zu verkaufen; zu diesem Behufe hatte er am 15. Mai Leonard van Grinsveen in Ostende zum Kommissar und Direktor und Raule zum Principalkommissar über die Preisen bestellt, nachdem er bereits vorher (30. April) Jakob Godin, Bürgermeister von Veere, und Jakob Raule, einem Bruder Benjamins, die Inspektion über die Kaperei aufgetragen.

Aber kaum hatte der Kurfürst Holland den Rücken gekehrt, so wurden wieder verschärfte Plakate gegen die Kaperei erlassen. Hierdurch

¹⁸ Das archivalische Material ist bis hierher in R. 65. 1^a und ^b enthalten; s. auch Urk. Th. II, Nr. 70^a und 87.

¹⁹ Romswinkel an den Kurfürsten, d. d. 's Gravenhage, 9./19. April 1675. R. 65. 1^b.

gerieth Raule, welcher vertragsmäßig die Kosten der Unternehmungen zu tragen gehabt und durch den Preisgewinn entschädigt werden sollte, auch in eine verzweifelte pekuniäre Lage. Der Kurfürst hielt sich für verpflichtet, ihn zu retten und nach jeder Richtung hin schadlos zu halten.²⁰ Am 4./14. Mai ernannte er ihn daher in Anerkennung seiner guten Qualitäten und Dienste zum kurfürstlichen Rathe²¹ und am 31. desselben Monats ließ er ihm Anweisungen auf die holländischen Subsidien in Höhe von 10 000 Thalern zukommen „zur Ergebung seiner Kosten und des durch die Verfügung der Generalstaaten, betreffend Resolution der Preisen, erlittenen Schadens.“²²

An Blaspeil schrieb er entrüstet über den Beschluß der Generalstaaten²³: „Was sonst die Hauptsache (die Kaperei) anbelangt, so haben Wir Uns darunter dergleichen Bezeugungen nimmermehr versehen, und scheint es fast, als wolle man ein Gespött mit Uns treiben. Euch vor andern ist es bekannt, wie so treulich Wir es mit dem Staat gemeint, was Wir an demselben gethan und zugesetzt und was Wir davor leiden müssen. Anstatt aber der ex foedere schuldigen und so oft und theuer versprochenen Hülfe, müssen Wir jetzt zu Unserem höchsten Leidwesen erfahren, daß man auf Anhalten und particulier Interesse einiger Kaufleute Uns in Faveur Unseres gemeinen Feindes in einem solchen Werke zuwider ist, wovon nicht allein guten Theiles der Ruin sothanen Feindes dependiret, sondern dabei auch Unsere Ehre und Reputation aufs höchste und sensibleste interessiret ist. Wäre das Werk nie angefangen, so hätten Wir Uns

²⁰ S. Urk. Th. II, Nr. 32. 33a. — In einem Berichte an Friedrich III., d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698 — R. 65. 21 — sagt Raule: . . . „Dergestalt, daß gar bei den General-Staaten eine Resolution genommen war, mich bei dem Kopf zu nehmen, um gefangen nach dem Haag zu bringen, weil ich als ein vormaliger Mitregent von Seeland und Unterthan von den Staaten nicht vermocht hatte, mit auswärtigen Potentaten Contracte zu schließen, obgleich . . . der Prinz von Oranien, auch der Rathspens. Jagel darin consentiret hatten, sodaß ich genöthigt worden, die Flucht zu nehmen, Frau und Kind, Comptoir und alle meine Sachen zu abandonniren und mich nach Cleve zu retiriren, umb meine Person zu salviren, allwo ich 3 Monat lang verbleiben müssen, bis S. Chf. Dl. höchstseel. Gedächtn. in hoher Person nach dem Haag gereiset, umb mir zu helfen. Und wiewohl höchstseel. Churfürst nach vieler Mühe es dahin gebracht, daß man mir alle Pysen wieder ausfolgen lassen sollte, umb dieselbe öffentlich zu verkaufen, so waren doch S. Chf. Dl. kaum wieder in Cleve angekommen, da man mir alle solche Pysen mit ihrer Ladung entnommen, alle die affigirte Placaten zum freien Verkauf abgerissen und mir ein trauriges Nachsehen gelassen.“

²¹ S. Urk. Th. II, Nr. 33b.

²² So nach dem späteren Reskript, d. d. Potsdam, den 13. Januar 1681. — R. 65. 7. —

²³ Kurfürst an Blaspeil, d. d. Marckuhl, den 21./31. Mai 1675. R. 65. 1 b. —

darin ergeben müssen und hätten alsdann nichts zu prätendiren gehabt. Nachdem es aber so weit gebracht, daß man klärlieh spüren könne, es geschehe dadurch dem Feinde der allerempfindlichste Abbruch, daß es auch in der ganzen Welt kund worden, und alle Unsere aufrichtigen Freunde und Allirten Uns zu Fortsetzung desselben animiren, so können Wir es unmöglich jezo, ohne äußerste Verletzung Unserer dabei interessierten Ehre und Reputation, stecken lassen, und kann ein jeder verständige Mensch unschwer ermessen, was vor einen Ruf es in der ganzen Welt geben würde, daß Unsere Allirten, bei denen Wir alles zugezset, die dem gemeinen Feinde auf Unsere Commissionen abgenommene Schiffe restituiret und denjenigen, so Wir darunter gebraucht, dem Feinde zu Gefallen ruiniret hätten.“

Der Schaden, den Raule durch die Verfügungen der Generalstaaten erlitten hatte, belief sich etwa auf 100 000 Gulden.²⁴ Die Assignationen, welche ihm der Kurfürst gegeben, erwiesen sich als nicht einziehbar. Er stand dem Zusammenbruch nahe. „Es hat sich dieser Mann, so berichtet Romswinkel,²⁵ sehr übel vorgeesehen, daß man billig Mitleiden damit haben muß. Er sitzt wegen einer Schuld von ungefähr 40 000 Gulden, womit er der ostindischen Compagnie verhaftet ist, in's Haus (da man ihn nicht angreifen darf) gleich als arrestiret und gefangen.“²⁶ . . .

²⁴ So in Urk. Th. II, Nr. 70^a u. 87. In dem Anm. 20 citierten Berichte, d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698 — R. 65. 21 — schätzt er ihn auf 150 000 Fl.

²⁵ Romswinkel an den Kurfürsten, d. d. 's Gravenhage, den 13./23. Juli 1675. — R. 65. 1^b.

²⁶ A. von Seib, Vertrauliche Mittheilungen, Berlin 1865, S. 126, macht daraus, Raule habe im Schuldgefängniß gefessen, als er dem Kurfürsten die im Texte erwähnten Anerbietungen unterbreitete. Das ist durchaus unrichtig. Zur Zeit, wo sich Raule an die kurfürstlichen Gesandten wandte, war er zwar verschuldet, aber auf völlig freiem Fuße. Erst der Mißerfolg der Kaperei brachte ihn in die oben beschriebene Lage. Dieselbe kennzeichnet nach dem damals in Seeland, speziell in Middelburg geltenden Rechte — ich verdanke die Kenntniß desselben der gütigen Auskunft des Reichsarchivars Dr. jur. Seerpius Gratama in Assen — einen Schuldner, welcher im Begriffe steht, sich mit seinen Gläubigern zu einigen; hielt sich ein solcher Schuldner in seinem Hause auf und that er nichts in fraudem creditorum, dann wurde er gerade mit dem Schuldgefängniß verschont. Dies ist im Art. 29 der Middelburg'schen „Ordonnantie op de kamer van desolate boedels als mode van een reglement tegen fugitive en gefailleerde luijden“ vom Jahre 1681 ausdrücklich ausgesprochen und damit sehr wahrscheinlich ein bereits bestehendes Gewohnheitsrecht zum Gesetz erhoben. —

Hiernach muß auch beurtheilt werden, was Wicquesfort über Raule geschrieben hat; s. Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 457, Anm. 2. —

Ein Bankerutteur ist Raule nie gewesen. S. Urk. Th. II, Nr. 161. Wohl aber hat sein Bruder Jakob Raule seit Anfang 1675 Schulden halber in Middelburg im Gefängniß gefessen; obschon der Kurfürst die Staaten von Seeland und die Stadt Middelburg mehrfach ersucht hatte, ihn zu entlassen, und obgleich er sich auch an den

Dieser Mann hat sehr viele Feinde, und pflegen in dergleichen Fällen die Verfolgungen in Seeland heftiger zu sein, als an anderen Orten, also daß auch ein Blutsverwandter des anderen nicht schonet.“ Und am 30. des Monats melden die Gesandten, er werde von seinen Feinden aufs äußerste und dergestalt verfolgt, „daß, wo E. Ch. M. ihn nicht maintainiren, er schwerlich wird zu retten sein.“

Der Kurfürst war wiederum bereit, Raule zu halten; er hatte ihm schon in Cleve zugesagt, ihn nicht im Stiche zu lassen, wenn er gegen die Schweden siegreich bliebe.²⁷ Nach der glorreichen Schlacht von Fehrbellin, durch welche der Kriegsschauplatz an die Ostseeküste verlegt wurde, hatte er sich dafür entschieden, seine Kriegsoperationen zu Lande auch von der See her zu unterstützen. Am 27. Juni/7. Juli²⁸ war mit Raule ein neuer Vertrag geschlossen, der ihn verpflichtete, am 1. August 3 Fregatten von 16 bzw. 12 und 6 Stücken, sowie eine Pinasse zum Transport für 3 Monate gegen 58 000 Fl. zu stellen, die in Assignationen auf die holländischen Subsidien zahlbar sein sollten. Der Kurfürst ließ ihm daher die zur vorläufigen Einigung mit seinen Gläubigern erforderlichen Gelder zugehen. Den Rauleschen Schiffen war auf diese Weise das Auslaufen ermöglicht. Ihre nächste Aufgabe war, den Schweden die Feste Karlstadt an der Mündung der Weser wegzuz-

Rathspensionär Jagel gewandt, damit dieser ein gutes Wort für den Gefangenen einlege, wurde letzterer erst am 21. April 1679 zur cessio bonorum verstattet. Am 22. April 1680 schreibt Raule an den Kurfürsten aus Königsberg: „Mein Bruder Jakob Raule, der nun, indem ich alle seine Schulden bezahlen müssen, denen Tyrannen aus den Händen gerathen, ist allhier Gottlob wohl gearriviert.“ — R. 65. 3^a; R. 49. R. 2; R. 65. 6. — Daß eine Verwechslung der Brüder leicht möglich war und von Übelwollenden sicherlich mit Vorsatz herbeigeführt wurde, liegt auf der Hand.

²⁷ Raule an Friedrich III., d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698 — R. 65. 21. — „Woraufthro Ehf. M. zu Dero Armee abgereiset mit gn. Versprechen, wenn Sie gegen die Schweden die Victorie besochten, mich nach Berlin zu entbieten und mich nicht zu abandonniren, welches denn auch geschehen ist. Unterdessen war ich in die Enge getrieben, hatte alle meinen Kredit verloren und in sothanem schlechten Stand gebracht, daß ich meiner Frau Juwelen verkaufen, auch alles, was ich an Häusern, Länderei und Renten besessen, an meine Creditores transportiren müssen.“

²⁸ R. 65. 1 a. — Erwähnt sei hier noch, daß im März d. J. der brandenburgische Gesandte in Kopenhagen, Friedrich von Brandt, im Auftrag dänischer Rheder um Zusendung von 40 Kaperbriefen gebeten hatte, weil der König von Dänemark den Krieg an Schweden noch nicht erklärt hatte und deshalb solche Briefe nicht ausstellen konnte. Der Kurfürst lehnte dies aus Rücksicht auf seinen bereits mit Raule geschlossenen Kontrakt und darauf, daß seine Kaperschiffe wirkliche, kriegsfähige Fregatten sein sollten, ab, erbot sich dagegen, 4 Fregatten, nöthigenfalls auch mehr, zum Kapern nach der Ostsee zu schicken, wenn die dänischen Liebhaber zwei Drittel der Kosten tragen wollten. R. 65. 1 c.

nehmen. Hierauf sollten sie nach der Ostsee kommen, um bei der Eroberung Vorpommerns und Rügens mitzuwirken. Die Flottille wurde verstärkt durch drei unter dem Kommando des Kapitäns von Zeyl stehende wohlbesetzte Kriegsschiffe, welche Blaspeil im Auftrage des Kurfürsten von der Admiralität in Amsterdam geheuert hatte.²⁹ Außerdem befand sich auf den Schiffen der Oberst Bolschey mit einem 534 Mann starken Regiment Mariniers.³⁰

Der Anschlag auf Karlstadt mißlang. Durch die Ungunst des Wetters hatte er sich so lange verzögert, daß die Schweden inzwischen Zeit gewonnen hatten, sich gehörig vorzusehen. Nachdem Bolschey den Kommandanten vergeblich zur Übergabe aufgefordert und eine Rekognoscierung die Aussichtslosigkeit eines Sturms ergeben hatte, verschanzte er sich nach damaligem Kriegsgebrauch. Einen Angriff der Schweden am 1. Oktober schlug er glücklich zurück. Der Feind mußte seine Geschütze im Stiche lassen und verlor einige Offiziere und gegen 100 Gemeine; eine geringe Anzahl wurde gefangen. Da indeß ein neuer Angriff durch eine überlegene Macht von Stade her drohte, beschloß Bolschey sich auf die Schiffe zurückzuziehen, und hierbei wurde eine nicht unbeträchtliche Zahl seiner Mariniers nach kurzem Gefechte vom Gegner überwältigt und zu Gefangenen gemacht.

Die Schiffe suchten nun dem zweiten Theil ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Widriges Wetter hielt sie aber etwa einen Monat lang in der Mündung der Elbe auf. Am 16./26. November langte endlich Bolschey mit den drei Amsterdamer Schiffen in Kopenhagen an. Die Kauleschen Schiffe hatten, wie er von dort aus unterm 20./30. desselben Monats zusammen mit dem Schiffskommissar Adolf Hoppe berichtete, zumeist „aus Manquement an Vivres und anderen Nothwendigkeiten nicht aus der Elbe weg nach der Ostsee gewollt, noch gekünnt. Der Commendeur Kaule hat zu Anfang die starke Hand von uns und dem Commendeur von Zeyl begehret, umb seine Schiffe zu zwingen in See zu gehen, hat auch zwei Capitainen in Arrest nehmen lassen; nachdem aber dieselben ihn Entschuldigung gethan und ein und ander contra gravamen eingebracht, hat er sich wieder mit ihnen verglichen und keine fernere Assistens von uns begehret, sondern hat proponiret, daß er wollte nach Hamburg reisen und allda suchen einig Geld zu negotiiren, umb die Unwilligen zu befriedigen oder andere in ihren Plätzen zu werben und was sonst in

²⁹ Den Vorschlag hierzu hatte nach einem Berichte von Blaspeil und Romswinkel — d. d. 'sGravenhage, den 13./23. Juli 1675. R. 65. 1b — Kaule gemacht.

³⁰ Der Werbefontrakt mit Bolschey war am 5./15. Mai 1673 im Haag geschlossen worden. R. 65. 1d. — Vergl. im übrigen Peter, a. a. D., S. 9 und Jordan a. a. D., S. 14.

einem und anderen Mangel zu suploiren.“³¹ In diesem Jahre kam aber die Raulesche Flottille nicht mehr zur Verwendung, sondern kehrte, auf der Nordsee verschiedentlich kreuzend, nach Seeland zurück, während zwei der holländischen Schiffe Bolsen mit dem Reste seines Marinier-Regiments Anfang Dezember nach dem inzwischen von den Brandenburgern eroberten Wolgast brachten und an der pommerschen Küste überwinterten.

Friedrich Wilhelm hat von den Aktionen Raules zur See anscheinend einen ziemlich geringen Vortheil gehabt. Gleichwohl muß er, vielleicht durch den persönlichen Verkehr mit Raule, die Überzeugung gewonnen haben, daß dieser der geeignete Mann war, den einmal gefaßten Entschluß, Schweden auch auf dem Meere zu bekämpfen, in die That umzusetzen. Möglicherweise hatte er auch damals schon, wie wir es 1647 und 1660 gesehen, daran gedacht, die früheren Kolonialpläne nach Beendigung des Krieges wieder aufzunehmen und sich dazu Raules zu bedienen. Diese Vermuthung ist nicht so unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die bisherigen Erfahrungen dem Großen Kurfürsten längst gezeigt haben werden, wie Welthandel, Kolonien und Kriegsflotte in inniger Verbindung miteinander standen, wie eins ohne das andre nicht sein konnte, daß also die Schöpfung einer Kriegsflotte die vorzüglichste Grundlage für Kolonialunternehmungen abgeben mußte.

Im Februar 1676 ist Raule auf kurfürstlichen Befehl in Berlin. Der Kurfürst ernennt ihn am 10./20. des Monats zum Schiffs-Direktor,³² schließt mit ihm einen neuen Vertrag wegen Ausrüstung von 5 Fregatten und 6 Schaluppen auf 4 Monate, gegen eine Heuer von 40400 Thalern, mit der Maßgabe, daß die Kriegsgefahr den Kurfürsten, die Seegefahr Raule trifft, daß aber aller Preisengewinn ersterem allein verbleibt, und trägt ihm auf, die Schiffe zum 1./11. April segelfertig zu halten.³³ Von dem Geschehenen werden die Gesandten im Haag durch ein Schreiben

³¹ Bolsen und Hoppe an den Kurfürsten, d. d. Kopenhugen, den 20./30. November 1675. — R. 65. 1d.

³² S. Urk. Th. II, Nr. 34. — Kurz zuvor, d. d. Berlin, den 2./12. Februar 1676, hatte Raule einen „voorslag van nieuwe finantien“ — R. 65. 2b. — überreicht. Er schlägt darin zur Vermehrung der Einkünfte im Hinblick auf die zu Marinezwecken nothwendigen Ausgaben vor: a) Erhebung eines „Beilgeldes“ von allen in den Rhein- und in die Seehäfen eingebrachten und von dort ausgehenden Waaren, sowie eines „Lastgeldes“ von allen in den Häfen verkehrenden Schiffen. Der Kurfürst könne diese Neuerungen mit seiner unverschuldeten Kriegsnoth sehr wohl begründen, und weder England noch Holland, wo alle Tage neue Zölle eingeführt würden, möchten dagegen Einspruch erheben. b) Verkauf aller kurfürstlichen Ämter mit alleiniger Ausnahme der militärischen. — Im übrigen s. Kap. 3 § 19 Anm. 12.

³³ R. 65. 2b. Der Vertrag ist bei Jordan, a. a. D., S. 227 abgedruckt.

benachrichtigt, in welchem sich das Vertrauen des Herrschers zu Raule trotz der bereits über ihn laut gewordenen Verdächtigungen in hochherziger Weise ausspricht.³⁴ „Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen — so beginnt es —, was gestalt Wir Unseren Rath Benjamin Raule anhero berufen, umb denselben sowohl wegen der von ihm bisher gethanen Equipage zu vernehmen, als auch einen neuen Contract mit demselben wegen Ausrüstung einiger Schiffe, deren Wir gegen den Frühling auf der Ostsee und insonderheit auf den pommerschen Fahrwassern zu fernerer Fortsetzung und Ausführung Unserer Euch bekanten Dessen höchst benöthiget sein, aufzurichten und zu schließen. Nun haben Wir Uns vorher der Gebühr vortragen lassen, was Ihr zu Unser Nachricht an Unseren geheimbten Kammer=Secret. Fuchsen überschieket und darüber ermelten Raule durch gewisse Commissarios vernommen. Es hat aber derselbe alles dasjenige, was ihn zu gravitieren schien, dergestalt umbständlich und gründlich . . . beantwortet, daß Wir deshalb von ihm nichts desiderieren können, sondern vielmehr zur Erhaltung Unserer hohen Reputation, als auch sonst vieler anderer wichtiger Ursachen halber nöthig und dienjam befinden, denselben in alle Wege zu conservieren und nicht zu abandonnieren; weshalb Ihr ihm dann alle Assistentz zu leisten und ihm Unfertwegen Schutz zu halten, auch Euch davon durch keine andere Considerationen wendig zu machen lassen habet, weil Unser Dienst solches erfordert. Was nun anfangs die Raperei angeht, davon hat er Uns umbständlichen Bericht gethan und ist unleugbar, daß er dabei einen sehr großen Verlust gehabt, welcher fast seinen gänzlichen Ruin causiret haben sollte. Wir wissen auch und haben es selbst gegenwärtig im Haage gesehen und erfahren, daß solches aus keiner anderen Ursache herrühret, als von den Verhinderungen, so ihm vom Staat gemachet und wegen der zur Ungebühr losgegebenen Preisen.“

Den Gesandten kam dieses Schreiben, welches ihnen Raule persönlich nach Cleve überbrachte, wenig gelegen. Sie hatten inzwischen ihre Ansicht über ihn noch mehr zu seinem Nachtheile geändert; aus welchen Gründen, erhellt nicht; fast macht es den Eindruck, wie wenn sie ihm die Gunst des Kurfürsten neideten und sie ihm Feind wären, weil er sich ihnen gegenüber nicht devot genug erwies.³⁵ In ihrer Ant-

³⁴ Kurfürst an Blaspeil und Romswinkel, d. d. Berlin, 10./20. Februar 1676. R. 65. 2b.

³⁵ Sie beklagen sich beim Kurfürsten darüber, daß Raule, ohne sie anzusprechen, abgereist sei und sie schriftlich ersucht habe, ihm bei den Generalstaaten die Erlaubniß zur Anwerbung von Matrosen auszuwirken, „und zwar alles in solchen Terminis, als wenn er uns zu befehlen hette.“ Bericht, d. d. s'Graven Hago, den 18./28. Mär;

wort³⁶ sprechen sie ihr Bedauern darüber aus, daß der Kurfürst sie vor Abschluß des Vertrages nicht gehört. Sie hätten desfalls ihre Erinnerungen thun mögen, „da wir dann unterthänigst angewiesen haben würden, daß vor Jahresfrist als dero Zeit mit gemeltem Raule berührter Maßen gehandelt ist, wir dadurch abusieret worden, daß E. Ch. D., als Sie im Hagen gewesen, er die Sachen dergestalt scheinbarlich vorgebracht, und uns demzufolge solche Sincerationes gethan, daß wir ihm darunter allerdings trauen müßten und dadurch persuadieret werden, als wenn dergleichen Schiffe, als er damals geliefert, wohlfeiler nicht zu bekommen sein würden.“ Inzwischen hätten sie auf Grund näherer Erkundigungen gefunden, daß Raule den Kurfürsten damals erheblich übertheuert, und gehört, daß er sich auch dieses Mal gerühmt, mehr als 20000 Thaler dabei zu verdienen.³⁷ Raule sei „in seiner Finanz sehr listig und in allerlei Anschlägen zu machen so glücklich, als in deren Ausführung bisher unglücklich.“ Sie bitten um die hohe Gnade, sie dieser Kommission gnädigst zu erlassen, damit sie mit Raule nichts weiter zu schaffen hätten.

In einer Nachschrift vom folgenden Tage bemerken sie: Raule hätte zu wissen verlangt, was sie nach Berlin geschrieben, „damit er auch das seinige dahin berichten könnte, nicht zweifelnd, er würde alles, was wir auf ihn zu sagen haben mögten, genugsamb zu justificieren wissen. Wir reparierten ihm darauf, daß wir kurfürstliche Diener wären und in solcher Dualität berichten würden, und daß uns übel anstehen wollte, solches zu communicieren. Er ließe es zwar dabei, sagte aber ferner, daß er ehestes selbstn wieder nach Hof gehen würde, da er angewiesen und ferner anweisen wollte, wie E. Ch. D. zu Dero großem Nutzen alle Jahr einige neue Schiffe anbauen könnten; woraus wir nicht anders abnehmen können, als daß er uns dadurch entweder zurückhalten, umb nichts Widriges gegen

1676. — R. 65. 2b. Der Kurfürst erwidert ihnen hierauf — d. d. Cöllen, den 25. März / 4. April 1676 —, er erwarte von ihnen, daß sie ihre Erinnerungen „ohne Animosität und Erweisung eines Hasses gegen des Raule Person“ ziehen, damit der Dienst dadurch nicht Schaden leide. Er entschuldigt Raule's plötzliche Abreise, bemerkt, daß er ihm verschiedentlich anbefohlen, ihnen allen gebührenden Respekt zu erweisen und ermahnt sie auch ihrerseits, ihn glimpflich und bescheidenlich zu traktieren und ihm alle Hilfe und Beistand zu leisten, „weil solches Unser Dienst und Interesse allerdings erfordert.“ — R. 65. 2b. — S. auch Urk. u. Aktenst., Bd. 3., S. 482, Anm. 1.

³⁶ Blaspeil und Romswinkel an den Kurfürsten, d. d. Cleve, den 6./16. März 1676. — R. 65. 2b.

³⁷ In dem Bericht vom 18./28. März rechnen sie dem Kurfürsten vor, daß Raule sich alles um ein Drittel zu theuer bezahlen lasse, selbst an den Matrosen zu verdienen suche, indem er für 3 Fregatten etwa 85 Matrosen zuviel angeworben habe; diese werde er „voll bald wieder abschaffen und gehn lassen und ein ansehnliches dadurch für sich profitiren.“ — R. 65. 2b.

ihn zu berichten, oder zu verstehen geben wollen, daß er zu Berlin dasjenige, was wir berichtet, wohl zu sehen bekommen würde, wobei wir uns erinnern, daß er denselben Tag, als er jüngsthin von Berlin abgereiset, an einem seiner Bekannten im Hagen geschrieben, er hätte Teufel und Höll' allda zu erwiedern gehabt und wäre doch zurechtgekommen; gemelter sein Bekannter mögte uns disponiren Freundschaft mit ihm zu halten, wir würden es sonst zu beklagen haben."

Noch schärfer läßt sich in einem besonderen Schreiben Blaspeil über ihn aus.³⁸

Der Kurfürst antwortete:³⁹ „Wir haben aus Euren dreien verschiedenen Relationen ersehen, was Ihr wegen Unseres Raths und Schiffs-Direktoren Benjamin Raule wider denselben berichten wollen. Nun habt Ihr zwar wohl gethan, daß Ihr als Unsere verpflichtete Diener Unser Interesse und Bestes beobachtet und wann Ihr sehet, daß etwas zu viele in einem und andern praetendieret wird, solches erinnert. Ihr werdet Euch aber in Acht nehmen, daß dabei keine Animosität oder Affecten bezeuget werden, weniger beim Staat dergleichen blicken lassen, weil solches zur Verhinderung der vorhabenden, höchst nöthigen Equipage und folglich zu merklichem Präjudiz Unseres Interesse gereichen würde. Und können Wir nicht absehen, was Ihr vor Ursache habt, Euch desjenigen, so Wir Euch in dieser Sachen und zu Beförderung sothaner Equipage aufgetragen, zu entziehen. Vielmehr stehet Euch als Unsern treuen Dienern zu, Unsern an Euch ergehenden gnädigsten Befehlen schuldigste Folge zu leisten, und dieselben zu effectuiren.“ Sie möchten mit Raule „glimpflich und wohl leben,“ der gleichfalls angewiesen sei, „Euch als Unseren Ministris allen gebührenden Respect zu erweisen.“

Raule war durch seine Verbindung mit dem Kurfürsten der bestgehaßte Mann der Generalstaaten geworden,⁴⁰ da sie um jeden Preis

³⁸ S. Urk. Th. II, Nr. 35.

³⁹ Das Schreiben, welches im Konzept den Randvermerk trägt: „Lectum in consilio,“ ist datirt: Cölln, den 14./24. Martij 1676. — R. 65. 2b. —

⁴⁰ Sie sagen mit Bezug auf ihn in der Instruktion für ihren Gesandten am kurfürstlichen Hofe, Jakob van der Docht, d. d. Haag, den 5. Juni 1676: Der Kurfürst habe sich mit einigen Privatleuten eingelassen, die hier zu Lande weder den besten Ruf, noch besonderen Kredit genießen. Sie, die Staaten, würden ihm die Schiffe billiger geliefert haben, ohne dabei etwas verdienen zu wollen, lediglich in seinem Interesse. — S. Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 482. —

Die Generalstaaten haben stets das Ihrige dazu beigetragen, Raule beim Kurfürsten in ein schlechtes Licht zu setzen. S. z. B. Urk. u. Aktenst. Bd. 3, S. 638; 793 ff. Recht schwer mag es ihnen daher geworden sein, als diplomatische Höflichkeit sie zwang, in ihrem Refreditiv für Raule, d. d. Haag, den 6. März 1687, zu sagen:

ein Aufkommen Brandenburgs zur See schon im Reime ersticken wollten. Sie legten deshalb einer Einigung Raules mit seinen Gläubigern die erdenklichsten Schwierigkeiten in den Weg; obschon die Provinz Seeland Rauls 60 000 Fl. an Subsidien schuldete, welche ihm der Kurfürst überwiesen, verweigerte sie nicht nur die Bezahlung, sondern ließ nicht einmal zu, daß Rauls ihr seine Schuld an das Staatskontor von Walchern und die ostindische Compagnie in Gegenrechnung stellte. Auf Gesuch seiner Gläubiger wurde ihm vielmehr aufgegeben, sie bei Vermeidung des Personalarrestes innerhalb 24 Stunden zu befriedigen, und nur nach vieler Bemühung gelang es ihm, einen „brief van sûreté de corps“ zu erhalten, der es ihm ermöglichte, im Interesse des Kurfürsten thätig zu sein.⁴¹ In demselben Schreiben, in dem Rauls dies Friedrich Wilhelm berichtet, bittet er diesen zugleich um Fürsprache bei den Generalstaaten und um die Erlaubniß, mit seiner Familie in die kurfürstlichen Lande zu kommen, da er unter den obwaltenden Verhältnissen nicht länger in den Niederlanden bleiben könnte; er sei bereit, ihm mit Gut

„Rauls ist wegen seiner guten Qualitäten Uns zum Höchsten angenehm gewesen.“ — R. 65. 13. — Näheres über diese Sendung Raules s. u. Kap. 3 § 1.

⁴¹ Rauls an den Kurfürsten, d. d. Dordrecht, den 20./30. März 1676, R. 65. 2b.: Ick en kan V. C. V. D. mede niet onbekent laten te demonstreeren hoe dat de heeren staeten van Zeelant niet alleen hebben ront afgeslaegen de betaeling van 60 000 fl. door V. C. V. D. op desselfs subsidien mij geassigneert, maer daer neffens apsolot gerefuseert de voorst. somme te laeten voor mij vallideren tegens de heeren van Walger en de oostindische comp., bij welke refus de voorst. staeten van Walger en comp. mij hebben doen citteren das ick haer Ed. zoude hebben te voldoen in 24 uren op peene van corporele executie en mij gevangen te nemen, mij in deten extraord. verlegen vindende bujten raet en vrenden en principael dat ick daer door onbequaem zoude zijn de scheepen van V. C. V. D. in zee te brengen, soo hebbe ick nochtans met de grootsse hertleed van de werelt en om den dienst van V. C. V. D. te betrachten brieven van surete de corps versoght voor 3 maenden alleen ten regarde van de voorst. staeten van Walger en de comp., die ick naer drije dagen en halue nachten loopens hebbe geoptineert. V. C. V. D. can hierbeij ordeelen, wat ick al moet uijtstaen en wat differentie men hier heeft voor de reputatie van V. C. V. D.; uijt wat hoeck dit nu compt, can V. C. V. D. wel gissen, en alhoewel dit versoecken van brieven van surete de corps bij ons de uijttersse infamie is, soe hebben ick dat veel lieuer willen ondergaan, dan V. C. V. D. een spel te vereorten in V. C. V. D. hooge en wijse desseijnen. Nimant heeft gedachte gehadt, dat ick sulcks soude willen dencken veel minder aennemen, om dat zij hoope hadde, dat ick daer door onbequaem zoude zijn om het esquadre in zee te brengen.

Über die „briefe van sûreté de corps“ bemerke ich noch, daß sie auf Gutachten des Ortsgerichts von den Staaten, sofern diese aber nicht versammelt waren, von den kommittierten Räten verliehen wurden und den Schuldner gegen Arreste und gerichtliche Verfolgungen sicherten.

und Blut zu dienen. Auf's äußerste habe ihn betrübt, daß man sich erzähle, er hätte den Kurfürsten bei dem Kontrakte um die Hälfte geschnitten, während dieser doch wohl wisse, in welches Unglück er durch den Gebrauch der kurfürstlichen Flagge gerathen sei. Endlich beklagt er sich über Blaspeil und Romswinkel, die ihn namentlich bei dem schwierigen Geschäft der Matrosenanwerbung nicht gehörig unterstützten.

Der Kurfürst wies darauf letztere energisch an, ihm alle Hilfe und Beistand zu leisten, „weil solches Unser Dienst und Interesse allerdings erfordert,“ und legte es Raule nochmals ans Herz, unter allen Umständen die benöthigte Zahl Matrosen zusammenzubringen. „Sobald nun — fährt er fort — die Schiffe ausgelaufen und zufolge Unserer letzten Order ihren Cours nach der Ostsee werden genommen haben, könnt Ihr Eure Güter bestmöglich bei Seite bringen und Euch mit Eurer Familie in der Stille von Widdelburg wegbegeben, und stellen Wir Euch frei, an welchem Orte in Unseren Landen Ihr Euch begeben und niederlassen wollet. Denn weil Wir an den Commercientraetat, so der Staat mit Schweden gemacht, gar nicht gebunden, sondern alles, was nach Schweden will, wegnehmen zu lassen, gemeinet sein, als haben Wir Euch solches in Zeiten zu wissen fügen wollen, damit Ihr Euch in Sicherheit begeben.“⁴² Den Staaten von Seeland aber gab er zu bedenken, „mit was Eifer und Treue Wir dem Staat in seinen Nöthen beigeprungen, als daß die jetzige Unruhe, so Wir mit Schweden haben, Uns aus keiner anderen Ursache als des Staats zugestoßen“; sie hätten demnach alle Veranlassung, sich den Angelegenheiten Raules nicht hinderlich in den Weg zu stellen.⁴³

Wir sehen, an wie schwachem Faden das Zustandekommen dieser Expedition hing. Nur dem rastlosen Eifer Raules, der seine Ehre darein setzte, das gnädige Vertrauen seines neuen Herrn zu rechtfertigen, war es gelungen, alle Hemmnisse zu überwinden, und so trafen seine Schiffe, nachdem sie zuvor der Schiffskommissar Friedrich Meyer im Haag besichtigt, am 15. Mai in Kopenhagen ein. Raule hatte persönlich die Leitung übernommen,⁴⁴ da sein Bruder Jakob, welchem ursprünglich das Kommando zugebracht war, Schulden halber in Widdelburg im Arrest

⁴² Kurfürst an Raule, d. d. Cölln, den 2./12. April 1676. — R. 65 2b. — Der bezogene Kommerzientraetat war am 26. November/6. Dezember 1675 zu Stockholm geschlossen und am 13. März 1676 von den Staaten ratificiert worden. S. Urk. u. Aktenst. Bd. 3, S. 481.

⁴³ Kurfürst an die Staaten von Seeland, d. d. Cölln, den 8./18. April 1676. — R. 65 2b. —

⁴⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 70a.

gehalten wurde. Die von dem Kommissar Gerhard Meinhard Neuhaus abgehaltene Musterung ergab, daß die Schiffe — die Fregatten: der Kurprinz von Brandenburg, der König von Spanien und Berlin, die Galioten: Potsdam und Cleve, sowie eine Yacht die Bracke — in gehörigem Stande, mit 67 Stücken versehen und mit 287 Offizieren und Matrosen bemannt waren.⁴⁵ Sie sollten dazu dienen, die Seeverbindung Schwedens vorzüglich mit Pommern zu unterbrechen und diesem die zur Kriegsführung erforderliche Zufuhr abzuschneiden; zugleich waren sie beauftragt alle Kriegskontrebande, selbst unter englischer und holländischer Flagge, fortzunehmen.

Der König von Dänemark, welchem der Kurfürst durch seine Gesandten Christian und Friedrich von Brandt von diesem Vorhaben Mittheilung gemacht, stellte seine Bedenken dagegen vor; der Kurfürst würde dadurch nur bewirken, daß England Kriegsschiffe nach der Ostsee schickte und sich möglicherweise zu seinen Gegnern schlug; überdies beziehe Schweden von England und Holland zumeist Wein, „und wäre kein Schade, daß man denselben, wie auch die starken Biere, so nur Vollaufen dienete, passieren ließe.“⁴⁶ Man einigte sich schließlich dahin, daß der König versprach, Kriegskontrebande nicht durch den Sund zu lassen, wogegen der Kurfürst auf die Ausbringung der mit einem dänischen Visitationsschein versehenen englischen und holländischen Schiffe verzichtete.

Raule erhielt am 29. April/9. Mai den Befehl, sich der dänischen Flotte anzuschließen und bei Gelegenheit eines Gefechts die schwedischen, nach Pommern destinirten Transportschiffe anzugreifen; außerdem aber sollte er die mecklenburgische und pommersche Küste blokieren und dabei vorzüglich die meist mit Munition und Lebensmitteln versehenen Schiffe der Stadt Lübeck wegzunehmen suchen.

Mit günstigem Winde stach er am 9./19. Mai in See und bekam am 11./21. Wollin in Sicht; er konnte aber wegen völliger Windstille den am folgenden Tage von dem Generalmajor von Schwerin gemachten Versuch, den Swineübergang zu forcieren, nicht unterstützen. Nachdem er seine Mannschaft in Kolberg auf 322 Köpfe verstärkt, lief er am 14./24. wieder aus. Er hatte sein Geschwader in drei Theile getheilt. Die Fregatte „Berlin“ nebst der Galiothe „Potsdam“ und einer Schaluppe sollten östlich von Stralsund, die Fregatte „Der König von Spanien“

⁴⁵ Neuhaus an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 7./17. Mai 1676. Der Musterungsbericht (vom 5./15.) ist bei Jordan, a. a. O., S. 230 abgedruckt.

⁴⁶ Christian und Friedrich von Brandt an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen den 18./28. April 1676. — R. 65. 2^a.

und die Yacht „Die Bracke,“ sowie eine Schaluppe auf der Westseite des Gats und die Fregatte „Der Kurprinz“ nebst der Galiote „Cleve“ mitten im Fahrwasser nördlich von Rügen kreuzen. Außerdem waren auch von Königsberg aus zwei Schiffe ausgerüstet worden, welchen die Blokierung des Frischen Haffs oblag.

Mancherlei Schiffe, welche die Blokade der schwedisch-pommerschen Küste hatten brechen wollen, wurden von den Rauleschen Fregatten weggenommen. Das Hauptereigniß bildete aber die Erbeutung des schwedischen Kriegsschiffes „Leopard“ mit 22 und eines Brander mit 8 Kanonen, welche während der Seeschlacht zwischen Dänen und Schweden in der Nähe von Bornholm am 5. Juni den Fregatten „Berlin“ und „Spanien,“ sowie der Galiote „Cleve“ gelungen war. Neuhaus berichtet hierüber aus Kolberg, wie folgt:^{47a} „Bei während der dieser Aktion bekommen unsere beide Fregatten und Galliot eines von den schwedischen Schiffen mit 22 Stück Geschütz und einen Brander von 8 Stücken zu packen, gehen tapfer darauf los, und nachdem auf den schwedischen 5 und unseren 2 Todte geblieben, selbiges nebens den Brander erobert und diesen Mittag um ein Uhr mit überaus großem Frohlocken und Zulaufen hiesiger ganzen Stadt allhier aufgebracht. Der Gefangenen sein ungefähr 80 Mann. Bei der Herannaherung dieser schwedischen Schiffe wurde die schwedische Flagge unten und G. Ch. D. Flagge oben gesteckt und so hereingeführt.“

Auf den von Raule erstatteten Bericht^{47b} antwortete der Kurfürst am 31. Mai/10. Juni: „Wir haben aus Eurer letzten Relation mit gnädigstem Vergnügen ersehen, wasgestalt einige unter Eurem Commando stehende Schiffe ein schwedisches Orlogschiff, wie auch einen Brander glücklich erobert und aufgebracht. Wie Wir nun solches nechst Gott Eurer guten Conduite und gemachten Anstalt fürnemblich zuschreiben, als werden Wir es auch umb Euch mit Gnaden zu erkennen nicht ermangeln lassen.“⁴⁸ Der Kurfürst befahl, weil er die Schiffe wieder ausrüsten und bemannen lassen wollte, den Matrosen, welche die Lebensmittel und die Munition für sich in Anspruch nahmen, letztere in Geldeswerth auszuzahlen. Die Kapitäne belohnte er mit goldnen Ketten nebst Medaillen; Raule selbst erhielt die Erlaubniß, die erbeuteten Flaggen und Wimpel persönlich zu überbringen, doch sollte er vorher auf alles gute Order stellen, damit in seiner Abwesenheit nichts verabsäumt würde. Bei dieser persönlichen Zu-

⁴⁷ a) Neuhaus an den Kurfürsten, d. d. Kolberg, den 28. Mai/7. Juni 1676. — R. 65. 2^e.

b) von demselben Tage, wie a.

⁴⁸ R. 65. 2^b.

sammenkunft wurde der laufende Vertrag bis zum 11./21. Oktober verlängert.⁴⁹

Die Flotte leistete das ihrige durch Aufbringung verschiedener werthvoll beladener Schiffe; besonders gewinnreich war eine englische Priise, die auf speciellen Befehl nach Berlin geschafft und dort im Beisein Raules am 7./17. Dezember versteigert wurde.⁵⁰ Die erbeuteten Schiffe wurden sofort wieder ausgerüstet und gegen den Feind verwendet.

Der Kurfürst hatte, damit die Kaperei von den fremden Nationen nicht als Seeräuberei angesehen würde, auf Anrathen Raules durch Order vom 22. Juni/2. Juli zu Kolberg ein Seegericht bestellt, welches aus drei Kommissarien und einem Fiskal bestand. Der letztere sollte, nachdem er sich von Raule die Information verschafft, vor den Kommissarien Klage erheben und von ihnen Citation erbitten. Nach ergangener öffentlicher Vorladung hatten sie im Termin den Fiskal und die Parteien zu hören, die erforderlich scheinenden Beweise aufzunehmen, „jedoch summarie und in Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeit“ und demnächst die Akten Raule zur schriftlichen Begutachtung zuzustellen. Mit dieser und ihrem eigenen Gutachten wurden sodann die Akten an den Kurfürsten gesandt und dessen Entscheidung endlich im Namen des Seegerichts verkündet.

Im Falle der Einlegung der Revision „*intra fatalia legitima*“ erhielten die Kommissarien mehrere Beisitzer. In Zweifelsfällen sollten sie sich mit Raule in Verbindung setzen und wenn nöthig berichten.⁵¹

Mit Ablauf des Vertrages waren die Rauleschen Schiffe mit den Mannschaften nach Seeland heimgekehrt, bis auf 50 der besten Matrosen, welche auch den Winter über behalten wurden. Ihn selber aber hatte

⁴⁹ d. d. Grubenhagen, den 21. Juni 1676. — R. 65. 2^o.

⁵⁰ Auf der einen Priise waren Pariser Schmuckgegenstände gefunden worden. Raule benutzte dies zu einer Aufmerksamkeit, indem er eine Probe davon durch einen Eilboten an den Kurfürsten und speziell „für die Frau Kurfürstin 9 *petite bourse à la mode*“ sandte. R. 65. 2^b.

⁵¹ So nach der Instruktion vom 22. Juni/2. Juli 1676. R. 65. 2^b. — Zwei der erhaltenen Proklamas sind von Interesse. Das eine vom 19. September 1676 zeigt, daß auch ein Verfümmißverfahren stattgefunden hat, denn es enthält die Aufforderung an alle Prätendenten, ihre Ansprüche im Termin vorzubringen, widrigenfalls in *contumaciam procederet* werden soll. Aus dem anderen vom 18. September 1677 erfahren wir, daß es am Rathhause, am Thore und an der Mündervogtei eine Zeit lang öffentlich ausgehangen hat. Hierauf hat der *Advocatus fisci* beim Seegerichte beantragt: „das Schiff nebst den Gütern für preis zu erkleren,“ aber erst nach nochmaliger endlicher Citation wurde es „vor *confiscabel declariret* und erkleret.“ — R. 65. 2^b. u. 3^b.

der Kurfürst „zu weiterer Abrede“ nach Berlin kommen lassen.⁵² Raule hatte inzwischen auf sein Bürgerrecht und seine Privilegien in Seeland verzichtet.⁵³ Schon am 30. August/9. September hatte er im Hinblick auf den schwedisch-holländischen Vertrag, der alle staatlichen Unterthanen, welche gegen Schweden Dienste leisteten, mit schweren Strafen bedrohte, an den Kurfürsten geschrieben: „pour ma personne je ne m'an sousie point car je ne nulle intansion de plus retourne sy ce net au service de vostre A. E.“⁵⁴ Letzterer hatte darauf verordnet, daß „Raules Hausfrau, so lange dieselbe in Dero Landen sich aufhalten wird — sie war nämlich im Juni nach Cleve übergesiedelt —, monatlich 100 Thaler richtig und unfehlbarlich“ ausbezahlt werden sollen.⁵⁵

In dem am 3./13. Januar 1677 zu Köln an der Spree errichteten neuen Vertrage,⁵⁶ welcher die Stellung von 3 Fregatten, 2 Galioten und einer Facht mit zusammen 76 Stücken und 350 Mann auf vier Monate gegen 27000 Thaler und die Hälfte des Preisgewinnes zum Gegenstande hatte, und der vorzüglich abgeschlossen war, um die Expedition gegen Stettin, Greifswald und Stralsund von der Seeseite her zu unterstützen, wurden Raule die erwähnten 100 Thaler so lange zugesichert, „bis S. Ch. D. ihm eine eigene Bestallung ausfertigen lassen. Gestalt dann Dieselbe entschlossen sein, ihm, wanngleich dieser Krieg durch einen Frieden sich endigen sollte, dennoch in Ihren Diensten zu behalten und

⁵² Kurfürst an Raule, d. d. Hauptquartier Crefow, den 20./30. Oktober 1676. — R. 65. 2^c.

⁵³ Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 20./30. April 1682. — R. 65. 8.

⁵⁴ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kolberg, den 30. August/9. September 1676. — R. 65. 2^c.

⁵⁵ Ordrer, d. d. Hauptquartier Crefow, den 19. September 1676. — R. 65. 2^c. Eine andere Gnadenbezeigung hatte Raule kurz zuvor erfahren. Er hatte von Kolberg aus den Kurfürsten gebeten, ihm zwei Pferde zu seiner Bequemlichkeit zuzusenden und sie ihm in Rechnung zu stellen: er könne sie daselbst nicht austreiben und bedürfe ihrer sehr, weil die große Hitze ihn indisponiert gemacht und seine schlechte Wohnung ihn Erkrankung befürchten lasse. Die Antwort war ein Reskript, „gegeben im Feldlager vor Anclam, den 2./12. August 1676“: „Weil Ihr viel hin und wieder zu reisen habt, wollen wir Euch ein paar guter Pferde dazu gesendet haben, welche auf begehenden Zettel abfordern könnt.“ Der Zettel lautet: „S. Chf. Dl. zu Brandenburg, U. gn. Herr, haben dem Rath und Schiffsdirecteur Benjamin Raule in Ansehung der vielen Reisen, so er in Dero Geschäften verrichten muß, zwei gute Pferde aus der hinterpomm. Stuterei in Gnaden gesendet und befehlen Dero p. Freiherrn von Pölnitz hiermit in Gnaden, die Verfügung zu thun, daß ihm selbige hierauf abgefolget werden möge. Signatum, im Feldlager von Anclam, den 2./12. August 1676.“ — R. 65. 2^c.

⁵⁶ Derselbe ist an die Stelle eines nicht vollzogenen Vertrags vom 10./20. Dezember 1676 (R. 65. 2^c) getreten, nach welchem 3 Fregatten, 1 Abvijsjacht und 2 Schnauen gestellt werden sollten. — R. 65. 3^a. — Das Citat ist aus Art. 10.

Sich seines Rathes und Gutachtens, zu Verbesserung der Commerciën in Ihren Landen zu gebrauchen, ihm auch alsdann eine ihm anständige Besoldung und Gehalt zu geben.“ Ferner läßt der Kurfürst auf seine Kosten aus Holland einen Equipagemeister, einen Schiffszimmermann und einen Schmied kommen und übernimmt ihre Besoldung. Dies ist die erste urkundliche Erklärung von den Zukunftsplänen des Großen Kurfürsten.

Außer den vertraglich zu stellenden Schiffen hatte Raule noch sechs andere Schiffe mit 111 Matrosen, 73 Soldaten und 26 Kanonen für seine Rechnung ausgerüstet; zu ihnen stießen endlich noch einige vom Kurfürsten auf eigene Kosten equipierte Schiffe, sodaß ein stattliches Geschwader beisammen war.⁵⁷ Mit dem Aufgange des Eises liefen diese Flottillen aus ihren Häfen und durchstreiften mit unermüdlicher Wachsamkeit die Gewässer der Ostsee.

Unter den kriegerischen Thaten der Flotte ist der Antheil hervorzuheben, den sie an der Belagerung Stettins genommen hat. Da es Raule dadurch unmöglich wurde, so viele Prisen aufzubringen, als er gehofft hatte, versprach ihm der Kurfürst Ersatz des etwaigen Schadens: „Es fället Uns zwar gleich jezo vor der Hand allerdings unmöglich Euch mit Gelde aufzuhelfen. Wir hoffen aber dazu bald Gelegenheit zu bekommen, da Wir Euer dann unfehlbarlich eingedenk sein wollen.“ Wiederholt versichert er Raule seiner Zufriedenheit mit seinem und seiner Leute Comportement. Am 2./12. August schließt er mit ihm im Feldlager vor Stettin im Interesse der Eroberung dieser Stadt einen neuen Vertrag wegen Forterhaltung von vier Fregatten auf Raules Kosten gegen zwei Drittel des Prisen gewinns, sowie wegen Stellung von sieben Schiffen auf dem Dammschen See gegen eine Summe von 17 660 Thalern, den er am 1./11. October ebendasselbst bis zum 1./11. November verlängerte und zwar hinsichtlich acht Kriegs- und vier Transportschiffen für zusammen 11 300 Thaler und zwei Drittel des etwaigen Prisen gewinns.⁵⁸ Die Gelegenheit des Vertragsabschlusses benutzte der Kurfürst, Raule, dessen bereitwilliger Unterstützung mit eigenen Schiffen er

⁵⁷ S. den Auszug aus dem Musterungsbericht des Kommissars Neuhaus vom 13./23. (nicht 12./22.) Juli 1677 — R. 65. 3^a. — bei Jordan, a. a. O., S. 231; vgl. auch S. 26 ff. ebenda. Die erste Musterung hatte der Kommissar Friedr. Meyer vorgenommen; Bericht, d. d. (Mm)wegen, den 24. April/4. Mai 1677. — Die Anwerbung der Matrosen war durch Cornelis Claes van Beveren im Februar in Amsterdam erfolgt und zwar mit der Genehmigung des Prinzen von Oranien und der Generalstaaten, die der Kurfürst zuvor nachgesucht hatte — d. d. Cölln, den 18./28. Januar 1677.

⁵⁸ von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Vorrede S. XIII sagt unrichtig: „gegen den ganzen Prisen gewinn.“

hauptsächlich die Fortführung seiner Unternehmungen zur See verdankte, ein neues Zeichen seiner Gunst zuzuwenden; er beförderte ihn zum Oberdirector der Seefachen unter Hervorhebung der geleisteten nützlichen Dienste, seiner Wissenschaft und Kapazität und weil er auch sonst dem Feinde großen Abbruch gethan.⁵⁹ Dieses Lob brachte ihm wohl zum Theil auch ein Ausfallgefecht, welches in jene Zeit fällt; es wurde von acht schwedischen Schiffen nebst einigen großen Rähnen, worauf halbe und viertel Karthaunen gebracht waren, gegen drei kleine kurfürstliche Schiffe, die nahe an der Lastadie (einer Vorstadt Stettins) auf einem Oberarm die Borwache hatten, unternommen. In einem vierstündigen Kampfe blieben die Brandenburger siegreich, obschon das eine ihrer Fahrzeuge mit sechs Kanonen in Brand gerieth.⁶⁰ Unter den Präsen ragt eine an der gothländischen Küste aufgebrachte schwedische Galiote hervor: das Eichhorn mit zwölf Stücken, sowie ein mit Getreide beladenes Rauffahrteischiff. Den Schwerpunkt bildete jedenfalls die umsichtige Blokade Stettins; ihr nicht zuletzt ist es zuzuschreiben, daß die stolze, alte Pommernhauptstadt sich nach tapferer Gegenwehr ergab und Friedrich Wilhelm am 27. Dezember 1677 / 6. Januar 1678 triumphierend seinen Einzug halten konnte.

Zu erwähnen bleibt noch, daß Raule bereits im Juni (1677) den Vorschlag gemacht hatte, noch bevor der damals geplante französisch-holländische Kommerzientraktat zu Stande käme, gegen die Franzosen zu kapern und hiermit eine Expedition gegen Spanien zu verbinden, um dieses etwa durch Wegnahme eines größeren Schiffes zur Bezahlung der rückständigen Subsidien zu veranlassen. Dann meint er, würden nicht bloß die Spanier, sondern die ganze Welt über die Seemacht des Kur-

⁵⁹ S. Urk. Th. II, Nr. 36^a. — In dem Vertrage vom 2./12. August wird diesbezüglich bekräftigt: „Dahingegen wollen S. Chf. Dl., damit Sie seine Devotion und Treue erkennen mögen, oftged. Raule als Ihren Rath und Oberdirecteur des Commercii zu Wasser und der Schifffahrt in Ihren Landen Zeit seines Lebens in Ihren Diensten und Bestallung behalten und ohne erhebliche von ihm herrührende Ursachen nicht verlieren, wollen solchergestalt, daß er, was zu Verbesserung sothanan Commercii und Schifffahrt, auch etwa in anderen Negotien zu Lande dienen kann, fleißig respiciiren solle, und wollen S. Chf. Dl. anstatt der 100 Rthlr., welche er bishero monatlich genossen, hinsüro 150 Thlr. alle Monat kraft der desfalls ausgestellten Bestallung zahlen lassen.“ —

In dem nämlichen Vertrage macht sich übrigens der Kurfürst anheischig — und das ist bezeichnend für den hohen Werth, den er den Leistungen Raules beilegte — Raules Gläubigern, insbesondere Jean Bedy zu Rotterdam und Jacomo de Baum, einen Schein dahin auszustellen, daß er dessen Schulden für seine eigenen halten und für ihre Abtragung innerhalb zwei Monaten sorgen wolle. — Der Schein ist Th. II, Nr. 36^b abgedruckt.

⁶⁰ Vgl. hierüber Jordan, a. a. D., S. 29.

fürsten große Augen machen, und Franzosen, Schweden und Holländer würden trachten, mit ihm Handelsverträge abzuschließen.⁶¹ Der Kurfürst hielt die Zeit für solche Unternehmungen nicht geeignet, gab aber zu einem anderen Plane seine Zustimmung, nämlich zu dem, auf hamburgische Schiffe so lange zu kapern, bis etwa 100000 Thaler, welche ihm die Stadt Hamburg an Subsidien schuldete, erbeutet wären. Cornelis Claes van Beveren, der bereits im vorigen Jahre auf Empfehlung Raules vom Kurfürsten mit dem Kommando über ein Geschwader betraut war,⁶² erhielt am 22. August den Befehl, auf Kaperei nach der Elbe zu segeln und die Schiffe nach Kopenhagen aufzubringen,⁶³ „damit der Kurfürst endlich zu dem Seinigen komme.“ Doch scheint es, als sei später von einem feindlichen Vorgehen gegen Hamburg Abstand genommen worden, weil die Generalstaaten sich zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs mit der alten Hansestadt angeboten hatten.⁶⁴

Im Winter ist Raule wieder in Berlin. Hiervon giebt einmal ein am 8./18. Februar (1678) zu Köln an der Spree abgeschlossener Vertrag, wonach er die schwedische Garnison (904 Mann und 40 Pferde) aus Stettin nach Schweden für 1592 Thaler zu transportieren hatte,⁶⁵ sowie sein am 14./24. desselben Monats von Berlin datierter Vorschlag „zur Verbesserung der Kommerzien“⁶⁶ zuverlässige Kunde. In einer Denkschrift vom 14. März schlägt er dem Kurfürsten vor, zur Abwehr der Stralsunder Kaper, welche den Seeverkehr Stettins behinderten, Konvoischiffe auszurüsten und die Mittel hierzu durch Einstellung eines doppelten Lizenten in Pommern aufzubringen; die Last desselben werde durch die Vortheile des Konvois reichlich aufgewogen werden.⁶⁷ Desgleichen macht

⁶¹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kolberg, den 9. Juni 1677. — R. 65. 3a.

⁶² Raule hatte ihn als „un honnet homme et bon soldat“ empfohlen — d. d. Kolberg, den 19./29. Juli 1676; darauf war ihm durch die Order vom 22. Juli / 2. August 1676 bis zum Eintreffen Jakob Raules das Kommando zur See über ein Schiffsgeschwader unter dem Oberbefehl Benjamin Raules übertragen worden. — R. 65. 2c.

⁶³ Christian V. war vom Kurfürsten für seine Schiffe um freie Station, Schutz und Sicherheit ersucht worden (10./20. August 1676) und hatte dies bereitwillig zugefagt (18./28. September 1676). — R. 65. 3a.

⁶⁴ Kurfürst an Chr. Sieg. Heidekampff, den 5./15. Oktober 1677. — Raule verlor bei dieser Expedition im Kattegat zwei seiner besten Schiffe. — R. 65. 3a.

⁶⁵ Bei Jordan, a. a. D., S. 232 ist eine Spezifikation der schwedischen Garnison abgedruckt.

⁶⁶ Urf. Th. II, Nr. 37.

⁶⁷ Raule erklärt in der Denkschrift ausdrücklich, daß er den Vorschlag lediglich in des Kurfürsten Interesse mache, und stellt deshalb anheim, die Schiffe dazu in Holland zu miethen und seine „absolute vorbeizugehen.“ — Ohne ein ferneres „Konzept,“ in der Nordsee auf französische Kaper zu kreuzen, geht es dabei natürlich nicht ab. — R. 65. 4a.

er von Kolberg aus, wo er sich inzwischen mit seiner Familie niedergelassen hatte,⁶⁸ Vorschläge zur Verbesserung der Kommerzien in Preußen, zur Anlegung einer Zuckersiederei in Stettin, zur Kaperei gegen die Franzosen, lauter Vorschläge, auf welche der Kurfürst bei einer persönlichen Zusammenkunft näher einzugehen sich vorbehielt.⁶⁹

Schon damals hatte sich bei Hofe eine Stimme gegen die Marine geltend gemacht. Eine Raule feindlich gesinnte Partei suchte ihn beim Kurfürsten zu verdächtigen, wie wenn er ihn aller Orten übervorteilte. Raule bat daher, „umb nun einmal von allem Argwohne befreiet zu sein und zu erweisen, daß er ein so ehrlicher Mann ist, als diejenigen, die ihm nicht wohlwollen,“ seine Rechnungen durch den Admiral Tromp prüfen zu lassen, was auch geschah.⁷⁰ Aus dieser Antimarinebewegung erklärt sich wohl, daß es während seiner Anwesenheit in Berlin nicht zum Abschluß eines neuen Vertrages kam. Erst am 13./23. Mai wurde vereinbart,⁷¹ daß Raule 6 Schiffe und eine Avisojacht mit zusammen 107 Stücken und 435 Matrosen auf vier Monate gegen 40000 Thaler und ein Drittel des Prisengewinns ausrüsten sollte; dieser Vertrag wurde übrigens am 4. November im Lager vor Stralsund auf zwei Monate verlängert.⁷² Zunächst galt es, die pommersche Seeküste im Interesse der Sicherheit der Truppen, mit welchen der Kurfürst auf dem Marsche nach Vorpommern begriffen war, von den stralsundischen Kapern freizuhalten, denn letztere hatten schon einige zwanzig beladene Schiffe aufgebracht.⁷³ Außerdem war Raule der Auftrag geworden, aus den pommerschen Seehäfen möglichst viel Frachtschiffe zusammenzubringen, um sie zu einer Landung auf Rügen zu verwenden. Er verspricht sein Möglichstes zu thun.

⁶⁸ Der Kurfürst hatte durch Order vom 1./11. April 1677 dem Magistrat in Kolberg befohlen, ein diesem gehöriges Haus, das vor dem Thore lag, an Raule zu Schiffszwecken zu vermieten.

⁶⁹ Kurfürst an Raule, d. d. Potsdam, den 10./20. Mai 1678. — Raule solle, falls es seine Gesundheit erlaube, nach Berlin kommen, damit alles mündlich erledigt werden könne. — R. 65. 4^a.

⁷⁰ S. Th. II, Urf. Nr. 39 u. 70^a.

⁷¹ Der Vertrag ist datiert: Potsdam, den 13./23. Mai 1678; Raule befand sich aber in Kolberg. — S. Anm. 69.

⁷² Raule hatte den Kurfürsten bereits am 8. Oktober darauf aufmerksam gemacht, daß sein Vertrag am 14. zu Ende gehe und um Entlassung seiner Schiffe gebeten, weil sie den Kurfürsten sonst monatlich 10000 Thlr. kosteten, die Gefahr des Einfrierens ihm aber noch größeren Schaden verursachen könnte „und ich deswegen bei ephlichen verfluchet werden sollte.“ Wollte der Kurfürst die Schiffe länger im Dienst behalten, so bittet Raule vor allem um eine Bescheinigung, daß dies des Kurfürsten ausdrücklicher Wille trotz seiner Vorstellungen gewesen ist.

⁷³ Kurfürst an Raule, d. d. Cöllen, den 27. Mai/6. Juni 1678. — R. 65. 4^a.

Den Bericht über die ihm anbefohlene Aufstellung seiner Schiffe zur Einschließung der Stralsunder⁷⁴ benutzte er als erwünschte Gelegenheit, sich wieder einmal über das Verhalten seiner Landsleute zu beschweren: „Ich bin in allem wohl zufrieden, so lange ich nur was habe beizusetzen, um E. Ch. D. prompt zu dienen. Ich werde von Niemand in der Welt so geplagt als von meinem eigenen Vaterlande, welches über alle Mittel sucht mir Affront zu thun und mich zu ruinieren, allein aus Jalousie, daß sie sorgen, ich hier zu große Dienste thue. Und weil man dar nun sieht, daß der Friede seinen Fortgang gewinnen wird und sie beigefolge keines geallirten Manns mehr benöthigt sein, so haben sie mir gegen alle gethane Zusage und gute Treue alle Hoffnung um die 40/m Thaler Assignations in Obligationen, die doch kaum 50 % oder minder werth sein, zu bezahlen, gänzlich abgeschnitten.⁷⁵ Besonders anstatt dessen procediert man nun absolut, um mein kostbares Haus zu verkaufen, welches eine unerhörte Tyrannie ist.⁷⁶ Ich habe allemal wohl absehen können, daß die Staaten E. Ch. D. gottlos betrügen würden, zumalen mir ihre Maximen redlich wohl bekannt seien. Ich hoffe, es werde einmal die Zeit kommen, daß E. Ch. D. Interesse erfordern wird, daß man von dieser ungetreuen Nation Revanche nehmen mag, und ich gequalificiert werde, diese 40/m Thaler durch Repressalien zu holen, mit allem dem, was E. Ch. D. sonst competieret. Ich habe an den Sekretär Fuchs, sondern E. Ch. D. zu incommodieren, einen Vorschlag gethan, wie man diesem Schaden und Schimpfe zuvorkommen soll, in Hoffnung E. Ch. D. werden Ihm solches in Gnaden gefallen lassen. Muß ich bereits nun was leiden, so zweifle gar nicht, E. Ch. D. haben 1000 Mitteln, um mir, darnach ich es werde verdienet haben, eine andere Gnade zu erweisen.“

Der Monat Juli verging ohne wesentliche kriegerische Ereignisse.⁷⁷ Die von Raule vertragsmäßig zu liefernden Schiffe, ohne welche sich die Landung in Rügen nicht ausführen ließ, waren immer noch nicht eingetroffen. Er entschuldigt ihr Ausbleiben mit ungünstigem Winde. Hätte

⁷⁴ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kolberg, den 9./19. Juni 1678. — R. 65. 4^a.

⁷⁵ S. Urk. Th. II, Nr. 39.

⁷⁶ S. oben Anm. 12.

⁷⁷ Die zahlreichen Berichte Raules aus dem Monat Juli betreffen verschiedene Angelegenheiten von geringerem Interesse. Als rother Faden zieht sich fast durch alle die Bitte um Geld. Am 23. Juni/3. Juli schreibt er: „Und kann ich E. Ch. D. im Vertrauen sagen, daß ich über 1100 Thlr. in der ganzen Welt nicht mehr im Vorrath habe, so nahe habe alles gespendieret und darbei eine considerable Schuld gemacht, alles aus Hoffnung, daß von den Assignationen nichts, zum wenigsten Obligationes bekommen sollte. Nur allein dieser dolle Friede in Holland versetzt mir alles.“ — R. 65. 4^a.

man seinem Rathe gemäß die Equipage zeitig ausgerüstet, so wäre den Stralsundern nicht eine so reiche Beute zugefallen.⁷⁸ „Nun es schien, wenn ich von Equipage redete, ich thäte es allein, um mich zu bereichern. Ist mir aber genug, daß E. Ch. D. meinen Eifer gesehen haben, wie ich nicht nachlässig gewesen bin es E. Ch. D. allerhand Weise vorzuschlagen, angesehen, wenn man in fremden Landen, da man auf anderer Gnade und von anderen alles holen lassen muß, eine Equipage zu Wasser thun will, muß man zum wenigsten 3 Monate vorher beginnen. Denn in ganz Preußen sein nur 12 Mann zu finden gewesen, unwiderstreitig, daß man ihnen 6 Thaler monatlich content gepäsentieret, da doch ein holländischer Matrose besser ist, als solcher drei. . . . Habe E. Ch. D. vor diesem guten Ende heilsame Sachen an die Hand gegeben, um in E. Ch. D. eigenem Lande zu Bemannung 10 Schiffe Bootsvolk selbst zu haben und mit geringen Kosten und Mitteln zu unterhalten, indem einige mit ihrer Familie bleiben, und zwar zu Vortheil vor E. Ch. D., um vors zukommende nicht nöthig zu haben in Holland zu equipieren, besondern in 10 Tagen nach E. Ch. D. Sprache parat in See zu sein. Allein alles wird widersprochen und verdunkelt, dannenhero ich nicht sehe jemals was gutes zu machen.

Unsere Matrosen⁷⁹ beginnen sich allhier stark zu beweiben und häuslich niederzulassen, haben ihrer viele, so Schiffszimmerleute, als Bildhauer und andere bereits Weiber genommen und sein noch wohl ein Stück 8 à 10 Bräutigams, weshalb dan, wenn E. Ch. D. nur ein Regiment Mariniers von 500 Mann macheten und danketen lieber andere 500 Mann davor ab, verlegten diese in die Städte Königsberg, Kolberg und Stettin, würden E. Ch. D. in 20 Jahren Seeleute genug haben und dadurch machen, daß alle Handwerke und die Seefahrt florireten, also daß man Schiffe auf Schiffe bauete. Mit diesen 500 Mann und mit unseren Schiffen, die wir haben allein sollten E. Ch. D. zum wenigsten die ganze Ostsee troublieren können, und wäre dieselbe auch voll Orlogschiffe. Aber darvon kann E. Ch. D. mit der Zeit besser mündlichen Bericht geben.“

Noch am 22. Juli / 1. August klagt er, „daß dieses Retardement viele Discoursen bei E. Ch. D., um was möglich ist mich schwarz zu

⁷⁸ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kolberg, den 18./28. Juli 1678. — R. 65. 4^a.

⁷⁹ Schon früher, d. d. Kolberg, den 29. Mai / 8. Juni 1678, hatte Raule berichten können, daß sich die Matrosen in Amsterdam für den Kurfürsten um 2 Fl. monatlich billiger haben anwerben lassen, als für den König von Dänemark, so daß sie anscheinend den kurfürstlichen Dienst nicht so streng finden und mit ihrer Bezahlung zufrieden sind. — R. 65. 4^a.

machen, verursachen muß. Niemand in der Welt weiß, wie mich das schmerzt und was Chagrin ich darüber habe, als da Tag und Nacht dahin bedacht bin, wie G. Ch. D. ich gefallen möge.“ Tags darauf waren die Schiffe angekommen.⁸⁰ Der Kurfürst dirigierte sie an den Peenemünder Hafen, weil man ausgekundschaftet hatte, daß die Schweden diesen durch Versenkungen unfahrbar machen wollten. Raule hatte sich auf Wunsch des Kurfürsten der Expedition angeschlossen.⁸¹ Den Befehl über die gesammte Flotte, welche aus 210 größeren und 140 kleineren — zum Theil mit Gewalt⁸² zusammengebrachten — Fahrzeugen bestand, hatte der Admiral Tromp übernommen. Nachdem noch einige dänische Schiffe unter Admiral Suël dazugestoßen, ging am 10./20. September die Einschiffung der zuvor in Gegenwart des Kurfürsten und seines ganzen Hofstaates feierlich eingeseigneten brandenburgischen Truppen vor sich. Die Dispositionen für die Landung hatte Raule entwerfen helfen.⁸³ Unter dem Schutze des von den Kriegsschiffen aus unterhaltenen Feuers stürmte das Fußvolk ans Land, und nach einem glücklichen Gefecht auf der Halbinsel Wittow und der Eroberung der von den Schweden besetzt gehaltenen Fährschanze war der Kurfürst Herr der ganzen Insel geworden. Zum Andenken an die kühne Heldenthat wurde ein Schaupfennig geprägt mit der Inschrift: »Rugia Deo Autore, Virtute Vindice, Auspiciis Serenis. Elect. Brandenburg. Feliciter Recuperata Anno MDCLXXIIX Mense Septembre.«⁸⁴

Nunmehr galt es noch, bei der Eroberung Stralsunds und Greifswalds hilfreiche Hand zu leisten. Die Flotte hielt die See besetzt und schnitt beiden Städten die Zufuhr auch von dieser Seite her ab; so vermochten sie sich nicht lange zu halten und ergaben sich nach kurzer Belagerung.⁸⁵ Friedrich Wilhelm wünschte, nachdem „der gütige Gott seine

⁸⁰ Bericht des Kommissars Gavron, d. d. Kolberg, den 23. Juli/2. August 1678. — R. 65. 4^a.

⁸¹ Kurfürst an Raule, d. d. Wolgast, den 26. Juli/5. August 1678. — R. 65. 4^a.

⁸² Raule nahm dabei auf die Nationalität wenig Rücksicht; er hatte auch einige niederländische Schiffer dazu zwingen wollen. Dies führte zu einer Beschwerde der Generalstaaten, d. d. Haag, den 20. September 1678. — R. 65. 4^d.

⁸³ Er hatte bereits — d. d. Kolberg, den 1./11. Juni 1678 — einen Vorschlag unterbreitet, wie die Truppen am besten nach Rügen übergesetzt werden könnten. Die schließliche Order ist vom 11./21. September datiert. R. 65. 4^a. — Näheres über die Gefechte auf Rügen s. bei Jordan, a. a. D., S. 31 ff.; *Theatr. Europ.* t. XI. p. 1328.

⁸⁴ S. Ulrich's erläutertes Churbrandenburgisches Medaillenkabinet. Berlin, 1778; G. D. Seyler, *Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen*, S. 161.

⁸⁵ Stralsund am 15./25. Oktober, Greifswald am 6./16. November 1678. Näheres s. bei Seyler, a. a. D., S. 162 ff. — Die Flotte kreuzte weiter in der Ostsee und diente speziell noch zur Zurückführung der nach Pommern herangezogenen preussischen

rechtmäßigen Waffen wider die Krone Schweden nunmehr mit einem glücklichen Schluß in Pommern gekrönt," sehnlichst und aufrichtig: „daß der Allerhöchste solches alles zur Beförderung eines ehrlichen, beständigen Friedens und zur Befestigung einer immerwährenden Sicherheit für Unser geliebtes, deutsches Vaterland ausschlagen lassen wolle.“ Als erstes Friedenswerk plante er die Errichtung eines Marinekollegiums, um dadurch seiner maritimen Bestrebungen eine feste Stütze zu geben.⁸⁶ In einem an den Oberpräsidenten von Schwerin gerichteten Schreiben — d. d. Neu-Stettin, den 7./17. Januar 1679 — giebt er diesem seinen Entschluß kund, den „theils aus Negligenz, theils auch aus Unerfahrenheit“ bisher von der günstigen Lage seiner Provinzen an der Ostsee nicht gezogenen Vortheil in Zukunft sich nutzbar zu machen, seine See- und Handelsstädte emporzubringen und zu diesem Behufe ein „Collegium de Marine aufzurichten,“⁸⁷ dessen Aufgabe es sein sollte, sich der Hebung der Schifffahrt und des Seehandels, der Gründung einer diesen und die Küsten schützenden Marine und der Entscheidung aller Seerechtsangelegenheiten zu widmen. Erfahrene und vornehme Kaufleute der See- und Handelsstädte waren als Mitglieder, Berlin als ständiger Sitz ausersehen. Die für das Seegericht zu Kolberg erlassene Instruktion wollte der Kurfürst für das neue Kollegium maßgebend sein lassen und jenes Gericht ganz aufheben, hingegen das Berliner Kommerzienkollegium mit ihm verbinden. Er trug dem Freiherrn von Schwerin die Präsidentschaft des vereinigten Kollegiums an, wobei er auf das Beispiel Axel Oxenstjernas und Colberts verwies. Als Direktor nahm er Raule in Aussicht. Der Oberpräsident gab in seiner Antwort dem Gedanken Ausdruck, daß der Kurfürst sich einen unsterblichen Ruhm erwerbe, wenn er auch „bei jetzigen schweren Kriegesgeschäften“ auf das Beste und Aufnehmen seiner Lande und Unterthanen bedacht sei. Dieses könnte ohne Zweifel durch nichts wirksamer erzielt werden, als durch die Hebung der freilich aufbesserungsbedürftigen Kommerzien. In der „gegenwärtigen unglücklichen Zeit“ bedünkte es ihn zwar, daß eine solche nicht zu erwarten sei, doch schadete es ja nichts, bei Zeiten hierzu geeignete Leute zu bestellen. Die Vereinigung der beiden Kollegien sei sehr wohl angängig, der Kurfürst möchte ihn aber nicht zum Präsidenten bestellen, weil er von jenen Dingen

Truppen nach Königsberg und zur Deckung von Frachtfahrten mit Lebensmitteln aus Preußen.

⁸⁶ Der Große Kurfürst an den Prinzen von Anhalt, o. D., citiert bei Hofmeister, a. a. D., S. 5.

⁸⁷ Stühr, a. a. D., S. 15 spricht ungenau von der Anordnung eines allgemeinen Handelsraths zu Stettin.

nichts verstehe, „sodann seines Alters und vieler Schwachheit halber“.⁸⁸ Ob dieser Plan noch weiter verfolgt worden, erhellt aus den Akten nicht; seine Ausführung unterblieb jedenfalls, weil der Kurfürst den besten Theil Pommerns alsbald wieder herausgeben mußte.

Über dem Wunsche des Friedens vergaß aber der Kurfürst nicht den Krieg, den er, von seinen übrigen Bundesgenossen verlassen, jetzt allein mit Dänemark gegen das vereinte Frankreich und Schweden zu führen hatte. Im Hinblick auf die wichtigen Dienste, welche ihm die Flotte bei der Eroberung Pommerns und Rügens geleistet, hatte er sich entschlossen, auf die ihm im Dezember 1678 unterbreiteten Vorschläge Raules⁸⁹ zum Theil einzugehen. Anstatt wie bisher von Fall zu Fall Schiffe zu miethen, schloß er, um jederzeit eine kampfbereite Marine zu haben, am 3./13. Januar 1679 mit Raule einen Vertrag auf sechs Jahre.⁹⁰ Letzterer verpflichtete sich darin, dem Kurfürsten 400 Matrosen nebst Offizieren, sowie 8 Kriegsschiffe zu stellen, welche theils in Stralsund, theils in Kolberg liegen sollten. Es war beabsichtigt, die Mannschaften, für welche eine monatliche Gage von 4480 Thalern auf den Kriegsetat ausgeworfen war, in 4 bis 5 Kompagnien zu theilen; die Ernennung der Offiziere blieb Raule vorbehalten. Desgleichen wurde er mit seinem Schiffskriegsrath zur Justiz über die Mannschaften nach den Artikulsbriefen und den Gebräuchen des Seerechts ermächtigt,⁹¹ ausgenommen Kapital- oder Hauptdelikta, bei welchen die Bestätigung des Urtheils durch den Kurfürsten abzuwarten war. Im Falle die Schiffe, deren Musterung einem kurfürstlichen Kommissar übertragen war, still liegen, erhält Raule monatlich 1000 Thaler und außerdem noch für

⁸⁸ Das Schreiben des Großen Kurfürsten und die Antwort Schwerins sind im 2. Th. unter Nr. 41 und 42^a abgedruckt. Die in letzterem erwähnten „Bedenken“ der geheimbten und Kammergerichtsräthe Stephani und Esich waren im wesentlichen: „Zunächst müßten die inländischen Commerciën und Manufacturen etabliret und erhoben werden; diese lägen im ganzen Lande darnieder. Da ihre Einführung und Anrichtung nicht allein große Sorgfalt und Voranschuß an baaren Mitteln, sondern auch eine ziemlich geraume Zeit erfordere, so vermöchten sie nicht abzusehen, wie bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Länder, die von Einwohnern und Leuten entblößt seien, ein großer importirender Seehandel eingerichtet werden könne.“ — Gegen die Kombinierung des Kommerzien- und des Marinekollegiums fanden sie nichts zu erinnern.

⁸⁹ S. Urk. Th. II Nr. 40.

⁹⁰ Der Vertrag ist datirt: Marienwalde, den 3./13. Januar 1679. — R. 65. 5^a.

⁹¹ Schon im April 1678 hatte Raule die Erlaubniß erhalten, einen „Gewaldiger“ auf eigene Kosten anzunehmen, da er ohne einen solchen unter den Matrosen auf dem Lande nicht Ordnung halten konnte. Der Gouverneur von Stettin war angewiesen worden, die Verurtheilten ins Gefangenenhaus zu schicken und bewachen zu lassen. Order vom 14./24. April 1678. — R. 65. 4^a.

je einen Zimmermann, Equipagenmeister, Schmied, Bildhauer, Magazin-Kommis nebst Diener und Buchhalter zusammen 146 Thaler. Für den Fall aber, daß die Schiffe ganz oder zum Theil vom Kurfürsten gebraucht werden, wovon Raule zwei Monat zuvor zu benachrichtigen, tritt eine erhöhte Vergütung ein. Die Seegefahr trägt der Eigenthümer, die andern Gefahren des Unterganges der Kurfürst. Letzterem allein gehören alle Prisen.

Die Schiffe wurden im Jahre 1679 mehrfach verwendet. Ein Theil lief zunächst in See, um die Verbindung zwischen Schweden und Livland, wo bereits ein schwedisches Heer Front gegen das Herzogthum Preußen machte, zu verhindern. Ein anderer Theil kaperte in der Nordsee gegen französische Schiffe.

Wie schwer es Friedrich Wilhelm wurde, eine so ansehnliche Flotte zu unterhalten, geht am besten daraus hervor, daß jede einzelne Prise sofort zur Bezahlung der Matrosen verwendet werden mußte. Raule bezeichnet daher in einem Schreiben — d. d. Kolberg, den 2. Februar 1679 — die Seitens der dänischen Regierung erfolgte Beschlagnahme einer von den kurfürstlichen Schiffen nach Glückstadt aufgebrachten französischen Prise als eine schändliche Hintergehung, „dergestalt, daß bei Entstehung der Gelder unter den Matrosen, die bei dieser bitteren Kälte ohne Kleider und Schuhe waren und deren Weiber nicht einen Stüber zu verzehren hatten, die äußerste Konfusion, ja selbst Meuterei entstanden. Dammhero ich mit unserem Equipagenmeister Grinsveen gezwungen unsrer beiderseits Weiber Juwelen, ja die Schiffe selbst, die nicht unter dem neuerlicher Zeit aufgerichteten Contracte stehen, gegen 6000 Thaler auf Interesse zu versetzen, um die Matrosen, die bereits 23000 Thaler zu fordern haben, vor 1/m zu stillen.

Ob ich nun wohl nach einem andern Succurs von einer Post zur andern ausgesehen, so ist doch bis hihin weder Ordre, noch jemand's Antwort zu meinem großen Leidwesen darauf erfolgt, daß ich also mit Schuld von ungefähr 25000 Thlr. an die Matrosen, die so wohl und mit so gutem Succes gedienet, dasitz: über und behalben sie alle Monate noch 1600 Thlr. aufessen, welche ich nun unmöglich länger anzuschaffen weiß. Denn E. Ch. D. ist bekannt, daß ich von allen Assignationen noch nicht einen Stüber gesehen, auch nicht weiß, ob ich da meiner Tage einen Stüber von sehen soll, dammhero von allen meinen Freunden und Correspondenten verflucht werde. . . . Ich bin geforeiret E. Ch. D. dieses bekannt zu machen, gestalt mir das Blut zu Wasser wird, daß solche Sachen geschehen und bei mir nicht geändert werden können. Wenn es vor mir wäre, sollte ich lieber meinen Finger abessen, als

E. Ch. D. zu diesen Zeiten beschwerlich zu fallen und zu klagen. Weilen aber E. Ch. D. Ehre und hoher Respect allenthalben in Holland und unter unsern Matrosen hier inne so sehr geengagiret ist, so finde mich verbunden, E. Ch. D. solches vorzustellen, aus Besorge, daß, wenn E. Ch. D. es von andern erfahren sollten, ich Dero unausbleibliche Ungnade über mich ziehen sollte, E. Ch. D. versichernd, daß, so lange ich nur ein Stück Brod zu essen habe, vor meine Person keine Mühe machen sollte. . . . Ich habe die Geneigtheit der Matrosen, umb E. Ch. D. vor allen andern Prinzen zu dienen, auf eine besondere Maniere gewonnen: Wir haben auch ein Volk, da einer besser davon ist, als eylicher Dänischen 3; allein hierdurch verliere ich viel. Gleichwohl, wenn nun noch Geld käme, wollte ich alles wieder in Stand bringen und noch sehen, die 400 Mann, die nun außs neue gecontrahiret sein, complet zu halten und viele Familen hier zu bringen, da E. Ch. D. alsdann die Frucht von sehen sollten. Darumb bitte E. Ch. D. gelieben doch eine gnädige Reflection darauf zu nehmen."

Im März wurde gegen Hamburg, das die vom Kaiser assignirten Winterquartiergelder noch immer nicht gezahlt hatte, „um es zur Raison zu bringen,“ eine neue Expedition zur See beschloffen und Cornelis Claes van Beveren mit dem Kommando betraut. Raule stellte hierzu 7 Schiffe auf 3 Monate, davon 4 auf eigene Kosten, 3 gegen eine Vergütung von 4572 Thaler, mit der Maßgabe, daß er aus den Brisen zu seiner Befriedigung vorweg 20000 Thlr. erhalten, den Rest aber mit dem Kurfürsten zur Hälfte theilen sollte. Aus Furcht vor den kurfürstlichen Schiffen war in Hamburg das Risiko zur See sofort von $3\frac{1}{2}$ auf 25% gestiegen,⁹² nicht mit Unrecht, denn gar bald hatten sie mehrere Hamburger Schiffe gefapert, die später in Kopenhagen versteigert wurden. Als die Hamburger sahen, daß der Kurfürst ihrem Handel einen beträchtlichen Schaden zuzufügen im Stande war, nahmen sie im August Verhandlungen auf, welche damit endeten, daß sie an denselben 125000 Thlr. zahlten.

Eine friedliche Mission der Flotte bestand darin, die schwedischen Garnisonen in ihr Vaterland zurückzuschaffen. „Sein demnach — so schreibt Raule bei dieser Gelegenheit an den Kurfürsten — die Herren

⁹² Raule an den Kurfürsten, d. d. Stralsund, den 24. April / 4. Mai 1679. — R. 65. 5a. — In einem späteren Berichte — d. d. Kopenhagen, den 13./23. August 1679 — sagt er: „Die Hamburger, sowohl große als kleine, fluchen (nicht minder) auf mich und sagen rund aus, daß ich an ihrer Ruine allein schuldig sei, gestalt solches ohne mir unmöglich hätte geschehen können, und darumb dreuen sie mir, wo sie können, 1000 Todstiche zu geben.“

Schweden endlich aus Pommern; da ich von Herzen wünsche, daß ihre Tage nicht wieder hinkommen mögen.“ Friedrich Wilhelm theilte sicher diesen Wunsch. Als ihn die äußerste Noth zu Friedensverhandlungen mit Frankreich zwang, machte er die verzweifeltsten Anstrengungen, um, wenn nicht Pommern, für welches er den Franzosen Überlassung des am linken Rheinufer gelegenen Theils von Cleve nebst Wesel bot, so doch wenigstens Stettin zu retten. Am 29. Juni unterzeichnete er blutenden Herzens den Frieden von St. Germain. Vorpommern ging wiederum verloren; nur eine geringe Grenzberichtigung an der Oder wurde gewährt.

Gast möchte man in dem Walten des Schicksals, welches dem Großen Kurfürsten zum dritten Male Pommern entriß, einen Fingerzeig erblicken, daß die Mark nicht mit Pommern verbunden sein sollte, was dem Staat eine überwiegende Richtung auf Kommerz- und Seewesen gegeben hätte, sondern mit den niederdeutschen Landschaften, durch die seine Beziehungen zum deutschen Reiche und die Tendenz, eine Landmacht zu bilden, hervorgerufen waren.⁹³ Der Große Kurfürst setzte aber unbeirrt und ungebeugt seinen einmal betretenen Weg fort. Noch im August entbot er Raule nach Potsdam, „um wegen des preußischen Wesens Wichtigkeit zu treffen,“ und zur Bezeugung seines Dankes schenkte er ihm ein Haus in Billau.⁹⁴

Bevor wir indeß die Geschichte der Marine weiter verfolgen, müssen wir desjenigen Faktums gedenken, welches Raule den Namen eines Seeräubers einzubringen gedroht und mißverständlich eingebracht hat. In der Harlemer Zeitung vom 2./12. August befand sich eine aus Haag datierte Notiz, nach welcher der französische Gesandte gegen einen gewissen Koleeuw, der trotz des Friedensschlusses auf brandenburgische Kommissionen einige Kaper in Seeland ausgerüstet und damit französische Schiffe aufgebracht, den Generalstaaten eine Note überreicht hat, damit diese ihn als Seeräuber strafen. In Wahrheit hatte aber nicht Raule, auf den jene Notiz gemünzt war, sondern ein aus den kurfürstlichen Diensten entlassener Kapitain Anton Messu unter Mißbrauch eines älteren kurfürstlichen Patentes französische Schiffe aufgebracht und in England zu verkaufen gesucht.

Aus Haß gegen ihn — so berichtet Raule am 13./23. August aus Kopenhagen⁹⁵ — hätten die Holländer dies geflissentlich entstellt und dem

⁹³ von Ranke, Genesis, S. 237.

⁹⁴ Die Schenkungsurkunde ist nicht mehr vorhanden; die Schenkung wird aber in einem Schreiben des Kurfürsten an Raule vom 19./29. November 1679 — R. 65 5^c. — erwähnt.

⁹⁵ R. 65. 5^a.

Gesandten so beigebracht, wie wenn er ein Seeräuber wäre, der in Arrest zu nehmen; „zumal unter den Herren Staten general keiner ist, dem meine Person und Name nicht bekannt, und daß ich die Ehre habe E. Ch. D. in dem Seewesen zu dienen, allerdings bewußt sein sollte; man jedoch die Sache, um sie mehr unter die Leute zu bringen und scheinbarer zu machen, einigen Commissarien auf Untersuchung und Rapport nicht allein übergeben, sondern auch, damit aller Welt der Mund desto besser aufgerissen werden möge, in offenbare Harlemsche Courante gesetzt....

Wenn mich nun die Tage meines Lebens mit keiner Räuberei und Schelmstücken zu behelfen gesucht, sondern stets eifrig getrachtet, E. Ch. D. zur See so viel möglich considerabel zu machen,“ so bittet Raule den Kurfürsten, ihn gegenüber dem französischen Gesandten und den Generalstaaten in Schutz zu nehmen und Satisfaktion zu verlangen, letzteres auch wegen der Bezeichnung der Chf. Schiffe als Raper („in Anmerkung der Name Caper denen von Privatis auf Beute ausgeschiedten Schiffen competiret, und souveräne Häupter zu Ausführung ihrer Dessesins keine Capers, sondern unter einem honorablen Titel Kriegsschiffe oder Fregatten aussenden“).

„Es ist allen eins notoir und von Beginne an gesehen worden, daß die Staten general, und sonderlich S. Hoheit der Herr Prinz von Orange, auch Rathspensionarius Fagel von der ehesten Stunde an, da ich die Ehre gehabt E. Ch. D. zu dienen, mir nicht allein nicht einen Stüber auf alle E. Ch. D. Ascignationes bezahlen wollen, sondern... allen Affront und erdenklichen Widerwillen gethan und nach ihrem besten Vermögen noch thun, zumalen E. Ch. D. ich zu einer evidenten Probe versichern kann, daß innerhalb 4 Jahren in der Courante von mir nicht ein X zu Advantage, sondern alles zu meiner Verkleinerung geschrieben worden, woraus man genug sehen kann, daß der Courantier expresse dazu angekauft sein muß, vielleicht um E. Ch. D. mit der Zeit von mir eine böse Impression zu machen.“

Der Kurfürst trug dafür Sorge, daß der betreffende Kapitän, dessen Festnehmung in Ostende bewirkt war, dem französischen Gesandten ausgeantwortet wurde, und damit war dieser Zwischenfall erledigt.

Die Verhandlungen, welche im Dezember mit Raule in Berlin geführt wurden, umfaßten die große Frage, auf welche Weise am besten den Wunden, die der Krieg den kurfürstlichen Landen geschlagen, abzuhelfen wäre. Aus denselben soll hier nur dasjenige hervorgehoben werden, was die Marine besonders interessiert, da der Geschichte des Seehandels das folgende Kapitel gewidmet ist. Zunächst begegnet uns ein „Entwurf, wie S. Chf. D. 12 Kriegsschiffe nebenst 2 Brennern bauen und

mit der Zeit nicht allein zu deren Erbauung, sondern auch zu ihrer Unterhaltung Mittel finden könnten.“⁹⁶ Die Kosten veranschlagt Raule — ohne Volk und Vivres — auf 50 000 Thlr. Mit Rücksicht auf die geschwächten Finanzen empfiehlt er folgende Mittel: Der Kurfürst solle die durch Tod vakant werdenden Offizierstellen etwa ein Jahr lang nicht vergeben, eventuell so lange dem neuen Chargeninhaber kein Traktament zahlen, sondern dies einer Admiralitätskasse zufließen lassen. Zu diesem Behufe wären alle Chargen „von Cleve an bis nach der Memel zu“ aufzuzeichnen und pertinent zu taxieren.⁹⁷

Desgleichen verträge der Tabak eine höhere Besteuerung; dieselbe sei sehr wohl gegründet, „weil der Tabak nirgend zu diene, als zu einem unnützen Zeitvertreibe.“ In Folge des höheren Preises würde überdies der arme Mann sich lieber Brod als Tabak kaufen.

In Kolberg sollte man die Lizenten einer strengeren Kontrolle unterwerfen, da gegenwärtig die Hälfte defraudiert werde. Ein Viertel der Gesamteinnahme könnte alsdann der Admiralität zu Gute kommen. Raule erbiethet sich „ohne Genießung einiger Gage“ zur Übernahme der Oberinspektion.

In Königsberg und Elbing ließe sich ein Lastgeld (eine Abgabe für Benutzung der „boordings“ [Leichterfahrzeuge]) und eine Steuer auf die eingehenden Seidenwaaren einführen; auch von diesen Einkünften möchte die Hälfte der Admiralität überwiesen werden.

Endlich räth er dem Kurfürsten, aus seinen Wäldern in Preußen für den Schiffsbau umsonst Eichenholz nach Königsberg zu liefern, außerdem 30 000 Thlr. baar zur Anschaffung der für zwei Schiffe nöthigen Utensilien zu geben und anstatt 40 bis 50 abzudankender Matrosen 25 Seehandwerker anzunehmen.

„Wenn nun Gott den lieben Frieden läßet, so daß die Finanzen herstelllet werden, das Commerceium anwächst, die Admiralité andere Mittel ausfindet und der Handel nach Guinea wohl gehet und die Cassa vergrößern hilft, so können wir, nachdem unsere Hände werden versehen sein, alle Zeit mit Bauen fortgehen. Bevor es will aber nöthig sein, daß, wenn dieses begonnen oder nur dazu gereolviret worden, E. Ch. D. sich an kein Lärmen und Klagen, dem alle neuen Sachen unterworfen, kehren, sondern dem Werke seinen Gang lassen.“

⁹⁶ Derselbe ist datirt: Berlin, den 31. Dezember 1679 und gezeichnet: B. Raule. R. 65. 5b.

⁹⁷ Vgl. hierzu den Vorschlag vom 14. Februar 1678. Urk. Th. II, Nr. 37. — S. auch unten Anm. 164.

Die Direktion möchte der Admiralität anvertraut werden, welche jährlich Rechnung zu legen und zu inventarisieren habe.

„Es ist nicht zu zweifeln, E. Ch. D. sollten in 10 Jahren zur See so konfiderabel sein, daß sich viele Prinzen umbsehen würden. Wenn dann aus diesen und noch anderen zu erfindenden Mitteln der Bau vollenzogen, könnten ebendieselben allemal, wenn Schiffe gebraucht werden sollten, zu Unterhaltung der Schiffsleute und Verschaffung der Vivres dienen: wiewohl mich besserem und verständigerem Urtheile unterwerfe.“

Mit diesen Worten schließt der Entwurf.

Der Kurfürst ging zunächst auf den Vorschlag, den Schiffsbau zu fördern, ein. Am 12./22. Januar 1680 erhielt Raule den Auftrag, Schiffsfahrt und Seehandel in Preußen aufzurichten.⁹⁸ Die preußische Regierung wurde angewiesen, ihm hilfreiche Hand zu leisten, aus den Bernsteingeldern wurden 6000 Thlr. zur Erbauung von Baracken für die Matrosen, sowie von Magazinen und Gebäuden für ein Marinekollegium bestimmt und überdies das erforderliche Schiffsbauholz zur Verfügung gestellt.⁹⁹

Raule reiste alsbald nach Königsberg und bezog dort auf dem Aniephofe das bisher von dem Burggrafen Klein bewohnte Haus.¹⁰⁰ In erster Reihe sucht er eine Schiffsbaukompagnie mit einem Kapital von 50 000 Thlr. zu gründen. Er wollte sich daran mit der Hälfte unter der Direktion der Königsberger Kaufleute betheiligen ohne ein anderes Vorrecht, als das, einen der Direktoren ernennen zu dürfen. Er meinte, daß seinem Koncepte niemand mit Fundament zu widersprechen vermöge, wenn er die ansehnlichen Vortheile, wie namentlich Konvoi in Kriegszeiten, in Erwägung zöge. Zu viel versprach er sich freilich von den Königsbergern nicht; „es ist unmöglich, daß man diesen Leuten solche Neuheiten schmachhaft machen kann, sie können es denn mit ihren Händen begreifen.“ In der That scheiterte auch der Plan, obschon er anscheinend vielen Beifall gefunden, an der Gleichgültigkeit der Königsberger Kaufleute und ihrer Ängstlichkeit, dabei Geld zu verlieren.

Raule begann daher „ein ganz particulieres Commercium und Schiffsbau, so diesen Leuten unbekannt,“ und trug für die Anlage einer Schiffsbaustelle und eines neuen Kanals in Pillau Sorge. Außerdem machte

⁹⁸ S. Urk. Th. II, Nr. 44.

⁹⁹ Drei kurfürstliche Reskripte vom 15./25. Januar 1680 — R. 65. 6.

¹⁰⁰ Raule hatte in einem Schreiben, d. d. Königsberg, den 10./20. Februar 1680, um Überlassung dieses Hauses gebeten. Sie ist ihm jedenfalls bewilligt worden, da er sich dasselbe in der Abrechnung vom 15./25. Mai 1682 mit 2666 Thlr. zur Last schreibt. — R. 65. 6. b3v. 8.

er mannigfache Vorschläge, wie eine Erhöhung der Zölle herbeizuführen, Maß und Gewicht zu ordnen, die Leichterfahrzeuge und das offene Haff zu verbessern, die Schleusen bei Tapiau und Labiau zu konservieren, die fremden Kaufleute (Schotten) einzuschränken, eine Aufsicht über die gestrandeten Güter einzuführen u. dgl. m., Vorschläge, welche der Kurfürst fast durchweg genehmigte.¹⁰¹

Inmitten seiner friedlichen Beschäftigung wurde er beauftragt, nach Cleve zu gehen, einmal, um die rückständigen Subsidien von der Provinz Ober-Offel einzufordern, und sodann um die Ausrüstung einiger Schiffe zu betreiben, welche zur Erzwingung der von Spanien seit Jahren geschuldeten und stets unter den wichtigsten Vorwänden verzweigten Subsidien (1 800 000 Thlr.) Repressalien gegen dasselbe ausüben sollten.¹⁰²

Von den drei Wegen, die Raule zu letzterem Behufe vorschlug, nämlich entweder die spanischen Westindienfahrer anzugreifen oder in der

¹⁰¹ Das bezügliche Memorial Raules vom Juni 1680 — R. 65. 6. — ist überschrieben: „Puncte, welche zu Redressirung der in Königsberg gänzlich verdorbenen Negotien der dasige Kaufmann in Vorschlag bringet und Er. Chf. Dl. unterthänigst vorzuhalten begehret.“ Die einzelnen Reskripte des Kurfürsten stammen vorzüglich aus den Monaten Juni und Juli 1680. Eine Order vom 25. November 1680 befiehlt der preussischen Regierung wegen Errichtung eines Kommerzienkollegiums und Verbesserung der Zölle Vorschläge zu machen, auch unter Zuziehung Raules und anderer eine Wett- und Liegerordnung, sowie ein Wechsel- und Seerecht zu entwerfen.

Mit dem „particulieren Commercium“ scheint Raule Erfolg gehabt zu haben. Er schreibt an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 31. August 1680: „Die Königsberg. Kaufleute beginnen auch schon zu sehen, daß mit dem Schiffsbau Profit zu thun, und haben mir 4 Schiffe von 45, 60, 70 und 80 Last vor sie bauen zu lassen vertrauet. Dieses ist nur zu einer Probe, wird sich aber wohl weiter schicken.“

¹⁰² Die Subsidienforderung stützte sich auf den Vertrag vom 21. Juni/1. Juli 1674. Spanien kam von vornherein seinen Verpflichtungen nicht gehörig nach und wurde deshalb brandenburgischerseits schon vom Januar 1675 an wiederholt, aber vergeblich gemahnt. Im Sommer des Jahres 1676 entschloß sich der Große Kurfürst, den Kammerjunker und Hauptmann zu Hornburg, Melchior von Ruck, nach Madrid zu senden, um durch ihn die Zahlung betreiben zu lassen (Instruktion, gegeben im Lager vor Anklam, den 5ten Augusti, Anno 1676). Derselbe vermochte jedoch trotz eines mehrjährigen Aufenthaltes an Ort und Stelle nichts zu erreichen, so daß er schließlich Befehl zur Rückkehr erhielt mit dem Zusatze: „denen Spanischen Ministris.. zu verstehen zu geben, daß Wir solchergestalt genöthiget und darauf bedacht sein würden, wie Wir Uns selbst bezahlt machen könnten.“ Order, d. d. Potsdam, den 19. Nov. 1676. Ähnlich auch: Order, d. d. Cöllen, den 29. Dez. 1676. — In einer Spezifikation vom November 1678 wird übrigens der Subsidienrückstand für die Zeit vom 1. Juli 1674 bis 31. Oktober 1678 auf 1467003 Thlr. 30 St. berechnet. R. 63. 8. a. b. c. u. b. 2

Wegen der Aufnahme, welche Ruck am spanischen Hofe gefunden, sowie wegen des weiteren Verlaufes der Sache s. Pufendorf, l. c., lib. 14, § 43; lib. 18, §§ 10, 11

Nähe von Cadix zu kreuzen oder endlich das London-Ostendische Konvoi wegzunehmen, hieß der Kurfürst diejenigen beiden gut, welche sich auf die Kaperei an den europäischen Küsten beschränkten.¹⁰³

Unter dem Kommando des bereits mehrfach genannten Cornelis Claes van Beveren wurden 6 Kriegsschiffe und 1 Brenner mit 165 Stücken, 519 Matrosen — darunter 38 Offiziere — und 180 Soldaten — darunter 6 Offiziere — zur Ausführung des Planes abgeschickt. Der Kurfürst hatte sie durch Vertrag vom 1./11. August auf 4 Monate gegen 25 939 Thaler gemiethet und diesen Vertrag am 1./11. Dezember noch auf 2 Monate verlängert.¹⁰⁴

Am 4./14. August stach das Geschwader von Pillau aus, wo es der Kommissar Brochmann gemustert und in bester Ordnung gefunden hatte, in See.¹⁰⁵ Der Brenner war bei Danzig auf eine Sandbank gerathen, verlor seinen Hauptmast und mußte deshalb wieder nach Pillau umkehren. Die anderen Schiffe fuhren nach Helsingör und erregten, wie der brandenburgische Gesandte von Brandt aus Kopenhagen meldete, „ein großes Aufsehen, Nachdenken und allerlei Diskurse, insonderheit bei den Kaufleuten.“¹⁰⁶ In Schweden hatte man nach einer Mittheilung, die ihm der dänische Großkanzler Mefeld gemacht, große Umbrage daran genommen aus Furcht, „des Kurfürsten Armatur in der Ostsee möchte mit der Zeit so zunehmen, daß denen nordischen Kronen ein Praejudicium daraus entstehen dürfte,“ und Karl XI. hatte sogar in Dänemark angefragt, „was bei dieser Sache zu thun sei, weil bisher niemand als die nordischen Kronen das dominium maris baltici gehabt und solches ihnen allein zukäme.“ Der Großkanzler hatte hinzugefügt, daß man wegen der sechs Fregatten, die jetzt den Sund passiert, kein Aufhebens machen wolle, daß es aber wohl Händel setzen dürfte, wenn Brandenburg mit dem Baue großer Kriegsschiffe begänne.¹⁰⁷

Der Kurfürst ließ Christian V. sagen,¹⁰⁸ daß er den Bau solcher

¹⁰³ Kaufe an den Kurfürsten, d. d. Cleve, den 5./(15.) Juni 1680. Kurfürst an Kaufe, d. d. Potsdam, den 20./30. Juni 1680. — R. 65. 6.

¹⁰⁴ Beide Verträge sind von Potsdam datiert; der erste findet sich auch d. d. Berlin, den 20./30. Juli 1680. — R. 65. 6.

¹⁰⁵ Kaufe versprach den Kapitänen und Matrosen für den Fall des glücklichen Ausganges der Expedition eine besondere Belohnung, um sie für den Kurfürsten zu gewinnen. Dieser war daher bei ihnen so beliebt, daß jener es trotz einem Verbote der Generalstaaten als ein Leichtes ansah, in Holland so viel Seelente anzuwerben, als je nöthig werden könnte. — Bericht, d. d. Pillau, den 16. August 1680. — R. 65. 6.

¹⁰⁶ Bericht, d. d. Kopenhagen, den 14./24. August 1680. — R. 65. 6.

¹⁰⁷ Bericht, d. d. Kopenhagen, den 14./24. September 1680. — R. 65. 6.

¹⁰⁸ Kurfürst an von Brandt, d. d. Köln, den 25. September 1680. — R. 65. 6.

Schiffe gar nicht im Sinn hätte, sowie, daß seine wenigen Fregatten stets zu des Königs Diensten stehen würden; die schwedischen Vorstellungen hätten auf der Hand liegende Ursachen. Brandt konnte hierauf berichten,¹⁰⁹ daß der König von dieser Erklärung sehr befriedigt gewesen ist.

Nachdem das kurfürstliche Geschwader in den Kanal gekommen, nahm es am 18. September in der Nähe von Ostende ein in der Armirung begriffenes spanisches Schiff von 28 Kanonen, den Carolus Secundus, nach leichtem Kampfe weg. Der Kommandeur Beveren begleitete die Prise, deren reiche Ladung an Brabanter Spitzen und feiner Leinwand große Beute verhieß, gegen seine Instruktion mit den Fregatten Friedrich Wilhelm und Dorothea nach Pillaue. Das Kommando übernahm hierauf der bisherige Vice-Kommandeur Cornelis Keers. Die kurfürstliche Order, welche ihm befohl, einstweilen vor Cadix und auf den spanischen Küsten zu kreuzen, erreichte ihn nicht mehr, und er segelte daher, nachdem er vergeblich gesucht, den neuen Gouverneur der spanischen Niederlande abzufangen, nach Westindien, wo er vier Monate lang kreuzte.

Im November hatte der Kurfürst eine neue Unternehmung gegen Spanien geplant. Der Schiffskapitän Johann Lacher sollte die Fregatten Prinzess Marie, Wasserhund und Eichhorn in die Gegend von Ostende führen und daselbst zu kapern suchen, sodann durch den Kanal bis nach Madeira fahren, und falls er dabei nicht genügende Beute gemacht, bis nach dem spanischen Westindien hin kreuzen.¹¹⁰ In die französischen Häfen war ihm einzulaufen erlaubt, da Frankreich dies auf Ersuchen bereits im September gestattet hatte. Der Kurfürst nahm indeß von dieser Expedition wiederum Abstand; England und die Niederlande erboten sich nämlich zur Vermittlung des Streites, und auch Kaiser Leopold rieth zu seiner Beilegung.¹¹¹ Raule, welcher sich abermals für einige Zeit in Berlin aufhielt, wollte dies gar nicht in den Sinn; in einer Denkschrift¹¹² an den Geheimen Rath vom 18. Dezember gab er seinem „ganz andern Sentiment“ in weitläufiger Begründung Ausdruck.

Die diplomatischen Bemühungen erwiesen sich auch in der That als erfolglos. Spanien dachte gar nicht daran, zu bezahlen. Da es zu schwach war, gegen die Maßregeln Brandenburgs Revanche zu nehmen,

¹⁰⁹ von Brandt an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 12. Oktober 1680. — R. 65. 6. — Vgl. auch Pufendorf, I. e., lib. 18, § 10.

¹¹⁰ Seine Instruktion, d. d. Potsdam, den 3./13. November 1680, ist bei Peter, a. a. D., S. 19 gedruckt. — R. 65. 6.

¹¹¹ S. Pufendorf, I. e., lib. 18, § 11.

¹¹² Dieselbe ist bei Peter, a. a. D., S. 21 gedruckt. — R. 65. 6.

begnügte es sich damit, seinem Zorne über dessen Verhalten in der gehässigsten Weise Ausdruck zu geben. Friedrich Wilhelm schloß daher am 9./19. März 1681 mit Raule, welcher einige Wochen zuvor „in gnädigster Erwägung der von ihm zu Kriege- und Friedenszeiten geleisteten treuen und nützlichen Dienste zum General Directeur de Marine,“ mit dem Rang eines Obristen vor dem General-Auditeur, ernannt worden,¹¹³ einen Vertrag, wonach auf des letzteren Kosten und Gefahr lediglich für ein Drittel des Preisgewinnes drei Schnauen gegen die Spanier an der vlämischen Küste und im Kanal zu kreuzen hatten.¹¹⁴ Am 28. desselben Monats wurde von neuem kontrahiert: drei Fregatten, darunter der gefaperte Carolus Secundus, und ein Proviantschiff sollten auf 12 Monate spätestens vom 1. August an gegen eine Heuer von 49816 Thlr. ausgerüstet werden und das ersterwähnte Geschwader verstärken. Dieser Vertrag ist aber nur zum Theil ausgeführt und durch einen späteren — d. d. Berlin, den 1./11. Juli 1681 — ersetzt,¹¹⁵ nach welchem die drei Fregatten, Carolus Secundus,¹¹⁶ jetzt Markgraf von Brandenburg genannt, Rother Löwe und Fuchs, bis zum 1. April 1682 für monatlich 5844 Thlr. equipiert werden sollten.

¹¹³ S. Urk. Th. II, Nr. 50. Bestallung vom 20. Februar 1681. — R. 9. c. 6. a. 1. — Ein einziges Mal wird Raule „Intendant General“ genannt (Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139^a); ich bin aber der Meinung, daß dies nur eine Variante für Directeur General ist und daher nicht zwingt, auf die Verleihung einer anderen Charge zu schließen, für welche die Akten gar keinen Anhalt bieten. Berghaus, a. a. O., Bd. 2, S. 459 sagt freilich, daß Raule unter Friedrich III. „Ober-Intendant der Finanzen“ gewesen ist; doch möchte ich annehmen, daß dies ebenso unrichtig ist, als die eine Zeile darauf gemachte Angabe, daß Raule im Jahre 1700 die Erlaubnis erhielt, das Land zu verlassen.

¹¹⁴ Von dem „Köln an der Spree“ datierten Vertrage ist die Ausfertigung vorhanden, welche der Kurfürst und Raule vollzogen und besiegelt haben. — R. 65. 7.

¹¹⁵ von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Vorrede, S. XIII, schreibt von dem Vertrage vom 18./28. März 1681: „scheint nur Projekt geblieben.“ Das ist nicht der Fall gewesen, wie aus verschiedenen Berichten Raules, z. B. d. d. Königsberg, den 9. Mai und 11. Juli 1681, und Berlin, den 8./18. Januar 1682 — R. 65. 7 u. 8 — hervorgeht.

¹¹⁶ Die Ladung des Carolus II. ergab bei der Versteigerung einen Erlös von etwa 100000 Thlrn. Viele an ihr verübte Diebstähle gaben Anlaß zu einer kurfürstlichen Order, d. d. Köln, den 4./14. März 1681 — R. 65. 7 —, welche Diebstahl an Schiffsgütern, Anstiftung dazu, Hehlerei und Begünstigung bei Todesstrafe verbietet, dagegen $\frac{1}{10}$ der aufgebrachten Preisen den Offizieren und Matrosen als Beutegeld verspricht. —

Raule und dem Equipagenmeister Grinsveen wurde vorgeworfen, sie hätten bei dem Ankauf der Priße sich zum Nachtheil des Kurfürsten zu bereichern gesucht. Bericht des Kriegskommissars Brochmann, d. d. Königsberg, den 21. Juni/1. Juli 1681 — R. 63. 8^c —; ersterer wies aber nach, daß dies nicht begründet war. Denkschrift vom September 1681. — R. 65. 7.

Raule hegte große Erwartungen von dieser Expedition. Am 11./21. April schrieb er aus Danzig an den Kurfürsten: „ich verhoffe Preisen zu machen, daß die Spanier in Kurzem besser sollen sprechen lernen.“

Die Schiffe liefen zu verschiedenen Zeiten aus. Kapitän Lacher hatte nur das Aufgehen des Eises abgewartet¹¹⁷ und war bereits am 10./20. April von Pillau aus nach dem Kanal gesegelt. Er kreuzte vor der Scheldemündung und vor Ostende, zum höchsten Mißvergnügen der Generalstaaten, deren Handel darunter litt, daß Lacher angeblich alle Schiffe anhielt und visitierte,¹¹⁸ sodaß schließlich kein Schiff einen vla-mischen Hafen mehr anlief oder verließ. Auf die Beschwerde der Generalstaaten versprach der Kurfürst, daß holländische Schiffe nicht mehr belästigt werden würden.

Inzwischen war Ende Mai die nach Westindien abgeseelte Flottille zurückgekehrt. Das Gerücht, welches ihr voranging, sie hätte dort eine große und reichbeladene spanische Galiote, sowie eine Petasche genommen, nach einer andern Version gar fünf spanische Schiffe, bestätigte sich nicht. Alles, was sie während ihres viermonatlichen Kreuzens aufgebracht hatte, war ein mit Kanarijsaft und Brauntwein beladenes Schiff; „also ist die gute Zeitung, wie Raule seinem Berichte¹¹⁹ hinzufügt, eine Lüge und auspracticiertter Diskurs gewesen, welches mich so schmerzet, daß ich es E. Ch. D. nicht ausdrücken kann.“ Er macht deshalb sofort einen bereits früher gethanen Vorschlag: der Kurfürst möchte eine Expedition nach Ostindien und Manila senden und zugleich gegen Mohren und Chinesen kreuzen lassen,¹²⁰ vorher aber von anderer Seite Informationen einziehen,

¹¹⁷ Für Raules Ungebuld trat dies viel zu spät ein. Am 29. März/8. April 1681 berichtet er aus Königsberg: „auf dem frischen Haß ist es noch, wie in Grönland; man kann noch kein Wasser sehen.“ — R. 65. 7. — Der lange Winter an der Ostsee war für ihn stets ein Grund zur Klage. So hatte er im Jahre zuvor gebeten, ihn, wenn er an den Hof komme, baldigst abzufertigen, damit er sich den Kommerzien an Ort und Stelle widmen könne. „Denn wenn der Sommer zu Ende läuft, selbst wenn nur der September beginnt, ist es in der Ostsee so gut als gethan.“ Bericht an den Kurfürsten, d. d. Pillau, den 30. April 1680. R. 65. 6.

¹¹⁸ Lacher verwarhte sich dagegen, holländische Schiffer angehalten und von ihnen Rangon-Gelder erhoben zu haben. — Bericht an den Kurfürsten vom 19. Juni 1681. — R. 65. 7. — Vgl. übr. Peter, a. a. D., S. 27.

¹¹⁹ d. d. Pillau, den 14./24. Mai 1681. — R. 65. 7.

¹²⁰ Als die Generalstaaten von diesem Projekt erfuhren, beauftragten sie ihren Gesandten van Amerongen sich darüber zu unterrichten und, falls es wahr sei, dem Kurfürsten davon abzurathen, weil die ostindische Kompagnie gegen die Führer der Expedition als geborene Holländer gemäß den Plakaten einschreiten und möglicherweise durch dieselbe Schaden erleiden würde, indem Heiden und Mohren, denen der Kurfürst

„gestalt ich wohl sehe, daß die meisten Sachen nach dem Success geurtheilt werden, wiewohl mich versichern kann, daß E. Ch. D. von dem Sentiment nicht sein.“ Der Kurfürst war indeß durch den Mißerfolg dieser Expedition derart verstimmt, daß er mit der Ausrüstung des Carolus II. und anderer Schiffe einzuhalten, alle Matrosen vorläufig abzudanken und seinen Generaldirektor zu einer Besprechung wegen des Marinebaues und anderer Sachen an den Hof zu kommen anwies. Dieser war über den Befehl so bestürzt, daß er den Geheimrath Meinders eiligst anfragte, ob der Kurfürst die Marine abandonnieren wollte;¹²¹ die Reise konnte er

unbekannt, sie für eine niederländische halten könnten. Der Kurfürst erwiderte dem ihn deshalb befragenden Gesandten: „er wundere sich, daß sich die Generalstaaten um das Geschwäh von Schiffen kümmerten, er habe keineswegs die Absicht, etwas zum Nachtheil der staatlichen Unterthanen zu thun, und dieselben würden keinesfalls in ihren Interessen verletzt werden, auch wenn er seine Schiffe nach Ost-Indien schickte.“ Res. d. Gen.-St. vom 7. Juni und Schreiben Amerongens an den Griffier vom 20. Juni 1681, Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 605 ff.

Kaule schrieb aber an den Gesandten van Amerongen, d. d. Königsberg, den 11. Juli 1681 — R. 65. 7. —:

„Noch klaget man, daß E. Chf. D. einige Schiffe nach Ostindien und in das rothe Meer senden wollen, mit Anführung, was Ungelegenheit E. Chf. D. sich damit über den Hals ziehen könnten. Wegen dieser Sache bin ich noch nicht genugsam informiret. Würde das aber geschehen, so weiß ich nicht, worumb es unrecht wäre. Dem wider Heiden und Türken, die mit E. Chf. D. in keiner Alliance stehen und die uns, wenn wir in ihre Hände fielen, zu Schladen machen und verkaufen würden, ist meines Erachtens nicht weniger erlaubt zu agiren, als die Türken von Tunis und Algier zu besetzen. Ich finde da keinen Unterschied inne: außer daß die Venezianische Respublique und der König von Schweden da allbereits auf ausgewesen. Ja selbst daß schon vor etlichen Jahren die Stadt Amsterdam zu dem Dossein 4 Schiffe equipiren lassen: welches Vornehmen durch Ihre Hochmögenden jedoch verboten und behindert worden.

Ihre Hochmögenden können sothane Fahrt oder das Commercium auf Ostindien wohl untersagen, wenn ihre eigenen Unterthanen solches beginnen. Ich wollte aber wohl gerne sehen, auf was Fundamont Sie E. Chf. D. diese Capfahrt oder das Commercium dahin sollten verbieten wollen; es wäre dann, daß man sagen wollte, die Compagnie wäre dazu mächtig und würde solches de facto behindern. Allein das Argument könnte durch E. Chf. D. leichtlich beantwortet werden.

Man sieht aber, daß diese unerhörten Klagen nirgend anders hinzielen, als E. Chf. D. zu irritiren, und, wäre es möglich, aufzumachen, umb mich in Dero Ungnade zu bringen. . . . Ich bin als ein getreuer Churfürstl. Diener schuldig anzuzeigen, was Recht E. Chf. D. zu dem Gebrauch der See haben, welches bis hiehin verborgen gewesen, zum wenigsten nicht gepracticiret worden. Es wäre zu wünschen, daß Ihre Hochmög. mit E. Chf. D. einen Tractat de Marino schließen, damit man bei vorfallendem Kriege wissen könnte, wie wir miteinander stehen. Sonst ist nichts als lauter Disputen zu erwarten.“

¹²¹ S. Urk. Th. II, Nr. 53.

frankheitsshalber nicht unternehmen.¹²² Friedrich Wilhelm war inzwischen aber wieder anderen Sinnes geworden; er gab nunmehr Order, den Carolus II. zu equipieren, die dazu erforderlichen Matrosen im Dienst zu behalten und alsdann zu dem gegen die Spanier im Kanal kreuzenden Lacherschen Geschwader zu stoßen.¹²³

Raule bemerkte hiergegen jedoch, daß das letztere einer Reparatur bedürftig wäre, und rieth deshalb, außer dem Carolus II. noch den Rothen Löwen und den Fuchs mit je 20 Stücken und 95 Mann auszurüsten, die vereint stark genug wären, „das Ostendische Convoi, auch Türken und Gallionen und was ihnen vorkommt, anzugreifen.“ Der Kurfürst erklärte sich damit einverstanden, und die Folge war der bereits erwähnte Vertrag vom 1./11. Juli. Das Kommando über dieses Geschwader führte der Kapitän Thomas Alders auf dem Flaggschiff: „Der Markgraf von Brandenburg.“ Den Rothen Löwen befehligte Jakob Raule als Schout bij nacht; der Generaldirektor hatte seinen Bruder im April dem Kurfürsten „als einen Mann, dem es an Courage nicht gebricht, und der die See redlich verstehet,“ empfohlen.¹²⁴ Das dritte Schiff wurde von dem Kapitän Martin Ferdinand Fors kommandiert.

Nach der von Raule entworfenen Instruktion¹²⁵ sollte Alders die Lacherschen Schiffe auffuchen, von diesen, welche demnächst in Dünkirchen zu reparieren, die erforderlichen Soldaten und Matrosen übernehmen

¹²² Raule litt häufig an der Darmgicht. Am 13./23. Mai 1681 schrieb er aus Pillau an den Kurfürsten: „Ich beklage nur, daß ich das Unglück habe, so oft krank zu sein und dadurch behindert werde, nach Hofe und zu Ev. Chf. Dhl. zu kommen. Wollte jedoch dieses Jahr wohl nach Spaa oder Birmund reisen, zu sehen, ob da meine völlige Gesundheit wieder erlangen könnte.“ — Dieses Mal dauerte sein Leiden bis in den Juni hinein; er schickte deshalb den Equipagenmeister Grinsveen, um über seine verschiedenen Vorschläge „Unterricht zu geben.“ — Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 3./13. Juni 1681. — R. 65 7.

¹²³ Kurfürst an Raule, d. d. Halle, den 7. Juni 1681. — Durch Order vom 5. Juni 1681 war Abraham Ruts (ref.) zum Prediger auf den Schiffen (mit einem Jahresgehalt von 300 Thlrn.) bestellt worden. R. 65. 7. — S. Urk. Th. II, Nr. 53^a.

¹²⁴ Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 29. März/8. April 1681. R. 65. 7. — In der Bestallung, d. d. Köln, den 4./14. März 1681, R. 9. c. 6. a. 1, wird hervorgehoben, daß seine Ernennung erfolgt sei: „In Erwägung der treuen Dienste, welche Uns Unser p. Benjamin Raule geleistet und worüber er und die Seinigen, absonderlich sein Bruder Jakob Raule viele Ungelegenheiten ausgestanden.“ — Als schout bij nacht rangirte er hinter dem Vicekommandeur. — Im übrigen s. über Jakob Raule oben Anm. 26.

¹²⁵ Die Instruktion vom 25. Juni 1681 ist bei Peter, a. a. D., S. 25 gedruckt. — Über die sogenannte Silberflotte s. Rojcher und Janasch, Kolonien, Leipzig 1885, S. 163 ff.

und sodann auf das Ostendische Konvoi, sowie auf die vlämischen und spanischen Schiffe kreuzen. Hierauf sollte er in der Nähe von Cadix auf die zwischen Spanien und Westindien verkehrenden reichen Petaschen und schließlich auch auf die spanische Silberflotte sein Augenmerk richten.

Dänemark wurde wieder um die Erlaubniß ersucht, die kurfürstlichen Schiffe frei durch den Sund passieren zu lassen. Dieses Mal verlangte es vom Kurfürsten Aufklärung über die Absichten, welche er mit seinen Schiffsausrüstungen verbande. Es befürchtete, nach dem Berichte der beiden Gesandten von Brandt, daß Brandenburg sich das dominium maris baltici anmaßen wollte. Friedrich Wilhelm ließ durch sie zur Antwort geben:¹²⁶ „So wenig Wir auch durch Unsere Schiffe selbst Dänemark und Schweden etwas zuwider zu thun gemeinet, so wenig könnte solches durch Führung eines Pavillons geschehen oder jemand zum Praejudiz gereichen; es hätte auch solches weder England, noch Frankreich, noch der Staat angefochten, vielmehr solchen Unseren Schiffen in Dero Hafen einzulaufen vergönnet. Wir ließen auch hiemit nochmals contestieren, daß durch Führung eines Pavillons nichts gefährliches oder nachtheiliges wider andere, weniger einig dominium maris baltici, welches Uns niemalen im Sinne gekommen, gesucht würde. Und hätte ja die jüngste Republique, so Seehafen und Kriegsschiffe hätte, die Freiheit und das Recht einen Pavillon zu führen. Bei solcher Bewandniß und da S. R. M. Unserer aufrichtigen Intention genugsam versichert wären, so zweifelten wir nicht, Dieselbe würde denen Schweden, wann selbige die Sache ferner exaggeriren sollten, darunter die Nothdurft remonstrieren, wie bis anhero also noch ferner Unsere Schiffsache mit Dero Faveur begleiten und Sich hinwiederumb zu Uns aller beständigen Freundschaft versehen. Es nehme Uns sonst kein Wunder, daß die Kron Schweden daher einige Ombrage schöpfete, dann weil ein jeder leicht begreifen könnte, daß S. R. M. in Dänemark und Unser Interesse durch ein ewiges und unauflösliches Band zusammen verknüpft wären, so könnten sie sich leicht die Rechnung machen, daß Unsere Schiffe, Hafen und Vermögen zur See allein zu höchstgedachter S. M. Besten und Diensten sein würden, worzu Wir sie auch nochmalen von Herzen offerierten.“

Dänemark gab nunmehr seine Bedenken auf.

Von den erwähnten drei Schiffen waren der Fuchs bereits Ende Juni, der Markgraf von Brandenburg und der Rothe Löwe in der zweiten Hälfte des Julis und etwas später noch die Fregatte Friedrich Wilhelm aus-

¹²⁶ Die Brandt'schen Berichte waren vom 4. und 9. Juli, das kurfürstliche Reskript vom 18./28. Juli 1681 datiert. R. 65. 7.

gelaufen. Auf der Höhe von Calais und Gravelines, wo sie sich durch die Mannschaft der Lacherschen Schiffe verstärkt hatten, wurden sie von dem Kommissar Scholten gemustert.¹²⁷ Hierauf segelten sie in den atlantischen Ocean und kreuzten längere Zeit am Kap Vincent, um der aus Amerika kommenden spanischen Silberflotte aufzulauern. Die Spanier hatten indeß hiervon Nachricht erhalten und eine Flotte von 12 Kriegsschiffen und 2 Brandern in den Häfen Galiziens ausgerüstet, welche im September unter dem Befehl des Marquis de Villafiel in See gingen. Als Alders sie am 30. September in Sicht bekam, hielt er sie irrthümlich für die Silbergalioten und griff sie an. Nach einem zweistündigen Gefecht, in welchem er 10 Tode und 30 Verwundete hatte, mußte er der Übermacht weichen und sich in den Hafen von Lagos zurückziehen.¹²⁸ Er wollte seinen Plan in wenigen Tagen wieder aufnehmen, kam aber nicht dazu, da es der Silberflotte inzwischen gelungen war, in Spanien einzulaufen.

Fassen wir das Ergebnis dieses Unternehmens zusammen, so war es in pekuniärer Hinsicht ein geringes; die Kosten wurden gerade durch die Preisen gedeckt. Wohl aber war die Expedition von großer Bedeutung für die Fortentwicklung der Marine. Nachdem einmal Brandenburgs Flagge sich kühn bis in den fernen Ocean gewagt und kämpfend die Feuerprobe bestanden, litt es die Ehre des seiner Zeit weit vorausgeeilten Hohenzollern nicht, sie wieder einzuziehen. Sein Entschluß, eine Flotte zu schaffen, und sollte es zunächst nur eine Miethsflotte sein, stand fest. War derselbe auch durch kriegerische Ereignisse wachgerufen und durch militärisch-politische Erwägungen genährt worden, das letzte Ziel hierbei blieb die Schöpfung eines überseeischen Handels.

Sobald daher Raule Ende September 1681 nach Berlin gekommen war, nahmen hierauf abzielende Berathungen ihren Anfang. Der Kurfürst hatte ihm seine volle Gunst wieder zugewendet, alle gegen ihn erhobenen Beschwerden für gründlich widerlegt erklärt und die geheimen Rätthe von Grumbkow und Meinders angewiesen, sich mit ihm zusammenzuthun und über seine Vorschläge zu berichten.¹²⁹ Sie fragten zuvörderst an,

¹²⁷ Die Angabe in „Brandenburg-Preußen“ S. 10, daß die Musterung auf der Rhede von Dünkirchen stattfand, ist nicht korrekt. Es muß daselbst S. 67 anstatt des willkürlichen „vor Duynckercke“ heißen: „op de hoght van Calais en Grovelingo.“ R. 65. 7.

¹²⁸ Den Gefechtsbericht vom 2. Oktober 1681 s. in „Brandenburg-Preußen“ S. 10.

¹²⁹ S. Urk. Th. II, Nr. 56. — Joachim Ernst von Grumbkow war Wirkl. Geh. Rath, Generalkriegskommissar, Schloßhauptmann und Obrist über die Dragoner-Leibgarde; Franz Meinders war Wirkl. Geh. Rath. — S. Raproth, a. a. D., S. 369. 365.

wie viel Schiffe und Volk der Kurfürst im Dienste behalten, wie hoch er sie „salariiren“ wollte und woher die dazu benötigten „ordinari und extraordinäre Mittel“ genommen werden sollten. Die letzte Frage war nicht ganz unberechtigt. Bisher wurden nämlich die Kosten der Schiffsequipierung meist von Raule vorgeschossen. Die mit ihm im vergangenen Februar gehaltene Generalabrechnung, welche sich von seinem Dienstantritte an bis zum 1. Februar 1681 erstreckte, hatte mit einem vom Kurfürsten anerkannten Saldo von 41103 Thlr. zu seinen Gunsten abgeschlossen, wobei freilich mancherlei nicht gehörig begründete Posten nur im Hinblick auf „die treuen und nützlichen Dienste, den Fleiß und gute Conduite“ passierten.¹³⁰ Der alsbald darauf errichtete Vertrag verursachte neue Kosten, sodaß Friedrich Wilhelm im März Grumbkow und Meinders bat, einstweilen auf ihren Kredit 25000 Thlr. aufzunehmen und an Raule zu zahlen. Da dies noch nicht einmal im September gehörig geschehen war, kam letzterer dringend darum ein, ihm inzwischen wenigstens 10000 Thlr. zur Aufrechterhaltung seines Credits zu geben. Im Oktober betrug seine Forderung nach seiner Angabe 48516 Thlr.¹³¹ Trotzdem lautete die Antwort des Kurfürsten auf die Anfrage der Geheimen Räthe lakonisch: „Wegen der ersten beiden Fragen lassen Wir es bei Unserer vorigten Verordnung bewenden, daß Ihr Euch desfalls mit vorgedachtem Raule zusammenthun, desselben Meinung und Vorschläge vernehmen und Uns selbige nebst Eurem Gutachten überschreiben sollet; worauf Wir Uns alsdann ferner nach Befinden wegen der dritten Frage gnädigst erklären wollen.“¹³² Bei den Konferenzen kam Raule zuvörderst auf einen früheren Vorschlag zurück. Schon im Januar wollte er, daß

¹³⁰ Order vom 10. März 1681, R. 65. 7. — 21103 Thlr. sollten aus dem Erlöse der spanischen Prise (Carolus II.), 20000 Thlr. aus anderen Mitteln beschafft werden. R. 65. 7.

¹³¹ Raule bat in einem Schreiben, d. d. Berlin, den 25. Oktober 1681, R. 65. 7, Grumbkow und Meinders, die ihnen übergebene Rechnung nach Potsdam mitzunehmen und dem Kurfürsten zur Resolution vorzutragen. Er versichert sie darin, daß ihm an der Fortsetzung der Marine nichts gelegen, da er dabei viel Verdruß ausgestanden und seine Gesundheit verloren. Er würde lieber die übrige wenige Zeit seines Lebens unter des Kurfürsten Protektion in Fortsetzung der guineischen Fahrt und der Kommerzien in Ruhe und Zufriedenheit zubringen. — Einen Abschluß fand die Rechnung erst durch die Order vom 10. April 1682, und zwar für die Zeit bis zum 31. März d. J. Sie bewilligte Raule 45000 Thlr., sprach aber zugleich aus, daß er zur Vermeidung weitläufiger Rechnungen in Zukunft die Anweisungen des Kurfürsten abzuwarten hätte. R. 65. 7 u. 8.

¹³² Grumbkow und Meinders an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 3. Oktober 1681. Kurfürst an Grumbkow und Meinders, d. d. Potsdam, den 5. Oktober 1681. R. 65. 7.

der Kurfürst eine Anzahl Kriegsschiffe nebst den dazu gehörigen Mannschaften zur Unterstützung des Seehandels hielte.¹³³ Er proponiert nun den Ankauf von acht Kriegsschiffen und zwei Brennern mit zusammen 206 Kanonen für 100 000 Thlr. holländisch Courantgeld.¹³⁴ Dem Kurfürsten gehörte nämlich damals von den 30 Schiffen der sogenannten brandenburgischen Marine, die in Wahrheit im Eigenthum Raules und zum Theil auch in dem seiner Geschäftsfreunde stand, nur eins, nämlich der Markgraf von Brandenburg mit fünfzig Kanonen.¹³⁵ Wollte er also in der That den Seehandel wirksam schützen, so war bei den damaligen Verhältnissen, wo Handel und Krieg in allen Meeren als untrennbare Geschwister erschienen und der erstere nirgends ohne militärische Leitung und Deckung auftreten und fortkommen konnte, eine größere Zahl von Kriegsschiffen allerdings erforderlich. Der monatliche Unterhalt der erwähnten Schiffe „nebst denen, die davon dependieren,“¹³⁶ wurde in Friedenszeiten auf 2581 Thlr., in Kriegszeiten auf 9360 Thlr. veranschlagt. Hierzu kamen noch 500 Thlr. monatlich für Zimmer- und Werkleute, welche zunächst zwei Galioten, vorzüglich zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Pillau und Königsberg und zur Erleichterung der schweren Fahrzeuge, anfertigen sollten. Für Magazinvorräthe werden 20 500 Thlr. ausgeworfen. Die Höhe der Reparaturkosten wird als nicht zuverlässig bestimmbar bezeichnet. Außerdem drang Raule auf Errichtung eines Magazins und Fertigstellung des Marinebaues in Pillau.¹³⁷ Die Mittel wollte er, abgesehen von 5000 baar zu erlegenden Thalern, aus den Lizenzen und gewissen Stromschiffahrtsabgaben aufgebracht wissen.¹³⁸

¹³³ Das Memorial ist nicht datiert, stammt aber, wie sein übriger Inhalt erkennen läßt, aus dieser Zeit. Raule veranschlagt darin den monatlichen Unterhalt der — von ihm und seinen Freunden abzukaufenden — Schiffe auf 1974 Thlr.; der Kurfürst würde daher, da er gegenwärtig 5751 Thlr. monatlich zu zahlen habe, 3777 Thlr. jeden Monat ersparen. Zugleich stellt Raule in Aussicht, daß das Kaufgeld von den Interessenten zum Schiffsbau, zu Handelsfahrten („auf Guinea, Angola, Ostindien, Grönland, Straße Davidis, den Heringsfang“) und allen anderen Trafiquen verwendet werden solle. — R. 65. 7.

¹³⁴ Das „Memorial für die Herren Meinders und Gromkau in Sr. Chf. Dchl. Seesachen“ ist datiert: Berlin, den 15./25. Dezember 1681. — R. 65. 7.

¹³⁵ S. den Marineetat vom 6./16. Juli 1681, Urk. Th. II, Nr. 54.

¹³⁶ U. a. waren monatlich festgesetzt für: den Generaldirekteur 400 Thlr., den Equipagenmeister 100 Thlr., den Kommandeur 80 Thlr., den Vicekommandeur und Schout bij Nacht je 50 Thlr., den Oberbuchhalter und Kassier 50 Thlr., den Fiskal 25 Thlr., jeden Lieutenant 20 Thlr., jeden Gemeinen 5 Thlr.

¹³⁷ Wegen der Einzelheiten s. Urk. Th. II, Nr. 54.

¹³⁸ Jährlich ungefähr 30 000 Thlr.

Zum Verständniß des Nachfolgenden sei hier kurz erwähnt, daß die Verhandlungen sich zugleich auf die Errichtung einer überseeischen Handelsgesellschaft nach Afrika unter dem Schutze und der Theilnahme des Großen Kurfürsten erstreckten, und daß ein Otkroi vom 7./17. März 1682 die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie ins Leben rief.¹³⁹

Friedrich Wilhelm ging auf die Rauleschen Vorschläge insoweit ein, daß er sich zwar nicht zum Ankauf, wohl aber von neuem zur Miethe von neun Schiffen gegen eine monatliche Heuer von 800 Thlr. für den Fall des Stillliegens entschloß und die Einrichtung einer Admiralität in Pillau billigte.¹⁴⁰ Der bezügliche Vertrag, welcher auf uns nicht überkommen ist und den wir daher nur in den Punkten kennen, die gelegentlich an anderer Stelle erwähnt werden, nahm am 6./16 Mai seinen Anfang. Raule hatte wohl in dem Entwurfe die Kosten der gesammten Marine auf 3800 Thlr. monatlich vorgesehen, und der Kurfürst war geneigt, diesen Betrag zu bewilligen. Grumbkow und Meinders befanden aber in ihrem Gutachten,¹⁴¹ daß dies eine zu große Ausgabe sei; die Finanzen gestatteten höchstens 3000 Thlr. monatlich auf die Marine zu verwenden. Im einzelnen bemängelten sie sodann die Heuerforderung für die Schiffe. Dieselbe sei viel zu groß; von den stille liegenden Schiffen habe der Kurfürst keinen Nutzen, im Falle der Noth könne er wie früher stets welche miethen; „überdies hätten S. Ch. D. Selbst neulich gesagt, Sie wollten keine Schiffe bei Friedenszeiten mehr miethen, . . . sondern deren Selbst einige bauen lassen.“ Endlich wünschen die beiden Rätthe sowohl die Zahl und das Salär der Offiziere und Bedienten, als auch das Traktament der Handwerker herabgesetzt zu sehen.

Die vom Kurfürsten hierauf erbetene Resolution¹⁴² lautete: „Wir haben Uns Eure gehorsamste Relation vom 4. Juli, betreffend die neue Einrichtung der Marine, gebührend vorlesen lassen und daraus befunden, daß Ihr dasjenige, was dabei zu considerieren fällt, gar wohl erinnert.

¹³⁹ S. Urk. Th. II, Nr. 63.

¹⁴⁰ In einem noch vorhandenen, nicht datirten „Reglement der Admiralität in der Pillau, und worin, die Ausgabe der monatlich darauf zu verwendenden 3800 Thlr. bestehen soll,“ mit dem Praesentatum, den 20. April 1682, welches seiner ganzen Anlage nach m. E. nur ein Raule'scher Entwurf ist, werden schon „zu Sr. Chf. Dchl. Disposition“ die nämlichen Schiffe, wie in dem Berichte vom 1. Dezember 1682, aufgezählt. S. daher diesen auf S. 125.

¹⁴¹ Sie erstatteten dasselbe zufolge Befehls — d. d. Potsdam, den 17./27. April 1682 — zu Berlin, den 24. Juni/(4. Juli) 1682. — R. 65. 8.

¹⁴² Kurfürst an Grumbkow und Meinders, d. d. Köln an der Spree, den 1./11. Juli 1682. — R. 65. 8.

Wir begreifen nebst Euch, daß es eben keine Nothwendigkeit dieses Werk auf solche kostbare Art bei Friedenszeiten zu unterhalten. Weil Wir aber dasselbe einmal angefangen und es überall in der Welt einen éclat gemachet, auch von Gott mit herrlichen Hasen in Unseren Landen versehen sein, so befinden Wir Unsere Gloire dabei interessieret, daß Wir dasselbe continuiren, und werden Wir zum wenigsten den Nutzen daraus haben, daß Wir im Fall der Noth desto eher werden können fertig sein und dabeneben die Commercia in Friedenszeiten befördern und versichern. Daß aber solches bei jetzigem Zustande Unserer Lande und Cassa mit den geringsten Kosten geschehe, solches lassen Wir Uns sehr wohl gefallen.

Was nun den ersten Punkt, worauf Ihr Unsere gnädigste Resolution verlanget, nämlich die Miethung der Schiffe anbetrifft, so befinden Wir zwar die von Euch dawider angeführten Rationes erheblich und gegründet, weil aber das ganze Werk darauf ankommt, daß Wir einige Kriegeschiffe auch in Friedenszeiten zu Unserer Disposition haben, und es lächerlich sein würde ein Collegium de Marine zu halten und keine Schiffe zu haben, haben Wir resolvieret, da Wir sonst jezo keine eigene Schiffe außer eines haben, auch so geschwinde keine bauen lassen können, die von ihm in dem Aufsätze lit. B. benannten Schiffe zu miethen.¹⁴³ Die übrigen Punkte wurden in einer die Forderungen des Generaldirectors und die Ansichten der Geheimen Rätthe vermittelnden Weise entschieden. So blieb sein Traktament auf 400 Thlr. monatlich fixiert, während die Stelle eines Equipagenmeisters beseitigt werden sollte.

Mit dem ihm zugebilligten Gehalt war Raule zufrieden, und wir dürfen annehmen, daß er nunmehr seinen Entschluß, sich in Berlin niederzulassen, ausgeführt hat, da er ihn im vergangenen September nur von der Gewährung der vorbezeichneten Gage abhängig gemacht hatte.¹⁴⁴ Auf den Equipagenmeister glaubte er jedoch bestehen zu müssen: „Der-

¹⁴³ Es sind dies die auf S. 125 genannten Schiffe mit Ausnahme des „Markgrafen von Brandenburg,“ welcher dem Kurfürsten eigenthümlich gehörte. Das Kalifatern war im Miethspreise begriffen. Für den Kriegsfall sollte besonders kontrahiert werden.

¹⁴⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 55. — Ob Raule bereits im Jahre 1682 das Haus bezog, mit welchem er urkundlich in den neunziger Jahren bis zu seinem Tode angefaßen war, und welches noch heute seinen Namen (freilich ohne jedes Erinnerungszeichen) trägt, geht aus den Akten nicht hervor. Es liegt an der kurzen und engen Verbindung zwischen der Alten Leipziger und der Adlerstraße (Raule's Hof Nr. 1). Die Angabe Brecht's in den von dem Verein für die Geschichte Berlins herausgegebenen „Berliner Bauwerken“ (Taf. 2), daß der Kurfürst es Raule im Jahre 1679 geschenkt habe, scheint mir ohne Quellenangabe ebenso bedenklich, als die von Nicolai in seiner „Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam“, 3. Aufl., Berlin 1786,

selbe ist gleich wie das Ruder am Schiffe. Denn wenn bei Ausrüstungen die Capitains und Officiers was dazu erfordern, ist sein Amt zu determinieren, ob solches auf so eine Reise zu viel oder zu wenig; da widrigenfalls, wenn solches nicht wäre, große Excessen dabei vorgehen, und der Schade darunter weit größer sein würde, dann was G. Th. D. an dem Tractament ersparenen.“¹⁴⁵ Das Resultat war ein an Grumbkow und Meinders gerichtetes Reskript — d. d. Köln an der Spree, den 17./27. Juli 1682 —, welches dem Rauleschen Vorschlag gemäß monatlich 3203 Thlr. auf die Marine zu verwenden befohl.

Es war dies der letzte zwischen dem Kurfürsten und seinem Generaldirector abgeschlossene Miethsvertrag. Aus der nachfolgenden, dem Berichte¹⁴⁶ des Marinekommissars Adam Spengler — d. d. Königsberg, den 1. Dezember 1682 — entnommenen Spezifikation ersehen wir, welche Schiffe er betraf und wo dieselben ihren Standort hatten:

	Canons	
1. Friedrich Wilhelm zu Pferde	mit 54	liegt in der Pillau.
2. Dorothea	mit 40	liegt zu Königsberg.
	Sa. 94	Canons

Bd. 1, S. 154, Nr. 196, daß Raule es um 1678 erbaut hat. Im Kgl. Geh. Staatsarchive war kein Aktenstück zu finden, welches für eine derartige Schenkung spräche oder überhaupt den Erwerb des Hauses klarstellte. Ebenjowenig war auf dem Grundbuche amte etwas darüber zu ermitteln, denn nach einer Auskunft des Kgl. Amtsgerichts I (Abth. 76), zu dessen Ressort das jetzt im Grundbuche von Werder, Bd. 4, Nr. 252, eingetragene Haus gehört, reichen die Hypotheken- bezw. Kopialienbücher nur bis zum Jahre 1747 zurück. Ich vermuthe, daß die fraglichen Piecen verloren gegangen sind. In dem Nachlasse des im Februar 1706 zu Berlin verstorbenen holländischen Advokaten Dr. Jan van Straten, welcher von Raule's Frau zum Erben eingesetzt war, befand sich nach dem Inventar unter den Brieffschaften: „Nr. 11. ein klein Paquet, worinnen Nachrichten über das Haus aufm Friedrichswerder“ — R. 49. R. I. —; wo es hingekommen, ist nicht bekannt. Brecht ist m. E. durch die Schenkung des Hauses in Pillau (s. ob. Ann. 94) irrefeleitet worden. Die von ihm gegebene Beschreibung stimmt hingegen mit einem Bericht der Sachverständigen Pehnent und Frieße an den König — d. d. Köln, den 27. September 1706 — überein. Darnach bestand es aus zwei Etagen; nach der Spree zu hatte es einen Saal, dessen Decke mit Stuck ausgelegt war; einzelne Zimmer des ersten Stockwerks waren mit marmornen (schwarzen und weißen) Fliesen versehen. Daneben stand ein altes, ziemlich verwahrlostes Gebäude und außerdem ein Stall. — R. 49. R. VII.

¹⁴⁵ Nichtdatirter Bericht Raule's, von Grumbkow und Meinders mittelst Berichts, d. d. Berlin, den 10./20. Juli 1682, überreicht. — R. 65. 8.

¹⁴⁶ In dem Berichte wird bemerkt, daß „der Markgraf von Brandenburg“ noch nicht in Königsberg eingetroffen ist, sowie daß Schiffsgeräth und Zubehör der in Königsberg und Pillau liegenden Schiffe über den Winter in die Pacht Häuser zu Pillau gebracht worden sind. — R. 65. 8.

	Transport	94	Canons
3. Gölben Löwe	mit	32	liegt zu Königsberg.
4. Fuchs	mit	20	ist den 23. November von der Pillau aus in See gelaufen.
5. Rother Löwe	mit	20	liegt zu Glückstadt.
6. Der Brenner Salamander	mit	6	liegt in der Pillau.
7. Der Brenner St. Peter	mit	6	liegt in der Pillau.
8. Die neue Schnaue Kummelpot	mit	8	liegt in der Pillau.
9. Die neue Schnaue der Littauer Bauer	mit	8	liegt in der Pillau.
Sa. 194 Canons.			

Nur zwei Jahre ließ es sich der Große Kurfürst an einer Miethsflotte genügen. Über die Bedenken seiner Rätthe hinweg¹⁴⁷ entschloß er sich im Juli 1684¹⁴⁸ sie abzuschaffen und mit einer eigenen Marine den rasch aufgeblühten Kolonialhandel zu schützen. War doch inzwischen der afrikanischen Compagnie nicht bloß ein Nordseehafen gewonnen und auf der Goldküste eine brandenburgische Kolonie, die seinen Namen trug, gegründet worden! Auch nach Ostindien hatte man den Blick gewandt, und schon war die Errichtung auch einer ostindischen Compagnie im Werke.¹⁴⁹ Sollte die Marine mit diesen Erfolgen auf dem Gebiete der Kolonialpolitik gleichen Schritt halten, so mußte sie vor allem eine nationale werden. Friedrich Wilhelm kaufte daher zu dem einen ihm gehörigen Kriegsschiffe am 1. Oktober 1684 von Raule weitere neun mit zusammen 176 Kanonen, so daß dieser Tag der Geburtstag der brandenburgischen Marine zu nennen ist.¹⁵⁰ Der Kaufpreis belief sich auf 109340 (brand.) Rthlr. Hiervon entfielen 16500 Thlr. auf verschiedene vom Verkäufer nachzuliefernde Ausrüstungsgegenstände; dieselben sollten bei der Lieferung Zug um Zug gezahlt werden. Von den alsdann verbleibenden 92840 Thlr. wurden 12000 Thlr. theils sofort baar, theils

¹⁴⁷ Meinders hatte seine Bedenken wegen Ankaufs der Raule'schen Schiffe auf einem Zettel aufgezeichnet. Nach einer darauf befindlichen Notiz hatte aber der Kurfürst „nicht nöthig erachtet dieses alles zu erwägen, sondern gnädigst gut gefunden den Kontrakt mit H. Raule zu machen, auch wie mir der Freih. von Ruyphausen berichtet, das Originale und Concept unterschrieben.“ — R. 65. 10.

¹⁴⁸ S. den Marineetat vom 18. Juli 1684. Urk. Th. II, Nr. 92.

¹⁴⁹ S. hierüber Kap. 3, § 1.

¹⁵⁰ Der Kaufvertrag ist unter Nr. 96 im zweiten Theil abgedruckt. Er enthält noch einige im Texte nicht angegebene nebensächliche Bestimmungen. Erwähnt sei, daß außer dem Original zwei fernere Abschriften und eine vom Kurfürsten gezeichnete und unterschriebene Ausfertigung existieren. Der Entwurf ist von Raule gefertigt; er ist wörtlich benützt und gleichfalls vom Kurfürsten gezeichnet. S. Anm. 148.

in einer längstens nach sechs Monaten zahlbaren Anweisung entrichtet, während der Rest in monatlichen Ratenzahlungen von 1500 Thlr. getilgt werden sollte. In 4 $\frac{1}{2}$ Jahren war demnach die Abtragung der Kaufschuld vorgesehen. Die Übergabe der Schiffe hatte unverzüglich an deren Standorten zu erfolgen.

Von Stund an sind die Geschicke der nunmehr kurfürstlichen Marine aufs engste mit denen der afrikanischen Compagnie verknüpft; sie bleiben daher dem nächsten Kapitel vorbehalten. Das vorliegende soll aber nicht beschlossen werden, ohne daß noch mit wenigen Worten ihrer Organisation gedacht würde. Von einer solchen ist naturgemäß erst die Rede, nachdem die Marine in die Hände des Kurfürsten übergegangen war. Vorher stand sie ja zu ihm — anfänglich nur von Zeit zu Zeit — in einem einfachen Miethsverhältnisse, welches lediglich das Recht gewährte, sie vertragsmäßig zu benutzen. Ihre Verwaltung nebst der Schiffsjustiz verblieb dem Eigenthümer. „So lange die Schiffe unserer Compagnie zugehören, schreibt einmal Raule an den Kurfürsten, kann niemand als ich und meine Freunde die Administration darüber haben. Denn sollte ich durch andere, wie man gern wollte, meine Sachen handeln lassen, so würde ich mit den meinigen in einem Jahre caput sein.“¹⁵¹

Die bis zum 1. Oktober 1684 ins Leben gerufenen Kollegien standen demnach mit der Marine nur in losem Zusammenhange. So war das im Sommer 1676 zu Kolberg eingesetzte Seegericht, wie bereits erwähnt, lediglich mit der Judikatur über die Preisen betraut. Wesentlich die nämliche Aufgabe fiel dem im April 1681 in Pillau errichteten Admiralitätskollegium zu,¹⁵² dessen Einführung Raule mit der Motivierung empfohlen hatte, „daß man uns nicht vor Seeräuber und

¹⁵¹ S. Urk. Th. II, Nr. 55.

¹⁵² Kurfürst an Raule, d. d. Köln, den 4./14. April 1681: Raule soll das Collegium de Marine „gleich jezo anrichten“ und erhält die dazu erforderlichen Bestellungen. Das Kollegium hat sich zuvörderst nach der Instruktion des Kolberger Seegerichts zu achten. R. 65 7. — Die Unterhaltung des Kollegiums, auf dessen Etat u. a. auch die zum Rath und Assessor beim College de Marine ernannten Jean Pedy in Rotterdam und Samuel von Schmettau in Hamburg stehen (Patente vom 10./20. und 9./19. März 1681), kostete jährlich 2492 Thlr. und wurde aus den Kolberger Lizenten entnommen. — Order, d. d. Köln, den 20. April 1681. — R. 9. c. 6. a. 1.

Durch Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 139a, wurde das Bewindhaberkollegium zum Preisengericht bestellt. War ein einzelner Bewindhaber an einer Priße theilhaftig, so war er für diesen Fall von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen; hatte das Bewindhaberkollegium selbst Kaperei getrieben, so sollte die Entscheidung durch besondere, vom Kurfürsten zu ernennende Kommissarien erfolgen.

Schelme, die ohne Justice zu thun oder jemand zu hören, alles wegnehmen, soll halten und schelten.“¹⁵³ Dasselbe scheint nicht einmal von dem bereits durch Ordrer vom 24. Dezember 1680 eingeführten Kommerzienkollegium getrennt gewesen zu sein, welch' letzteres aus erfahrenen Rechtsgelehrten und verständigen Kaufleuten zusammengesetzt und dazu bestimmt war, alle Schiffs- und Handelsfachen schnelligst zu entscheiden. Ob seine Wirksamkeit eine ersprießliche gewesen, ist nicht bekannt; nur die Namen seiner Mitglieder sind uns überliefert; es war nämlich unter ihnen ein Rangstreit ausgebrochen, den der Kurfürst dahin entschied,¹⁵⁴ daß in seiner Abwesenheit Raule präsidieren, die anderen Rätthe aber: Leonhard Grinsveenn, Lucas Scholten, Heinrich Porz und Johann Cleefmann, in der hier angegebenen Reihenfolge rangieren sollten. Den Titel eines Admiralitätskollegiums verdiente es nicht; denn im Sinne der damaligen Zeit gehörte dazu, daß ein solches das ganze Seewesen unter sich hatte. Wirkliche Admiralitäten waren daher erst die späteren Kollegien. Das älteste sich mit ihnen befassende Reglement ist vom 8. April 1685 datiert.¹⁵⁵ Es wurde für die Admiralität in Pillau gegeben und traf Bestimmungen über deren Zusammensetzung (drei Rätthe und ein Sekretär), über die ihr zustehende Jurisdiktion und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie über die Pflichten der ihr unterstellten Beamten; außerdem regelte es die der Admiralität zufließenden Einnahmen und ihre Befugniß, Seepässe zu erteilen. Wie es um die Praxis dieser Behörde bestellt gewesen ist, erhellt nicht aus den übernommenen Akten. Ihre Bedeutung war jedenfalls von vornherein eine untergeordnete; der Schwerpunkt der Marine lag in Emden, wo die afrikanische Kompagnie und ein größeres Admiralitätskollegium¹⁵⁶ ihren Sitz hatten. Keinesfalls erfreute sie sich einer zu langen Dauer, denn schon im August 1690 wurde das Marinewesen zu Pillau Raule allein unterstellt.¹⁵⁷ Aber auch von der Emdener Admiralität hören wir sehr wenig bei Lebzeiten des Großen Kurfürsten. Kein Wunder, da dieser sich um

¹⁵³ Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 29. März/8. April 1681. R. 65. 7.

¹⁵⁴ Durch Ordrer, d. d. Köln, den 16. März 1683. R. 65. 9.

¹⁵⁵ R. 65. 11.

¹⁵⁶ S. Urk. Th. II, Nr. 93, Art. 12. Die Grundlage dieses Akkords bildet eine vom Landtage zu Aurich im Januar 1684 gefaßte Resolution, welche v. Knypshausen — d. d. Aurich, den 25. Januar 1684, R. 65. 10 — dem Kurfürsten übersendet als „Punctuation derer wegen Aufrichtung einer Comp. de Marine in Emden und sonst anderen die Commercials betreffenden Sachen Namens S. Chf. Dchl. zu Brandenburg und derselben Stadt Emden zwischen N. N. N. N. N. genommenen Abrede.“

¹⁵⁷ S. Art. 8 des Reglements vom 27. August 1690. Urk. Th. II, Nr. 131.

die kleinste die Marine betreffende Angelegenheit persönlich kümmerte und sie selbst entschied. Ein größerer Verwaltungsapparat findet sich erst bei seinem Nachfolger.

Grundlegend war die dem Präsidenten Johann von Dancelman und den Marineräthen Grinsveen und Cuffler am 8./18. Oktober 1688¹⁵⁸ erteilte Instruktion, welche hauptsächlich durch das Marinereglement vom 13. Juni 1689 nebst Novelle vom 27. August 1690 und durch die Admiralitätsordnung vom 24. September 1692 ihren weiteren Ausbau erfahren hat.¹⁵⁹ Darnach ergibt sich folgende Organisation:

Die höchste Instanz war die Oberadmiralität in Berlin. Sie bestand aus Raule und den beiden Wirklichen Geheimen Räten Freiherrn von Knyphausen und Eberhard von Dancelman, der für den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung durch seinen Bruder, den General-Kriegskommissar Daniel Ludolf von Dancelman, vertreten werden sollte.¹⁶⁰ Sie führte die Aufsicht über das Admiralitätskollegium, welches in wichtigeren Fällen zu berichten und den Bescheid der vorgesetzten Behörde einzuholen angewiesen war. Ihr wurde jährlich unter Beifügung der Belege Rechenschaft über die Verwaltung erstattet und die abgeschlossenen Bücher wurden ihr zugestellt. Sie hatte darüber zu bestimmen, was nach Emden und — so lange die Admiralität in Pillau bestand — nach Königsberg monatlich remittiert werden sollte, damit die dortigen Kollegien die Seeequipagen gehörig besorgen könnten. Sie hatte endlich stets etwaige Verbesserungsvorschläge nach zuvoriger Anhörung der unteren Behörden dem Kurfürsten zu unterbreiten. Ihre Verfügungen waren nur verbindlich, wenn mindestens zwei Mitglieder ihren Namen darunter setzten. Ein besonderes Gehalt bezogen diese für ihre Mühewaltung nicht; sie erhielten aber nach einer Order vom 7. Juli 1689 5% von den Prisen.¹⁶¹

Im Grunde genommen hatte die Oberadmiralität nur den Zweck, der nach dem Tode des Großen Kurfürsten unbequem gewordenen Alleinherrschaft Raules ein Ziel zu setzen. Man wollte ihn, dessen Stunde gar viele seiner Neider und Feinde unter dem neuen Regiment bereits gekommen glaubten, ein wenig unter Kontrolle nehmen. Als sich indeß, namentlich auf die Fürsprache Eberhard von Dancelmans, welchen Raule bald für die Marine zu gewinnen wußte, auch unter Friedrich III. seine

¹⁵⁸ S. Urk. Th. II, Nr. 122.

¹⁵⁹ S. Urk. Th. II, Nr. 126. 131. 140.

¹⁶⁰ Order vom 16. April 1689. — R. 9. C. 6. a. 1.

¹⁶¹ Weitere 5% erhielten die Mitglieder der Emdener Admiralität, ihr Präsident aber einen doppelten Theil. — R. 65. 15.

Stellung immer mehr befestigte, ließ man ihm wieder freiere Hand. Nach der oben erwähnten Novelle sollte daher die Oberadmiralität nur noch in besonders wichtig erscheinenden Fällen zusammentreten, „weil die Wirklichen Geheimen Rätthe mit vielen wichtigen Affairen überhäufet und dannenhero die gedachte Marine (und Afrik. Komp.) touchirenden Minuten und Particularia nicht wahrnehmen können.“

Die Admiralität in Emden, welche nach dem Ausscheiden der Pisslauer allein in Betracht kommt, bestand ursprünglich aus einem Präsidenten und zwei, später aus vier Rätthen, welche kollegialisch zu berathen und zu handeln hatten. Sie mußte für die Erhaltung und Ausrüstung der Schiffe Sorge tragen, die Instruktionen für die Beamten erlassen, welche sie auch mit Ausnahme von Kapitänen und Gouverneuren selbst bestellen durfte, ihr lag das Detail der Verwaltung ob, sie war befugt, unter Zuziehung des Kriegskommissars die Erlaubniß zur Kaperei zu ertheilen, endlich war sie mit der Jurisdiktion ausgestattet, die sie „mit all solcher Macht, Recht und Autorität, als in allen anderen Königreichen in Europa und absonderlich der Republik der vereinigten Niederlanden, von denen Admiralitätscollegien exercieret werden,“ administrieren sollte. Sowohl in Zivil- als in Kriminalsachen entschied das Kollegium in einer Besetzung von fünf Mitgliedern. In den ersteren war ein summarisches Verfahren vorgeschrieben; die Richter waren gehalten, nach dem kaiserlichen, gemeinen und Völkerrecht, wie auch löblichen Gewohnheiten und Gebräuchen zu erkennen.¹⁶² Im Falle der Revision, welche die Vollstreckung des Urtheils aufhielt, sollten den Richtern erster Instanz noch vier andere Personen zugeordnet werden, von denen aber zwei Rechtsgelehrte sein mußten. In Strassachen gab es keine zweite Instanz. Die Anklage erhob ein Admiralitätsfiskal, die Verurtheilung durfte aber nur auf Geständniß des Angeklagten oder vollständig geführten Indicienbeweis gestützt werden. Für die Marine kam dabei speziell das im Jahre 1682 vom Großen Kurfürsten erlassene Seekriegsrecht¹⁶³ zur Anwendung, dessen strenge Bestimmungen übrigens in der Praxis nicht immer befolgt wurden.¹⁶⁴

¹⁶² Es erinnert diese Vorschrift an die Reichskammergerichtsordnung von 1495. — Ein noch erhaltenes Urtheil aus dem Jahre 1690 s. Th. II, Nr. 132.

¹⁶³ S. Urk. Th. II, Nr. 68. Strafbestimmungen enthält dasselbe nur in den Art. 1—9, 11—45, 47—64. Im übrigen hat es einen mannigfachen Inhalt: Art. 10 und 13 handeln von der Besoldung, 15 von den Pflichten der Mannschaften, insbesondre 18 und 19 der Schiffszimmerleute, Konstabler und Mastkammer, 25 und 26 der Quartiermeister, 44 der Küchenmeister, 49 der Köche. Art. 46 betrifft die Sorge für die Verwundeten, Art. 60 die Prisen und endlich Art. 62 die Kriegsgefangenen.

¹⁶⁴ S. das Urtheil vom 25. Juli 1696, Th. II, Nr. 148.

Der enge Zusammenhang, in welchem die Marine mit der afrikanischen Kompagnie stand, hat von Anbeginn an ein solches Durcheinander aller Verhältnisse erzeugt, daß schon in damaliger Zeit eine Trennung ihrer Verwaltung, so wünschenswerth sie erschien, immer Versuch blieb und nie von längerer Dauer war. So verordnete Art. 9 des Reglements vom 13. Juni 1689 ausdrücklich, daß Marine und Kompagnie in Zukunft getrennt sein sollten; für die Vergangenheit wollte man sie, da man sich nicht zu helfen wußte, als eins gelten lassen (Art. 3 ebenda). Aber schon der sogenannte Transportkontrakt vom 27. Februar 1692¹⁶⁵ zeigt, daß diese Trennung nicht durchgeführt worden ist. Es läßt sich daher auch nicht sagen, wieviel der Staat auf die Erhaltung seiner Marine, die übrigens im Jahre 1684 über zehn, im Jahre 1687 über sieben und nach ihrer Vereinigung mit der afrikanischen Kompagnie in den Jahren 1692—1694 über siebenzehn Schiffe verfügte, verwendet hat. Nach dem Marineetat vom 1. Oktober 1684 waren es monatlich 4768 Thlr., wovon aber 1500 Thlr. zur Bezahlung der von Raule angekauften Schiffe dienten. Diese Gelder waren ursprünglich auf die preußischen Zölle, die ostfriesischen Beiträge, die Münze und verschiedene andere Gefälle angewiesen. Später wurden sie zum größten Theile aus der am 1. Januar 1686 für die Zwecke der Marine gestifteten Marinekasse (seit 1693 auch Chargen-
kasse genannt) entnommen, deren Einnahmen in den Sporteln bestanden, welche von nun an bei der Verleihung fast aller Ämter, Bedienungen und Chargen, wie auch der Anwartschaften dazu von den damit bedachten Personen zu entrichten waren.¹⁶⁶

Schließlich sei hier noch des militärischen Schutzes gedacht, den die

¹⁶⁵ S. Th. II, Urk. Nr. 135 a.

¹⁶⁶ S. Urk. Th. II, Nr. 104. Über die Entstehung des Edikts ist nichts in den Akten enthalten. R. 9. C. 7. a. (Chargen-Casse. Generalia.) Der erste Gedanke einer solchen Einrichtung findet sich schon in Raule's Vorschlag vom 14. Februar 1678 (II 37). S. auch oben Anm. 97. — Leicht fiel es der Kasse nicht, die Sporteln einzutreiben. Der Marinerath von Porz erhielt daher von der afrikanischen Kompagnie „in Erwägung, wie schwer und mühsam es gedachter Kasse fället, solche Gelder aufzubringen,“ für sein Versprechen, die Auszahlungen aus der Marinekasse prompt besorgen zu wollen, als Recognition monatlich 25 Thlr. und wurde insoweit dem Etat der Kompagnie einverleibt. — Verf. der Bewindhaber, d. d. Cleve, den 10./20. September 1692. — R. 65. 17.

Wer „die verordnete Jura“ entrichtet hatte, erhielt darüber eine formularmäßige Quittung. R. 9. C. 6. a. 1.

Die Kasse hatte ihren Sitz wahrscheinlich in der Hofrentei; wenigstens wurden daselbst anfänglich die Marinegelder unter Verschuß eines Admiralitätsraths und des Kassierers Stille aufbewahrt. — Reskript, d. d. Dranienburg, den 4. September 1684. — R. 65. 10.

Marine durch die „Mariniers“ genoß. Schon im April 1681 hatte Kaule vorgeschlagen,¹⁶⁷ eine Compagnie de Marine von etwa 150 Mann, „zu eben demselben Tractament wie andere Soldaten,“ zu errichten. „Man könnte diese Säbels und Patronentaschen tragen lassen und in genannten Waffen exercieren, so könnten E. Ch. D. dieselben auch im Nothfalle zu Lande gebrauchen.“ Der Kurfürst mochte aber damals noch nicht darauf eingehen,¹⁶⁸ und ebensowenig gab er Kaule Gehör, als dieser im Juli 1681 auf seinen Vorschlag zurückkam und im November 1682 mit einem Konzept auftrat, „auf was Art und Weise Unterschriebener 150 Soldaten de Marine zu werben und von Haupt bis zu Fuß mit Kleidung, Karabinern, Degen und Patronentaschen auszurüsten auf sich nimmt zu Diensten E. Ch. D. Marine, welche in 2 Jahren geschickt zu Matrosen sein sollen.“¹⁶⁹ Erst das politische Interesse, welches der Kurfürst daran hatte, festen Fuß in Ostfriesland zu fassen, ließ ihm die Stationierung einer solchen Compagnie in Emden und Gretfiel vortheilhaft erscheinen. Nach einem Memorial des vormals fürstl. ostfriesischen Hofrichters, nunmehr aber als Präsident der afrikanischen Compagnie auf der Seite des Kurfürsten stehenden Freiherrn von Knyphausen vom Dezember 1683¹⁷⁰ sollten etwa 150 bis 200 Mann, um die ostfriesische Regierung nicht zu verletzen, „unter dem Namen der afrikanischen Compagnie“ geworben werden, deren Unterhaltung dem Kurfürsten, den ostfriesischen Ständen und der Stadt Emden oblag. Wie sie darnach drei Herren hatten, so sollten sie zur See dem Admiralitätskollegium oder den Bewindhabern, in der Stadt dem Magistrat, innerhalb Landes aber den ostfriesischen Deputierten und Administratoren unterstehen.

Die eifrig geführten Verhandlungen zeitigten den Afford vom 5. September 1684.¹⁷¹ Darnach wurde zunächst eine einzige Compagnie

¹⁶⁷ Kaule an den Kurfürsten, d. d. Pillau, den 9./19. April 1681.

¹⁶⁸ Kurfürst an Kaule, d. d. Köln, den 22. April/2. Mai 1681 — R. 65. 7. — : „Auf andere Dessoins und Anschläge alsdann allererst zu gedenken, wenn diese Sache abgethan, damit nicht eines das andere verwirre und der Hauptzweck in Confusion gerathe.“ — Es handelte sich damals um die Expedition gegen Spanien.

¹⁶⁹ d. d. Berlin, den 6. November 1682 — R. 65. 8.

¹⁷⁰ von Knyphausen an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 7./17. Dezember 1683. R. 65. 9. — Vgl. übr. die „Artikul“ vom 16./26. Juli 1683, Urk. Th. II, Nr. 76.

¹⁷¹ S. Urk. Th. II, Nr. 93.

Eine ausführliche Darstellung der sehr interessanten Verhältnisse dieser Marine-truppe liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Es sei hier nur noch verwiesen auf die Urkunden Th. II, Nr. 95; 102 a u. b; 122 (Art. 23); 135 (Art. 8); 156. — Zu ihrer Vervollständigung dient Art. 8 aus dem Bestallungsprojekt für Johann von Danckelman vom Oktober 1688 — R. 9. Z. litt. T. —, welcher besagt: „Weil die jegige Churf. Marine-Miliz dajelbst in 3 Compagnien jede zu 125 Gemeinen

von 110 Mann nach Emden verlegt. Schon im folgenden Jahre wurden aber zwei neue Kompagnien geschaffen¹⁷², und unter Friedrich III. kam noch eine vierte hinzu. In ihrer Gesammtheit führte die „Marine-Miliz,“ auch nachdem sie im Jahre 1692 auf zwei Kompagnien reduziert war, den Namen Marine-Bataillon.¹⁷³ Sie diente zur Bemannung der Kompagnieschiffe, zur Besatzung der Forts in den Kolonien und nicht zuletzt dem politischen Interesse Brandenburgs an Ostfriesland.

besteht, wozu noch die vierte Compagnie angeworben werden soll, so hat er bei den Ständen und Stadt Emden sich dahin zu bemühen, daß die 4 Compagnien, welche sie in Emden zum Guarnison unterhalten, mit dem Churf. Marin-Bataillon conjungiret und in den Africanischen auch Americanischen Seefahrten zu gleicher Hand gebraucht und also ein Regiment de Marine von 8 Compagnien daraus formiret werden möge, welchenfalls S. Chf. Dl. noch 1 oder 2 Comp. auf eigene Kosten zuzuverben und zu unterhalten nicht ungeneigt sein.“

¹⁷² Ordr, d. d. Potsdam, den 28. Juli 1685 — R. 65. 11.

¹⁷³ Unter einem Bataillon verstand man in damaliger Zeit nichts anderes, als eine geringere Anzahl von Kompagnien, die zu einer taktisch-organisatorischen Einheit verbunden waren, ohne „unter ein Regiment“ gestellt zu sein. S. von Gansauge, Das brandenb.-preuß. Kriegswesen, Berlin 1839, S. 53 u. 54.

Die Fahnen des Marinebataillons führten bis 1701 den Kurhut; zufolge Ordr vom 26. August d. J. trat an seine Stelle die Königskrone — R. 65. 25.

3. Kapitel.

Die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie.

§ 1.

Unter dem Großen Kurfürsten.

In den maritimen Bestrebungen des Großen Kurfürsten war, seitdem er 1661 mit seinem Plane, eine überseeische Handelsgesellschaft zu gründen, zum zweiten Male gescheitert war, ein Stillstand eingetreten. Er wandte sich ganz der inneren Politik zu, wo ihn der Kampf mit den Ständen, die Reform der Verwaltung, der Justiz und des Steuerwesens voll in Anspruch nahm, wo es genug zu schaffen gab, um Landbau, Handwerk und Handel zu heben. Und trotzdem ließ er keine Gelegenheit vorüber, die nur entfernt eine Aussicht bot, der Seeschifffahrt zu nützen. So beauftragte er im Jahre 1664, als es sich um die Erneuerung des französischen Bündnisses handelte, seinen Gesandten Christian Caspar Freiherrn von Blumenthal dem König Louis XIV. vorzustellen, „daß Wir gesonnen wären einige Commerciën nach Frankreich zu thun, insonderheit von dannen Boyhsalz holen zu lassen. Bäten demnach, S. M. wollten Uns zu Gefallen und damit Wir solches dato besser zu Werke richten könnten, die Imposten etwas mindern und das Faßgeld auf 2 oder 3 Schiffe erlassen.“¹ Auf den Bericht Blumenthals — d. d. Paris, den 10./20. Juni 1664 —, daß das Faßgeld nicht viel importiere, so daß es nicht lohnen würde, dieserhalb um eine Befreiung einzukommen, ging der Kurfürst davon ab, brachte aber dafür im folgenden Jahre einen Handelsvertrag in Vorschlag, wonach er aus Frankreich beziehen und im Norden und Osten weiter führen wollte: französische Weine, Salz, Getreide, Zeuge und allerhand Manufakturwaaren, während er sich erbot, Frankreich mit russischem Leder, Hanf, Schiffbauholz, Mastbäumen, Pech, Theer, sowie Wachs, Salpeter und Wolle zu versehen.² Vierzehn Jahre später, im Sommer 1679, verhandelt Meinders in Paris über denselben Gegenstand.³ Nach zwei noch vorhandenen, fast gleichlautenden Ent-

¹ S. Urk. u. Aktenst., Bd. 10, S. 620 ff.

² S. Droysen, Abhandlungen, S. 337 ff.

³ Friedrich Wilhelm wollte sich damals die Freundschaft Frankreichs erwerben,

würfen⁴ erstrebte der Kurfürst beiderseitigen freien Handelsverkehr zu Schiffen, wobei Brandenburg den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt werden und seine Kriegs- und Kaperschiffe in allen französischen Häfen freien Ein- und Ausgang haben sollten. Der Austausch der Waaren beider Länder — brandenburgischerseits vorzüglich Holz, Masten, Wolle und Bernstein, französischerseits die Kolonialwaaren aus Indien — wird als der aus dem Vertrage resultierende Vortheil dargestellt. Zudem erbotet sich Brandenburg, zum Dienste Frankreichs einige Fregatten in der Ostsee gegen gewisse Subsidien bereit zu halten. Auffallenderweise bedingt sich der Kurfürst auch das Recht aus, daß seine Unterthanen nach den französischen großen und kleinen Antillen Neger aus Guinea bringen dürfen,⁵ und daß Frankreich ihn im Falle eines Friedensschlusses mit Algier, Tunis, Tripolis und anderen einbeziehen solle. Diese Bestimmungen würden unverständlich sein, wenn uns nicht ein Schreiben Kaules an Meinders⁶ darüber aufklärte. Dieser empfiehlt darin dringend, Frankreich für den brandenburgischen Handel in Guinea zu gewinnen, damit die holländischen und englischen Kompagnien den Kurfürsten nicht hinderten, „angemerkt S. Chf. Dl. Vorhabens sein, an dem Lande einen kleinen Handelsplatz mit aufzurichten, umb die Negotien allda continuirlich zu thun und die Schiffe ab- und zufahren zu lassen.“ In dem an den Kurfürsten erstatteten Bericht,⁶ welchem die hier erwähnten Schriftstücke beigelegt waren, betont er, wie „allen Fleißes dahin zu streben, daß man wegen des (letzten) Artikuls en regard der Negotien auf Guinea und die Caribischen Inseln reüssieren mögte, sollte man auch Sr. Majesté in andern Sachen was zugeben müssen, umb so viel mehr, als dieses ein wahrhaftiges Mittel sein würde, Preußen, Colberg und versolglich alle Sw. Chf. Dl. Lande in Fleur und Aufnahme zu bringen, bevorab wenn man von Frankreich die Garantie, daß wir durch die holländische Compagnie in Angola und

die sich im Nimweger Frieden für das besiegte Schweden so mächtig erwiesen hatte, um vielleicht durch sie das zu gewinnen, was er gegen Frankreich nicht zu behaupten vermocht hatte. Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 550.

⁴ Der eine ist überschrieben: „Offres et demandes de S. A. El. de Brandebourg pour la negotiation et liberte du commerce,“ der andere: „Points et articles que S. A. El. de Brandebourg offre à Sa Majesté très Chrétienne pour la navigation et le commerce.“ Der erstere enthält 14, der letztere nur 11 Artikel. — R. 65. 5^a.

⁵ Artikel 13 der Offres etc. (= Art. 11 der Points etc.) lautet wörtlich: „Que les sujets de Brandebourg puissent porter de la Guinée des Negres, et des pays et terres de S. A. El. de Brandebourg des vivres, manufactures et autres marchandises, dans les îles de St. Domingo, la Martinique, St. Christoffle, Gardeloupe et autres, ou l'on en pourrait avoir besoin.“

⁶ d. d. Kopenhagen, den 9./19. August 1679. — R. 65. 5^a.

Guinea nicht sollen getroubliret werden, erhalten würde.“ Frankreich glaubte sich aber am Handel Brandenburgs nicht genügend interessiert, um sich durch einen Vertrag die Hände zu binden; es erklärte, daß es eine Flotte in der Ostsee nicht nöthig habe und den Handel, mit dessen Freiheit an sich es einverstanden sei, lieber den Kaufleuten überlassen wolle, welche besser als die Fürsten ihn zur Blüthe zu bringen verstünden.⁷ Seine freundliche Gesinnung gegen Brandenburg brachte es indeß später, als es sich um die Expedition gegen Spanien handelte, wie oben erzählt, dadurch zum Ausdruck, daß es sich ohne Umstände bereit zeigte, den kurfürstlichen Schiffen „alle Sicherheit, Retraite, Freundschaft und Faveur zu erweisen und zu verstatten.“⁸

Gleichfalls im Sommer 1679 hatte sich der Kurfürst an den Papst gewendet mit der Bitte, seinen Fregatten und Kriegsschiffen freie Einfahrt in den Häfen des Kirchenstaates zu gestatten und sie den englischen und holländischen Schiffen gleich zu halten, sowie bei dem Ritterorden von Malta und dem Großherzog von Toskana das Nämliche für ihn auszuwirken. Die Bitte wurde gern erfüllt.⁹ Welche besondere Absicht dahintersteckte, kann bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials nicht zuverlässig gesagt werden. Es ist wohl möglich, daß damit für eine Deckung des Seezuges gegen Spanien gesorgt werden sollte, aber keineswegs ausgeschlossen,¹⁰ daß nicht auch eine Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu den Mittelmeerländern geplant war.

Es bedarf endlich kaum noch des Hinweises auf die bekannte Thatsache, daß auch bei den Subsidienverhandlungen in Spanien die Erlaubniß „einig unschädliches commercium nach Americam anzurichten“ nachgesucht wurde, sowie auf den das Jahr zuvor mit den Generalstaaten abgeschlossenen Vertrag, in welchem beiderseits Freiheit der Schifffahrt und der Kommerzien verbürgt war,¹¹ um uns die Überzeugung zu verschaffen, daß der Große Kurfürst sich sorgfältig die Wege zu ebenen suchte, die er im Interesse des von ihm aufs neue ins Auge gefaßten Seehandels einzuschlagen entschlossen war. Die großen Hoffnungen, welche er an die Eroberung Bor-

⁷ Graf Herzberg, in der Graf Borcke'schen Übersezung S. 13.

⁸ von Jena und Meinders an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 4. September 1680. R. XI. conv. 19. A. Der Kurfürst beauftragte sie, d. d. Oranienburg, den 7. September 1680, dem Grafen Nebenac, welcher die Erklärung Frankreichs übermittelte hatte, zu danken.

⁹ Stratmann an den Kurfürsten, d. d. Köln a. Rhein, den 28. November 1679, berichtet dies im Auftrage des apostolischen Nuntius Palavicini. — R. 65. 5b.

¹⁰ S. Graf Herzberg in der Graf Borcke'schen Übersezung S. 13.

¹¹ S. Pufendorf, l. c., lib. 14 § 43. — Order f. Ruck v. 24. Nov. 1676 (R. 63. 8 a. b. c). — Urk. Th. II, Nr. 38.

pommerns und seine günstig gelegenen Häfen geknüpft hatte, waren freilich durch den Frieden von St. Germain schmerzlich getäuscht worden. Da die hinterpommerschen Häfen mit dem Hinterlande durch eine Wasserstraße nicht in Verbindung standen, war Friedrich Wilhelm nunmehr auf das entlegene Preußen angewiesen. Aber im Besitze einer erprobten Marine und zur Seite den treu ergebenen, unablässig rührigen und im Welthandel erfahrenen Raule, glaubte er es auch von dort aus wagen zu können. Nur ging er dieses Mal um vieles vorsichtiger als früher zu Werke.

Der älteste bekannte Vorschlag Raules zur Fahrt nach Guinea stammt aus dem Februar 1676,¹² als er das erste Mal vom Kurfürsten nach Berlin berufen war. Er stellte in Aussicht, daß er, wenn der Kurfürst ihn weiter im Dienste behalten wollte, alsdann aus eigenen Mitteln einen Handel nach Guinea anfangen würde, an welchem der Kurfürst, falls es ihm vortheilhaft erschiene, beliebig Antheil nehmen könnte; derselbe würde, wenn man ihn eifrig fortsetzte, jährlich mit einem kleinen Kapital ein schönes Stück Geld einbringen. Man könnte auf die Weise allmählich „in negotie coomen“ und würde dadurch viele Leute aus Holland, die dort unter den exorbitanten Lasten schmachteten, nach Brandenburg ziehen.

Wie Friedrich Wilhelm sich zu diesem Plane verhalten, ob er insbesondere eine bestimmte Zusage für die Zukunft gemacht hat, ist nicht bekannt. Im Hinblick auf die obschwebenden Kriegszeiten läßt es sich kaum annehmen. Daß aber damit dem für die Entfaltung eines blühenden Handels begeisterten Kurfürsten eine neue Anregung gegeben wurde und daß Raule diese wachzuhalten verstand, ist außer Zweifel. Sicherlich hat er seitdem, wo es nur anging, seine Projekte zum Vortrag gebracht. So ist uns ein interessantes Aktenstück vom Oktober 1678 erhalten, welches „im Feldlager vor Stralsund“ zur Entstehung gekommen ist. Dieses Mal war jedoch nicht Guinea, sondern Grönland das Ziel. Das „Concept von dreien bequemen Flötschiffen von 150 Lasten, idwedes gemontiret mit 4 Harponniers, 4 Schloupen und 26 Matrosen, so auf Grönland zu senden und vorhero mit Vivres vor 5 Monate zu versehen,“¹³ wird mit der Begründung empfohlen, daß der Fischfang, auf den die Schiffe im nächsten Frühjahr bis zum August gehen sollten, eine Stütze Hollands sei. Die Kosten werden auf 37500 Thlr. veranschlagt. Auch davon verspricht sich Raule ein Zuströmen von Leuten in die kurfürstlichen

¹² Voorslagh van nieuwe finantien, d. d. Berlin, den 2./12. Februar 1676. — R. 65. 2^b. Wegen des übrigen Inhalts dieses Finanzvorschlages s. Kap. 2, Anm. 32.

¹³ R. 65. 5^b.

Land. Er rath, alle Bedienten und „Grandes“ dazu zu disponieren und erklärt, sich selbst mit einer ansehnlichen Summe betheiligen zu wollen.

Im Mai des folgenden Jahres berichtet er aus Stralsund,¹⁴ daß ein Kaufmann aus Seeland, der bereit sei, kurfürstlicher Unterthan zu werden, daselbst zwei beladene Schiffe liegen habe und mit diesen unter dem Schutze des Kurfürsten nach Guinea zu handeln wünsche.

Im August schreibt er:¹⁵ „Da Ew. Chf. Dl. versichert sein sollten, daß alle Streitigkeiten beigelegt werden und der generale Friede ehliche Jahre währen sollte, würde ich große Schiffe bauen und meinen Sachen einen ganz anderen Cours geben und mich zu einem Male auf die Negotien nach Guinea, Grunland, Straße Davids, den Häringfang, und da ich sonst vermeine den besten Vortheil zu thun, legen.“ Wie viel oder wie wenig Raule bei diesen Vorschlägen an sich gedacht haben mag, läßt sich schwer entscheiden. Gewiß aber geschieht ihm Unrecht, wenn in dem Briefe eines Amtsgenossen¹⁶ in Bezug hierauf gesagt wird:

„Mit Beendigung des Krieges fürchtete Herr Raule, daß sein Dienst damit gleichfalls zu Ende gehen und daß man seiner im Frieden nicht mehr bedürfen möchte. Deßhalb kam er auf allerlei Erfindungen, um sich dadurch sowohl im Frieden als im Kriege bei S. Chf. Dl. unentbehrlich zu machen. Unter allen Mitteln schien ihm das geeignetste die Errichtung einer Handelskompagnie nach Guinea, weil dies ein Werk ist, das Zeit seines Lebens und noch darüber hinaus im Stand bleiben konnte.“ Dem gegenüber ist zu erwägen, daß Raule wiederholt schon während des Krieges ernstlich um seine Entlassung gebeten hat, weil er die am Hofe gegen die Marine eingenommene Partei fürchtete.¹⁷ Da er hatte, wenn wir seinen Angaben glauben dürfen, von anderen Höfen vortheilhafte Anerbietungen erhalten, und trotzdem war er aus Dankbarkeit und Anhänglichkeit in des Kurfürsten Diensten geblieben;¹⁸ warum soll er nicht aus eben diesen Gefühlen heraus Rathschläge ertheilt haben, von denen er ein Aufblühen seines neuen Vaterlandes erwartete? Wollen wir es ihm, was der Brieffschreiber gleichfalls thut, zum Vorwurfe machen, daß er „sich durch wunderbare Finesse in S. Chf. Dl. hohe Gunst sehr tief einzudringen verstanden hat“? Und war endlich der Große Kurfürst

¹⁴ Am 5./15. und 9./19. Mai 1679. R. 65. 5^a.

¹⁵ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 2./12. August 1679. R. 65. 5^a.

¹⁶ Der Präsident der afrikanischen Kompagnie Johann von Dandelman zu Emden an den Rath und Residenten Karl Rudolf von Ruffler zu Amsterdam, d. d. Emden, den 30. Oktober 1690. R. 49. R. III.

¹⁷ S. 3. B. Urk. Th. II, Nr. 40.

¹⁸ S. 3. B. Urk. Th. II, Nr. 70^a; 88; 105.

der Mann, der „auf allerlei Erfindungen“ einging, wenn er nicht der Überzeugung war, daß es zum Wohle seiner Unterthanen gereichte?

Vorläufig blieben die erwähnten Projekte unausgeführt. Auch im Dezember 1679 ließ sich der Kurfürst noch nicht darauf ein, wie Raule vorschlug, einer guineischen Kompagnie seinen Schutz zuzusagen. Diese sollte zuvörderst mit zwei Schiffen, deren Ausrüstung 54 000 Thlr. gekostet hätte, nach Guinea und Angola Handel treiben und hierin auf 25 Jahre ausschließlich privilegiert werden. Vom Kurfürsten wurde außerdem nur verlangt, daß er zur Vertheidigung der Schiffe acht mit seinem Wappen versehene metallene Kanonen und 15 Soldaten hergebe, sich mit 10 000 Thlr. betheilige und der Kompagnie vier Jahre Lizenzfreiheit für die ein- und ausgehenden Waaren bewillige. Dafür überließ man ihm die Ernennung des Präsidenten, während die Bestellung der „Bewindhaber“ durch Wahl der Hauptparticipanten, das waren diejenigen, welche 1000 Thlr. eingelegt, zu erfolgen hatte. Eine Einlage von 500 Thlr. berechtigte einen Jeden zur Mitgliedschaft. Weitere Bestimmungen regelten namentlich die Stellung der Bewindhaber, die Rechnungslegung, den Einkauf der nach Afrika bestimmten Waaren und den Verkauf der Rückfrachten. — Auf die Frage, weshalb Friedrich Wilhelm damals noch nicht seine Zustimmung zu einem ihm zweifelsohne sympathischen Plane gab, findet sich keine andere Antwort, als die, daß er als ein rechter Landesvater erst bei seinem Volke das Interesse für Seeunternehmungen erwecken wollte, ehe er sich an deren Spitze stellte. Aus diesem Grunde sandte er, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, im Januar des folgenden Jahres seinen Generaldirektor nach Preußen. Wie wenig es demselben gelang, den Krämergeist der Königsberger zur Begeisterung anzufachen, lehrt sein bereits erwähntes Memorial vom 14. Februar 1680.¹⁹ Sie waren genau die alten, wie vor dreißig Jahren. Ein Menschenalter war spurlos an ihnen vorübergegangen. Tauben Ohren hatten die deutschen Schriftsteller gepredigt, welche in der Schule Hollands erfahren hatten, wie auch ein kleines Land durch überseeischen Handel zu Macht und Reichthum gelangen konnte, wenn es vorwärts strebend den Kampf mit den Elementen aufnahm.²⁰ Und wie in Preußen,

¹⁹ S. Urk. Th. II, Nr. 45.

²⁰ S. z. B. Becher, a. a. D., S. 175, welcher Holland und Deutschland mit einander vergleicht und den Deutschen den Vorwurf macht, daß sie, ob schon Deutschland ein mächtiges Land sei und seine „gewisse inländische Consumption habe,“ die Holland nicht zur Seite stehe, „doch stille stehen und es solche thun lassen, die dergleichen nicht haben, nur darum, dieweil es bald hie, bald dort, bald an der Resolution, bald an was anders fehlt.“

so stand es in Brandenburg, in Cleve-Mark. Hören wir, wie sich Raule noch im März 1684 über die kurfürstlichen Unterthanen äußert:²¹

„Es ist nur zu beklagen, daß, da Ew. Chf. Dl. und Dero Landen von dem Allerhöchsten mit so herrlichen Seeporten gesegnet, daß Sie so viele anständige, reiche und mächtige Leute haben, daß Dero Lande so fruchtbar und zur Handlung so wohl gelegen, dennoch ganz keine Inclination zu Handel und Wandel und zu Seefahrt verspüret wird. Was sollte man doch, wann man nur 100 000 Dukaten beisammenbringen könnte und in Berlin, Colberg, Königsberg und Memel, in jeder Stadt nur 8 à 10 brave und verständige Kaufleute wären, nicht solche, die mit ihren Privilegien denen Litthauern und Polen den Beutel zu schneuzen wissen, sondern die bei der See was aventüren können, die solches zur Hand nehmen wollten, in der Seefahrt, Schiffbau und Fabrique allerlei Manufacturen nicht ausrichten können? Ja, man sollte Berge versetzen! Aber ich für meine Person sehe nicht, daß da jemals was von werden wird; es sei denn, daß Ew. Chf. Dl. sich bemühen, in diesen turbulenten Zeiten, und da in den benachbarten Landen der Gewissens- und Religions-schwang überhand nimmt, einen Theil Fremdlinge, insonderheit aus England und Frankreich, auch aus Holland, — im Fall ein Krieg entstehen möchte, da die Leute durch das Mittel der schweren Exactionen würden zum Lande hinausgejaget werden, und nun Gott zu danken haben, wann sie das Glück haben möchten, unter einem so gnädigen und gloriwürdigen Churfürsten angenommen zu werden, — in Dero Lande und von guten Kaufleuten beinahe entblösete Handelstädte zu ziehen: angesehen solche Ausländer meistentheils alle miteinander im Grunde Kauf- und Handelsleute sind. Wann dann Ew. Chf. Dl. alte Unterthanen und Einsassen erkennen, daß die Ankömmlinge mit gutem Succès commercieren, werden sie durch deren Exempel aufgemuntert, auch einmal aufwachen und was vor die Hand nehmen.“

Mit seinen Unterthanen, davon mochte sich wohl der Kurfürst, so schmerzlich es ihm war, alsbald überzeugt haben, waren Kolonialpläne nicht durchzuführen. Verständniß und Neigung dafür fand er allein bei seinem Generaldirektor und dessen holländischen Freunden. Und mit welchen Farben wußte ihm Raule ihre Willfährigkeit zu schildern! „Ich habe hier auch allerhand Leute bei mir gehabt,“ schreibt er am 2./12. Juni 1680 aus Cleve,²² „und kommen ihrer täglich noch mehrere, um sich mit mir auf die Negotien in Guinea, Ostindien und andere Sachen zu

²¹ Raule an den Kurfürsten, aus Bremen, nicht datiert, aber dem ganzen Inhalte nach zwischen dem 3./13. und dem 7./17. März 1684. — R. 65. 10.

²² R. 65. 6.

engagiren. Allein ich sehe, daß bei Ew. Chf. Dl. Hof noch Leute sein, die von mir und meinen Sachen nichts hören mögen und anstatt mein Augenmerk zu facilitiren, alle erdenkliche Traversen beibringen; darumb vergehet mir alle Courage. Ew. Chf. Dl. will bei meiner Wiederkunft unterthänigst deklariren, was Reden es sein; warumb unbequem bin, so lange mit mir also verfahren wird, was nützlich es anzufangen. Denn daß den Namen haben sollte, daß alle Kosten vergeblich geschehen und Ew. Chf. Dl. ich in unnöthige Kosten verleite, da keine Effecten von zu erwarten stehen, ist meiner Humeur sehr zuwider. Und will lieber, daß Ew. Chf. Dl. mir die allergeringste Employ in Dero Diensten geben, als alle Zeit so zu leben. Diese Dinge sein Ursache, daß ich nicht den hundertten Theil werde thun können von dem, was sonst hätte können. Nichts da weniger werde nach Ew. Chf. Dl. gnädigen Befehlen alle Zeit leben und wenn man mich nur mit Frieden läffet und also mit Passionen nicht mißhandelt, will in Ew. Chf. Dl. Diensten mein Leben gern endigen.“ Einige Tage darauf bespricht er dasselbe Thema.²³ „Es haben mich hier viele Herren besuchet; einer umb in der Pillau Schiffe bauen zu lassen; ein anderer umb auf die Chinesen und Mohren zu kapern; anderer umb eine Compagnie auf Ostindien zu formiren; der vierte umb die Fahrt auf Guinea fortzusetzen.“ Die Kaperei gegen Chinesen und Mohren würde nach einer zuverlässigen Nachricht die ostindische Compagnie gern gestatten, weil jene ihr den Handel auf Japan verdürben.²⁴ Er stellt dem Kurfürsten anheim, den Liebhabern Seebriefe zu ertheilen, und glaubt, daß eine einzige, zwei Jahre dauernde Fahrt, auf welche er nicht allein mitgehen, sondern bei der er selbst seinen letzten Stüber hazardiren wollte, dazu führen würde, mit 50 000 Thalern viele Tonnen Goldes zu nehmen. Mit dem Beutegewinn sollte alsdann eine ostindische Compagnie errichtet werden. „Endlich,“ damit schließt er seinen Bericht, „habe noch zu Wege gebracht, daß noch in diesem Augusto eine neue Fregat mit 20 Stücken und mit einem guten Cargasoen nach Guinea abgehen soll. Ersuche demnach Ew. Chf. Dl. unterthänigst, daß über die 60 bereits geordnomirten Soldaten noch 20 derselben gute Kerrels zu ordnomiren gnädigst belieben. Wir wollen sie auf unsern Beutel mit Kost und Trank versehen.“ Am 21. Juni meldet er,²⁵ daß noch einer bei ihm gewesen, um ein Schiff mit ihm in Compagnie nach Guinea zu senden, „also daß nun zwei dahin abgehen werden.“ Zugleich übersandte er ein zweites Konzept einer generalen ost-

²³ Raule an den Kurfürsten, d. d. Cleve, den 5./15. Juni 1680. R. 65. 6.

²⁴ Darin irrte sich Raule. S. Anm. 120 zu Kap. 2.

²⁵ Raule an den Kurfürsten, d. d. Cleve, den 11./21. Juni 1680. R. 65. 6.

indischen Kompagnie mit dem Bemerken, daß andere Potentaten, wenn man es ihnen vorlegte, gewiß zugreifen würden.

Der Kurfürst reskribierte am 30. Juni: ²⁶ „Daß auf Anderer Kosten die Schiffahrt auf Guinée und anderen Orten unter Unser Commiss und Pavillon angefangen werde, lassen Wir Uns gefallen. Ihr habt es aber so zu machen, daß dardurch die vorhabende Execution ²⁷ nicht verhindert werde, denn, ehe selbige geschehen, können Wir kein Volk darzu geben. . . . Was Ihr wegen der Ostindischen und Guineischen Fahrt schreibet, solches soll bis zu Euer Wiederkunft ausgestellt bleiben, da Wir alsdann mündlich mit Euch daraus reden wollen.“ An den Grafen v. Dönhoff aber erging am 13. Juli der Befehl, ²⁸ daß „er auf zwei Schiffe, welche S. Chf. Dl. nach Guinea schicken, 20 gute gesunde Musquetiere nebst zwei Unteroffizieren von den in Preußen stehenden Regimentern zu Fuße zu geben und selbige gehörig zu mundiren habe.“ Außerdem erhielten die Kapitäne Joris Bartelsen und Philipp Pietersen Blonck, welche die Schiffe „das Wappen von Churbrandenburg“ und „Morian“ ²⁹ befehligten, vom Kurfürsten die Instruktionen ³⁰ zu der Handelsfahrt nach den Küsten von Angola und Guinea. Auch die Bitte Raules, ³¹ „bald einen habilen Ingenieur zu senden, umb mitzugehen und zu versuchen, ob man künftig Jahr allda nicht ein Fort machen und Volk an Land bringen könnte,“ wurde gewährt. ³² Am 31. August kam er endlich die Nachricht senden: „Die Schiffe nach Guinea sollen in 7 à 8 Tagen segeln.“ ³³

Diese erste unter dem Schutze des Großen Kurfürsten unternommene afrikanische Expedition ging darnach völlig auf Kosten und Gefahr Raules und seiner Gesellschafter. Der Kurfürst war daran materiell nur durch

²⁶ Kurfürst an Raule, d. d. Potsdam, den 20./30. Juni 1680. R. 65. 6.

²⁷ Gegen Spanien. S. oben S. 112 ff.

²⁸ d. d. Potsdam, den 13. Juli 1680. R. 65. 6.

²⁹ Mooriaan, holl. = Mohr.

³⁰ S. Urk. Th. II, Nr. 46 u. die Num. daselbst.

³¹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Pillau, den 16. August 1680. R. 65. 6. Er bat darin auch, daß bei dem König von England um die Erlaubniß des freien Handels an den Küsten von Angola und Guinea nachgesucht werde.

³² Kurfürst an Raule, d. d. Köln an der Spree, den 20./30. August 1680. R. 65. 6: „Daß Ihr jezo auf Beforderung der Guineischen Schiffahrt bedacht seid, sehen Wir zwar gern. Weil Uns aber an der bewußten Exekution zum höchsten gelegen, so werdet Ihr Euch fürnemlich darauf appliciren und dahin sehen, daß durch die Equipage nach Guinea jenes nicht verhindert oder aufgehalten werde. Einen Ingenieur wollen Wir Euch sonst förderlichst zusenden.“

³³ Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 31. August 1680. R. 65. 6. — Die Schiffe sind am 17. September abgesehelt. R. 65. 7.

die Bestellung der Soldaten theilhaftig.³⁴ Gleichwohl ließ er es zu, daß die Expedition der Welt gegenüber den Schein annahm, wie wenn sie von ihm allein ausginge; so werden in den erwähnten beiden Instruktionen die Kapitäne als „Unsere von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelms“ bezeichnet. Ihm genügte es zunächst wohl, daß überhaupt unter seiner Flagge Schiffe nach fernen Welttheilen segelten, auch wenn sie, von Raule abgesehen, Fremden gehörten, freilich solchen, die ihn wiederholt versichert hatten, daß ihr weniges Vermögen stets so zu seinen Diensten stehen solle, „als wäre es in Cw. Chf. Dl. Cassa.“³⁵ Denn es war damit immer ein Anfang gemacht, und vielleicht versprach er sich davon, daß seine Unterthanen dem ihnen gegebenen Beispiele folgen würden. Daß dies sein Wunsch und Wille war, läßt eine Stelle aus einer für die Hebung des Königsberger Handels hochbedeutenden Order vom Dezember 1680 — in deren Eingang die Einführung von Kommerzien und Schiffahrt als das beste Mittel zur Aufnahme eines Landes gepriesen wird — klar erkennen. Sie lautet: „Schließlich verstatten und erlauben Wir allen Unseren Unterthanen und Eingewesenen in Unseren Landen nach ihrer guten Gelegenheit auf alle afrikaniſchen Küsten zu fahren und allda auf offenbarer See mit denen Einwohnern, mit Schläven wie auch mit Gold, Elephantenzähnen und was derends sonst fallen mag zu negociiren und zu verhandeln, jedoch daß sie an denen Castelen und Forten, so anderen Königen, Potentaten oder Republiken zugehören und in dero Handen und Gewalt stehen, keine Handlung anfangen, noch treiben. . . . Die nun dergestalt an fremde Örter reisen und allda handeln wollen, denen soll von Unserm Rath und Directeur de la Marine Benjamin Raule ein Attestatum gegeben werden, und wollen Wir sie darüber mit einem Passeport unter Unser Hand und Insiegel versehen lassen.“³⁶

Raule und seine Genossen hatten mit ihrer ersten Reise kein Glück; sie war „eine verdorbene.“ Schuld daran hatte die kleinliche Eifersucht der Generalstaaten auf die Marine des Großen Kurfürsten und die Verwerthung holländischer Kenntnisse und Erfahrungen bei seinen Seeunternehmungen. Sie trugen kein Bedenken, den Fürsten, der sich ihrer in der höchsten Bedrängniß angenommen und dabei fast seinen eigenen Staat aufs Spiel gesetzt hatte, daran zu hindern, daß er die Schäden

³⁴ So die in der Anm. 1 zu Urk. Th. II, Nr. 46 abgedruckte Aktennotiz, welche nur von der Verleihung des Ostrois und der Hergabe von 20 Soldaten spricht, eines Ingenieurs aber nicht gedenkt.

³⁵ Raule an den Kurfürsten, d. d. Pillau, den 2. August 1680. R. 65. 6.

³⁶ Order, d. d. Köln an der Spree, den 24. Dezember 1680, Nr. 8. R. 65. 6.

des Krieges durch solche Werke des Friedens ausbesserte, in denen ihr krasser Egoismus einen Nachtheil für ihren Handel erblickte. Auf die Anzeige Raules an die Direktoren der westindischen Kompagnie,³⁷ daß der Kurfürst beabsichtige, nach den Küsten von Guinea und Angola zu handeln, und daß er dazu zwei Fregatten dorthin schicken werde — sie möchten ihn in dem ihm anvertrauten Unternehmen, welches ihre Kompagnie nicht schädige, unterstützen —, wandten sich diese an die Generalstaaten mit der Vorstellung, daß sie von den Eingeborenen das Recht erhalten, an jenen Küsten allein Handel zu treiben, und daß die Generalstaaten dieses ihr Recht und ihre Handelsinteressen gegen Brandenburg wahren möchten. Nachdem auch die Staaten von Holland und Westfriesland sich diesem Antrage angeschlossen und insbesondere gefordert hatten, den Kurfürsten zur Aufgabe dieser Fahrten zu bewegen, erließen die Generalstaaten am 8. Oktober ein Plakat, welches allen Unterthanen des Staates die Annahme fremden Dienstes, sowie die Erwerbung ausländischer, die Schiffe der Republik schädigender Kaperbriefe verbot, und solche, die sich in fremden Diensten befanden, zurückrief, auch die früheren Plakate erneuerte, wonach niemand innerhalb des Oktrois der ost- und westindischen Kompagnie fremden Potentaten dienen durfte. Der Kurfürst forderte die Zurücknahme dieser Verordnung binnen 14 Tagen und erließ selbst am 20./30. Oktober ein Kontraplakat, welches den in seinen Diensten stehenden Niederländern die Befolgung des staatlichen Befehls untersagte, den Zuwiderhandelnden aber als Deserteuren und Meineidigen Todesstrafe mit dem Stricke androhte. In einem ferneren Erlaß von demselben Tage rief er seine in staatlichen Diensten stehenden Unterthanen zurück und verbot ihnen, in Zukunft dort Dienste anzunehmen bei Vermeidung von Strafen an Ehre, Leib und Gut und der ewigen Landesverweisung.³⁸

Die Generalstaaten führten hierauf in einer Resolution vom 16. November³⁹ aus: Die Plakate beruhten auf vertragsmäßiger Verpflichtung der Staaten mit fremden Regierungen. Diese Verträge hätten den Zweck, die Unterthanen des Staates an der Umgehung der den indischen Kompagnien ertheilten Privilegien zu hindern; sie sollten sich nicht von fremden Potentaten Kommissionen geben lassen und so von den Vortheilen, die jene durch große Opfer sich erkaufen mußten, ohne weiteres Nutzen ziehen; sie würden sonst den Handel derselben ruinieren,

³⁷ d. d. Königsberg, den 29. August 1680, Urf. und Aktenst., Bd. 3, S. 585.

³⁸ R. 65. 6 u. 8. Das erste Kontraplakat wurde durch eine Verordnung vom 15. Dezember 1680 nochmals eingeschränkt.

³⁹ Urf. u. Aktenst., Bd. 3, S. 596 ff.

dem sie könnten die Waaren, die nicht viel kosteten, bei weitem billiger liefern, als die Kompagnien. Das Verbot bestehe seit 60 Jahren und sei öfters geltend gemacht worden, ohne daß der Kurfürst und seine Vorgänger sich darüber beschwert hätten. Sie vermöchten ihn freilich nicht zu hindern, die Wohlfahrt seiner Unterthanen durch ausländischen Handel zu fördern, obwohl es ihnen unlieb sei, daß derselbe sich nach der Küste von Guinea gerichtet, weil dadurch vielleicht Inkonvenienzen und Streitigkeiten entstehen dürften. Sie hätten wenigstens gewünscht, daß die Sache vorher mit ihnen besprochen wäre. Keinesfalls könnte man ihnen zumuthen, ruhig anzusehen, wie ihre eigenen Unterthanen die Schiffahrt fremder Potentaten nach Guinea beförderten, dadurch Streit erregten und sie selber in Irrungen verwickelten.

Des Kurfürsten Antwort lautete:⁴⁰ Die Staaten könnten für ihre Unterthanen so viel Plakate erlassen, als sie wollten, aber auswärtige Potentaten brauchten sich daran nicht zu kehren. Im Natur- und Völkerrecht sei, wie gerade von holländischen Gelehrten behauptet werde, die Freiheit der Schiffahrt und Handlung in der offenbaren See und mit derselben Accolis fundiert. Er, der Kurfürst, wolle die westindische Kompagnie da, wo sie festen Fuß gefaßt, nicht stören, doch erwarte er als Freund und Nachbar Hollands auch an diesen Orten für seine Schiffe die officia humanitatis et utilitates plane innoxias, als Wasserschöpfen u. dergl. Die etwaigen, aus der Schiffahrt sich ergebenden Inkonvenienzen gingen die Vereinigten Niederlande nichts an, sondern träfen allein den Kurfürsten und seine Unterthanen. Wie es den Franzosen, Engländern, Dänen u. a., gestattet sei, unerachtet des Privilegs der westindischen Kompagnie, welches ganz allgemein die Küste Afrikas und einen Theil Amerikas umfasse, in diesen Gebieten Handel zu treiben, müsse auch ihm das gleiche Recht zustehen.

Die Generalstaaten erwiderten, daß sie durch das beregte Privilegium nur ihre Unterthanen vom Handel im gesammten Gebiet desselben ausgeschlossen hätten, fremde Nationen aber nur von den Gebieten, welche die westindische Kompagnie gekauft habe, wie dies Frankreich u. a. ja auch thäten. Im übrigen stünde selbst innerhalb der Grenzen des durch das Privileg bezeichneten Gebiets der Handel jedermann frei, außer eben nach den Plätzen, die der westindischen Kompagnie eigenthümlich gehörten, oder wo sie den ausschließlichen Handel sich erworben hätte. Der Kurfürst könne nicht verlangen, daß seine Unterthanen anders behandelt

⁴⁰ d. d. Potsdam, den 30. November/10. Dezember 1680; R. 65. 6. Es liegt dieser Antwort eine fast wörtlich benutzte Denkschrift Kaules, d. d. Berlin, den 6. Dezember/(26. November) 1680 zu Grunde.

würden, als die anderer Nationen. Er möge sich nur nicht — das ging auf Kaule — durch solche staatliche Unterthanen, welche durch Eintritt in fremde Dienste die Privilegien umgingen und ihren Vortheil suchten, etwas Falsches vorspiegeln lassen.

Mit dieser Resolution erklärte sich der Kurfürst zufrieden.

Die holländisch-westindische Kompagnie ließ sich aber trotz der eben geschilderten Verhandlungen in der starren Verfolgung ihres vermeintlichen Rechtes nicht stören. Ihre Befehlshaber in Guinea konfiszierten — und hiermit kommen wir auf unseren Ausgangspunkt zurück — das „Wappen von Brandenburg“. Den Vorgang selbst schildert ein Augenzeuge, der Matrose Jansen Jongmann,⁴¹ wie folgt: Der Kapitän Bartelsen hat im Monat Januar 1681 zwischen Assena und dem Kap der drei Spitzen ans Land segeln müssen, um Wasser zu holen. Am frühen Morgen wollte er wieder in See gehen, wurde aber durch einen Seewind gezwungen, bald darauf etwa 3 Meilen vom Kastell-Azim anzulegen, um Landwind abzuwarten. Diese Gelegenheit hatten die dortigen Neger benutzt, ein Faß Wein von ihm zu erhandeln. Nachdem er ihnen dies, sonst aber nichts verkauft, war er bei Assena, etwa 20 Meilen von allen Festungen und Kontoren der holländischen Kompagnie entfernt, vor Anker gegangen. Dort hatten ihn die Kapitäne Torner und Schotzmann gezwungen, auf die von ihnen befehligten Kompagnieschiffe zu kommen; als sie jedoch alles in gehöriger Ordnung befunden, hatten sie ihn sammt seinem Schiff wieder freilassen wollen, aber auf den Widerspruch der Schiffsbefestigungen nach Elmina aufgebracht. Dort ist das Schiff von dem Generaldirektor und dessen Rat konfisziert⁴² und Bartelsen nebst dem

⁴¹ Jongmann war damals Matrose auf dem holländischen Kompagnieschiffe Constantia. Er wurde in Blijssingen am 20. Dezember 1681 als Zeuge vernommen. Das (in holl. Sprache abgefaßte) notarielle Protokoll war einem Memorial des kurfürstlichen Gesandten von Diest an die Generalstaaten beigelegt. Diest übersendet beides dem Kurfürsten, d. d. Haag, den 10./20. Januar 1682. R. 65. 8.

⁴² In den Gründen des vom „Generaldirektor und Rath über die Nord- und Südküste von Afrika“ abgefaßten Urtheils, d. d. St. George del Mina auf Guinea, den 20. März 1681, wird ausgeführt: Das „Wappen von Brandenburg“ sammt seiner ganzen Ladung wird konfisziert, weil es von einem geborenen Blijssinger (dem Kapitän Joris Bartelsen) kommandiert und von staatlichen Unterthanen ausgerüstet ist und dessenungeachtet an solchen Orten Handel getrieben hat, welche der holl.-westind. Kompagnie gehörten. Der Kapitän nebst seiner Mannschaft wird anstatt der verdienten Todesstrafe damit bestraft, daß sie von der afrikanischen Küste fortgebracht werden und nie anders, als im Dienste der westind. Komp. zurückkehren dürfen. R. 65. 8.

In einem Berichte an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 20./30. April 1682, R. 65. 8, meldet Kaule, daß der Kapitän Torner vor der in Seeland zusammenberufenen Generalversammlung der westindischen Kompagnie ausgesagt habe, der wahre

übrigen Schiffsvolk als Gefangene in das Kastell und in verschiedene Kompagnieschiffe vertheilt worden, unerachtet der thatsächlichen Feststellung, daß der Verkauf des Ankers Branntwein 3 Meilen von Axim stattgefunden, und daß innerhalb dieser Entfernung weder Logen noch Forts existierten.

Der „Morian“ war durch das feindliche Vorgehen der Holländer gleichfalls vertrieben worden und kam sonach im August 1681 mit einer verhältnißmäßig geringen Ladung allein zurück. Der größte Gewinn — nach der Meinung der Gesellschafter und des Großen Kurfürsten — bestand darin, daß es dem Kapitän Blonck am 16. Mai d. J. gelungen war, in der Gegend zwischen Axim und dem Kap der drei Spitzen mit drei Negerhäuptlingen einen Handelsvertrag abzuschließen.⁴³

Bevor aber der „Morian“ die Nachricht von der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg“ gebracht hatte, war von dem zum kurfürstlichen Faktor ernannten Kaufmann Gillis Koyaert zu Blissingen ein Schiff „Die Fortuna“ mit einer Ladung von 50 000 Fl. für die Raule'sche Handelsgesellschaft nach Guinea ausgerüstet worden. Seine Abreise hatten die Bewindhaber der westindischen Kompagnie auf Grund ihres Privilegs zu verhindern gesucht, indem sie es mit Beschlag belegten; erst auf den energischen Protest Koyaerts ließen sie es frei, wie Raule seinem Berichte⁴⁴ hinzufügt, „wohl wissend, daß sie es mit Recht nicht halten könnten: und ist ihr Unternehmen bloß zu dem Ende gewesen, daß sie unsere Officiers und Matrosen intimidiren und mit ihrer geprätendirten Leibesstrafe abschrecken möchten. Weil wir es aber jezo soweit gebracht, daß wir à $\frac{3}{4}$ Part in Possession sind und nun noch 3 Schiffe dahin gerüstet werden: welches mit der Zeit sehr considerabel sein und Ew. Chf. Dl. in kurzen Jahren viel einbringen wird, so dünket mich unvorsänglich, daß es nun die rechte Zeit sei, an den Herrn van Amerongen⁴⁵ darüber zu klagen und zu remonstriren, wie sie Ew. Chf. Dl. Schiffe beschimpfen und mit was Unfug sie sich unterstehen, Ew. Chf. Dl. Seesvold abzuschrecken.“ Sonst, fürchtet Raule, möchten sie „das Werk als ein solches particulierer Leute, auf welchem dem Kurfürsten nichts gelegen,“ ansehen und die Schiffe in Guinea aufs Neue angreifen. Außer der Fortuna war noch „Der brandenburgische Dragoner“ nach Afrika gesegelt, und eine andere Fregatte „Der Kurprinz von Brandenburg,“ welche San

Grund der Konfiskation sei gewesen, daß die Garnison von Elmina an Lebensmitteln Mangel gelitten hätte.

⁴³ S. Urk. Th. II, Nr. 51^a u. b.

⁴⁴ d. d. Königsberg, den 14./24. Juli 1681. R. 65. 7.

⁴⁵ Amerongen, Goodert Adrian Baron van Keede, war staatlicher Gesandter am kurfürstlichen Hofe.

Pedy, ein vom Kurfürsten zum Rath und Commissar ernannter Rotterdamer Kaufmann, equipiert hatte, sollte im September nachfolgen. Überdies waren für Rechnung der Raule'schen Handelsgesellschaft nach verschiedenen Orten hin eine größere Anzahl von Schiffen in See, an Mannschaften fehlte es auch nicht,⁴⁶ so daß Raule schon damals den Kurfürsten versichern zu dürfen glaubte, Pillau würde ein zweites Dünkirchen werden, wenn dieser die guineische Compagnie nachdrücklich in Schutz nähme. Im Hinblick auf die Vorgänge bei Abshickung der Fortuna bittet er wiederholt: „denen Herren Staaten und dem Herrn van Amerongen das Unrecht, so uns jüngsthin in Vlissingen unter der Direction des Factors Gillis Royaert widerfahren, höchlich klagend vorzustellen. Zwar, wir haben dadurch wohl keinen Schaden oder Aufhaltung gelitten; jedoch ist es ein Schimpf. Und sollte da im Anfange nicht ernstlich über geklagt werden, so dürften sie uns in Guinea selbst angreifen; da sonst im Gegentheile alles gut ablaufen sollte.“ Was für Pläne Raule im Sinne hatte, erhellt aus folgender Äußerung:⁴⁷ „Schreibet mir Johann Pedy aus Rotterdam, daß die Herren Coymans und van Belle aus Holland, so die 2 principalsten Contractanten mit der Holländischen Westindischen Compagnie sind und alle Jahr 6000 Schladen liefern, ihm unter der Hand kund gethan, daß sie wohl Lust hätten mit mir, anstatt mit der Compagnie der Schladen halber einen Contract einzugehen, vermittelst man die Krone Dänemark disponieren könnte, uns ihren Platz St. Thomae zu verkaufen oder wohl freien Access und Permission, daß man die Schladen an die Insel bringen könnte, zu verstatten.“ Er schlägt daher vor, in Kopenhagen diesbezügliche Schritte zu thun; die dänischen Minister könnte man durch die Zusage der Betheiligung unschwer dafür gewinnen. „Pedy, ich und unsere Compagnie würden mit besagten van Belle und Coymans glaube ich 40 000 Fl. beisammen bringen können, wovon wir die Hälfte den Herren Dänen präsentieren wollten mit Bedinge, daß die Hälfte der Retouren in Kopenhagen und die andere Hälfte in Königsberg kommen sollten. Ich meine, wenn man's wohl anfinge, wir würden es zu Werke richten. Und damit wäre die Westindische Compagnie totaliter geruinieret. Und wir würden damit alle Jahr 25 Schiffe aus diesem Lande gehen lassen können und sehr große Negotien machen, ja viel fein Silber zu G. Ch. Dl. und Dero Unterthanen merklichen Vortheil ins Land bringen. Aber alles müßte auf G. Ch. Dl.

⁴⁶ Nach Raules Angaben standen damals 400 Mann im Dienste des Kurfürsten und ebensoviele in dem der Handelsgesellschaft. Raule an den Kurfürsten, d. d. Pillau, den 16. August 1681. R. 65. 7.

⁴⁷ Sie bildet eine Nachschrift zu dem in der vorigen Anm. angegebenen Berichte.

und des Königs hohen Namen und Autorité gehen. Das würde unter E. Ch. Dl. und dem Könige gute Freundschaft machen. Möchte darüber E. Ch. Dl. Bedenken herzlich gern hören."

Als die Konfiskation des „Wappens von Brandenburg“ bekannt geworden, bat Raule den Kurfürsten, dafür Entschädigung zu fordern:⁴⁸ „Die Kompagnie muß bezahlen, was es (das Schiff) kostet und 100 % Gewinnst, wie da durchgehends, zuweilen aber auch wohl 200 auf 100 gewonnen wird. Denn solchen Gewinnst hat der Kapitän, der zu Glückstadt eingelaufen,⁴⁹ wohl gemacht: maßen er 100 z holländisch Gewicht fein Gold und 10 000 z Elefantenzähne de retour, und, weil er sich da nicht länger mehr getraute, da er sonst leichtlich 150 z Goldes erhandelt haben sollte, noch viel von seiner Cargaison wieder zurückgebracht.“ Friedrich Wilhelm beschwerte sich unverzüglich bei den Generalstaaten.⁵⁰ Diese erwiderten:⁵¹

Zu ihrem sehr großen Leidwesen hätten sie schon lange bemerkt, daß einige ihrer Unterthanen den Kurfürsten veranlaßt, von seinen Häfen aus Schiffe nach Westindien und Afrika zu senden, und zwar besonders nach den Plätzen, wo sie bereits vor vielen Jahren der westindischen Kompagnie das alleinige und ausschließliche Recht Handel zu treiben durch Oktroi verliehen. Die sofortige Einstellung solcher Unternehmungen wäre ihnen sehr erwünscht, weil dieselben entweder zum Ruine ihrer Kompagnie oder zu sehr verdrießlichen Streitigkeiten mit Brandenburg führen müßten, falls sie, die Generalstaaten, sich jener pflichtgemäß annähmen. Was die Beschwerde des Kurfürsten über die Aufbringung des „Wappens von Brandenburg“ durch die westindische Kompagnie betreffe, so seien sie nicht nur Willens, Feindseligkeiten ihrer Staatsangehörigen gegen den Kurfürsten oder seine Unterthanen nicht zu dulden, sondern sogar bereit, die Kompagnie, im Fall diese unrechtmäßig gehandelt, zur Rückgabe des Schiffes und zur Entschädigung anzuhalten. Letztere habe aber auf ihre Anfrage jegliche Kenntniß von dem Vorfall abgeleugnet und zugleich sich darüber beschwert, daß die Staaten dem Zeugnis von Personen Glauben schenkten, die eben dadurch kundgäben, daß sie in jenen Gegenden

⁴⁸ Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 9. September/30. August 1681. R. 65. 7.

⁴⁹ Es war dies Kapitän Blouck mit dem „Morian.“

⁵⁰ Er beauftragte seinen Gesandten im Haag, von Dieft, nach Maßgabe eines ihm zugestellten Raule'schen Gutachtens Restitution oder Schadensersatz zu verlangen. Order, d. d. Potsdam, den 2. Oktober 1681. R. 65. 7.

⁵¹ Die Generalstaaten an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 7. November 1681, in holländischer Sprache. R. 65. 7. — Im Texte ist die Übersetzung der Urk. und Aktenst., Bd. 3, S. 622 ff. fast durchweg beibehalten.

Handel getrieben, demnach die Plakate verletzt hätten und höchst strafbar wären. So lange man also aus Guinea keine genaueren Berichte haben könne, werde Niemand mit Recht von ihnen verlangen dürfen, die Kompagnie ungehört und ohne daß sie zu ihrer eigenen Information Zeit hätte, zu verurtheilen.

In Betreff der westindischen Kompagnie möge der Kurfürst Folgendes bedenken: dieselbe sei im Jahre 1621 während des Krieges mit Spanien gegründet worden und habe sich nur mit sehr großen Kosten mehrerer westindischer und guineischer Plätze bemächtigt. Um ihr nun die Früchte ihrer Aufwendungen und Arbeit zu sichern, sei sie mit dem ausschließlichen Handel von und nach jenen Gegenden privilegiert worden. Dessenungeachtet hätten mehrere ihrer Unterthanen zur Umgehung dieses — fremde Potentaten nicht bindenden — Privilegs Dienste bei denselben genommen und die westindische Kompagnie durch Fahrten nach ihrem Gebiete geschädigt. Um solchem Unwesen zu steuern, seien seit dem Jahre 1624 wiederholt strenge Plakate von ihnen erlassen worden, die namentlich Verlust des Schiffes und der Güter, Konfiskation und Verbannung androhten. Das Alter derselben erweise, daß sie nicht gegen den Kurfürsten gerichtet seien. Was sie aber ihren Unterthanen nicht erlaubten, könnten sie Fremden erst recht nicht gestatten. Soweit sie indeß die Fahrt nach einigen Plätzen innerhalb der Grenzen des Otkrois der Kompagnie freigegeben, sei dies nur unter gewissen, von Jedermann zu beobachtenden Bedingungen geschehen. Die Schifffahrt und den Handel fremder Mächte von deren eigenen Häfen aus nach dem bezeichneten Gebiete könnten sie natürlich nicht untersagen. Aber ausgenommen und jeglichem fremden Handel verschlossen müßten die Plätze bleiben, die unter ihrer oder der Kompagnie Herrschaft stünden, da sie darüber dasselbe Recht hätten, wie über ihr Territorium in Europa. Darunter fielen, mit alleiniger Ausnahme der von den Engländern und Dänen besetzten Orte, der ganze Küstenstrich von Assine bis zum Rio Sinca, welchen die Kompagnie theils durch Verträge mit den Eingeborenen, theils durch Waffengewalt sich unterthänig gemacht habe. Sie hofften, daß der Kurfürst den Handel der letzteren in diesem Bezirke nicht stören werde. Seine Schiffe wollten sie im Fall der Noth in den der Kompagnie nicht ausschließlich zustehenden Gegenden gern unterstützen, jedoch nicht an der guineischen Küste. Auf das Beispiel des Königs von Dänemark, dem sie im Jahre 1661 eine derartige Beihilfe zugesagt, könne sich der Kurfürst nicht berufen, da jener damals im guineischen Distrikte der westindischen Kompagnie einen Platz besessen, was doch bei ihm nicht zuträfe. Als Gegensatz für ihre dargelegte Bereitwilligkeit erwarteten sie, daß der

Kurfürst in Zukunft nicht mehr staatliche Unterthanen, wie Gillis Koyaert in Blissingen und Jan Pedy in Rotterdam, zur Ausrüstung von Schiffen nach Guinea veranlassen werde, da diese sich damit gegen die Plakate vergingen und streng genommen zu bestrafen wären.

Der Große Kurfürst blieb den Generalstaaten die Antwort nicht schuldig.⁵² Er danke ihnen für ihre Bethuerung nachbarlicher Freundschaft; seinerseits sie nochmals derselben zu versichern halte er für unnöthig, da er davon so viele unleugbare Proben vor aller Welt an den Tag gelegt, daß daran wohl nicht im geringsten gezweifelt werden könne. Er beharre auch bei solchem Vorsatz und wünsche, daß der Höchste sie und ihren Staat bei aller selbst verlangenden Prosperität erhalten wolle. Hingegen erwarte er, daß die Staaten ihre Versicherung nicht nur in Worten gethan, sondern sie auch in der That erfüllen und ihm billige Satisfaktion seiner rechtmäßigen Ansprüche verschaffen würden.

Dies hoffe er namentlich in der Angelegenheit der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg“ und überhaupt der Fahrt von Guinea.

Was die erste angehe, so entschuldige sich die westindische Kompagnie mit ihrer angeblichen Unkenntniß von der schon vor einem Jahre vorgefallenen Sache nur in der Absicht, sie zu verschleppen. Die Staaten könnten leicht ermessen, daß er solche Dinge nicht erdichte, sondern nur Klagen führe, wenn sie wirklich begründet seien. Das genannte Schiff sei — hier wird das in seinen Einzelheiten uns bereits bekannte Faktum erzählt — zu Unrecht konfisciert worden. Ja, als wenn es daran noch nicht genug wäre, hätten die Befehlshaber in Elmina eiligst zwei Schiffe ausgerüstet und damit seinem anderen Schiffe dem „Morian“ nachgesetzt, das sich mit genauer Noth habe retten können.

Um den Staaten indeß seine Aequanimität zu beweisen, sei er es zufrieden, wenn ihm die Kompagnie einstweilen den Werth des genommenen Schiffes mit Schaden und Kosten ersetze. Von den Staaten und von ihm ernannte Schiedsrichter mögen dann über die ganze Sache erkennen, und wenn es sich herausstelle, daß das Schiff nicht an einem freien Orte weggenommen worden, wolle er sich den gezahlten Ersatz von den Subsidienrückständen abziehen lassen. Er hoffe, daß die Staaten die Kompagnie zur Leistung ihrer Schuldigkeit und Annahme dieses Vorschlages anhalten werden. „Sollte aber solches über Verhoffen nicht geschehen, so können Wir Ev. Hoch. Mög. nicht bergen, daß Wir den

⁵² Sie war datiert: Potsdam, den 12./22. November 1681 — R. 65. 7. —

und von dem Hofrath Fuchs und Raule entworfen. S. Urk. Th. II, Nr. 57. Vgl. im übrigen Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 633 ff. Über Fuchs s. von Salpins, Paul von Fuchs, ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann vor 200 Jahren. Leipzig 1877.

Uns in Wegnehmung dieses Schiffes erwiesenen Tott nicht länger auf Uns sitzen, noch Uns mit vergeblichen Ausflüchten aufhalten lassen, sondern die uns gebührende Satisfaction selber, best Wir können, suchen werden.“

Was die Fahrt nach Guinea im allgemeinen betreffe, so würden die Staaten nicht verlangen, daß die anderen Potentaten sich des natürlichen Rechts und der Freiheit, welche ihnen Gott verliehen, ihre Lande durch Beförderung der Schiffahrt zu beneficieren, begeben sollten. „Gott hat Uns mit Landen gesegnet, welche dazu bequem und mit herrlichen Seehafen begabet, und solches hat Uns veranlasset, nach dem Exempel anderer Potentaten und Ew. H. M. selber eine Compagnie aufzurichten, welche nach Guinea handeln soll.“ In seiner Instruction für dieselbe habe er aber ausdrücklich befohlen, nirgends anders als an freien Orten zu handeln und sich der Plätze der westindischen Compagnie gänzlich zu enthalten. Daß die Staaten jedoch beanspruchten, die Jurisdiktion der Compagnie erstrecke sich vermöge ihres Oktrois nicht allein über die Forts, Logen und Comptoirs derselben, sondern über die ganze Goldküste, einen Landstrich von etwa 100 deutschen Meilen Länge, und andere Potentaten dürften dort keinen Handel treiben, das verstoße wider das Völkerrecht, wider die natürliche Freiheit, wider dasjenige, was Unterthanen des Staates „von der freien See“ öffentlich im Druck publiciert, ja wider die eigensten Maximes und Schriften der Staaten, wie sie solche gegen Andere geltend gemacht, und er müsse dafür halten, daß die Staaten zu solchen Behauptungen von der Compagnie surpréniret seien. Ihren eigenen Unterthanen könnten sie wohl verbieten, innerhalb des durch das Oktroi bezeichneten Gebietes Handel zu treiben. Aber auch andere souveräne Fürsten und Staaten daran hindern zu wollen, würde ebenso ungereimt sein, als wenn er ihnen verbieten wollte, an freien Orten Handel zu treiben. Denn wenn es allein auf ein Oktroi ankäme, würde es mit der freien Schiffahrt bald gethan sein, und ein Mächtiger würde alle übrigen des freien Handels berauben können, was doch dem Interesse und den Maximen der Republik schmerztracks zuwiderlaufe. Wie könnten überdies die Staaten ihn allein vom Handel in Guinea ausschließen, da doch nach ihrem eigenen Zugeständniß Frankreich, England und Dänemark eben in dem Distrikt, den die Compagnie für sich allein beanspruche, Comptoirs hätten und Handel trieben? Diese müßten dann doch auch daran verhindert werden. „Wir halten dieses so klar und Unser Recht und Befugniß so gegründet zu sein, daß Wir nicht nöthig achten, Uns desfalls im geringsten in einige Disputen einzulassen.“ Was die Klage angehe, daß die mit seiner Commission und

unter seiner Flagge nach Guinea fahrenden Schiffe von Unterthanen des Staates und in dessen Häfen, den Plakaten zuwider, ausgerüstet worden, so habe er geglaubt, die Staaten würden das nicht übel nehmen, weil dies nicht allein unter Freunden und nachbarlichen Nationen vergönnt, sondern weil sie ja auch viele Tausende seiner Vasallen und Unterthanen in ihrem Kriegsdienst gehabt und noch hätten, und weil es ja auch dem zehnten Artikel des Vertrages vom Jahre 1678 gemäß wäre. Indes, um seine Aequanimität zu zeigen, sei er damit einverstanden, daß wirkliche Unterthanen der Republik nicht mehr mit einer Kommission von ihm fahren sollten; daß aber solche, welche die Republik verlassen und sich als freie Leute in seinem Lande niedergelassen und seine Unterthanen geworden, und solche, die als Matrosen in seine Dienste getreten, auch mit unter die von den Plakaten Betroffenen gerechnet würden, sei wider alles Völkerrecht und die tägliche Observanz und gleichsam eine Ruptur und Aufhebung aller Freundschaft. Wenn man aber auch hierauf bestehe, so werde er sich veranlaßt sehen, alle seine Unterthanen gleichfalls aus dem Dienste des Staates zurückzurufen. Er werde ferner verfügen, daß hinfür keine Schiffe mehr zu Fahrten nach Guinea in staatlichen Häfen ausgerüstet werden. Damit falle auch von selbst die Klage gegen Gillis Royaert und Jan Pedy, die übrigens als seine Kommissarien nur seine Ordres ausgeführt und keine bösen Intentionen gehabt hätten.⁵³ Endlich sei er bereit, wenn die Staaten Kommissarien ernennen wollten, seinerseits ein Gleiches zu thun, um durch dieselben ein Reglement über die Fahrt und den Handel nach Guinea vereinbaren zu lassen.

Dafür erwarte er, daß ihm das genommene Schiff mit Schaden und Kosten restituiert und seine Schiffe und Leute, die auf Guinea Handel trieben, nicht mehr belästigt würden.

Im Februar 1682 erklärten die Generalstaaten, die westindische Kompagnie habe zwar noch keine Nachricht von der Wegnahme erhalten, doch stellten sie dem Kurfürsten anheim, dieselbe vor ihrem kompetenten Richter, dem Justizhof von Holland, zu belangen. Sollte er sich anderer Mittel bedienen, so würden sie ihre Unterthanen beschützen müssen. Der brandenburgische Gesandte von Dieft bemerkte bei der Einsendung dieser Resolution, daß man sich von dem Beschreiten des Rechtsweges nicht viel versprechen dürfe, weil mit den Generalstaaten kein Marinekontrakt bestünde.⁵⁴ Der Kurfürst war auch damit keineswegs zufriedengestellt.

⁵³ Pedy und Royaert sahen sich genöthigt, den Kurfürsten um Entlassung aus ihren Chargen zu bitten. S. das interessante Schreiben Pedy's vom 26. Dezember 1681, Urk Th. II, Nr. 59.

⁵⁴ von Dieft an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 28. Jan. 7. Febr 1682. R. 65. 8.

Kurz äußerte er zu dem staatlichen Gesandten, Freiherrn van Amerongen, dazu hätte man keine sechs Monate nöthig gehabt.⁵⁵ Er wollte die Streitigkeit durch Schiedsrichter beigelegt wissen, wozu er seinerseits den König von Frankreich auser sah;⁵⁶ doch erhielt er von den Staaten auf seinen diesbezüglichen Vorschlag keine Antwort. Raule waren Nachrichten zugegangen, daß die westindische Kompagnie überhaupt keine Entschädigung leisten wollte. Seiner Ansicht nach blieb deshalb nichts weiter übrig, als zur Selbsthilfe zu greifen und sich durch Kaperei wegen des auf 68 000 Thlr. geschätzten Schadens zu erholen. Er stellt indeß im Hinblick auf den ungewissen Ausgang die Entscheidung hierüber dem Kurfürsten anheim und bat, einen Beschluß des Geheimen Rathes herbeizuführen. „Allein gewiß ist es,“ so fährt er fort,⁵⁷ „wofern man diese Extrema nicht ergreift, daß man es mit denen arroganten Messieurs nirgend zu bringen wird. Denn wenn sie nur vermerken, daß wir an unserer Seiten flauherzig werden, werden sie es je länger, je ärger machen, und unsere Kompagnie totaliter ruinieren. Es ist bekannt, daß die Bewintheber der holländischen Kompagnie bereits allen Fleiß angewandt unsere Kapitane mit Belobung güldener Berge zu debauchiren; und ich bin gewiß, wenn E. Ch. Dl. unsere Kompagnie einstellen wollten, daß sie nicht allein die 68 000 Thlr. zahlen, sondern E. Ch. Dl. noch gern soviel dazu schenken sollten. Denn wo E. Ch. Dl. Thro Kompagnie maintainiren, wird man die holländische inner 10 Jahren, wo nicht eher, in den letzten Zügen sehen.“

Im Geheimen Rathe wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Konjunkturen von Repressalien gegen die Generalstaaten Abstand zu nehmen. Raule bedauerte dies, weil, wie er dem Kurfürsten schreibt,⁵⁸ darunter die inzwischen auf dessen Veranlassung gegründete afrikanische Kompagnie litte. „Ich sollte sehr wohl stille sitzen und hier unter E. Ch. Dl. gnädigen Protection als ein ehrlicher Bürger wohnen und leben können, wenn meine Intention nicht wäre, E. Ch. Dl. großen Namen in fremden Landen bekannt zu machen und dadurch in Dero Lande einen vortrefflichen Handel und Wandel zu bringen.“

Als sich jedoch die Verhandlungen bis in den September hinein

⁵⁵ Amerongen an den Griffier, d. d. Potsdam, den 17. Februar 1682. Urk. u. Aktenst. Bd. 3, S. 645.

⁵⁶ Kurfürst an von Dieß, d. d. Köln, den 10./20. Februar 1682. — In einer vom folgenden Tage datierten Order wurde der kurfürstliche Gesandte von Spanheim in Paris angewiesen, den König von Frankreich um die Übernahme des Schiedsrichteramts zu ersuchen, sobald die Staaten sich mit dieser Art der Erledigung einverstanden erklärt. R. 65. 8.

⁵⁷ Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 20./30. April 1682. R. 65. 8.

⁵⁸ d. d. Berlin, den 6./16. Mai 1682. R. 65. 9.

erfolglos hinzogen, und der Kurfürst wohl schließlich zu Raules Ansicht kommen mochte, daß „mit Schreiben und Replizieren von diesen Leuten nichts zu erhalten sei,“⁵⁹ entschloß er sich, gegen die westindische Kompagnie Repressalien zu ergreifen. Er bat zu diesem Behufe den König von Frankreich, ihm, falls es deshalb mit den Generalstaaten zu Zwistigkeiten kommen würde, die bundesmäßige Hilfe zu leisten,⁶⁰ und erhielt diese auch zugesagt. Die Exekution sollte an der Küste von Guinea durch die unter das Kommando des Kapitäns Martin Ferdinand Fors gestellte Fregatte „Fuchs“ ausgeführt werden. Derselbe hatte Befehl, die etwa erbeuteten Kompagnieschiffe nach Bergen in Norwegen aufzubringen.⁶¹ Am 13./23. November lief der „Fuchs,“ armiert mit 20 Geschützen, bemannt mit 9 Offizieren, 46 Matrosen und 30 Soldaten, von Pillau aus, erlitt aber bereits am 5. Dezember bei der dänischen Insel Anholt im Kattegat Schiffbruch. Der Kapitän rettete sich nebst 68 Mann und einigen Schiffsgeräthen auf die Insel.⁶²

Seitdem hat der Kurfürst auf jegliche Repressalien verzichtet und sich auf die Fortsetzung der Unterhandlungen beschränkt, die sich bald auf andere im Laufe der Zeit aufgetauchte Streitpunkte miterstreckten, und welche näher zu berühren sich später Gelegenheit finden wird.

Daß die holländisch-westindische Kompagnie gegen die maritimen Unternehmungen des Großen Kurfürsten Front machte, ist leicht begreiflich; sie sah sich durch dieselben thatsächlich in einem Gebiete gestört, welches sie bisher als ihre alleinige Domäne betrachtet hatte. Daß aber auch die Engländer sich beunruhigt fühlten, als das Gerücht auftauchte, Brandenburg wollte Schiffe nach der Davisstraße schicken, zeigt, welch' großes Vertrauen die seefahrenden Nationen in das Können des Hohenzollers setzten und wie sehr sie dagegen von Anbeginn an vorgehen zu müssen glaubten.⁶³ Der bekannte englische Admiral Prinz Ruprecht von der Pfalz erhob sofort dagegen Einspruch, indem er dem Kurfürsten

⁵⁹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 14./24. September 1682. R. 65. 8.

⁶⁰ Kurfürst an den Gesandten von Spanheim in Paris, d. d. Massin, den 16. September 1682. R. 65. 8.

⁶¹ Die von Raule in holl. Sprache entworfene Instruktion ward durch kurfürstliche Order, d. d. Potsdam, den 13. Oktober 1682, genehmigt. R. 65. 8.

⁶² Raule erhielt im Hinblick auf den durch den Schiffbruch erlittenen Schaden 5000 Thlr. „aus sonderbaren Gnaden“ geschenkt. Order, d. d. Köln an der Spree, den 13. Januar 1683. R. 65. 9.

⁶³ Dem gegenüber fällt es wenig ins Gewicht, daß man am Wiener Hofe, wie der dortige staatliche Gesandte Bruinjing an Amerongen am 7. Mai 1682 schrieb, den Handelsprojekten des Kurfürsten keinen Bestand zutraute, sondern meinte, sie würden noch einmal in Rauch aufgehen. Urk. u. Aktenst. Bd. 3, S. 646.

folgendes Schreiben zugehen ließ:⁶⁴ „Durch diese Zeilen habe blos nochmalen kürzlich wiederholen wollen, daß durch die Ew. Liebdt. proponierte Abschickung einiger Schiffe nach dem Strato Davitis gewißlich Ihr Interesse nicht beachtet worden, welches ein Jeder, so derselben Orten kundig, mit mehrerem attestieren wird,.... so daß in Betracht dieses Ew. Liebdt. Dero Schiffe anderwärtig weit besser und mit mehrerem Profit wird employiren können, als wenn Sie auf ein und anderer Einrathen, so vielleicht nur den Eigennuß zum Ziel hat, an gedachte Örter schicken würden, Ew. Liebdt. bittend, Sie dieses mein Schreiben anders nicht als dahin ausdeuten wollen, daß ich es aus aufrichtiger treumeinender Intention thue, umb Ihro die rechte Wahrheit zu eröffnen, damit Ew. Liebdt. nicht etwa in Schaden gebracht, die hiesige Kompagnie aber nebst mir in unserer Possession möchten turbieret werden.“

Wohin unser Blick sich wendet, überall stand Kampf in Aussicht!

Wir knüpfen nun wieder an den bereits erwähnten⁶⁵ Blondschen Vertrag an, inhalts dessen sich die drei Negerhäuptlinge Pregatte, Sophonie und Apany gegen einige geringwerthige Geschenke verpflichteten, in Zukunft nur noch mit brandenburgischen Schiffen und Leuten Handel zu treiben, die in der Nähe belegenen Ortschaften gleichfalls dazu zu veranlassen und einen zur Erbauung einer Festung geeigneten Platz anzuweisen; die brandenburgischen Unterhändler, die Offiziere Jakob van der Beke und Zaäk van de Geer, versprachen dagegen innerhalb 8 bis 10 Monaten mit den zur Erbauung einer Festung nothwendigen Materialien zurückzukehren. Eine den Negern übergebene Flagge sollte als Zeichen dafür dienen, daß sie sich der Schutzherrschaft des Kurfürsten unterworfen hatten. Zum Andenken an diese erste Fahrt wurden nunmehr zwei Medaillen geschlagen.⁶⁶ Die eine davon zeigt auf der

⁶⁴ d. d. London, den 23. Dezember 1681/2. Januar 1682. R. 65. 7.

⁶⁵ S. oben S. 147.

⁶⁶ Eine Abbildung und Beschreibung dieser Medaillen findet sich u. a. in Delrich's Medaillencabinet unter Nr. 68 u. 69, sowie in neuester Zeit bei Ad. Meyer, Prägungen Brandenburg-Preußens, S. 4 ff. — Hierbei sei auch noch erwähnt, daß der Große Kurfürst im Jahre 1682, vermuthlich also aus dem vom „Morian“ zurückgebrachten Golde (s. S. 149) „afrikanische Schiffsdukaten“ oder „Guineadukaten“ prägen ließ, von denen ihn jeder, wie er selbst einmal geäußert haben soll, zwei Dukaten kostete. Solche Dukaten wurden in den Jahren 1682, 83, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 94, 95, 96 und 98 geprägt. Eine genaue Beschreibung und meist auch Abbildung findet sich u. a. bei Meyer, S. 6 ff. Derselbe hält es für auffällig, daß jene Dukaten (von 1684 an!) in Emden geprägt, daß sie als Pfennige bezeichnet und mit 3 Thlr. per Stück in Ausgabe gestellt worden. Das erstere beruht m. Erachtens auf der Verfassung der Kompagnie (vgl. Art. 9 des Reglements vom 28. April 1683, Urk. Th. II, Nr. 72;

Vorderseite ein Schiff mit vollen Segeln vor dem Winde und der Umschrift: DEO . DVCE . AVSPICYS . SERENISSIMI . ELECTORIS . BRANDENBVRGICI. Die Rückseite stellt einen knieenden Regent dar, welcher eine mit Goldkörnern und Elephantenzähnen gefüllte Muschel hält. Im Hintergrunde befindet sich ein Elefant, offenes Meer mit Schiffen und rechts eine Feste. Die Umschrift schließt sich den vorigen Worten an: COEPTA . NAVIGATIO . AD ORAS . GVINAE . AN. MDCLXXXI. FELICITER. Die andere Medaille hat auf der Vorderseite das Brustbild des Großen Kurfürsten mit seinem Titel als Umschrift: FRID: WILH: D. G. M. BR: S. R. IMP: ARCH: EL: Auf der Rückseite sieht man einen Tisch mit Kompaß auf parquettiertem Boden, der zu beiden Seiten bis an den Medaillenrand reicht. Der obere Theil der Darstellung zeigt bewegtes Meer mit Schiffen, die nach rechts steuern. Am Horizont ist Land sichtbar, darüber: „GUINEA.“ Die Umschrift ist durch Kettenrand von der Darstellung getrennt: HUC NAVES AURO FERRUM UT MAGNETE, und als Fortsetzung der Legende steht auf der Bildfläche bis zum Steueruder des größten Schiffes reichend: TRAHUNTUR. Diese Medaille findet sich auch mit der Handschrift: COEPTA NAVIGATIO || AD ORAS GUINEAE || ANNO MDCLXXXI.

Der Umstand, daß der Große Kurfürst nur bei den wichtigsten Ereignissen seiner Regierung Medaillen schlagen ließ, läßt die hohe Bedeutung erkennen, welche er dieser kühnen Reise, die unter seinem Schutze dem fernen Afrika gegolten, beigelegt hat. Zum ersten Male waren Gold und Elephantenzähne ohne die Vermittelung einer seefahrenden Nation in seine Lande gebracht worden; Brandenburg hatte sich endlich den ersehnten Zugang zum Welthandel verschafft; es galt, ihn zu bewahren. Raule's Schilderungen von den Vortheilen, welche die Schifffahrt nach Guinea und Angola bringen würde, hatten eine greifbare Gestalt angenommen. Sein im Januar 1681 ausgesprochenes Mahnwort, „daß es besser sei, spät anzufangen, als niemals zu beginnen,“⁶⁷ war nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Der Widerspruch der Generalstaaten schreckte den Kurfürsten nicht ab; im Gegentheil, er war

f. auch unten S. 175), das zweite darauf, daß in Emden zu jener Zeit das Holländische vielfach Umgang- und Geschäftssprache war (f. die Num. zu Urk. Th. II, Nr. 128) und daher offenbar das holl. gouden penning sich derartig eingebürgert hatte, daß man die Dukaten schlechtweg „afrikanische Pfennige“ nannte, das dritte endlich darauf, daß, wie sich häufig in den Akten findet, die minderwerthigen Berliner Thaler auch hier als Rthlr. bezeichnet sind.

⁶⁷ Raule's Consilium; nicht datiert, aber unzweifelhaft aus dem Januar 1681. R. 65. 7.

ein Sporn für ihn, sein der Raule'schen Gesellschaft gegebenes Wort einzulösen und sich thatkräftig ihrer anzunehmen.

Aus einem von Raule abgefaßten „Memorial für die Herren Meinders und Gromkau in Sr. Chf. Dl. Seesachen“ vom Dezember 1681⁶⁸ erhellt, daß die Kolonialidee am kurfürstlichen Hofe einen festeren Fuß zu gewinnen versprach. Es heißt darin: „Die Guineafahrt soll fertig gehen, sobald die Interessenten der Compagnie nur Satisfaction haben, wegen des durch die holländisch-westindische Compagnie erlittenen Schadens der 68 000 Thlr. (oder so hoch man accordieren wird).“ Eine Nachschrift giebt über den Umfang, welchen Raule der Fahrt zu geben gedachte, näheren Aufschluß: „Das Concept nach Guinea zu gehen mit den Schiffen: Churprinz, Morian, Dragoner, 1 Schnaue und 1 Flöte, inhabend eine Cargaison von 34 500 Thlr. wird, über die ganze Forteresse nebst allem, was daran dependieret, als Volk, Vivres, welches der Compagnie allein angehet, 77 000 Thlr. kosten.“ Im Hinblick auf den Blonckschen Vertrag drängt Raule zur Eile. „Inzwischen muß man alle Schiffe und die Forteresse in Estat bringen, daß man nur die Vivres und die Cargaison zu kaufen und . . . einzuschiffen hat. Falls S. Chf. Dl. solches denn also gnädigst gut finden, will nöthig sein, daß man sofort eine Schnaue vorabsende und die Mohren unserer Ankunft versichere. Sonst würde es nicht angehen.“

So rasch, wie Raule wünschte, ging es nun freilich nicht von Statten, doch war die Gründung einer afrikanischen Compagnie, auf welche er abzielte, nicht mehr fern. Am Neujahrstage 1682 hatte er dem Kurfürsten einen Prospekt überreicht,⁶⁹ in welchem er ähnlich, wie schon im Dezember 1679,⁷⁰ darum bat, einer brandenburgisch-guineischen Compagnie Schutz und Protektion zu verleihen und sie zum ausschließlichen Handel auf den freien Orten der Goldküste zu privilegieren. Als besondere Vergünstigungen wurden dieses Mal u. a. die vollständige Erbauung einer Festung, Hergabe der Munition, Bestellung der Garnison, eines Predigers und der erforderlichen Handwerksleute, Erlaubniß zur Benutzung der Pillauschen Schiffswerfte und Magazine, endlich Lizenzfreiheit für die ausgehenden Waaren verlangt. Dafür sollte der Kurfürst von den aus- und eingehenden Compagnieschiffen „dieselbigen Rechte haben, wie die westindische Compagnieschiffe in Holland bezahlen.“ Außerdem verbreitet sich der Prospekt über Einzelheiten der Verwaltung. Was auf

⁶⁸ d. d. Berlin, den 15./25. Dezember 1681. R. 65. 7.

⁶⁹ S. Urk. Th. II, Nr. 60.

⁷⁰ S. oben S. 139. — Vgl. auch die Bestallung Rutz' zum Prediger, Urk. Th. II, Nr. 53^a.

denselben Seitens des Kurfürsten veranlaßt, ob er etwa einer Kommission zur Prüfung überwiesen worden, ergeben die vorhandenen Akten nicht. Doch scheint es, daß er am kurfürstlichen Hofe reiflich erwogen wurde, und daß damals im Vordergrunde aller Politik die Kolonialidee stand. Für die letztere Annahme spricht eine Bestimmung des im Januar mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages⁷¹, welche ausdrücklich des Handels nach Guinea Seitens der — formell noch gar nicht einmal errichteten — brandenburgischen Kompagnie gedachte. Offenbar wollte sich Friedrich Wilhelm bei dem feindseligen Verhalten der Generalstaaten wenigstens der Unterstützung Frankreichs versichern, ehe er eine Gesellschaft gründete, die ihn unter Umständen auch in einen Krieg verwickeln konnte. Es bedurfte noch eines letzten Anstoßes, um die Kompagniesache in Fluß zu bringen; auch dieser erfolgte in Gestalt einer Denkschrift, die Raule im Februar dem Kurfürsten unterbreitete.⁷² Er stellt darin im Auftrage der Interessenten des Guineahandels, die bereits fünf Schiffe angekauft und ein ansehnliches Kapital zusammengebracht, deren mißliche Lage dem Kurfürsten vor. Durch die Wegnahme des „Wappens von Brandenburg,“ die Verjagung des „Morian“ und die Anhaltung des „Churprinzen“ hätten sie einen erheblichen Schaden erlitten. Das Loos des im Juli vor. J. nach Guinea mit einer Ladung von 50 000 Fl. abgegangenen „Brandenburgischen Dragoners“ sei gleichfalls ungewiß; die Antwort der Generalstaaten, daß wegen der Satisfaktion der Rechtsweg beschritten werden möchte, sei sehr unbefriedigend. Der Kurfürst wolle erwägen, daß Blouck „am allerbesten Orte auf der Goldküste“ einen Vertrag geschlossen und versprochen habe, in diesem Mai mit der Ratifikation desselben zurückzukehren; derselbe möge hiernach baldigst erklären, ob das Kommerzium unter seinem Schutze fortgesetzt oder ob es aufgehoben werden solle. Ersteren Falls wäre es zum Aufblühen der Kompagnie dienlich, wenn der Kurfürst „nach dem Exempel anderer Könige und Potentaten“ sich selbst mit engagierte, weil dies viele andere zum Beitritt veranlassen würde. Ein „particulierer Handel nach Ostindien“ sollte bald darauf folgen, gleichwie in London, „unerachtet dort selbst eine formele ostindische Kompagnie ist“; denn der König von Bengalen und andere ließen alle Prinzen und Potentaten zur freien Handlung zu. Der Kurfürst würde alsdann sein „Land mit Kauf- und allerlei Handwerksleuten anfüllen und endlich das lange gewünschte Ziel erreichen,“ die Negotien aber würden in alle Theile der Welt, „da man

⁷¹ S. Urk. Th. II, Nr. 61.

⁷² d. d. Berlin, den 10./20. Februar 1682. R. 65. 8.

noch nicht von Brandenburg gehöret," sich ausbreiten. Wünschte jedoch der Kurfürst die Auflösung der Compagnie, dann möchte künftig „kein rechtshaffener Kaufmann das Herz mehr haben, unter churfürstlicher Flagge ichts zu beginnen“; auch würde sich kein Ausländer mehr dazu bereit finden, ohne deren Mitwirkung es für den Anfang nicht ginge, denn „die Leute hier zu Lande verstehen kaum den einheimischen Handel, zu geschweigen den anderen.“ Alle Welt aber würde „in die Gedanken gerathen, daß aus Sw. Eh. Vl. Landen diese und dergleichen Handlungen wegen der ungelegenen Situation impracticabel seien,“ und nie und nimmermehr wäre alsdann „an einige Commerciien zu gedenken.“

Die Antwort darauf muß eine günstige gewesen sein, denn zwei Tage später machte Raulle,⁷³ in Anknüpfung an seinen Dank dafür, daß die Entscheidung des durch die Wegnahme des „Wappens von Brandenburg“ entstandenen Streites durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden sollte, dem Kurfürsten den Vorschlag, inzwischen die beiden Schiffe „Churprinz“ und „Morian“ mit einer Ladung von 24000 Thlr. nach Guinea zu senden. Die im Ganzen auf 44000 Thlr. veranschlagten Kosten der Expedition sollten durch Beiträge von „Liebhabern“ gedeckt werden, unter denen namentlich der Kurfürst mit einer Einlage von 8000 Thlr. hervorragt. Zugleich übergab er den Entwurf eines Compagnie-Patentes. Derselbe ist nach eingehender Prüfung im Geheimen Rathe mit geringen Abänderungen am 7./17. März als „Edict wegen Oetrohirung der aufzurichtenden Handelscompagnie auf denen Küsten von Guinea“ publiciert worden.⁷⁴ Wie die Einleitung besagt, hatte Brandenburgs Herrscher „billig erwogen, wie daß der höchste Gott einige Unserer Landen mit wohlgelegenen Seehafen beneficiiret.“ Er war deshalb „Vorhabens unter anderen Mitteln zur Verbesserung der Schiffahrt und des Commercii, als worin die beste Aufnahme eines Landes besteht, eine nach der in Africa belegenen sogenannten Guineischen Küste handelnde Compagnie aufzurichten und zu stabiliren, welche unter Unserer Flagge, Autorität und Schutz, und mit Unseren Seepässen versehen, den Handel an freie Orte daselbst treiben sollen und mögen.“

Mit diesem Edikt, auf dessen einzelne Bestimmungen an anderer Stelle näher eingegangen werden soll,⁷⁵ war eine Grundlage für die zukünftige Compagnie geschaffen. Die größte Schwierigkeit bestand darin, ein Kapital von 50000 Thlr., welches vorerst für nöthig erachtet wurde,

⁷³ S. Urk. Th. II, Nr. 62.

⁷⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 63.

⁷⁵ S. unten Anhang I.

zusammenzubringen. Die ersten Theilnehmer wie die Quoten, mit denen sie beitreten wollten, sind uns bekannt.⁷⁶ Es waren dies:

der Kurfürst	mit 8000 Thlr.
der Kurprinz	„ 2000 „
Meinders	„ 1000 „
Fuchs	„ 2000 „
Grumbkow	„ 1000 „
der Feldmarschall	„ 1000 „
Diest	„ 2000 „
Kornmesser	„ 1000 „
Micrander	„ 1000 „
Grinsveen	„ 1000 „
Schmettau	„ 4000 „
Sean Pedy	„ 4000 „

Bald darauf zeichnete der Prinz von Anhalt 2000 Thlr.⁷⁷ Aus einer Liste vom Mai d. J.⁷⁸ und einem Verzeichniß vom November 1683⁷⁹ ersehen wir, daß auch noch der Generallieutenant Frhr. v. Spaën, Grote, Heidekampff, Cautius, Senning und Fermentau mit je 1000 Thlr. beigetreten waren. Raule selbst hatte sich zwar von vornherein nur zu einem Beitrag von 6000 Thlr. bereit erklärt, diesen aber auf 24000 Thlr. erhöht, weil einige Zeichner nicht Zahlung leisteten und er sich genöthigt sah, für sie einzutreten, um nicht noch im letzten Augenblick das Unternehmen scheitern zu lassen. Mit Mühe und Noth waren schließlich

⁷⁶ Sie sind in einem nicht datierten Schreiben Raule's an den Hofrath Fuchs aufgeführt, in welchem sich auch die im Texte mitgetheilte Angabe des Kapitals findet. Die Namen zeigen, daß außer dem Kurfürsten und dem Kurprinzen nur kurfürstliche und Kompagniebeamte theilhaftig waren. R. 65. 8.

⁷⁷ Raule benachrichtigt den Prinzen in einem nicht datierten Schreiben davon, daß er in Höhe der gezeichneten Summe einen Wechsel auf ihn gezogen habe. Derselbe, ein interessanter Beleg für die damals übliche Form, lautete wörtlich:

„Berlin, den 20. Febr. 1682 auf 2000 Thlr.

Auf künftige Ostermesse belieben Sie zu bezahlen gegen diesen meinen ersten Wechselbrief in Leipzig an mich untergeschriebenen oder meine ordro zweitausend Rthlr. in guten ungereducirten Dritteln, die Werthey in mir selbst.

A Son Altesse

Monseigneur le prince d'Anhalt

à Dessau.

B. Raule.“

Auf der Rückseite befinden sich einige Indossamente. R. 65. 8.

⁷⁸ Raule's Vorschlag, d. d. Berlin, den 16./26. Mai 1682. R. 65. 8.

⁷⁹ Raule's Bericht, d. d. Berlin, den 8. November/29. Oktober 1683. R. 65. 9.

Das Aktienkapital betrug damals 72000 Thlr.

48000 Thlr. flüssig gemacht worden.⁸⁰ Am pünktlichsten hatte der Kurfürst gezahlt; die Hälfte erlegte er sogleich, die andere Hälfte wollte er innerhalb sechs Monaten berichtigen.⁸¹ Binnen welcher Frist die anderen Theilnehmer ihrer Beitragspflicht genügt haben, erhellt nicht. Nur von dem Freiherrn von Spaën und dem Gesandten von Dieft steht fest, daß sie am 1. Oktober mit der Zahlung noch im Rückstande waren. Sie zogen sich dadurch den Unwillen des Kurfürsten zu: „Wir haben vernommen, sagt die an sie gerichtete Ordrer,⁸² wasmaßen Ihr Schwierigkeit machet, Eurem Versprechen, so Ihr wegen Beitretung zu der von Uns aufgerichteten Guineischen Compagnie gethan, sowohl racione summae promissae, als auch wegen Zeit der Auszahlung ein Genüge zu leisten. Wann man aber darauf festen Staat gemachet, das Werk auch darauf angefangen und Wir und andere bereits Unsere Quote erleget haben, worauf denn auch schon zwei Schiffe absegelt sein, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden diejenigen Wechsel, so Unser Kaule auf Betrag derjenigen Summe, welche Ihr allhier versprochen, auf Euch ziehen wird, zu rechter Zeit zu zahlen oder gewärtig zu sein, daß Ihr nach Wechselrecht in die verursachete Schaden, Interesse und Kosten verurtheilet werdet.“

Mindestens ebenso große Mühe wie die Geldangelegenheit verursachte es, die Gesellschaft zu organisieren und in Gang zu bringen. Man war Willens, die Fregatten „Churprinz von Brandenburg“ und „Morian,“ welche im Mai segelfertig vor Glückstadt lagen, nach Afrika zu senden. Darauf bezieht sich ein „Vorschlag (Kaules)⁸³ an S. Exc. den Herrn Geheimen Rath Meinders, ob nicht nöthig, daß man die Herren Participanten der afrikanischen Kompagnie in eine Versammlung rufe und S. Exc., als dazu von Sr. Chf. Dl. abgeschicket, folgende Propositiones thue:

- | | |
|---|--------------|
| 1. daß die Schiffe Churprinz und Morian segelfertig liegen und beladen sein mit einer Cargaison wohl von Fl. holländisch | 24000, |
| und daß man die Vivres und Speise für 600 Schladen, Handgelder, Schiffe und was dessen mehr auch wohl rechnen müsse auf | 24000 |
| | <hr/> 48000. |

⁸⁰ Die obigen Angaben stützen sich zum Theil auf den in der vorigen Anm. erwähnten Bericht, zum Theil auf Art. 2 des Traktats vom 4./14. August 1683 (Urf. Th. II, Nr. 77). Vgl. auch Urf. Th. II, Nr. 70^a.

⁸¹ Ordrer vom 20. März 1682. R. 65. 8.

⁸² d. d. Potsdam, den 1. Oktober 1682. R. 65. 8. Der Kurfürst hielt nicht nur die säumigen Zeichner zur Zahlung an, sondern er nahm es auch auf sich, Theilnehmer anzuwerben. S. Art. 4. Urf. Th. II, Nr. 72.

⁸³ S. oben Anm. 78.

2. Daß in der Octroy ausdrücklich stehe, daß die Schiffe nicht absegeln sollen, als mit Vorbewußt der Participanten und nach eingenommener Rechnung, wor alles in bestehe.
3. Denen sämtlichen Participanten der Capitäne und Monsieur Gröbens Instructiones vorlesen und vernehmen, ob jemand da was bei oder abzuthuen habe: welches man dann mit einer kleinen Nachinstruction thuen könnte.
4. Ob man auch die Schiffe aufhalten solle, bis von allem Rechnung gethan und geschlossen sei oder ob man die gute Zeit in Acht nehmen, die Schiffe fahren lassen, und sobald Herr Grinsveen und Brouw, die neben dem Herrn Schmetto die Equipage und Abladung der Schiffe verrichten, hier kommen, welches sein kann, sobald die Schiffe unter Segel, durch dieselbe die Rechnung, die sie mit Quittungen und Beweisen belegen können, ablegen lassen soll.
5. Was Bewinthaber man aus den nachfolgenden machen soll?

S. Chf. Dl.,

S. Chprinzl. Dl.,

S. Fürstl. Dl. von Anhalt,

Feldmarechal,

Spaan,

Meinders,

Gromko,

Fuchs,

Diest.

Diese werden sich excusieren.

Nachfolgende können geemploijret werden:

Groote,

Kornmesser,

Heidekampff,

Cautius

Senning und Fermentau,

Schmetto. N.B. Es muß einer in Hamburg sein.

Pedy.

B. Raule.

Im Fall S. Excellenz dieses also gut finden, belieben Sie morgen, übermorgen oder Freitags eine Stunde zu nennen, so will ich gegen die Zeit die Participanten einladen, damit sich Niemand zu beschweren habe.“

Ob diese Versammlung zu Stande gekommen, geht aus den Akten nicht hervor. Wohl aber zeigt uns das Schriftstück, daß die Gesellschaft oder richtiger Raule, welcher die Seele des ganzen Unternehmens war,

die Geschäfte begonnen hatte, bevor, wie es das Dekret vorschrieb, ein Vorstand gewählt oder auch nur irgend ein Beschluß Seitens der Mitglieder gefaßt war.

Die beregte Expedition der noch im Entstehen begriffenen Gesellschaft wurde unter dem besonderen Schutze des Großen Kurfürsten ins Werk gesetzt. Sie bestand aus den bereits genannten beiden Schiffen „Churprinz“ und „Morian“; das erste mit 32 Geschützen und 60 Seeleuten kommandierte der Kapitän Matheus de Voß,⁸⁴ das zweite mit 12 Geschützen und 40 Seeleuten stand unter dem Befehle des Kapitäns Philip Pieterfen Blond. Der Major Otto Friedrich von der Gröben, ein welterfahrener und vielgereister Mann, begleitete sie im besonderen Auftrage des Kurfürsten. Ihm waren speziell die Ingenieure Walter und Leugeben, der Fähnrich von Selbling, 1 Sergeant, 2 Korporale, 2 Spielleute und 40 Soldaten aus den preussischen Regimentern überwiesen. Eine Vollmacht ermächtigte ihn, den im vorigen Jahre von Blond mit den uns bekannten drei Häuptlingen abgeschlossenen Vertrag zu erneuern.⁸⁵ Zu diesem Behufe hatte ihm der Kurfürst außer den versprochenen Geschenken für jeden derselben „einen silbernvergoldeten Becher mit einem Deckel,“ sowie sein Porträt und wohl der größeren Feierlichkeit halber einen „mit vergoldeten Buchstaben geschriebenen Brief“⁸⁶ mitgegeben, in welchem ihnen Schutz und Protektion, wie auch die Erbauung einer Festung zugesagt war. Gröben wurde angewiesen,⁸⁷ sobald er das Kap der drei Spitzen erreicht hätte, den Häuptlingen seine Ankunft melden zu lassen und sodann mit dem der Sprache kundigen Kommandeur Voß, sowie mit einigen Begleitern ans Land zu gehen. Hierauf sollte er den Mohren seine Botschaft künden und sie fragen, ob sie noch bei ihrer vorjährigen Absicht verharrten; für den Fall der Bejahung hatte er sie namentlich zur Herbeischaffung der zum Festungsbau nöthigen Materialien aufzufordern. Gröben hat seine Mission vortrefflich erfüllt. Eine Wiedergabe dessen, was er selbst über jene denkwürdige erste brandenburgische Kolonialsahrt späterhin veröffentlichte, würde an dieser Stelle⁸⁸ zu weit führen; hier sei kurz das Resultat mitgetheilt: er nahm seinem Auftrage gemäß trotz eines Protestes der holländisch-westindischen Kompagnie von einem vortheilhaften Punkte am Kap der drei Spitzen Besitz,

⁸⁴ S. die ihm ertheilte Instruktion, Urf. Th. II, Nr. 64.

⁸⁵ Urf. Th. II, Nr. 58.

⁸⁶ Urf. Th. II, Nr. 52.

⁸⁷ S. die ihm ertheilte Order, Urf. Th. II, Nr. 65.

⁸⁸ S. Näheres Kap. 4, § 1. — Vgl. auch Pufendorf, l. c. lib. 18, § 32.

hißte daselbst am Neujahrstage 1683 die brandenburgische Flagge und gab der jungen Ansiedelung, zu deren Schutz alsbald die Erbauung einer Festung in Angriff genommen wurde, den verheißungsvollen Namen Groß-Friedrichsburg. Nachdem er das Kommando daselbst dem Kapitän Blond übertragen, kehrte er auf dem „Morian“ in die Heimath zurück,⁸⁹ während der „Churprinz“ mit einer Sklavenladung nach Westindien segelte.

In Berlin war man inzwischen eifrig damit beschäftigt, alles zu thun, was den überseeischen Handel nur irgend zu fördern vermochte; von den zahlreichen darauf abzielenden Vorschlägen Raules blieb fast keiner ohne Folge. Schon im April 1682 hatte dieser empfohlen,⁹⁰ damit die für die Marine angenommenen Werkleute Beschäftigung hätten,

⁸⁹ Major von der Gröben wurde drei Monate nach seiner im Juli 1683 (nicht August, wie „Brandenburg-Preußen,“ a. a. D., S. 19 schreibt; s. z. B. von Dieß an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 10./20. Juli 1683, R. 65. 9.) erfolgten Rückkehr zum Amtshauptmann von Marienwerder und Riesenburg ernannt und, nachdem er im Jahre 1686 den Feldzug der Venetianer gegen die Türken auf der Halbinsel Morea mitgemacht, am 3. Januar 1688 zum Obersten befördert. Im Jahre 1704 wurde er kgl. preußischer Kammerherr und fünfzehn Jahre darauf in polnischen Diensten Generalmajor. Er starb am 30. Januar 1728 in Marienwerder. S. Gröben, a. a. D., S. 111 und 133; Bazfo, Kleine Schriften, I. S. 197 ff., und „Brandenburg-Preußen,“ a. a. D., S. 20.

⁹⁰ d. d., den 6./16. April 1682. R. 65. 8. — Die Nachrichten über den Schiffbau in Berlin sind sehr dürftig. In einem Etat, d. d. Köln, den 6. August 1684, R. 65. 10, welcher als „nähere Reduktion der Marine“ bezeichnet ist, wird „zur Aufmunterung des Schiffbaues“ jedem Bedienten auf sein Ansuchen freigestellt, die Zimmerleute, Schmiede und Handwerker unentgeltlich zu gebrauchen, falls sie nicht für die Admiralität beschäftigt sind, „weil wegen Wohlfeilheit des Holzes, Hanss, Seiltuches und anderer dergleichen Materialien die Equipage und Debit der Schiffe an auswärtige Nationen mit Vortheil getrieben und dadurch Unjern Landen Abzug und Nahrung zugezogen werden kann.“ — Vgl. auch noch Urk. Th. II, Nr. 95.

Zur Hebung des Schiffbaues in Königsberg wurde, wie hier im Anschlusse erwähnt werden mag, mit dem dortigen Kommerzienrath und Vizepräsidenten bei dem Lizentgericht, Wybrand von Worfum, ein Vertrag geschlossen — d. d. Oranienburg, den 28. August 1684, R. 65. 10 —, durch welchen der letztere gegen zahlreiche Privilegien hinsichtlich einer ihm zugesicherten Schiffbaustelle die Verpflichtung übernahm, stets einen tüchtigen Zimmermeister nebst vier guten Gesellen zu des Kurfürsten Diensten zu halten. Als Veranlassung dieses Vertrages wird angegeben, daß bisher im Bedürfnisfalle tüchtige Zimmerleute nicht vorhanden gewesen, sondern aus dem Auslande herbeigeht werden mußten, woraus Kosten und Zeitverlust entstanden wären.

Am bedeutendsten war der Schiffbau in Havelberg. Aus den Akten erhellt nicht, wann er seinen Anfang genommen hat, wohl aber, daß die Schiffbaustelle nebst Wohnhäusern, Geräthschaften und Vorräthen am 7./17. Dezember 1699 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollte — Proklama der afrikanischen Kompagnie zu Emden — und allem Anscheine nach verkauft worden ist. — Kurfürst an die afrikanische Kompagnie, d. d. Köln, den 16./26. Januar 1700. — R. 65. 24.

in Berlin Schiffe zu bauen; ein solches Unternehmen verspräche bei der Billigkeit des Materials großen Erfolg. Von selbst würde sich daraus eine Vergrößerung der Guineafahrt und möglicherweise auch ein Schiffsverkehr zwischen Hamburg und dem Binnenlande ergeben. Er selber wollte mit seinen Freunden über Hamburg hinaus nach Frankreich, Portugal, Spanien, England und Holland Handel treiben, um die Waaren aus erster Hand zu haben. „Wenn diese Sachen also begonnen und eingerichtet, wird man aus einer Handlung in die andere fallen und mit der Zeit große Sachen thun können. Allein, weil dergleichen Dinge sich viel besser aufs Papier, als in Practique bringen lassen, will ich mich davon nicht ventiren; bin jedoch neben vielen anderen, erfahrenen Leuten der Opinion, daß es thunlich sei. Mich belangend, ich will zu dessen Bewerkstelligung gern alles, was ich kann, beibringen.“

Der Kurfürst hatte darauf hin eine Kommission bestellt, welche aus dem Generalkriegskommissar von Grumbkow, den Bürgermeistern Scharnius und Bartholbi, einem Herrn Westorff und Raule bestand, und dieser aufgetragen, die zur Hebung der Kommerzien und der Schifffahrt dienlichen Mittel vorzuschlagen. Von ihren Arbeiten ist nur noch wenig erhalten, und das wenige steht in einem gar losen Zusammenhange mit der Kolonialpolitik. Gleichwohl soll es hier seinen Platz finden, weil die maritimen Unternehmungen des Großen Kurfürsten den Anlaß dazu geboten und die Kommissionsmitglieder davon zum mindesten indirekt eine Förderung derselben erwartet haben. Es besteht in einer Denkschrift Raules, in einem über sie von Scharnius abgefaßten Gutachten, endlich in einer sich gegen das letztere kehrenden Replik.⁹¹ Der Generaldirektor hatte empfohlen:

1. Errichtung einer Lehnbank, welche zuvörderst eine Summe von 100 000 Thlr. zu 4 bis 4½ % aufnehmen und sodann kleinere Beträge zu 6 bis 7 % gegen reale Sicherheit (⅔ des Werths) ausleihen möge; den Gläubigern solle eine dreimonatige Kündigung zustehen.

2. Im Interesse der Lehnbank Einführung eines Wechselrechts mit strenger Exekution gegen den Schuldner ohne förmlichen Prozeß.

3. Abfassung einer Feuerordnung für Berlin, Köln und Werder, dahin gehend, daß jeder Hausbesitzer sein Haus gegen Brandschaden versichern solle.

4. Herbeiziehung der ihrer Religion wegen verfolgten Franzosen durch Anbieten günstiger Bedingungen.

⁹¹ Die im Text genannten drei Urkunden stammen aus den Monaten April und Mai 1682. R. 65. 8.

5. Errichtung eines Kommerzienkollegiums in Berlin, vorzüglich zur Schlichtung der Handelsfachen, ohne Anwaltszwang, mit der Verpflichtung, „nach der dritten Citation Recht zu thun; es wäre denn, daß die Sache mehrere Zeit erforderte.“

6. Erlassung eines Proklama dahin, daß jeder Kaufmann und Handwerker seine Ansichten über Verbesserung des Handels bei dem Kommerzienkollegium anbringen dürfe.

7. Aufstellung eines Handwerker-Reglements.

8. Nachlaß der Steuern auf geringere Biere und ähnliche Genußmittel der Handwerksgejellen.

9. Erbauung von Wohnhäusern zur Vermietung an die ärmeren Leute um einen billigen Zins.

10. Herstellung eines angemessenen Tarifs für den Personen- und Güter-Transport aus Frankreich.

11. Betreibung des Schiffsbaus zu Berlin.

Schardius fand die Vorschläge in thesi gut, aber nicht durchweg praktikabel. Er bemerkte zu Nr. 1, daß eine Lehnbank nur bei blühendem Handel bestehen könne. Auch habe die Bürgerschaft noch in zu frischem Gedächtnis, „wie sie bei hiesigen Landschaft- und Städte-Kassen gefahren,“ wobei sie schließlich nicht nur die Zinsen, sondern sogar einen Theil des Kapitals eingebüßt; diese werde also kaum zum Geldeinschießen zu bewegen sein. Ferner sei zu bedenken, daß die Bank in Schwierigkeiten gerathen würde, wenn alle Kapitalisten auf einmal kündigten. Als abschreckende Beispiele werden die schlechten Erfolge der Braunschweigischen Münze, der Dresdener Kammer, der Lüneburgischen Landschaft und der Stadt Leipzig angeführt. Zu Nr. 5 wünschte er ausgesprochen zu sehen, daß das Kollegium aus gelehrten Richtern und verständigen Kauf- und Handelsleuten zusammengesetzt werden sollte. Bei Nr. 6 verlangte er, daß durch das ganze Land eine Matrikel aller Handwerksleute und ihrer Gefellen errichtet würde. Nr. 9 aber schien ihm noch näherer Überlegung zu bedürfen, damit nicht etwa die Hausbesitzer ihre Nahrung verlören. Mit den übrigen Punkten war er einverstanden.

Raule bekämpfte nur die gegen die Errichtung einer Lehnbank gerichteten Bedenken. Eine solche sei gerade dazu bestimmt, die Kommerzien in Flor zu bringen, weil erst dann viele Leute, die jetzt still sitzen müßten, die zum Handel nöthigen Kapitalien in die Hand bekämen. Sie bilde auch die beste Anlagestelle für die Mündelgelder, wie dies das Beispiel von Holland, Hamburg und Danzig lehre, da mit solchen riskante Geschäfte nicht vorgenommen werden dürften. Mit den Kommerzien und der Seefahrt sei freilich mehr zu verdienen, allein dazu fehle den meisten hier zu Lande

„die Wissenschaft, das Herz und die Gelegenheit.“ Die Möglichkeit endlich, daß alle Kapitalien auf einmal gekündigt werden, giebt Raule zu. „Alleine, wenn der Himmel fällt, sind alle Verchen gefangen.“ Indesß auch für diesen schlimmsten Fall sei zu bedenken, daß die Verfallzeit der Summen eine verschiedene sei, daß die nicht rechtzeitig eingelösten Pfänder versteigert und daß schließlich die Sicherheiten selbst anstatt der Kapitalien zurückgegeben werden könnten. Seines Erachtens werde jeder kurfürstliche Unterthan sein Geld lieber in Berlin, als in Hamburg oder Danzig anlegen wollen.

Ob eine von diesen Ideen ihre Verwirklichung gefunden hat, ist nicht bekannt. Ein nationalökonomischer und sozialpolitischer Werth läßt sich ihnen sicher nicht absprechen; historisch aber sind sie insofern von Interesse, als sie zeigen, wie wenig damals Handel und Wandel entwickelt waren und wie sehr diese der Förderung von oben her bedurften.

Selbstredend wurde auch für die rein äußeren Bedürfnisse der Marine, soweit die Finanzen es zuließen, gesorgt. Eine Anzahl Verordnungen bezieht sich auf die Erbauung eines Admiraltätshauses, einer Schiffshausstelle, einer Reiserbahn, mehrerer Logen nebst Zubehör und eines Gefängnisses in Pillau.⁹² Wo immer aber etwas in Angelegenheiten der Kompagnie wie der Marine zu thun sein mochte, wurde Raule dazu verwendet.⁹³

Nachdem die erste fieberhafte Thätigkeit, welche mit der Gründung der Kompagnie verbunden war, sich gelegt hatte, erhielt diese vom Kurfürsten am 8./18. November (1682) in Ergänzung des Ediktes vom 17. März ein Oktroi,⁹⁴ welches sie mit zahlreichen Privilegien ausstattete und das zugleich die Grundzüge ihrer Verfassung feststellte. In einem dem Oktroi vorausgegangenen Entwurfe befand sich noch ein besonderer Artikel folgenden Inhalts:⁹⁵

⁹² Z. B. „Reglement der Admiraltät in Pillau, und worin die Ausgabe der monatlich darauf zu verwendenden 3800 Thlr. bestehen soll“; nicht datiert, aber praes. den 20. April 1682, unzweifelhaft von Raule. — Das Gefängniß wurde zur Ausübung der Justiz für nothwendig erachtet.

⁹³ Der Kurfürst hatte ihm daher am 29. Juni 1682 einen Paß ausfertigen lassen, welcher ihm privilegialisch im ganzen Lande gegen Zahlung von vier Groschen für die Meile und zwei Pferde Vorspann verschaffte; ausdrücklich wird darin hervorgehoben, daß dem Kurfürsten an der schnelligsten Erledigung der Raule aufgetragenen Seesachen gelegen ist. R. 65. 8.

⁹⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 67 und den Anhang I, in welchem näher darauf eingegangen ist. Am 18./28. April 1683 war ein „Reglement“ der Kompagnie vom Kurfürsten bestätigt worden. S. Urk. Th. II, Nr. 72 u. Anh. I.

⁹⁵ Er bildete in dem einen Meinders'schen Konzepte (s. d. Anm. zu Urk. Th. II,

„Gleichergestalt sein Wir auch auf unterthänigste Remonstration etlicher Participanten dieser Compagnie wohl zufrieden, daß dieselbe an dem Oceano und zwar zu Emden stabiliret werde, allermåßen Wir und die Participanten sowohl darüber, als auch wegen Miteintretung der Ostfriesischen Stände und in specie der Stadt Emden Uns zu vergleichen geneigt sein. Nachdemmal Wir ohnedem dieselbe in Conformität des Kaiserl. Conservatorii und ausschreibenden Fürsten-Amtes halber in ihren alten Freiheiten, Gerechtigkeiten und davon dependirenden freien Schifffahrten zu schützen gemeinet sein.“

Dieser Artikel wurde wieder gestrichen und am Rande vermerkt: „Fiat articulus separatus et omittatur in diesem Project.“ Wie war er überhaupt hineingekommen? Die Beantwortung dieser Frage erheischt eine kurze Erörterung der Beziehungen Friedrich Wilhelms zu Ostfriesland und der politischen Lage des letzteren. Ostfriesland, der Sprache, Sitte und Religionsgemeinschaft nach zu jener Zeit und noch lange nachher mehr holländisch als deutsch, genoß seit fast einem Jahrhundert den Schutz der Generalstaaten, welche die Stadt Emden in ihrem Streite mit dem Grafen Edgard im Jahre 1595 zur Vermittlung herbeigerufen. Der Streit wurde zwar beigelegt, aber der Friede zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen blieb von da an getrübt. Unter seinen Nachfolgern setzten sich die inneren Zwistigkeiten fort; sie erreichten während der vormundschaftlichen Regierung der Fürstin Christine Charlotte,⁹⁷ Wittwe des 1665 gestorbenen Georg Christian, ihren Höhepunkt. In Veranlassung eines solchen Streites, welcher namentlich ein den Ständen vom Kaiser verliehenes Wappen und die Grenzbesetzung des Landes betraf, hatte die Fürstin bei den Generalstaaten eine ihr günstige Entscheidung erwirkt. Gegen diese nahm der Kaiser die Stände auf ihr Ansuchen in Schutz, indem er ihnen 1680 ein Konservatorium auf die freiausschreibenden Fürsten des benachbarten westphälischen Kreises, den Kurfürsten von Brandenburg und den Bischof von Münster ertheilte und beiden Theilen allen Rekurs an auswärtige Mächte untersagte. Der Fürstin sowohl als den Generalstaaten kam diese Entscheidung äußerst ungelegen; sie strengten alle Mittel an, um die Aufhebung des Konservatoriums zu bewirken. So veranlaßten sie die ostfriesischen Mitvormünder, die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braun-

Nr. 67) den 27. Artikel; der jetzt letzte Art. 27 folgte als 28ter. — Vgl. v. Mörner, a. a. O., Nr. 259 c.

⁹⁶ Näheres bei Klopp, Geschichte Ostfrieslands, Bd. 2, S. 404 ff., und Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. 6, S. 211 ff.

⁹⁷ Sie stammte aus dem herzogl. württembergischen Hause.

schweig, unter dem Vorwande der Mitvormundschaft Truppen nach Ostfriesland zu senden; dieser Plan scheiterte aber daran, daß ihnen der Bischof von Münster als Mitkonservator den Durchzug verwehrte. Als jedoch Christine Charlotte die Vermittlungsvorschläge, welche ihr der Große Kurfürst gemacht hatte, ablehnte, entschloß sich dieser, der kaiserlichen Autorität in Ostfriesland unter allen Umständen Geltung zu verschaffen. Er hatte wohl schon längst auf jenes Küstengebiet im Interesse seiner maritimen Pläne sein Augenmerk gerichtet und in dieser Absicht es vom Kaiser als Entschädigung für seine Theilnahme am Reichskriege beansprucht. Gern ergriff er daher die sich ihm darbietende Gelegenheit, festen Fuß daselbst zu fassen. Nachdem er sich zuvor mit den Ständen insgeheim geeinigt, ließ er im Oktober 1682 dreihundert Soldaten unter dem Befehl des Oberstlieutenants von Brand in Glückstadt einschiffen; mit diesen Truppen wurde in der Nacht vom 5. zum 6. November „das Haus Greetfiel“ eingenommen. Ein neuer Vertrag vom 8. November⁹⁸ befestigte das Verhältniß zwischen Kurbrandenburg und den ostfriesischen Ständen, das in Zukunft ein unauflösliches werden sollte. Friedrich Wilhelm hatte hierbei vorzüglich im Hinblick auf seine Kolonialpolitik gehandelt; denn es hatte sich alsbald herausgestellt, daß der Seehandel und die Verbindung mit dem Weltmeere von der Ostsee aus mit besonderen Kosten und mancherlei Schwierigkeiten verknüpft und daß ein Hafen an der Nordsee für eine erspriessliche Entwicklung der maritimen Unternehmungen unbedingt nothwendig war. Mehrfach war von Raule darüber geklagt worden, daß die brandenburgische Admiralität „bei denen Equipagen vor anderen Unkosten thun muß,“ namentlich, weil sie Offiziere und Matrosen für hohen Sold im Auslande anzuwerben und einen großen Theil der Schiffsgeräthe und Lebensmittel aus Holland zu theuren Preisen zu beziehen sich gezwungen sah.⁹⁹ Einen Niederschlag seiner Beschwerden und zugleich eine Darstellung der Vortheile, welche die Kompagnie von einer Verlegung des Sitzes nach Emden zu erwarten hätte, bildet eine Denkschrift vom 15. März 1683.¹⁰⁰ In derselben führt er namentlich aus, daß während der Wintermonate die Ostsee unzugänglich, die Fahrt durch das Kattegat wegen der Stürme sehr gefährlich, die Fahrt durch den Sund aber wegen des hohen Zolles kostspielig und überdies von dem Willen des Königs von Dänemark abhängig sei, endlich, daß der Hafen von Pillau den Schiffen keinen hinreichenden Schutz biete und auch für die Schifffahrt nach dem Süden

⁹⁸ S. Urk. Th. II, Nr. 66.

⁹⁹ So z. B. in einer Spezifikation, d. d. Berlin, den 14. Januar 1683. R. 65. 9.

¹⁰⁰ S. Urk. Th. II, Nr. 71.

zu weit abliege. Um so größer seien die Vorzüge des Hafens von Emden, eines der besten in Europa; und wolle man sich mit den Ostfriesen in eine geeignete Verbindung setzen, insbesondere etwa sie zum Eintritt in die afrikaniſche Kompagnie und zur Annahme des kurfürstlichen Schutzes für ihre Seefahrten veranlassen, so sei kein Zweifel, daß ein solcher Schritt zu einer wesentlichen Förderung der bisherigen Pläne führen müßte. Der Kurfürst war mit diesen Vorschlägen durchaus einverstanden, und es galt nunmehr, die Ostfriesen und namentlich die Stadt Emden für den Plan zu gewinnen. Am besten glaubte man dies dadurch zu erreichen, daß man ihnen das gewährte, was sie bisher von ihren Landesherren vergeblich erwartet hatten: Schutz und Unterstützung ihrer Handelsinteressen. Der Kurfürst schlug ihnen demnach in erster Reihe den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages vor, und die Ostfriesen gingen gern auf dieses Anerbieten ein; am 22. April/2. Mai 1683 kam ein förmlicher Vertrag zu Stande.¹⁰¹ In demselben macht sich Friedrich Wilhelm anheischig, besonders dafür Sorge zu tragen, daß die mit kurfürstlichen Seepässen und Flaggen versehenen ostfriesischen Schiffe zu allen Zeiten freien Handel treiben können und speziell in Dänemark den kurfürstlichen Unterthanen gleich behandelt werden sollen. Für den Verkehr in seinen Ostseehäfen sagt er ihnen mancherlei Vergünstigungen vorzüglich bei den Zöllen zu.¹⁰² Auch privilegiert er die Ostfriesen dahin, daß sie in seinen Landen Schiffe bauen dürfen. „Wie denn nicht weniger (6.) S. Chf. Vl. zu Bezeugung Dero sonderbaren gnädigsten Vertrauens zum Besten der Ostfriesischen und consequenter des Reichs Commercii die Residenz und den Hauptplatz Dero octroyirten Africanischen Compagnie nach Anleitung des dieserhalb ausgefertigten Octrois und Reglements in Emden zu etabliren und anzurichten versprechen.“¹⁰³ Endlich will sich der Kurfürst in England dahin bemühen, daß dieses eine „Court“ in Emden errichte, damit der Handel zwischen dem britischen und dem deutschen Reiche in Zukunft über Emden gehe. Die ostfriesischen Stände und die Stadt Emden versprechen dagegen, daß sie die kurfürstlichen Unterthanen den Ostfriesen in allen Punkten gleichstellen wollen, daß Friedrich Wilhelm ein Magazin in Emden zur Ausrüstung

¹⁰¹ S. Urk. Th. II, Nr. 73.

¹⁰² S. Art. 4 des Vertrages. Derjelbe lehnt sich fast wörtlich an „Herrn Raule's Gedanken und Vorschlag wegen Beneficirung der Embder und Ostfriesen“ an, welche am Rande die Notiz aufweisen: „Relatum et approbatum a Ser^o in consilio.“ — R. 65. 9.

¹⁰³ Vgl. hierzu Art. 1 der Deklaration vom 18./28. Oktober 1683 — Urk. Th. II, Nr. 79.

seiner Schiffe errichten darf¹⁰⁴ und sechs Jahre hintereinander ein Drittel des Mehrertrages gegen früher von allen Schiffszöllen genießen soll. Sie verpflichten sich, all ihren Handel nach der Ostsee nur in kurfürstliche Häfen zu treiben und in Kriegszeiten für die brandenburgischerseits zu stellenden Geleitschiffe eine angemessene Abgabe zu entrichten. In einem Sekretartikel sichert ihnen der Kurfürst unter anderem auch für den Fall der Kassation des Konservatoriums unter allen Umständen freie Schifffahrt zu und stellt ihnen überdies die Schiffbarmachung der Ems bis Rhenen in Aussicht.

Die Verhandlungen, aus welchen dieser Vertrag hervorgegangen ist, waren in Berlin und zwar ostfriesischerseits durch den Freiherrn von Rnyphausen geführt worden. Gelegentlich derselben war wohl auch die Rede davon gewesen, daß die Ostfriesen das Recht haben sollten, der Kompagnie mit 16000 Thalern unter günstigen Bedingungen beizutreten. Raule wollte sich aber nunmehr nur gegen eine besondere Vergütung mit ihrer Zulassung einverstanden erklären, weil er durch die Verlegung des Sitzes nach Emden nicht bloß das alleinige Direktorium, sondern auch mancherlei Vortheile bei der Besorgung der Schiffsausrüstungen einbüßte. Sein Widerspruch fiel sehr ins Gewicht; denn seine Einlage betrug, wie wir wissen, die Hälfte des ganzen Gesellschaftskapitals. Der Kurfürst versicherte indeß Rnyphausen bei der Abschiedsaudienz: „Man würde schon mit dem Raule so machen, daß er würde zufrieden sein,“¹⁰⁵ und es scheint, daß dies bald gelungen ist, denn Raule übernahm es selbst, „zu völliger Einrichtung der bewußten afrikanischen Compagnie und sonsten“ Ende Juli nach Emden zu reisen.¹⁰⁶

Bei seiner Ankunft daselbst war er von den ständischen Deputierten und der Stadt „mit großer Bescheidenheit aufgenommen worden.“ Er fand, daß jedermann „eine sonderbare Zuneigung zum Kurfürsten trug und von ihm neues Leben für die Stadt und Verbesserung der verfallenen Kommerzien erwartete.“ Der Hafen, die Schiffsbaustellen, die Magazine und alles sonstige zum Schiff- und Seewesen erforderliche machten einen vorzüglichen Eindruck auf ihn. Bei den Konferenzen kam man ihm bereitwillig entgegen; man sträubte sich nur dagegen, statt der zugesagten 16000 Thlr. die Summe von 25000 Thlr. sofort baar und außerdem noch eine Vergütung für die alten Participanten zahlen zu sollen.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Vgl. hierzu Art. 10 Urf. Th. II, Nr. 77, und Urf. Th. II. Nr. 98.

¹⁰⁵ Emdener Stadtarchiv, Acta, Nr. 279. vol. I.

¹⁰⁶ Kreditiv für Raule bei der Stadt Emden, d. d. Potsdam, den 2. Juli, 1683 — R. 65. 9 — und Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I, gedr. bei Hofmeister a. a. D., S. 41.

¹⁰⁷ Kurfürst an Raule, d. d. Emden, den 26. Juli/5. August 1683. R. 65. 9. —

Der Kurfürst ermahnte Raule, sich mit den Ostfriesen friedlich zu vertragen und sich mit 16 000 Thln. zu begnügen, falls sie nicht freiwillig mehr böten.¹⁰⁸ Dieselben entschlossen sich aber schon nach wenigen Tagen zu einer Einlage von 24 000 Thlr. und versprachen, dieselben in drei Ratenzahlungen unter Abkürzung bestimmter Prozente zu leisten.¹⁰⁹ Diese über ihre ursprüngliche Absicht weit hinausgehende Einlage hat sicherlich nicht zum mindesten ihren Grund darin gehabt, daß Raule ihnen in verlockender Weise den großen Gewinn vorstellte, welchen die beiden Schiffe „Morian“ und „Churprinz“ gebracht hätten, bezw. bringen müßten und an dem sie ohne weiteres partizipierten,¹¹⁰ sowie daß er sie darauf

In einem späteren — nicht datierten — Berichte aus Emden theilt er dem Kurfürsten das Projekt einer brandenburgisch-grönländischen Kompagnie mit dem Beifügen mit, daß sich hier Liebhaber dazu fänden und daß der Kurfürst durch die Errichtung einer solchen Kompagnie die Affektion der Bürger gewinnen würde.

¹⁰⁸ Kurfürst an Raule, d. d. Potsdam, den 23. Juli/(2. August) 1683. R. 65. 9. Diese Ordrer ist nach der Absendung des in der vor. Anm. citierten Berichtes in Raule's Hände gelangt.

¹⁰⁹ S. den Vertrag vom 4./14. August 1683, Urk. Th. II, Nr. 77. — Die vornehmsten Bürger der Stadt haben Beträge von 100—450 Thlr. gezeichnet. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I.

¹¹⁰ Art. 2 des Vertrages stellte folgende Gewinnberechnung auf:

„Zum Commendant aber darauf gelassen Philip Pieters Blonk, unter welchem zufolge von mehrbesagtem Herrn Raule deßfalls übergebener Specification an Waaren, so von Blonks Guarnison noch übrig gewesen und auf den Fuß, wie die andern Güter verhandelt worden, in Golde ausgerechnet sein, geblieben die Summa von 55 Mark und noch laut übergebener Specification an andern Waaren, welche der Capitain Vos von seinem Cargaison diesem Blonk zu dem Ende unter Henden gegeben, daß er die auch in der Fortresse verhandeln sollte, ebenfals wie oben in Golde, ausgerechnet . . . 65 Mark

120

welche 120 Mark à 150 Rthlr. machen 18 000 Thl.

der Capitain Vos aber, welcher von seinem Cargaison, so da bestunden in 173 Mark dem Capitain Blonk übergeben Mark 65

und nach Hause geschickt „ 70

135

also daß noch restireten 38 173 Mark

denselben Rest an Cargaison, nemlich 38 Mark, bei ihm behalten und damit nach Ordrer gefeegelt ist, zu dem Ende diesen Überschuß gegen Schladen zu verhandeln: inmaßen nach ordinairer Rechnung vierzig R. auf jeden Schladen gerechnet, hier jedoch nur 300 Stück Schladen dafür angesetzt werden.

Und weil dieselbe Schladen dem H. Abraham von Pere jeder Stück vor 60 Tal. verkauft sein, mit dem Bedinge, daß er durch Isekopn m/150 \mathcal{W} Zucker a 2 Str. das Pfund an die Compagnie in Minderung der Summa wegen der Schladen liefern lassen solle, damit aus dem Profit und Lagio

hinwies, wie ihnen die vom Kurfürsten zum Bau der Festung Groß-Friedrichsburg zugesagten Gelder gleichfalls ohne Anrechnung zu Statten kämen.¹¹¹ Natürlich vergaß er dabei nicht, sich selbst „für seine große Mühe, welche er mit Richtung der Compagnie gehabt und wegen seines Vorschusses“ eine Recognition von 2400 Thlr. auszubedingen und „weil die Compagnie jederzeit bei Sr. Chfl. Dl. Hofe einen haben muß, dero selben Affaires allda zu verrichten,“ sich selber dazu gegen ein Honorar erwählen zu lassen. Daß diese beiden Punkte nicht unbedenklich waren, liegt auf der Hand; Meinders rügte, daß Raule dazu ohne Vorwissen der anderen Partizipanten nicht befugt wäre, doch scheint der Kurfürst darüber hinweggegangen zu sein. Von den übrigen Bestimmungen des mit den Ostfriesen abgeschlossenen Vertrages interessiert noch, daß die Errichtung der Präsidialkammer in Emden und im Anschluß daran Folgendes vereinbart wurde: „Vors siebende haben S. Chfl. Dl. zum Praesidenten dieser Compagnie bestellet den Freiherrn Dodo von Knyp-hausen Herrn zu Luzburg,¹¹² zu Bewindhabern aber die erste Herren Participanten Leonhard von Grinsveen, die Herren Stände und dero Participanten (den Administrator Ter Braek), der Stadt Emden Bürger-meister Ottonem Schinkel, davon provisionaliter in den ersten zweien Jahren jährlich der Praesident 50 Ducaten, jeder Bewindhaber 25 Ducaten, nachmalen jährlich doppelt soviel oder nach Gelegenheit der Sachen und

des holländischen Geldes die Monatsgelder gefunden werden mögten dafür gesetzt werden	Rthlr. 18000
dan auch noch zwei Schiffe, welche geästimiret werden auf . . .	Rthlr. 12000
Zugleich der Morian mitgebracht an Golde 112 Mark, welche der H. Fuchs in Raules Abwesenheit empfangen und zur Münze besodern wird und dasselbe machet	16800 Rthlr.
an Zehnen und Grain	4000 „
Sr. Churf. Durchl. auch wegen des Vorschusses, den die Compagnie an Gross Friedrichsburg gethan, wiederumb gegeben	1200 „
	<hr/> 22000 Rthlr.

Davon für der Matrosen Tractamenten und andern ge- thanan bei dem Einkommen des Morianen abgehen . . .	2000 „
Daß also noch übrig bleiben	Rthlr. 20000
	<hr/> insgesamt Rthlr. 68000

Daß sowohl die Stände als Stadt Emden in solcher Summen von 68000 Rthlr. und allen übrigen Avantages vor einen dritten Theil sollen herediren und Part geben ohne einige vorhin gemachte oder restirende Schulden.“

¹¹¹ Der Kurfürst hatte durch Order vom 10. Juli 1683 (Urf. Th. II, Nr. 75) 12000 Thlr. und außerdem für die ersten vier Jahre je 6000 Thlr. angewiesen.

¹¹² Die Angabe Stuhrs, a. a. D., S. 54, daß Johann von Dandelman zum Präsidenten und Dodo von Knyphausen zum Beisitzer ernannt worden, ist irrig.

Gutfinden der Participanten ein mehreres zu genießen haben sollen, welche sich dan inhalt des Reglements und der ihnen zuzustellenden Instruktion zu verhalten haben.“¹¹³ Endlich bedarf noch der Hervorhebung, daß die Stadt Emden der Kompagnie ein Zimmerwerft und das Stadthaus zum Magazin anwies. Stände und Stadt hatten somit die Verlegung des Sitzes der Kompagnie nach Emden auf das Beste willkommen geheissen. Um so feindlicher stellte sich ihr die Fürstin Charlotte Christine entgegen; sie setzte alle Hebel in Bewegung, um den wachsenden Einfluß des Kurfürsten in Ostfriesland zu schwächen und namentlich die Aufhebung der eben erwähnten Verträge herbeizuführen. In einem an Friedrich Wilhelm gerichteten Schreiben¹¹⁴ protestierte sie als Vormünderin ihres Sohnes gegen den wegen Aufrichtung einer afrikanischen Kompagnie mit Bürgermeister und Rath und einigen wenigen „aus dem Mittel Unserer renitierenden ordinari Deputierten und Assignatoren des Collegii getroffenen Vergleich“ als präjudicierlich den obrigkeitlichen Juribus, Hoheiten und Regalien des Landesherrn und als widerstreitend den heilsamen Reichskonstitutionen und Fundamentalgesetzen. Namentlich rügte sie, daß in dem Territorium ihres Sohnes zu Emden und Greetfiel „nicht allein die Auslad- und Verkaufung der jedesmal angekommenen Waaren, sondern auch gar die Jurisdictionalia und in specie die hohe Kriminaljurisdiction an Leib und Leben; . . . imgleichen das Recht von gold und silbern Münzsorten und zwar unter anmaßentlich conditionierter Autorität, auch Namen und Gepräg eines andern, obwol vornehmen und von Uns sonst hochgeehrten unmittelbaren Reichsstandes . . . der afrikanischen Kompagnie ohne Unsere Bewilligung verstattet und zugeeignet werden will.“ Sie ersucht den Kurfürsten, „Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Emden sampt dero Complicen hierunter in ihrem unbilligen, den Reichs-Satzungen und desselben Herkommen widerstrebenden Beginnen und ohngebührlicher Intention kein Gehör zu geben, sondern dieselbe mit würk-

¹¹³ Zu diesem Artikel macht Meinders in dem bei den Akten — R. 9. C. 6. a. 1 — befindlichen Exemplare die Bemerkung: „Die Bewindhaber sollen per vota von allen Hauptparticipanten bestellet werden, alhier aber hat es das Ansehen, als wan Sr. Chf. Vl. einen, die ersten Participanten einen, die ostfriesische Stände einen und die Stadt Emden einen zu setzen hätten.“

¹¹⁴ d. d. Aurich, den 10./20. August 1683. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 225. — Christine Charlotte erließ am selben Tage ein ähnliches Schreiben an die Stadt Emden — dasselbe ist abgedr. bei Hofmeister, a. a. O., S. 51 ff., nur wird dort irrthümlich gesagt, daß es an die Stände gerichtet gewesen, — und am 14. August „an die ord. Deputirte des Fürstenthums Ostfriesland, die Assignatoren des Collegii und einige Deputirte der Stadt Emden.“ — Die Originalkonzepte befinden sich im Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I f. 573.

licher Einstellung dieser ohne Unser . . . Vorwissen, Beistimmung und Approbation . . . angerichteten Africanischen Compagnie von Sich ab und an Uns zu Leistung geziemenden unterthänigsten Respects und Gehorsams zu verweisen.“

Friedrich Wilhelm versicherte sie hierauf:¹¹⁵ „daß Wir niemals die Intention gehabt oder Uns im Sinne kommen lassen, etwas vorzunehmen, wodurch Ihre . . . habenden Recht und Befugnis einigergestalt eingegriffen werden konnte, zweifeln auch nicht, wann Euer Ld. das Werk mit seinen wahren Umständen consideriren, Sie befinden werden, daß wider die von Derselben so oft und fast odiose angeführte Reichs-Constitutiones keinesweges gehandelt, sondern daß vielmehr alles aus denselben, wie auch aus den dortigen Landes=Accorden und der vorigen Observanz überflüssig zu justificiren und daß das dortige Land und dessen Einwohner vielmehr dadurch beneficiret werden, als daß Ew. Ld. Gerechtfamen das geringste Praejudiz und Eintrag zugefüget sei.“ Der Kurfürst legte dies im Einzelnen näher dar und schloß mit den Worten: „Da Wir indessen des beständigen wolgemeinten Erbietens sein, wan Ew. Liebdt. hierunter Dero Land und Leuten wahrhaftes Interesse und Aufnehmen beherzigen und zu einem so löblichen zu des Reichs und westphälischen Kreises Advantage angesehenen Werk mit zu concurriren Belieben tragen möchten, Wir alsdan Derselben gern alle müg- und merkliche Advantage dabei zu guete kommen lassen und auch darunter Unsere Ew. Liebdt. zutragende aufrichtige freundvetterliche Affection in der That erweisen wollen.“

Die Fürstin ging hierauf nicht ein. Sie wandte sich vielmehr, da die Befehle, welche sie an die Landstände und die Stadt Emden hatte ergehen lassen, nichts fruchteten, im August mit einer Klagschrift an den Kaiser;¹¹⁶ auf das Heftigste beschwerte sie sich darin über den Kurfürsten und bat zugleich um Aufhebung des Konservatoriums, sowie um Annullierung der zwischen diesem und den Ostfriesen geschlossenen Verträge. Auf dieses Libell bezieht sich ein Brief des Kurfürsten an Christine Charlotte,¹¹⁷ in welchem folgende Stelle von Interesse ist:

¹¹⁵ d. d. Köln an der Spree, den 4./14. September 1683. Rgl. Staatsarchiv zu Auriich, O. A. B. I f. 573, Bl. 134 ff. In der Urkunde selbst steht irrthümlich „4./14. August.“ An diesem Tage kann sie nicht abgefaßt sein, denn sie bezeichnet sich selbst im Eingange als eine Antwort auf das Schreiben „vom 10./20. nechst verwichenen Monats Augusti“; der Präsentationsvermerk des fürstlichen Kanzlers ist vom 21. September 1683.

¹¹⁶ d. d. Auriich, den 31./21. August 1683. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 225, gedr. (mit mehreren Fehlern) bei Hofmeister, a. a. O., S. 53.

¹¹⁷ d. d. Potsdam, den 29. Oktober 1683. Rgl. Staatsarchiv zu Auriich.

„Es ist uns jüngster Tagen ganz unvermuthlich die Abschrift eines sichern Klageschreibens, so dem Bericht nach von Ew. Ld. an Ihre Kaiſ. Maj. abgelassen sein soll, zu Händen kommen, worinnen . . . der . . . Unserer Afr. Comp. halber getroffene und vornehmlich zu des dortigen Landes Beneficiirung angeſehene Vergleich vor ein unjustificirliches denen Reichs-Constitutionen zuwiderlaufendes Complot ausgeschrieben . . . und ſonſt die Sache mit ſo anzüglichen und harten Terminis vorgeſtellt worden, daß man ſich ſowol über den Inhalt des Schreibens an ihm ſelbſt, als auch über die von dem Concipienten dabei gebrauchte ungeziemte und ſcharfe Expressiones billig zu verwundern hat. Nun können wir zwar nicht glauben, daß Ew. Ld. zu dergleichen Schreiben ſich verſtehen werden, weniger, daß daſſelbe auf Ihr Geheiß und Befehl abgefaßt und an Ihre Kaiſ. Maj. gebracht ſein ſolte. . . . Alldieweil Wir aber die Uns hierunter beigelegte unverſchuldete Imputation billig zu Gemütthe gezogen, auch dieſelbe gehörigermaßen zu ahnden und zu reſſentiren gänzlich gemeinet ſein, als zweifeln Wir nicht, es werden Ew. Ld. nicht allein dieſes unter Ihrem Namen divulgirtes Scriptum gänzlich deſavouiren und an allem dem, was darinnen wider der Sachen wahre Beſchaffenheit und Unſern Reſpect außer Zweifel ohne Derſelben Wiſſen angeführet worden, kein Gefallen tragen, ſondern auch den Autorem und Concipienten, welcher zu Unſerer Verkleinerung Ew. Ld. Namens mißbrauchet, deßwegen zu gehöriger Strafe ziehen, damit wir in Entſtehung deſſen Uns Selbſten deßwegen gehörige Satisfaction zu verſchaffen nicht gemüthiget werden mögen.“

Damit war aber die Sache keineswegs abgethan. Die Fürſtin hatte vielmehr ihre Mitvormünder, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und den Kurfürſten Maximilian Heinrich von Köln, zu Vorſtellungen bei dem Großen Kurfürſten, ſowie die erſten beiden neſt ihrem Bruder, dem Herzog Karl von Württemberg, zur Unterſtützung ihrer Schritte beim Kaiſer veranlaßt.¹¹⁸ Es entſtand ſchließlich daraus zwiſchen der Fürſtin

O. A. B. I. f. 573. — Hofmeiſter, a. a. D., S. 57 irrt, wenn er ſagt, daß dieſes Schreiben des Kurfürſten „uns nur in Form einer Inſtruktion an ſeinen Geſandten in Emden, die eine Abſchrift jenes Briefes zu ſein ſcheint, erhalten geblieben iſt.“ Denn einmal iſt es im Original auf uns gekommen, ſodann aber iſt das, was Hofmeiſter als das Schreiben des Kurfürſten abdruckt: „des Kurfürſten von Brandenburg Erklärung an den fürſtl. Lüneburg. Geſandten.“ Rgl. Staatsarchiv zu Aurich, a. a. D., Bl. 152 ff. — Ein fernerer Irrthum Hofmeiſters beſteht darin, daß er das obige Schreiben als die Antwort des Kurfürſten auf den Brief vom 10./20. Auguſt anſieht. — Im übrigen ſ. noch Num. 119.

¹¹⁸ Die bezüglichen Schriftſtücke ſind ohne beſonderes Intereſſe. Rgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 575.

auf der einen Seite und ihren Ständen und der Stadt Emden auf der anderen ein Prozeß am kaiserlichen Hofe,¹¹⁹ über welchen nur so viel bekannt ist, daß er im Jahre 1693 noch schwebte; höchst wahrscheinlich blieb er damals liegen. Es waren nämlich am 18. Februar 1693 die Streitigkeiten, in denen auch der inzwischen zur Regierung gelangte Fürst Christian Eberhard mit seinen Ständen lebte, durch die Vermittlung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und des Herzogs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg in einem zu Hannover geschlossenen Vergleiche beigelegt worden.¹²⁰ Bei dieser Gelegenheit wurden auch Verhandlungen gepflogen, welche eine Beseitigung der bisherigen Differenzen wegen der afrikanischen Kompagnie, ihre Anerkennung Seitens des Fürsten, ja sogar dessen Theilnahme bezweckten. Sie verliefen zwar, ohne daß das gewünschte Resultat erreicht wurde, da man sich über mancherlei Punkte nicht zu einigen vermochte, hatten aber wenigstens die Folge, daß fortan der Fürst von Ostfriesland keine Einwendungen mehr gegen die Kompagnie erhob.

Wir wollen nun zu unserem Ausgangspunkte, dem Jahre 1683, zurückkehren und uns zunächst mit dem Erfolge der ersten Expedition befassen. Er war kein sonderlicher. An einen solchen Gewinn, wie ihn Raule möglicherweise erwartet und guten Glaubens den Ostfriesen in Aussicht gestellt, war nicht entfernt zu denken. Der „Morian“ hatte an Gold im Ganzen 58 Pfd. 8 Loth heimgebracht, aus welchem in Berlin 7226 $\frac{1}{4}$ Dukaten im Werthe von 14 453 Thlr. gemünzt worden waren. Der Erlös aus dem Getreide (6000 Pfd.) betrug 457 Thlr. 16 Gr., der aus den Elefantenzähnen (9800 Pfd.) etwa 3400 Thlr. Weit geringer war der Gewinn, den der „Churprinz“ gemacht hatte. Er brachte den größten Theil der mitgegebenen Waaren wieder zurück; angeblich trug der Tod des Kapitäns Voß die Schuld daran. Der ganze Erlös bestand in einer Mark Goldes (= 320 fl. holländisch) und in einer Anweisung auf 9160 Thlr. für verkaufte Sklaven, welche noch dazu der

¹¹⁹ Es sind namentlich von der Fürstin verschiedene Briefe an den Kaiser gesandt worden; in dem einen, d. d. Aurich, den 23. November 1683 — Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. P. Stadt Emden, Nr. 7 — übersendet sie demselben das ihr vom Kurfürsten zugegangene „ganz harte und bedrohentliche Schreiben“ (vom 29. Oktober 1683) mit der Bitte, sie wider diesen in Schutz zu nehmen, das ihm sub- et obreptioe verliehene Konsekvatorium einzuziehen und ihm den Abmarsch seiner Truppen nachdrücklich aufzugeben.

¹²⁰ Die Verhandlungen wurden brandenburgischerseits durch den Hofkammerpräsidenten von Knyphausen und den Präsidenten von Dandelman, ostfriesischerseits durch den Präsidenten von Petkum und den Regierungsrath Palm bis in den August hinein fortgesetzt. — Kgl. Staatsarchiv zu Aurich. O. A. B. I f. 625.

Käufer sich zu zahlen weigerte, weil er bei der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg“ Verluste gehabt und der Kurfürst sich verpflichtet hätte, ihm dafür aufzukommen.¹²¹

Der Gesamtertrag reichte somit nicht einmal hin, eine zweite Expedition auszurüsten, deren Kosten auf 44 000 Thlr. veranschlagt¹²² und zu welcher wiederum zwei Schiffe, der „Wasserhund“ und der „Goldene Löwe“ ausersehen waren. Um sie zu ermöglichen, mußten 16 000 Thlr. für die Kompagnie auf Kredit genommen werden. Anfang September konnte der „Wasserhund,“ ein kleineres Schiff von 10 Geschützen, aus Emden absegeln; der mit 32 Geschützen armierte „Goldene Löwe“ folgte ihm erst am 5./15. Oktober.¹²³

Im November trat das Bewindhaberkollegium zum ersten Male zu einer „förmlichen Session“ zusammen und zwar auf dem ihm von den Ständen zur Verfügung gestellten Landhause.¹²⁴ Sein erstes Werk war, eine Anzahl Beamte in Eid und Pflicht zu nehmen. Die noch erhaltenen Bestellungen, welche dem Kurfürsten zur Genehmigung unterbreitet und auch von ihm ratifiziert wurden, überliefern uns Namen,

¹²¹ Die obigen Angaben beruhen auf folgenden in R. 65. 9 vorfindlichen Urkunden: a) Bericht Kaules, d. d. Berlin, den 8. November/29. Oktober 1683. b) Abrechnung zwischen den Interessenten der afrik. Komp. und Kaule, nicht datiert; in dieser wird erwähnt, daß auf den Dukaten ein Aufgeld von 2107 Thlr. liegt. c) Bericht der afrik. Komp. an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 19./29. November 1683. d) Kurfürst an die afrik. Komp., d. d. Potsdam, den 29. Dezember 1683. In dieser Order wird zugleich bestimmt, daß zukünftig, im Falle der Kapitän mit dem Tode abgeht, Schiffer und Schreiber die Handlung wahrnehmen sollen.

¹²² Nach dem „Staat“ vom 30. November 1683 (Urf. Th. II, Nr. 81) hat die Expedition 46131 Thlr. gekostet.

¹²³ So nach dem Anm. 121 unter a angef. Berichte. Die Angabe in „Brandenburg-Preußen“, S. 21 ist daher nicht korrekt.

Da die in Groß-Friedrichsburg zurückgelassene Besatzung nur in 16 Mann bestand, so hatte der „Goldene Löwe“ folgende Personen mitgenommen: 1 Major (Dillinger) mit 80 Thlr. monatl. Gehalt, 1 Lieutenant (Siegmund) mit 50 Thlr. m. G., 1 Fiskal (Reindermann) mit 30 Thlr. m. G., 2 Fähnriche (von Sulz und du Mont) mit je 20 Thlr. m. G., 1 Ingenieur (Kapitän von Schnitter) mit 50 Thlr. m. G., 2 Ingenieur-Assistenten (Baumann und Neumann) mit je 10 Thlr. m. G., 1 Oberchirurg mit 15 Thlr. m. G., 1 Unterchirurg mit 4 Thlr. m. G., 3 Assistenten (Christoph Samuel, Anton Brauer und Peter Leermann) mit 20, 13 und 8 Thlr. m. G., 1 Schreiber mit 15 Thlr. m. G., 1 Konstabler mit 10 Thlr. m. G., 2 Schneider, 4 Schmiede, 5 Maurer, 5 Zimmerleute, durchschnittlich mit 4 Thlr. m. G., endlich 31 Soldaten mit 2½ Thlr. m. G. — Kaule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 12./22. Dezember 1683; eine nicht datierte Schiffsliste des „Goldenen Löwen.“ R. 65. 9.

¹²⁴ Bericht der afrik. Komp. an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 19./29. November 1683. R. 65. 9.

Gehalt und Geschäftskreis der Beamten.¹²⁵ Sodann wurde ein „Staat der Kompagnie“ aufgenommen.¹²⁶ Derselbe weist im Debet 77 750 Thlr., im Kredit 99 021 Thlr., und somit ein Plus von 21 271 Thlr. auf. Als zuverlässig kann er aber nur hinsichtlich der Passiva gelten, welche sich aus 5750 Thlr. Schulden und dem Aktienbestand von 72 000 Thlr. zusammensetzen. Die Aktiva hingegen erscheinen ziemlich willkürlich normiert. So ist beispielsweise die Feste Groß-Friedrichsburg auf 12 000 Thlr. veranschlagt, also auf die Summe, welche der Große Kurfürst zunächst zur Verfügung gestellt hatte und die zur Erbauung angewendet werden sollte; ihr wahrer Werth war damals ohne Zweifel ein viel geringerer, da auf dem „für einige Stücke Zeug und andere gangbare Waaren“ erworbenen Grund und Boden nur „ein aus Zäunen geflochtenes Werk“ stand.¹²⁷ Desgleichen wird der bereits beregte Posten für die vom „Churprinzen“ verkauften Sklaven mit 10 076 Thlr. angesetzt, was nicht hätte geschehen dürfen, da man sich seiner Uneinziehbarkeit bewußt war. Und wer will endlich dafür gut stehen, daß in Groß-Friedrichsburg wirklich für 18 000 Thlr. verkäufliche Waaren aufgestapelt lagen? Diese Angabe stützte sich auf die den Ostfriesen vorgelegte Gewinnrechnung, die, wie wir sahen, viel zu hoch gegriffen war. Wir lernen sonach schon aus dieser ersten Bilanz eine Thatsache kennen, welche sich im Laufe der Jahre stets wiederholt, daß nämlich die Passivseite richtig gebucht ist, daß aber ihr zu Liebe die Aktivseite in einer Weise hergestellt wird, welche mehr Phantasie verräth, als für die Interessen der Gesellschaft gut war; man schätzte eben die Waarenbestände, und was vor allem leicht möglich war, den Kolonialbesitz entsprechend hoch, und setzte, wenn ja noch etwas fehlte, höchst zweifelhafte Forderungen zu ihrem erwünschten vollen Werthe an. Einer Ungesetzlichkeit machte sich damit Niemand schuldig, denn es gab keine gesetzlichen Bestimmungen über die Art und Weise der Bilanzaufmachung.¹²⁸ Trotz des angeblichen Überschusses schloß daher auch der erste Begleitbericht der Bewindhaber an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen den Betrag der Sklavenforderung vorzuschließen.

Bei dieser Sachlage erwies es sich als sehr nöthig, die Vermögensverhältnisse der kaum ins Leben getretenen Kompagnie aufzubessern. Da ein bestimmtes Grundkapital nicht vorgeesehen war, so gab es zwei nahe-

¹²⁵ S. Urf. Th. II, Nr. 80 a—d; Eidesformel: 80 e.

¹²⁶ S. Urf. Th. II, Nr. 81.

¹²⁷ S. Urf. Th. II, Nr. 69 u. unten Kap. 4, § 1.

¹²⁸ Vgl. hierzu die Vorschläge, wie heutzutage Kolonialgesellschaften eine Bilanz aufmachen sollen, u. a. von Simon, Deutsche Kolonialgesellschaften, a. a. D., S. 151 ff., und King, Deutsche Kolonialgesellschaften, S. 83 ff.

liegende Wege. Der eine war, die bisherigen Theilhaber zu einer Vergrößerung des Kapitals zu bewegen. Dazu waren sie aber nicht geneigt. Sie hatten bereits vor einigen Monaten — mit wenigen Ausnahmen¹²⁹ — ihre Einlagen um 20 Prozent vermehrt, ohne daß ihnen bisher eine Dividende zu Theil geworden wäre. Einen Anspruch darauf glaubten sie freilich zu haben. Raule hatte aber dem Kurfürsten erklärt, dies sei allen Kompagnie-Maximen zuwider und sowohl für die französisch-ostindische, als die holländisch-westindische Kompagnie die Ursache großer Verluste gewesen. Die junge Kompagnie würde für alle Zeit ruiniert werden, wenn man, ehe der status societatis solches leide und bevor der junge Baum Wurzeln gefaßt, eine Gewinnvertheilung vornehmen wolle. „Es ist kein Mensch so unverständlich, der nicht wissen sollte, daß man im ersten Jahre von einem neulich gepflanzten, jungen Baume keine Früchte brechen kann. . . So muß einer, der sich in eine Societät begeben will in Meinung dabei zu vorthailen, die Resolution haben, daß er warten wolle, bis die Zeit kömmt. Und wenn wir gleich in 3 Jahren keinen Stüver austheilten, so hindert solches doch nicht, daß unser eingebrachtes Kapital darum nicht größer werden sollte. Das unsrige ist nun schon 30 Prozent größer, als es anfänglich war. . . Es ist zu beklagen, daß so viele Contreminieurs gefunden werden, die alles criticiren und gute Sachen behindern wollen.“¹³⁰ Den Kurfürsten muß diese Ausführung überzeugt haben, denn er war „aus den von Raule angeführten, erheblichen Ursachen gnädigst zufrieden, daß von dem Gewinn der Retourschiffe aus Guinea, insonderheit vom Golde und denen davon gemünzten Dukaten noch zur Zeit unter denen Interessenten keine Repartition zu machen, sondern das Kapital zu vergrößern und alles zu Equipierung und Ladung der wieder nach Guinea gehenden Schiffe zu verwenden.“¹³¹

Es mußte also der andere Weg beschritten werden, nämlich der, neue Theilnehmer zu gewinnen. Das war aber eine höchst schwierige Aufgabe, denn für Kolonialzwecke gab ein Deutscher sein Geld nicht her;

¹²⁹ Groot, Cautius und Heidekampff hatten ihre Einlagen nicht erhöhen wollen. Raule berichtet — d. d. Berlin, den 8. November / 29. Oktober 1683; R. 65. 9 —, sie könnten dazu nicht anders gezwungen werden, „als mit Unfreundschaft, welches ich nicht zu thun begehre.“ — Raule selbst hatte sich von der weiteren Einlage dispensiert, weil er wider seinen Willen 24 000 Thlr. habe einlegen müssen und gegenwärtig noch mit 20 400 Thlr. theilhaftig sei; überdies im Interesse der Kompagnie stets Mühe und Plage hätte.

¹³⁰ Raule an den Kurfürsten, nicht datiert, aber unzweifelhaft aus Emden im August 1683. R. 65. 9.

¹³¹ Order, d. d. Potsdam, den 15. August 1683. R. 65. 9.

damals galt, wie Becher entrüstet über seine Landsleute schreibt,¹³² nicht das Wort des Juristen Calvin: „publice interesse ducitur, quod in commune expedit et ad totius rei publicae utilitatem pertinet,“ sondern man lebte nach dem von Becher formulierten Satze: „quae ad omnes pertinent, a singulis negliguntur.“ Der Große Kurfürst wußte dies sehr wohl, — hatte er es doch leider an seinen eigenen Unterthanen erfahren müssen. Er legte daher sein ganzes Gewicht in die Waagschale, als sich die Aussicht eröffnete, einen fürstlichen Theilnehmer mit einem größeren Kapitale zu gewinnen. Seine Mitwirkung an dieser — fast möchte ich sagen — Jagd nach einem Theilnehmer ist so unendlich charakteristisch für die Innigkeit, mit welcher er an der Kolonialidee hing, und so bezeichnend dafür, wie er sich mit seiner Kompagnie für eins hielt, daß ihre kurze Geschichte hier nicht fehlen darf. Es handelte sich um den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln. Dieser hatte dem Kommissar der ostfriesischen Landschaft Freiherrn von Gödens gelegentlich einer Verhandlung über ostfriesische Angelegenheiten seine Betheiligung an der afrikanischen Kompagnie in Aussicht gestellt, aber seit längerer Zeit nichts von sich hören lassen. Letztere beschloß daher, ihn durch einen eigenen Abgesandten, den Bewindhaber Grinsveen, daran zu erinnern.¹³³ Als besonderen Vortheil wollte man ihm bei einer Einlage von 20 bis 24000 Thlr. und einer gewissen Avance zur Gleichstellung mit den bisherigen Theilnehmern die Abordnung eines eigenen Bewindhabers gewähren. Kaum hatte Friedrich Wilhelm die Äußerung Kurkölns erfahren, da ging er sofort für seine Kompagnie ans Werk.* Er erließ nicht allein unverzüglich eine Order an den Landdrost und Amtsrath von Busch,¹³⁴ daß dieser den Kurfürsten Maximilian Heinrich zum Beitritt bewegen sollte, sondern er gab das Gleiche dem Geheimrath Fuchs, welchen er in anderer Angelegenheit nach Köln zu schicken hatte,¹³⁵ als einen besonders wichtigen Theil seiner Mission auf.¹³⁶ Schon in seinem ersten Berichte¹³⁷ konnte Fuchs melden: „Endlich kamen Sie (sc. Maximilian

¹³² a. a. D., S. 177.

¹³³ Beschluß des Bewindhaberkollegiums, d. d. Emden, den 1./11. Dezember 1683. R. 65. 9.

¹³⁴ Kurfürst an von Busch, d. d. Potsdam, den 22. November 1683. R. 65. 9.

¹³⁵ S. hierüber von Salpius, a. a. D., S. 49 ff.

¹³⁶ S. die Nebeninstruktion für Fuchs vom 18./28. Januar 1684. Urk. Th. II, Nr. 82.

¹³⁷ d. d. Köln am Rhein, den 8./18. Februar 1684, R. XI. Kurköln. 3b. In diesem Berichte findet sich auch folgende Stelle, welche der Wiedergabe werth erscheint: „Nachdem Sie (sc. Maximilian Heinrich) vor diese Schickung und vertraute Communication gedankt hatten, contostirten Sie mit vielen Worten, wie hoch Sie Ev. C. D.

Heinrich) auch auf die ostfriesischen Sachen und die afrikanische Compagnie, sagten: Sie könnten nicht begreifen, wie E. Chf. Dl. dergleichen Sachen so glücklich ausfinden mögen; es wäre ja dergleichen niemals von keinem Churfürsten, ja von keinem Kaiser vorgenommen worden; was die Holländer dazu sagten, und ob sie nicht jaloux darüber wären? Ich antwortete auf alles, was sich gehörete, und beschloffen Sie endlich damit, daß Sie mir Commissarien geben wollten.“

Über eine spätere Unterredung berichtet er:¹³⁸ „Lezlich fielen Sie wiederumb auf das Commercienwerk und die afrikanische Compagnie und fragten, wie doch E. Chf. Dl. dazu gekommen wären, daß Sie Krieges-Schiffe und eine Marine hätten; doch ich Thro dan alles, was E. Chf. Dl. von ao. 1675 bis jezo in Seesachen gethan hätten, erzählen mußte, und fragten Sie selber nach allen Umständen. Sie beschloffen damit, daß sie resolviret wären in dem Werk mit einzutreten und eine Summe Geldes einzulegen, Sie hätten die Information, so ich Thro gegeben, verlesen, wollten wegen ein und anderen Punktes noch mit mir sprechen lassen; ich vermuthe, daß solches noch heute geschehen werde.“

Im März sagte endlich Maximilian Heinrich zu, daß er sich mit 24 000 Thlr. theiligen wolle.¹³⁹ Es bedurfte aber noch wiederholter Erinnerungen Seitens des Großen Kurfürsten,¹⁴⁰ ehe er im Mai 1685 die Hälfte bezahlte.¹⁴¹ Die andere Hälfte berichtigte er anscheinend erst im Laufe des Jahres 1687, wenn nicht gar Anfang 1688.¹⁴² Vor den anderen Partizipanten war er namentlich dadurch bevorzugt, daß er für

Conduite und Consilia bei diesen sorgfamen Läufen hielten, Sie hetten Selbiges mit höchster Verwunderung wargenommen und wußten Sie nicht, ob Ew. C. Dl. mehr Gloire von Dero großen Siegen oder von Dero jetzigen Conduite, womit Sie das römische Reich bishero von seinem Untergange errettet haben, zu erwarten. Ja sogar Ew. C. Dl. Feinde, die widrige Consilia föhreten, müssen dennoch Dero Thun und Verfahren loben, Sie vor Thro Person weren von Ew. C. Dl. patriotischer und friedliebender Intention so vollkomlich versichert, daß Sie Sich vorgefeket Ew. C. Dl. in allem blindlings zu folgen und mit Thro vor einem Mann zu stehen.“

¹³⁸ d. d. Köln am Rhein, den 19./29. Februar 1684. R. XI. Kurföln. 3b.

¹³⁹ Der Kurfürst benachrichtigt hiervon von Knyphausen, d. d. Köln, den 1./11. März 1684 — R. 65. 10 —, mit der Auflage, die dortigen Interessenten sollten Maximilian Heinrich jede gewünschte Auskunft geben und ihm günstige Bedingungen machen.

¹⁴⁰ Der Kurfürst wandte sich sogar an den Bischof von Straßburg mit der Bitte, Maximilian zur baldigen Zahlung zu veranlassen. d. d. Potsdam, den 5. Juli 1684. R. 65. 10.

¹⁴¹ Die Zahlung (12 000 Thlr.) erfolgte am 16. Mai 1685. R. 9. C. 6. a. 1.

¹⁴² Die Originalobligation für Maximilian Heinrich über 24 000 Thlr. ist erst am 8./18. April 1688 ausgestellt. R. 9. C. 6. a. 1 u. R. 65. 14. — S. auch Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 83.

allein einen Bewindhaber bestellen durfte und jährlich 5 Prozent Zinsen vor allen übrigen genießen sollte.

Als ein ferneres wirksames Mittel, der afrikanischen Kompagnie zu Gelde zu verhelfen, hat Raule merkwürdiger Weise die Errichtung einer ostindischen Kompagnie empfohlen. Er hatte auf seiner Fahrt nach Emden im Juli 1683 Gelegenheit genommen, in Hamburg mit zwei reichen Kaufleuten Texera und Rumes d'Alkosta über Gründung einer solchen Kompagnie zu sprechen und bei diesen eine um so größere Bereitwilligkeit gefunden, als er ihnen die mannigfachen Vortheile Seitens des Kurfürsten in Aussicht stellte; zwar meint er selber, sie seien für den Letzteren „harte Conditions,“ aber dies dürfe nicht in Betracht kommen „in Erwägung des unvergleichlichen Reichthums, den die kurfürstlichen Lande daraus gewinnen“ würden.¹⁴³ Wiederholt kommt er auf dieses Projekt zurück mit dem Bemerken, daß sich bei den „principalsten Negocianten Hamburgs“ eine große Zuneigung dafür finde, und mit beredten Worten setzt er auseinander, welch' unermesslicher Gewinn davon zu erwarten sei. Wie eine Denkschrift Meinders' vom 9. Oktober 1683 ergibt,¹⁴⁴ hat Raule ein wohl verloren gegangenes ausführliches Konzept dem Kurfürsten unterbreitet. Meinders selbst war der Meinung, daß es an sich diesem nur zum Ruhme gereichen könnte, auch einer solchen Gesellschaft ein Oktroi zu verleihen; sein hauptsächlichstes Bedenken bestand aber im Gegensatz zu Raule darin, daß die afrikanische Kompagnie dadurch geschädigt werden möchte. Als jedoch der Präsident der letzteren im Dezember berichtete, daß die Stadt Emden eine ostindische Kompagnie sehr gern bei sich errichtet sehen möchte, erwiderte der Kurfürst, daß auch ihm dies lieb sein solle.¹⁴⁵ Die Idee nimmt alsbald eine festere Gestalt an, vermischt sich aber mit einem anderen Projekte,¹⁴⁶ welches ein Chevalier Waller, der aus politischen Gründen sein englisches Vaterland verlassen hatte und zur Zeit von der Stadt Bremen als Kommandant angestellt war, durch die Vermittlung Wilhelm von Brandts an den Kurfürsten hatte gelangen lassen. Wallers Absicht war, in brandenburgische Dienste zu treten, um gegen eine Verfolgung König Karls II., der sich bereits

¹⁴³ Raule an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 26. Juli/5. August 1683. R. 65. 9.

¹⁴⁴ S. Urf. Theil II, Nr. 78.

¹⁴⁵ von Rnyphausen an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 7./17. Dezember 1683. — Kurfürst an von Rnyphausen, Potsdam, den 29. Dezember 1683. R. 65. 9.

¹⁴⁶ Propositions à S. A. El. de Brandebourg, delivrées par le Chevalier Waller. — Wilhelm von Brandt an den Kurfürsten, d. d. Gardelegen, den 19. Februar 1684. — R. 65. 10.

bei der Stadt Bremen über seine Anstellung beschwert hatte,¹⁴⁷ besser geschützt zu sein. Er erbot sich, englische Familien in die kurfürstlichen Lande zu bringen und Privattheder, die sogenannten Interloopers' gleichfalls zur Übersiedelung zu veranlassen; zu letzterem Behufe hielt er für das geeignetste, daß der Kurfürst einen Bevollmächtigten nach London schickte, dem er selbst die erforderlichen Empfehlungen mitgeben wollte. Waller theilte noch mit, daß der Großherzog Sapiaha von Litthauen sich mit einigen englischen Kaufleuten in Verbindung gesetzt habe, um sie zur Errichtung eines Hafens in Hilgena in Litthauen zu veranlassen, mit dem Hinzufügen, daß man dieses Projekt im Keime ersticken müsse. Raule erhielt hierauf den Auftrag,¹⁴⁸ sich nach Bremen zu begeben, um Waller der gnädigen Gesinnung des Kurfürsten hinsichtlich der Aufnahme von Engländern zu versichern und Näheres mit ihm zu verabreden. Nach Erledigung dieser Angelegenheit sollte er sich in Ostfriesland nach dem Stande der afrikanischen Kompagnie erkundigen und mit den dortigen Partizipanten die Pläne für das Frühjahr berathen, um sie sodann den Berliner Gesellschaftern zur Genehmigung zu übersenden. Raule suchte sofort nach seiner Ankunft in Bremen im März 1684 Waller auf.¹⁴⁹ Er nennt ihn „eine Person von gutem Ansehn und Stande, hiebevorn ein Parlamentsmitglied in England,“ und schildert ihn¹⁵⁰ als „einen Herrn, der in weltlichen Dingen großen Verstand, und wie es scheint, auf die Gemüther vieler ansehnlichen Leute in England, die das Reich zu quittieren Vornehmens sind, ein großes Pouvoir hat.“ Er räth auf Wallers Vorschläge einzugehen und fügt hinzu, daß der Kurfürst in Rügenwalde einen Hafen und eine Festung anlegen und Waller die Direktion übertragen sollte; letzteres würde die Engländer leichter zur Ansiedelung bewegen, doch dürfte eine Unterstützung beim Anfange notwendig sein. Von dem polnischen Hafenbauplan, der sich angeblich auf einen zu Grodno mit dem König von Polen geschlossenen Vertrag gründete, besorgt er nicht viel, zumeist deßhalb, weil in Hilgena — und dies stimmt mit einem Bericht des Lizenteinnehmers Mathern überein¹⁵¹ —

¹⁴⁷ König Karl II. an die Stadt Bremen, d. d. den 1. Januar 1684. — Die Stadt Bremen erwiderte unterm 18. Januar 1684, sie bedauere den Groll des Königs gegen Waller, da dieser sich nie gegen ihn verschworen, sondern nur freimüthig im Parlament gestimmt habe, und nicht geflüchtet, sondern ausgewandert sei, um in Deutschland Kriegsdienste zu nehmen. — Beide Schreiben sind in lateinischer Sprache abgefaßt. R. 65. 10.

¹⁴⁸ Instruktion für Raule, d. d. Köln, den 24. Februar 1684. R. 65. 10.

¹⁴⁹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Bremen, den 3./13. März 1684. R. 65. 10.

¹⁵⁰ In einem späteren nicht datierten Berichte aus Bremen. R. 65. 10.

¹⁵¹ R. 65. 10.

nur in der Sommerzeit ein- und ausgeladen werden konnte und die Rhede steinigem Grund hatte; schlimmstenfalls aber könnte man die Urheber dieses Plans „auskaufen.“ Der Kurfürst entschloß sich demzufolge, den Legationsrath Besser nach England zu senden. Seine Instruktion¹⁵² wies ihn an, sich zuvörderst von Waller in Bremen darüber unterrichten zu lassen, auf welche Weise man am ehesten die englischen Kaufleute zur Ansiedelung in den kurfürstlichen Landen und die Interloopers zur Fortsetzung ihrer Kommerzien unter brandenburgischer Protektion bewegen könnte. Das Beste wäre, wenn auch sie sich im Kurfürstenthum niederlassen wollten, damit sie wirksamer wider den König und die englischen Kompagnien geschützt werden könnten, zum mindesten aber — und hier ist der Zusammenhang mit den Hauke'schen Vorschlägen nicht zu verkennen — wird ihre Betheiligung an einer zu errichtenden ostindischen Kompagnie als wünschenswerth bezeichnet. Im übrigen hatte Besser den Auftrag, sich der ostfriesischen Schiffer in England anzunehmen und dafür zu sorgen, daß sie den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt würden, ferner die Errichtung einer englischen Court in Emden zu betreiben, über die Anwendung der Cromwellschen Schiffahrtsakte zu berichten und endlich vorsichtig zu sondieren, ob der König vielleicht zum Abschlusse eines Marine-Traktates geneigt wäre. Die Wahl Bessers war die denkbar unglücklichste. Seine Berichte sind überaus geschwätzig und voll von allen möglichen Dingen, enthalten dafür aber mit großer Gewissenhaftigkeit kein Wort von dem, was ihm aufgetragen war. Ihnen entsprach auch sein Verhalten; es war so wenig das eines Diplomaten, daß er dem Kurfürsten fast nur Ungelegenheiten bereitete.^{152a}

Bevor aber auf seine Legation näher eingegangen werden kann, muß eines Schrittes gedacht werden, zu dem sich Friedrich Wilhelm auch schon im Anfange des Jahres im Hinblick auf das ostindische Unternehmen entschlossen hatte. Er wollte nämlich eine Handelsverbindung mit dem Groß-Mogul Aureng-Zeb, dem Beherrscher eines der größten Reiche Asiens, anknüpfen und, wenn es anging, dort eine Kolonie gründen.¹⁵³ Zu dieser Mission bedurfte es eines besonders qualifizierten

¹⁵² S. Urk. Th. II, Nr. 88. a. b.

^{152a} Auf seiner Relation, d. d. Windsor, den 22. Juli 1684 — R. XI. 73. conv. 9 — findet sich von der Hand eines Geh. Rath's der Bemerk: „S. Chf. Dchl., nachdem Sie diese letztere Relation des H. Bessern gelesen, hielten nochmalen davor, daß er länger in selbiger ihm aufgetragenen Negotiation wenig dienliches oder nütliches ausrichten würde und also nur zurück zu kommen ihme wieder angedeutet werden müßte.“

¹⁵³ Joret, a. a. D., S. 309. — Joret's Angaben gründen sich auf ein in der Bibliothek zu Aix aufgefundenes Manuskript. Im Kgl. Geh. Staatsarchive zu Berlin

Unterhändlers. Seine Wahl fiel auf Jean Baptiste Tavernier, einen damals weit berühmten Forschungsreisenden, dessen orientalische Reisebeschreibungen er mit großem Interesse gelesen hatte.¹⁵⁴ Am 30. Juni 1684 war der schon hochbetagte Tavernier in Berlin eingetroffen und vom Kurfürsten mit großer Auszeichnung empfangen worden.¹⁵⁵ Während seines 1½ monatlichen Aufenthaltes fanden mit ihm fast täglich Konferenzen statt. Als Resultat derselben ist ein Patent vom 10. Juli anzusehen, welches eine von ihm zu gründende ostindische Compagnie in

fanden sich nur wenige Aktenstücke, welche hier durch Beifügung der Repositurnummern kenntlich gemacht sind. — An dieser Stelle will ich noch erwähnen, daß Friedrich Wilhelm schon im Jahre 1681 mit dem Schah Soliman von Persien in eine Handelsverbindung treten wollte, doch ohne kolonialpolitische Zwecke damit zu verbinden. Der damals in Warschau befindliche persische Gesandte hatte den Vorschlag gemacht, den Bernstein von Königsberg nach Persien zu senden und dafür den persischen Seidenhandel ausschließlich dorthin zu ziehen. Die Sache verlief aber im Sande. Das gleiche Schicksal erfuhr das im Jahre 1697 von dem Kommerzienrath Brand in Königsberg entworfene Projekt einer „persianisch-armenianischen Handelskompagnie,“ welche auf dem Landwege den Handel nach Persien ausschließlich betreiben und in Königsberg ihren Sitz nehmen wollte. R. XI. 203. Persien.

¹⁵⁴ Jean Baptiste Tavernier (Chevalier, Baron d'Aubonne), prot. Religion, war im Jahre 1613 zu Paris als Sohn des Geographen Gabriel Tavernier und dessen Ehefrau Suzanne geb. Tonnelier geboren. Sein Ende ist nicht sicher bekannt. Nach den einen ist er in der Bastille, nach den anderen in Kopenhagen, nach dritten endlich in Moskau gestorben. Foret hält die letzte Annahme für die richtige und das Jahr 1689 für sein muthmaßliches Todesjahr. (Foret, a. a. D., S. 3 u. 370 ff.) Sie wird unterstützt durch einen Bericht des brandenburgischen Gesandten Meyer aus Moskau. R. XI. Rußland. 10.

¹⁵⁵ Der Kurfürst hatte ihn zur ersten Audienz durch den Freiherrn von Anspach abholen lassen und, wie die in Hamburg erscheinenden wöchentlichen Relationes aus Berlin meldeten, „weil er ein Herr von 80 (!) Jahren, haben Ihro Churf. Dchl. ihn so hoch gewürdigt, daß Sie ihm einen Stuel setzen lassen und eine gute Zeit mit ihm Unterschiedliches discurreiret.“ Der Kurfürst nahm auch weiterhin Gelegenheit, ihn auszuzeichnen. Am 10. Juli 1684 ernannte er ihn zum Kammerjunker und zum Admiraltätsrath (Patent in R. 65. 10) und am 4. August zum Kammerherrn; bei der Abreise verließ er ihm den Orden de la Générosité und schenkte ihm eine mit seinem Bildniß und Diamanten geschmückte Dose. Die Ernennung des bereits 71jährigen Greises zum Kammerjunker gab zu einem harmlosen Scherze Veranlassung. Es hatte nämlich einem damaligen Hofkavalier von Schwalkowski ein Freund aus Preußen ein Fäßchen Lipiec oder Lipitz (hellgelben, aus Honig bereiteten Meth) mit dem Bemerkten geschickt, es sei das ein so gesunder Trank, daß die Leute in Litthauen, welche ihn mit Maßen trinken, sehr alt würden. Schwalkowski antwortete ihm darauf: „Er wundere sich sehr, daß er den Berlinern zeigen wollte, wie man alt werden solle, da der jüngste churfürstliche Hofjunker 80 Jahre alt wäre, er möge denken, wie alt da der Oberhofmeister sein müsse.“ — S. Foret, a. a. D., S. 325; 340. Friedländer, a. a. D., S. 90 ff.

ähnlicher Weise privilegierte, wie dies mit der afrikanischen der Fall gewesen war.¹⁵⁶

Tavernier hatte die Verpflichtung übernommen, die Mittel zur ersten Reise in Höhe von 40 000 Thlr. zu beschaffen. Der Kurfürst wollte dazu drei Schiffe (den Carolus II. und zwei Petaschen von 15 bis 16 Kanonen), sowie die für den Groß-Mogul bestimmten Geschenke unter Vorbehalt der Gegengeschenke hergeben und nach der glücklichen Rückkehr der Schiffe mit ihrem Werthe als Theilnehmer eintreten. Die Kompagnie sollte in Emden die Hauptkammer, ginge das aber nicht an, mindestens eine Nebenkammer haben. Das Unternehmen blieb liegen. Tavernier schrieb zwar im Mai 1685 von Paris aus an den Kurfürsten,¹⁵⁷ daß alles für die Reise zum Groß-Mogul vorbereitet sei, er hoffe Ende des Monats kommen und persönlich seine Vorschläge unterbreiten zu können. Sein bisheriges Fernbleiben möchte der Kurfürst mit der Verzögerung entschuldigen, die der Verkauf seiner Landgüter erleide. Statt seiner traf aber im Juli ein zweites Schreiben aus Paris¹⁵⁸ ein; auch in diesem sprach er die Hoffnung aus, in vierzehn Tagen abzureisen. Weitere Nachrichten fehlen, und es scheint, daß er nicht wieder an den kurfürstlichen Hof gekommen ist. Stuhr¹⁵⁹ sucht den Grund, weshalb die Tavernier'sche Kompagnie nicht zu Stande kam, unter anderem darin, daß Raule und seine Gefährten dem Unternehmen aus Handelseifersucht entgegen waren. Das ist meines Erachtens nicht richtig. Raule hat, wie wir gesehen haben, die erste Anregung zur Gründung einer ostindischen Kompagnie gegeben; er befand sich während Tavernier's Anwesenheit gleichfalls in Berlin und nahm als erster Rathgeber des Großen Kurfürsten in Kolonialsachen an den Konferenzen sicher Theil. Hätte er der Sache feindlich gegenübergestanden, dann würde er gewiß sowohl die Berufung Tavernier's, als die Ertheilung eines Patents zu hintertreiben gewußt haben. Auch die Annahme Joret's,¹⁶⁰ daß eine Verfinsterung des politischen Horizontes es empfehlenswerther erscheinen ließ, sich auf die Sicherung und Stärkung der afrikanischen Besitzungen zu beschränken, als sich in eine lange und gefährvolle Unternehmung zu verwickeln, scheint nicht billigenwerth, weil, wie sich zeigen wird, der Große Kurfürst den Plan einer zweiten überseeischen Kompagnie unablässig verfolgt hat. Der wahre Grund für

¹⁵⁶ S. Urk. Th. II, Nr. 91.

¹⁵⁷ d. d. Paris, den 3. Mai 1685. R. 65. 11.

¹⁵⁸ d. d. Paris, den 28. Juni 1685. R. 65. 11.

¹⁵⁹ a. a. D., S. 57.

¹⁶⁰ a. a. D., S. 368 ff.

das Scheitern der fraglichen Kompagnie möchte in der Resultatlosigkeit der Gesandtschaft Besser's zu suchen sein. Dieser hatte nicht das Geringste auszurichten vermocht. Von seinen Austrägen meldet er daher so gut wie nichts. Mit Noth und Mühe war von ihm ein Bericht über die Cromwellsche Akte herauszubekommen.¹⁶¹ Hingegen hat er die Anfrage, ob die englisch-ostindische Kompagnie oder einige Mitglieder derselben zur Anknüpfung eines direkten Bernsteinhandels geneigt wären, trotz nochmaliger Erinnerung, gar nicht beantwortet.¹⁶² Mit demselben Stillschweigen übergeht er die so überaus wichtige Angelegenheit der ostindischen Kompagnie, für welche er Theilnehmer unter den Kaufleuten und Interloopers werben sollte. Wahrscheinlich hat sie ihn gar nicht beschäftigt, denn er nahm nicht einmal die Gelegenheit wahr, die Interessen der afrikanischen Kompagnie zu fördern, von denen er doch wissen mußte, wie sehr sie dem Kurfürsten am Herzen lagen. Als ihn nämlich ein Mitglied der englisch-ostindischen Kompagnie (ein Chevalier Chardin), fragte, ob es sich bestätigte, daß der Kurfürst eine afrikanische Kompagnie gründen wollte, gab er demselben zur Antwort, daß er davon nichts wisse.^{163a} Der Kurfürst befahl ihm unverzüglich,^{163b} dem Chevalier mitzutheilen, daß die afrikanische Kompagnie bereits im besten Flor wäre und daß er nichts lieber sehen würde, als wenn sich auch die Engländer daran betheiligten. Die letzteren könnten gegen die Errichtung derselben gar nichts einzuwenden haben, da sie sonst „diejenigen Principia, worauf sie ihre eigenen Compagnien gegründet, destruiren und die libertatem commerciorum, woran das größte Kleinod desselbigen Landes hängt, anfechten“ würden.

Am 29. Januar 1685 wurde Besser offiziell abberufen.¹⁶⁴ Was er versäumt hatte, sollte Ezechiel von Spanheim, der kurfürstliche Ge-

¹⁶¹ Besser an den Kurfürsten, d. d. London, den 19. September 1684. R. XI. 73. conv. 9. Er berichtete, daß die Handhabung der Akte eine sehr milde wäre. Der Kurfürst könnte nicht allein Sachen aus dem ganzen deutschen Reiche, sondern auch aus Polen einführen, und es genüge, wenn die Bootleute zur Hälfte Deutsche wären.

¹⁶² Kurfürst an Besser, d. d. Köln an der Spree, den 5. November 1684, und Potsdam, den 17. November 1684. R. XI. 73. conv. 9.

¹⁶³ a) Besser an den Kurfürsten, d. d. London, den 14. Oktober 1684. b) Kurfürst an Besser, d. d. Köln an der Spree, den 7. November 1684. R. XI. 73. conv. 9.

¹⁶⁴ Das erste Abberufungsschreiben gelangte nicht in seine Hände. Das zweite wurde am 25. Juli abgesandt, so daß er sich erst im August vom englischen Hofe verabschiedete. Auf seine Bitte war ihm erlaubt worden, über Frankreich zurückzukehren. Von Paris aus schrieb er an den Kurfürsten unterm 11./21. September 1685, er hoffe, daß „S. Chf. Dchl. an seiner Conduite ein gnädiges Gefallen getragen haben und bei vorfallender Gelegenheit seiner wiederumb in Gnaden werden gedenken können.“ R. XI. 73. conv. 9.

sandte in Paris, nachholen, als er im April 1685 aus Anlaß der Thronbesteigung Jakobs II. nach London ging. Der Kurfürst empfahl ihm insbesondere,¹⁶⁵ sich den Abschluß eines Marine-Vertrages und die Herbeiziehung von einigen Interloopers nach den kurfürstlichen Landen oder nach Emden angelegen sein zu lassen. Den letzteren sollte er u. a. vorstellen, daß die englisch-afrikanische Kompagnie darunter nicht leiden würde, daß bereits einige Engländer ihre Betheiligung an der Tavernierschen Kompagnie zugesagt hätten, endlich daß sie dafür bei dem Handel nach Königsberg privilegiert werden sollten. Spanheim bemühte sich vergeblich. Die englische Regierung war nämlich inzwischen¹⁶⁶ mit strengen Edikten gegen die Interloopers vorgegangen und hatte diesen bei hoher Strafe jeden Handel nach den Quartieren der ostindischen und der afrikanischen Kompagnie verboten. Sie wollten sich daher auf nichts einlassen, denn sie besorgten, auch unter fremder Flagge aufgegriffen zu werden.¹⁶⁷ Ebenfowenig waren andere Privatleute zur Betheiligung an der ostindischen Kompagnie in Emden zu bewegen. Man hatte sowohl Zweifel an der Opportunität des Hafens, als auch die Meinung geäußert, daß eigentlich die Holländer Herren desselben seien; endlich war die Befürchtung ausgesprochen worden, der Kurfürst würde die englischen Partizipanten nicht genügend zu schützen vermögen. Nicht besser stand es um den Abschluß eines Marinevertrags: Jakob II. wollte, das hatte Spanheim vorsichtig erkundet, einen solchen mit Friedrich Wilhelm nicht eingehen. Damit war diese Angelegenheit erledigt; sie wird besiegelt durch die an Spanheim gerichtete Order, d. d. Köln, den 8. Mai 1685:¹⁶⁸ „Soviel die Sache wegen der Interloopers anbelanget, da wäre Uns zwar bekanter Ursachen halber sehr lieb gewesen, wan deshalb bei dieser Eurer Schickung etwas gutes hätte ausgerichtet werden können. Nachdem Ihr aber deshalb ein so schlimmes und widriges Tempo angetroffen, so habt Ihr woll daran gethan, daß Ihr davon abstrahiret, auch sonst in demjenigen, so Wir Euch wegen Aufrichtung einer Allianz zwischen dem Könige und Uns anbefohlen, keine vergeblichen Demarches gethan.“

Die Idee, daß eine zweite überseeische Kompagnie der afrikanischen

¹⁶⁵ Kurfürst an Spanheim, d. d. Potsdam, den 27. Februar 1685. R. XI. 73. conv. 10.

¹⁶⁶ Am 2. und 5. April. Besser an den Kurfürsten, d. d. London, 7. und 10. April 1685. R. XI. 73. conv. 9.

¹⁶⁷ Von den mehrfachen Berichten Spanheim's s. namentlich den: Londres, ce 1./11. May 1685. R. XI. 73. conv. 10.

¹⁶⁸ R. XI. 73. conv. 10.

nur Vortheil bringen könnte, hatte aber bereits so tiefe Wurzeln gefaßt, daß sie während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten noch mehrfach wiederkehrt. Im März 1686¹⁶⁹ beauftragte er den Gesandten von Brandt in Kopenhagen, daselbst Fühlung zu nehmen, ob sich der König wegen einer isländischen Kompagnie, welche der Kurfürst in Bremen zu errichten Willens wäre, auf einen Vergleich einlassen wollte; die dänischen Unterthanen sollten darunter nicht leiden. Dieses Ansinnen wurde aber von den dänischen Ministern rundweg mit dem Bemerken abgelehnt, daß die einheimische Kompagnie mit dem isländischen Handel unter Ausschluß aller anderen Nationen privilegiert sei.¹⁷⁰ Einige Monate darauf handelte es sich wieder um Ostindien. In einem Schreiben vom Juni spricht Raule¹⁷¹ die Hoffnung aus, daß man demnächst mit geringer Mühe eine ostindische Kompagnie werde errichten können. Die Sache muß nicht gar so weit im Felde gewesen sein, denn es finden sich Bestallungspatente für je einen Schiffer und Kaufmann zu einer Fahrt nach China und Japan.¹⁷² Geldmangel scheint der wunde Punkt gewesen zu sein, an welchem die Ausführung scheiterte. Zum letzten Male ist von einer ostindischen Kompagnie im Frühjahr 1687 die Rede. Ein Engländer Eduard Orth hatte dem Kurfürsten diesbezügliche Vorschläge gemacht; Meinders, Rnyphausen und Fuchs wurden beauftragt, mit ihm darüber zu berathen.¹⁷³ Das Ergebnis war ein Oktroi vom 31. März/10. April 1687,¹⁷⁴ ähnlich dem Tavernier'schen; aber dabei ist es auch geblieben.

Erwiesen sich hiernach diese Mittel als wenig tauglich, die auf schwachen Füßen stehende afrikanische Kompagnie zu stützen, so ist es kein Wunder, daß sie schließlich ihr Heil gleich den anderen seefahrenden Nationen im Sklavenhandel erblickte. Damals war dieser allgemein gang und gäbe, und keine Stimme hatte sich zu Gunsten der unglücklichen Opfer erhoben. Der Große Kurfürst trug daher kein Bedenken, seiner

¹⁶⁹ Kurfürst an von Brandt, d. d. Potsdam, den 17. März 1686. Die gleiche Order erging an den Korrespondenten Lamp. Brandt sollte mit ihm korrespondieren. R. 65. 12.

¹⁷⁰ von Brandt an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 13. April 1686. R. 65. 12.

¹⁷¹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 28. Mai/7. Juni 1686. R. 65. 12.

¹⁷² Vom 6./16. August 1686. S. Urk. Th. II, Nr. 114.

¹⁷³ Kurfürst an die Genannten, d. d. Potsdam, den 18. März 1687. R. 65. 13. Raule befand sich damals in Holland.

¹⁷⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 117. Orth wird darin kurfürstlicher Rath und Kommissar genannt; er war dazu offenbar befördert worden, damit der Kurfürst ihn gegen eine etwaige Verfolgung Englands besser in Schutz nehmen könnte.

Kompagnie das zu gestatten, was alle thaten. „Ein jeder weiß,“ schreibt einmal Raule,¹⁷⁵ „daß der Sklavenhandel die Source des Reichthums ist, den die Spanier aus ihren Indien holen, und daß derselbe mit ihnen den Reichthum theilet, der die Sklaven anzuschaffen weiß. Wer weiß, wieviel Millionen baar Geld die niederländische westindische Kompagnie aus dieser Sklavenlieferung an sich gebracht!“ Die Bewindhaber hatten sich deshalb alsbald mit dem Direktor des spanischen Westindien in Verbindung gesetzt, um zu einer jährlichen Lieferung von 2—3000 Sklaven zugelassen zu werden. Die Spanier wünschten aber nicht, daß die brandenburgischen Schiffe bis an ihre Inseln herankämen, weil sie fürchteten, daß diese alsdann auch anderen Handel trieben; sie verlangten die Lieferung der Sklaven an einem neutralen Plage in Amerika. Nach einem solchen sah man sich daher um. Der Kurfürst machte im März 1684 zunächst bei Frankreich den Versuch, die Insel St. Vincent oder St. Croix käuflich zu erwerben;¹⁷⁶ er versprach als Gegensatz dafür namentlich Neutralität im Falle eines Krieges zwischen Frankreich und anderen Mächten und sicherte außerdem zu, daß der französische Handel in Amerika darunter nicht leiden sollte. Eventuell bat er um die Erlaubniß, „gegen eine sortable Recognition an Schclaven par cento“ auf St. Vincent eine Loge errichten, Sklaven abladen und soviel Land anbauen zu dürfen, als zum Unterhalt der Sklaven erforderlich wäre. Für diesen Fall wurde gleichfalls das Versprechen abgegeben, daß der französische Handel in keiner Weise gestört, vielmehr der nöthige Wein und Branntwein aus Frankreich bezogen werden sollte. Der französische Hof ging indeß auf diese Vorschläge nicht ein, ja es scheint fast, daß nicht einmal die gelegentlich nachgesuchte Vergünstigung, auf den französischen Inseln in Amerika 5—600 Sklaven gegen ungesotteneu Zucker vertauschen zu dürfen, gewährt wurde.¹⁷⁷

Noch während die Verhandlungen hierüber schwebten, war im März 1684 zwischen Raule, als Vertreter des Kurfürsten und der Berliner Partizipanten, und dem Freiherrn von Anyphausen, als Vertreter der ostfriesischen Partizipanten, zu Gwdens in Ostfrieslaud ver-

¹⁷⁵ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 26. Oktober 1685. R. 65. 11.

¹⁷⁶ Order an den Gesandten von Spanheim in Paris, d. d. Berlin, den 26. Februar/(7. März) 1684; Information für denselben, d. d. Berlin, den 24. Februar 1684; Memorial für den französischen Gesandten Comte de Rebénac in Berlin, d. d. Berlin, den 24. Februar 1684. R. 65. 10.

¹⁷⁷ Kurfürst an den Gesandten von Spanheim in Paris, d. d. Potsdam, den 24. Dezember 1683. R. 65. 9.

einbart worden,¹⁷⁸ sich in Dänemark umzuthun, ob dieses vielleicht auf St. Thomas die „Errichtung einiger Logen und Negereien“ gegen eine Abgabe von 2 Sklaven auf 100 gestatten wollte. Die ostfriesischen Partizipanten waren nicht ganz mit der Handlung ihres Bevollmächtigten einverstanden.¹⁷⁹ Sie hielten es nicht für gerathen, sich in St. Thomas festzusetzen, weil dadurch die ohnehin schwachen Mittel der Kompagnie noch mehr zersplittert würden und alle Kräfte zur Hebung des afrikanischen Handels angewandt werden müßten. Auch deßhalb riethen sie davon ab, weil in St. Thomas nur ein kleiner, von den Dänen besetzter Distrikt kultiviert wäre, auf dessen Abtretung nicht gerechnet werden könnte; eine eigene Kultivation wäre aber vor drei Jahren ohne große Kosten nicht zu gewärtigen. Endlich machten sie geltend, daß der Sklavenhandel daselbst durch Kaperschiffe sehr gefährdet werde. Eine gewisse Berechtigung läßt sich diesen Gründen nicht absprechen; die Nothwendigkeit des Sklavenhandels erheischte aber gebieterisch zum mindesten Erwerb eines gesicherten Exportplatzes in Amerika. Im Auftrage des Kurfürsten hatte daher der Gesandte von Brandt bei dem dänischen Hofe eine vorsichtige Anfrage wegen St. Thomas gethan und bereitwilliges Entgegenkommen gefunden.¹⁸⁰ Der westindische Handel Dänemarks lag damals beinahe völlig darnieder; seit etwa drei Jahren war eine Nachricht aus St. Thomas nicht eingegangen. Der König sowohl als die dänische Kompagnie ergriffen daher gern eine Gelegenheit, von welcher sie sich einen Aufschwung für den Handel versprachen. Die ersten vorbereitenden Schritte that von Brandt, nicht ohne dieserhalb mit Raule eifrige Korrespondenz zu pflegen. Nachdem die verschiedensten Pläne hin und her erörtert worden, erhielt schließlich Raule den Auftrag, persönlich in Kopenhagen darüber zu verhandeln; er sollte St. Thomas anzukaufen oder zu pachten, mindestens aber für die Schiffe der brandenburgischen Kompagnie zugänglich zu machen suchen, „weil wie seine Instruktion¹⁸¹ besagte, die afrikanische Kompagnie ohne den Sklavenhandel auf Amerika nicht emergiren kann.“ Raule hatte nach dieser Mission kein besonderes Verlangen getragen, obschon der dänische Großkanzler Graf von Mesfeld ihn dazu ermuntert hatte. In einem Briefe an Brandt¹⁸² äußert er sich darüber: „weil mein Thun nicht

¹⁷⁸ d. d. Giddens, den 11./21. März 1684. R. 65. 10.

¹⁷⁹ von Knyphausen an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 14./24. März 1684. R. 65. 10.

¹⁸⁰ von Brandt an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 22. April 1684. R. 65. 10.

¹⁸¹ Instruktion für Raule, d. d. Goltz, den 25. September 1685. R. 65. 11.

¹⁸² d. d. Berlin, den 23. September 1685. R. 65. 11.

ist, mit so großen Königen und Prinzen umzugehen und mich da so nicht ein zu schicken weiß, so wollte ich wohl nicht gerne überkommen, ehe und bevor ich versichert, daß die Sache bei Sr. Maj., dem Herrn Großkanzler oder bei demjenigen, der in solchen Werken das meiste zu sagen hat, Ingression nimmt.“ Nun mußte er wohl oder übel hin; der Kurfürst sorgte aber durch mannigfache Empfehlungsschreiben an einflußreiche Persönlichkeiten¹⁸³ dafür, daß ihm die Verhandlungen nach Möglichkeit erleichtert wurden. In einer Audienz, die ihm am 13. Oktober in Schleswig gewährt worden,¹⁸⁴ hatte der König zu erkennen gegeben, daß ihm die Vereinigung der dänischen und der brandenburgischen Kompagnien am liebsten wäre. Auf dieser Grundlage bewegte sich daher die Konferenz,¹⁸⁵ welche Raule einige Tage darauf in Hadersleben mit einem hierzu beordneten Direktionsmitgliede, dem Statsrath von Guldensparr, hatte. Ihr Ergebnis¹⁸⁶ war ein „Vorschlag, welchergestalt die Königl. Dänische Afrikanische Comp. mit der Churfürstl. Brandenb. zu vereinigen und die Insel St. Thomae damit einzuziehen stünde.“ Derselbe bestimmte im Wesentlichen Folgendes: Die beiderseitigen Festungen — dänischerseits: Cabo Cors auf der Goldküste und Christiansfort auf der Insel St. Thomas, brandenburgischerseits: Groß-Friedrichsburg und das inzwischen angelegte Accada — verbleiben im Hinblick auf die Schwierigkeit ihrer Abschätzung im Eigenthume des Königs bezw. des Kurfürsten. Die Besatzungen werden von den beiden Kompagnien zu gleichen Theilen unterhalten. Cabo Cors wird Hauptkontor. Dasselbst residirt der in Dänemark gemeinschaftlich zu erwählende Generalgouverneur. Diesem steht namentlich das Oberkommando über die Miliz zu, ein zweiter vom Kurfürsten bestellter Beamter ist „das Haupt im Commercio.“ Auf St. Thomas haben Reformirte und Lutheraner freies Exercitium religionis und das Recht, öffentliche Kirchen zu errichten; Katholiken und Juden

¹⁸³ An den Großkanzler Grafen Alfeld, den Grafen Guldenslow, Grafen Reventlow, Geh. Rath von Ehrenschild — sämmtlich d. d. den 25. September 1685. Außerdem wurde Raule selbstredend beim Könige beglaubigt und Brandt angewiesen, ihm in allem an die Hand zu gehen. R. 65. 11.

¹⁸⁴ Raule an den Kurfürsten, d. d. Schleswig, den 14. Oktober 1685. R. 65. 11.

¹⁸⁵ Der Baron Juël, Präsident der dänischen Kompagnie, hatte die Konferenz zu hintertreiben gesucht, damit aber, wie Brandt berichtet — d. d. Kopenhagen, den 3. Oktober 1685. R. 65. 11 —, dem Kurfürsten nur genügt, denn alle Minister waren ihm spinnefeind, und seine Opposition stützte sich nach der allgemeinen Ansicht nur darauf, daß er die unter seiner Leitung an den Rand des Unterganges gebrachte Kompagnie nicht wieder aufblühen sehen wollte.

¹⁸⁶ Der im Texte erwähnte „Vorschlag“ ist eine Beilage zu dem Raule'schen Berichte, d. d. Hadersleben, den 22. Oktober 1685. R. 65. 11.

werden „mit Beding, daß sie keine Scandala geben,“ toleriert und zum Privatgottesdienst verstattet. Zwei Kammern, die eine zu Kopenhagen, die andere zu Emden, mit je drei Bewindhabern bilden unter dem Präsidium Raules die Direktion. Sährlich wird zwischen den beiden Kammern eine Generalrechnung zu Hamburg in der Weise abgeschlossen, daß Gewinn und Verlust gemeinsam ist. Im Kriegsfall zwischen Dänemark und Brandenburg gelten die überseeischen Gebiete als neutral. Privatleute werden von dem Handel nach den Kolonien ausgeschlossen. Die Kompagnieschiffe führen sämtlich eine königliche rothe Flagge mit weißem Kreuze,¹⁸⁷ doch soll diese in der Mitte einen Adler mit dem Kuchhute und in der Ecke eine Chiffre haben, „so die respective dänische und brandenburgische Kompagnie bedeutet.“

Raule hatte schon von Schleswig aus am 14. Oktober berichtet, daß sich die Kosten für jeden Theil auf 150 000 Thlr. belaufen dürften. Aber, fügt er hinzu, „ich darf Ew. Chf. Dl. auf meinen Eid und Treue versichern, daß in der Welt keine Sache angefangen werden kann, die ein besser Fundament habe und weßwegen die Holländer mehr verlegen sein werden, als eben dieses. Ich glaube, wo es angehet, Holland würde gern 100 000 Dukaten geben, um es wieder zu brechen. Durch das Mittel können Ew. Chf. Dl. Schiffe auch employret und derselben in Berlin continuirlich mehr erbauet, auch große Schätze von Gold und Silber in Dero Landen gebracht werden. 150 000 Thlr. ist viel, aber Ew. Chf. Dl. nur ein geringes, zumalen es zu Dero sonderbaren Gloire gereicht und ein Aufenthalt so vieler hundert Familien sein wird. Aller Welt werden die Augen geöffnet werden, wenn sie sehen, daß so mächtige Könige und Fürsten Ew. Chf. Dl. Navigation und Commerciën unterstützen, daß sich ein jeder unter Derselben gern wird setzen wollen. Und wird dahingegen so leicht keiner das Herze haben Ew. Chf. Dl. zu traversiren. Läßet man aber diese Gelegenheit aus Händen fahren, so besorge ich, wir möchten mit unserm kleinen Kapital nicht sonderlich viel avanciren können.“

In dem nach der beregten Konferenz abgestatteten Berichte¹⁸⁸ versteigt er sich aber gar zu der Hoffnung, es mit den 150 000 Thlrn. in 2 bis 3 Jahren auf eine Million bringen zu können, „so daß die Dänen, wenn sie erst den Gewinn sehen, ihre ostindische Kompagnie gern anschließen werden.“

Auf Wunsch des Königs wurden die Verhandlungen in Kopenhagen

¹⁸⁷ Das ist noch heute die dänische Handels- und Kriegsflagge.

¹⁸⁸ S. Anm. 186.

fortgesetzt. Die dänischen Intentionen erwiesen sich hierbei als ganz andere, als die brandenburgischen. Von einem Verkaufe oder einer Verpachtung wollte man gar nichts hören, und ebenso wenig begegnete der Vorschlag, die afrikanische Kompagnie zum Handel auf St. Thomas zuzulassen, sonderlicher Sympathie. Dies wurde Raule so bestimmt erklärt, daß er schließlich selber die Vereinigung beider Kompagnien als das Beste bezeichnete.¹⁸⁹ „Denn S. K. Maj. und Gw. Chf. Dl. würden solchenfalls jedweder Dero respective Forteressen in Eigenthum und Besitz behalten; jede Compagnie würde ihr eigen Kapital und Schiffe regieren, sie würde ihre absonderliche Kammern und Bewindhaber haben und jede für sich ihr Commerceium vorlängst der Guin. Küste und in America treiben, gleichsam als wenn es zwei besondere Societäten, da doch Schade und Gewinn gemein wären. Man würde alsdann beidentheils 126 000 Thaler außer den Schiffen einlegen; zween mächtige Potentaten würden die gesammte Societät gemeinsamllich schützen, und wir würden auf der Insel St. Thomae unsere Plantages, Zuckermühlen, Loges, Häuser p. besitzen und dafür doch nicht einen Heller zu geben, sondern nur blos die Hälfte der Garnisonen in denen Königl. Forteressen (:gleichwie S. K. Maj. in denen Churfürstlichen:) zu unterhalten haben. Man hätte auch keine Mühe die Forteressen und das Land zu tazieren: Summa, diese seind so meine geringe Gedanken darüber gewesen. . . . Die Handlung ist genugsam fundiret, wenn es nur an baaren Mitteln nicht gebricht. Sollte man die Summa aber nicht zuwege bringen können, so thäte man viel besser, daß man bei Zeiten die (afrikanische) Comp. an Semand überließe und das Kapital mit der Reputation salvirete, als daß man länger wartete und hazardirete, hernächst das eine mit dem anderen dabei zu verlieren.“

Raule erhielt indeß vom Kurfürsten die gemessene Weisung,¹⁹⁰ auf eine Vereinigung der beiden Kompagnien nicht einzugehen, da diese aus geheim zu haltenden Gründen nicht gebilligt werden könnte, und wegen des freien Handels, so gut es ginge, zum Schlusse zu kommen. Er betrieb nun energisch die Zulassung der afrikanischen Kompagnie auf St. Thomas und suchte sich einen günstigen Ausgang dadurch zu sichern, daß er die einflußreichsten Leute zum Theil durch Geschenke auf seine Seite brachte.¹⁹¹ Fast täglich aber stellten sich dem Abschluß eines Vertrages neue Schwierigkeiten in den Weg, die Verzögerung und Mühe

¹⁸⁹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 26. Oktober 1685. R. 65. 11.

¹⁹⁰ Order, d. d. Potsdam, den 2./12. November 1685. R. 65. 11.

¹⁹¹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 2./12. November 1685: „1000 Th. an Galanteries verschenkt.“ R. 65. 11.

verursachten. Als endlich die Vollziehung in unmittelbarer Aussicht stand, begleitet er die Nachricht hiervon mit folgenden Worten:¹⁹² „Aber, gnädigster Herr, ich erinnere nochmals in Unterthänigkeit, daß es ein großes Werk, daß viel Geldes daran hängen und daß der Auctor dormalen große Verfolgungen und Reproches darüber dürfte ausstehen müssen; denn ich lerne durch die Experienz, wie vielen Zufällen so eine Sache unterworfen. Derohalben sage ich noch, daß ich für keinerlei Eventus will noch kann respondiren. Was aber Treue, Sorge und Vigilanz betrifft, daran soll es nicht gebrechen. Mehr kann man von einem Diener auch nicht fordern. Hoffe, es werde hier nun wohl gehen, daß ich übermorgen, wird sein am Donnerstag, meine Reise antreten könne, wiewohl man hier zu meinem großen Verdruß sehr langsam ananciret. Gott gebe, daß mir meine Tage keine Gelegenheit mehr vorkomme bei Königen oder Prinzen was zu negotiiren: es ist ganz mein Handwerk nicht.“¹⁹³

Der Vertrag wurde am 24. November 1685 in Kopenhagen vollzogen; zwei Deklarationen vom 5. März und 2. Oktober 1686 dienten zu seiner Ergänzung.¹⁹⁴ Er sollte zunächst 30 Jahre währen von dem Zeitpunkt an gerechnet, da das erste brandenburgische Kompagnieschiff in St. Thomas einläuft. Die Souveränität über dieses und die umliegenden Inseln behält sich darnach der König von Dänemark vor. Die brandenburgische Kompagnie darf in einer näher bezeichneten Gegend so viel wüstes Land in Besitz nehmen, als sie mit 200 Sklaven zu bebauen im Stande ist, darauf die Jagd und überall die Fischerei ausüben, ferner Wohn- und Pachthäuser bauen und Handel, namentlich mit Sklaven, treiben. Während der ersten drei Jahre sind die Plantagenbesitzer von einer Grundabgabe (sog. Landschuld) frei, nachher haben sie eine solche in bestimmter Höhe, sowie insbesondere Laudemien im Falle eines Besitzwechsels zu zahlen. Von den eingehenden Waaren, mit Ausnahme der aus Dänemark und Norwegen eingeführten, ebenso von den ausgehenden entrichtet die Kompagnie gewisse Zölle; doch ist sie in der Ein- und Ausfuhr einzelner Gegenstände beschränkt, beim Sklavenhandel an die Beobachtung mannigfacher Vorschriften gebunden und im allgemeinen

¹⁹² Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 17./27. November 1685. R. 65. 11.

¹⁹³ Gleichwohl muß sich Raule die Zufriedenheit des Königs erworben haben, denn dieser schenkte ihm beim Abschiede eine mit Diamanten besetzte und mit dem Namen des Königs geschmückte goldene Münze. — Nach einer nicht datierten Aufzeichnung von Ramlers Hand. R. 9. C. 6. a. 1.

¹⁹⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 103, 109 u. 116.

für den Schaden verantwortlich, den sie der dänischen Kompagnie durch Betreibung eines gefährlichen Handels mit fremden Nationen zufügt. Die brandenburgischen Einwanderer sind überdies kopffsteuerpflichtig und bei der Auswanderung gehalten, die Immobilien an die dänische Kompagnie nach zuvoriger Abschätzung zu verkaufen, von den Mobilien aber ein Abfahrts-geld zu entrichten. Streitigkeiten unter sich entscheiden sie selber. Sind Dänen daran betheilig, so werden sie durch ein gemischtes Schiedsgericht erledigt. In Kriminal-sachen, sowie in solchen Civil-sachen, deren Gegenstand 500 Thlr. übersteigt, ist Appellation an einen von dem dänischen Gouverneur zusammenzuberufenden Gerichtshof und unter Umständen weitere Appellation zulässig. Zweifel über den Inhalt des Vertrages werden in Kopenhagen zum Austrag gebracht. Hinsichtlich der Religionsübung sind Lutheraner und Reformirte völlig frei, alle übrigen Religionen haben nur das Recht der häuslichen Andacht. Im Kriegs-falle zwischen Brandenburg und Dänemark gilt St. Thomas als neutral. Für den Fall eines Angriffs durch fremde Nationen genießen die Brandenburger für sich und ihre Schiffe den gleichen Schutz, wie die dänischen Unterthanen. Die brandenburgischen Kompagnieschiffe segeln unter kurfürstlichem Paß und Pavillon, bedürfen aber zu jeder Reise einer königlichen Order. Bei den Fahrten nach St. Thomas leisten sich endlich beide Kompagnien gegen eine Vergütung wechselseitig Transport-dienste.

Auf solche Weise hatte sich die afrikanische Kompagnie einen Handelsweg nach Amerika eröffnet. Schon vorher war es ihr aber gelungen, ihr afrikanisches Gebiet auszudehnen.

Die Befehlshaber von Groß-Friedrichsburg hatten es sich an-gelegen sein lassen, mit den umwohnenden freien Negerstämmen bei guter Gelegenheit Verträge zu schließen. So kam bereits im Februar 1684 die Ortschaft Accada und ein Jahr darauf Taccarary unter die Schutz-herrschaft des Kurfürsten; in beiden wurden Zweigniederlassungen ge-gründet.¹⁹⁵ Die letzte Erwerbung auf afrikanischem Gebiete war die südöstlich vom Kap Blanco gelegene Insel Arguin, mit deren Herrscher am 20. Dezember 1687 ein feierlicher Vertrag eingegangen wurde.¹⁹⁶ Die afrikanische Kompagnie hatte somit in drei Welttheilen ihre Nieder-lassungen, und fast konnte sie mit Karl V. sagen, daß in ihrem Reiche die Sonne nicht unterging. Trotzdem waren ihre Verhältnisse keineswegs besonders günstige. Die größte Schuld daran trug die

¹⁹⁵ Näheres s. unten Kap. 4 § 1.

¹⁹⁶ Näheres s. unten Kap. 4 § 2.

Handelseifersucht der Franzosen und der Holländer. Mit den ersteren war die Compagnie in Collision gerathen, als sie im Januar 1685 mit dem Schiffe „Morian“ am Gambia Handel trieb. Dort hatte nämlich das ausschließliche Recht zu handeln die von Louis XIV. im Jahre 1681 privilegierte Senegal-Compagnie¹⁹⁷ in Anspruch genommen, obschon thatsächlich auch die Engländer daselbst das Fort St. James besaßen und gemeinhin angenommen wurde, daß der Handel im Gambia gegen Entrichtung gewisser Abgaben an den König von Barre jedermann freistünde.¹⁹⁸ Der Gouverneur von St. James hatte daher auch den „Morian,“ nachdem sein Capitän Jakob Lambrecht die kurfürstliche Commission vorgezeigt, wieder freigelassen.¹⁹⁹ Die Senegal-Compagnie kehrte sich aber nicht daran, sondern brachte ihn nach der Insel Gorée auf, nahm sämmtliche Waaren heraus und schickte das leere Schiff nach Brest. Der dortige See-Gerichtshof konfiscirte dasselbe,²⁰⁰ und der

¹⁹⁷ S. über diese und ihre Vorgänger die interessante Abhandlung von Pigeonneau, la politique coloniale de Colbert. — Vgl. auch Savary, l. c., t. 1 p. 1353 sq.

¹⁹⁸ Déduction sur le fait de la prise de Morian, in Spanheims Memorial, d. d. Paris, den 28. Juli 1685. R. 65. 11.

¹⁹⁹ Der Kurfürst ließ sich dafür durch den damals noch in London antwesenden Legationsrath Besser bei König Jakob II. bedanken und ihn auch fernerhin um Schutz für die Compagnieschiffe bitten, falls sie aus Noth in englische Häfen einlaufen müßten. — Order, d. d. Potsdam, den 28. Juli 1685. — „S. M. antworteten auf das erste, daß es Ihr Lieb zu vernehmen wäre, daß sich Ihr Commendant* Ihrer Order und Intention gemäß verhalten, und versicherten mich dannenhero auf das andere, daß Sie bereits ohne Ew. Chf. Dl. Ersuchen Derofelben Schiffe in allem zu favorisiren Ordre gestellet, Sie solche nunmehr express an alle Commendanten Ihrer Seehafen wiederholen wolten, nachdeme solches das geringste von denen Diensten wäre, so Sie Ew. Chf. Dl. zu leisten verlangten. S. Maj. sagten auch im Lächeln, daß Ew. Chf. Dl. von allen Fürsten des teutschen Reichs die ersten wären, die Sich mit Schiffen in die Quartiere der anderen Welt gewaget und Sich daselbst bekant gemacht, worzu Sie Ihnen ferneren glücklichen Success und Segen wünschet.“ — Besser an den Kurfürsten, d. d. London, den 18. August 1685. R. XI. 73. conv. 9.

²⁰⁰ Es galt damals der bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochene Satz: „C'est un droit commun à toutes les Nations de pouvoir courir sur à force ouverte, prendre et confisquer en paix comme en guerre les vaisseaux de toute nation qui sont trouvés commerçants dans l'étendue de leur domaine ou concession.“ Mémoire sur les droits des Français sur Arguin, Beilage zu der königlichen Order an den Gesandten Meinerzhagen im Haag, d. d. Berlin, den 17. Januar 1722. R. 65. 39.

Die brandenburgisch-afrikanische Compagnie bediente sich übrigens eines ähnlichen Satzes, wenn sie fremden Privatredern gehörige Schiffe, die in ihrem Reviere Handel trieben, fortnahm. So rechtfertigte sie die im Jahre 1687 erfolgte Aufbringung des niederländisch-spanischen Schiffes Pelikan in folgender Weise: „Es ist weltkundig und bei allen Europäischen Nationen, so ultra tropicum cancri commercia treiben, als ein allgemeines Völkerrecht hergebracht, daß jenfeit besagten Tropici keine particuliere

königliche Rath bestätigte diese Entscheidung am 12. August 1685,²⁰¹ ob schon der Große Kurfürst durch seinen Gesandten von Spanheim wiederholt auf das eindringlichste hatte vorstellen lassen, wie ungerechtfertigt die Wegnahme wäre und wie sehr sie den Verträgen widerspräche.²⁰² Diese Erinnerungen hatten nur insofern Erfolg, als sie den König am 16. August, wie Spanheim meldet,²⁰³ aus Freundschaft für den Kurfürsten zu einem Dekret veranlaßten, welches Rückgabe des Schiffes sammt der Ladung anordnete. Friedrich Wilhelm genügte das aber nicht, weil damit der erlittene Verlust bei weitem nicht gedeckt war. Es begannen neue diplomatische Verhandlungen,²⁰⁴ die außer der Rückgabe des Schiffes die Zahlung einer Entschädigungssumme von 20000 Thlr.²⁰⁵ bezweckten, und zu deren wirksamere Durchführung Brandenburg die Unterstützung Englands, Dänemarks und Kurkölns anrief. Das Äußerste jedoch, wozu sich Frankreich endlich im Mai 1686 verstehen wollte, war die Restitution des Schiffes und eine Entschädigung von 20000 Franks.²⁰⁶

Negotianten, sondern nur allein diejene, so durch speciale Octroiën von ihren Souveränen dazu autorisiret werden und mittelst derselben gewisse Stationes ergreifen, Fortressen und Loges erbauen und damit ihre Commercia wider die Naturellen und Seeräuber versichern, zum Handel admittiret, sondern wenn dergleichen particuliere Negotianten an denen octroiirten Küsten angetroffen werden, als Lorrendreyer angegriffen und ohne einiges Nachsehen confisciret werden; allermassen ein solches Verfahren außer der allgemeinen Observanz aller nach Africa und derends trafiquirenden Europaeischen Nationen auch auf die höchste Raison von der Welt, in Betrachtung deren zu angerührten Einrichtungen und Soustenirung der octroiirten Commerciën erforderten überaus großen Spesen, gegründet ist.“

²⁰¹ von Spanheim an den Kurfürsten, d. d. Paris, den 10./20. August 1685. R. 65. 11.

²⁰² Der Kurfürst befahl von Spanheim namentlich darauf hinzuweisen, daß die Engländer, die ein Fort und eine Kolonie am Gambia besaßen, was bei den Franzosen nicht der Fall war, den „Morian“ freigegeben hätten, „und ist bekannt, wie accurat und jaloux dieselbe Nation in Beobachtung ihrer Commerciën sich jedesmal bezeigt.“ Ordrer an von Spanheim, d. d. Freienwalde, den 4./14. August 1685. R. 65. 11.

²⁰³ von Spanheim an den Kurfürsten, d. d. Paris, den 7./17. August 1685. R. 65. 11. Mit diesem Dekret wurde der König übrigens nur den Verträgen gerecht, (s. Urk. Th. II, Nr. 61), da die französischerseits beliebte Auslegung, daß unter den Häfen nur die königlichen und nicht diejenigen der französischen Compagnien zu verstehen wären, sehr gesucht erscheint.

²⁰⁴ Die Namhaftmachung der einzelnen Aktenstücke ist zu weitläufig und ohne Nutzen. Sie erstrecken sich durch die Akten R. 65. 11, 12 und 13.

²⁰⁵ Raule giebt den wirklichen Schaden auf 25000 Thlr., den entgangenen Gewinn auf 15000 Thlr. an. Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 26. Oktober 1685.

²⁰⁶ von Spanheim an den Kurfürsten, d. d. Paris, den 23. April / 3. Mai 1686. R. 65. 12.

Kaule hatte schon vorher den Kurfürsten gebeten, die, wie sich noch zeigen wird, auch anderweit in Verlegenheiten gerathene Kompagnie wegen des „Morian“ zu entschädigen und dafür die bezügliche Förderung an die Senegal-Kompagnie beziehungsweise an Frankreich auf sich zu nehmen.^{207a} Als er aber von der französischen Offerte hörte, rieth er zu ihrer Annahme,^{207b} „denn ein Kaufmann, gnädigster Herr, muß Geld und keine Prätenfionen haben. Ich wollte, so fährt er fort, E. Chf. Dl. auch wohl nicht gern weiter in Vorschuß führen, damit meine Feinde keine Gelegenheit nehmen mögen, E. Chf. Dl. die Impression zu geben, daß ich von nichts als von Gelde spreche.“ Mit dieser Entschädigung hofft er alles wieder in guten Stand zu bringen, falls nicht Unglücksfälle eintreten. „Denn außer daß Seefachen voller Gefahr, wird dazu ein unsägliches Geld erfordert. Compagnien und Kriegsschiffe können mit keiner Bagatelle unterhalten werden. Weil wir aber izund darin, so müssen wir sehen mit Reputation hindurchzukommen. . . . E. Chf. Dl. haben allzu ein großes Behagen in Seefachen, daß man nicht seinen äußersten Effort darauf thun sollte. Und darauf verlasse ich mich. . . . Hoffe, E. Chf. Dl. werden nicht ungnädig aufnehmen, daß ich so nach Seemannsweise was raisonnire.“ Der Kurfürst ließ sich auch wirklich bewegen, die angebotene Entschädigung anzunehmen. Die Auszahlung der 20000 Fr. erfolgte zu Paris erst im Januar 1687, nicht ohne daß man Spanheim dabei Schwierigkeiten machte. Man verlangte nämlich, daß er bekennen sollte, der „Morian“ sei zu Recht weggenommen und die afrikanische Kompagnie nicht befugt, am Gambia Handel zu treiben, was er natürlich verweigerte.²⁰⁸ Um dieselbe Zeit wurde der „Morian“ in sehr schlechtem Zustande, „eher einem Wrack, als einem Schiffe ähnlich,“ restituiert.²⁰⁹

Noch schlimmere Erfahrungen machte die afrikanische Kompagnie bei ihrer holländisch-westindischen Schwester. Um nämlich den Handel

^{207a} Kaule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 9./19. Mai 1686. R. 65. 1.2 „Ew. Chf. Dl. sind ein so mächtiger Fürst, der alle Jahr so viel hunderttausend bezahlen läset, es würde mich ein Wunder zu sein dünken, wenn Sie dieses verwürfen. Ich kann, so wahr Gott lebet und ich gedente selig zu werden, mit Wahrheit bezeugen, daß hier alle Welt, groß und klein verwundert stehen und meinen, Ew. Chf. Dl. haben Miracula in See gethan: sie sehen es eher für Hexerei als für Wahrheit an. E. Hoheit sind selber zum Höchsten darüber verwundert.“

^{207b} Kaule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 28. Mai / 7. Juni 1686. — R. 65. 12.

²⁰⁸ von Spanheim an den Kurfürsten, d. d. Paris, den 10./20 Januar 1687. R. 65. 13.

²⁰⁹ Kaule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 3./13. Februar 1687. R. 65. 13.

in Afrika mit Erfolg zu betreiben, war es nöthig, die Kompagnieschiffe mit den Waaren die Küste entlang zu senden.²¹⁰ Auf eine solche „umländische“ Reise war nun der „Wasserhund“ mit einer Ladung von 7000 holl. Rthlr. im Jahre 1685 ausgesandt worden.²¹¹ Wie dieser etwa eine Meile von Taccarary entfernt vor Anker lag, wurde er von einem holländischen Kompagnieschiff angegriffen und nach Elmina gebracht. Dort wurden die Güter herausgenommen, der Kapitän nebst 13 Matrosen, angeblich, weil sie staatliche Unterthanen wären, zum Verlassen des Schiffes gezwungen und das letztere hierauf, bloß noch mit fünf Mann versehen, nach Groß-Friedrichsburg heimgeschickt. Die gleichfalls zu einer umländischen Reise ausgerüstete Fregatte „Charlotte Sophie“ ging daher aus Furcht vor ähnlichen Gewaltthätigkeiten leer und unverrichteter Sache nach Emden zurück.²¹² Um das Maß voll zu machen, vertrieben die Holländer auch zwei portugiesische Schiffe von der Groß-Friedrichsburger Rhede, wo diese mit dem Kommandanten Handel treiben wollten. Raule hat den der Kompagnie hieraus insgesammt erwachsenen Schaden, wohl etwas hoch, auf 143775 Gulden geschätzt.²¹³

Es ist fast ein Wunder zu nennen, daß sich die afrikanische Kompagnie trotzallem erhielt. Und dabei waren es nicht allein Handelseiferfucht und Geldmangel, die ihrem Gedeihen hinderlich im Wege standen. Einen dritten, fast ebenso schlimmen Feind hatte sie in ihrem eigenen Lager, er war das afrikanische Beamtenpersonal.²¹⁴ Raule entwirft davon in einem Berichte vom Sommer 1686 folgende Schilderung²¹⁵: „Ew. Chf. Dl. geruhen gnädigst zu vernehmen, daß . . . die auf Gross-Friedrichsburg bisher gewesenene Commendanten Philipp Pietersen

²¹⁰ Raule an den Kurfürsten, d. d. Cleve, den 1./11. Mai 1686, R. 65. 12: „Denn ohne daß man auf der Guineischen Küste Schnauen habe, wodurch die Cargaisonnen schleunig debitiret werden mögen, um zum wenigsten 2:3 mal jährlich gute Retouren daher zu haben, ist es verlorene Arbeit.“

²¹¹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 14./24. Mai 1686. R. 65. 12.

²¹² Notulen en dingtalen. Broschüren-Sammlung des Kgl. Geh. Staatsarchivs, Nr. 89^c.

²¹³ Er setzt z. B. 25 000 Gulden für den angethanen Schimpf an. — Anl. 6 zur Deductie, opgesteld etc., R. 65. 12.

²¹⁴ Damit soll nicht gesagt sein, daß das europäische Beamtenpersonal ein mustergiltiges war. Veruntreuungen kamen auch bei diesem mehrfach vor, doch waren sie im Ganzen nicht erheblich. So hatte z. B. im Jahre 1686 ein Schiffer Elias von der Lenge eine Eisenladung in England verkauft, anstatt sie nach Groß-Friedrichsburg zu schaffen. Er war in Middelburg gefänglich eingezogen worden und sollte ausgeliefert werden. Kurfürst an die Stadt Middelburg, den 27. Oktober 1686. R. 65. 12.

²¹⁵ Der Bericht ist weder datiert noch unterschrieben; doch rührt er, nach seinem Inhalte zu urtheilen, unbedenklich von Raule her, und zwar sehr wahrscheinlich aus

Blonck, Nathaniel Dilliger und Carol Constantin Schnitter, der erste mit Dieberei, der andere mit Unachtsamkeit, und der dritte in Debeauchen so Haus gehalten, daß es ein Wunder, daß die Compagnie noch stehet. Sie haben dieselbe richtig umb 240 Mark Goldes, welches 36000 Thlr. beträgt, unverantwortlicher Weise gebracht. Dem Übel und Unordnung vorzukommen, hat man gut gefunden, einen Namens Jost von Colster, einen Mann, der den Handel des Landes gründlich versteht, in Oberkaufmannsqualität dahin zu schicken. Es scheint aber, daß es demselben auch an Treu gesehet, weil durch ihn das Werk erst recht in Confusion gebracht, bis endlich Johann Brouw dahin gesandt, der nicht allein die Schuldige strafen, sondern alle Desordres wegnehmen und die Compagnie soviel an ihm auf guten Fuß setzen sollte. Allein, wir sind auch da unglücklich in gewesen, weil nicht alleine nicht gestrafet, sondern auch nichts verhandelt und daher keine Retour geschicket worden, so über die Unkosten betragen: daß demnach der Advocatus Fisci Cuffeler auch Matiere gefunden wider ihn Brouw seine fiskalische Actionen einzustellen, nicht weiniger als gegen alle andere.“²¹⁶

Gleichwohl, meint Raule, liege kein Grund vor, die Sache zu abandonnieren, denn der Staat der Compagnie weise bei einem Einlagekapital von 84000 Thlr. einen Aktivbestand von 120500 Thlr., somit einen Überschuß von 36500 Thlr. nach. Was waren das aber für Aktiva? 100000 Thlr. an unverkauften Waaren in Groß-Friedrichsburg; 10500 Thlr., welche den Werth der drei Compagnieschiffe: der „Goldene Löwe“ (5000 Thlr.), der „Wasserhund“ (2500 Thlr.) und der „Churprinz“ (3000 Thlr.) repräsentierten; endlich die von der holländisch-westindischen Compagnie für den „Wasserhund“ zu zahlende Entschädigungssumme, die auf 10000 Thlr. veranschlagt wurde. Von den Passiven, die sicher in großer Menge vorhanden waren — denn Raule berichtet noch in demselben Schreiben, daß er 40000 Thlr. für neue Expeditionen negotiiert habe²¹⁷ —, wird kein Wort gesagt, und deshalb fällt nicht ins Gewicht, daß die afrikanischen

dem Juli 1686, da darin um die am 14./24. Juli erfolgte Anordnung einer Untersuchung gegen ungetreue Compagniebeamte (Urk. Th. II, Nr. 112) gebeten wird. — R. 65. 13.

²¹⁶ S. Urk. Th. II, Nr. 112.

²¹⁷ Schon in dem Schreiben, d. d. Haag, den 4./14. Juni 1686 — R. 65. 12 — hatte er darauf hingewiesen, daß er selber für die Expedition 20000 Thlr. aus eigener Tasche hergegeben und sich für weitere 20000 Thlr. verbürgt habe, „welches bald mehr ist, als ich in meinem ganzen Vermögen habe. Es ist nur soviel, daß ich für keine Kinder zu sorgen habe, daher trage ich kein Bedenken, all das Meine für Ew. Chf. Dchl. Gloire aufzuopfern.“

Festungen und eine damals schwebende geringe Entschädigungsforderung an Frankreich nicht in Ansatz gebracht sind. Den nicht patriotisch begeisterten, sondern auf die Sicherheit ihrer Kapitalsanlage sehenden Partecipanten mußte unter solchen Verhältnissen ein wenig schwül zu Muth werden. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Ostfriesen, die sich in Erwartung eines Gewinnes in die Gesellschaft begeben hatten, ungescheut ihr Mißvergnügen äußerten. Raule befürchtete Ärgeres von ihnen; im Geiste sah er den Untergang der Compagnie, wenn sie ihn weiter in seinen Plänen störten, und deshalb drang er schon mit dem Anfange des Jahres 1686 mit Ungeßüm in den Kurfürsten, sie abzufinden und ihren Antheil zu übernehmen; letzterer würde sich alsdann zwar auf 36000 Thlr. belaufen, aber in drei Jahren hoffentlich 100000 Thlr. werth sein; es wäre für des Kurfürsten hohe Gloire unverantwortlich, um so eines wenigen willen eine so wichtige Sache fahren zu lassen.²¹⁸ Ja selbst die Berliner Partecipanten hätte Raule gern aus der Compagnie gedrängt, damit schließlich nur noch der Kurfürst und er selbst theilhaftig wären.²¹⁹ „Wann uns denn Gott für Krieg und Seeschaden behütet, . . . so will ich die Compagnie mit Gottes Hilfe in den Stand bringen, daß Ew. Chf. Dl. und Thro hohe Nachkommen ein Wohlgefallen daran haben sollten. . . . Allein, es liegt nur daran, daß Gott Ew. Chf. Dl. das Leben noch eine Zeit lang fristete und mir, denn ohne mächtigen Support und einer generalen Wissenschaft wäre es nur eine Thorheit.“

Friedrich Wilhelm war kein Opfer zu groß, das von ihm ins Leben gerufene Werk auch am Leben zu erhalten. Er genehmigte die Abfindung der Ostfriesen aus seinen Mitteln und hätte gewiß auch die Antheile der Berliner Partecipanten auf sich genommen, wenn diese nicht mehr aus Ergebenheit gegen ihren Herrn — sie waren durchweg kurfürstliche Beamte —, als aus Begeisterung für die Sache darum gebeten hätten, in der Compagnie bleiben zu dürfen.²²⁰ Auf die Nachricht von dem Entschlusse des Großen Kurfürsten äußert sich Raule erfreut: „Mir hat das Compagniewesen noch niemals besser gefallen als izund, ungeachtet es bishero von Schelmen und Ignoranten so jämmerlich mißhandelt worden. Doch man muß gedenken, daß allemal der Anfang schwer.“²²¹ Die Verhandlungen mit den Ostfriesen gingen rasch von Statten und führten am 29. Juni 1686 zu

²¹⁸ Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 9./19. Mai 1686. R. 65. 12.

²¹⁹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 17./27. Mai 1686. R. 65. 12.

²²⁰ S. Urk. Th. II, Nr. 110 und die Randbemerkungen zur Urk. Th. II, Nr. 118.

²²¹ Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 28. Mai/7. Juni 1686. R. 65. 12.

ihrem Austritte,²²² ohne daß dadurch die beiderseitigen sonstigen Beziehungen beeinträchtigt wurden.²²³

Marine und Compagnie waren jetzt mehr denn je in der Hand des Kurfürsten vereint; dieser konnte daher seinem Generaldirektor, ohne einen Widerspruch befürchten zu müssen, die längst erbetene freiere Stellung bei ihrer Leitung einräumen.²²⁴ „Aus besonderer gnädigster Confidenz und in Erwägung seiner in dergleichen Dingen habenden Wissenschaft und Erfahrung, auch bishero erwiesener Treue und Vigilanz wurde ihm die obriste Aufsicht und illimitirte Disposition aller zu solcher Compagnie und Marine gehörende Berrichtungen committiret.“ Bei der Marine durfte er insbesondere Beamte anstellen und entlassen, Schiffe bauen, vermietthen und unter Gutschreibung eines entsprechenden Aktienbetrages

²²² S. Urk. Th. II, Nr. 112.

²²³ Um diese Zeit hatte wohl der Große Kurfürst die Absicht, wie es scheint, zu Wasser nach Emden zu reisen. Es geht dies aus zwei Berichten Raule's, d. d. Haag, den 17./27. Mai, bezw. den 28. Mai/7. Juni 1686 — R. 65. 12 — mit ziemlicher Gewißheit hervor. In dem ersten räth ihm nämlich Raule ausdrücklich davon ab, nach Emden zu reisen und seine hohe Person derartigen Strapazen auszusetzen; er habe deshalb die kurfürstlichen Jachten nach Cleve beordert, damit der Kurfürst dort auf dem Rheine sein Plaisir damit nehme. In dem zweiten heißt es wörtlich. „Anlangend, warumb Ew. Chf. Dchl. ich nicht rathen darf für Deren hohe Person in See zu gehen, da wird mir alle Welt Recht geben müssen, daß ein Herr, an dem so viel gelegen, sein Leben, zumalen ohne Noth, nicht in die Wagschale setzen müsse. Nun ist aber bekannt, daß wenn Ew. Chf. Dchl. Sich der Jachtschiffe bedienen wollen, Sie damit von der Elbe in See müßten. . . . Wollen Prinzen und große Potentaten mit Jachten und Fahrzeugen Plaisir oder Gemächlichkeit suchen, so muß es auf Rivieren und Binnenwässern sein, gleich wie auf dem Hass in Preußen oder auf dem Rhein bei Wesel, Cleve und so durch die vereinigten Provinzen in Flandern und Brabant, da man alle Abend eine gute Rede hat, und nicht durch See.“ — Die Reise ist aus nicht bekannten Gründen unterblieben. — Stuhr, a. a. D., S. 63, spricht sachgemäß von einer eigenen Seereise, die der Große Kurfürst unternehmen wollte. Jordan, a. a. D., S. 72 und von Seld, a. a. D., S. 160, die hier, wie fast überall, auf Stuhr als Quelle zurückgegangen sind, haben sich jene Seereise nicht gut erklären können und wohlgenuth geschrieben, daß der Kurfürst persönlich die Kolonien besichtigen wollte!

Bei dieser Gelegenheit will ich darauf aufmerksam machen, daß der Große Kurfürst in den im Jahre 1637 aus Holland an seinen Vater geschriebenen Briefen — siehe G. W. v. Raumer, a. a. D., S. 22 ff., 37 — die See „als seiner Natur gar zuwider“ bezeichnet und bemerkt, daß er sie „nicht auf eine kurze Zeit, zu geschweigen auf etliche Wochen ertragen könne.“ Wenn auch Friedrich Wilhelm damals mit diesem Einwande hauptsächlich dem Wunsche seines Vaters, zurückzukehren, begegnen und einen längeren Aufenthalt in Holland herbeiführen wollte — zu Lande sollte er nämlich nicht heimkehren, weil die Reise wegen der Kriegsunruhen für zu gefährlich galt —, so wird bei seiner bekannten Wahrheitsliebe eine Abneigung gegen die See in der Jugend als vorhanden anzunehmen sein, eine Abneigung, die sich im Laufe der Zeiten gelegt hat.

²²⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 118 und 119.

für den Kurfürsten an die Kompagnie übertragen. In Sachen der letzteren aber war das Bewindhaberkollegium völlig an seine Befehle gebunden; ²²⁵ die beschränkenden Vorschriften hinsichtlich des Kreditnehmens im Interesse der Gesellschaft, die für jenes gegolten hatten, waren für ihn außer Kraft gesetzt; er konnte nach Belieben Gelder aus der Marinekasse für Kompagniezwecke verwenden und hatte nur die Pflicht, sie dem Kurfürsten in Aktien gut zu thun. Er war ein Handels- und Marineminister, wie es vielleicht vor und nach ihm keinen zweiten gegeben hat, denn er hatte „vollkommene Macht, alles dasjenige zu thun, vorzunehmen und zu lassen, was er nach Zeit und Gelegenheit am dienssamsten und besten“ befand, und nur in wichtigen Angelegenheiten war er verpflichtet, die Genehmigung des Kurfürsten einzuholen. Diese Order sprach lediglich aus, was thatsächlich schon unmittelbar nach dem Abschluß des vorerwähnten Vergleiches mit den Ostfriesen in Geltung war. Denn schon im August 1686 hatte Raule, ohne vorerst das Bewindhaberkollegium zu befragen, zwei Schiffe („Feldmarschall Derfflinger“ und „Der Falke“)²²⁶ nach St. Thomas, fünf Schiffe („Der Wasserhund,“ „Der Vitthauer Bauer,“ „Der Friede,“ „Der Vogel Greif“ und „Der Riebitz“) nach Groß-Friedrichsburg und ein Schiff („Der rothe Löwe“) nach Arguin ausgerüstet; sie führten Ladungen²²⁷ von 20000 bezw. 24000 und 10000 Thalern mit sich, die vorzüglich aus den Marinegeldern gedeckt wurden.²²⁸ Dies alles war aber dem rastlosen Eifer des immer vorwärts stürmenden Generaldirektors noch nicht genug, denn Marine und Kompagnie zusammen verfügten über 17 Schiffe, und gern hätte er sie sämmtlich im Dienste der letzteren verwerthet gesehen. Im Januar 1687²²⁹ schrieb er daher nicht ohne Absicht an den Kurfürsten: „es ist nur Schade, daß alle die

²²⁵ Seit dem Juni 1684 präsiidierte demselben Freiherr von Gödens. S. Urf. Th. II, Nr. 90.

²²⁶ S. die interessante Berechnung über die Kosten ihrer Ausrüstung, abgedr. Urf. Th. II, Nr. 113.

²²⁷ Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Cleve, den 22. Juli/1. August 1686. — Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 16./26. August 1686. R. 65. 12.

²²⁸ Auf Raule's Veranlassung hatte der Kurfürst eine im Mai erlassene Verordnung, nach welcher die Universität Duisburg an den für die Marine bestimmten Bestallungsgefallen theilnehmen sollte, im September wieder aufgehoben. Raule hatte vorgestellt, daß dem Kurfürsten „zu den gegenwärtigen Zeiten mehr an der Marine, als an jener Universität gelegen wäre,“ und daß er selber bei den (im Text gen.) Expeditionen auf den Eingang der Marinekassengelder gerechnet habe. — Berichte, d. d. Haag, den 6. September/27. August und den 8. Oktober/28. September 1686. R. 65. 12.

²²⁹ d. d. Haag, den 18./28. Januar 1687. R. 65. 13.

schönen großen Schiffe in Hamburg und Pillau auf dem süßen Wasser still liegen und so verfaulen müssen. Ein Schiff verdirbt in einem Jahre, da es auf frischem Wasser still liegt, mehr, als wenn es drei Jahre in See fährt. Insonderheit ist die Preußische Luft, da im Sommer eine unbeschreibliche Hitze ist, die Eisen und Holz verzehrt, den Schiffen schädlich.“ Er wollte nämlich, daß die großen Schiffe zum Sklavenhandel verwendet und daß dieser in größerem Maßstabe betrieben werden sollte. Einige Wochen darauf²³⁰ machte er den Vorschlag, die Insel Tabago vom Herzog zu Kurland zu erwerben. „Es ist izund schon die beste von allen Caribischen Inseln, da Indigo, Cacao, Cofhij, Zucker, Cassia, Ingber, Toback und alle andere westindische Früchte in großer Abundanz wachsen. Und sie ist so wohl zum Sklavenhandel gelegen, daß man dazu keine bessere Situation wünschen könnte.“ Dieses Mal war der Vorschlag nicht ganz ungegründet. Kaufleute von der Insel Curaçao wollten sich in Tabago ansiedeln, wenn der Kurfürst letzteres an sich brächte. Ein noch vorhandener unvollständiger Vertragsentwurf²³¹ zeigt, daß das Projekt ernstlicher in Erwägung gezogen wurde. Friedrich Wilhelm ließ es aber fallen, vermuthlich weil die Rechte des Herzogs von Kurland mehr als zweifelhaft waren²³² und möglicherweise auch, um sich mit den Generalstaaten nicht zu überwerfen.²³³ Aber, fast möchte es scheinen, zum Ersatz dafür knüpfte er noch im Sommer 1687 mit Dänemark Verhandlungen an, welche Überlassung der beiden in Westafrika belegenen Festen Friedrichsburg und Christiansfort bezweckten. Sie führten zu einer vom Könige genehmigten Punktation, deren Vollziehung von der Einwilligung der dänisch-westindischen Compagnie abhängig gemacht war. Ob diese nicht erteilt wurde oder ob der Kurfürst sich zurückzog, weil Friedrichsburg damals in englischem Pfandbesitz war und der Kostenanschlag (für die Einlösung, die nothwendigen Ausbesserungen und die Cargaison) sich auf 60000 Thlr. belief, ergeben die Akten nicht.²³⁴

²³⁰ Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 21. Februar 1687. R. 65. 13. Er hatte diesen Vorschlag schon im Mai 1686 aufs Tapet gebracht. Bericht, d. d. Haag, den 17./27. Mai 1686. R. 65. 12.

²³¹ Nicht datiert. R. 65. 12. Der Herzog von Kurland sollte dem Kurfürsten eine Hälfte der Insel für 40000 Th. überlassen; letzterer wollte darauf eine Festung bauen.

²³² S. darüber von Körner, a. a. O., Nr. 243.

²³³ S. Hop an den Griffier, d. d. Berlin, den 1./11. September 1687. Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 787.

²³⁴ a) Ordrer an Raule, d. d. Potsdam, den 3. August 1687; er soll sich nach Hamburg begeben und dort mit den dänischen Deputierten über Ankauf oder „Arrendierung“ der dänisch-afrikanischen Forts, sowie über die Verbesserung des Handels nach St. Thomas verhandeln; eventuell soll er seinen Kessen, den Marinerrath und Sekretär

Die afrikanische Kompagnie hatte — das ist außer Zweifel —, seitdem das unzufriedene ostfriesische Element beseitigt war, unerachtet aller Schwierigkeiten, einen überraschenden Aufschwung genommen. Eine Bilanz — d. d. Emden, den 14. April 1687 —, die einen ziemlich zuverlässigen Eindruck macht, weist einen Aktivbestand von 192309 Thlr. 48 Gr. nach, welchem nur 134966 Thlr. 39 Gr. Passiva gegenüberstehen; ein Plus von 57343 Thlr. 9 Gr. ließ demnach das Beste für die Zukunft hoffen.²³⁵ Der bisher trotz vieler Widerwärtigkeiten nicht erschütterte Glaube des Großen Kurfürsten, daß die Saat, welche er ausgestreut, noch einmal Früchte tragen müsse, hatte somit neue Nahrung gewonnen. Und die von Anbeginn an felsenfest stehende Überzeugung, daß die Wohlfahrt seines Landes in wirksamer Weise nur durch eine zielbewußte, unerschrockene Kolonialpolitik gehoben werden könne, erklärt die Energie, mit welcher er sich stets seiner Kompagnie annahm und die ihn noch an seinem Lebensabende fast dazu geführt hätte, die Waffen wider ihren holländischen Feind zu ergreifen.

Von den abermaligen Verhandlungen, welche dem vergeblichen Repressalienversuche des Jahres 1682 folgten, ist bereits gesprochen worden.²³⁶

Als diese im Anfange des Jahres 1684 noch immer nicht zu der in Aussicht gestellten Entschädigung geführt hatten, wurden trotz der guten Beziehungen zu den Generalstaaten aufs Neue Repressalien beschossen;²³⁷ zu ihrer Ausübung sollten drei Schiffe nach Guinea gehen. Sie wurden erst suspendiert, als der Prinz von Oranien und der Rathspensionär Jagel im März 1684 den kurfürstlichen Gesandten Geh. Rath Fuchs versicherten,²³⁸ daß die holländisch-westindische Kompagnie zu einer Vergütung von 60000 Gulden bereit sei, und daß man sich zu Verhütung

Raule, zu diesem Behuf nach Kopenhagen senden. b) Raule an den Kurfürsten, d. d. Hamburg, den 15./25. September und 7./17. Oktober 1687. Raule hat persönlich mit dem König in Ikehoe am 4./14. Oktober verhandelt und ein Juwel von ihm geschenkt erhalten. c) S. auch Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 793 ff.

²³⁵ S. Urk. Th II, Nr. 172. — Von dem Aktienbestande, welcher auf 82 256 Thlr. angegeben wird, gehörten dem Kurfürsten 41 156 Thlr.; die von ihm übernommenen 24 000 Thlr. der ostfriesischen Theilhaber sind aber in dieser Summe nicht enthalten, denn sie waren im Marineetat eingestellt.

²³⁶ S. oben S. 155.

²³⁷ a) Order an Raule, d. d. Köln, den 8./18. März 1684. b) Instruktion für die nach Guinea fahrenden Kapitäne; nicht datiert. S. Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 46.

²³⁸ Fuchs an den Kurfürsten, d. d. Amsterdam, den 10./20. März 1684. R. XI. Kurköln 3b. Über die Gesandtschaft Fuchs' vgl. im übrigen von Salpius, a. a. D., S. 49 ff. Auf die Einstellung der Repressalien beziehen sich die Reskripte: a) an Fuchs, d. d. Köln, den 18./28. März 1684. R. XI. Kurköln 3b. b) an Raule, d. d. Köln, den 19./29. März 1684. R. 65. 10.

künftigen Streites wegen gewisser Grenzen in Afrika vereinbaren wolle. Die Verhandlungen wurden daher wieder aufgenommen. Im Herbst 1685 schwebten sie nur noch wegen des letzteren Punktes; es scheint also — die Akten ergeben hierüber nichts —, daß wegen des „Wappens von Brandenburg“ eine Einigung stattgefunden hat. Der im August 1685 mit den Generalstaaten abgeschlossene Vertrag²³⁹ bestimmte nun im Art. 5, daß zur Vermeidung fernerer Händel im Haag von Deputierten ein Reglement zwischen den beiderseitigen Kompagnien errichtet werden soll, wodurch dieselben in ihren Besitzungen und Rechten bestätigt werden. Während so in Europa ein gütlicher Ausgleich gesucht wurde, beging inzwischen die holländisch-westindische Kompagnie die bereits geschilderten Gewaltthätigkeiten an der afrikanischen Küste.²⁴⁰ Damit die hierdurch entstandenen Differenzen wirksam beigelegt würden und das Reglement endlich zu Stande käme, hielt der Kurfürst es für angezeigt, Raule nach dem Haag zu schicken.²⁴¹ Im Mai 1686 ist er daselbst angelangt. Bald darauf nehmen die Konferenzen zwischen ihm und von Dieft auf der einen Seite und sechs staatlichen, sowie sieben Kompagnie-Deputierten auf der anderen ihren Anfang.²⁴² Seitens der Generalstaaten oder richtiger seitens der holländisch-westindischen Kompagnie²⁴³ wurden sie, um die brandenburgischen Bevollmächtigten zu ermüden und es schließlich weder zu einem Reglement noch zu einer Entschädigung kommen zu lassen, in jeder Weise zu verschleppen gesucht, obgleich der Prinz von Oranien und der Rathspensionär Jagel die Ansprüche des Kurfürsten unterstützten. Nachdem in dem erbittert geführten Streite viele Schriften von beiden Seiten gewechselt worden, der Kurfürst die Generalstaaten wiederholt an die Erledigung gemahnt und sogar Abtretung seiner Forderung „in potentiorum“ angedroht hatte, sah sich Raule Ende März 1687 schließlich genöthigt, das Feld zu räumen, weil seine Gegner wieder ein Mittel gefunden hatten, eine längere Vertagung der Konferenzen herbeizuführen.²⁴⁴

²³⁹ S. Urf. Th. II, Nr. 101.

²⁴⁰ S. oben S. 202.

²⁴¹ Kreditiv für Raule beim Prinzen von Oranien, d. d. Köln, den 11. April 1686. R. 65. 12.

²⁴² Raule an den Kurfürsten, nicht datiert, wohl Ende Juni 1686. R. 65. 12.

²⁴³ von Dieft an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 2. Februar (st. n.) 1688 — R. 65. 14 — berichtet, daß die Generalstaaten selber mit der westindischen Kompagnie nicht zurecht kommen.

²⁴⁴ Es erscheint ohne Interesse, auf die Einzelheiten des Streites einzugehen. Einige Auszüge aus den Raule'schen Berichten an den Großen Kurfürsten werden am anschaulichsten seinen Stand und die Machinationen der Gegner veranschaulichen.

a) d. d. Haag, den 28. September / 8. Oktober 1686 — R. 65. 12:

Vor seiner Abreise übergab er dem Rathspensionär einen Reglements-

„Ob ich gleichwohl weiß, daß von den Holländern nichts zu bekommen ist, als was man mit Zangen daraus holet, so habe ich den Muth doch noch nicht ganz verloren, weil ich bemerke, daß der H. Rathspensionar Sagel uns nicht gänzlich zuwider und S. Hoheit sich auch aus bekannten Ursachen nicht widrig bezeigen.“

b) Haag, den 19./29. November 1686 — R. 65. 12:

„Ich habe große Mühe mit allen Exceptionibus. Es scheint, daß man diesen Leuten fünf Viertel aus der Elle zumessen müsse, ehe sie zufrieden sein wollen.“

c) Haag, den 7./17. Dezember 1686 — R. 65. 12:

„Ich habe mich in dieser Sache gleichsam lahm geschrieben und gearbeitet. Ich bin auch versichert, daß unsere Partei in ihrem Gemüth convinciret. Jedemoch aber erwarte ich nicht viel Gutes. Denn erstlich ist dieses ein Stich, der dieser Compagnie zum Herzen gehet, zum zweiten werde ich unter diesen Leuten wie die Pest gehasset, weil ich derjenige bin, der ihre Nudität vor aller Welt bloßgelegt und mich annebt genugsam des Sklavenhandels, der das Fundament des afrikanischen Commercii, bemächtiget. . . . Ich kann auch wohl sehen, wenn sie so viel Dukaten zu zahlen hätten, als es ihnen leid, daß ich bei E. Chf. Dl. bin, sie würden es in einem Tage nicht abgethan haben.“

d) Haag, den 4./14. Januar 1687 — R. 65. 13:

Raule klagt über den schlechten Fortgang der Verhandlungen und stellt anheim, falls ein Afford nicht zu Stande komme, die Entscheidung einem Schiedsgericht zu überlassen.

„Gnädigster Herr, dieser ist für Ew. Chf. Dl. Commercien und Seefahrt ein wichtiger Punkt, da alles an gelegen und da, dieweil er so lange behandelt wird, alle Gesandte ihre Augen auf gerichtet. So Ew. Chf. Dl. nun allzu facil darin sein, müssen wir die Gefahr stehen, daß man uns nach diesem mehr outragirt. Und dann ist unser angefangen Handel todt. Jedemoch will ich den Bogen nicht zu hoch spannen, sondern mich mit einer billigen Satisfaction begnügen.“

e) Haag, den 13./23. Januar 1687 — R. 65. 13:

Sagel hat ihm angedeutet, daß man bereitwilliger sein würde, wenn die afrikanische Compagnie auf Taccarary verzichten wollte.

f) Haag, den 25. Januar/4. Februar 1687 — R. 65. 13:

Raule übersendet eine von dem Gesandten von Diest und ihm unter Zuziehung zweier Advokaten ausgearbeitete Rechtfertigungsschrift mit der Bitte, den Geheimen Rath darüber zu hören. „Denn weil man diese Sache hier für sehr wichtig ansiehet, als woran die Freiheit der gesammten ost- und westindischen Fahrt hange, weßwegen sich dann auch die Stadt Amsterdam insonderheit interessiret, so halten wir dafür, daß es Ew. Chf. Dl. hohe Attention auch meritire, selbst wenn Dieselbe auch keine Marine und Compagnie mehr zu halten gedächten. Denn, gnädigster Herr, was nun nicht ist, kann künftig sein. Vor 12 Jahren hatten Ew. Chf. Dl. nicht ein Schiff in See, viel weniger gedachten Sie noch dormalen Ost- oder West-Indien zu besahren. Wer weiß, so Ew. Chf. Dl. oder Dero hohe Erben in der Seefahrt und dem Commercio continuiren, ob Sie in den nächstfolgenden 12 Jahren nicht so mächtig darin sein werden, als viele andere Potentaten. Was mich betrifft, ich habe gute Opinion davon und halte unterthänigst dafür, man müsse aufs wenigste das Recht, welches Gott und die Natur Ew. Chf. Dl. verliehen, nicht weggeben. Es ist auch wahr, hätte ich soviel Approbation gehabt, als ich mortificiret bin, es sollte vielleicht schon weiter damit

entwurf,²⁴⁵ wesentlich folgenden Inhalts: Die brandenburgischen Besitzungen werden anerkannt. Die Kompagnieschiffe werden im Handel an den afrikanischen Küsten nicht mehr gestört und den holländischen, französischen, englischen und dänischen gleichgeachtet. Schiffsvisitationen erstrecken sich nur auf Vorzeigung der Flagge und der Kommission. Privatleute werden nicht nach Afrika befördert. Die holländisch-westindische Kompagnie zahlt an die afrikanische eine Entschädigung.

Außerdem stellte Raule den Generalstaaten eine Rechtfertigungsschrift²⁴⁶ zu, die auf Befehl des Kurfürsten auch im Druck erschien, um das holländische Publikum von dem guten Rechte der Brandenburger zu überzeugen.²⁴⁷ In dieser wurden folgende Sätze aufgestellt:

1. Jeder hat das Recht, nach allen Gegenden hin zu fahren und zu handeln.

Zur Begründung dieser These wird gesagt: Gott der Herr habe weder alle zum Lebensunterhalt der Menschen erforderlichen Dinge an einen Ort gestellt, sondern da Überfluß, dort Mangel, noch habe Er Künste, Wissenschaften und Handwerke an alle gleich vertheilt. Hierdurch seien die Menschen auf einander angewiesen, und Überfluß und Mangel müßten sich ausgleichen. Was daher irgendwo von der Natur oder durch Menschenhand hervorgebracht werde oder sonst zu bekommen sei, müsse als überall hervorgebracht gelten.

Ebenso lasse Gott das Meer um den ganzen Erdball fluthen und gebracht sein, als isund. Aber davon verhoffe Ew. Chf. Dl. mündlich zu unterrichten; solches läßt sich nicht wohl schriftlich thun. . . .

Es ist just eine Sache von Commerciën, da trafiquirende Städte nicht gern was in cediren, wie geringe es auch sei. Sie meinen, man thue ihnen Gewalt, wenn man sie von einer alten, wiewohl ungegründeten Practique abbringen will.“

g) Haag, den 18./28. März 1687 — R. 65. 13:

Die Konferenzen sind bis Ende April vertagt, weil drei Städte ihr Konklusum nicht eingereicht haben. Bei seiner Verabschiedung von Hagel hat ihm dieser gesagt: „eine gewisse Stadt (: die Ew. Chf. Dl. ich mündlich nennen will:) wäre zu vehement und hätte viel Schuld daran. Dann wäre die Art ihrer Regierung nicht anders: man könnte schwerlich so viele Köpfe unter einen Hut bringen.“

²⁴⁵ d. d. in's Gravenhage, den maert. 1687 mit dem (kurf. brand.) Präsentationsvermerk, den 5. Mai 1687. R. 65. 13.

²⁴⁶ Deductie, opgesteld by de Keur-Vorstelijke Brandenburgh'sche Africaensche Compagnie tot beweeringhe van haer Recht, om te vaeren ende te handelen op ende langhs de Kust van Guinea, ende om vergoet te hebben die schade ende winstdervinge die de voorschreve Keur-Vorstelijke Brandenburgh'sche Africaensche Compagnie by de Bediende van de Geoctroyeerde Nederlandtsche West-Indische Compagnie is angedaen. R. 65. 12. Die Schrift hat eine große Zahl von Anlagen, welche als Beweisstücke dienen sollten.

²⁴⁷ Kurfürst an Raule und von Dieft, d. d. Potsdam, den 12. Februar 1687.

ablaufen und den Winden gestatte Er überall Zutritt. Er weise also mit dem Finger der Vorsehung darauf hin, daß jeder Mensch von Natur berechtigt sei, überall hin zu fahren und Handel zu treiben, sodaß diejenigen, welche sich dem widersetzen, gegen das Naturrecht handelten. Dies habe Hugo de Groot in seinem Traktat *De mari libero*, cap. I. § tot. dargethan, und eben dieser Gründe hätten sich die Generalstaaten (wie mit Beispielen belegt wird) anderen Staaten gegenüber stets bedient. Es sei demnach billig, daß sie das gleiche Recht gegen sich zur Anwendung bringen ließen nach dem Satze: *quod quisque juris in alium statuit, ut ipse eodem jure utatur*.

2. Eine Folge des ersten Satzes ist, daß auch die einem souveränen Fürsten unterstehende brandenburgisch-afrikanische Kompagnie das Recht der freien Schifffahrt und des Handels hat.

Hierzu führten aber nicht allein die vorerwähnten Gründe, sondern speziell der Umstand, daß an der Goldküste außer der holländisch-westindischen Kompagnie verschiedene Fürsten Niederlassungen hätten; daß sogar von Anfang an zugleich mit ihr die Portugiesen von den Naturrellen zugelassen worden; daß letztere in gleicher Weise mit der brandenburgischen Kompagnie Verträge abgeschlossen; endlich daß die daselbst errichteten brandenburgischen Festungen bereits im Art. 5 des Vertrages vom 23. August 1685 anerkannt wären.

3. Das feindliche Vorgehen der holländisch-westindischen Kompagnie ist daher ungesetzlich und verpflichtet diese

4. Zum vollen Schadenersatz, wofür auf einige Stellen von Groot (*De jure belli et pacis*, lib. 2. cap. 17. §§ 1. 4. 5. 18) Bezug genommen wird.

Mit derselben Schärfe werden die bisher bekannt gewordenen Gegengründe der holländisch-westindischen Kompagnie zu widerlegen und namentlich wird darzuthun gesucht, daß die von ihr mit den Regern abgeschlossenen Verträge ihr kein Recht gäben auf die gegenwärtigen Besitzungen der afrikanischen Kompagnie.

Die Bekanntmachung dieser Rechtsausführungen hatte nicht mehr Erfolg, als alle ihr vorangegangenen Schriften.

Zur weiteren Verhandlung wurde auf Wunsch des Prinzen von Oranien der Kaufmann Johann Pedy zu Rotterdam bestellt. Der Kurfürst bat den Prinzen diesem zu baldiger gewieriger Resolution zu verhelfen.²⁴⁸ „Ew. Ld. begreifen wohl, wieviel dem ganzen gemeinen Wesen

²⁴⁸ Kurfürst an den Prinzen von Oranien, d. d. Köln, den 3./13. April 1687. R. 65. 13. Ein ähnliches Schreiben vom selbigen Tage ließ der Kurfürst auch dem Rathspensionär Bagel zugehen.

an Erreichung solches vorgesezten Zwecks gelegen, und haben Wir bisher den Wohlstand und das Aufnehmen gedachter Unserer afrikanischen Kompagnie so sehr zu Herzen genommen, auch deshalb so viel Mühe und Kosten angewandt, daß es Uns in Wahrheit sehr sensible fallen würde, wenn Uns solches alles von Unfern besten und vertrautesten Allirten und Derselben Angehörigen inutil und fruchtlos gemacht werden sollte.“

Die Resolution, welche die Generalstaaten bald darauf (am 30. Juni) faßten, entsprach nicht den Erwartungen des Kurfürsten.²⁴⁹ Die Ansprüche wegen Vertreibung der portugiesischen Schiffe wurden darin abgelehnt und die Besitzungen Groß-Friedrichsburg, Accada und Taccarary nicht als rechtmäßige anerkannt; hingegen wurde aus besonderer Freundschaft für den Kurfürsten eine Entschädigung wegen der Plünderung des „Wasserhundes“ in Aussicht gestellt. Vergeblich bemühte sich der staatliche Kommissar am brandenburgischen Hofe, Ham, sie zu rechtfertigen.²⁵⁰ Friedrich Wilhelm verlangte in erster Reihe die Anerkennung der Rechtmäßigkeit seiner Besitzungen. Trotzdem blieben die Staaten dabei, daß Brandenburg seine Ansprüche auf die Goldküste aufgeben sollte.

Als dem Kurfürsten diese Nachricht überbracht wurde, war er sehr erregt und gab Ham seine Entrüstung „in sehr starken Ausdrücken“ zu erkennen.²⁵¹ Unverzüglich befahl er dem Gesandten von Dieft,²⁵² allen ersinnlichen Fleiß zur Beilegung der Differenzen anzuwenden, und drei Tage darauf legte er ihm die Angelegenheit nochmals ans Herz mit den Worten: „Daß man Uns in so klaren, billigen Dingen aufhält und Uns dadurch müde macht, ja daß an Seiten Unserer besten und vertrautesten Allirten Uns dasjenige, was Uns Gott und die Natur verliehen und wozu Wir auf alle Art und Weise berechtigt sein, zu entziehen oder inutil zu machen suchen will, solches gehet Uns nicht weinig zu Gemüth und können Wir Uns zumalen davon nicht persuadiren lassen.“²⁵³

Die nicht endigen wollenden Streitigkeiten hatten Raule für den Fortbestand der afrikanischen Kompagnie besorgt gemacht und veranlaßt, im Dezember eine Denkschrift²⁵⁴ einzureichen, in welcher er einleitend über die Vortheile von Schiffahrt und Handel berichtet, wie Holland wiederholt Kriege geführt, um jene möglichst für sich allein zu genießen,

²⁴⁹ R. 65. 13.

²⁵⁰ S. Urf. u. Aktenst., Bd. 3, S. 777 ff.

²⁵¹ Sekretär Benzig an den Geh. Rath von Meinders, d. d. Potsdam, den 10. Dezember 1687 Abends. R. 65. 13.

²⁵² Order, d. d. den 10./20. Dezember 1687, abgedr. Urf. Th. II, Nr. 120.

²⁵³ Kurfürst an von Dieft, den 13./23. Dezember 1687. R. 65. 13.

²⁵⁴ Raules Denkschrift, d. d. Berlin, den 12./2. Dezember 1687. R. 65. 13.

und wie es jetzt aus Handelseifersucht die brandenburgischen Unternehmungen befehle. Sodann setzt er auseinander, daß es in Anbetracht der zwingenden Ursachen für den Kurfürsten, mit den Niederlanden in gutem Einvernehmen zu bleiben, hinsichtlich der afrikanischen Kompagnie nur zwei Wege gebe: entweder sie fallen zu lassen — dann sei ein möglichst vortheilhafter Verkauf zu erstreben — oder sie mit Gloire weiterzuführen. Für den letzteren Fall sollte die Kompagnie mit Nachdruck gegen die Verfolgungen der Holländer geschützt, die Entschädigung für den „Wasserhund“ beigetrieben und die Errichtung eines Reglements herbeigeführt, auch er, Kaule, gegen die Verdächtigungen seiner Feinde sicher gestellt werden. Außerdem möchte der Kurfürst die zum Sklavenhandel erforderlichen Subsidien zahlen und erwägen, ob es nicht empfehlenswerth wäre, den Vertrag wegen St. Thomas fahren zu lassen, weil man leicht in eine Verwicklung mit Dänemark gerathen könnte, und dafür die bei Portorico gelegene Krabbeninsel zu okkupieren.²⁵⁵

Friedrich Wilhelm erschien diese Denkschrift wichtig genug, um über sie das Gutachten der geheimen Räthe einzufordern. Sie erstatteten es nach wenigen Tagen,²⁵⁶ nicht ohne zu bekennen, daß es ihnen viel Schwierigkeiten bereitet, einmal wegen der Wichtigkeit des Werkes, sodann weil sie der Marine- und Kommerziensache nicht eben aus dem Grunde kundig und davon keine Profession gemacht. Auch sie erörtern die Vortheile der Schifffahrt, die vom Kurfürsten darauf verwandten Kosten, die günstige Lage seiner Häfen, seinen Kredit in Ostfriesland, sein Renommee in der ganzen Welt, seine gerechten Ansprüche auf die Seefahrt und die bisherigen Erfolge der afrikanischen Kompagnie. Sie ziehen aber zugleich die Verluste, welche dieselbe betroffen, in Erwägung und stellen in den Vordergrund ihrer Betrachtung die Eifersucht der Niederlande: „Es ist weltkundig,“ so lassen sie sich vernehmen, „daß dieser Staat einzig und allein auf die Schifffahrt und die Commerciën fundiret ist und dadurch zu einer so großen Macht und fleurissantem Zustande gelanget, ja daß die ganze Wohlfahrt und gleichsam die Seele dieses Staats darin fast allein bestehet, und es dannhero bei demselben eine feste, unbewegliche

²⁵⁵ Als besondere Vortheile, die aus der Erwerbung der Krabbeninsel erwachsen würden, rühmt Kaule: a) eine jährliche Ersparniß von 10—15 000 Thlr. an Zöllen für den Sklavenhandel auf St. Thomas. b) Gewinnung eines vortheilhaften Schildkröten- und Holzhandels; von dem letzteren allein könnte die Garnison unterhalten werden. c) Die Möglichkeit, von dort aus mit den übrigen karibischen Inseln Handel zu treiben. d) Die Aussicht, die Spanier dadurch, daß man sich in der Nähe von Portorico festgesetzt, zur Zahlung der rückständigen Subsidiengelder zu zwingen.

²⁵⁶ d. d. den 13./23. Dezember 1687. R. 65. 13. Dasselbe ist nur von Meinders gezeichnet.

Maxime ist und gleichsam *lex suprema* ihres Wesens darauf beruhet, nicht allein die Commerciën auf allerhand Art und Weise an sich zu ziehen, sondern auch andere davon auszuschließen. Ja es hat die Erfahrung bezeuget, daß die Eingefessenen dieser Lande ihr Leib und Leben, Gut und Blut nicht weniger zu Maintenirung der Commerciën, als für die Erhaltung ihrer Freiheit und Religion williglich in die Schanze gesetzt und deswegen darüber mit den allermächtigsten Potentaten in Europa zum öftern in schwere, gefährliche Kriege verfallen, und daß solches alles durch keine *rationes juris naturae et gentium*, ja nicht durch die allerfläresten und billigsten *Conventiones* und *Pacta* verhütet werden können.“

Die Geheimen Rätthe befürchten, „daß die Fortsetzung der Navigation und Marine, sonderlich wenn dieselbe von Gott mit glücklichen Successen ferner gesegnet werden sollte, ein beständiger unauslöschlicher Zunder allerhand Collision, Jalousie und Mißhelligkeiten“ zwischen dem Kurfürsten und den Staaten sein und bleiben möchte. Mit letzteren müße aber „wegen des gemeinsamen Interesses der Religion, der Sicherheit, der Nachbarschaft und der Commerciën, wie auch der bekannten oranischen Successionsache halber“ die engste Alliance unterhalten werden. Da sie sich „eine Vereinigung der Conservation solcher Einigkeit mit und neben der Fortsetzung der Navigation und Marine“ nicht zu denken vermögen, stellen sie dem Kurfürsten die Entscheidung anheim.²⁵⁷

Die wahre Meinung der Geheimen Rätthe ist unschwer zu erkennen; sie wollten Marine und Compagnie der Freundschaft der Republik opfern. Die armen Rätthe! Sie hätten wissen müssen, daß ein Hohenzoller ein Rückwärts nicht kennt, daß der Fürst, dem schon die Mitwelt den Namen: der Große beigelegt, weder die Ehre seiner Flagge, noch das Wohl seiner Unterthanen, noch die Aussicht auf Ostfriesland, mit einem Worte seine gerechte Sache, für die er sein Leben lang gekämpft, nicht preis-

²⁵⁷ Im übrigen bemerken sie noch, daß man, falls der Kurfürst bei der Marine einige Änderung machen wollte, darauf denken müßte, wie dies am besten mit des Kurfürsten Reputation, Avantage und der Compagnie Vortheil geschehen könnte. Sollte hingegen die Marine fortgesetzt werden, so müßte man auf die geeigneten Measures bedacht sein; dann würde auch Gelegenheit sein, Raules Vorschläge namentlich wegen des Sklavenhandels und der Krabbeninsel, die sie „sehr vernünftig und vorsichtig eingerichtet“ befinden würde, weiter zu erwägen. Schließlich rühmen sie Raules sonderbare Emsigkeit und allerfleißigste Beobachtung der Sache und unterstützen seine Bitte, ihn „gegen die ungleichen Rapporte Vieler,“ wobei er „auf allerlei Art und Weise, wie es bei großen Herren und Dero Höfen zu geschehen pfeget, angegossen werden dürfte,“ mit gnädigster und mächtigster Protektion jedesmal zu konsolidieren.

geben würde einem Nachbarn zu Liebe, der ihn so oft um Hilfe angefleht gegen äußere Feinde, und der jetzt, wo er von ihnen nicht bedroht war, seinem Retter in der Noth mit Undank lohnte. Der Große Kurfürst blieb fest. Seine bisherige Entschlossenheit fing schon an ihre gute Wirkung zu äußern. Die Generalstaaten lenkten ein. Eine Resolution vom 27. Dezember 1687²⁵⁸ wies zwar die niederländisch-westindische Kompagnie an, sich in Vertheidigungszustand zu setzen, damit sie etwaigen Thätlichkeiten der brandenburgischen Schiffe an der Küste von Afrika mit Erfolg Widerstand leisten könnte, zugleich aber auch ihrerseits alle Beeinträchtigungen der brandenburgischen Beamten und Kaufleute in den von diesen thatsächlich okkupierten Plätzen zu unterlassen und die letzteren zu respektieren. Außerdem sollte das Reglement mit dem brandenburgischen Gesandten im Haag vereinbart werden. Auf die Nachricht hiervon befahl der Kurfürst diesem,²⁵⁹ bei Abfassung des Reglements darauf zu sehen, daß die afrikanische Kompagnie in dem Besitz der drei Plätze Groß-Friedrichsburg, Accada und Taccarary „sammt dem jure et libertate commerciorum, woselbst gedachte Kompagnie es hergebracht, unveränderlich“ gelassen, und daß eine Entschädigung von mindestens 20 000 Thlr. geleistet wird.

Das alte Wort der Römer: „semper aliquid novi ex Africa“ sollte sich aber auch hier bestätigen. Noch im März 1688 traf die Nachricht ein,²⁶⁰ daß der holländische General de Sweers im vergangenen Oktober die Plätze Accada und Taccarary überfallen, die Offiziere und Mannschaften als Gefangene nach Elmina geschleppt und alle Waaren und Munition an sich genommen hat. Es wurde ferner berichtet, daß derselbe die Mohren gegen Groß-Friedrichsburg aufzuheizen gedroht hatte und daß er diesen Ort gegenwärtig durch Absperrung aller Zugänge thatsächlich blokiert. Der Kurfürst war davon auf das Schmerzlichste berührt.²⁶¹ „Wir lassen,“ so schreibt er an den Prinzen von Oranien,^{262a} „Dieselben hochvernünftig urtheilen, wie tief Uns dergleichen Prozeduren zu Gemüthe steigen müssen.“ Die Generalstaaten aber läßt er den Vor-

²⁵⁸ R. 65. 13. S. auch Urk. u. Aktenst. Bd. 3, S. 800.

²⁵⁹ Kurfürst an von Dieft, d. d. Potsdam, den 27. Dezember 1687/6. Januar 1688. R. 65. 13.

²⁶⁰ S. auch unten Kap. 4, § 1. Ausführlicher in „Brandenburg-Preußen,“ S. 28.

²⁶¹ „Brandenburg-Preußen,“ S. 29 fügt noch hinzu, daß den Großen Kurfürsten auch die Nachricht von der Wegnahme des Schiffes „Berlin,“ welche Mitte Dezember 1687 (1688 ist ein Druckfehler — s. Kap. 3, § 2, Anm. 6) stattgefunden habe, mit Schmerz erfüllt hätte. Dies kann nicht der Fall gewesen sein, da jene Nachricht erst im Juni 1688 in Berlin eingetroffen war.

^{262a} d. d. Potsdam, den 14./24. März 1688.

wurf hören,^{262b} „daß die westindische Kompagnie gegen die afrikanische Kompagnie auf der afrikanischen Küste solche harte und barbarische Dinge vorgenommen hat, welche auch in den härtesten Kriegen mit keiner größern Animosität und Grausamkeit attentiret und verübet werden können.“ In zwei kurz aufeinander folgenden Reskripten²⁶³ weist er Dieft an, Herausgabe der beiden Plätze und Entschädigung binnen kürzester Frist zu fordern, widrigenfalls er andere Measures ergreifen werde. Und dazu wäre es sicherlich gekommen, hätte ihn nicht ein höherer Wille mitten aus seiner Thätigkeit abberufen und zur Unsterblichkeit entführt. Bis zu seinem letzten Athemzuge galt sein Denken und Trachten der Kolonialpolitik. Er hatte die Genugthuung, noch bevor er die Augen für immer schloß, aus Holland zu erfahren,²⁶⁴ daß die Stadt Amsterdam bereit sei, für die vollständige Befriedigung seiner Ansprüche einzutreten. Dieser hoffnungsvolle Gedanke verließ den Sterbenden nicht mehr. Die letzte von ihm ertheilte Parole war: „Amsterdam.“

§ 2.

Unter Friedrich III.

Friedrich III. hatte den redlichsten Willen, die von seinem Vater inaugurierte Kolonialpolitik in dessen Sinne fortzusetzen. Er hat sich, wie sein langjähriger Diener, der spätere Staatsminister von Ilgen, in einer für König Friedrich Wilhelm I. bestimmten Denkschrift¹ bekundet, „allemaal eine Gloire und Point d'honneur daraus gemacht, dieses Commercien=Verk zu conserviren.“ Aber Raule hatte darin Recht, „daß die Seele der Navigation in dem Maintien desselben Prinzen besteht, unter dessen Pavillon und Commission sie getrieben wird.“² Und dieses Maintien hatte der Große Kurfürst mit in das Grab genommen. Der stattliche Schößling, den er seinem Nachfolger überlassen, hätte noch eine Zeit lang seiner Wartung und Pflege bedurft, damit er zu einem

^{262b} d. d. Potsdam, den 13./23. März 1688. R. 65. 14.

²⁶³ Kurfürst an von Dieft, d. d. Potsdam, den 25. März und den 28. März/7. April 1688. R. 65. 14.

²⁶⁴ von Dieft an den Geh. Rath von Meinders, d. d. Amsterdam, den 13./23. April 1688. R. 65. 14.

¹ Urk. Th. II, Nr. 194.

² Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 4. Februar/25. Januar 1687. R. 65. 13.

Wetter und Sturm Trotz bietenden Baume heranreiste. So wie er damals war, vermochte ihm der gute Wille allein zu einer gedeihlichen Fortentwicklung nicht zu helfen. Außerlich ging freilich zunächst alles den alten Gang. Was Raule befürchtet, daß der Kurfürst, wenn er zur Regierung gelangt, Kompagnie und Marine aufgeben würde, trat nicht ein. Die erste von dem neuen Herrscher erlassene Order³ befahl von Dieft in Gemäßheit seiner bisherigen Instruktionen die Verhandlungen mit den Generalstaaten weiterzuführen. Und als im Laufe des Monats Mai noch immer keine befriedigende Resolution eingetroffen war, wurde der Gesandte angewiesen, ernstlich um eine Order wegen Restitution der beiden „Forten“ nachzusuchen, damit sie der Mitte Juni nach Afrika segelnden „Stadt Emden“ mitgegeben werden könnte; eventuell sollte er mindestens um eine Order dahin anhalten, daß die Blockade von Groß-Friedrichsburg „sammt allen Thätlichkeiten“ aufgehoben und der afrikanischen Kompagnie der freie Handel verstattet wird. „Sollte man aber,“ so fährt Friedrich III. fort, „Euch über alles Vermuthen Difficultät machen und Ihr nichts erhalten können; so habet Ihr rundaus zu declariren, daß dieses eine Sache wäre, wobei Unsere Gloire und Reputation interessirt, welche Wir in alle Wege, es koste auch, was es wolle, zu maintainiren und Gewalt mit Gewalt abzutreiben suchen würden.“

An Kraft läßt diese Sprache nichts zu wünschen übrig; aber es waren nur Worte, denen die That nicht folgte. Denn noch im Juni wurde eine neue Vergewaltigung der holländisch-westindischen Kompagnie bekannt.⁴ Sie hatte das auf einer umländischen Reise begriffene Schiff „Die Stadt Berlin“ unter dem nichtigen Vorwande, daß es der Erklärung des Großen Kurfürsten vom 12./22. November 1681⁵ zuwider in Seeland ausgerüstet worden, vor Sida am 7. Januar 1688⁶ nach Elmina aufbringen lassen und für gute Priße erklärt. Der Schade betrug angeblich 122 775 Gulden. Es geschah aber nichts weiter, als daß Raule im August zur Beilegung der Differenzen nach dem Haag

³ Kurfürst an von Dieft, Köln, den 1./11. Mai 1688. R. 65. 14.

⁴ Dies geht aus der Order des Kurfürsten an von Dieft, Köln, den 17./27. Juni 1688, hervor. R. 65. 14.

⁵ S. oben S. 151 ff.

⁶ Dieses Datum ist in der amtlichen Druckschrift „Notulen en dingtalen,“ Brotschürensammlung des Rgl. Geh. Staatsarchivs, Nr. 89c, angegeben. „Brandenburg-Preußen“ S. 29 schreibt: „Mitte Dezember 1688“ (letzteres fehlerhaft statt 1687); das Datum ist ebensowenig genau, als die Angabe, daß sich das Schiff auf der Fahrt nach Groß-Friedrichsburg befunden hat.

geschickt wurde.⁷ Dieſt hatte darum gebeten; „die Intereſſierten der weſtindiſchen Kompagnie bewegten,“ wie er ſchrieb,⁸ „Himmel und Erde, um die Sache zu traververſieren oder doch zu verſchieben,“ und es ſcheint, daß er ſich nicht getraute, allein mit ihnen fertig zu werden. Dabei waren die Beziehungen Friedrichs III. zu den Generalſtaaten damals die denkbar beſten, denn der Prinz von Oranien wollte ſich der Theilnahme Brandenburgs an ſeinem Zuge nach England verſichern. Es ſteht außer Zweifel, daß ein einigermaßen energiſches Auftreten gerade zu dieſer Zeit jeden erwünſchten Erfolg hätte haben müſſen. Und wie wenig wurde erreicht! Was man in erſter Reihe erſtrebte: Abſchluß eines Kommerzientraktats zwiſchen beiden Kompagnien, ſcheint gar nicht in ernſtliche Erwägung gekommen zu ſein.⁹ Das ganze Ergebniß der mühsamen Konferenzen war ein im Oktober gefaßter Beſchluß der Staaten von Holland,¹⁰ bei den Generalſtaaten die Reſtitution Accadas und die Regulierung des Schadens zu beantragen, und wirklich erging auch im Januar 1689 eine dieſbezügliche Reſolution der letzteren an die Präſidialkammer von Seeland.¹¹ Das war eine verhältnißmäßig ſchnelle Erledigung, — denn es koſtete viele Mühe, aus dieſem muſterhaft ſchwerfälligem Staatskörper einen Beſchluß herauszubringen, — und ſicher hatte man ſie der Unterſtützung des Prinzen zu danken. Aber damit war Accada noch lange nicht reſtituiert. Noch im Juni mußte der

⁷ Raule erhielt den Auftrag, ein Schreiben des Kurfürſten an den Prinzen von Oranien letzterem zu überbringen; d. d. Köln, den 19./29. Auguſt 1688. R. 65. 14

⁸ von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 15. Juni 1688. R. 65. 14.

⁹ In den Akten findet ſich der von Raule verfaßte Entwurf eines Kommerzientraktats zwiſchen der afrikanischen und der holl.=weſt. Kompagnie, mit dem Präſentationsvermerk, den 30. Auguſt 1688. R. 65. 14. Darnach waren folgende Punkte vorgeschlagen: 1. Beſiſtand wie vor drei Jahren. 2. Freundschaft zwiſchen beiden Kompagnien. 3. Regelung der Viſitation bei Begegnung von Schiffen. 4. Verbot des Handels auf den beiderſeitigen Rheden. 5. Freiheit der afrikanischen Kompagnie, an neutralen Orten Vogen zu errichten und Handel zu treiben. 6. Verbot der Störung des Handels durch Blokade. 7. Neutralität von Guinea für den Fall eines Krieges der beiden Staaten in Europa. 8. Gemeinſchaftliche Ausbringung der Schleichhändlerſchiffe und Theilung der Beute.

¹⁰ von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 26. Oktober 1688. R. 65. 14. Am 7. Dezember meldet Dieſt aus dem Haag, daß jezt alle Staaten, mit Ausnahme von Groningen, mit der Provinz Holland übereinstimmen.

¹¹ von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 15./25. Januar 1689, R. 65. 15, überſendet die vom 18. Januar 1689 datierte Reſolution, ſowie eine fernere, inhalts deren die brandenburgiſchen Schiffe, welche in Holland ausgerüſtet werden und mit kurfürſtlicher Kommiſſion in See gehen, ihre Priſen in den ſtaatl. Häfen aufbringen dürfen.

Kurfürst die Generalstaaten daran erinnern,¹² der westindischen Kompagnie, die sich gewaltsam dagegen sträubte, die entsprechende Order zu erteilen, und erst im August sieht er sich in der Lage, ihnen dafür zu danken, daß die Kompagnie, wie er vernommen, ihrem Befehle gemäß nun auch ihrerseits eine Order wegen der Restitution von Accada ausgehändigt habe.¹³ Der eigentliche Kompromiß zwischen den beiden Kompagnien wurde aber erst am 1. März 1690¹⁴ geschlossen, und darin war bestimmt, daß die westindische Kompagnie „provisionaliter“ Accada restituieren, Taccarary aber konservieren sollte; die Regelung der beiderseitigen Schadensersatz-Ansprüche — denn auch die westindische Kompagnie behauptete, daß sie durch die afrikanische im Handel an ihren Plätzen benachtheiligt worden — blieb einem Schiedsgericht von vier Personen vorbehalten, denen im Falle der Stimmgleichheit ein Obmann zu bestellen war. Die westindische Kompagnie hatte die Advokaten Matthæus de Hedoge und Adriaan Breur, die afrikanische hingegen den Advokaten Hendrik Cloeck und den Kaufmann Matthæus Sonmans gewählt. Die Wahl des letzteren benutzten die Schiedsrichter der Gegenpartei, allem Anscheine nach auf Anstiften der westindischen Kompagnie, sofort dazu, schon das Zusammentreten des Schiedsgerichts zu hindern; sie erklärten nämlich, daß sie mit ihm, weil er nicht Advokat sei, einen Schiedsspruch nicht fällen würden. Da sie nach Kauls Ansicht Sonmans bloß herausbringen wollten, „weil er die üblen Practiquen der westindischen Kompagnie kenne und diese zu einer großen Summe Geldes verurtheilen werde,“ so ließ der Kurfürst erklären,¹⁵ daß die holländische Kompagnie zwei andere Schiedsrichter vorschlagen möchte, die diesseitigen blieben, weil sie vordem nicht beanstandet wären. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich über zwei neue Mitglieder, gleichfalls Advokaten, Altetus Tolling und Abraham van den Enden. In weitläufigen Schriften und Gegenschriften wurden nun vor dem Schiedsgericht die Rechte der beiderseitigen Kompagnien erörtert.¹⁶ Zum Spruche

¹² d. d. Kaiserswerth, den 16./26. Juni 1689. R. 65. 15.

¹³ d. d., im Lager bei Ober-Weseling, den 2./12. August 1689. R. 65. 15.

¹⁴ Kauls hatte den Kompromiß dem Kurfürsten übersandt — d. d. Rotterdam, den 3. März 1690 —, und letzterer ihn genehmigt — d. d. Marienwerder, den 7./17. März 1690. R. 34. 227. — Stuhr, a. a. D., S. 70, spricht irrthümlich von der Zurückgabe der Schanze von Tacrama, anstatt Taccarary.

¹⁵ Kurfürst an von Dieft, d. d. Königsberg, den 15./25. April 1690. R. 34. 227.

¹⁶ Die Angaben des Textes sind der bereits Num. 6 erwähnten Broschüre entnommen: Notulen en dingtalen van den Processe, tusschen de Brandenburgsche Africaansche ende de Nederlandsche West-Indische Compagnien, Litispendent voor de Heeren en Meesters Altetus Tolling, Hendrick Cloeck, Abraham van den Enden en Mathæus

kam es aber erst nach mehreren Jahren. Er wurde am 16. Februar 1694 zu Amsterdam dahin gefällt,¹⁷ „dat de gemelte Nederlandsche West-Indische Comp. gehouden is aen de Africaanse Brandenb. Comp. in goed groff silvergelt op te leggen en te betalen de somma van twee en veertigh duisent Caroliguldens, eens: en dat daermede alle de praetensien bij de gemelte twee Comp. ter processe respectivelijk geeijscht, teenen mael sullen wesen geextingueert. In welverstaande mede, dat door dese uijtspraake geen de minste illatie sal mogen werden gemaect toe assertie off nadeel van eenig recht off possessie bij wederzijds Compagnien, op eenige van deselve plaetsen gepraetendeert wordende; en dit alles met compensatie van costen en reserve aen sinluijden arbitreeren, om deses t' interpreteeren, is t' nood.“

Die afrikanische Compagnie hatte somit den Sieg davongetragen, der allerdings die vielen Verluste, welche sie durch die holländisch-westindische Compagnie erfahren, bei weitem nicht ausglich. Es wurde aber als das Wesentlichste angesehen, daß die holländische Gegnerin überhaupt unterlegen war, weil man hoffte, daß sie dies von ferneren Gewaltthaten abhalten würde. Der Kurfürst ratifizierte daher den Schiedspruch in allen Punkten,¹⁸ behielt sich jedoch gleich den Generalstaaten vor, „daß darunter nicht begriffen sein sollen die Praetensiones, welche Unsere afrikanische und die holländisch-westindische Compagnie an einige auf der Goldküste von Guinea belegene Plätze, sie mögen beschaffen sein, wie sie wollen, in petitorio aut possessorio machen könnten, sondern, daß solches Recht und Possession jedem Theil in integro verbleibe und durch diesen Ausspruch keinem Theil an solcher Befugniß das geringste genommen werden soll.“ Die Errichtung des Reglements blieb hiernach in der Schwebe und der Kolonialbesitz nach der im Jahre 1690 erfolgten Zurückgabe von Accada dauernd um Taccarary verkleinert. Das war ein Scheinerfolg, mit dem Friedrich Wilhelm sich schwerlich zufrieden gegeben hätte.

Es wurde oben gesagt, daß äußerlich alles beim Alten blieb. Und

Sonmans, als arbitreeren in desen: mitsgaders de deductie in het advertissement, neffens de bewijsen in deselve sake, de Brandenburgsche Africaansche Compagnie alleen rakende. Te Rotterdam, by Reinier Leers. 1692.

¹⁷ R. 65. 18.

¹⁸ Der Kurfürst hatte den Schiedspruch bereits d. d. Oranienburg, den 20./30. März 1694 ohne Vorbehalt genehmigt, aber auf die Vorstellung von Schmettau's — d. d. Haag, den 6. April 1694 — eine neue Ratifikationsurkunde — d. d. Köln, den 4./14. April 1694 — ausgestellt, weil die Generalstaaten in ihrer Ratifikation, d. d. Haag, den 27. März 1694, ausdrücklich den Vorbehalt des Schiedspruchs, daß Recht und Besitz der Compagnien dadurch nicht berührt werden sollten, wiederholt hatten. R. 65. 18.

dahin ist auch zu rechnen, daß Friedrich III. sofort auf eine Bittschrift einging, die ihm vier ausländische Kaufleute alsbald nach seinem Regierungsantritte überreicht hatten.¹⁹ Henry Bull, William Pocock, William Paterson und James Smyth, „Bevollmächtigte verschiedener sowohl holländischer als englischer in selbigem Königreich, mehrentheils aber in Amerika wohnender Familien,“ baten darin um ein Oktroi für eine in Emden zu errichtende amerikanische Kompagnie. Außer den Privilegien, welche die afrikanische genoß, verlangten sie Überlassung von zwei tüchtigen Kriegsschiffen und zweihundert wohlgerüsteten Soldaten für einen angemessenen Preis, zu welchem alsdann der Kurfürst eine Aktie erhalten sollte. Als Kommissarien, mit denen sie die näheren Vereinbarungen treffen könnten, erbaten sie sich den Hofkammer-Präsidenten Eberhard von Dandelman und den Wirkl. Geh. Rath von Rnyphausen; Raule oder „eine seiner Kreaturen“ sollte nach ihrer ausdrücklichen Erklärung mit dieser Kompagnie nichts zu thun haben. Friedrich III. schenkte ihren Wünschen Gehör. „Ihr Suchen wurde,“ wie es in dem ihnen verliehenen Oktroi heißt,²⁰ „nach reifer Überlegung allerdings rühm- und nützlich befunden, indem eine große Anzahl Menschen sich dadurch werden ernähren, Unsere See-Equipages und Schifffahrt imgleichen Unsere Einkommen und Revenüen dadurch profitiren, dabeneben viele tausend Seelen aus der Finsternuß des blinden Heidenthums verhoffentlich erlöset und zum Christlichen Glauben gebracht und befehret werden können.“ Sie erhielten auf dreißig Jahre das Recht zur ausschließlichen Fahrt nach Nord- und Süd-Amerika und nach Ost-Indien, sowie zur Betreibung des Sklavenhandels in Afrika. Die Privilegien übertrafen noch die der afrikanischen Kompagnie. Der Kurfürst insbesondere wollte für den Werth der von ihm zugesagten beiden Kriegsschiffe, ferner von 200 Soldaten, Munition und Material zu einer Festung Aktionär werden und versprach die ihm als Rekognition zugesagten 10 Prozent von den Lustheilungen wieder im Interesse der Marine und der Kompagnie zu verwenden. Das Oktroi regelte auch eingehend die Verfassung und Verwaltung der Kompagnie, welch' letzterer „zu Versicher- und Beruhigung“ versprochen wurde, daß Raule oder Jemand von den Seinigen daran keinen Antheil haben sollte.

Dasselbe ward indeß schon nach kurzer Zeit „in einigen Theilen lückenhaft und in anderen ein wenig zweifelhaft und inconvenabel“ befunden, daher aufgehoben und durch ein anderes Oktroi²¹ ersetzt, welches

¹⁹ Die Bittschrift ist nicht datiert. R. 65. 14.

²⁰ d. d. den 15./25. Oktober 1688; abgedr. Urk. Th. II, Nr. 123.

²¹ Vom Januar 1690; abgedr. Urk. Th. II, Nr. 127.

von dem früheren mehrfach, namentlich aber darin abweicht, daß es neben Knyphausen und Dancelman Raule zur Direktion beruft.

Für die neue Compagnie wurde eifrig Propaganda gemacht. Druckschriften²² kündeten dem Publikum in überschwänglicher Weise die Vortheile und Reichthümer, welche die Gesellschaft zu erwarten hatte; das Königreich Darien, wo sie zunächst Niederlassungen zu gründen beabsichtigte, wurde als ein wahres Eldorado geschildert; die Stadt Emden verlieh ihr hervorragende Privilegien.²³ Trotz alledem kam die Compagnie nicht zu Stande; allem Anscheine nach hat aber nicht viel dazu gefehlt. Ein Seitens zweier ostfriesischen Beamten an die Fürstin Christine Charlotte erstatteter Bericht²⁴ besagt nämlich: „Was die Commercientractate betrifft, so ist . . . beband, daß am Ende des Jahres 1689 alhie einige Engländer angekommen, umb eine neue Americanische Compagnie mit Churbrandenburg aufzurichten, und ist die Sache so weit fortgesetzt, das alles zu Richtigkeit gebracht und die gedachte Personen und andere kommende Participanten eine neue Fahrt nach America und zwar nach ein Reich, so 60 Meilen lang und 30 breit ist und bis izo dem König von Hispanien nicht unterworfen, sondern seine Freiheit ungefränket erhalten, unter Autorität des Churfürsten zu Brandenburg anzufangen privilegiret worden, und werden Ihre Chf. Dl. ein Participant der Compagnie, die man meinet das vorerst 400000 Reichsthlr. einlegen wird, sein; gleichwohl sollen Sie kein Geld herschießen, sondern Ihren Antheil durch Herbeischaffung einiger Schifften und Mannschaft bezahlen. Weiln nun die Schiffahrt von hier ab geschehen soll, als haben die Engländer mit Bürgermeister und Rath, auch den Bierzigern wegen der Wohnung sich verglichen, da dann ihnen und ihren Consorten das Bürgerrecht verliehen und alle extraordinaria onera nachgegeben, die ordinaria onera aber als Imposten und dergleichen müssen sie gleich anderen abtragen; und sein sie wieder nach Engeland gefahren, in Hoffnung im Sommer wiederzukommen und 70 Familien mitzubringen. Es haben sich auch einige Familien der französischen Vertriebenen angegeben und sich erboten alhie ihre Wohnung zu nehmen, da man ihnen auf 10 Jahre alle onera tam ordinaria quam extraordinaria nachlassen wolte.“

Was war die Ursache, daß die englischen Unternehmer nicht wiederkamen? Aus den Akten ergibt es sich nicht. Vielleicht hat sie der immer heller aufblühende Krieg mit Frankreich ferngehalten. Wahrscheinlicher

²² S. die Urk. Th. II, Nr. 129 u. 130.

²³ Urk. Th. II, Nr. 128.

²⁴ Polman und von Lengenick an Christine Charlotte, d. d. Emden, den 11. Februar 1690. Rgl. Staatsarchiv zu Auriich, O. A. B. I. f. 575.

aber ist, daß sie von dem Unternehmen zurückgetreten sind, als sie in England erfuhren, daß Spanien dagegen Protest erhoben hatte. Dieses besorgte nämlich nicht allein eine Beeinträchtigung seines Handels durch die neue Kompagnie, sondern es sah sich durch eine Niederlassung in Darien auch in seinen Eigenthumsrechten gekränkt; betrachtete es doch dieses Land, wie ganz Amerika, auf Grund der Entdeckung und der päpstlichen Schenkung²⁵ als sein Eigenthum. Der spanische Gesandte in London erklärte dem brandenburgischen rundweg,²⁶ daß der Kurfürst durch die Zulassung einer derartigen Kompagnie Spanien mehr als durch eine Kriegserklärung schädigen würde, „weil dies Piraterie bedeutete.“ Friedrich III. ließ antworten,²⁷ daß er gegen die Krone Spanien nichts zu unternehmen beabsichtigte. Was die neugestiftete Kompagnie anlangte, so wollte er wegen der Rechtsverbindlichkeit der päpstlichen Schenkung nicht erst streiten, denn soviel stünde fest, daß bloße Entdeckung und Schenkung eines ganzen Erdtheils nicht genügte, es müßte Traditio und Apprehensio hinzukommen. Daher hätten auch Engländer, Franzosen, Dänen, Holländer, Portugiesen, ja selbst ein so geringer Fürst wie der Herzog von Kurland Niederlassungen in Amerika gegründet und sie alle befänden sich im ruhigen und ungestörten Besitze derselben. Den von diesen Nationen später mit Spanien geschlossenen Verträgen wohnte nur die Bedeutung inne, das sie das bereits erlangte Recht zur Anerkennung bringen, nicht aber daß sie erst Recht begründen sollten. Dieselben Argumente paßten auf das bis zur Stunde von Spanien unabhängig gebliebene Königreich Darien, dessen Herrscher mit wem er wolle, also auch mit der kurfürstlichen Kompagnie, Verträge schließen könnte. Ob Spanien dadurch Abbruch erlitte, wäre gleich, nam qui jure suo utitur, neminem laedit. Sollte das Projekt zum Fortgang kommen,

²⁵ Papst Alexander VI. hat bekanntlich durch die Bulle vom 4. Mai 1493 Ferdinand dem Katholischen und Isabella von Spanien ihren Erben und Nachfolgern „aus der Fülle seiner apostolischen Macht“ für alle Zeiten alle entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln verliehen, welche westlich oder südlich einer in der Bulle näher beschriebenen Linie lagen, sofern dieselben am 1. Januar 1493 noch nicht von einem anderen christlichen König oder Fürsten thatsächlich in Besitz genommen waren, und zugleich Jedermann, selbst Kaisern und Königen, unter der Strafe der großen Exkommunikation verboten, jene Gebiete ohne die Erlaubniß des Königs von Spanien zu betreten. — A. Gourd, *Les chartes coloniales et les constitutions des États-Unis de l'Amérique et du Nord*, 1885, t. 1, p. 199 sq.

²⁶ Bericht des brandenburgischen Gesandten von Schmettau in London, vom 10. Januar 1690. R. 65. 15.

²⁷ Friedrich III. an von Schmettau, d. d. Köln, den 10./20. Februar 1690. R. 65. 15.

so würde übrigens zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Gouverneur in Darien bestellt werden. Der Kurfürst erwarte von dem Unternehmen ansehnlichen Gewinn, ohne selber etwas aufs Spiel zu setzen; er sei aber bereit, dasselbe aufzugeben, wenn Spanien die noch rückständigen Subsidien bezahlen wolle. Der spanische Gesandte möchte hierüber an seinen König berichten und dessen Entschlüsse nach dem Haag senden.

Ob der König von Spanien die gewünschte Erklärung abgegeben hat, ist nicht zu ermitteln gewesen, aber kaum anzunehmen; Spanien hatte seine Subsidienschuld jedenfalls längst als verjährt betrachtet und sich durch ihr Vorbringen nicht schrecken lassen. Trotzdem hat Friedrich III., als er diesen Plan fallen ließ, sich hierzu schwerlich durch den spanischen Widerspruch allein bewogen gefühlt; doch scheint es bei dem Mangel jeglichen Anhalts müßig, die verschiedenen denkbaren Gründe aufzuzählen.

Die afrikanische Kompagnie hatte schon im Oktober 1688 eine neue Verfassung erhalten, welche eine Trennung der Marine von der Kompagnie bezweckte, „weil Unsere Marine durch die continuirliche Subsidien, so bis anhero aus ihren Mitteln Unserer afrikanischen Kompagnie angeschaffet, dergestalt postponiret worden, daß bei Continuation dessen allemal nicht allein neue extraordinair-Subsidia von Uns angeschaffet worden, sondern auch Unsere Admiralität zurückgesetzt bleiben müßte.“²⁸ Dieser Zweck wurde aber nicht erreicht; hauptsächlich hat wohl der Umstand die Schuld daran getragen, daß die im Oktober 1688 neu ernannten beiden Kollegien der Admiralität und der Bewindhaber dieselben Personen zu Mitgliedern zählten. Jedes von ihnen bestand aus dem Präsidenten Johann von Dandelman, einem Bruder des Hofkammerpräsidenten, und den Räten Leonhard van Grinsveen und Abraham Johann Cuffeler;²⁹ zu diesen traten schon im Juni 1689 Otto Schinkel, Bürgermeister von Emden, und Sebastian Freitag, kurfürstlicher Marinerrath und Kriegskommissar, hinzu.³⁰ Raule selbst wurde zwar, so oft er sich in Emden aufhielt, der Vorsitz in beiden Kollegien übertragen;³¹ es hatte indeß sich damals schon seine dem Großen Kurfürsten gegenüber ausgesprochene Befürchtung³² bewahrheitet, daß seine Gegner ihn unter dem neuen Regenten zu finden wissen würden.

²⁸ Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 122.

²⁹ Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 122. In Kompagniesachen wurde noch der münsterische Bewindhaber Conring zugezogen. Das ist der Bewindhaber, dessen Bestallung dem Kurfürsten von Köln und nach des Letzteren Tode seinem Legatar, dem Domkapitel zu Münster, zustand.

³⁰ Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 126.

³¹ Art. 38, Urk. Th. II, Nr. 122.

³² Im Februar 1684; s. Urk. Th. II, Nr. 87.

Das erste Anzeichen, daß sein Stern im Sinken war, ist in der Einsetzung einer Oberadmiralität zu erblicken.³³ Denn diese nahm ihm die alleinige Direktion der Kompagnie für die Zukunft dadurch, daß ihm nunmehr der Freiherr von Rnypphausen und Eberhard von Dandelman an die Seite gestellt waren und daß er alle Angelegenheiten mit ihnen kollegialisch berathen mußte. Als die Strömung bei Hofe gegen ihn immer mächtiger wurde, sah er selbst seinen bisherigen Freund Rnypphausen auf der Seite seiner Widersacher. Die Veranlassung dazu bot, daß Raule um die gedachte Zeit in einer — nicht mehr vorhandenen — Bilanz die Schulden der Kompagnie auf 70 600 Thlr. beziffert hatte. Rnypphausen rügte dies als viel zu niedrig gegriffen und ließ dabei durchblicken, daß die bisherige Verwaltung durchaus keine einwandsfreie gewesen sei. Dagegen verwahrte sich Raule.³⁴ Er habe alles auf Order und nach bestem Verstande gethan und wolle den ansehen, der ihm die geringste Malversation beweise. Man thue ihm Unrecht, wenn man ihn reprochire und ihm die Regierung abnähme, nicht anders, als wäre er der größte Übelthäter von der Welt. „Ich bin bereit, dieses ins Urtheil ehrlicher und Verstand davon habender Leute zu stellen und will mein Leben sammt allem, was ich in der Welt habe, verlieren, wo ich schuldig bin. . . Hat Herr von Rnypphausen nun noch was wider mich, so wünsche ich, daß er solches schriftlich gebe.“ Das letztere geschah denn auch,³⁵ und in der neuen Aufstellung figurirten als Passivbestand 454 400 Thlr. Auch war darin der Wunsch ausgesprochen, daß Raule's Anerbieten gemäß eine gehörige Revision stattfinden und ein pertinenter Staat formiert werden solle, „damit man dermaleins aus der bisherigen Confusion und bösen Menage gerathen möge.“ Eine neue Zahlrolle, welche Rnypphausen beifügte und die eine Herabsetzung der bisherigen Ausgaben, sowie Tilgung der vorhandenen Schulden theils durch Streichung verschiedener Posten, theils durch Kürzung von Gehältern bezweckte, wurde vom Kurfürsten genehmigt.³⁶

³³ Oktober 1688. Urf. Th. II, Nr. 122, Art. 10.

³⁴ d. d. Berlin, den 5./15. April 1689. R. 65. 15.

³⁵ Die Eingabe von Rnypphausens ist weder datiert noch unterschrieben. Der Aktivenbestand wird darin auf 223 000 Th. beziffert (188 000 Th.: Kurfürst Friedrich III., 24 000 Th.: Kurfürst von Köln, 11 000 Th.: verschiedene Partizipanten). Außerdem rechnet Rnypphausen die Affekuranz- und Bodmereigelder in Höhe von 32 000 Th. zu den Schulden, was Raule nicht für richtig hält, weil sie aus den Retouren bezahlt würden. Eine fernere Differenz betrifft eine Summe von 50 000 Th.

³⁶ d. d. im Lager bei Zons, den 27. Juni/7. Juli 1689. R. 65. 15. Darnach sollte die monatliche Ausgabe bloß 1778 Th. anstatt 3808 Th. betragen. Die Zahlrolle wurde auf Raule's Vorstellung durch die Order, d. d. Ober-Besseling, den 4./14. August 1689, „bis zu einer gemeinsamen Resolution der Oberdirektoren der Marine“ alsbald

Nachdem so ein Mitglied der Oberadmiralität den Anfang gemacht, folgten die Emdener Kollegien alsbald nach. Sie waren erbittert über den Vorwurf Raule's, daß sie durch mancherlei die Kompagnie in Unordnung gebracht hätten, und suchten sich nun durch eine dem Kurfürsten überreichte Anschuldigungsschrift zu rächen.³⁷ In Wahrheit, so heißt es darin, hätten sie die Kompagnie bei ihrem Dienstantritt in der heillosesten Verwirrung gefunden, das Otkroi sei mit Füßen getreten worden, die Bewindhaber hätten nichts zu sagen gehabt, sondern Raule allein regiert. Unter seiner Verwaltung seien kärgliche Cargaisons nach Afrika und Amerika gesandt und dabei so große Unkosten gemacht worden, daß diese durch den Gewinn nicht gedeckt werden konnten. Für die Kompagnie seien zu viel Schiffe angekauft, auch sei sie mit Bodmereigeldern, Schulden, schlecht verkäuflichen Waaren, unnötigen Bedienten und Vagabunden überlastet worden. Die Beamten in Afrika habe Raule mit einander widerstreitenden Instruktionen versehen und dem Otkroi entgegen einen militärischen Oberbefehlshaber in die Leitung der dortigen Geschäfte hineingebracht. Die Deckung des Defizits habe er durch neue Einlagen herbeizuführen gesucht, letztere aber durch schamlose Mittel, wie Aufstellung unrichtiger Bilanzen und Vorspiegelung imaginärer Gewinne, den Leuten abgeloct. Die Verwendung des Geldes sei eine unzumuthige gewesen, viele Tausende seien auf sein Vorgeben von dem Abschlusse eines Sklavenlieferungsvertrages mit den spanischen Assientos vergeudet worden, während er selber jüngsthin zu Wesel habe eingestehen müssen, daß er nur den Entwurf eines solchen in Händen gehabt. Durch alle diese Dinge habe die Kompagnie beim Antritte der Beschwerdeführer eine Schuldenlast von 120000 Thln. und einen Aktienbestand von 200000 Thln. gehabt, dafür aber an Aktiven bloß die Rümpfe von ein paar abgenutzten Schiffen, einige schlechte Festungen und werthlose Besitzungen in Afrika und Amerika, endlich nicht einen baaren Pfennig zur Fortsetzung der Kommerzien, so daß bis jetzt nur Raule und die Seinigen einen Vortheil von der Kompagnie gezogen hätten. In ihrem Bestreben, Abhilfe zu schaffen, habe er sie auf alle Weise zu hindern getrachtet. Das baare Geld und die werthvollsten Güter suche er in seine und Bedy's Hände zu bringen und scheue sich nicht, öffentlich gegen die Kompagnie

wieder aufgehoben. — Außerdem hatte Knyphausen ein der Zahlrolle entsprechendes Marinereglement, sign. Köln an der Spree, entworfen.

³⁷ Die Schrift ist nicht datiert, trägt aber den Präsentationsvermerk, den 30. September 1689. Sie ist in holländischer Sprache abgefaßt, in 43 Artikel zergliedert und von Johann von Dancelman, Otto Schindel und A. Joh. Cuffeler unterzeichnet. R. 65. 15.

zu disputieren. Ihnen mache er Vorwürfe, daß sie die fälligen Auszahlungen verzögerten, während er noch nicht einmal seine Rechnungen und Inventarien aus dem Schiffskaufvertrage beigebracht. Dadurch daß er auch jetzt noch viele unnöthige Beamte halte, könne er einen großen Theil derselben nicht bezahlen, und deßwegen hätten sie eine Verringerung des Personalbestandes vorgeschlagen.³⁸

Raule wurde zufolge dieser Verdächtigungen anbefohlen,³⁹ die Details des Verkaufs seiner Schiffe an Friedrich Wilhelm, sowie was er auf das Kaufgeld bereits gezahlt erhalten und was er davon noch zu fordern habe, näher darzulegen. Es scheint, daß damit eine Untersuchung wider ihn angeordnet wurde, wie Raule sich ausdrückt, „wegen der Beschuldigung, er habe seinen eigenen Beutel zu spicken gesucht.“⁴⁰ Über die Art und Weise, in der sie geführt wurde, ist nichts bekannt; es darf aber angenommen werden, daß sie kaum über eine Prüfung seiner Rechnungen durch besondere Kommissarien hinausgegangen ist, denn Raule war zu jener Zeit dem Kurfürsten unentbehrlich. Dieser belagerte nämlich im August die Festung Bonn und dazu hatte er Geld, Pulver und Lunten gebraucht, drei Dinge, welche ihm Raule, der sich als sein Vertreter im Haag befand, von dort am ehesten beschaffen konnte. Friedrich III. hatte sich dieserhalb kurz vor der Einleitung jener Untersuchung an ihn gewendet.⁴¹ Als ein wahres Finanzgenie wußte der Generaldirektor trotz der großen Schwierigkeiten, unter welchen damals der Geldmarkt wegen der Kriegswirren zu leiden hatte, sofort Rath. Er war auf die Idee gekommen, für den Kurfürsten in Holland Leibrenten aufzunehmen, und damit hatte er ein wirksames Mittel gefunden, den erschöpften landesherrlichen Kassen 50 000 Thlr. zuzuführen.⁴² Es ist

³⁸ Schon d. d. Emden, den 3./13. September 1689, R. 65. 15, hatten die Bewindhaber geschrieben: Sie hätten es für ihre Pflicht gehalten, eine Reduktion der Marinerollen vorzuschlagen, weil die Marinebedienten in Berlin, Hamburg und Holland über Gehaltsrückstände klagten, in Pillau sogar auf den Gassen bettelten und in Havelberg jammerten, daß sie vor Hunger vergehen müßten. Ursache wäre bloß, daß Raule in eigennütziger Absicht mehr Bediente, als nöthig und als aus dem destinierten Fonds bezahlt werden könnten, angestellt hätte.

³⁹ Order, d. d. auf dem Kreuzberg von Bonn, den 11./21. Sept. 1689. R. 65. 15.

⁴⁰ Raule an von Chwalkowski, d. d. Emden, den 12./22. Juli 1698. R. 65. 22. vol. II. Er bemerkt darin auch, daß die Untersuchung in den Händen zweier Todfeinde, des Joh. Abr. Cuffeler und des Wybrand von Wordum gelegen und nichts als seine Unschuld ergeben habe.

⁴¹ Order, d. d. aufm Kreuzberg bei Bonn, den 14./24. August 1689. R. 65. 15. Raule sollte Geld, Pulver und Lunten schleunigst senden.

⁴² Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 2. September/23. August 1689. R. 65. 15.

demnach nicht zu verwundern, wenn Friedrich III. im März 1690 auf Raule's Bitte, „nichts auf seine Mißgönnner und deren gehässige Anzeigen zu geben,“ reskribierte, er müßte doch sein Gerechtigkeit liebendes Gemüth kennen und daher wissen, daß von ihm niemand auf bloßes Angeben ungehört verdammt würde.⁴³ Bald darauf fing Raule's Ansehen wieder zu steigen an. Das erweiterte Marinereglement vom 27. August d. J.⁴⁴ gab ihm seine frühere Machtstellung zurück. Um dieselbe Zeit berichteten auch die beiden Kollegien in Gemeinschaft mit ihm aus Emden,⁴⁵ daß sie in verschiedenen Konferenzen den größten Theil der Mißhelligkeiten bereits beigelegt und damit bald fertig zu werden hofften. Hierin darf wohl das Ende der fraglichen Untersuchung erblickt werden. Jedenfalls war im folgenden Jahre von einer solchen nicht mehr die Rede, denn mittels Order vom 17. Juli⁴⁶ erließ der Kurfürst Raule schenkungsweise 9783 Thlr., welche letzterer als Schlagschatzgeld gemäß einem Münzvertrage vom November 1689 zu zahlen hatte. Als Grund dieser Schenkung wurde in der betreffenden Order angegeben, daß Raule nicht nur bei der Münze, sondern auch bei den ihm wider die Franzosen erteilten Kaperpapenten durch Wiederlosgebung der genommenen Schiffe 6000 Thlr. verloren, sowie daß ihm der Kurfürst für die zur Belagerung von Bonn erforderliche Beschaffung von Geld und Pulver eine Belohnung versprochen hat.

Mit der Verdrängung Raule's aus der Leitung der afrikanischen Kompagnie war diese selbst zurückgegangen. Im Jahre 1688 wurden gar keine Schiffe nach den Kolonien gesendet, und der 1689 mit Frankreich ausgebrochene Krieg erzeugte zunächst nur den Wunsch, Kaperschiffe gegen den Feind auszurüsten. Der Kurfürst wollte zwei „Seeequipagen“ einrichten, die eine von 2, die andere von 3 Schiffen.⁴⁷ Die Admiralität berichtete aber,⁴⁸ daß die zweite Equipage, zu welcher 12 000 Thlr. bestimmt waren, nicht zu ermöglichen sein würde, weil Lieferanten und Arbeiter zusammen noch 11 000 Thlr. von der Kompagnie zu fordern hätten und sich ohne vorherige Befriedigung auf nichts einlassen wollten. In der That konnte auch nur eine einzige kurfürstliche Fregatte „Der

⁴³ Raule an den Kurfürsten, d. d. Rotterdam, den 3. März 1690. Kurfürst an Raule, d. d. Marienwerder, den 7./17. März 1690. R. 34. 227.

⁴⁴ Urf. Th. II., Nr. 131.

⁴⁵ d. d. Emden, den 22. August 1690. R. 65. 15.

⁴⁶ Order, d. d. Köln an der Spree, den 17. Juli 1691. R. 49. R. 5.

⁴⁷ Kurfürst an die Admiralität in Emden, d. d. Köln, den 10./20. Februar 1689. Die zur Kaperei ausersehenen Schiffe waren: der Fuchs, der rothe Löwe, Friedrich Wilhelm, Churfürst und Churprinz. — Der Oberst du Moulin sollte dazu 120 Marinesoldaten parat halten. Order an diesen vom selben Datum. R. 65. 15.

⁴⁸ d. d. Emden, den 18./28. Februar 1689. R. 65. 15.

Fuchs“ in See geschickt werden, und als Genosse gesellte sich ihm eine Raule gehörige Schnaue „Der Kummelpot“ zu. Diese beiden kaperten nunmehr auf gemeinschaftliche Rechnung, und es gelang ihnen verschiedentlich Schiffe aufzubringen. Da sich unter denselben aber auch hamburgische, mit dänischen Seepässen versehene Fahrzeuge befanden, so gerieth man mit Dänemark in Verwickelungen, die dadurch noch gesteigert wurden, daß letzteres an Emdener Schiffen Repressalien ausübte.

Der Vorschlag Raule's, auch gegen Dänemark durch jeeländische Kaper kreuzen zu lassen, war nicht ausführbar, weil die dazu für erforderlich erachtete Mitwirkung der Generalstaaten und Englands nicht erzielt werden konnte; im Interesse des guten Einvernehmens verstand sich daher Friedrich III. zu einem Austausch der beiderseits genommenen Schiffe.⁴⁹ Der gegen Frankreich geführte Krieg gab übrigens noch zu zwei anderen Kapereiprojekten Veranlassung. So hatte im Sommer 1690 ein nicht näher bekannter Marquis Fleury gegen Franzosen und Türken im Mittelmeer kreuzen wollen und den Kurfürsten hierzu um zwei Schiffe und 100 Marine-soldaten unter Zusicherung eines Antheils am Preisengewinn gebeten. Letzterer ging aber darauf nicht ein, einmal weil der Marine keine so großen Schiffe zur Verfügung standen, und sodann weil die vorgeschrittene Jahreszeit — es war bereits Oktober geworden — einer Equipierung hinderlich war.⁵⁰ Im Juni 1692 beabsichtigten einige „Liebhaber“⁵¹ unter kurfürstlicher Kommission Schiffe in See zu schicken, „um auf diejenigen, so wider die kaiserlichen Avocatoria und Edicta handelten, zu passen und sie zu Rotterdam oder Amsterdam aufzubringen.“ Dieselben wurden ihnen aber, wahrscheinlich um neue Differenzen zu vermeiden, nicht ertheilt.⁵²

⁴⁹ R. 65. 15 u. 16. Dasselbst u. a. auch: Kreditiv für Raule beim Könige von Dänemark, d. d. Potsdam, den 20. Juni 1690. Eine Deduktion vom 8./18. Oktober 1691 zur Darlegung des Rechtes des Kurfürsten die See zu befahren, Schiffe aufzubringen u. s. w. gegenüber dem Könige von Dänemark; sie läuft wesentlich darauf hinaus, daß der Kurfürst als souveräner Herr an sich, außerdem zweifelsohne als Nachfolger der Herzöge von Pommern und der deutschen Hochmeister in Preußen dazu befugt ist. Die Deduktion wurde an den Wiener Hof und nach dem Haag gesandt.

⁵⁰ Kurfürst an die Admiralität zu Emden, d. d. Antwerpen, den 12./22. Oktober 1690. R. 65. 15. Der Marquis Fleury hatte das Projekt dem Kurfürsten durch den Schiffskapitän Louis de Affeburg unterbreiten lassen, und hierauf war es von dem Geheimen Rath, der Emdener Admiralität, Raule und Knyphausen geprüft worden. Es beziehen sich auf dasselbe mehrere Aktenstücke vom Juli bis Oktober 1690.

⁵¹ Bericht von Knyphausens an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 27. Juni 1692. R. 65. 17.

⁵² Erwähnen will ich hierbei, daß die Stadt Bremen im März 1690 um Konvoi gebeten und solchen zugesagt erhalten hat. (Kurfürst an die Admiralität zu Emden,

Als Raule das Heft wieder in Händen hatte, wurden trotz des Krieges im Spätsommer 1690 drei Schiffe nach Guinea und zwei nach St. Thomas expediert, und der Kurfürst hiervon mit dem Wunsche benachrichtigt,⁵³ daß ihm das Seewesen in Zukunft keine Verdrießlichkeit mehr verursachen, sondern nur Vergnügen geben möge. In dem Berichte wurde zugleich darauf hingewiesen, daß drei Gründe das Aufblühen der Kompagnie hinderten, nämlich die — uns bereits bekannnten — Verfolgungen Seitens der holländisch-westindischen Kompagnie, das spärliche Eingehen der Marinekassengelder und die von den Dänen in St. Thomas bereiteten Schwierigkeiten. Dieser letztere Punkt bedarf eines näheren Eingehens.

Schon im August 1688⁵⁴ hatte sich der Kurfürst beim Könige von Dänemark darüber zu beklagen, daß der Gouverneur von St. Thomas in mißverständlicher Auffassung des Traktats die afrikanische Kompagnie zur Anlegung einer Plantage habe zwingen wollen, während sie doch dazu nur berechtigt sei, sowie daß er den Insulanern verboten, ihre Schulden an die Kompagnie zu bezahlen, bevor dieselbe ihrer angeleglichen Verpflichtung genügt hätte. Wie der brandenburgische Gesandte am dänischen Hofe, von Hoverbeck, berichtete,⁵⁵ gründete sich dieses Verlangen darauf, daß die Brandenburger bereits den ganzen Handel der Insel an sich gezogen hatten, und die Dänen daher für die Nachteile des Vertrages zum mindesten in der beregten Weise entschädigt sein wollten. Der König versprach Abstellung der Beschwerden. Im Jahre 1690 gingen aber dessenungeachtet die Dänen zu Gewaltthätigkeiten über. Der Gouverneur hatte nämlich im November 20 000 Stücke von Achten⁵⁶ als sog. Jahreslandschuld von den Brandenburgern verlangt, weil sie ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwider keine Plantage angelegt. Der Kommerziendirektor de Laporte lehnte dieses Ansinnen als nicht begründet ab; er wurde aber durch ein Erkenntnis des dänischen Gerichts zur Zahlung jener Summe innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der Exekution verurtheilt. Obschon er dagegen vorschriftsmäßig appellierte und protestierte, ließ der Gouverneur am 2./12. und 16./26. Dezember

d. d. Königsberg, den 18./28. März 1690. R. 65. 15.) Doch möchte ich fast annehmen, als sei es bei der Zusage und der Ernennung eines Bremer Kaufmanns Meyer zum Admiralitätsrath geblieben.

⁵³ S. den Ann. 45 cit. Bericht. Nach Guinea gingen: Churprinzess, Salamander und Drache; nach St. Thomas: Churprinz und Fuchs.

⁵⁴ Kurfürst an den König von Dänemark, d. d. Köln, den 19./29. August 1688. R. 65. 14.

⁵⁵ d. d. Kopenhagen, den 6. Oktober 1688. R. 65. 14.

⁵⁶ 1 Stück von Achten = 1 Reichs- oder Albertusthaler = 2 $\frac{1}{2}$ fl. holl.

die Thüren der brandenburgischen Magazine einschlagen und daraus Zucker und Baumwolle im Gesamtwerthe von 24652 Stücken von Achten wegbringen. Der mittelbare Schade, welcher der Kompagnie hieraus erwuchs, war noch weit größer, denn ihre Schiffe mußten nunmehr leer zurückkehren.⁵⁷ Die Brandenburger fürchteten ihres Lebens nicht mehr sicher zu sein und baten um alsbaldige Hilfe.⁵⁸ Der Kurfürst verlangte demzufolge im Juni 1691 Abberufung des Gouverneurs und Bestrafung der Schuldigen.⁵⁹ Statt daß aber diesem Ersuchen entsprochen wurde, traf im September die Nachricht ein, daß der ungestüme Kläger seine Forderungen wegen der Landschuld wiederholt und gedroht habe, die brandenburgischen Sklavenschiffe anhalten und plündern zu lassen;⁶⁰ und zum Theil machte er auch die Drohung wahr, indem er das Schiff „Die Churprinzess“ sammt dem Sklavenerlös mit Beschlagnahme belegte.⁶¹ Daraufhin beauftragte der Kurfürst im Oktober seinen Gesandten am dänischen Hofe de Falaiseau und den speziell hierzu beorderten Rath von Wordum,⁶² das der afrikanischen Kompagnie durch den Gouverneur zugefügte Unrecht in Kopenhagen vorzutragen, dessen Abberufung aufs Neue zu verlangen und Schadensersatz zu fordern. Zugleich sollten sie auch namentlich die Frage wegen des Landanbaues und des dafür geforderten Kanons in Ordnung bringen und für die Freiheit des brandenburgischen Handels, sowie für die Beilegung künftiger Streitigkeiten (möglicherweise durch Vereinigung beider Kompagnien) Sorge tragen. Die dänischerseits ernannten Kom-

⁵⁷ Der Text ist einem nicht datierten Aufsatze des Bewindhaberkollegiums entnommen. R. 65. 16. Der Gouverneur hatte seine Forderung am 24./14. November 1690 gestellt; das verurtheilende Erkenntniß war schon d. d. Christiansfort, den 23. November/3. Dezember 1690 ergangen. —

Wahrscheinlich waren schon vorher Klagen aus St. Thomas laut geworden, denn eine Order vom 10./20. September 1690 — R. 65. 15 —, die aber allem Anscheine nach nicht ausgeführt worden ist, spricht von der Absicht des Kurfürsten, eine brandenburgische Besatzung von 40—60 Mann hinzusenden, angeblich weil die dort befindliche dänische Garnison während der gefährlichen Kriegszeiten zur Vertheidigung der Insel nicht ausreichte.

⁵⁸ de Laporte an den Kurfürsten und an das Bewindhaberkollegium, d. d. St. Thomas en Am., 12. déc. 1691. R. 65. 16.

⁵⁹ Kurfürst an den Gesandten de Falaiseau zu Kopenhagen, d. d. Karlsbad, den 7./17. Juni 1691. R. 65. 16.

⁶⁰ Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 25./15. September 1691 — R. 65. 16 — nach einem von de Laporte eingegangenen Berichte.

⁶¹ S. Art. 3 Urf. Th. II Nr. 137^a.

⁶² Instruktion für den Hofrath und Envoyé am dänischen Hofe de Falaiseau und den Rath und preußischen Zollkontrolleur Wybrand von Wordum nach Kopenhagen, d. d. Köln, den 8./18. Oktober 1691. R. 65. 16.

missarien Baron Juël und der Oberstaatssekretär Moth zeigten wenig guten Willen. Sie stellten sich auf einen dem brandenburgischen entgegengesetzten Standpunkt und verschleppten die Sache absichtlich durch viele Konferenzen hindurch, so daß die kurfürstlichen Gesandten beinahe an einem Erfolge verzweifelten.⁶³ Die Verhandlungen wären vielleicht kaum günstig beendet worden, wenn nicht die gemeinsame Kriegsnoth die beiden Staaten zum Zusammenhalten gezwungen hätte. Bei Gelegenheit eines zur beiderseitigen Unterstützung geschlossenen Bündnisses verglich man sich interimistisch auch wegen der in Rede stehenden Streitigkeiten.⁶⁴ Die dänische Kompagnie zahlte unter Bürgerschaft des Königs eine Entschädigungssumme von 16 000 Thlr.; sie begab sich ferner für die nächsten drei Jahre aller Ansprüche hinsichtlich der Landkultur, mit der Maßgabe, daß dieser Punkt innerhalb der erwähnten Frist in einem demnächst abzuschließenden Vertrage geregelt und vorläufig von der brandenburgischen Kompagnie als Rekognition für den Handel die Summe von 3000 Thlr. jährlich in Hamburg gezahlt werden sollte.

Die Widerwärtigkeiten, welche man in St. Thomas erfuhr, hatten den alten Gedanken, im Interesse des für das Gedeihen der Kompagnie einmal nothwendigen Sklavenhandels eine Insel in Amerika eigenthümlich zu erwerben, wieder wachgerufen. Zunächst suchte man sich durch Okkupation des Krabbeneilands, einer zwischen St. Thomas und Portorico gelegenen, 10 Meilen langen und 3—4 Meilen breiten, angeblich herrenlosen Insel, zu bemächtigen, welche sich durch besonderen Reichthum an vortrefflichen Hölzern aller Art auszeichnete und für den Plantagenbau sehr geeignet war.⁶⁵ Am 6. Februar 1689 landeten die Brandenburger und nahmen in feierlicher Weise von der Insel Besitz; sie gaben sogar der Stelle, an welcher sie vor Anker gingen, den Namen „Brandenburg-Bai,“ thaten jedoch nichts dazu, sich den erworbenen Besitz zu sichern. Als sie am 19. Dezember 1692 wiederkehrten, sahen sie die Dänenflagge daselbst wehen, und ein dänischer Kapitän kam ihnen auch alsbald mit

⁶³ Nur einige Berichte seien angeführt: a) Falaiseau und Wordum an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 14./24., den 28. November 1691. R. 65. 16. b) den 6./16. Februar 1692. R. 65. 17. Sie bitten um neue Instruktionen. „Si Mr Raule avoit fait un contract plus clair, il nous aurait epargné bien de la peine, mais c'est une chose parfaite.“ Wordum reißt ab. Falaiseau rühmt, daß Wordum sich an der Börse und an anderen Orten zu informieren gesucht und ihn so gut mit Auskunft versehen habe, daß er nunmehr allein die Sache zu Ende führen zu können hoffe. c) Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 13./23. und den 16./26. Februar 1692. R. 65. 17.

⁶⁴ Urk. Th. II, Nr. 137 a—c.

⁶⁵ Eine nicht datierte Aufzeichnung in französischer Sprache. R. 49. R. I.

einem Proteste entgegen, inhalts dessen seine Landsleute bereits im Jahre 1682 die Insel okkupiert hätten. Seitdem ist vom Krabbeneiland nicht mehr die Rede. — Die Kompagnie richtete ferner ihr Augenmerk wiederum auf die Insel Tabago,⁶⁶ und wirklich kam es diesmal am 4./14. Mai 1691 zum Abschluß eines Vertrages⁶⁷ mit dem Herzog Friedrich Kasimir von Kurland, wozu wohl dessen kurz zuvor vollzogene Vermählung mit der Schwester des Kurfürsten, Elisabeth Sophie, das Meiste beigetragen hatte. Es sollte eine Theilung der Insel stattfinden, eine Festung darauf erbaut werden und ein friedlicher Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen Platz greifen. Der Kaufpreis war auf 40 000 Thlr. festgesetzt und längstens innerhalb sieben Jahren nach der Besiznahme zahlbar. Es gelang jedoch nicht, England zur Aufgabe seiner Ansprüche auf die Insel zu bewegen; daher mußten auch scheinbar sehr vortheilhafte Anerbietungen einer englischen Kompagnie bezüglich Tabagos unberücksichtigt bleiben, und schließlich wurden am 25. August 1693 von beiden Theilen die Vertragsurkunden wieder ausgewechselt. — Friedrich III. ließ endlich den König von England anfragen, ob dieser bereit wäre, ihm die Insel St. Eustache zu überlassen.⁶⁸ Frühere

⁶⁶ S. oben S. 207.

⁶⁷ Urk. Th. II, Nr. 134. — Raule war an dem Entwurfe des Vertrages theiligt; die von ihm verfaßten „Conditiones, unter welchen S. Chf. Dl. zu Brandenburg mit des Herrn Herzogs von Kurland Durchl. eine Societät auf der Insel Tabago eingehen wollen“ sind im Wesentlichen übernommen. Die Verhandlungen wurden zum Theil in Hamburg durch den Freiherrn von Rnyphausen geführt. R. 9. 7. d. e.

Hierbei mögen noch folgende Notizen aus den Akten Erwähnung finden. Am 11./21. Juli 1699 berichten die Rätthe Kornmesser und Walter aus Emden, daß der kurländische Gesandte Praetorius im Haag dem französischen Gesandten Bonnerrepos die Insel Tabago zum Kaufe angeboten und dieser darauf geantwortet habe: „Dies sei unnöthig, da die Insel jure belli acquiriert und bei dem Friedenstraktat das Dominium Frankreich verblieben sei.“ Tabago soll gegenwärtig mit französischer Wiltz besetzt sein. —

Im Jahre 1705 ließ ein dänischer Kapitän Palm, welcher früher viele Jahre im kurländischen Dienste in Tabago gewesen, dem König Friedrich I. durch den preussischen Gesandten von Biereck in Kopenhagen den Vorschlag unterbreiten, mit dem Herzog von Kurland aufs Neue wegen Tabagos zu kontrahieren. Friedrich I. war nicht abgeneigt, fragte aber zuvor in England an, ob dieses Ansprüche darauf mache. (v. B. an den König, d. d. Kopenhagen, den 6. Mai 1705. König an v. B., den 2. Juni 1705.) Bonet und von Spanheim berichteten aber, daß nach ihrem Dafürhalten England eine Besiznahme der Insel nicht zulassen würde. d. d. London, den 8./19. bzw. 9./20. Juni 1705 — R. 9. 7. d. e. Bei dieser ablehnenden Haltung ist England allezeit geblieben, so oft sich auch Preußen — zuletzt im Jahre 1721 — für die Ansprüche der Herzöge von Kurland auf Tabago verwandte.

⁶⁸ Kurfürst an den Gesandten Thomas Ernst von Dandelman in England, d. d.

Bewohner derselben, welche zur Zeit auf St. Thomas angesiedelt waren, hatten mehrfach dem Kommerziendirektor de Laporte vorgestellt, wie gern sie dorthin zurückkehren würden, wenn der Kurfürst jene Insel an sich brächte. Die englische Garnison auf St. Eustache bestand nur aus zwölf Mann, und de Laporte glaubte, daß König Wilhelm III. sich leicht zur Abtretung dieser kleinsten der dortigen Inseln verstehen dürfte. Der englische Hof ließ sich jedoch auf nichts ein und wies auch das Anerbieten, St. Eustache gegen Überlassung der Hälfte von Tabago abzugeben, zurück.⁶⁹ Man befürchtete, daß die Brandenburger den englischen Handel auf Barbados beeinträchtigen möchten.

Die Finanzverhältnisse der afrikanischen Kompagnie hatten sich inzwischen andauernd verschlechtert. Außer unter den bereits erwähnten Unglücksfällen mußte sie noch darunter leiden, daß keines der von ihr ausgesandten Schiffe zurückkehrte; dieselben waren theils untergegangen, theils mit werthvoller Ladung von französischen Kapern aufgebracht worden.⁷⁰ Im Sommer des Jahres 1691 konnten dahre drei nach Afrika bestimmte Schiffe, die auch zur Verstärkung bezw. Ablösung der Garnison 80 bis 100 Mann von der Marinemiliz mitnehmen sollten,⁷¹ nur dadurch ausgerüstet werden, daß der Kurfürst, wie schon in früheren Fällen, seine Erlaubniß zur Ausnahme von Leib- und Losrenten erteilte, für deren Einlösung er sich „unter Verpfändung all seiner Länder, Domänen und Herrlichkeiten“ als Selbstschuldner verbürgte.⁷² Die Besorgung dieser Anleihe lag anfänglich in den Händen des Raths und Residenten zu Amsterdam, Karl Rudolph von Ruffeler, später in denen des Kaufmanns Wilhelm Pedy zu Rotterdam.⁷³ Die

Köln, den 19./29. Juli 1691, nebst 5 Beilagen. R. 65. 16. — S. auch. Urk. Th. II, Nr. 133 und Art. 10 Urk. Th. II, Nr. 135^a.

⁶⁹ Kurfürst an den Gesandten Thomas Ernst von Dancelman in England, d. d. Köln, den 26. März 1692. R. 65. In dieser Order wird Dancelman zugleich angewiesen, mit einem gewissen La Vie namentlich auch wegen eines einzurichtenden Blechhandels aus Brandenburg und wegen des Hanf-, Pech- und Theerhandels aus Königsberg nach England zu sprechen. Es hatte nämlich darum die Oster'sche Kompagnie in London schon vor etwa zwei Jahren gebeten.

⁷⁰ S. Einl. zur Urk. Th. II, Nr. 135^a; die „Stadt Emden“ z. B. war bei Sitland mit einer Ladung von 175 Mark Gold (1 M. = 320 holl. Fl.) im September 1689 genommen und nach Brest aufgebracht worden. — Admiralität zu Emden an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 27. September/7. Oktober 1689. R. 65. 15.

⁷¹ Order, d. d. Emden, den 20. Mai 1691. Die Schiffe hießen: Friedrich Wilhelm und Derfflinger; eine Galiote begleitete sie.

⁷² Formular einer Rente in R. 65. 16.

⁷³ Kurfürst an W. Pedy, d. d. den 26. Juni/6. Juli 1691. R. 65. 16.

Aufnahme der Gelder geschah, wie die Rentenbriefe besagten, „zu Fortsetzung der Navigation und Handlung,“ bezw. „zu Unserm und Unserer Länder und Unterthanen Besten.“ Es ist daher nicht ersichtlich, wieviel von den einzelnen Beträgen der afrikanischen Compagnie oder persönlich dem Kurfürsten zufließ; ebenso wenig läßt sich bei dem Mangel übersichtlicher Rechnungsauszüge sagen, welche Höhe die Anleihe in den einzelnen Jahren erreichte, denn es kam sehr häufig vor, daß nicht so viel Rentenbriefe abgesetzt werden konnten, als nach den kurfürstlichen Reskripten geschehen sollte.

Am Ausgange des Jahres 1691 stand die Compagnie vor dem Bankerutt; sie war nicht in der Lage, ihre beträchtlichen Schulden zu bezahlen, und noch weniger war eine Fortsetzung des Handels ohne erhebliche Vorschüsse denkbar. In den Kolonien gab es nur geringe Vorräthe, deren Abholung aber neue Equipagen erforderte. Der Kurfürst beschloß daher, „das afrikanische und amerikanische commercium nach dem Exempel aller anderen Puissancen in eine ordentliche Compagnie zu verändern und dieselbe nach Art und Weise der holländischen ost- und westindischen Compagnien mit gleichmäßigen Privilegiis und Octroys zu versehen.“ Es geschah dies in dem Otkroi vom 27. Februar 1692.⁷⁴ Dasselbe führt den Namen Transportkontrakt, weil der Kurfürst damit den gesammten Aktiv- und Passivbestand auf Dritte übertrug, die sich bereit erklärt hatten, der Compagnie mit neuen Einlagen aufzuhelfen und zu des ersteren Dienste jederzeit vier Fregatten und zwei Schnauen gegen eine besondere Vergütung für den Fall des Gebrauches parat zu halten. Diese neuen Theilnehmer waren zumeist holländische Unterthanen, und da ihnen ihre heimischen Gesetze verboten, mit fremden Mächten über den Handel nach Afrika zu kontrahieren, so wurde das von ihnen gezeichnete Kapital zunächst auf den Namen des Marinerraths Grinsveen eingetragen und sodann erst auf Grund seiner Cessionserklärungen für sie in Aktien umgewandelt.⁷⁵ Nach unseren heutigen Rechtsbegriffen fand damals eine Fusion statt, bei welcher zudem bestimmt wurde, daß die bisherigen Aktien auf den halben Werth herabgesetzt sein sollten, mit der Maßgabe, daß deren Inhabern innerhalb sechs Monaten die Wahl zustand, für den reduzierten Betrag Gläubiger oder Aktionäre der

⁷⁴ Urk. Th. II, Nr. 135 a und b. — Vgl. auch Brehfig, a. a. D., S. 64.

⁷⁵ Bericht des Bewindhaberkollegiums an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 29. März 1698. R. 65. 21. Darnach ist auch das eine Exemplar nicht, wie es im Otkroi (a. E.) heißt, von den neuen Annehmern, sondern in ihrer Vertretung nur von W. Pedy in Rotterdam gezeichnet worden. Jene haben aber die Verbindlichkeit des Otkrois durch Absendung von Deputierten zu den Generalversammlungen anerkannt.

neuen Kompagnie zu werden.⁷⁶ Diese letztere übernahm ein Debet von 321 175 Thlr. Hiervon waren 131 975 Thlr. Schulden, während sich der Rest von 189 200 Thlr. wie folgt zusammensetzte: aus dem Betrage von 60 000 Thlr., welcher die Hälfte der von Friedrich III. und seinem Vorgänger gemachten und auf 120 000 Thlr. geschätzten Einlagen darstellte;⁷⁷ sodann aus 56 000 Thlr. als dem dem Kurfürsten gutzu-

⁷⁶ Das Domkapitel in Münster z. B. wollte sich zur Reduktion des Kapitels auf die Hälfte nicht verstehen. Es wurde deshalb am 13. Oktober 1692 ein besonderer Vergleich mit ihm geschlossen, dessen wesentlicher Inhalt dahin ging: a) Die Einlage von 24 000 Thlrn. gilt als unlösbares Kapital, so lange die Kompagnie außer merklichem Verfall bleibt. b) Die rückständigen Zinsen von 4800 Thlrn. werden auf 2000 Thlr. ermäßigt. c) Für die Zukunft werden statt 1200 Thlr. jährlich nur 800 Thlr. Zinsen entrichtet. d) Im Falle einer Gewinnvertheilung erhält das Domkapitel nie mehr als weitere 800 Thlr., also höchstens 1600 Thlr. e) Der bisherige Bewindhaber Conring erhält 1200 Thlr. jährlich Gehalt. f) Bei unpünktlicher oder unvollständiger Zinszahlung leben die ursprünglichen Rechte wieder auf. g) Im Konkurse hat das Domkapitel ein Vorzugsrecht in Höhe von 12 000 Thlrn. h) Dem Domkapitel ist die Cession dieser Ansprüche erlaubt. — Dieser Vergleich wurde von dem Bischof Friedrich Christian am 14. Oktober genehmigt. Er versprach dabei allen Fleiß anzuwenden, damit die afrikanische Kompagnie weiter gedeihe, und behielt sich für sich und seine Nachfolger am Stift das Recht vor, in die Kompagnie jederzeit als Bewindhaber und Mitpartizipant wieder einzutreten. — Das Bewindhaberkollegium approbierte den Vergleich, d. d. Emden, den 13. Februar 1693. Am 19. Oktober 1692 hatte aber bereits das Domkapitel alle seine Ansprüche an den Freiherrn von Knyphausen für 17 000 Thlr., welche in verschiedenen Terminen zu berücksichtigen waren, abgetreten. In seinem Nachlasse wurde die Originalobligation des Kurfürsten von Köln (s. Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 83) vorgefunden. — R. 65. 17. — Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, Bl. 103 ff.; 208 ff. — R. 9. c. 6. a. 1.

⁷⁷ S. die zu Art. 2 Urk. Th. II, Nr. 135^a abgedruckte Spezifikation. Die Einlagen und Verwendungen Friedrichs III. und des Großen Kurfürsten sind mit 120 000 Thlrn. entschieden viel zu niedrig beziffert. In einer — weder datierten noch unterschriebenen — Aufzeichnung „Remarques betr. den Transportcontract pp. 1688—1692,“ welche m. E. im J. 1698 von den Räten Kornmesser und Walter abgefaßt ist, wird nachgerechnet, daß der Kurfürst 1 031 078 Thlr. 8 Gr. zu fordern gehabt hat. R. 65. 21. In einer anderen Aufzeichnung „Remarques über Gewinn und Verlust beim Transportcontract 1692, sowie Summarium des Verlustes“ (wohl aus dem J. 1702) wird als die Summe der dem Kurfürsten anzurechnen gewesen Leistungen 1 306 688 Thlr. 36 Gr. angegeben, so daß sich als Verlust für ihn — nach Abzug von 170 000 Thlrn., in deren Höhe er Gläubiger wurde — die Summe von 1 136 688 Thlr. 36 Gr. ergibt. — R. 65. 26. — Das Bewindhaberkollegium hat daher, als nach dem Sturze des Oberpräsidenten Eberhard von Dancelman eine Revision eingeleitet wurde (s. weiter u. S. 253), sicher nicht ohne Grund, der Kurfürst möchte ausdrücklich erklären, daß er keine Ansprüche an die Kompagnie erheben wollte, falls sich herausstellte, daß er im J. 1692 mehr als 170 000 Thlr. zu fordern gehabt hätte. Bericht, d. d. Emden, den 12. April 1698. Der Kurfürst sagte dies auch in dem Restripte, d. d. Friedrichsberg in Preußen, den 2./12. Mai 1698, zu. R. 65. 21.

schreibenden Aktivbestande der Kompagnie, ferner aus 54 000 Thlr. Leibrente; 12 000 Thlr. bilden das reduzierte Aktienkapital des münsterfchen Domkapitels und 7200 Thlr. das der übrigen Interessenten. Diese 189 200 Thlr., von denen also auf den Kurfürsten 170 000 Thlr. kamen, sollten von den Übernehmern bis zur Abtragung der Schulden wie Darlehne verzinßt werden. Friedrich III. bewilligte dieser neuen Kompagnie, welche sich meist afrikanisch-amerikanische nannte, die Privilegien der holländischen Kompagnien; er überließ ihr selbstständig die Führung der Verwaltung und die Ernennung der Beamten, mit Ausnahme des Präsidenten, versprach ihr Schutz durch Repressalien und Fürsprache bei auswärtigen Mächten und sicherte ihr gegen die Verpflichtung, die bisherigen Beamten nach Möglichkeit beizubehalten, auf zehn Jahre einen jährlichen Zuschuß von 12 000 Thlr. zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu. Das neue Oktroi sollte vierzig Jahre lang währen und alsdann gegen Zahlung einer bestimmten Rekognition auf Ansuchen um dreißig Jahre verlängert werden. Den Gesellschaftern wurde es überlassen, sich selbst ein Reglement zu geben.

Von dieser Befugnis machten sie noch im September d. J. Gebrauch. Sie schufen zunächst ein provisorisches Reglement⁷⁸ im Anschluß an den Transportkontrakt und ein ihnen auf ihre Bitte vom Kurfürsten verliehenes neues Oktroi vom 14./24. September 1692.⁷⁹ Das letztere charakterisierte sich im Wesentlichen als eine Erweiterung der Bestimmungen des erwähnten Kontraktes. Nur einige Punkte bedürfen einer besonderen Hervorhebung. So erhielt die Kompagnie die Befugnis, nicht bloß Bündnisse zu schließen, sondern auch Defensivkriege zu führen und Frieden zu machen, und ferner die Erlaubnis, gegen die Feinde des Kurfürsten unter Abgabe von 10 Prozent des Preisgewinnes zu kapern. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß vor Ablauf des auf vierzig Jahre verliehenen Oktrois weder eine Auflösung der Kompagnie, noch eine Reduktion des Kapitals stattfinden sollte. Unter den die Verfassung betreffenden Vorschriften interessiert insbesondere, daß eine aus neun Mitgliedern bestehende Generalversammlung zur höchsten Instanz erhoben

⁷⁸ Es ist zunächst in Cleve, am 24. September 1692, von Joh. v. Dandelman, von Knyphausen, Raule und H. von Kuffeler, sodann in Emden, am 30. September von Schinckel, Grinsveen, Freitag, Conring und Goyer unterzeichnet worden. Seine Bestimmungen sind fast durchweg in das neue Reglement vom 24. November 1694 (Urf. Th. II, Nr. 45) übergegangen. Das Original des provisorischen Reglements befindet sich im Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, Bl. 118 ff., eine Abschrift in R. 65. 16.

⁷⁹ Urf. Th. II, Nr. 139a.

wurde, daß das Bewindhaberkollegium nur von den sog. Hauptpartizipanten gewählt werden sollte, sowie daß seine Mitglieder auf Lebenszeit berufen und nur bei Pflichtvergeffenheit absetzbar waren. Im übrigen wurden ins einzelne gehende Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen. Ein Separatartikel sicherte den Ausländern,⁸⁰ welche der Kompagnie beitreten würden, besonderen Schutz wider etwaige Benachtheiligungen Seitens ihrer Regierungen und außergewöhnliche Vortheile für den Fall zu, daß sie sich mit einem Kapitale von 150000 Gulden betheiligten.

Zum Präsidenten bestellte der Kurfürst wiederum Johann von Dankelman. Die Bewindhaber blieben im Dienst⁸¹ mit Ausnahme Johann Cuffelers, welcher als Marinerath nach Königsberg versetzt worden war.⁸²

Die im August d. J. zu Emden aufgenommene Bilanz der Gesellschaft weist einen Aktivbestand von 415944 Thlr. 8 Gr. und einen Passivbestand von 333555 Thlr. 4 Gr. auf, so daß sich ein Überschuß von 82389 Thlr. 4 Gr. herausstellt.⁸³ Die regelmäßigen jährlichen Ausgaben der Kompagnie sind darin auf 28524 Thlr. angegeben; davon entfallen 17040 Thlr. auf die Gehälter, der Rest auf Zinsen. Bemerket wird, daß die Kompagnie zu den Ausgaben aus eigenen Mitteln nur 3524 Thlr. beiträgt und daß 25000 Thlr. dem Kurfürsten zur Last fallen. Die neuen Interessenten hatten sich nämlich von Knyphausen, Dankelman und Raule zusichern lassen, daß Friedrich III. außer den bereits zugesagten 12000 Thlrn. 8000 Thlr. aus der ostfriesischen Marinemilizkasse und weitere 5000 Thlr. aus anderen Mitteln zahlen würde.⁸⁴ Sie selber legten nach und nach 268633 Thlr. ein;⁸⁵ es

⁸⁰ Im Interesse der staatlichen Unterthanen erließ der Kurfürst an seinen Gesandten im Haag (von Schmettau) zwei Reskripte, d. d. Oranienburg, den 3./13. Oktober 1692 und Köln, den 26. Dezember 1692, R. 65. 17, in welchen er diesen anwies, jene gegen etwaige Unbill, die ihnen wegen ihres Beitrittes in den Niederlanden bereitet werden möchten, in Schutz zu nehmen.

⁸¹ Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 26. März 1692. R. 65. 17. S. auch Urk. Th. II, Nr. 136.

⁸² Patent vom 23. März 1692. R. 65. 17. Er sollte daselbst im Kommerzienwesen thätig sein. Jährl. Gehalt 600 Thlr. Die Umzugskosten wurden ihm mit 200 Thlr. vergütet.

⁸³ Urk. Th. II, Nr. 138.

⁸⁴ Verpflchtungschein, d. d. Cleve, den 26. September 1692. R. 65. 17. Der Kurfürst hat die zugesagten 12000 Thlr. bis zum Juni 1699, die weiteren 13000 Thlr. nur bis zum Mai 1698 bezahlt. Ramlers Species facti, d. d. Berlin, den 12. Dezember 1719. R. 65. 38.

⁸⁵ Bericht des Bewindhaberkollegiums, d. d. Emden, im Juli 1702. R. 65. 26. Die Einzahlung war aber sehr allmählich erfolgt; s. Urk. Th. II, Nr. 142.

standen daher stattliche Mittel zur Verfügung, und man trug Sorge, sie vortheilhaft zu verwenden. Im August wurden sechs, im Dezember fünf und im nächstfolgenden Jahre drei Schiffe nach Afrika und Amerika gesandt. Mit Spanien war ein Sklavenlieferungsvertrag, der großen Gewinn versprach, geschlossen worden.⁸⁶ Der Schiffsbau zu Havelberg wurde vergrößert.⁸⁷ Dieser ausgedehnte Handelsbetrieb überstieg aber die Kräfte der Kompagnie, sie arbeitete zum großen Teil mit fremdem Gelde,⁸⁸ und als ihre Gläubiger sich weigerten, ihr weitere Vorstöße zu machen, vielmehr die bereits dargeliehenen zurückforderten, gerieth sie Ende des Jahres 1693 in eine pekuniäre Nothlage, aus welcher sie sich ohne Aufnahme von Leibrenten auf den Namen des Kurfürsten nicht retten zu können vermeinte. Ein Theil der Aktionäre war mit einer solchen Direktion der Kompagnie nicht zufrieden, er meinte, daß sie zu ihrem Ruine führen müßte; es brachen nun Streitigkeiten mannigfacher Art im Schooße der Gesellschaft aus, und im Frühjahr 1694 wurde allgemein der Ruf nach einer Generalversammlung laut.

Aus der dem Freiherrn von Knyphausen, Johann von Dandelman und Raule ertheilten Instruktion⁸⁹ ersehen wir am besten die damalige Lage und die Mittel, welche zu ihrer Aufbesserung für dienlich gehalten wurden. Es wird darin zuvörderst hervorgehoben, daß der Kurfürst nach dem pflichtmäßigen Gutachten der sämtlichen Geheimen Rätthe gemäß dem Transportvertrage zu weiteren Geldleistungen nicht verbunden sei, sondern daß diese vielmehr den Partizipanten allein oblägen. Die holländischen Interessenten hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dadurch in Schulden geriethen, daß sie mehr Geld auf Seeequipagen verwendet, als sie vorher baar zusammengebracht, oder wenn sie durch Forcierung des Handels zu neuen Beiträgen genötigt würden. Dessenungeachtet habe sich der Kurfürst zur Aufrechterhaltung der Marine und zur Ermöglichung der von der Kompagnie geplanten Erwerbung der

⁸⁶ Joh. von Dandelman und Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 5. Januar 1694/26. Dezember 1693. R. 65. 18.

⁸⁷ Nach einem Verzeichniß vom Jahre 1694 — R. 65. 18 — waren in Havelberg seit Beginn der neuen Kompagnie folgende Schiffe gebaut worden:

- a) Friedrich III. werth 13000 Berl. Rth.
- b) Schloß Dranienburg werth . . 13000 Berl. Rth.
- c) Charlotte Luise, werth 2000 Berl. Rth.
- d) Fliegender Drache, werth . . . 2000 Berl. Rth.
- e) 2 Schnauen, werth 4000 Berl. Rth.

⁸⁸ In dem Anm. 86 citierten Berichte wird gesagt, daß der gegenwärtige schwungvolle Handelsbetrieb ein Kapital von etwa einer Million Gulden erforderte.

⁸⁹ d. d. Köln, den 4. Mai 1694. R. 65. 18.

Insel Tertholen in Amerika entschlossen, dieser die Aufnahme von 100000 Thlr. Leibrenten auf seinen Namen unter der Bedingung zu gestatten, daß sie jährlich 10000 Thlr. aus dem kurfürstlichen Adjuto von 12000 Thlr. abzahle. Sodann heißt es wörtlich:

„Art. 5. Weilen es an dem, daß die bisherige, holländische, einseitige Direction verschiedene Streitigkeiten und langweilige, weitläufige Correspondences, sowohl in dem Handel, als sonst viele Hinderung und Schaden nach sich gezogen und eo ipso das zur Direction der Compagniesachen bestalltes ordinaires Collegium der Bewindhabere, gleichsam infructueux gemacht worden, so ist dannenhero höchst dienlich und nothwendig, daß hinkünftig die Direktion der Compagnie bei Präsident und Bewindhabern unverändert alleine verbleibe und allerseits sowohl holländische, als andere Interessenten sich damit vergnügen, daß bei der alljährigen im Monat Majo vel Junio zu haltenden Generalversammlung ihnen die jährigen Rechnungen, und ob Präsident und Bewindhabere ihrer Instruction gemäß, auch Raison und Menage gemäß die Direction das Jahr über geführt haben oder nicht, zu examiniren frei und unbenommen bleibet.

Art. 6. Zu dem Ende dann Wir geschehen lassen können, daß nicht allein bei jetziger, bevorstehender, sondern auch bei alljährigen, künftigen Versammlungen eine Generalinstruction von dem Collegio, inwieweit et quibus mediis man den Handel angreifen solle, formiret werden möge. Jedoch daß ratione modi dem Collegio in der Direction und prompter Execution der benötigten Veranstaltungen durch sothane Instructiones kein Eingriff geschehe, maßen mehrgedachtes Collegium schon von selbst sich bescheiden und wissen wird, mit wem außer der Generalversammlung sie die Sachen von Importanz (dabei in mora kein periculum) überzulegen haben.

Art. 7. Nächstdem wird auch nöthig sein, daß alle Nebeneinnahmen und Ausgaben abgeschaffet und die von Uns der Compagnie zum Adjuto versprochenen, als auch die aus denen Retouren und sonst einkommende Gelder, imgleichen die Einkaufungen der Cargaisonen absolute der Direction von Präsident und Bewindhabern anheimgestellt werden.

Art. 8. Sonderlich aber habet Ihr darauf zu sehen und expresse zu bedingen, daß die Retoursschiffe nicht in Holland außer notorien Noth einlaufen, viel weniger deren Ladung all dort debitiren und encassiren mögen, als wodurch die holländischen Interessenten, wenn sie ihrer Meinung nach etwa disgustiret sein möchten, sich selbst bezahlen und Uns, auch den übrigen Interessenten das leere Nachsehen lassen könnten. Sondern Wir wollen vielmehr, daß von nun an regulariter

alle Retourschiffe nacher Emden einlaufen, die Ladung verkaufen und das Provenu an Gelde ad cassam daselbst gebracht werden soll.“

Die Generalversammlung trat in Emden, da Raule und von Ruyphausen amtlich behindert waren, früher dortselbst einzutreffen,⁹⁰ erst am 14./24. August zusammen. Sie bestand außer den beiden eben Genannten aus Johann von Dandelman, Grinsveen, Nikolaus Pedy, Sonmans, Johann van Twedde, Abraham Beck und Peter Pedy, als ordentlichen Deputierten. Konrad Determayer wohnte ihr als außerordentlicher Deputierter bei, und Johann de Goyer fungierte als Sekretär.⁹¹ Schon dieses Mal zeigten sich die Gegensätze unter den Mitgliedern, welche sich später aufs schroffste zuspitzten, und die zur Bildung einer Raule'schen bezw. Anti-Raule'schen Partei führten. Zur letzteren gehörten „Sonmans en de zijnen, die, wie Raule klagt, à toute force meester van de Comp. willen wesen, om altoos haer personagie te kunnen spelen, oijt eens sullen worden, want sij sullen allen dagen calomnien en chicanen voortbrengen.“

Den Hauptstreitpunkt bildete der Mangel eines gehörigen Inventars, und daß Raule ihnen nicht so, wie sie es wünschten, Rechnung legte. Bei dem Transportkontrakte war nämlich den holländischen Interessenten kein Inventar von Raule, welcher damals die Kompagnie dirigierte, übergeben worden; das im August 1692 von ihm aufgestellte wollten sie nicht anerkennen, weil es ihnen unverständlich und mit früheren Angaben nicht übereinstimmend erschien. Es kam daher zu einem harten Strauß zwischen den Parteien. Die Gegner Raules behaupteten, daß dieser sie durch die Drohung eingeschüchtert habe, der Kurfürst wolle die Leibrentenbewilligung zurücknehmen und sie, die holländischen Interessenten, von der Verwaltung ausschließen. Sie hätten sich deshalb, der Noth gehorchend, am 6./16. September zu Rype (einem Dorfe unweit Emden) geeinigt,⁹² damit nicht die ganze Kompagnie Schiffbruch litte. Erst hierauf sei ihnen der Zutritt zum Kontor und zu den Büchern der neuen Kompagnie gestattet worden. Der Zustand sei folgender gewesen: Von der alten Kompagnie habe es kein einziges Dokument, viel weniger einen Staat, ein Inventar oder Bücher gegeben; ebensowenig sei ein Buch über die Zeit vom 27. Februar 1692 bis zur gegenwärtigen Generalversammlung vorgefunden worden, obwohl während derselben die meisten neuen Ein-

⁹⁰ von Ruyphausen an das Bewindhaberkollegium, d. d. Berlin, den 26. Juni 1694. R. 65. 18.

⁹¹ Bericht der Anti-Rauleschen Partei an den Kurfürsten, d. d. Rotterdam, den 30. Mai 1698. R. 65. 21.

⁹² Urk. Th. II, Nr. 143.

lagen gemacht und zwei Retourschiffe mit einer Ladung von 128 000 Gulden eingelaufen wären. Erst durch Beschluß vom 1. Februar 1694 sei dem Buchhalter de Goyer aufgegeben worden, Bücher vom 24. August 1692 ab anzulegen. Diese seien aber unübersichtlich geführt, die Rechnungen in Unordnung, und die meisten Papiere statt auf dem Kontor in den Händen der Bewindhaber gewesen. Mit Recht habe man daher ein Jahr zuvor in einer Versammlung zu Rotterdam in Dandelman's und Raule's Gegenwart gesagt, „das Kollegium zu Emden sei ein Nest voll junger Wölfe.“

Weniger leidenschaftlich klingt der von Ruypphausen und Dandelman dem Kurfürsten erstattete Bericht:⁹³ Sie seien mit den holländischen Interessenten „in einem loco intermedio zwischen Emden und Aürich“ zusammengetroffen und hätten nach vielen vorangegangenen Konferenzen alle Streitpunkte binnen zwei Stunden gehoben, „sodasß nummehr gedachte holländische Interessenten ein völliges Vertrauen zu Prääsident und Bewindhabern Gw. Chf. Dl. Comp. gesetzt und denenselben außer der anniversairen Generalversammlung plenam potestatem et directionem beigeleget haben.“ Dieselben wären sogar bereit, 70 000 Thlr. beizusteuern, unerachtet das Retourschiff Friedrich III. 60 000 Thlr. in baarem Gelde angebracht habe.

Die Interessenten einigten sich noch während der Generalversammlung über eine Bilanz;⁹⁴ dieselbe ergab einen Überschuß von 122 266 Thlr. Die Passiva belaufen sich auf 671 471 Thlr., die Aktiva auf 793 737 Thlr. Über verschiedene andere Punkte war eine Einigkeit nicht zu erzielen.⁹⁵ Als die Versammlung am 25. November/5. Dezember (1694) schloß, konnte sie als besondere Resultate verzeichnen: einmal die formelle Erklärung, daß der Kurfürst in Zukunft 25 000 Thlr. jährlich beisteuern werde und sodann die Errichtung eines definitiven Reglements.⁹⁶

In dem Streite der Parteien hatte die Raule'sche den Sieg davongetragen und dadurch erreicht, daß die Führung der Geschäfte in den

⁹³ d. d. Aürich, den 28. August 1694. R. 65. 18.

⁹⁴ Urk. Th. II, Nr. 144. Unter den Aktiven werden die in St. Thomas liegenden beweglichen und unbeweglichen Güter auf 230 158 Thlr., die in Groß-Friedrichsburg und Arguin aufgestapelten Waaren auf 214 720 Thlr. bezw. 33 600 Thlr. veranschlagt. Die Festungen Groß-Friedrichsburg und Accada werden zusammen auf 40 000 Thlr., das Kastell Arguin auf 27 252 Thlr. und 16 Schiffe insgesammt auf 90 700 Thlr. geschätzt. Diese Werthe sind wohl aber zu hoch gegriffen.

⁹⁵ So wollten z. B. die holländischen Partecipanten, daß eine Equipage von mehr als 100 000 Thlr. nicht ausgerüstet werden sollte, weil sie durch die vom Kurfürsten bewilligte Rentenaufnahme nicht hätte gedeckt werden können.

⁹⁶ Urk. Th. II, Nr. 145.

nächsten Jahren nach ihrer Leitung erfolgte. Das Erste war, daß sie Tertholen, eine von den karibischen Inseln, an sich zu bringen suchte.⁹⁷ Es gelang ihr auch, am 25. Juni 1695 mit den Erben des angeblichen Eigenthümers Willem Hampton, eines holländischen Unterthanen, einen diesbezüglichen Kaufvertrag zu schließen. Der auf 3500 Gulden normierte Preis sollte bezahlt werden, sobald der König von England den Käufer in den Besitz der Insel gesetzt haben würde. An dem letzteren Punkte scheiterte aber der Ankauf. Friedrich III. mühte sich zwar mehrere Jahre hindurch mit Vorstellungen beim englischen Hofe, ja er erklärte sich sogar bereit, für die Anerkennung seiner Ansprüche 1000 bis 2000 Pfd. Sterl. zu zahlen,⁹⁸ doch vermochte er nichts zu erreichen. Der König selbst hätte schließlich, wie der brandenburgische Gesandte von Dobrzenski im Juli 1698 berichtete,⁹⁹ dem Kurfürsten gern gewillfahrt; „er darf aber in einer Sache, so das Commerce angeht, aus Furcht sich der englischen Nation Unwillen zuzuziehen, nicht wohl etwas ohne das conseil de commerce Gutachten vor Sich Selbst vergeben.“ Es verblieb daher bei der Ablehnung, da das Conseil rundweg erklärte, daß das

⁹⁷ Über die Besitzverhältnisse der Insel Nieuwe Tertholen wird in einer Denkschrift gesagt, daß sie seit langer Zeit im Privateigenthume staatlicher Unterthanen gestanden, durch Kauf von einem auf den anderen übergegangen und im Jahre 1663 von Willem Hampton (auch Hunthum oder Hontom) erworben worden sei. Die Erben des letzteren hätten sie während des holländisch-französischen Krieges zur mehreren Sicherheit unter die Protektion des englischen General-Gouverneurs über die karibischen Inseln W. Stapleton gestellt mit Vorbehalt der Zurücknahme nach beendigtem Kriege. Auf deren durch die Generalstaaten unterstützten Gesuche vom Jahre 1684 an sei im Herbst 1686 die Restitution der Insel an sie von Jakob II. befohlen worden, aber wegen der bald darauf in England ausgebrochenen Revolution unterblieben. Nunmehr hätten die Erben am 25. Juni 1695 die Insel an Josef Shepheard, als vorgeschobene Zwischenperson der afrikanischen Kompagnie, verkauft.

Diese Denkschrift, welcher verschiedene Dokumente, u. a. auch der zuletzt erwähnte Kaufvertrag, abschriftlich beigelegt sind, übersandten die Räte Kornmesser und Walter dem Kurfürsten mit der Bitte, darnach den Gesandten von Dobrzenski in London zu instruieren. d. d. Emden, den 3./13. August 1698. R. 65. 22. vol. II.

⁹⁸ Kurfürst an den Gesandten von Dandelman in England, d. d. Köln, den 5./15. Februar 1697. Er übersendet ihm ein gleichdatirtes Schreiben an den König von England, in welchem unter Darlegung des Sachverhaltes um die Herausgabe Tertholens gebeten wird. Dandelman gab das Schreiben in einer Audienz ab und erhielt vom König zur Antwort, daß er die Sache an das conseil de commerce habe remittieren müssen, und daß dieses zuvörderst den Bericht des Gouverneurs über die karibischen Inseln eingefordert habe. — v. Dandelman an den Kurfürsten, d. d. London, den 19. Februar st. v. 1697. — R. 65. 20.

⁹⁹ von Dobrzenski an den Kurfürsten, d. d. London, den 15./25. Juli 1698. R. XI. 73. England.

Interesse Sr. Majestät die Aufgabe der Insel nicht dulde. Die dem brandenburgischen Kommerziendirektor Pedro van Belle auf St. Thomas bereits im März 1695 ertheilte Vollmacht¹⁰⁰, „von dem Eiland Tertholen Possession zu ergreifen, Logen und Fortressen daselbst anzulegen, den Handel zu regulieren, die Einwohner unter Unsere Protection zu nehmen, auch sonst wegen Nutzung dieses Eilandes solche Ordnung und Anstalt zu machen, wie er solches zu Unserm und gedachter Comp. Interesse und Besten am zuträglichsten finden wird,“ ist somit nur ein Zeichen mehr von der redlichen Absicht der Kompagnie, den Schwierigkeiten endgiltig aus dem Wege zu gehen, welche ihr die Dänen nach wie vor auf St. Thomas bereiteten.

Während die Verhandlungen über den Ankauf von Tertholen eingeleitet wurden, vergaß die Kompagnie nicht, sich in St. Thomas, so gut es anging, sicherzustellen, denn der im April 1692 abgeschlossene Interimsvergleich hatte nur für drei Jahre Geltung, und es war an der Zeit, die Verlängerung desselben herbeizuführen, wollte man nicht neuen Gewaltthätigkeiten des dänischen Gouverneurs ausgesetzt sein. Der Gesandte von Talaijeau in Kopenhagen führte die Verhandlungen,¹⁰¹ welche mit der eine einjährige Prolongation zusagenden königlichen Resolution vom 9. April 1695 endeten. Die Kompagnie mußte darnach für dieses eine Jahr 4000 Thlr. und die für die verfloffenen drei Jahre rückständigen 9000 Thlr. innerhalb sechs Monaten zahlen und hierfür bürgerliche Kaution stellen. Innerhalb dieses Jahres sollten die beiden Gesellschaften sich wegen der Landkultur einigen, die Dänen aber unter

¹⁰⁰ Vollmacht, d. d. Köln, den 8./18. März 1695. R. 65. 19. Merkwürdigerweise wird der Kaufvertrag mit den Hampton'schen Erben schon in dieser Vollmacht als abgeschlossen bezeichnet, obgleich das Kaufinstrument erst vom 25. Juni datiert ist. van Belle hatte sich die Sache angelegen sein lassen. Er schrieb, d. d. St. Thomas, 10. April 1697, an den englischen Gouverneur Codrington, dieser möchte für den Fall, daß man von ihm Auskunft über Tertholen verlangte, zu Gunsten des Kurfürsten berichten. Codrington antwortete, d. d. Antique, 30. April 1697, daß er dies gern thun wolle, da er sich freue, alsdann so gute Alliierte in der Nähe zu haben. R. 65. 20.

¹⁰¹ Die Verhandlungen selbst sind ohne sonderliches Interesse. Erwähnenswerth scheint Folgendes: Der Kurfürst hatte in einem Schreiben an den König von Dänemark, d. d. Köln, den 7./17. April 1694, im Hinblick auf den Krieg um 3- oder 4-jährige Prolongation gebeten und die Erwartung ausgesprochen, daß es nach dem Frieden zu einem neuen beständigen Vertrage kommen möge. Dänischerseits war man aber nicht geneigt, sich auf mehrere Jahre zu binden. Inzwischen hatte der Kurfürst den Direktor van Belle durch eine Order, d. d. Köln, den 23. Januar/2. Februar 1695, angewiesen, sich gegen ein etwaiges gewaltthames Vorgehen der Dänen zu wehren; er sollte nicht selber angreifend gegen sie einschreiten, sondern sich in terminis merae defensionis halten, damit sie sich nicht zu beschweren hätten. — R. 65. 18 u. 19.

allen Umständen das Recht haben, in Zukunft auch andere gegen eine Recognition zum Handel in St. Thomas zuzulassen. Die Verhandlungen begannen daher im November 1695 in Kopenhagen aufs neue. Brandenburgischerseits fungierte dieses Mal neben dem Gesandten von Falaiseau der Marinerath de Laporte als Vertreter der Kompagnie; dänischerseits waren der erste Staatssekretär Moth und der Baron Suël als Kommissarien abgeordnet worden. Die Auswahl dieser Beiden ließ nicht viel Gutes hoffen. Während Suël als „un homme, malin et intéressé, violent, emporté, vindicatif“¹⁰² von Falaiseau geschildert wird, bezeichnet er Moth als „un homme difficile, entesté, passionné qui ne se gouverne que par caprice et avec qui outre cela on ne peut traitter que le matin, parceque des qu'il a bue un verre de vin a disné, il n'est pas traittable le reste de la journée“;¹⁰³ an einer anderen Stelle nennt er ihn gar „une beste feroce.“¹⁰⁴ Sein Einfluß bei Hofe galt so viel, daß die übrigen Minister, die der Sache des Kurfürsten eher zugeneigt waren, kaum zu widersprechen wagten, und doch hielten die brandenburgischen Gesandten es für einen „grand point de gaigné,“ daß ihnen im Juni 1696 gestattet wurde, nicht mehr mit Suël und Moth allein, sondern mit allen Ministern zusammen zu verhandeln. Die bisherigen Forderungen der Dänen waren so übertriebene — sie verlangten u. a. eine jährliche Recognition von 10 000 Thlr.; ferner, daß die Brandenburger weder auf St. Thomas, noch auf den andern dänischen Inseln Plantagen oder sonstige Güter sollten erwerben dürfen, auch daß sie nach Ablauf von sechs Jahren St. Thomas auf Nimmerwiedersehen zu räumen hätten¹⁰⁵ — und die Behandlung der brandenburgischen Vertreter eine derart stiefmütterliche, daß der Kurfürst sich direkt an Christian V. mit der Bitte wandte, es möchte unverzüglich eine Konferenz mit Falaiseau lediglich über die Höhe der für die nächsten Jahre zu zahlenden Abgabe stattfinden.¹⁰⁶

¹⁰² de Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 20./30. März 1697. R. 65. 20.

¹⁰³ de Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 19./29. November 1695. R. 65. 19. Falaiseau bemerkt, daß Moth als Bruder der Gräfin de Samsøe einen großen Einfluß bei Hofe habe.

¹⁰⁴ de Falaiseau an die afrikanische Kompagnie, d. d. Kopenhagen, den 2. Juni 1696. R. 65. 20.

¹⁰⁵ Nach einer nicht datierten Erklärung der dänisch-westindischen Kompagnie. R. 65. 20.

¹⁰⁶ Kurfürst an König Christian V., d. d. Köpenick, den 21. Juni 1696. Der Kurfürst hat sich zu diesem Schreiben entschlossen, weil, wie es in dem Reskripte an de Falaiseau, d. d. Cöln, den 21. Juni 1696 heißt, dieser wenig ausgerichtet „und

Dieser erwiderte,¹⁰⁷ er habe nach Anhörung der westindischen Kompagnie dem zu St. Thomas bestellten Gouverneur aufgegeben, „die brandenburgische Privilegirte sammt deren Leuten, Schiffen und Effecten unmolestieret, auch annoch in sechs Monaten dorten alles in statu quo zu lassen, in der Hoffnung, man sich inmittelst über die wegen der Landkultur entstandenen Streitigkeiten vereinigen werde: gestalt dan die Directeuren Meiner westindischen Compagnie darüber mit oft ged. Dero Envoyé unverzüglich in Conferenz zu treten und zu Errichtung eines neuen billigmäßigen Vergleichs alle mögliche Facilität beizutragen befehliget sein.“

Das neue dänische Projekt strotzte aber gleichfalls von unbilligen Anforderungen,¹⁰⁸ und der Kurfürst wies seinen Gesandten an,¹⁰⁹ dahin zu sehen, daß man von dem neuen Traktate, „der Uns und Unserer Compagnie solche beschwerliche, weitaussehende, gefährliche und fast schimpfliche Dinge bei dieser Sache zumuthe,“ abstehe und sich lediglich über die streitigen Punkte vergleiche. Diese seien Regulierung der Justiz in Streitigkeiten zwischen Dänen und Brandenburgern, Abschaffung der Landkultur und Bestimmung der Recognition. In einem besonderen Schreiben an den König¹¹⁰ versicherte er diesen, daß er sich die Sache dergestalt zu Gemütthe nehme und das Interesse seiner afrikanischen Kompagnie also konsideriere, daß er jegliche Gelegenheit zur Bezeugung seiner Erkenntlichkeit gern wahrnehmen wollte. Da indeß Suël und Moth aus Eifersucht über die Blüthe der brandenburgischen Kommerzien auf St. Thomas die Sache so darstellten, als ruinierte die afrikanische Kompagnie den dänischen Handel, während letzterer in Wahrheit von vorn herein darniederlag und wegen des geringen Einlagekapitals von 60 000 Thlr. überhaupt nicht entwicklungsfähig war,¹¹¹ ersuchte der Kurfürst den König Christian¹¹² nochmals um einen alsbaldigen, angemessenen Vergleich. Er imputiere den bisherigen Mißerfolg seiner Vorschläge nicht dem Könige, dessen gerechtes und generöses Gemüth

weiln nun gleichwohl von dieser Sache und deren förderksamster Erledigung das ganze Wohl und Wehe ermelter Unser Comp. dependiret.“ R. 65. 20.

¹⁰⁷ d. d. Kopenhagen, den 18. Juli 1696. R. 65. 20.

¹⁰⁸ Projekt eines neuen Kontraktes zwischen der dänisch-westindischen und der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie, am 28. August 1696 in Hamburg aus dem Dänischen ins Holländische übersetzt. R. 65. 20. Es wurde darin namentlich auch gefordert, daß die Brandenburger nach zehn Jahren St. Thomas für immer verlassen und weder dorthin, noch nach den übrigen dänischen Inseln je wieder Handel treiben dürfen.

¹⁰⁹ Kurfürst an de Salaiseau, Dranienburg, den 10./20. Oktober 1696. R. 65. 20.

¹¹⁰ d. d. Köln, den 10./20. Oktober 1696. R. 65. 20.

¹¹¹ Nach einem weder datierten noch unterschriebenen Aufsatze in R. 65. 20.

¹¹² d. d. Köln, den 5./15. Februar 1697. R. 65. 20.

ihm überflüssig bekannt sei, sondern er schreibe es solchen Leuten zu, die entweder zwischen dem König und ihm Brouillerie und Mißverstände anrichten oder auch ihres Eigennutzes halber diese Differentien gern offen halten wollten. Durch Galaiseau¹¹³ ließ er überdies vorstellen, wie sehr er durch ein solches Verhalten dem dänischen Hofe entfremdet würde und dadurch leicht dazu kommen könnte, sich in Sachen, welche denselben betrafen — wie z. B. in der holsteinischen, bei der er sich Dänemarks halber den Vorwurf von Partialität Seitens der Schweden zugezogen —, von nun an lauer zu bezeigen und sie gehen zu lassen, wie sie wollten. Der Gesandte erhielt zwar darauf im März ein Projekt von Moth zugestellt, doch sah er sich genöthigt, weil darin „verschiedene Dinge absurd und unzutraglich“ waren,¹¹⁴ ein Gegenprojekt¹¹⁵ zu überreichen. In letzterem forderte er namentlich, daß die Brandenburger die bereits erworbenen Immobilien ungestört behalten und die zur Handlung nothwendigen Magazine erbauen dürfen, daß die jährliche Rekognition nur 4000 Thlr. betragen, daß libertas matrimonii et commercii gewährt werden und daß es nach Ablauf von sechs Jahren bei dem Vertrage von 1685 und dessen Erläuterungen verbleiben solle, falls nicht inzwischen etwas anderes vereinbart würde. Zuél und Moth erklärten hierauf,¹¹⁶ mit ihm nicht eher in eine Konferenz treten zu wollen, als bis die rückständigen Rekognitionen gezahlt seien, und der König billigte späterhin diese Entschließung mit dem Hinzufügen, daß vordem auch die erbetenen Schiffspässe nach St. Thomas nicht erteilt werden könnten.¹¹⁷ Galaiseau machte deshalb den Vorschlag, um mit der Sache zu Ende zu kommen, auf das Anerbieten eines Kaufmanns Leers aus Kopenhagen einzugehen. Dieser war Willens, nach St. Thomas auszuwandern und entweder die sämtlichen Aktien der dänischen Kompagnie zu kaufen oder die Insel

¹¹³ Order, d. d. Köln, den 7./17. Februar 1697. R. 65. 20. Vgl. wegen der holsteinischen Sache den Vertrag mit Holstein-Gottorp, d. d. Stargard, den 26. Februar / 8. März 1697, bei von Mörner, a. a. O., Nr. 405.

¹¹⁴ de Galaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 27. März 1697. R. 65. 20.

¹¹⁵ Galaiseau hatte es nach den Intentionen von Knyphausen's und des Bewindhaberkollegiums ausgearbeitet (15 Artikel). de Galaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 6./16. Juli 1697. R. 65. 20.

¹¹⁶ de Galaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 17./27. August 1697. R. 65. 20.

¹¹⁷ Vgl. dänisches Reskript an den dänischen Legationssekretär beim kurfürstlichen Hofe, d. d. den 21. Dezember 1698. Letzterer sollte es dem Geh. Rath von Fuchs mittheilen. — In dem Reskripte war auch bemerkt, daß der König die Prolongation des Interimsvergleichs der westindischen Kompagnie „des dahero besorgenden Praejudizes halber“ nicht zumuthen könne.

zu pachten; alsdann wollte er sich mit der afrikanischen Kompagnie auseinandersetzen, falls er in der neuen Heimath des kurfürstlichen Schutzes sicher wäre. Es wurden hierauf Verhandlungen mit Leers eingeleitet,¹¹⁸ welche im Dezember in Hamburg durch Rnyphausen und Laporte ihre Fortsetzung fanden. Darnach sollte Leers St. Thomas pachten¹¹⁹ und brandenburgischerseits eine jährliche Entschädigung von 4000 Thlr. und ebensoviel für das Monopol des Sklavenhandels erhalten. Die Sache nahm indes keinen Fortgang; die Gründe sind aus den Akten nicht ersichtlich. Es ist möglich, daß Leers nicht zu der erwünschten Pachtung gelangte oder daß ihm die Sicherheit, welche er von der afrikanischen Kompagnie erbeten hatte, nicht in vollem Maße gewährt wurde, oder daß diese selbst davon Abstand nahm. Sie zahlte daher, um wenigstens die Schiffspässe zu erhalten, im März 1698 die bis zum letztvergangenen Oktober rückständige Rekognition. Da man ihr jene aber mit dem Bemerkten gab, daß die dänische Kompagnie, falls die Sache nicht bis zum April geordnet wäre, sich selber nach Maßgabe des Vertrages von 1685 Satisfaktion verschaffen würde, so wurde Laporte im April 1698 zur Beilegung der Differenzen nach Kopenhagen gesandt.¹²⁰ Es beginnt nun von neuem die Auswechslung von Projekten und Gegenprojekten, welche nur dadurch eine Unterbrechung erfuhr, daß Suël und Moth eines Tages wiederum anzeigten, vor Zahlung der rückständigen Rekognition nicht weiter verhandeln zu wollen. Nachdem diesem Verlangen im April 1699 Rechnung getragen war,¹²¹ übergaben die Beiden dem inzwischen an Jalaiseau's Stelle getretenen Gesandten von Biereck¹²² im September

¹¹⁸ Der Kurfürst billigte den Vorschlag, mit Leers in Verbindung zu treten. de Jalaiseau sollte ihn über folgende Punkte befragen: a) wie hoch die Akten und die Schulden der westindischen Kompagnie wären? b) ob Käufer auch die Souveränität über St. Thomas erlangen könnte? c) ob die sämmtlichen Besitzungen der Dänen auf St. Thomas und ob auch das Fort Christiansfort in Guinea darunter fielen? d) welche Bedingungen Leers stellen wollte? — Der Familie des Leers sollte er Protektion und Avancement in kurfürstlichen Diensten zusichern. — Kurfürst an de Jalaiseau, Potsdam, den 25. August 1697. R. 65. 20.

¹¹⁹ Nach einem Anschlage betrogen die jährlichen Einkünfte aus den Plantagen und den Zöllen nach Abzug der Unkosten 6528 Stücke von Achten; das vorhandene Inventar hatte sammt den Sklaven einen Werth von 30000 Stücken von Achten. de Jalaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 18./28. Dezember 1697. R. 65. 20.

¹²⁰ Kreditiv und Auftrag für de Laporte, d. d. Köln, den 11./21. April 1698. R. 65. 21.

¹²¹ Kurfürst an den Gesandten von Biereck, d. d. Köln, den 8./18. März 1699. R. 65. 23.

¹²² Instruktion für den Geh. Rath und obersten Kriegskommissar im Herzogthum

einen neuen Entwurf mit dem Eröffnen, daß an diesem nichts mehr geändert werden könne.¹²³ Die afrikanische Kompagnie war jedoch damals wegen abermaliger innerer Zwistigkeiten nicht in der Lage, sich darüber auszulassen, und der Abschluß eines Vertrages unterblieb.¹²⁴ Welche Wendung die Dinge nunmehr in St. Thomas nahmen, soll später gezeigt werden.¹²⁵

Preußen, Adam Otto von Biereck, bei seiner Schickung an den kgl. dänischen Hof, d. d. Köln, den 15./25. November 1698; unter Nr. 9: Beilegung der Differenzen der afrikanischen Kompagnie auf St. Thomas. R. XI. conv. 26. Dänemark. Seine Bewillkommnung in dieser Sache Seitens der dänischen Minister war keine zu freundliche. Graf Reventlow sagte zu ihm in der ersten Konferenz: „Daß auf Sr. Kön. Maj. zu Dänemark Seiten zu wünschen wäre, daß dieserwegen niemals mit Sw. Chf. Dl. dajelbst habenden Comp. einiger Handel getroffen noch contrahiret worden.“ von Biereck an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 17. Januar 1699. R. 65. 23.

¹²³ von Biereck an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 19. September 1699. R. 65. 23. Das Projekt besagte: 1) Die afrikanische Kompagnie hat unverzüglich die Rückstände zu bezahlen. 2) Sie macht keinerlei Ansprüche auf Krabbeneiland, St. Jean oder eine andere dänische Insel. 3) Die brandenburgischen Privilegierten dürfen weder Plantagen noch andere Güter von den dänischen Unterthanen erwerben. 4) Ein Brandenburger hat im Falle der Verheirathung mit einer Dänin alle personalia et realia onera der dänischen Unterthanen zu tragen. 5) Dänemark vertritt die brandenburgischen Interessen bei Frankreich. (Dieser Artikel bezieht sich auf eine Plünderung der brandenburgischen Magazine in St. Thomas in der Nacht vom 4./14. zum 5./15. November angeblich durch französische Seeräuber unter dem Kommando des Kapitäns Jacques Gendre, dit le Blond, wobei die afrikanische Kompagnie einen Schaden von 24573 Stücke von Achten erlitten haben will. R. 65. 18. Trotz verschiedener Vorstellungen beim französischen Hofe wurde dafür niemals Entschädigung geleistet. Als Graf Dönhoff noch bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht solche forderte, gab ihm der französische Gesandte zur Antwort, die Sache sei längst verjährt. Graf von Dönhoff an den König, d. d. Utrecht, den 28. April 1713. R. 65. 34.) 6) Der Handel mit dänischen Unterthanen auf St. Thomas und den anderen dänischen Inseln ist der afrikanischen Kompagnie nicht erlaubt. 7) Die afrikanische Kompagnie darf Sklaven auch auf fremden Schiffen nach St. Thomas bringen, muß aber der dänischen Kompagnie die Theilnahme an dem Geschäfte bis zur Hälfte offerieren. 8) Die afrikanische Kompagnie ist verpflichtet, der dänischen Kompagnie den Schaden zu ersetzen, welcher letzterer dadurch erwächst, daß erstere Kaperei treibt oder sich mit Seeräubern in Geschäfte einläßt. 9) und 10) Die afrikanische Kompagnie ist gegen einmalige Entrichtung von 2000 Thln. bei der Unterschrift des Vertrages und gegen eine jährliche Zahlung von 6000 Thln. in halbjährigen, im Voraus zu entrichtenden Raten frei von der Landkultur und allen sonstigen Abgaben; die westindische Kompagnie hat im Falle unpünktlicher Zahlung das Recht der Selbsthilfe und der Annullierung des Vertrages. 11) Im übrigen verbleibt es bei dem Vertrage vom 24. November 1685. — Stühr, a. a. D., S. 106, erblickt in diesem Projekte irrtümlich einen festen Vertrag. Vgl. auch von Mörner, a. a. D., S. 644, Note.]

¹²⁴ von Biereck an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 13. Januar 1700. R. 65. 25.

¹²⁵ S. weiter unten, auch § 3.

Seitdem die Raule'sche Partei die Direktion führte, fanden in den Jahren 1695—97 regelmäßig Generalversammlungen statt, und gleich auf der ersten wurden die seit dem Nyper Vertrage in der Schwebe gebliebenen Streitigkeiten unter den Interessenten geschlichtet.¹²⁶ Alljährlich wurden einige Schiffe ausgesandt, freilich mit Zuhilfenahme neuer Leibrenten, und weder der „elende, Land- und Leute verderbende Krieg,“ noch Prozesse, in welche einige der mißgünstigen, holländischen Partecipanten die Kompagnie verwickelten, noch andere Unglücksfälle vermochten sie zu vernichten. Um von den letzteren nur einige aufzuzählen, so waren im November 1694 die Magazine in St. Thomas durch einen französischen Seeräuber geplündert worden, und für den auf 24573 Stücke von Achten berechneten Schaden konnte man einen Ersatz nicht erlangen. Im Juni 1696 war daselbst ein Magazin zum Theil mit den Waaren niedergebrannt; der Direktor van Belle schrieb die Hauptschuld an dem Feuer, dessen Ursprung nicht hatte ermittelt werden können, dem dänischen Gouverneur insofern zu, als dieser die Erbauung massiver Lagerhäuser nicht zugegeben hatte.¹²⁷ Ein Schiff war der Kompagnie im Jahre 1695 dadurch verloren gegangen, daß der Kapitän, anstatt bestimmungsgemäß nach St. Thomas zu segeln, mit demselben und etwa 20 Matrosen durchgebrannt war und als Seeräuber die amerikanischen Gewässer unsicher machte.¹²⁸ Der Verlust mehrerer anderer Schiffe, die mit reichen Frachten aus den Kolonien zurückkehrten, wurde durch französische Raper herbeigeführt. Der Handel in Arguin litt unter der Konkurrenz seeländischer Schmuggler. In Groß-Friedrichsburg endlich war der Gouverneur Johann Tenhoof im Jahre 1696, ohne Schlußrechnung zu legen und ohne Erlaubnis, angeblich mit etwa 60 Mark Goldes (= 19200 holl. Gulden), Büchern und Papieren nach Seeland abgereist. Da er unterwegs verstarb und seine Gläubiger zu Blissingen den Nachlaß mit Beschlagnahme belegt hatten, so wurde der afrikanischen Kompagnie die Verfolgung ihrer vermeintlichen Ansprüche erschwert. Den gleichen Vorwurf der Untreue machte man seinem Sohne Jakob, der ebenfalls in Afrika angestellt gewesen. Der von der Gesellschaft wider die beiden Tenhoof's bzw. ihre Rechtsnachfolger angestrengte Prozeß wurde erst im

¹²⁶ Urk. Th. II, Nr. 147.

¹²⁷ Pedro van Belle an das Bewindhaberkollegium, d. d. St. Thomas, den 17. und 22. Juni (1696). R. 65. 20.

¹²⁸ Kurfürst an den König von England, d. d. Potsdam, den 9./19. Juli 1695. R. 65. 19. Der Kurfürst theilt das Faktum mit der Bitte mit, den Kapitän, falls er auf englischem Gebiete betroffen werden sollte, zu arretieren und sammt Schiff und Ladung der afrikanischen Kompagnie auszuliefern.

Jahre 1713 durch einen Vergleich dahin beendet, daß letztere 5200 Gulden zahlten und elf Journale bezw. Rechnungsbücher von Groß-Friedrichsburg herausgaben, wogegen König Friedrich Wilhelm I. ihnen über alle Ansprüche an die Erblasser aus der Zeit ihrer Bedienungen quittierte.¹²⁹

Die Kompagnie schätzte ihre Verluste insgesammt auf etwa 100 000 Dukaten.¹³⁰ Gleichwohl überstiegen nach einer Bilanz vom Jahre 1696 die Aktiva die Passiva noch um 136 154 Thlr., ja die Kompagnie hatte sogar 70 000 Thlr. auf die Forderung des Kurfürsten abtragen können.¹³¹ Nach dem Frieden von Ryswick (30. Oktober 1697) erwarteten die Gesellschafter einen erheblichen Aufschwung des Handels; daher machten sie eine neue Einlage von 100 000 Gulden, die Kompagnie selbst nahm 70 000 Gulden auf Kredit und negotiierte überdies mit Genehmigung des Kurfürsten etwa 100 000 Thlr. Renten.¹³² Es war somit ein genügendes Kapital zusammengebracht, um dieselbe mindestens auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, ja ein mit den Portugiesen abgeschlossener Skavenlieferungsvertrag schien großen Gewinn in Aussicht zu stellen.¹³³ Da trat der Sturz des Oberpräsidenten Eberhard von Danckelman dazwischen,¹³⁴ und mit ihm brach das Unheil über die Kompagnie herein. In der wider Danckelman im Februar 1698 eingeleiteten Untersuchung wurde ihm bekenntlich auch zur Last gelegt, daß er das Interesse des Kurfürsten bei dem neuen Bernsteinfange in Preußen, beim Havelbergischen Holzhandel, bei der Marine und bei der Emmerichschen Münze geschädigt hätte. Da in alle diese Punkte auch Raule verwickelt wurde, so gebrach es der Kompagnie nicht blos an ihrem Fürsprecher beim Kurfürsten, sondern alsbald auch an ihrem obersten Leiter, für den ein Ersatz in Brandenburg nicht zu finden war. Als Dritten im Bunde zog man den Freiherrn von Rynphausen zur Verantwortung.

¹²⁹ Die Ratifikationsurkunde, d. d. Berlin, den 5. September 1713. R. 65. 34.

¹³⁰ Bericht des Bewindhaberkollegiums an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 31. Januar 1698. R. 65. 21.

¹³¹ Nach der Species facti von Ramler, d. d. Berlin, den 12. Dezember 1719. R. 65. 38.

¹³² Order an von Portz und Ruffler, d. d. Köln, den 5./15. Oktober 1697, für die afrikanische Kompagnie 60 000 Thlr. Leib- und 42 462 Thlr. Losrenten zu negotiieren. R. 65. 20.

¹³³ Die afrikanische Kompagnie sollte darnach Sklaven in Cartagena einbringen und dafür Silber, Indigo u. s. w. eintauschen dürfen. Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 3. Februar 1698. R. 65. 21. vol. I.

¹³⁴ S. hierüber Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Th. 4, Abth. 1; Bresslau und Jaacsohn, a. a. O., S. 1 ff.; Ranke, Ges. W., Bd. 24; Breyfig, a. a. O.

Friedrich III. erklärte sofort,¹³⁵ daß er nach Aufnahme der lezthm zugesagten Leibrenten weitere derartige Negotiationen zum Besten der Gesellschaft nicht mehr zulassen werde. An die Spitze der Marine und Kompagnie wurden nunmehr die Wirkl. Geheimen Rätthe Freiherr von Schwerin und von Chwalkowski gestellt. Raule war angewiesen, durch sie die Entscheidung des Kurfürsten einzuholen.¹³⁶ Aber selbst in dieser untergeordneten Stellung sollte er nicht allein fungieren, sondern es wurde ihm der Rath Kornmesser zur Seite gesetzt, und mit diesem hatte er in Zukunft gemeinschaftlich zu handeln.¹³⁷ Das bloße Gerücht, daß der Kurfürst eine Rechnungslegung von der Kompagnie verlangen wolle, hatte große Bestürzung hervorgerufen. Das Bewindhaberkollegium stellte wiederholt die Bitte,¹³⁸ von einer Untersuchung Abstand zu nehmen, weil diese den Kredit der Gesellschaft gefährdete; es erzeigte sich bereit, vor der nächsten Generalversammlung Rechnung zu legen. Ferner bat es den Kurfürsten um die ausdrückliche Erklärung, daß er keine Ansprüche an die Kompagnie erheben wollte, falls sich herausstellte, daß seine Forderung im Jahre 1692 mehr als 170 000 Thlr. betragen hat. Das letztere ward zugesichert, aber auf der Untersuchung für die Zeit von 1688—92 bestanden.¹³⁹ Zu der Generalversammlung nach Emden wurden an Stelle

¹³⁵ Revers Raule's, d. d. Berlin, den 4./14. Januar 1698, daß er dem Befehle des Kurfürsten nachkommen und dem Bewindhaberkollegium eine entsprechende Anweisung ertheilen werde. Dieser Revers ist in Form eines Abkommens mit dem Oberkämmerer von Colbe, dem Generalfeldmarschall von Barfus und dem Geh. Rath von Fuchs, als kurfürstlichen Bevollmächtigten, ausgestellt. R. 65. 21. vol. I.

¹³⁶ Order, d. d. Köln, den 29. März/8. April 1698. Nachricht hiervon erging an die afrikanische Kompagnie mittels Order, d. d. Schönhausen, den 4./14. April 1698. von Chwalkowski war damals Hofkammerpräsident und Oberdirektor der Domänen. S. über ihn: Klaproth, a. a. D., S. 391.

¹³⁷ In dem Patent für den Rath Kornmesser, d. d. Köln, den 11./21. April 1698, wird als Grund seiner Bestallung u. a. angegeben: „Gleichwie die Glorie und Interesse Unseres Churf. Hauses merklich dabei versiret, daß Unsere Marine und Afric. auch Americ. Comp., auf welche Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden und Wir considerable Summen Geldes verwandt und welcher verschiedene ehrliche Leute einen großen Theil ihrer zeitlichen Habseligkeit anvertrauet haben, wohl und gebührend vorgestanden und dasjenige, was deßhalb in Unserm Hoflager und bei Unserer hohen Person zu beobachten vorfällt, mit gehörigem Fleiß und Dexterität respiciret werde...“ R. 65. 21. Diese Worte sind bezeichnend für den Eingang (S. 217) erwähnten redlichen Willen Friedrichs III., alles zu thun, was die kolonialen Interessen zu fördern in der Lage war.

¹³⁸ d. d. Emden, den 31. Januar und den 12. April 1698. R. 65. 21.

¹³⁹ Instruktion für die Rätthe Kornmesser und Walter, d. d. Johannisburg, den 24. Mai/3. Juni 1698. R. 65. 21. S. auch oben Anm. 77. — Die Zehrungskosten dieser beiden kurfürstlichen Vertreter für elf Wochen (sammt den Spejen der Hin- und

Raule's und von Rnyphausen's, die nach dem Oktroi vom September 1692 zu lebenslänglichen Mitgliedern und Vertretern des Kurfürsten berufen waren, die Rätthe Kornmesser und Walter geschickt. Ihre Instruktion trug ihnen zwar zunächst auf, die Mitglieder der Huld des Souveräns und seines Festhaltens an dem erwähnten Oktroi zu versichern. Sie wurden aber zugleich angewiesen, die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft genau zu untersuchen und namentlich zu prüfen, wozu die vom Kurfürsten bezahlten Subsidien verwandt worden, warum er auf 60000 Thlr. habe verzichten müssen und wie es mit den Rechnungen der alten Kompagnie stehe. Endlich sollten sie sich sämtliche Bücher und Papiere aus den Jahren 1675—88 ausantworten lassen, da die neue Kompagnie sich mit dem Inventar zu begnügen und keinen Anspruch darauf habe, „damit sie wenigstens in rei memoriam bei Unserem Archivo asserviret und beigelegt werden mögen.“ Sollte gegen ihre Deputation eingewendet werden, daß sie nicht Interessenten, geschweige denn Hauptparticipanten seien, so hätten sie zu erklären, daß nach dem Oktroi auch den übrigen Theilhabern nicht die Verpflichtung obläge, Hauptparticipanten zu senden, umfoweniger also dem Kurfürsten, dem in Bezug auf die Qualität seiner Deputierten Vorschriften überhaupt nicht gemacht wären.

Raule sollte anfänglich zu dieser Generalversammlung als parteiisch überhaupt nicht zugelassen werden. Da man aber dem Kurfürsten vorstellte, daß seine Anwesenheit nothwendig sei, so wurde ihm die Erlaubniß ertheilt,¹⁴⁰ sich „vor sich und ohne Commission“ hinzubegeben, unter der Bedingung, daß er zuvor genugsame, mindestens eidliche Kaution wegen seiner Rückkehr nach Berlin leistete, „umb über dasjenige, so Unseretwegen mit ihm annoch auszumachen, sich gehörig zu verantworten.“ Er mußte aber vor seiner Abreise einen Eid¹⁴¹ nicht nur dahin leisten, daß er nach Schluß der Generalversammlung sich in Berlin wieder einfänden und sich ohne Erlaubniß von da nicht entfernen werde, bevor er wegen aller Sachen Satisfaktion gegeben hätte, sondern auch schwören, daß er bei der Versammlung selbst das Interesse des Kurfürsten wahr-

Rückreise) haben 731 Thlr. 12 g. Gr. betragen und sind aus der Marinemilizkasse in Emden bezahlt worden. Auf den Aufenthalt in Emden kommen sieben Wochen (vom 18./28. Juni bis zum 4./14. August). Sie liquidieren für sich und ihre Diener täglich: „5 Thlr. vor die Tafel; 1/2 Thlr. vor die Logimenter; 1 Thlr. vor Wein.“ — Rechnung, d. d. Berlin, den 16./26. Dezember 1698.

¹⁴⁰ Kurfürst an das Oberdirektorium der Domänen, d. d. Johannisburg, den 24. Mai/3. Juni 1698. R. 65. 21.

¹⁴¹ Urk. Th. II, Nr. 151.

nehmen und den Kommissarien Rede und Rechenschaft geben wolle, und daß er bis zur völligen Befriedigung des Kurfürsten diesem sein ganzes Vermögen in- und außerhalb Landes verpfände und sich jeglicher Dispositionen über daselbe begeben.

Noch vor Beginn der Generalversammlung waren von den beiden Parteien Schriften eingegangen, in welchen eine jede die andere als „die übelwollende und widrig gesinnte“ bezeichnete und naturgemäß die entgegengesetzten Wünsche zum Ausdruck brachte.¹⁴² Während die Raule'sche Partei, welche übrigens auch nach zwei Mitgliedern die Twedde'sche oder Welland'sche Partei genannt wurde, das Verlangen des Kurfürsten nach einer Rechnungslegung hinsichtlich der früheren Zeit für nicht berechtigt erklärte, weil er sich im Transportvertrage des Anspruchs hierauf begeben habe und weil die damals aufgestellten Inventarien für alle Zukunft die Grundlage bilden müßten, waren die Anti-Rauleisten, welche nach ihrem hervorragendsten Mitgliede Josua van Belle, Herrn von Waddingsveen, die Waddingsveen'sche Partei hießen, umgekehrt durchaus dafür, daß der Generaldirektor zur Verantwortung gezogen und daß eine strenge Untersuchung der ganzen Angelegenheit eingeleitet würde. Die letzteren

¹⁴² S. namentlich die Berichte, d. d. Rotterdam, den 30. Mai, bezw. den 6. Juni 1698. R. 65. 21. Eine Liste, welche dem Num. 145 angeführten Berichte als Anlage beigelegt ist, ergibt folgendes Stimmverhältniß der Parteien, bei welchem aber die Stimmen von Eberhard von Dancelman, von Ruyphausen und Raule, die zusammen etwa 35 000 Thlr. Aktien besaßen, — zu Raule's Nachtheil — nicht berücksichtigt sind:

Josua van Belle . . .	14 000	Thlr.
Conr. Determeyer . . .	10 000	„
Kornmesser	14 000	„
W. Pedy	10 000	„
Beck und v. Wesel . . .	10 000	„
N. Pedy	4 000	„
	62 000	Thlr.
	= 31	Stimmen.

W. Bastian	10 000	Thlr.
van Twedde	10 000	„
Shepheard	10 000	„
van Welland	4 000	„
de Bries (Erben)	2 000	„
Washington	2 000	„
B. Paetz	2 000	„
Theoph. du Moulin . . .	2 000	„
G. Cloef	2 000	„
	44 000	Thlr.
	= 22	Stimmen.

blieben aber bei der Wahl der Generalversammlungsmitglieder in der Minorität. Die kurfürstlichen Kommissarien baten deshalb, die Anhänger Raule's nicht zu bestätigen; sie glaubten hierzu umsomehr Grund zu haben, als dieselben sie zur Generalversammlung nicht mit Sitz und Stimme, sondern nur als außerordentliche Deputierte zulassen wollten.¹⁴³ Raule warnte davor in einem Schreiben an Schwerin und Schwalkowski:¹⁴⁴ „bestehet man bei Hofe darauf die Kompagnie in die Hände von so übelgesinnten und miserablen Partecipanten nebst ihren Adhärenten und Vorstehern zu überliefern, so ist der Churfürst, noch ehe ein Jahr zu Ende geht, seine 400000 Reichsthlr. sicherlich quitt, und die Reputation, die der Churfürst in vorigen Zeiten zur See erworben hat, wird absolut verloren sein.“ Die Gegensätze verschärften sich alsbald derart, daß die Anti-Raule'sche Partei äußerte, sie würde nur dann neue Mittel hergeben, wenn man auf die Gegenpartei nicht hören wollte, während diese mit ihrer Abreise drohte, um eine Abhaltung der Generalversammlung unmöglich zu machen.¹⁴⁵ Man kam schließlich dahin überein,¹⁴⁶ daß es bei der Wahl der Rauleisten verblieb, daß Kornmesser und Walter als Vertreter des Kurfürsten und ein Mitglied der Gegenpartei, letzteres jedoch nur mit berathender Stimme, zugelassen wurden, daß aber von der Rechnungslegung in dieser Generalversammlung Abstand genommen und alles Übrige im Wege der Güte unter Vorbehalt der kurfürstlichen Genehmigung beigelegt werden sollte. Die sogleich aufgenommene Bilanz ergab zum ersten Male ein Minus von 14664 Thlr. (Passiva: 814733, Aktiva: 800069); die Kommissarien sprachen aber in ihrem Berichte die Besorgniß aus, daß sich die Unterbilanz wegen der Uneinziehbarkeit verschiedener Forderungen in Wahrheit auf 50—60000 Thlr. belaufen dürfte. An baarem Gelde und „Kaufmannschaften roulierten“ 332812 Thlr.; alles Andere, wie Forten, Schiffe u. s. w., seien zwar nöthige Requisite,

¹⁴³ Kornmesser und Walter an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 1./11. Juli 1698. R. 65. 22.

¹⁴⁴ d. d. Emden, den 24. Juni/4. Juli 1698. R. 65. 21.

¹⁴⁵ Kornmesser und Walter an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 12./22. Juli 1698. R. 65. 22.

¹⁴⁶ d. d. Emden, den 16./26. Juli 1698. R. 65. 22. Die Generalversammlung bestand aus folgenden Mitgliedern: a) Joh. von Dancelman als Präsident, b) Kornmesser und Walter als Vertreter des Kurfürsten, c) v. Tvedde und Vincent Paets als Vertreter der Hauptpartecipanten mit je 10000 Thlrn., d) Rud. Freitag als Vertreter des Bewindhaberkollegiums, e) Shepheard und Washington als Vertreter der übrigen Hauptpartecipanten, Grinsveen als Vertreter dieser und des Bewindhaberkollegiums, f) N. Pedy mit „advisierender“ Stimme. — Über die Art und Weise der Bildung dieser Generalversammlung s. u. 1. Anhang.

aber ohne Geld und Kaufmannschaften „als ein Leib sonder Seel bei diesem Commercio zu achten.“¹⁴⁷ Es sei fast unglaublich, daß mit diesem geringen Kapital die jährlichen Lasten von 80672 Thlr.¹⁴⁸ könnten aufgebracht werden.

Daß es unter solchen Umständen nicht zu neuen Expeditionen kam, liegt auf der Hand. Es blieb aber auch ein schon im vorigen Jahre begonnenes Unternehmen liegen. Man hatte nämlich Bergleute nach Groß-Friedrichsburg geschickt, um daselbst ein Goldbergwerk anzulegen. Die etwa im April dieses Jahres eingetroffenen Nachrichten stellten eine reiche Ausbeute in ziemlich gewisse Aussicht.¹⁴⁹ Der bekannte Johann Kunkel von Löwenstern¹⁵⁰ wollte aus den gemeldeten Anzeichen auf das Vorhandensein guter Erze schließen, bezeichnete es aber als eine schwer zu beantwortende Frage, ob es für den Kurfürsten räthlich sei, Geld an das Bergwerk zu wenden. Er seinerseits glaubte davon abrathen zu sollen: einmal wegen der weiten Entfernung und der dadurch hervorgerufenen Schwierigkeit der Proviantbeschaffung; sodann, weil deutsche Bergleute, im Hinblick auf die durch das Klima erzeugte große Sterblichkeit, kaum hingehen dürften — ob die Mohren im Bergbau unterrichtet und verwendet werden könnten, abgesehen von Geld und Zeit, stelle er dahin; endlich sei zu bedenken, daß man vielleicht einige Jahre ohne Ausbeute arbeiten müßte und daß eine wirksame Vertheidigung des Bergwerks gegen Nachbarn und Feinde große Kosten verursachen würde. Von anderer Seite wurde die Ansicht geäußert,¹⁵¹ daß die Eingeborenen den Bergbau

¹⁴⁷ d. d. Emden, den 7. August/28. Juli 1698. R. 65. 22.

¹⁴⁸ Die Gehälter allein beliefen sich auf 36204 Rthlr.; es wurden in Emden 22598 Rthlr., in St. Thomas 4918 Rthlr., in Arguin 2057 Rthlr., in Groß-Friedrichsburg 6631 Rthlr. gezahlt.

¹⁴⁹ Urk. Th. II, Nr. 149; s. auch Nr. 150. Stühr, a. a. D., S. 103, verlegt ungenau die Absendung der Bergleute in den Anfang des Jahres 1698.

¹⁵⁰ S. über ihn die Abhandlung von Schneider in den: Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams. Potsdam, 1866, S. 318 ff. — Kunkel macht die obigen Mittheilungen in einem Briefe vom 20. April 1698; der Adressat ist nicht ersichtlich. R. nennt ihn „Hochedler Herr Gevatter.“ R. 65. 21.

¹⁵¹ In einem weder datierten noch unterschriebenen Aufsatze, welcher mehrere Punkte aufzählt, die der Geh. Rath v. Fuchs dem Kurfürsten vorstellen sollte. R. 65. 21. Zu beachten ist auch noch, was Smith, a. a. D., Bd. II, S. 21 schreibt: Il est certain que tous les pays intérieurs de la Guinée abondent en mines d'or et quoique les gens du pays ne soient pas assés habiles mineurs pour sçavoir où et comment suivre la veine, ils ne laissent néanmoins pas de trouver des quantités considérables d'or dans plusieurs de leurs mines qu'ils regardent toutes comme sacrées, au point de ne permettre à aucun mineur Européen de voir leurs mines ni d'en chercher d'autres.

nicht zulassen würden aus Furcht, man könnte so erpicht auf das Gold werden, daß man sie aus dem Lande führen und sich selbst darein setzen möchte. Raule redete zwar dem Kurfürsten zu, das Bergwerk zu halten und noch einen Bergmeister mit zwölf Leuten hinzusenden; für ihre gehörige Verpflegung und Sklaven zur Arbeit sei schon durch die letztabgesandten Schiffe Sorge getragen.¹⁵² Friedrich III. mochte aber dazu kein Geld hergeben, sondern nur seine Protektion gegen eine Quote der Ausbeute ertheilen,¹⁵³ und damit war die Bergwerksangelegenheit für immer abgethan.¹⁵⁴

In dem Berichte, welcher im Oktober (1698) dem Kurfürsten über die Generalversammlung erstattet wurde,¹⁵⁵ war unverhohlen ausgesprochen, daß dieser von der Kompagnie bisher keinen Vortheil gehabt und daß dieselbe wohl in kurzer Zeit zu Grunde gehen würde. Das Seewesen habe bereits viele 100 000 Thlr. gekostet, und es sei nichts dabei herausgekommen. Vor dem Jahre 1694 seien weder Bücher noch Rechnungen geführt worden. Die Schiffe müßte der Kurfürst, wenn er sie in eigenem Interesse verwenden wollte, ebenso theuer als in Holland bezahlen. Seine der Kompagnie ertheilte Erlaubniß, Leibrenten aufzunehmen, habe ihn in die Gefahr gebracht, sie schließlich tilgen zu müssen, da dieselbe schon jetzt mehr Schulden als Vermögen habe. Hierzu komme, daß bei ihrer Verwaltung keine Dekonomie und Ménage gehalten werde, daß der Sklavenhandel bei der Feindseligkeit der dänischen Kompagnie und bei dem Mangel an einer eigenen Kolonie in Amerika keinen Vortheil abwürfe und daß die unter den Interessenten ausgebrochenen Uneinigkeiten das Schlimmste befürchten ließen. Für den Kurfürsten gebe es daher drei Wege: er müßte die Kompagnie entweder auflösen oder verkaufen oder neu ordnen und mit geringeren Kosten als bisher fortsetzen. Im ersteren Falle würde er dadurch zwar von den jährlichen Subsidien, von etwaigen neuen Vorschüssen und den fortwährenden Streitigkeiten mit fremden Mächten befreit werden. Hingegen wäre zu bedenken, daß er dabei wegen seiner Einlagen und der Leibrenten schlecht fortkäme, daß die übrigen Parti-

¹⁵² Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 26. April/6. Mai 1698. R. 65. 21.

¹⁵³ Kurfürst an die Wirkl. Geheimen Rätthe in Berlin, d. d. Friedrichsberg in Preußen, den 2./12. Mai 1698. R. 65. 21.

¹⁵⁴ Der Provisionaldirektor Jean von Laar berichtete (in holl. Sprache) unterm 14. Dezember 1698 aus Groß-Friedrichsburg: „Die Bergleute haben die meiste Zeit an verschiedenen Orten gearbeitet, doch bisher ohne Erfolg. Fünf von ihnen sind todt, so daß nur noch die Herren Dannies und Hejts nebst dem Oberverwalter am Leben sind. Gegenwärtig arbeiten sie an einer neuen Stelle im Wiefengrunde; ob dort etwas gefunden werden dürfte, muß die Zeit lehren.“ R. 65. 22.

¹⁵⁵ Urf. Th. II, Nr. 155.

cipanten schwerlich ihre Zustimmung zur Auflösung geben möchten, vor allem aber, daß sein Interesse an Ostfriesland Schaden erleiden könnte. In letzterer Hinsicht führten die Berichterstatter wörtlich aus: „Das ganze Land und absonderlich die Stadt Emden hat von gedachter Compagnie seit der Zeit, daß derselben Haupt-Comptoir in gedachter Stadt gewesen, gute Nahrung gehabt, und seind die Stände und die Stadt in ihrem an E. C. D. habenden Attachement dadurch umb so viel mehr befestiget und erhalten worden. Es hat auch solches E. C. D. einen plausiblen Praetext gegeben nicht allein in Grietsiel, sondern auch in Emden selbst einige Troupen unter dem Namen von Dero Marine-Miliz auch alsdann, wann schon das bekante ostfriesische Conservatorium nicht mehr gälte, zu halten. Das Land hat auch allem Ansehen nach bis hieher zu Zahlung der jährlichen 15000 Rth. an E. C. D. sich umb so viel eher resolviret, weil solch Geld bei der Compagnie und durch die Marine-Miliz im Lande wieder consumiret worden, welches alles aber bei erfolgender Abschaffung der Compagnie, wo nicht ganz cessiren, dennoch alsdann mit so guter Manier als bisher nicht würde continuiret werden können. Und scheineth sonderlich jeziger Zeit mit soviel mehrerer Behutsamkeit hierunter zu verfahren zu sein, weilen ohnedem der ostfriesischen Stände Confidenz zu E. C. D. nicht mehr so eiferig als vor einigen Jahren sich spüren lässet, gedachte Stände auch ohne alle mit E. C. D. gepflogenen Communication in verschiedenen importanten Puncten mit dem Fürsten sich verglichen, auch sich wohl gar, wann sie nicht mit behöriger Vorsichtigkeit menagiret und in E. C. D. Interesse erhalten werden, mit Demselben völlig vereinigen oder ein ander Appuy, es sei Dennemark, Münster oder anderswo suchen und das mit E. C. D. habende Engagement, wie sie nach Inhalt des mit ihnen aufgerichteten Tractats jure thun können, Deroselben aufkündigen möchten.“ Was den vorgeschlagenen Verkauf anlange, so empfehle sich derselbe gleichfalls nicht im Hinblick auf Ostfriesland, abgesehen von der fraglichen Zustimmung der Interessenten und dem Umstande, daß der Kurfürst auf den Käufer nur seine Rechte als Otkroyant und Gläubiger übertragen könnte. Als das Beste erweise sich sonach die Beibehaltung der Compagnie, doch müßte ihr eine ganz andere Gestalt gegeben werden. Die Berichterstatter halten es in erster Reihe für dienlich, Frieden unter den Interessenten zu stiften und dieselben sammt dem Bewindhabercollegium zu dem Behufe nach Berlin zu berufen; sie rathen dem Kurfürsten wegen der Leibrenten auf eine Sicherheitsleistung zu dringen, in Zukunft zu den Lasten der Compagnie nur noch 12000 Thlr. jährlich beizusteuern, die übermäßigen Besoldungen zu kürzen, keine Vorschüsse mehr zu geben und die Untersuchung wegen der früheren Verwaltung fortzusetzen.

Friedrich III. entschied sich namentlich in Rücksicht auf Ostfriesland und vielleicht auch, um seiner Ehre nichts zu vergeben, für die Beibehaltung der Kompagnie.¹⁵⁶

Mit der Untersuchung der Marine- und Kompagniesachen wurde der Admiralitätsrath Clesmann beauftragt.¹⁵⁷ Um die geplante Einigung unter den Interessenten herzustellen, ersuchte man sie, zu einer auf den 14./24. Dezember in Berlin anberaumten Versammlung Deputierte zu senden und entbot Johann von Dandelman, sowie die Bewindhaber Grinsveen und Goyer gleichfalls dahin.¹⁵⁸ Die Twedde'sche Partei lehnte aber ab und machte ihrerseits den Vorschlag zu einer Zusammenkunft in Cleve. Die Bewindhaber benutzten dies als Vorwand, die ihnen nicht genehme Reise nach Berlin vorläufig aufzuschieben. Dandelman speziell theilte dem Kurfürsten von Lingen aus mit, er habe erfahren, die holländischen Deputierten könnten zu der angegebenen Zeit nicht in Berlin sein; er werde deshalb, sobald die Ems passierbar sei, nach Emden reisen und sich alsdann den beiden Bewindhabern anschließen.¹⁵⁹ Der Kurfürst sprach ihnen über ihr Verhalten sein Mißfallen aus.¹⁶⁰ Daß einige Interessenten ihre Deputierten nicht schicken wollten, entbinde sie nicht, da sie nothwendig über den Zustand der Kompagnie Auskunft zu geben hätten. Ihre Anwesenheit sei um so dringlicher, weil Raule inzwischen nach Spandau in Arrest gebracht worden. Letzteres sei, wie offenbar zu ihrer Beruhigung hinzugefügt wird, keineswegs wegen seiner bisherigen Verwaltung der Kompagnie und der ihm deshalb etwa obliegenden Verantwortung geschehen, sondern „wegen gewisser bei dem Emmerichschen Münzwesen von ihm begangenen hoch strafbaren und durch seine eigenhändige Schreiben klärlich an den Tag gekommenen Malversationen.“ Zugleich wurden sie angewiesen,

¹⁵⁶ Ein Vermerk auf der Rückseite des Originalberichtes vom 18./28. Oktober 1698 besagt, daß der Kurfürst, nachdem sämtlichen Geh. Räthen die Relation kommuniziert worden, den dritten Vorschlag gebilligt habe. R. 65. 22.

¹⁵⁷ Order, d. d. den 18./28. September 1698 (ohne Ortsangabe). R. 65. 22.

¹⁵⁸ Reskripte an die Waddingsveen'sche und die Twedde'sche Partei, sowie an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 15./5. November 1698. R. 65. 22.

¹⁵⁹ von Dandelman an den Kurfürsten, d. d. Lingen, den 17./7. Dezember 1698. R. 65. 22. Dandelman hatte sich angeblich, nachdem er zuvor eine Kommission des Kurfürsten in Bentheim und in Holland ausgeführt, in Familienangelegenheiten nach Lingen begeben; ich vermüthe aber, daß ihn die Wendung, welche der Prozeß seines Bruders Eberhard nahm, bestimmte, außerhalb der kurfürstlichen Lande seinen Aufenthalt zu nehmen. (Lingen gehörte damals zu Nassau-Dranien; es kam erst 1701 als ein Theil der oranischen Erbschaft an Brandenburg-Preußen.) S. auch Anm. 174.

¹⁶⁰ Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 16./26. Dezember 1698. R. 65. 22.

sämmtliche Aktien und sonstige Forderungen Raule's und seiner anscheinenden Mitschuldigen, des entlassenen Oberpräsidenten von Dancelman und des verstorbenen Freiherrn von Knyphausen,¹⁶¹ mit Beschlag zu belegen und nichts davon zu verabsolgen.¹⁶² Ein ähnlicher Befehl erging alsbald auch hinsichtlich der Aktien Grinsveens, de Goyers, Johann von Dancelmans, Freitags und des jüngeren Raule.¹⁶³ Grinsveen wurde sogar, weil er sich gleichfalls wegen seiner Verwaltung der alten Kompagnie verantworten sollte, vom Amte suspendiert und verhaftet;¹⁶⁴ „Bürgerei und Böbel zu Emden nehmen dies sehr übel,“ so lautete die Vorstellung des Magistrats an den mit der Verhaftung beauftragten Obristlieutenant de Vulson.¹⁶⁵ Als aber gar verlautete, daß auch die Dancelman'schen und Goyer'schen Effekten mit Arrest belegt werden sollten, stieg die Erregung der Emdener auf einen besonders hohen Grad; es wurde Vulson vom Rathssyndikus mitgetheilt, daß er und seine Leute nicht mehr sicher wären, falls die Nachricht sich bewahrheitete.¹⁶⁶ Goyer hatte es nach diesen Vorgängen für rathsam befunden, sich nach Holland in Sicherheit zu begeben,¹⁶⁷ und seinem Beispiel folgte der Fiskal Cloek.¹⁶⁸ Durch die Weigerung der Zweddeschen Partei war die in Berlin geplante Versammlung nicht zu Stande gekommen. Der Kurfürst willigte daher in die von jener vorgeschlagene

¹⁶¹ Diejer war am 3. September 1698 gestorben. R. 9. C. 6. a. 1.

¹⁶² Nach einem Berichte des Bewindhaberkollegiums — d. d. Emden, den 10./20. Februar 1699 — betrogen die Forderungen der Genannten: 37 887 Thlr. bezw., 4000 Thlr. bezw. 14467 Thlr.

¹⁶³ Order, d. d. Köln den 4./14. März, und Oranienburg, den 18./28. April 1699. Auf den Bericht von Kornmesser und Clesmann, d. d. Emden, den 26. Mai/5. Juni 1699, daß Freitag zunächst Advocatus fisci, dann Oberauditeur gewesen und am 4. Januar 1692 als Admiraltätsrath eingeführt, zum Bewindhaber erst durch Art. 18 des Oktrois vom 14./24. September 1692 bestellt worden, wurde die Verfügung hinsichtlich seiner durch Order, d. d. Köln, den 1. Juli 1699, wieder aufgehoben. R. 65. 23.

¹⁶⁴ Order, d. d. Oranienburg, den 14./24. April 1699. R. 65. 23.

¹⁶⁵ de Vulson an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 24. April 1699. R. 65. 23. Grinsveen wurde in seinem eigenen Hause gefangen gehalten, indem de Vulson je einen Ober- und Unteroffizier, sowie sechs Gemeine hineinlegte.

¹⁶⁶ de Vulson an den Kurfürsten, Emden, den 16. Mai 1699. R. 65. 23.

¹⁶⁷ Ersuchen des Kurfürsten an den Magistrat zu Utrecht. d. d. Potsdam, den 17./27. Mai 1699, R. 65. 23, zu gestatten, daß fünf mit Schriften und Papieren schwer beladene Koffer, welche der Bewindhaber de Goyer dorthin gesandt, in Gegenwart eines kurfürstlichen Beamten geöffnet und die die afrikanische Kompagnie betreffenden Stücke letzterem ausgehändigt würden.

¹⁶⁸ Kornmesser und Clesmann an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 4./14. November 1699. R. 65. 23. Auch Cloek hatte einen Theil der Briefschaften (aus Unhänglichkeit an Raule) mitgenommen.

Zusammenkunft in Cleve. Als seine Vertreter sandte er dahin die Rätthe Joh. W. von Blaspeil, Reinh. von Hymmen und Walter mit einer Instruktion,¹⁶⁹ welche im Wesentlichen den Vorschlägen des letzten Berichtes entsprach. Hinsichtlich der Subsidien ließ er ausdrücklich erklären, daß er in Zukunft bloß noch 1000 Thlr. monatlich geben und daß er die Zahlung der weiteren 5000 und 8000 Thlr., die er nie schriftlich zugesagt und die nur erschlichen worden, einstellen werde. Soweit letztere für die Vergangenheit rückständig, war der Kurfürst, „um ein übriges zu thun,“ bereit, sie von seinem zinsbaren Kapital abschreiben zu lassen, jedoch nach vorgängigem Abzug der ihm verfallenen Raule'schen Gagen. Die Versammlung begann am 21. Februar/3. März 1699.¹⁷⁰ Die Kommissarien versuchten Anfangs mündlich mit beiden Parteien zu verhandeln. Es trat aber alsbald eine solche Animosität zu Tage, daß sie ihnen der Instruktion gemäß bestimmte Punkte zur schriftlichen Begutachtung aufgaben. Hierauf wurde eine Einigung wenigstens dahin erzielt, daß man beschloß, die Frage der Fortsetzung der Kompagnie, der Untersuchung ihres Zustandes und der „Menage“ auf der Generalversammlung in Emden zu erledigen; desgleichen erklärten die Parteien einstimmig, auf die 5000 Thlr. Subsidien und auf eine Gewinnvertheilung bis nach der Befriedigung des Kurfürsten, namentlich wegen der Leibrenten, verzichten zu wollen. Die Kommissarien schlossen hierauf die Versammlung, weil sie überzeugt waren, „daß weitere Unterredung wenig Frucht schaffen könnte.“

In Emden waren dieses Mal nur sieben Personen anstatt neun zur Abhaltung der Generalversammlung zusammengeblieben; es wurde dies aber nach dem Brauche der holländischen Kompagnie für zulässig erachtet.¹⁷¹ Als Vertreter des Kurfürsten fungierten die Räte Kornmesser und Clefmann,¹⁷² ersterer zugleich als Präsident. Danckelman hatte nämlich, wie vordem zu Cleve, so auch jetzt sein Ausbleiben mit Krankheit entschuldigt und auf höhere Veranlassung ein Substitutionsblankett¹⁷³ zur beliebigen Benutzung übersandt. Die anderen

¹⁶⁹ d. d. Köln, den 29. Januar/9. Februar 1699. R. 65. 23.

¹⁷⁰ Bericht der Kommissarien, d. d. Cleve, den 17./7. März 1699. R. 65. 24. Bei der Eröffnung war die Twedde'sche Partei durch sechs, die Waddingsveen'sche durch fünf Mitglieder vertreten.

¹⁷¹ Von der Raule'schen Partei war Shepheard zwar erschienen, aber angeblich krankheits halber wieder abgereist. Twedde hatte sich mit Unpäßlichkeit und Vielheit eigener Affairen entschuldigt. Kornmesser und Clefmann an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 30. Mai/9. Juni 1699. R. 65. 23. vol. II.

¹⁷² Instruktion, d. d. Potsdam, den 1./11. Mai 1699. R. 65. 24.

¹⁷³ d. d. Bingen, den 15./5. April 1699. R. 65. 23.

fünf Mitglieder gehörten der Anti-Naule'schen Partei an; die Anhänger Naules hatten sich vollkommen zurückgezogen. Die unter den Interessenten herrschende Uneinigkeit hatte selbstverständlich einen Rückgang aller Geschäfte zur Folge. Es wurden nicht allein in diesem Jahre keine Schiffe nach den Kolonien ausgerüstet, sondern, was noch bei weitem schlimmer war, es wurden die Rückfrachten, welche gerade jetzt mit den Schiffen Friedrich III., Churprinzess und Sophie Luise ankamen und die einen Gewinn von 97867 Thlr. (Berl.) ergaben, nicht im Interesse des Fortbestandes der Kompagnie verwendet, sondern es suchte vielmehr die am Ruder befindliche Partei soviel davon an sich zu bringen, als sie nur irgend erhaschen konnte. Besondere Maßnahmen waren seitens des Kurfürsten erforderlich, um wenigstens einen Theil des Erlöses zur Abstoßung der Leibrenten und der rückständigen Zinsen zu sichern. In welche Verwirrung aber alles gerathen war, erkennt man daraus am besten, daß Johann von Dancelman und einige Bewindhaber zur Sicherheit für ihre Forderungen an die Kompagnie die nicht abgesetzten Rentenblanketts unter sich vertheilt hatten, damit ihnen der Souverän dafür haftete.¹⁷⁴ In ähnlicher Weise hatte die Welland'sche Partei auf die Kunde, daß ein reichbeladenes Kompagnieschiff, „Die sieben Provinzen,“ jenseits Irlands gesunken, erklärt, die über 70000 Gulden lautenden Versicherungspolice, die sie noch aus der Zeit ihrer Direktion in Händen hatte, nicht eher herausgeben zu wollen, als bis sie wegen ihrer Ansprüche befriedigt wäre.¹⁷⁵ Zu alledem kam noch, daß in Afrika zwei Schiffe, „Der fliegende Drache“¹⁷⁶ und „Charlotte Luise,“ verloren gegangen waren. Nur über den Verlust des letzteren ist Näheres bekannt; es war von einem englischen Seeräuber im November 1698 gekapert und nach der portugiesischen Insel St. Thomé aufgebracht worden. Der Kapitän eines anderen brandenburgischen Schiffes, der „Churprinzessin,“ hatte sich an den dortigen Gouverneur mit der Bitte gewandt, ihm die Rückeroberung zu gestatten, erhielt aber abschlägigen Bescheid.¹⁷⁷ Der hierdurch erwachsene Schaden wurde auf 122000 Thlr. geschätzt,

¹⁷⁴ Kornmesser und Clesmann an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 14./24. Juli 1699. R. 65. 23.

¹⁷⁵ Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 10. November und den 8. Dezember 1699. Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Potsdam, den 5./15. Februar 1700. R. 65. 23 und 24.

¹⁷⁶ Bericht des Provisionaldirektors van Laar, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 14. Dezember 1698. R. 65. 22.

¹⁷⁷ Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 17. November 1699. R. 65. 23. S. auch den in „Brandenburg-Preußen,“ S. 31, abgedruckten Bericht.

und sein Ersatz übrigens viele Jahre hindurch vergeblich von der Krone Portugal verlangt. Der Handel in den Kolonien begann zu stocken, weil es bereits stark an Waaren mangelte. Wie unerquicklich die Verhältnisse in St. Thomas lagen, ist schon oben erzählt. Aber selbst der seit einigen Jahren unversehrt gebliebene afrikanische Besitzstand schien aufs neue in Frage gestellt; denn seit den Friedensverhandlungen in Ryswick machten die Franzosen wiederum auf das früher ihnen gehörige Arguin Ansprüche geltend.¹⁷⁸

Unter solchen Umständen konnten die Beschlüsse der letzten Generalversammlung¹⁷⁹ nur wenig zur Hebung der Kompagnie beitragen. Einzelne Gehälter wurden zwar gestrichen, bezw. verkleinert, der Schiffsbau zu Havelberg als zu kostspielig aufgegeben, auf die kurfürstlichen Subsidien in dem erwünschten Maße verzichtet, die Befürwortung einer Amnestie gegen Dankelman, Grinsveen und Goyer beschlossen, das Kapital des Kurfürsten auf 100000 Thlr. festgesetzt, eine günstige Zollrolle mit Emden vereinbart,¹⁸⁰ aber der wichtigste von allen Beschlüssen, zwei Schiffe alsbald und fünf im nächsten Frühjahr nach den Kolonien zu senden, mußte unausgeführt bleiben, weil zum Einkauf der Ladungen flüssiges Geld fehlte und die Gesellschaft keinen Kredit mehr genoß. Die geringen baaren Mittel waren, wie der jetzt allein das Bewindhaberkollegium repräsentierende Rath Freitag im November berichtete,¹⁸¹ zur Befriedigung verschiedener Gläubiger, zur Bezahlung der Gagen und Leibrenten und zur Bestreitung der Tagegelder der Generalversammlungsmitglieder verwendet worden. So schlimm hatte es noch nie um die Kompagnie gestanden, und als die Welland'sche Partei auf eine neue Aufforderung des Kurfürsten, zu einer gemeinsamen Besprechung Deputierte nach Berlin zu senden, nicht einging,¹⁸² vielmehr erklärte, sie über-

¹⁷⁸ Näheres s. unten Kap. 4, § 2. — Nach dem in Anm. 151 zitierten Aufsatze verhandelte zu jener Zeit der junge Raule, ein Neffe des Generaldirektors, in Paris wegen des Ankaufs von St. Croix.

¹⁷⁹ Dieselbe hatte vom 3./13. Juli bis zum 28. August/7. September 1699 getagt. — Die Angaben des Textes gründen sich auf den Bericht von Kornmesser und Clefmann an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 4./14. November 1699, und auf das über die Generalversammlung geführte Protokollbuch. R. 65. 23 u. 24.

¹⁸⁰ Verfügung der Stadt Emden vom 25. August 1699, daß von den zu Schiffe eingeführten Waaren in den nächsten sechs Jahren nur 1 Proz. erhoben werden soll mit alleiniger Ausnahme des Tabaks, für welchen von jedem Centner 1 Gulden zu entrichten ist. R. 65. 60.

¹⁸¹ d. d. Emden, den 21. November 1699. R. 65. 23.

¹⁸² Kurfürst an die beiden Parteien, d. d. Massin, 30. September/10. Oktober 1699 (wiederholt, Köln, den 20./30. November 1699). Die Twedde'sche Partei an den Kurfürsten, d. d. Rotterdam, den 23. November 1699. R. 65. 23.

lasse die Kompagnie ganz Kornmesser, Clesmann und Genossen, da wurde Friedrich III. zum ersten Male die Sache zu viel. In einer sekreten Order¹⁸³ eröffnet er dem Gesandten in London, von Tettau, daß er sich aus verschiedenen Gründen von der afrikanischen Kompagnie losmachen wolle. Dieser möge deshalb unter der Hand sondieren, ob die zur Zeit in Darien angesiedelten Schotten bereit wären, die Forten, Logen und sonstigen Appertinentien „gegen ein Stück Geld“ zu erwerben. Er solle jedoch vorsichtig verfahren, damit die holländischen Interessenten nichts davon erführen, und die Schotten nicht glaubten, der Kurfürst wolle die Kompagnie um jeden Preis los sein. Noch bevor aber der von einer Verhandlung mit den Schotten abmahrende Bericht Tettaus¹⁸⁴ beim Kurfürsten eintraf, hatte dieser sich entschlossen, den Kammerrath Walter nach Holland zu senden, um durch seine Vermittelung die so nothwendige Harmonie unter den beiden Parteien zu stiften, weil sonst der Untergang unvermeidlich schien. „Zu Verhütung jothaner Extremität,“ so besagt seine Instruktion,¹⁸⁵ „müße man jezo nicht lange untersuchen, wer an dem Ruin der Compagnie Schuld sei oder übel administrirt habe, sondern erstlich und vor allen Dingen gleich als in einem Sturm das Schiff gesammter Hand salviren und hernach die dissentirende Steuer- und Bootsleute zu vereinigen, auch denen unter ihnen obschwebenden Desordres vernünftig zu remediiren suchen.“ Zur Erreichung dieser Union will sich der Kurfürst die vorgeschlagene Amnestie aller Gesellschafter gefallen lassen und sich blos die Untersuchung über die Verwendung seiner im Interesse der Kompagnie gemachten Leistungen vorbehalten, damit das etwa Unterschlagene zu ihrem Besten restituiert werde. Eventuell war er bereit, einer von beiden Parteien die Direktion zu übertragen und ihr dafür vorzügliche Befriedigung wegen der zur Bezahlung der Leibrenten und der Equipagen notwendig vorzuschießenden Gelder zuzusichern. In die Direktion wollte er nicht mehr eingreifen, gleichviel welche Partei ans Ruder käme. Er versprach sogar Zahlung der rückständigen Subsidiën und überdies eine Schenkung von 25 000 Thlr., wenn ihm die die Kompagnie übernehmende Partei eine Sicherheit wegen der bisher negotiirten Leibrenten verschaffte.¹⁸⁶

¹⁸³ d. d. Köln, den 7./17. Dezember 1699. R. 65. 23.

¹⁸⁴ d. d. London, den 2. Januar 1700. R. 65. 25. Die schottische Kompagnie habe (nach ihrem Unglück in Darien) kein Geld und sei zudem wider den König aufgetreten; da sie aber ohne letzteren nicht paktieren könne, müsse die Sache auf diesem Wege zur Kenntniß der holländischen Interessenten gelangen.

¹⁸⁵ d. d. Köln, den 23. Dezember 1699. R. 65. 24.

¹⁸⁶ Kurfürst an Walter, d. d. Potsdam, den 5./15. Februar 1700. R. 65. 24.

Walter reiste zuvörderst in Holland von Ort zu Ort, denn die Interessenten mochten sich zu einer Konferenz nicht mehr verstehen. Überall hörte er nur Klagen. Die Kauleisten antworteten ihm,^{187a} daß eine Vereinigung undenkbar sei; sie hätten den unfehlbaren Ruin der Kompagnie bei Fortsetzung der Untersuchung vorausgesagt, nunmehr wollten sie nichts mehr mit deren Angelegenheiten zu thun haben. Die Gegner erklärten sich nur dann zur Übernahme der Direktion bereit,^{187b} wenn der Kurfürst von neuem die Aufnahme einer Losrente von 100 000 Thalern auf seinen Namen zuließe. Nach vieler Mühe gelang es, die Welland'sche Partei und das Haupt der Gegnerin, den van Wadingsveen, am dritten Ort zusammenzubringen. „Man ist jedoch alsbald beiderseits in so harte Contestationes verfallen, daß ich (Walter) besorgete, es würde zu ein oder ander Thätlichkeit gekommen sein.“^{187c} Der Umstand, daß Johann von Dancelman, nachdem ihm der Kurfürst Sicherheit für seine Person und Güter in Ostfriesland zugesagt,¹⁸⁸ im Februar 1700 die Präsidialgeschäfte wieder übernahm,¹⁸⁹ stimmte die Wellandsche Partei, die zu ihm stets „sonderbare Confidenz gehabt,“¹⁹⁰ günstiger. Es kam schließlich mit ihr, da eine Vereinigung beider Parteien nicht erzielt werden konnte, zu einer Punktation,¹⁹¹ welche von Friedrich III. am 13. Mai zu Schönhausen durchweg genehmigt wurde, obschon einige Punkte nicht ganz seinen Wünschen entsprachen. Nach diesem sogenannten Schönhausener Rezess¹⁹² übernahm die Welland'sche Partei allein die absolute Verwaltung der Kompagnie. Der Kurfürst verzichtete für die

¹⁸⁷ Walter an den Kurfürsten: a) d. d. Rotterdam, den 16./26. Januar 1700. b) den 2. Februar/23. Januar 1700; c) d. d. Rotterdam, den 6./16. Februar 1700. R. 65. 25.

¹⁸⁸ Salvus conductus für Joh. von Dancelman, d. d. Köln, den 16./26. Januar 1700. R. 65. 25. Es wird ihm darin überdies ausdrücklich versprochen, daß er nur „servato juris ordine“ wegen seiner Administration zur Verantwortung gezogen werden solle, falls dies überhaupt geschehe; doch wird erwartet, daß er über sein Vermögen nicht zum Nachtheil der Kompagnie und des Kurfürsten verfüge.

¹⁸⁹ Joh. von Dancelman an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 16./6. Februar 1700. R. 65. 25.

¹⁹⁰ Kurfürst an Walter, d. d. Köln, den 16./26. Januar 1700. R. 65. 24.

¹⁹¹ d. d. Utrecht, den 1./11. April 1700. R. 65. 25. Der Kurfürst hatte Walter, d. d. Oranienburg, den 17. März 1700, Vollmacht ertheilt, mit den holländischen Interessenten vorbehaltlich der kurf. Genehmigung einen Vergleich abzuschließen, und in einer weitläufigen Order, d. d. Oranienburg, 23. März 1700, diejenigen Bedingungen aufgestellt, unter denen Walter mit der Welland'schen Partei kontrahieren sollte, falls eine Vereinigung beider Parteien nicht zu erzielen wäre. Dieselben sind zum größten Theil in den Rezess übernommen. R. 65. 24.

¹⁹² Urf. Th. II, Nr. 160a; s. auch 160b.

Zukunft darauf, zwei Vertreter zur Generalversammlung zu senden, und behielt sich nur die Ernennung des Präsidenten und das Recht vor, sich durch außerordentliche Deputierte jederzeit über alles zu unterrichten. Die Generalversammlung bestand sonach von jetzt an nur noch aus sieben Mitgliedern. Die von der neuen Direktion zur Erhaltung der Kompagnie gegebenen Vorschüsse wurden mit einem Vorzugsrechte vor allen anderen Forderungen aus gestattet, und der Kurfürst ermäßigte seinen Anspruch von 100 000 Thlr. auf 51 000 Thlr.¹⁹³ Präsident und Bewindhaber verpflichteten sich unter Garantie der Stadt Emden, daß alle „Retouren“ dahin kommen und zu Gunsten der Kompagnie verwerthet werden sollten; nur dann war ihnen erlaubt, davon abzugehen, wenn sie mit Fremden Verträge schlossen, und diese auf einem anderen Lösungs- hafsen bestanden. Dem Kurfürsten wurde an dem Vermögen der Kompagnie bis zur Tilgung der Leib- und Losrenten ein Pfandrecht eingeräumt. Von den übrigen Bestimmungen interessiert noch, daß man dem Bewindhaberkollegium und dem Fiskal Cloef gewissermaßen vollständige Amnestie zusicherte, daß ein Revers die Rechte der Gegenpartei schützte, endlich, daß die Entscheidung zukünftiger Streitigkeiten unter den Interessenten diesen selbst anheimgegeben war mit Ausnahme der Interpretation des Oktrois, welche sich der Souverän vorbehielt.

Die Stadt Emden bezeigte „sonderbare große Freude und Vergnügung“ über den Entschluß des Kurfürsten, die afrikanische Kompagnie fortzusetzen.¹⁹⁴ Sie versicherte,¹⁹⁵ daß sie dieselbe schützen, ihr Justiz administrieren und auch die etwa erbetene Jurisdiktion des Hofes von Holland vollstrecken wolle. Desgleichen versprach sie, im Interesse der kurfürstlichen Forderungen nur solche Schiffe auslaufen zu lassen, deren Kapitäne die Zurückbringung der Retouren nach Emden eidlich angelobt, sowie für die vorschriftsmäßige Verwendung der letzteren Sorge zu tragen.

Das wieder vollzählige Bewindhaberkollegium dankte dem Kurfürsten¹⁹⁶ für die neue Verfassung und sprach die Hoffnung aus, daß die Kompagnie dadurch von dem augenscheinlichen Verderben gerettet worden. Weit vom Untergange ist sie sicherlich nicht gewesen. Die

¹⁹³ Bei Stuhr, a. a. D., S. 109, vorletzte Zeile heißt es wohl zufolge eines Druckfehlers: 40 000 Thlr. anstatt 49 000 Thlr.

¹⁹⁴ Walter an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 29. Juni 1700. R. 65. 25.

¹⁹⁵ Stadt Emden an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 29. Juni 1700. R. 65. 25.

¹⁹⁶ d. d. Emden, den 2. Juli 1700, R. 65. 25, und Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, Bl. 175 ff.

Aktiva werden zwar in einer Bilanz vom 15. Juli (1700)¹⁹⁷ auf 456871 Thlr. angegeben, aber zweifelsohne sind darin manche Posten viel zu hoch geschätzt. So werden z. B. die Kaufmannschaften und Sklaven in Groß-Friedrichsburg auf 87130 Thlr. veranschlagt; in Wahrheit waren jedoch zu Anfang des Jahres 1699 dort überhaupt keine Waaren mehr vorhanden, sondern nur ein Baarbestand von 36800 Thlr.¹⁹⁸ Die Passiva beliefen sich hingegen auf 754461 Thlr. Somit hatte die Gesellschaft ein Minus von 295590 Thlrn. zu verzeichnen. Und unter den Schulden gab es einige recht dringende. Namentlich kamen dem kurfürstlichen Hofe wiederholt Klagen der holländischen Rentenbrieffinhaber zu Ohren. Es verursachte, „wie es hieß,“¹⁹⁹ in Holland „großes Lamentiren und vielerhand Diskurse,“ daß die Zahlung der Leibrenten zum Theil noch aus den Jahren 1695—98 rückständig geblieben. Man befürchtete weit größere Unzufriedenheit, weil im Januar 1701 etwa 60000 Gulden fällig und Mittel zur Deckung nicht vorhanden waren.

Bei dieser Sachlage ist der Muth der Welland'schen Partei nicht genug zu bewundern. Um Kosten zu sparen, hielt sie in diesem Jahre keine Generalversammlung ab, ermöglichte es aber, ein Schiff nach St. Thomas und zwei nach Guinea zu senden. Das erste kehrte im Sommer 1701 zurück, seine Ladung war indeß kaum 10000 Thlr. werth.²⁰⁰ Von den afrikanischen Schiffen ging das eine, „Sophie Luise,“ durch einen Seeunfall verloren,²⁰¹ das andere, der „Held Josua,“ scheiterte bei Plymouth; seine Ladung wurde zwar geborgen,

¹⁹⁷ R. 65. 25. — Das Aktienkapital betrug damals 177200 Thlr. Es waren daran betheilt in Emden und Berlin: 11 Personen mit 47200 Thlr. (= 23 Stimmen), in Holland die Waddingsveen'sche Partei (9 Personen) mit 86000 Thlr. (= 43 St.) und die Welland'sche Partei (7 Pers.) mit 44000 Thlr. (= 22 Stimmen). — Der Kurfürst war nicht mehr Aktionär, sondern bloß noch Gläubiger.

¹⁹⁸ Der Provisionaldirektor Jean van Laar an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 14. Dezember 1698. R. 65. 22. „Unsere Cargaisonnen sind zu Ende. . . . Ich hoffe gegen Neujahr 230 Mark Gold in der Kasse zu haben.“ (1 Mk. Gold gleich 160 Berl. Thlr.)

¹⁹⁹ Schreiben des Sekretärs Scherpenseil an ein Mitglied des Geh. Rath's, d. d. Amsterdam, den 31. Dezember 1700. R. 65. 25.

²⁰⁰ Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 3. Juni 1701. R. 65. 25. Man hatte auf eine Ladung von 40000 Thlr. gerechnet und gab dem Kommerziendirektor van Belle die Schuld an dem geringen Ertrage; er soll als Bruder des Hauptes der Gegenpartei die Kompagnie absichtlich benachtheiligt haben.

²⁰¹ Es war unterwegs vollständig leer und mit großer Mühe nach St. Martinique gebracht worden. (Von der Ladung kam anscheinend nichts mehr nach Europa.) Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 23. August 1701. R. 65. 25.

jedoch von dem Admiral Bastians, einem Gläubiger der Gesellschaft, mit Arrest belegt.²⁰² Es entspann sich hierüber ein Prozeß, den die Kompagnie wegen Geldmangels nur schwer durchführen konnte²⁰³ und der erst im März 1706 durch einen Vergleich beendet wurde.²⁰⁴ Darnach sollten die Bastians'schen Erben die geborgenen Güter gegen Zahlung von 2000 Thlr. ausgeliefert erhalten, aber den Überschuß, welchen die in Rotterdam abzuhaltende Versteigerung ergeben würde, der Kompagnie überlassen. Die Ausführung des Vergleichs scheint sich noch längere Zeit hingezogen zu haben.²⁰⁵

Die hier geschilderten Unglücksfälle hatten die Lage der Gesellschaft wesentlich verschlimmert, so daß es ihr fast am Nothwendigsten gebrach. Dessenungeachtet fanden sich immer noch Leute, welche ihr von der Ausführung ihrer zum Theil recht abenteuerlichen Projekte eine neue Zukunft verhießen. So hatte ein dänischer Kapitän, Pieter Berckman, den Vorschlag gemacht, eine Niederlassung in Ostindien zu gründen.²⁰⁶ Er verlangte dazu nur ein einziges wohlbemanntes Schiff von 24—30 Kanonen. Mit diesem wollte er zunächst ins Rothe Meer segeln und dort die nach Mekka fahrenden Muhamedaner, die angeblich mit großen Schätzen aus Bengalen kämen, ausplündern. Von dem Erlöse der Beute, unter welcher er schon im Geiste ein mit Gold und Juwelen reich beladenes Schiff sah, sollte alsdann in Bengalen Land gekauft und eine Loge errichtet werden. Ein anderer Kapitän, Namens Pieterkin, schlug vor,²⁰⁷ mit vier Kriegsschiffen gegen den Groß-Mogul

²⁰² Die geretteten Güter waren 44 910 Fl. werth. Die Bastians'sche Forderung betrug 21 900 Fl.; hierzu kamen noch die sehr erheblichen Unkosten. Berichte des Gesandten von Spanheim an den König, d. d. London, den 16./27. April und 25. Mai/5. Juni 1703, sammt Anlagen des Equipagenmeisters de Lange. R. 65. 25.

²⁰³ Die Kompagnie hatte den Kurfürsten um einen Geldvorchuß zur Durchführung des Prozeßes und zur Unterhaltung des dieserhalb nach England geschickten Equipagenmeisters de Lange unterm 10. März 1703 gebeten, aber nicht erhalten. Friedrich I. an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 9. Juli 1703.

²⁰⁴ Der Vergleich ist am 28. März 1706 geschlossen worden. R. 65. 28. vol. II. Stühr, a. a. D., S. 113, verlegt ihn irrtümlich in das Jahr 1707.

²⁰⁵ Der Gesandte von Spanheim berichtete, d. d. London, den 7./18. und 11./22. Februar 1706/7, R. 65. 28, daß die Bastians'schen Erben mit der Zahlung im Verzuge wären. (Über die eigenthümliche Datierung 1706/7 s. Weidenbach, Calendarium Historico-Christianum, Regensburg 1855, S. VI.)

²⁰⁶ d. d. Hafnia (lat. Name für Kopenhagen), den 12. Mai 1701. Berckman hatte den Vorschlag dem Gesandten von Biereck überreicht. R. 65. 25.

²⁰⁷ Nicht näher datiert als 1702. R. 65. 25. Der König lehnte dieses Projekt in einem Reskripte an das Bewindhaberkollegium, d. d. Wesel, den 17. Juli 1702, R. 65. 26, ab.

zu kreuzen. Ein Dritter endlich, de Giffey, welcher in früheren Jahren im Dienste der afrikanischen Kompagnie gestanden, empfahl,²⁰⁸ während des wahrscheinlich in Spanien ausbrechenden Krieges, die Insel Porto-rico als Entschädigung für die immer noch rückständigen Subsidien zu okkupieren. Beim besten Willen hätte die Gesellschaft auf diese Vorschläge nicht eingehen können, denn ihr ganzer Schiffsbestand belief sich auf die vier Fregatten: Friedrich der Dritte, Schloß Dranienburg, Churprinzess und Fortune mit 50, 40, 30, bezw. 20 Stücken, und einen zu Hamburg liegenden Schiffsrumpf; die Bereitstellung der ersteren aber war bei der so traurig bestellten pekuniären Lage ein Ding der Unmöglichkeit.²⁰⁹ Man wandte sich, als man weder ein noch aus wußte und namentlich die Bezahlung der Leib- und Losrenten völlig ins Stocken gerathen war, an denjenigen, der früher so oft aus der Noth geholfen hatte, an Raule. Trotzdem bereits im April 1700 die gegen ihn eingeleitete Untersuchung im Gnadenwege niedergeschlagen war,²¹⁰ wurde er immer noch als Delinquent betrachtet und ohne Rücksicht auf seine wiederholten Bitten um Freilassung, in Spandau gefangen gehalten. Er ward angefragt, wie der Kompagnie aufzuhelfen sei und wie namentlich König Friedrich I. von der Rentenverpflichtung befreit werden könnte. Die letztere war jetzt recht drückend geworden²¹¹ und um so unbequemer, als nicht allein die Generalstaaten des öfteren im Interesse ihrer Unterthanen Vorstellungen machten,²¹² sondern auch die durch den Tod Wilhelms III. damals eröffnete oranische Erbschaft eine Reise Friedrichs I. nach Holland bedingte. Seine Besorgniß, daß er dabei unter dem Mißvergnügen der Leibrentennehmer leiden könnte,²¹³ erzeugte den Wunsch in ihm, diese Sache ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Raule erklärte auf die Anfragen,²¹⁴ daß es ihm ohne Einsicht der Kompagnie-

²⁰⁸ De Giffey an den König, d. d. London, den 15./25. Oktober 1701. R. 65. 25.

²⁰⁹ Bericht des Bewindhaberkollegiums an den König, d. d. Emden, den 14. Oktober 1702. R. 65. 25. Der gesammte Schiffsbestand wurde auf 40000 Thlr. geschätzt.

²¹⁰ Urk. Th. II, Nr. 159.

²¹¹ Nach dem Anm. 209 zitierten Berichte waren für 241486 Thlr. Leibrenten, für 145679 Thlr. Losrenten aufgenommen worden.

²¹² Der staatliche Gesandte Freiherr von Odbam überreichte von Zeit zu Zeit diesbezügliche Memoriale, z. B. Potsdam, den 25. Mai 1701, ferner den 10. Juli und den 20. September 1701. R. 65. 25.

²¹³ König an den Gesandten von Schmettau im Haag, d. d. Wesel, den 14. Juni 1702. R. 65. 25.

²¹⁴ J. B. Raule an den König, d. d. Spandau, den 25. Juni 1701 und den

bücher nicht möglich sei, in den Angelegenheiten der Gesellschaft einen zuverlässigen Rath zu ertheilen. Nach seinem Dafürhalten wäre es für den König am besten, die Interessenten zu vereinigen oder die Kompagnie zu übernehmen und zu verkaufen, nachdem zuvor die bisherigen Aktionäre zur Aufgabe ihrer Aktien veranlaßt worden. Was aber die Leibrenten anlangte, so empfehle er ihre Umwandlung in ablösbare Renten. Auf den letzteren Vorschlag ging auch der König ein. Durch ein öffentliches Proklama²¹⁵ ließ er im Juni 1702 bekannt machen, daß er sich im Interesse der Leibrentennehmer zur Konvertierung der Leib- in Losrenten entschlossen habe, obgleich ihre Befriedigung eigentlich der afrikanischen Kompagnie und nicht ihm obläge. Nach dem gleichfalls veröffentlichten Plane sollten die Renten durch jährliche Abzahlungen in einem Zeitraume von elf Jahren getilgt werden.²¹⁶ Der Gesandte von Schmettau und unter seiner Leitung der Kommissar van der Bent in Amsterdam waren mit der Erledigung dieses Geschäftes betraut.

Raule brachten seine Rathschläge die so lang ersehnte Freiheit; das Bewindhaberkollegium hatte nämlich in einem sie billigenden Gutachten²¹⁷ erklärt, daß zu ihrer Ausführung die persönliche Anwesenheit Raule's in Emden unumgänglich nothwendig wäre. König Friedrich befahl²¹⁸ daher, ihn gegen schriftlichen juratorischen Revers, daß er sich nur nach Emden und von dort wieder an den ihm bezeichneten Ort begeben werde, auf freien Fuß zu setzen. In Emden sollte Raule „sehen und Vorschläge machen, wie der Kompagnie aufzuhelfen, und der König vor dem drohenden, großen Verluste etlicher 100000 Thlr. zu bewahren sei.“ Nachdem er den verlangten Eid zweimal geschworen und Urfehde geleistet,²¹⁹ wurde er am 12. Mai aus der Haft entlassen, und Tags darauf trat er seine Reise nach Emden an.²²⁰ Er ließ auch nicht mit seinen Plänen auf

30. März 1702. R. 65. 25; d. d. Spandau, den 3. April 1702. R. 49. R. VII. Raule an den Geh. Rath von Heugel, d. d. Spandau, den 30. März 1702. R. 49. R. VII. Bericht des Kammermeisters Walter an den König, d. d. Köln, den 9. Mai 1702. R. 65. 25.

²¹⁵ d. d. Wesel, den 11. Juni 1702. R. 65. 25.

²¹⁶ Das Konzept, wie die Leibrenten in Losrenten zu verwandeln, ist vom Könige, d. d. Haag, den 1. Juli 1702, revidiert und gezeichnet. R. 65. 25.

²¹⁷ Bericht, d. d. Emden, den 28. April 1702. R. 65. 25.

²¹⁸ König an den Prinzen Philipp Wilhelm, Statthalter des Herzogthums Magdeburg, und die Geh. Rätthe zu Berlin, d. d. Wesel, den 5. Mai 1702. R. 65. 25.

²¹⁹ Urk. Th. II, Nr. 163 u. 164.

²²⁰ Auf seine Bitte, ihm einen deutschen Sekretär mitzugeben, weil seine Hand den meisten unleserlich sei, wurde der Marinekommissar Ramler beauftragt, ihn zu begleiten. Ramler blieb vom 20. Mai bis zum 30. September 1702 bei ihm in Emden und kehrte alsdann auf den Wunsch Raule's und des Bewindhaberkollegiums nach Berlin

sich warten, und sie alle bezeigen, daß selbst die mehrjährige Haft die Thatkraft und die jugendliche Unternehmungslust des siebenjährigen Mannes nicht gebrochen hatte. Eine Reorganisation der Kompagnie schien ihm noch möglich, wenn der König sich zur Hergabe von 100000 Thalern entschließen wollte, damit zuvörderst die noch vorhandenen vier Schiffe ausgerüstet und nach den Kolonien geschickt werden könnten.²²¹ Die Interessenten sollten alsdann aufgefordert werden, sich entweder gleichfalls zu betheiligen oder sich aller Ansprüche an die Kompagnie zu begeben. Raule befürchtete nämlich, daß sowohl die afrikanischen Kolonien, wie St. Thomas ohne neuen Sukkurs verloren gehen würden. Und das war leicht möglich. Denn schon lagen Nachrichten aus Groß-Friedrichsburg vor, daß die Neger die mit ihnen geschlossenen Verträge brechen möchten, wenn die Kompagnie sie nicht besser als bisher mit den nöthigen Waaren versorgte.²²² Mit dem im Jahre 1702 nach Arguin gesandten neuen Kommandeur Johann Keers war vereinbart worden, daß er mit jedem beliebigen seeländischen Schiffe zurückkehren dürste, falls die Kompagnie ihm nicht zur Fortsetzung des Handels zwei wohlbeladene Schiffe alsbald zusendete.²²³ In St. Thomas aber stand es ganz besonders schlecht, denn obschon die verlangten Rekognitionen bis zum 9. Oktober 1700 bezahlt waren, so hatte man doch seit jener Zeit den Abschluß eines neuen Vertrages immer zu verzögern gewußt, und im Dezember 1702 berichtete der Gesandte von Bierck aus Kopenhagen,²²⁴ daß darauf überhaupt nicht mehr gerechnet werden könnte. Auf alle seine unzähligen Memoriale hatte er eine Antwort nicht erhalten. Als er sich deshalb an den Grafen Reventlow mit der Bitte wandte, ihm doch wenigstens einen Bescheid zu ertheilen, erwiderte ihm dieser, „daß es mit der k. pr. westind. Komp. bald aus sein würde, indem bekannt, daß sie in einem schlechten Stande sei und sich nur mit Lurendreyerey durch die Holländer amnoch behülfe.“ Es war also offenbar, daß die Dänen schon mit dem Ruine der Kompagnie als einem sicheren Faktor rechneten und

zurück. — Berichte a) des Kammermeisters Walter, b) des Kgl. Geh. Raths, c) des Marinekommissars Ramler an den König, d. d. Köln, den 12. bezw. 13. Mai, und Berlin, den 1. November 1702. R. 65. 25. Außerdem erhielt Raule vom Könige 400 Thlr. als Reisegeld zugebilligt. Order, d. d. Wesel, den 18. Mai 1702. R. 65. 25.

²²¹ Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, d. 29. Dez. 1702. R. 65. 25.

²²² Der Gesandte Chr. de Dohna an den Kurfürsten, d. d. London, den 14./24. März 1699. R. 65. 23. Derselbe berichtete nach der Aussage eines aus Groß-Friedrichsburg zurückgekehrten Schiffskapitäns.

²²³ Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 27. März 1703. R. 65. 25. Im übrigen s. über Keers Kap. 4, § 2.

²²⁴ d. d. Kopenhagen, den 5. Dezember 1702. R. 65. 25.

ihrerseits alles zu thun bereit waren, was ihn beschleunigen konnte. Trotzdem gab Friedrich I. die verlangte Summe nicht her; es war ihm davon mit der Motivierung abgerathen worden, daß der Kompagnie damit doch nicht geholfen werde; das Beste wäre, ihre etwa vorhandenen Effekten zu versilbern.²²⁵ Dagegen stellte aber das Bewindhaberkollegium vor,²²⁶ daß die Fortschaffung der Retourwaaren²²⁷ aus den Kolonien nicht so leicht anginge. Denn einmal sei zweifelhaft, ob die Cargaisonnen schon in solche verhandelt, sodann fraglich, ob die Naturellen die Wegführung ohne Weiteres zulassen würden, sobald sie merkten, daß man die Forts aufgeben wolle.

Ebenso wenig mochte der König in die Ausrüstung eines Geschwaders willigen, welches während des spanischen Erbfolgekrieges gegen die Franzosen kapern oder eine spanisch-amerikanische Insel erobern sollte.²²⁸ Daß aber zu dem letzteren Projekte wenigstens die Neigung vorhanden war, geht unzweifelhaft aus dem mit Oesterreich im Dezember 1702 geschlossenen Rezesse hervor.²²⁹ Art. 4 desselben lautete: „Wan Ihre Königl. Maj. unter wehrendem diesem Krieg sich ein- oder anderen Orts in denen unter Spanischer Botmäßigkeit gehörigen Indien durch Ihre Schiffe bemächtigen werden, in demselben wollen Ihre Kais. Maj. Ihnen alle die Vortheile genießen lassen, welche Sie der Kron Engeland und denen Generalstaaten in denen durch Ihre Kriegsmacht allda einnehmenden Orten bei künftigen Frieden einräumen oder verwilligen werden.“ Die Ausführung dieses Unternehmens unterblieb, weil der König einen Voranschuß von 100000 Thlr. nicht aufs Spiel setzen wollte.

Desgleichen scheiterte ein dem Abschlusse naher Sklavenlieferungsvertrag²³⁰ daran, daß die Kompagnie ohne Vorausbezahlung nicht im Stande war, eine Lieferung zu machen. „Die Kompagnie=Cassa war,“ wie das Bewindhaberkollegium im April 1703 berichtete,²³¹ „erschöpft,

²²⁵ Der Kommissar van der Bent an (?) den Geh. Rath von Fuchs, d. d. Amsterdam, den 30. Dezember 1702. R. 65. 25.

²²⁶ d. d. Emden, den 9. Februar 1703. R. 65. 27.

²²⁷ In Groß-Friedrichsburg befanden sich am 1. Juni 1703 Waaren angeblich im Werthe von 65184 Thlr., in St. Thomas am 12. Januar 1704 im Werthe von 75000 Thlr. — Berichte, d. d. Emden, den 18. Januar und 30. Mai 1704. R. 65. 27.

²²⁸ Projekt Raule's, d. d. Emden, den 21. November 1702, und Bericht des Bewindhaberkollegiums, d. d. Emden, den 26. Januar 1703. R. 65. 25.

²²⁹ Rezeß, d. d. Wien, den 16. Dezember 1702, ratifiziert seitens des Kaisers, d. d. Wien, den 23. Februar 1703. — Staatsverträge. Oesterreich. Nr. 39. 40.

²³⁰ Projekt, d. d. Paris, den 24. September 1702; Brief aus Amsterdam, den 9. Februar 1703. R. 65. 25.

²³¹ d. d. Emden, den 6. April 1703. R. 65. 25.

aller Credit auch zu einem Male todt.“ Die letzte Bilanz^{232a} hatte ein Minus von 362 867 Thlr. ergeben. Wer wollte bei diesem seit dem Jahre 1698 ersichtlich rapiden Niedergange dem Bewindhaberkollegium nicht Recht geben, wenn es in dem Begleitberichte^{232b} an den König sagte: „Unseres Wissens ist bei der Administration kein Betrug gefunden und an den Tag gebracht, sondern ist Raules Arrest der Compagnie sehr schädlich gewesen, dieweil er durch gute Experience heilsamen Rath und Anschläge geben könnte.“ Die wenigen Schiffe, welche der Kompagnie noch gehörten, mußten völlig zu Grunde gehen, da es an Geldmitteln zu ihrer Reparatur mangelte, und von den Unterbedienten in Emden hieß es, daß sie „mehrentheils vor Armuth und Noth krepiereten.“²³³

In dieser schwierigen Lage wandte sich der König im April 1703 nochmals an die Interessenten; diese wollten aber keine Vorschüsse mehr thun. Der Gesandte von Schmettau, welcher dieserhalb mit ihnen im Haag konferiert hatte, empfahl daher, die Kompagnie bestmöglichst zu verkaufen, den Erlös zur Bezahlung der Leibrenten als einer privilegierten Schuld zu verwenden und die etwaigen Überschüsse unter die Interessenten zu vertheilen. Damit aber letztere keinen Grund zur Beschwerde hätten, sollten sie zuvor nach Utrecht zu einer Konferenz geladen und damit bekannt gemacht werden.²³⁴ Friedrich I. war nicht abgeneigt, die Kompagnie aufzugeben; er trug seinem Gesandten von Spanheim in London auf, sich daselbst nach Käufern umzusehen.²³⁵ Raule²³⁶ bat, von dem Verkaufe wenigstens Arguin auszunehmen, „denn wahrlich, das ist ein Juwel von einer festen und soliden Negotiation, allwo allein der Gomme wächst, davon ganz Europa muß providieret werden. . . . Das Guarnison kann man mit 20 à 30 Mann halten, weiln daselbsten auch wohl 3 à 400 Mohren wohnen, welche gute Soldaten sein; und zu der hiesigen Direction sind nur 3 oder 4 gute Leute nöthig, so daß dieses ein ganz vortheilhaftiges Werk ist.“ Daß es zu einem Verkaufe damals nicht kam, lag einfach daran, daß sich ein Käufer überhaupt nicht meldete.

Vom Jahre 1704 an bietet die einst so stolze Kompagnie nur noch ein Bild des Sammers. Sie ähnelt ihren Schiffen, die unthätig im

²³² a) d. d. Emden, den 30. November 1702. b) d. d. Emden, den 5. Dezember 1702. R. 65. 26.

²³³ Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 26. Juni 1703. R. 65. 25.

²³⁴ von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 1. Mai 1703. R. 65. 26.

²³⁵ Order, d. d. Schönhausen, den 20. Juli 1703. R. 65. 25.

²³⁶ Raule an (?) in Berlin, d. d. Emden, den 14. Dezember 1703. R. 65. 25.

Hafen lagen und verfaulten. Von dem ehemals so rührigen Treiben in Emden war keine Spur mehr vorhanden. Die Unterbedienten mußten bei anderen Leuten ihre kümmerliche Nahrung suchen. „Wir können daher,“ so berichteten die Bewindhaber,²³⁷ „fast niemanden derselben vor der Hand zu Diensten der Compagnie employiren, wobei kombt, daß wir aus Mangel von Geld und Credit, umb Forst und Holz zur Feuerung, als auch Papier und was sonst zu Schreibung gehört, zu kaufen, das hiesige Compagniehaus nicht alleine vor unsere Personen nicht mehr frequentiren, sondern auch auf der Secretarie oder Schreibkammer und der Buchhalterei niemand von den Unterbedienten zu Werk stellen können.“ Die Gläubiger verlangten dringender als je Bezahlung und wandten sich an den Magistrat mit der Bitte, ihre Ansprüche beim Könige zu unterstützen.²³⁸ Das Gleiche thaten die Frauen und Wittven der nach Guinea gegangenen Beamten und Soldaten.²³⁹ Sie forderten Auszahlung der von jenen „blutsauer in Leib- und Lebensgefahr verdienten, seit Jahren rückständigen Gagen;“ sie wären genöthigt, den Bettelstab zu ergreifen, da sie weiteren Credit nicht mehr erhielten.

Aus Arguin traf von Neuem die Nachricht ein, daß der Kommandeur sammt der Garnison den Ort verlassen wollte, falls nicht schleunig die zugesagte Unterstützung hingefandt würde.²⁴⁰ Ja, es hatte sogar Amar Udy, der König von Arguin, seinen Neffen Hamet Mansor Ibrahim nach Europa geschickt, um durch ihn über die Nichteinhaltung der geschlossenen Verträge, sowie darüber Beschwerde zu führen, daß der Kommandeur Keers das Kastell verfallen ließe und durch seine Begehrlichkeit den Handel ruinierte. Der Gesandte von Schmettau im Haag wurde angewiesen, mit Ibrahim zu konferieren.²⁴¹ Er nennt denselben „einen vernünftigen Mann, der mit Moderation und Fermeté ohne zu balanciren auf alle Fragen, so man ihm thut, antwortet.“ Sein Auftreten imponierte ihm aber durchaus nicht: „Er ziehet schlecht auf und ist an seinem Exterieur nicht abzunehmen, daß er eines Königs Neveu ist, wiewohl der mohrischen Könige Verwandten Slaven sein gleich andern ihren Unterthanen.“ Die Konferenz ergab,²⁴² daß zu Arguin ein beträchtlicher

²³⁷ d. d. Emden, den 28. November 1704. R. 65. 27.

²³⁸ d. d. Emden, den 2. Juni 1704. R. 65. 27.

²³⁹ d. d. Emden, den 31. Juli 1705. R. 65. 27.

²⁴⁰ Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 26. Februar 1704.

R. 65. 27.

²⁴¹ König an von Schmettau, d. d. Schönhausen, den 19. Mai 1704. R. 65. 27.

²⁴² von Schmettaus Bericht, d. d. Haag, den 17. Juni 1704. R. 65. 27.

S. auch Urf. Th. II, Nr. 166.

Handelsverkehr stattfand, daß aber einige Kompagniemitglieder, wie Beef, Wesel und Waddingsveen, für ihre eigene Rechnung daran stark betheiligte waren und daher schwerlich ein Interesse an der Wiederaufnahme des Handels durch die Kompagnie hatten. Schmettau rieth deshalb, ein Schiff mit Waaren und neuen Mannschaften — es waren nur noch 8 Brandenburger in Arguin — baldigst hinzusenden. Der Rath war gut, aber die That entsprach ihm nur in sehr geringem Maße. Fünfhundert Thaler wies der König aus der Chargenkasse zum Ankauf von Lebensmitteln und Provision an.²⁴³ Der Kompagnie gelang es, hundert Thaler auf Kredit aufzunehmen, für welche gleichfalls Waaren angeschafft wurden. Ein holländischer Privatrheder nahm diese Ladung und einen neuen Unterkommis, Christian Düring, unentgeltlich nach Arguin mit und erhielt dafür die Erlaubnis, dort Handel zu treiben.²⁴⁴ Die Bewindhaber benutzten die Gelegenheit Keers im Namen des Königs zu benachrichtigen, daß ihm diesmal nur das Nothwendigste gesandt würde, daß aber im nächsten Jahre ein von ihnen ausgerüstetes Schiff seine Wünsche befriedigen solle.²⁴⁵ Und in der That entschloß sich der König, das kleinste der vorhandenen Kompagnieschiffe, die „Fortuna,“ auszurüsten zu lassen und hierzu 3000 Thlr. vorzuschießen.²⁴⁶ Im Dezember 1705 ging sie unter dem Kapitän Jansen in See;²⁴⁷ sie war nach Arguin und Groß-Friedrichsburg bestimmt und sollte den Kommandeuren Keers und Münz königliche Schreiben²⁴⁸ mitbringen, welche „nach Änderung der gegenwärtigen, gefährlichen Zeiten“ die Hinwendung neuer Schiffe in Aussicht stellten und die Erwartung aussprachen, daß die Kommandeure auf ihren Posten ausharren würden. Das Unglück wollte es aber, daß die „Fortuna“ beim Kap Finisterre durch einen französischen, von St. Malo ausgelaufenen Raper genommen und nach Coruña aufgebracht wurde. Der König bewilligte, daß die Versicherungsgelder, sowie weitere 1200 Thlr. aus der Chargenkasse und die von den Bastians'schen Erben zu zahlende

²⁴³ König an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 8. Dezember 1704. R. 65. 27.

²⁴⁴ Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 13. Januar 1705. R. 65. 27. Das Schiff hieß: „het herstellde Seeland.“ — Stuhr, a. a. D. (S. 115), übergeht diese Expedition.

²⁴⁵ Bewindhaberkollegium an Keers, d. d. Emden, den 21. November 1704. R. 65. 27.

²⁴⁶ von Knyphausen an den König, d. d. Emden, den 27. Oktober 1705. R. 65. 27.

²⁴⁷ von Knyphausen an den König, d. d. Berlin, den 12. Dezember 1705. — Seepaß für Kapitän Jansen, d. d. Köln, den 17. November 1705. R. 65. 27.

²⁴⁸ d. d. Köln, den 17. November 1705. R. 65. 27.*

Vergleichssumme zur Equipierung eines neuen Schiffes verwendet wurden, doch sollte von dem Gelde nur Proviant angeschafft werden, um die Festungen möglichst bis zum Frieden zu konservieren.^{249a} Groß-Friedrichs-
burg wollte er des Namens wegen unter allen Umständen behalten,^{249b}
Accada und Tackerna dagegen hätte er gern an die Engländer verkauft.
Das neue Schiff, welches nunmehr die Reise machen sollte, war von
Kauls, der inzwischen nach Hamburg übergesiedelt, und von dem Marine-
rath Ramler daselbst für 7600 Mark (hamb.) gekauft worden. Es war
nur eine Galiote; durch Verziehung des großen Mastes in die Mitte
und durch Ausattung mit vierkantigen Segeln verwandelte man sie in
ein Jagen. Hoeferschiff, weil ihr dies ein stattlicheres Aussehen gab und
sie nun eher für ein königliches Advischiff gelten konnte. Die Equi-
pierung kostete 12 526 Gulden.²⁵⁰ Geführt von dem Kapitän Cornelis
Neuwel stach die „Freundlichkeit“ am 20. November 1706 unter englischem
Konvoi in See. Sie wurde indeß an der englischen Küste durch Sturm
von ihrer Bedeckung getrennt und hierauf am 23. Dezember von zwei
französischen Kapern nach tapferer Gegenwehr, bei welcher der Kapitän
und vier Leute schwere Verwundungen erhielten, erobert.²⁵¹ Den Fran-
zosen jagten sie aber alsbald jeeländische Kaper ab, welche sie am
27. Dezember nach Beere in Seeland aufbrachten. Gegen Zahlung eines
Abstandsgeldes von 5500 Gulden ließ man sie frei, und mit einer
neuen Ladung nahm sie am 30. Dezember 1707 von Blijssingen aus
abermals nach Arguin und Groß-Friedrichsburg ihren Weg. Diesmal
waren auf ihre Ausrüstung 16 676 Gulden verwendet worden; auch
hatte sie einen Unteroffizier und zwanzig Soldaten an Bord, die zur
Verstärkung der dortigen Garnisonen bestimmt waren.²⁵² Der Sicher-
heit halber schloß sie sich in Plymouth einem englischen und hollän-

²⁴⁹ König an die afrikanische Kompagnie a) d. d. Charlottenburg, den 13. April
und Köln, den 4. Juni 1706. b) d. d. Köln, den 29. März 1706.

²⁵⁰ Ramler an den König, d. d. Hamburg, den 13. Juli und 14. September
1706. R. 65. 28. vol. I.

²⁵¹ Ramlers Memorial, d. d. Berlin, den 10. Januar 1707. R. 65. 28. vol. II.
S. auch den Gefechtsbericht in „Brandenburg-Preußen,“ S. 53 ff.

²⁵² Kommissar Röber an den König, d. d. Amsterdam, den 21. Juni 1707 und
den 14. Januar 1708. R. 65. 28. vol. II. R. 65. 29. Order an das Bewindhaber-
kollegium wegen Bestellung der Soldaten, d. d. Köln, den 12. November 1707. —
Für Meers war ein königl. Schreiben, d. d. Köln, den 22. November 1707, beigelegt.
Er sollte für die Ladung Gummi und (ganz schwarze oder ganz weiße) Straußfedern
einhandeln, von den Soldaten sechs bis acht bei sich behalten, dafür andere von der
Garnison zurückkehren lassen, selber aber noch ein bis zwei Jahre dort bleiben. Den
Eingeborenen möchte er vorstellen, daß nach dem Friedensschlusse soviel Waaren hin-

dischen Geschwader an, welche gerade nach Portugal und dem Mittelmeer gingen. Der Umstand, daß sie bei einem Sturme ihren Mast verlor, nöthigte sie zur Rückkehr, und am 16. April 1708 erlitt sie wiederum das Schicksal, französischen Kreuzern in die Hände zu fallen.²⁵³ Auf diese Nachricht hin restribierte der König an die Kompagnie:²⁵⁴ „Ein neues Equipage abermals nach Afrika zu machen, das wird wohl nicht zu rathen sein, weil die Gefahr, dergleichen Schiffe durchzubringen, so gar groß und fast eine Fatalität dabei mit unterzulaufen scheineth. Daß aber dennoch ein Director und Oberhaupt nebst ein paar Pennisten, wie Ihr vorschlaget, auch etwas an Vivres und Victualien durch Interlopers nach den afrikanischen Küsten gesandt werde, das finden Wir höchst nöthig und muß je eher je lieber gethan und darunter keine Zeit versäumt werden.“

Die Dringlichkeit dieser Order stand mit den aus den Kolonien kommenden Botschaften im Einklang. Bereits im Jahre 1707 beließ sich die Garnison in Groß-Friedrichsburg, Accada und Tackerma zusammen nur noch auf 27 Mann. Die meisten davon, wie auch der Generaldirector Lamy, waren krank. Sie baten durchweg um Ablösung.²⁵⁵ Desgleichen hatten der Kommandant von Arguin sammt seiner Garnison an das Bewindhaberkollegium geschrieben, daß sie das Fort verlassen wollten, falls nicht baldigst gehöriger Suffkurs einträfe. Sie hätten sich nur auf drei Jahre, nicht auf ihr ganzes Leben verdungen und nun bereits zehn Jahre treu gedient; auch sie wünschten abgelöst zu werden. Dies letztere Schreiben²⁵⁶ hatte der Sergeant Christian Düring, der Vater des oben genannten gleichnamigen Unterkommis, persönlich überbracht, um den Erklärungen einen größeren Nachdruck zu geben.²⁵⁷ Da dem König alles an der Erhaltung der Festung gelegen war, so ließ er durch den Marinerath Ramler in Holland von Privatrhedern drei Schiffe miethen, den „Prinz Eugen,“ die „Maria“ und die „Gerechtigkeit.“ Auf den ersten beiden wurden die nach Groß-Friedrichsburg bestimmten Mannschaften eingeschifft: ein Generaldirector, ein Unterkommis, zwei Assistenten,

kommen würden, als sie nur immer dafür Gummi einzutauschen hätten. Er wurde auch angewiesen, den Schleichhandel nicht zu dulden und mit dem jetzigen Könige den Vertrag zu erneuern, falls es noch nicht geschehen wäre. R. 65. 28. vol. II.

²⁵³ von Knyphausen an den König, d. d. Emden, den 18. Mai 1708. R. 65. 29.

²⁵⁴ d. d. Karlsbad, den 1. Juni 1708. R. 65. 29.

²⁵⁵ Der Generaldirector Lamy an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg (ohne Jahreszahl). R. 65. 28. vol. II.

²⁵⁶ d. d. Arguin, den 17. März 1708. R. 65. 29.

²⁵⁷ Bewindhaberkollegium und Ramler an den König, d. d. Emden, den 31. August bezw. den 11. September 1708. R. 65. 29.

ein Oberchirurg, ein Sergeant und fünfzehn Gemeine; die „Gerechtigkeit“ nahm nach Arguin einen Chirurgen und sieben Gemeine mit. Die Schiffe waren mit Lebensmitteln für die Garnison auf zwei Jahre und mit allerhand Materialien befrachtet. Am 7. Januar 1709 traten sie ihre Fahrt an und gelangten alle drei glücklich an ihren Bestimmungsort, so daß der größten Noth daselbst vorgebeugt war.²⁵⁸

Die Projekte, welche auch im Laufe dieser Jahre dem Könige unterbreitet wurden, kamen selbstredend nicht zur Ausführung. Dahin zählen die im Jahre 1704 von zwei Holländern, einem Advokaten van Straaten und einem Kaufmann van Dort, — von jedem in verschiedener Weise — gemachten Anerbietungen zu Handelsfahrten nach Ostindien,²⁵⁹ ferner der Vorschlag des dänischen Kapitäns Palm, die Insel Tabago zu erwerben (1706),²⁶⁰ endlich das Projekt eines englischen Kaufmanns Mears, nach dem Stillen Ozean und nach Westindien Handel zu treiben (1706 und 1708).²⁶¹

Mit knapper Noth konnte im Jahre 1705 der bedrängten Lage der

²⁵⁸ Ramler an den König, d. d. Haag, den 11. Januar 1709. — von Schmettau und Ramler an den König, d. d. Haag, den 30. August und den 20. September 1709. R. 65. 30.

²⁵⁹ a) Der Advokat van Straaten hatte einen vollständigen Entwurf einer ostindischen Handelsgesellschaft ausgearbeitet, der zugleich darauf berechnet war, der afrikanischen Kompagnie aufzuhelfen. von Schmettau äußerte aber gegen die Zuverlässigkeit der Straaten'schen Mittel vielerlei Bedenken; die Sache zog sich dadurch in die Länge und zerfiel, als van Straaten im Februar 1706 starb. — König an das Bewindhaberkollegium, d. d. Schönhausen, den 21. Juli 1704. von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 29. Juli 1704. König an von Schmettau, d. d. Schönhausen, den 4. Oktober 1704. von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 28. Oktober 1704, u. a. R. 65. 27.

b) Über das van Dort'sche Projekt ist nichts Näheres bekannt. Schmettau empfahl seine Annahme in dem vorstehend zitierten Bericht vom 29. Juli 1704.

²⁶⁰ Palm war durch den Gesandten von Biereck veranlaßt worden, Vorschläge wegen Tabagos zu machen, und hatte in einer Eingabe, d. d. Berlin, den 17. März 1706, um Abordnung von Kommissarien gebeten. Die Ablehnung seines Gesuchs wurde in einer Sitzung des Geheimen Raths vom 9. Mai 1706 mit der Begründung beschlossen, daß „das Werk gefährlich, zu kostspielig und Difficultäten von England zu befürchten.“ R. 65. 27 und 28.

²⁶¹ Die Vorschläge vom Jahre 1706 hatte der König an das Bewindhaberkollegium mittels Order, d. d. Cleve, den 2. Juli 1706, zur weiteren Veranlassung übersandt; dort sind sie anscheinend in Vergessenheit gerathen. R. 65. 28. vol. I. Das spätere Projekt hatte der Resident Bonet aus London unterm 3./14. Februar 1708 übermittelt und auf Veranlassung des Königs in einer späteren Relation, d. d. Londres ce vendredi 20. May/1. Juin 1708, näher dargelegt. Friedrich I. ließ es dem Präsidenten von Knyphausen zur Begutachtung unter Zuziehung ostfriesischer Kaufleute zugehen, d. d. Karlsbad, den 14. Juni 1708. Weiteres ist nicht bekannt. R. 65. 29.

Emdener Unterbedienten dadurch ein wenig abgeholfen werden, daß die Ladung eines aus St. Thomas angelangten Kompagnieschiffes zum Theil in ihrem Interesse versteigert wurde.²⁶²

Im Dezember 1707 erging es ihnen aber wieder so schlecht, daß das Bewindhaberkollegium den König bat, sich ihrer anzunehmen, „sonst müßten sie in dem anstehenden Winter ohnumgänglich krepiren und vor Hunger und Kummer vergehen.“²⁶³ Sie wurden endlich im nächsten Jahre bis auf einen Buchhalter und einen Schreiber entlassen.²⁶⁴ Das Bewindhaberkollegium bestand nur noch dem Namen nach. Der Präsident Johann von Dankelman war im Frühjahr 1706 verstorben. An seine Stelle war zwar der Resident im westphälischen Kreise, Freiherr von Knyphausen, getreten; derselbe bezog indeß für dieses Amt keine Besoldung²⁶⁵ und hielt sich auch in Folge mehrfacher Verwendung zu anderen Geschäften, namentlich zu Gesandtschaften, keineswegs regelmäßig in Emden auf. Der Vertreter der Stadt Emden übte schon seit Jahren sein Stimmrecht nicht mehr aus.²⁶⁷ Als Kollegium fungierte daher, wie schon einmal im Jahre 1699, einzig und allein der Marinerath Freitag. Bei seinen Geschäften stand ihm nicht einmal mehr der altbewährte Rathgeber Raule zur Seite, denn dieser hatte im Mai 1707 das Zeitliche gesegnet.²⁶⁸ Wie das Personal, so war auch die Zahl der Schiffe zusammengeschrumpft. Zur Tilgung der drückendsten Schulden hatte man im Jahre 1706 das in Hamburg liegende Wrack und zwei Jahre darauf das „Schloß Oranienburg“ in Emden verkauft.²⁶⁹ Die noch

²⁶² König an den Marinerath Freitag, d. d. Potsdam, den 31. Juli 1705. R. 65. 27.

²⁶³ Bericht, d. d. Emden, den 6. Dezember 1707. R. 65. 28. vol. II. Dabei hatte Friedrich I. befohlen, ihnen von Weihnachten 1705 jährlich 786 Thlr. 16 Gr. aus der Generalkriegskasse bezw. Chargenkasse zu zahlen. Order, d. d. Köln, den 29. März 1706. R. 65. 42. S. auch Order, d. d. Charlottenburg, den 7. Juni 1706. R. 65. 28. vol. I.

²⁶⁴ Order, d. d. Köln, den 1. März 1708. R. 65. 29. Nach dem Berichte von Ramler und Freitag an den König, d. d. Emden, den 7. Februar 1710, fungierte damals als Buchhalter Andres van Duyveland, als Kopist Tobias Christoph Bollmann.

²⁶⁵ Kreditiv für Friedrich Ernst Freiherrn von Jun- und Kniephausen (sic!) als Präsidenten der afrikanischen Kompagnie und Residenten im westphälischen Kreise bei der Stadt Emden, d. d. Oranienburg, den 14. Mai 1706. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. II.

²⁶⁶ von Knyphausen an den König, d. d. Hamburg, den 29. April 1713. R. 65. 34. vol. I.

²⁶⁷ Verfügung der Stadt Emden vom 22. August 1699, daß ihr Vertreter (Bürgermeister de Potterre) in Kompagniesachen nur ein votum deliberativum et consultativum ausüben soll. R. 65. 60.

²⁶⁸ Urk. Th. II, Nr. 167. S. auch Anhang II.

²⁶⁹ Das Hamburger Schiff, ein hekboot, wurde versteigert, weil es nicht mehr

verbleibenden Schiffe, Geräthschaften und sonstigen Effecten stellten einen Werth von 48820 Fl. 2 St. dar;²⁷⁰ weil aber ihre Versteigerung gleichfalls lediglich den Gläubigern zu gute gekommen wäre und auch weil Friedrich I., wie es in einer von seinem Nachfolger erlassenen Order heißt,^{270a} „jederzeit das Absehen hatte, sofort nach erlangtem Frieden dieses Commercium mit Ernst fortzusetzen und gedachter Effecten selbst sich dabei zu gebrauchen,“ so wurde von derselben Abstand genommen.

Friedrich I. wagte noch einen letzten Versuch, die Interessenten zur Fortsetzung der Compagnie zu bewegen. Er sandte zu diesem Behufe den Marinerrath Ramler nach Holland.²⁷¹ Aber alle Konferenzen, welche dieser und der Gesandte von Schmettau mit den Mitgliedern beider Parteien abhielten, hatten keinen Erfolg. Die Welland'sche Partei erklärte, lieber ihre Aktien verlieren, als je zur Compagnie wieder etwas beisteuern zu wollen; die Waddingsveen'sche Partei äußerte, daß sie die Hoffnung auf die Fortsetzung der Compagnie verloren hätte und dem Könige alle weiteren Entschließungen anheimstellte. Beide erwarteten aber Befriedigung ihrer rückständigen Forderungen.²⁷²

Auf Schmettaus und Ramlers Vorschlag entschloß sich der König im September 1709 die sämmtlichen Interessenten zu einer Generalversammlung nach Emden unter dem Präjudiz berufen zu lassen, daß sie im Falle ihres Nichterscheinens mit all' ihren Ansprüchen an die Compagnie ausgeschlossen werden sollten. Zugleich legte er auf das gesammte in- und ausländische Vermögen der Gesellschaft Arrest.²⁷³

Der erste Termin war auf den 15. Januar 1710 anberaunt, doch erschien kein Einziger von den dazu eingeladenen Partizipanten. Die meisten hatten schriftlich angezeigt, daß sie nicht kommen wollten, weil

über Wasser gehalten werden konnte. Ein Segelmacher bot darauf 1450 Mk. Ramler an den König, d. d. Hamburg, den 5. Oktober und den 17. Dezember 1706. R. 65. 28. vol. I. Das „Schloß Dranienburg“ wurde am 30. März 1708 für 9826 Fl. 10 St. losgeschlagen. R. 65. 29.

²⁷⁰ Inventarium, d. d. Emden, den 27. April 1708. R. 65. 29.

^{270a} Friedrich Wilhelm I. an den Geh. Kriegsrath von Ratsch, Berlin, den 9. Februar 1715. R. 65. 35.

²⁷¹ Ramler hatte auch den Auftrag, Forderungen der afrikanischen Compagnie einzuziehen und den Raule'schen Nachlaß zu regulieren. Er blieb von 1708—1710 in Holland. — „Eclaircissement betr. Ramlers Reisediäten“ R. 65. 51.

²⁷² Ramler und von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 19. August und den 13. September 1709. R. 65. 30. Dem zweiten Berichte liegt ein Aktionärverzeichnis bei, welches zwanzig stimmberechtigte Aktionäre mit 140000 Thlr. aufweist; sechs Aktionären mit zusammen 39100 Thlr. ist das Stimmrecht durch die Verfügungen vom Jahre 1699 entzogen. R. 65. 30.

²⁷³ Urk. Th. II, Nr. 169.

die Reise keinen Zweck hätte; ²⁷⁴ dieselbe Antwort ertheilten sie Ramler, als dieser sie im Dezember mündlich interpellirte. ²⁷⁵ Hierauf wurde ein neuer Termin auf den 4. August festgesetzt; es kam jedoch abermals Niemand. ²⁷⁶ Die Welland'sche Partei entschuldigte sich wenigstens. Die Waddingsveen'sche hielt nicht einmal das für nöthig. Nunmehr erging eine letzte Aufforderung an die Interessenten, sich am 8. September einzufinden, widrigenfalls Präsident und Bewindhaber ein pflichtmäßiges Conclufum abfassen würden. ²⁷⁷ Auch diese Warnung machte keinen Eindruck; alle blieben aus. Der Marinerrath Freitag und der Bürgermeister Dr. Zernemann, ²⁷⁸ als Vertreter der Stadt Emden, entwarfen hierauf den angekündigten Beschluß. ²⁷⁹ Derselbe wurde dem holländischen Generaladvokaten Pittenio ²⁸⁰ zur Begutachtung übergeben und hierauf nach Vornahme einiger Abänderungen in der Form eines königlichen Manifestes — d. d. Potsdam, den 18. Mai 1711 — publiziert. ²⁸¹ Seine Bekanntmachung erfolgte durch Zustellung an die einzelnen Inter-

²⁷⁴ J. B. Schreiben der Welland'schen Partei, d. d. Rotterdam, den 31. Dezember 1709. R. 65. 30.

²⁷⁵ Ramler und von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 24. Dezember 1709. Die Paats'sche (= Welland'sche) Partei hatte erklärt: „sie würde weder dieses Mal noch künftighin in Afr. Comp. sachen mehr nach Emden kommen; . . . wenn sie nach dem Exempel der ehemals in Verfall gerathenen hiesigen Westind. Comp. tractiret würde, wäre sie es zufrieden.“ R. 65. 30.

²⁷⁶ Bewindhabercollegium an den König, d. d. Emden, den 1. Juli und den 5. August 1710. R. 65. 31.

²⁷⁷ Königliche Einladungsschreiben an beide Parteien, d. d. Köln, den 12. August 1710. R. 65. 31.

²⁷⁸ Dieser war an Stelle des am 15. Januar 1710 verstorbenen Bürgermeisters de Potterre zum Bewindhaber und Assessor beim Militär-Kriminalgericht bestellt worden. R. 65. 31.

²⁷⁹ Ursprünglich wollte der König noch Ramler hinsenden, damit das Collegium wenigstens aus drei Mitgliedern bestünde. Es wurde dies aber unterlassen, weil man überzeugt war, daß sich im Termine Niemand einfänden würde. König an das Bewindhabercollegium, d. d. Köln, den 28. August 1710. R. 65. 31.

²⁸⁰ Order, d. d. Oranienburg, den 11. April 1711. R. 65. 32. Pittenio hatte erklärt, daß das Conclufum dem holländischen Stile entspreche, aber vorgeschlagen, an Stelle eines vom Bewindhabercollegium zu erlassenden Ausschlußurtheils die Form eines königl. Manifestes zu wählen. Seinem Gutachten hatte sich der an die Stelle des inzwischen verstorbenen Gesandten von Schmettau getretene Geh. Rath und Vicekanzler von Hymmen angeschlossen.

²⁸¹ Urk. Th. II, Nr. 171. Die — meist stilistischen — Änderungen haben Ramler und der Minister von Hgen besorgt. R. 65. 32.

Von der im Texte erwähnten Publikation ist u. a. die Rede in den Berichten von Hymmen's und des Bewindhabercollegiums, d. d. Haag, den 17. November bezw. Emden, den 21. Dezember 1711.

essenten, durch öffentlichen Anschlag in Emden und durch Einrückung in einige Zeitungen. Der König erklärte alle bisherigen Oktrois für aufgehoben, die auf Grund derselben erworbenen Aktien und sonstigen Ansprüche für erloschen und die ganze Kompagnie „mit allen Effecten, Schiffen, Forten und Magazinen in und außer Europa“ für heimgefallen. Ein Widerspruch wurde dagegen von keiner Seite erhoben, und somit stand von nun an die afrikanisch-amerikanische Kompagnie im Alleineigenthum des Souveräns.

Friedrich I. machte alsbald den Versuch, sich mit Dänemark wegen St. Thomas gütlich auseinanderzusetzen; sein Vorschlag, daß die rückständigen Rekognitionsgelder mit den Schadenersatzansprüchen der Kompagnie aufgerechnet werden sollten, fand aber keinen Anklang, und es blieben daher die dortigen Verhältnisse vorläufig weiter ungerregelt.²⁸²

Das nächstfolgende Jahr brachte noch zwei Projekte, die beide resultatlos verliefen. Ein englischer Kapitän Johnson hatte um Ertheilung eines Seepasses nach Ostindien, China und alle jenseits der Kaps der guten Hoffnung gelegenen Plätze auf fünf Jahre gebeten. Er wollte jedoch eine Rekognition nicht zahlen, weil er alles auf eigene Gefahr unternahm, und erklärte auf die Frage, welchen Vortheil alsdann der König davon hätte, daß derselbe in der Ausführung einheimischer und in der Einföhrung ausländischer Waaren, sowie in den Zollerträgnissen bestünde. Damit war diese Sache abgethan.²⁸³ Näher trat man dem Projekte einer ostafrikanischen Handelsgesellschaft. Dasselbe war von dem bereits genannten Engländer Mears, der aber hierbei nur als Vormann eines Kapitäns Bowrey handelte, dem Könige unterbreitet worden.²⁸⁴ Bowrey hatte nämlich zwanzig Jahre lang in Ostindien für eigene Rechnung Handel getrieben und wollte dabei von einem Orte in der Nähe der Insel Madagaskar gehört haben, welcher sich durch gemäßigtes Klima, Produktenreichthum und eine vortreffliche, zum Handel

²⁸² Die preussische Schadensforderung betrug 117000 Thaler. König an von Knyphausen in Kopenhagen, d. d. Amsterdam, den 26. Juni 1711; von Knyphausen an den König, d. d. Kopenhagen, den 18. Juli 1711. R. 65. 32.

²⁸³ Die Minister in Utrecht hatten Johnson's ersten Vorschlag, d. d. Amsterdam, den 3. Dezember 1712, übermittelt und die weiteren Verhandlungen im Januar 1713 mit ihm geführt. R. 65. 33 u. 34. vol. I.

²⁸⁴ Der Resident Bonet hatte das Projekt unterm 1. Mai 1712 aus London überfandt. In demselben war nach Ablauf von vier Jahren ein regelmäßiger jährlicher Gewinn von 500000 Thlr. in Aussicht gestellt. Mears hatte zugleich den Vorschlag gemacht, eine Bank mit einem Kapital von 2 Millionen Thlr. (5000 Aktien à 400 Thlr.) zu gründen, welche das Geld zu dem Unternehmen gegen 8 Prozent Zinsen vorzuschießen sollte. R. 65. 33.

geneigte Bevölkerung auszeichnete.²⁸⁵ Dorthin sollten nun Schiffe geschickt und Land daselbst erworben werden. Das neue Kolonialgebiet wurde nach dem Entwurfe Eigenthum der Gesellschaft, unterstand aber der Souveränität des Königs. Zur Gewinnung von Ansiedlern waren unentgeltliche Landvertheilungen an Jedermann beabsichtigt. Dieser Plan wurde indeß als zu weit gehend von vornherein abgelehnt.²⁸⁶ Mearns empfahl daher zuvörderst nur zwei Fregatten zur Anbahnung eines Handelsverkehrs hinzusenden und den Erfolg abzuwarten.²⁸⁷ Da er sich aber weigerte, für die hieraus erwachsenden Kosten Kaution zu stellen, so ließ man das ganze Unternehmen fallen.²⁸⁸ Desto eifriger war der König bestrebt, die Kolonien unter allen Umständen bis nach erfolgtem Friedensschlusse zu halten, da er alsdann auf einen Aufschwung des Handels rechnete. Eine eigene Fregatte wagte er aber wegen der Kriegsgefahren nicht nach Afrika zu senden. Er suchte deshalb auf anderem Wege zum Ziele zu gelangen. Hinsichtlich Arguins erreichte er es dadurch, daß er im Juli 1711 Rotterdamer Kaufleuten ein Oktroi²⁸⁹ ertheilte, welches sie berechnigte, mit königlichen Pässen daselbst Handel zu treiben. Diese hatten sich dafür verpflichtet, den neu ernannten Kommandeur Johann de Booth Nikolaas²⁹⁰ mit seiner Familie und einigen Soldaten, im Ganzen zehn Personen, sowie 50 bis 60 Dyoost Viktualien und so viele Waaren, als zum Eintausche von vier Lasten Gummi erforderlich, frei nach Arguin mitzunehmen; außerdem

²⁸⁵ Bonet an den König, d. d. London, den 1./12. August 1712. R. 65. 33.

²⁸⁶ Auf den Bericht einer vom König ernannten Kommission, d. d. Berlin, den 16. Juli 1712. R. 65. 33.

²⁸⁷ Die Kosten des neuen Projektes hatte Mearns auf 108 400 Fl., Kamler auf 217 520 Fl. veranschlagt. Ersterer hatte empfohlen, die Stadt Hamburg zur Theilnahme heranzuziehen und den Sitz der Kompagnie dahin zu verlegen. Es wollten damals — nach einem Berichte des Residenten Burchard, d. d. Hamburg, den 1. März 1712, R. 65. 32 — Hamburger Kaufleute gegen eine jährliche Rekognition unter königl. Paß und Pavillon nach Afrika fahren; möglicherweise war dies Mearns zu Ohren gekommen.

²⁸⁸ Ein Kommissionsmitglied, der Geh. Kammerrath von Görne, hatte am 3. September 1712 vorgeschlagen, „aus Curiosität, wenn die Marinecassa die Mittel dazu habe, ein kleines Fahrzeug dahin abzusenden.“ Der König reſkribierte darauf — d. d. Charlottenburg, den 20. September 1712 —: „Anlangend nun gedachten Capitains Vorschläge und Oblata, dieselbe finden Wir vor Uns keines Weges acceptable und sind ganz zufrieden, daß er sich damit an andere Orte, wo er will, adressiren möge.“ — R. 65. 33.

²⁸⁹ d. d. Houslaerdijk, den 31. Juli 1711. R. 65. 32.

²⁹⁰ Instruktion und Patent, d. d. Köln, den 13. Dezember 1710. R. 65. 31. Er erhielt 16 Thlr. mon. Gehalt, freie Kost und die Erlaubniß, jährlich 2000 Stück Straußfedern für eigene Rechnung zu verhandeln.

waren sie gehalten, alljährlich Viktualien, Waaren und Mannschaften hinzubringen und vier Lasten Gummi, sowie diejenigen Leute, welchen heimzukehren erlaubt war, kostenfrei zurückzuschaffen. De Booth traf im März 1712 in Arguin ein und löste Keers im Kommando ab.²⁹¹ Es begleiteten ihn noch ein Oberchirurg, zwei Zimmerleute, ein Steinmey, ein Schmied und acht Soldaten. Die Gesamtkosten der Reise beliefen sich einschließlich der Monatsgelder auf 5640 Gulden.²⁹²

Nach Groß-Friedrichsburg schickte man einen neuen Oberkaufmann, Dubois, um den dortigen Generaldirektor de Lange, über welchen viele Klagen eingelaufen waren, zu ersetzen. Mit einem seeländischen Interlooper langte er am 27. Dezember 1711 daselbst an; ein Chirurg und ein Buchhalter wurden ihm alsbald nachgesandt.²⁹³ Seine Ankunft erfolgte gerade noch zur rechten Zeit, um Groß-Friedrichsburg vor dem Schicksale zu retten, das kurz zuvor Accada erfahren hatte. Unter den dortigen Negern war nämlich — nach Dubois' Ansicht auf Anstiften der Holländer und Engländer — ein Krieg ausgebrochen, und hierbei war Accada in die Gewalt der feindlichen Neger gelangt. Dubois glückte es, Frieden zu stiften und den letztgenannten Ort wieder in preußischen Besitz zu bringen. Gleich in seinem ersten Schreiben hatte er gebeten, daß König Friedrich beim englischen Hofe und bei den Generalstaaten Schritte thun möge, damit diese ihre Unterthanen zu einem friedlichen Verhalten gegen die afrikanische Kompagnie ermahnten und ihr den angerichteten Schaden vergüteten. Es wurden demzufolge die preußischen Residenten in London und im Haag angewiesen, ernstliche Vorstellungen wegen jener Gewaltthätigkeiten zu machen. Die holländisch-westindische Kompagnie erklärte hierauf, daß sie noch keine Nachricht davon erhalten hätte, daß sie sich aber nach deren Eingang weiter auslassen wollte.²⁹⁴ Der Staats-

²⁹¹ Booth an den Marinerath Ramler, d. d. Arguin, den 2. Juli 1712 R. 65. 33.

²⁹² R. 65. 32.

²⁹³ Dubois an den Marinerath Ramler, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 7. Januar 1712; Notiz aus Dubois' Tagebuch vom 29. Februar 1712. Die Übersetzung des ersterwähnten Briefes findet sich in „Brandenburg-Preußen“, S. 34 ff., aber ziemlich fehlerhaft. So steht z. B. S. 34 Z. 15: „In dieser Verlegenheit . . . entschloß ich mich zu dem Holländischen General . . . zu begeben, in welchem Briefe ich den General von meiner Ankunft in Kenntniß setzte.“ Es muß heißen: „In dieser Verlegenheit . . . veranlaßte ich einen Neger für 4 engels einen Brief von mir an den holländischen General zu bringen, in welchem . . .“ Ebenda Z. 8 v. u. ist zu lesen: „daß er (Haring) nichtsdestoweniger die Unterthanen des Königs Jan Conny . . . noch aus dem Lande treiben würde.“ Das ist nicht richtig; es muß heißen: „daß er nichtsdestoweniger des Königs Makler Jan Cony . . . noch aus dem Lande treiben würde.“ S. auch Num. 21 zu Kap. 4 § 1.

²⁹⁴ Hyppen an den König, d. d. Haag, den 23. September 1712. R. 65. 32.

sekretär Viscount Bolingbroke erwiderte jedoch dem Residenten Bonet, daß nach seinen Informationen die Sache sich ganz anders verhielte und daß vielmehr die preußische Kompagnie zur Entschädigung verpflichtet wäre. Auf welcher Seite das Recht sei, wollte er nicht erst prüfen. Er erklärte kurzweg, daß die Königin an die Befehlshaber in Guinea eine Order zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht geben würde; sie verstünden schon, mit den aufständischen Negeren fertig zu werden. Auf die Frage, „ob die Engländer S. Maj. zu bekriegen beabsichtigten,“ antwortete Bolingbroke: „Non, mais nous exterminerons ou reduirons ces mutins.“ Bonet fügt in seinem Berichte²⁹⁵ hinzu, daß lediglich Handelseifer sucht die Engländer das Recht außer Augen setzen lasse; die Quelle derselben sei in einem mit Spanien abgeschlossenen Skavenlieferungsvertrage zu suchen, welcher letzteres für die ungeheueren Kriegskosten entschädigen sollte. Friedrich I. befahl hierauf dem Residenten, energisch für die preußischen Mohren einzutreten; er sollte „begehren, daß man die Punkte, in welchen man vermeinet über die unter Unserm Schutz stehende Mohren sich mit Zug beschweren zu können, ausliefern wolle, worauf man leicht wird antworten und klar darthun können, daß das Tork in dieser Sache nicht an Unserer, sondern an der englischen Seite sei.“ Das war das letzte Reskript²⁹⁶ Friedrichs I. in Kolonialangelegenheiten.

§ 3.

Unter Friedrich Wilhelm I.

Preußens zweiter König sah „das afrikanische Kommerzienwesen als eine Chimäre an.“¹ Diese Auffassung ist von unserem heutigen Standpunkte aus zu beklagen, denn sie hatte zur Folge, daß Preußen alsbald aus der Reihe der kolonisierenden Nationen ausschied. Damit

²⁹⁵ Bonet an den König, d. d. Londres, 23 janvier/5 février 1713. R. 65. 34.

²⁹⁶ d. d. Köln, den 21. Februar 1713, abgedr. Urf. Th. II, Nr. 175. Bei dieser Gelegenheit will ich noch bemerken, daß das große Interesse, welches Friedrich I. zweifellos an der Durchführung des Werkes seines Vaters gehabt hat, auch darin eine Bestätigung findet, daß er sich von Bonet einen — bisher leider nicht publizierten, sehr interessanten — Bericht über die Handelsverhältnisse Englands hat erstatten lassen. Derselbe ist überschrieben: „Remarques sur les terres, les manufactures, le commerce et la navigation de la Grande-Bretagne. De Londres ce mercredi 5./16. Dec. 1711. Du Résident Bonet.“ R. XI. 75. conv. 43. England.

¹ S. Urf. Th. II, Nr. 188.

begab es sich aber der Möglichkeit, in absehbarer Zeit zu einer jenen Staaten ebenbürtigen Stellung zu gelangen, wenn anders der Satz zutrifft, daß dasjenige Volk, welches am meisten kolonisiert, das erste Volk ist.² Wer möchte indeß Friedrich Wilhelm verurtheilen? Was war denn von der großartigen Schöpfung seines Ahnherrn übrig geblieben? In was für einem Zustande war sie auf ihn überkommen? Wollen wir gerecht sein, so müssen wir sagen, daß der kolonialpolitische Nachlaß Friedrichs I. einem arg verstümmelten Torso glich, dessen Wiederherstellung sicherlich ebenso schwierig war, wie einst die Schöpfung des Werkes selbst. Zog nun Friedrich Wilhelm in Erwägung, daß die Kolonialpolitik seines Vaters und Großvaters im Ganzen eine Ausgabe von etwa zwei Millionen Thalern verursacht hatte, und verglich er damit den Gewinn, der davon für den Staat zurückgeblieben war, so mußte die Waagschale auf der Seite des Verlustes tief sinken: denn alles in allem genommen durfte er ein paar Orte in Afrika sein eigen nennen, die sich nur durch Schleichhandel erhielten; ihm gehörte eine Niederlassung auf St. Thomas, deren Werth wegen der zum Theil gerechten Ansprüche der Dänen höchst zweifelhaft war, und in Emden erinnerten noch ein haufälliges Haus, einige Schiffsutensilien und zwei³ im Hafen vermodernde Schiffsrumpfe an die einstmalige Herrlichkeit. Sah sich der neue Herrscher unter seinen Ministern um, so fand er nicht einen einzigen, der von Kolonialsachen auch nur das Geringste verstanden hätte.^{4a} Selbst Ilgen, der unter Friedrich I. mit ihrer Bearbeitung betraut war, hatte für die damit verbundenen Geschäfte so wenig Interesse gewonnen, daß er nunmehr bat, ihn von solchem Amte zu entbinden.^{4b}

Bei dieser Sachlage darf es uns nicht Wunder nehmen, daß Friedrich Wilhelms erste Order^{5a} mit der Kolonialpolitik seiner Väter brach. „Aus wichtigen, wohlüberlegten Ursachen“ hatte er sich entschlossen, die

² Leroy-Beaulieu, l. c., p. 643: A quelque point de vue l'on se place, que l'on se renferme dans la considération de la prospérité et de la puissance matérielle, de l'autorité et de l'influence politique, ou qu'on s'élève à la contemplation de la grandeur intellectuelle, voici un mot d'une incontestable vérité: le peuple qui colonise le plus est le premier peuple; s'il ne l'est pas aujourd'hui, il le sera demain.

³ Die „Churprinzess“ war am 22. März 1712 für 900 Gulden verkauft worden. R. 65. 33.

^{4a} Die Geh. Räte von Creutz, von Kraut und von Ratsch sagen dies selbst wiederholt, 3. B. in den Berichten, d. d. Berlin, den 29. August und 3. September 1715. R. 65. 36.

^{4b} S. Urk. Th. II, Nr. 185.

^{5a} d. d. Rölln, den 6. März 1713. Urk. Th. II, Nr. 176a., f. auch Nr. 176b.

sämmtlichen Besitzungen in Afrika und die Niederlassungen in St. Thomas und Emden mit allem Zubehör unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Diese Ursachen waren nach seinen eigenen Worten: „Die Erwägung des schlechten Vortheils oder besser zu sagen des großen Schadens und Verlusts vieler Tonnen Goldes,“ sowie der Verdruß über die durch den überseeischen Handel mit anderen Mächten entstandenen Kollisionen, „bevorab da man sich auch in Ansehung der gegenwärtigen Coniuncturen keines langwierigen beständigen Friedens zu vermuthen hat, und in Kriegszeiten wegen ermangelnder Escorten mit diesem Werk gar nicht fortzukommen ist.“^{5b} Je eher je lieber wollte der König sich davon losmachen, und deshalb sandte er den Auftrag, Käufer zu suchen, nicht bloß an die Bewindhaber nach Emden,⁶ sondern auch an die Residenten in Hamburg, Amsterdam und London und an die zu den Friedensverhandlungen abgeordneten Minister nach Utrecht. Zumeist hoffte er, daß die holländisch-westindische oder die englisch-afrikanische Compagnie zum Kaufe geneigt sein würden; als Preis verlangte er 200000, mindestens 150000 Thaler.⁷ Der Hamburger Resident berichtete alsbald,⁸ daß dort Käufer nicht zu finden seien, daß sich aber möglicherweise nach dem Friedensschlusse eine Verpachtung erzielen ließe. Auch hierzu war Friedrich Wilhelm bereit, und die Pachtsumme wurde auf 6 Prozent des Kaufpreises veranschlagt. Romswinkel aus Amsterdam meldete zuvörderst,⁹ daß er mit einem Direktor der westindischen Compagnie gesprochen und dieser demnächst Bescheid zugesagt habe, einige Zeit nachher jedoch, daß die Compagnie sich nach seinem Dafürhalten wegen Geldmangels nicht darauf einlassen wolle.

Die Minister in Utrecht erledigten sich ihres Auftrages dadurch, daß sie mit dem englischen Gesandten Rücksprache nahmen und diesen zu einem Berichte an seine Regierung veranlaßten.¹⁰ Dem Residenten

^{5b} König an von Annyphausen, d. d. Köln, den 6. Mai 1713. R. 65. 34.

⁶ Das bezügliche Reskript, d. d. Köln, den 6. März 1713, hatte den Wortlaut von Nr. 176a, aber mit folgendem Zusatz: „Als habt Ihr Eure ohnmaasgebliche pflichtmäßige Gedanken, wie und welchergestalt Ihr vermeinet, daß Wir solches am füglichsten in's Werk richten können, an Uns sofort zu eröffnen und darneben ein pertinentes Inventarium über alle und jede Effecten in und außer Europa mit einzusenden.“ R. 65. 52.

⁷ U. a. in der Order an den Residenten Romswinkel in Amsterdam, d. d. Köln, den 25. April 1713. R. 65. 34.

⁸ Burchard an den König, d. d. Hamburg, den 14. März 1713. R. 65. 34.

⁹ d. d. den 19. Mai und 2. Juni 1713. R. 34. 14.

¹⁰ Bericht, d. d. Utrecht, den 24. März 1713; den Auftrag hatten sie mittels Order, d. d. Köln, den 18. März 1713 erhalten. R. 65. 34.

Bonet in London hatten die Minister erklärt,¹¹ daß England allenfalls die afrikanischen Besitzungen zu einem billigen Preise erwerben wollte, nur damit dies nicht andere Nationen thäten; Groß-Friedrichsburg und Accada sollte alsdann geschleift und Arguin allein beibehalten werden. Sie protestierten dabei gegen den Schleichhandel von Groß-Friedrichsburg mit dem Hinzufügen, daß sie dawider mit den Holländern Maßregeln ergreifen würden. Einzig und allein die Emdener Bewindhaber riethen von dem Verkaufe der Kompagnie ab,¹² weil sie in derselben dasjenige Band erblickten, welches die Ostfriesen am festesten an die Interessen des Königs knüpfte, und weil sie besorgten, daß dieses alsdann gelockert werden möchte.¹³ In geringerem Maße befürchteten sie dies von einer Verpachtung, sofern die Stadt Emden Sitz des Handels bliebe, alle Schiffe dort ausgerüstet würden und ebenda ihre Rückfrachten löschen müßten. Desgleichen hatte sich der Marinerath Ramler in einem Gutachten gegen den Verkauf der Kompagnie ausgesprochen.¹⁴ Er wies namentlich auf das Interesse des Königs an der Sicherung der ostfriesischen Succession hin, auf die Vortheile des ostfriesischen Handels nach den preußischen Ostseehäfen, auf die Nachtheile, welche der Verlust eines Nordseehafens mit sich brächte; er betonte, wie man mit geringen Mitteln den Handel fortsetzen und dadurch der völligen Entwerthung der Kolonien vorbeugen könnte, und schloß damit, daß selbst das den Rotterdamern verliehene Oktroi nicht ohne pekuniäre Vortheile wäre. Der König ließ sich indeß von seinem Vorsatze nicht abbringen, er war im Gegentheil der Meinung, daß man keine Zeit verlieren dürfe,¹⁵ und von einem strengnationalökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet, war es richtig, die von den Umständen nicht mehr gebotene Handelskompagnie so rasch wie möglich zu beseitigen. Aus diesem Grunde zeigte er sich auch mit jedem annehmbaren Äquivalente einverstanden, und gern ging er darauf ein, als ihm England in Aussicht stellte, Preußen bei Gelegen-

¹¹ Bonet an den König, d. d. Londres, 27 mars/7 avril 1713. R. 65. 34.

¹² von Knyphausen an den König, d. d. Hamburg, den 29. April 1713. R. 65. 34.

¹³ Friedrich Wilhelm hatte mittels besonderen Reskriptes — d. d. Köln, den 21. März 1713 — der Stadt Emden das Ableben Friedrichs I. angezeigt und sie dabei seiner Huld versichert. — Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. II.

¹⁴ Urk. Th. II, Nr. 177.

¹⁵ a) König an die Minister zu Utrecht, d. d. Köln, den 2. Mai 1713: „weil Wir davor halten, daß bei diesem wichtigen Werke keine Zeit zu verlieren sei.“ b) König an von Knyphausen, d. d. Köln, den 6. Mai 1713: „Wir sind auch dannenhero des beständigen Vorjazes Uns davon auf so gute Conditiones als möglich je eher je lieber loszumachen.“ R. 65. 34.

heit der nordischen Wirren zum Besiz der Stadt Elbing zu verhelfen; eventuell wollte er sich damit begnügen, daß es ihm bei der Krone Polen die Expectanz auf das Herzogthum Kurland verschaffte.¹⁶ Er war der Meinung, daß die Ostfriesen ihm die großen Kosten, welche eine Wiederherstellung der Compagnie verursachte, nicht zumuthen dürften, auch glaubte er, sie ohne die letztere an sich fesseln zu können; sein Successionsrecht hielt er zur Genüge durch die vom Kaiser im Jahre 1694 verliehene Anwartschaft gesichert.¹⁷ Gleichwohl mochte er die Compagnie nicht verschleudern, und, um die Festungen möglichst bis zum Verkaufe zu erhalten, wies er selbst den Gedanken, eine eigene Expedition nach Arguin zu senden, nicht ganz von sich. Ramler hatte nämlich in einer Denkschrift vom Juni 1713 vorgestellt, daß hierzu ein Geldbeitrag Seitens des Königs nicht nothwendig wäre. Friedrich Wilhelm erforderte demzufolge von dem ehemaligen Compagnie-Präsidenten von Knyphausen den Kostenschlag einer derartigen Handelsfahrt, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusaze, daß er darauf unter keinen Umständen Geld verwenden, sondern lieber alles im Stiche lassen wollte.¹⁸ Inzwischen gab er den Rotterdamer Kaufleuten, deren erste Fahrt ihm einen Gewinn von etwa 5000 Gulden gebracht hatte,¹⁹ zwei Seepässe nach Arguin gegen eine Recognition von 2000 Gulden.²⁰ Durch sie übersandte er dem Kommandeur Booth einige Waaren, Baumaterialien und Lebensmittel. Außerdem ließ er ihm den Befehl zugehen, die unnöthigen Leute zu entlassen und vor allem mit den Schmugglerschiffen nicht weiter Handel zu treiben.²¹ Über den letzten Punkt hatten sich nämlich die Rotterdamer wiederholt beschwert; und da Booth überdies

¹⁶ Bonet an von Grumbkow, d. d. London, 24. April/5. Mai 1713. — König an Bonet, d. d. Berlin, den 27. Mai 1713. R. 65. 34.

¹⁷ S. Urk. Th. II, Nr. 178.

¹⁸ König an von Knyphausen, d. d. Köln, den 4. Juli und Berlin, den 11. Juli 1713: „Daß Wir aber aus Unseren eigenen Cassen neue Summen Geldes auf dieses Werk verwenden sollten, daran ist nicht zu gedenken, und werden Wir Uns dazu nimmermehr verstehen, sondern lieber alles gar abandonniren.“ R. 65. 34.

¹⁹ Ramler's Bericht, d. d. Berlin, den 10. Juni 1713: 3000 Fl. waren aus dem zurückgebrachten Gummi erlöst und 2010 Fl. an Kost und für die nach Arguin hin, bezw. von dort zurückgebrachten Personen erspart worden. — Der König hatte von dem Erlöse 2000 Fl. an den Kommandeur Joh. Keers (vgl. Urk. Th. II, Nr. 179), 1000 Fl. an die übrigen aus Arguin zurückgekehrten Leute zahlen lassen, von denen ein Theil nach dem Berichte Freitag's — d. d. Emden, den 4. April 1713 — fast nackt und bloß gehend ohne einen Dreier Geld angefangt war. — Order an den Marinerrath Ramler, d. d. Berlin, den 15. Juli 1713. R. 65. 34.

²⁰ Order, d. d. Köln, den 15. Juli 1713. R. 65. 34.

²¹ Order, d. d. Köln, den 25. Juli 1713. R. 65. 34.

soweit gegangen war, daß er die von ihnen gesandten Kapitäne ohne eine besondere Abgabe überhaupt nicht mehr zulassen wollte, so baten sie den König um ein Oktroi auf 25 Jahre, welches sie gegen ein jährliche Abgabe von 200 Thlr. ermächtigte, nach Arguin zwar unter königlicher Flagge, aber nach eigenem Gefallen zu handeln.²² Sie erhöhten alsbald die Rekognition auf das Doppelte, verlangten jedoch dafür ein ausschließliches Privileg zu der beregten Fahrt. Friedrich Wilhelm ließ sich darauf nicht ein; theils war ihm die angebotene Entschädigung zu gering, theils wollte er nicht ganz vom Handel ausgeschlossen sein und noch weniger sagte es ihm zu, sich auf einen so langen Zeitraum hinsichtlich der Veräußerung Arguins die Hände zu binden.²³

Der Umstand, daß sich innerhalb sieben Monaten kein Käufer gefunden hatte, veranlaßte den König, die Geheimen Rätthe von Ilgen, von Kraut und Cramer, sowie den Marinerrath Kamler mit der Wahrnehmung „der afrikanischen Sachen“ zu beauftragen;^{24a} später wurde ihnen noch der Wirkliche Geheime Etatsrath von Creutz zugesellt.^{24b} Diese beschloßen im Januar 1714²⁵ unter Vorbehalt der — nachträglich erfolgten — königlichen Genehmigung im Hinblick auf den engen Zusammenhang, welchen die Frage der Fortsetzung der Kompagnie mit dem ostfriesischen Successionsinteresse hätte, die Festungen nicht schlechterdings an eine fremde Macht zu verkaufen, sondern den Versuch zu machen, ob die Stadt Emden allein oder in Verbindung mit anderen Interessenten geneigt wäre, sich der Kompagnie anzunehmen. Doch sollte eine günstige Verkaufsgelegenheit nicht vorübergelassen werden. Im Verfolge des ersten Beschlusses erging an den Gesandten Meinerzhagen die Order,²⁶ sich in Holland nach Leuten umzusehen, welche von Emden aus gegen eine jährliche Rekognition von 1000 Thlr. und zwölf Mohren den Handel nach den guineischen Besitzungen für ihre eigenen Kosten übernehmen wollten. Unter den gleichen Bedingungen war der König bereit, einigen englischen Kaufleuten, an deren Spitze wiederum Heinrich Johnson stand, Paß und Pavillon zu ertheilen. Interessant ist hierbei die Antwort, welche er

²² Urf. Th. II, Nr. 180 und 183.

²³ Order an Meinerzhagen und Ravenstein, d. d. Berlin, den 9. Dezember 1713. R. 65. 34.

²⁴ a) Urf. Th. II, Nr. 181. b) Order, d. d. Berlin, den 16. Dezember 1713. R. 65. 34.

²⁵ Konferenzprotokoll, d. d. Actum auf der geheimen Rathsstube, den 13. Januarii 1714. R. 65. 53.

²⁶ Urf. Th. II, Nr. 184.

ihnen auf die vorsichtige Anfrage, ob sie alsdann auch überallhin schiffen dürften, zukommen ließ:²⁷ „Es ist nicht der geringste Zweifel, daß die mit Unserm Paß und Pavillon versehene Schiffe in alle Theile der Welt nicht sollten ungehindert schiffen können, wen es nur nicht an solche Orte geschiehet, die von anderen Nationen occupiret seind, und wohin die Navigation und das Commercium verboten ist. Es ist dieses eine Praerogativ und Freiheit, deren Unser Gros Herr Vater Churfürst Friderich Wilhelm sich schon vor einem halben Seculo ohne jemandes Hinderung gebrauchet hat, und welche durch Unseres Herrn Vatern Maj. nachgehends erworbene Königl. Würde noch mehr bestärket worden. Zwar haben Wir mit anderen See-Puissancen dieserwegen keine besondere Tractaten, halten auch nicht davor, daß es deren sonderlich bedürfe; es wird Uns aber allenfalls nicht schwer fallen mit Frankreich, Engeland und dem Staat dieserwegen ebendergleichen Conventiones zu machen, wie dieselbe unter sich und mit anderen See-Puissancen haben, und könnet Ihr von bemelten englischen Kaufleuten begehren, daß sie allenfalls sich näher expliciren möchten, was der Inhalt von dergleichen Conventionen, wen sie dergleichen zu ihrem Absehen nöthig finden, eigentlich sein solle?“ Die Stadt Emden wurde sogleich von diesen Verhandlungen benachrichtigt und ersucht, die neuen Interessenten nach Kräften zu fördern. Dieselbe zeigte sich auch bereit, ihnen die gleichen Privilegien wie der vormaligen Compagnie zu ertheilen.²⁸ Es kam schießlich im Juni zu einem Entwurfe,²⁹ welcher Johnson die Befahrung des preußischen Gebietes in Guinea mit einem Schiffe unter königlichem Pavillon gegen Erlegung der dort üblichen Abgaben auf fünf Jahre erlaubte, ihm Schutz verhiess und die unentgeltliche Benutzung der Emdener Gebäude und Werste vergönnte. Das Schiff sollte eingeborenen oder naturalisierten königlichen Unterthanen bezw. Einwohnern der Stadt Emden gehören und im letzteren Orte auf Kosten des Unternehmers ausgerüstet werden. Die gleiche Staatsangehörigkeit, welche man von den Schiffseigenthümern forderte, bedingte man für die kaufmännischen Angestellten, den Capitän, die Offiziere und mindestens die Hälfte der Matrosen. Von den Retouren war außer den gewöhnlichen

²⁷ König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 16. Januar 1714. R. 65. 34.

²⁸ König an von Knyphausen, d. d. Berlin, den 27. Januar 1714. Stadt Emden an von Knyphausen, d. d. Emden, den 23. Februar 1714. R. 65. 34.

²⁹ Derselbe wurde dem Gesandten Meinerzhagen vom preußischen Hofe am 21. August 1714 übersandt. Johnson hatte ursprünglich gebeten, nach einem asiatischen, afrikanischen oder amerikanischen Hafen unter königl. Pavillon Handel treiben zu dürfen. Das Bewindhabercollegium hatte aber dagegen verschiedene Bedenken geäußert. — Aktenstücke aus den Monaten Mai und Juni 1714. R. 65. 34.

Abgaben an die Stadt Emden eine Recognition von 5 Prozent für die Ertheilung des königlichen Pavillons und der anderen Benefizien zu entrichten. Der Unternehmer hatte eine Kaution dafür zu leisten, daß die Recognitionsgelder gehörig gezahlt und die Rückfrachten in Emden gelöscht würden; außerdem mußte er unentgeltlich bei jeder Reise nach den guineischen Festungen die erforderlichen Waaren und Lebensmittel hinbefördern und die Rückfrachten heimbringen. Dieser Entwurf gelangte indeß nicht zur Ausführung, da Johnson sich nicht wieder meldete; gerüchtweise verlautete, er hätte sich inzwischen mit Portugiesen auf ein anderes Unternehmen eingelassen.³⁰

In derselben Weise wie die afrikanischen Besitzungen suchte man auch die Niederlassung auf St. Thomas zu erhalten. Man ließ sich deshalb im Frühjahr 1713 mit einem Chevalier du Repaire, einem Manne, der früher in französischen Diensten gestanden und der seit einiger Zeit in St. Thomas angeessen war, während seines Aufenthaltes in Europa in Verhandlungen ein.³¹ Diese führten im August des folgenden Jahres zu einem Vertrage,³² welcher du Repaire befugte, mit einem auf eigene Kosten auszurüstenden Schiffe im preußisch-guineischen Gebiete unter Erlegung der üblichen Zölle eine Schiffsladung Neger haar einzuhandeln und diese in St. Thomas gegen eine Abgabe von 10 Rthlr. für jeden Neger zu verkaufen. Durch ihn war auch die Erwerbung der Insel St. Croix, welche die afrikanische Compagnie schon einmal im

³⁰ Meinerzhagen an den König, d. d. Haag, den 11. Januar 1715. R. 65. 36.

³¹ von Knyphausen an von Ngen, d. d. Hambourg, 9. May 1713. Er übersendet eine „Proposition du Chevalier du Repaire“ mit dem Bemerkten, daß dieser hierzu durch das in Emden verbreitete Gerücht von dem Verkaufe der Festungen veranlaßt worden ist. Er fügt hinzu: „Je ne connois point le dit Sieur du Repaire, tout ce que j'en puis dire est qu'il parle parfaitement bien l'Espagniol et le Portugais et qu'il paroît éter fort instruit du commerce.“ Du Repaire sagt aber nach Knyphausen's Bericht in jener Proposition von sich: „Le dit Sieur du Repaire a demeure dix et sept années à la Martinique et à St. Domingo, comme Fermier de l'Assiente, presentement Le dit Sieur est habitant depuis trois années à St. Thomas ou il a acheté une habitation et sucrerie considerable pour pouvoir negocier pendant la guerre comme une personne neutre. Il est arrivé de ce pais là depuis peu avec un vaisseau chargé pour son conte et pour celuy d'un amy. Il part d'icy apresdemain pour aller à Husum chez le Roy de Danemarc, pour se plaindre de plusieurs avanies que les Directeurs de Danemarc luy out faites à St. Thomas.“ — In einem Schreiben aus Kopenhagen vom 21. August 1713, in welchem du Repaire um einen Paß nach Berlin bittet, erzählt er, daß er sich in St. Thomas niedergelassen, nachdem er zuvor den Dienst Frankreichs, wo er „capitain de la marine et de compagnie franche“ gewesen, quittiert hatte. R. 65. 35.

³² d. d. Berlin, den 21. August 1714. R. 65. 34.

Sahre 1696 zu offkupieren versucht hatte,³³ wiederum in Unregung gekommen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß man sich preußischerseits bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht vergeblich bemüht hatte, jene Insel von Frankreich überlassen zu erhalten, sowie daß Friedrich Wilhelm nach Erzielung eines besseren Einvernehmens „deshalb eine neue Tentative thun“ wollte, „wiewoll der französische Hof in dergleichen Cessionen nicht gar zu facil zu sein pfleget.“³⁴

³³ Die Geschichte dieses Offkupaionsversuches ist in einem Aktenstücke — d. d. St. Thomas, 26. Januar st. v. 1696, (gez.) Pedro van Belle — niedergelegt, welches erst im Dezember 1712 vom Bewindhaberkollegium an König Friedrich I. gesandt worden ist. Darnach hatten die Franzosen die Insel St. Croix am 16. Januar st. v. 1696 verlassen; Belle hielt im Hinblick auf den Kriegszustand zwischen Brandenburg und Frankreich den Zeitpunkt zu einer Offkupaion für geeignet und sandte daher am 20. Januar Abends den Kapitän Jan Thomas auf der Kompagniebarke „Fortuyn“ in Begleitung des Sekretärs Angitjema, des Assistenten J. Bourdeaux und zwanzig Bewaffneter nach der Insel, um von ihr Besitz zu ergreifen. Am folgenden Tage um 8 Uhr Morgens stiegen der Kapitän, der Sekretär, der Assistent und vierzehn Leute ans Land, pflanzten dort die brand. Standarte auf, vergruben unter ihr in einer in ein Cedernholzkästchen verpackten Flasche die dem Kapitän seitens Belle's ertheilte Kommission, „damit jedermann die Besitzergreifung kenntlich sei,“ und lösten dabei drei Salven. Gegen Sonnenuntergang fuhren die Brandenburger sämmtlich nach St. Thomas zurück. R. 65. 33.

Es erinnert diese Offkupaion mit ihrer naturgemäßen Erfolglosigkeit an die der Krabbeninsel (s. oben S. 233).

³⁴ König an von Knyphausen, d. d. Berlin, den 16. Mai 1713. R. 65. 35. Daß dieser Plan noch eine Zeit lang festgehalten wurde, davon legt folgende Order an die Direktoren Høest und Bourdeaux in St. Thomas, d. d. Berlin, den 29. Mai 1714, R. 65. 34, Zeugniß ab: „Weil Wir auch gesonnen, zu besserer Einrichtung Unseres ganzen Afric. und American. Commerciens Uns zu bemühen, wie Wir die von denen Franzosen in ao 1696 verlassene Insul St. Cruys, der durch Unsern damaligen Directeur Pedro van Belle bereits ergriffenen Possession zufolge, nunmehr in wirklichen Eigenthumb bekommen können, umhobvielmehr, da Wir von Verschiedenen dessen Nützlichkeit vor Unser American. Commerciens Wesen und daß sich viele reiche Kaufleute . . . dahin begeben würden, umb Zucker und andere Plantagien daselbst anzurichten, versichert worden, und Wir dann bei der Cron Frankreich an einem guten Erfolg gar nicht zweifeln; als habt Ihr denenjenigen Leuten, so sich disfalls bei Euch melden werden, . . . unter der Hand gute Vertröstung darauf zu geben. . .“ — Im Februar 1715 war die Idee völlig aufgegeben. Friedrich Wilhelm schreibt nämlich an den Chevalier du Repaire, d. d. Berlin, ce 16 Fevrier 1715: „La proposition que vous me faites pour l'acquisition de l'isle de Ste. Croix en Amerique, a été deja mise plusieurs fois sur le tapis à la Cour de France, sans qu'Elle y aye jamais voulu donner les mains, et comme un nouvel etablissement dans cette isle, si même la France me la cedait, ne se pourrait faire sans depenses et que mon intention est de n'en faire jamais aucune pour ces sortes de commerce et navigation d'outre mer, je ne fais pas aussy nulle reflexion sur la cession de la dite isle et me contenteray

Du Repaire hatte endlich die Nachricht verbreitet, daß der im Sommer 1714 aus St. Thomas zurückgekehrte Oberdirektor Sivert Hoesft über 200000 Fl. baares Geld mitgebracht und daß er diesen Erwerb zum Nachtheile der Kompagnie gemacht habe. Es wurde daher gegen letzteren eine Untersuchung angeordnet, welche zuvörderst der Bewindhaber Freitag, der Kriegskommissar Samet und du Repaire zu führen hatten; in Verbindung damit erging der Befehl zu seiner Verhaftung und zur Beschlagnahme seiner sämtlichen Effekten.³⁵ Beim Eintreffen der Order war Hoesft „in Emden unsichtbar geworden“³⁶; erst die ausdrückliche Erklärung des Königs,³⁷ daß er von demselben nur Rechnungslegung verlangen und gegen eine annehmliche Prozeßkaution auf den Personalarrest verzichten wolle, ermöglichte die Einleitung dieses sich durch viele Jahre hinziehenden Verfahrens. Da die Kommissarien sich nicht getrauten, mit der Sache vorwärts zu kommen, weil sich die Stadt Emden sowohl als die ostfriesischen Stände des Angeschuldigten annahmen, so wurde auf Sagens Vorschlag „als ein Mann von Autorität“ der Geheime Kriegsrath und Generalauditeur von Ratsch hingeschickt, um den Vorsitz in jener Kommission zu übernehmen.³⁸ Auch er erfuhr indeß gar bald, welch' großen Anhang der Angeschuldigte hatte, so daß er befürchtete, der Magistrat würde gegen denselben nie zu einer Exekution schreiten. Daher rieth er zu einem Vergleiche, weil nur dadurch Kollisionen mit den Ostfriesen vermieden werden könnten. Mißhelligkeiten wünschte der König freilich nicht; hatte doch Ratsch darauf hingewiesen, daß Emden „nebst andern herrlichen Revenues ein Ort und Gelegenheit zu überaus schönen Rekruten“ sei.³⁸ Aber zu einem Vergleiche mochte er sich damals noch nicht bereit finden;³⁹ zuvörderst sollte klar gestellt werden, wie sich alles verhielte. Selbst als Hoesft einige Wochen darauf eidlich erhärten wollte, daß er nicht mehr als 9800 Thlr. aus St. Thomas zurückgebracht — seine Ersparniß während einer 21jährigen Dienstzeit⁴⁰ — und unerachtet

si je puis me defaire entierement et à un prix raisonnable des établissemens que j'ay encore en Afrique et Amerique, sans jamais chercher d'y en faire des nouveaux.“

³⁵ Order, d. d. Berlin, den 3. November 1714. R. 65. 35.

³⁶ Order, d. d. Berlin, den 18. November 1714. R. 65. 35.

³⁷ Reskript an die Stadt Emden, d. d. Berlin, den 24. November 1714. R. 65. 35.

³⁸ Friedrich Wilhelm I. sehte auf Sagens Bericht, d. d. Berlin, den 24. Dezember 1714, eigenhändig die Worte: „guht aber auf die companie unkosten soll Kahts hingehen.“ — Ratsch wurde mit einer weitläufigen Instruktion — d. d. Berlin, den 28. Dezember 1714 — versehen. Der Marinerath Ramler ging mit ihm nach Emden und erhielt in der Untersuchungskommission Sitz und Stimme. R. 65. 35.

³⁹ Bericht, d. d. Emden, den 5. Februar 1715. R. 65. 35.

⁴⁰ Order an von Ratsch, d. d. Berlin, den 16. Februar 1715. R. 65. 35.

Ratſch in einem ſeiner Berichte⁴¹ ausdrücklich bemerkt hatte: „Enfin,“ es iſt hier nichts zu thun und auszurichten, denn die ſtarke Hand iſt nicht zu gebrauchen und das Recht gilt nichts,“ beharrte Friedrich Wilhelm gleichwohl auf Fortſetzung der Unterſuchung. Dabei ſtellte ſich keineswegs Hoefft's Schuld heraus; denn dieſer konnte ſich darauf berufen, daß die Rechnungen, welche er regelmäßig nach Emden geſandt, nie beanſtandet worden. Erwieſen ſie ſich auch jetzt nicht als ganz ordnungsgemäß, ſo war es doch ſchwer, Forderungen gegen ihn daraus herzuleiten, um ſo mehr als ein Theil der nach Emden geſandten Papiere verloren gegangen war und die Bücher von St. Thomas nicht zur Verfügung ſtanden. Die Sache kam erſt im Jahre 1721 durch einen Vergleich zum Abſchluß, inhalt's deſſen Hoefft gegen eine Zahlung von 800 Dukaten von allen Anſprüchen befreit wurde.⁴²

Der einzige Vortheil, welchen der Kolonialbeſitz damals brachte, beſtand, wie wir geſehen haben, in der geringfügigen Abgabe der Rotterdamer Kaufleute. Dieſe müſſen aber dabei auf ihre Rechnung gekommen ſein, denn im Oktober 1714 wurden ſie wiederum mit der Bitte vorſtellig, ihnen zwei Pässe nach Arguin zu ertheilen. Sie erboten ſich, dem Könige einen Gewinn von 6000 Thlr. zu verſchaffen, wenn er ihnen für 600 Thlr. Waaren zum Eintauſch gegen Gummi mitgeben wollte. Auf den bezüglichen Bericht Ilgens⁴³ ſetzte aber Friedrich Wilhelm das Wort: „nihill“

⁴¹ Ratſch an den König: a) Emden, den 8. März 1715. b) Emden, den 26. Februar 1715. R. 65. 35. — Hoefft ſchreibt in einem Briefe, d. d. Amſterdam, den 10. April 1716, R. 65. 36, daß er zehn Jahre als Buchhalter, elf Jahre als Direktor in St. Thomas gedient und in erſterer Stellung monatlich 30 Stücke von Achten, in letzterer 50 St. v. A. Gehalt gehabt, auch ſtets die Sache der Kompagnie redlich vertreten habe.

⁴² Bericht des Geſandten Meinerzhagen und des Reſidenten Warin, d. d. Haag, Juli 1721, daß ſie ſich mit Hoefft unter Vorbehalt der königl. Genehmigung verglichen. Nachdem dieſelbe erfolgt, wurde Hoefft Decharge und Quittung ausgehändigt. Meinerzhagen an den König, d. d. Haag, den 14. November 1721. R. 65. 39.

⁴³ Urk. Th. II, Nr. 185. Die dem Berichte beiliegenden Ramler'schen Konzepte, z. B. Zurückberufungsorder für Booth, Blankopatent für einen neuen Kommandeur, Seepässe für Johann Keers und Jan Wynen, hat der König nicht gezeichnet. Wie wenig er ſich aus der Gloire der Kolonialpolitik machte, dafür bietet einen intereſſanten Beleg die Thatſache, daß er eine ihm gleichfalls vorgelegte (von Ramler verfaßte) „Neue Einrichtung, wie es künftighin mit Sr. Kön. Maj. Africanischen Commerciensweſen und Derofelben Bedienten zu halten,“ d. d. Berlin, den 25. September 1714, einfach ignorierte. Darnach ſollten die Marine und das Kommerzienweſen ohne königl. Zuſchuß fortgeſetzt, die Koſten aus eigenen Einkünften, bezw. aus dem Verkauf der vorhandenen Effekten beſtritten und bloß die fünf — gegenwärtig noch thätigen — Beamten (Freitag, Ramler, Zernemann, Duyveland und Bollmann) mit einem jährlichen Gesamtaufwande von 1300 Thlrn. beibehalten werden. Vielleicht daß die Einleitung dem

und die Bemerkung: „Die Pesse will ich unterschreiben wen die Com. will 150 Mohren mitbringen, die 10. à 12. Jahren alt als den will ich wohl zu ihre negocié 1200 th. gehen im Platz 600 th. vor gummy. Darauf will ich erstl. antwort haben.“ Der Marinerath Ramler theilte dieses Verlangen den Petenten mit, erhielt aber von ihnen zur Antwort,⁴⁴ daß sie dasselbe nicht erfüllen könnten, „weil die Leute so umb Arguin und Porto Darco wohnen, alle Mohren oder Türken und beinahe so weiß sein, als die deutsche Nation, denn die Negers oder Schwarze halten sich um Senegal auf, welches wohl 180 oder 190 Meilen von Porto Darco ab ist.“ Sie wären bereit, für des Königs Rechnung einige Neger einzukaufen, falls solche daselbst zu erlangen Es wurde daher mit ihnen auf einer anderen Grundlage weiter verhandelt. Sie hatten nämlich auch gebeten,⁴⁵ ihnen die ausschließliche Fahrt nach Arguin gegen eine jährliche Recognition von 1500 Fl. und gegen Übernahme der Unterhaltungspflicht des Kastells nebst der Garnison auf zwölf Jahre zu überlassen. Während dieser Zeit sollte aber Arguin nicht veräußert werden dürfen und es ihnen nach Ablauf derselben freistehen, sich für die Fortsetzung oder Aufhebung des Vertrages zu entscheiden. Der König war mit diesem Angebote nicht einverstanden.⁴⁶ Er wollte jährlich 2000 Fl. haben, ferner im Laufe der zwölf Jahre wenigstens 200 Lasten Gummi und etwa 20- bis 24000 Stück Straußenfedern für eigene Rechnung abholen dürfen, und überdem verlangte er Sicherheitsleistung wegen der Recognitionen und der dereinstigen Zurückgabe des Ortes in unversehrtem Zustande. Als der Gesandte Meinerzhagen mit den Dfferenten im Haag über diese neuen Bedingungen verhandelte, wurden sie auf einmal bedenklich, ob sie sich im Hinblick auf die Plakate der Generalstaaten der preußischen Flagge bedienen und ihre Feinde von Arguin abwehren dürften. Sie baten, daß der König eine diesbezügliche Erlaubniß für sie bei ihrer Regierung nachsuchte. Bereitwillig wurde darauf eingegangen.⁴⁷

Könige zu pathetisch klang: „Demnach . . . erwogen, daß zu fernerer Ausbreitung Dero Königl. Gloire nichts zuträglicher sein könne, als wann Sie, umb Dero Namen in allen vier Welttheilen zu vermehren und Sich auch bei frembden Nationen formidable zu machen, dahin trachten, daß Ihr Pavillon . . . auch in denen außer Unsern Europaeischen Weltklima entfernten Landen und Königreichen . . . noch ferner geführt . . . werde.“ Thatsache ist, daß das Konzept nie vollzogen wurde. R. 65. 34.

⁴⁴ d. d. Rotterdam, den 12. Oktober 1714. R. 65. 34.

⁴⁵ Meinerzhagen's Bericht an den König, d. d. Haag, den 6. November 1714. R. 65. 34.

⁴⁶ König an Meinerzhagen, d. d. Haag, den 6. November 1714. R. 65. 34.

⁴⁷ Meinerzhagen an den König, d. d. Haag, den 7. Dezember 1714. König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 15. Dezember 1714. R. 65. 34.

Die Sache verlief aber im Sande, weil die Rotterdamer die alsbald erfolgende Ertheilung preußischer Pässe an dritte Personen zum Vorwande nahmen, um von den Verhandlungen zurückzutreten.

Der von dem Souverän bei dieser Gelegenheit geäußerte Wunsch, 150 Mohren zu besitzen, behufs ihrer Verwendung bei den Truppen als Hoboisten, gab Ramler zu einem Vorschlage⁴⁸ Veranlassung, wie man am besten dazu gelangen könnte. Darnach sollte der König ein eigenes Schiff ausrüsten. Die auf 20000 Thlr. veranschlagten Kosten konnten nach des Proponenten Ansicht durch Verkauf der in Emden noch vorhandenen Kompagnie-Effekten und durch Verwendung der Erträgnisse des Gummihandels aufgebracht werden. Friedrich Wilhelm verfügte hierauf eigenhändig: „Da mit bin zu frieden aber 160 Mohren“; aus diesen wurden alsbald „160 bis 170 Stück junge, wohlgewachsene Manns-Negers von 10 bis 12 Jahren.“⁴⁹ Der Verkauf der Emdener Effekten erwies sich jedoch nicht als angängig, weil man immer wieder Ansprüche der Gläubiger befürchtete, und demzufolge scheiterte auch dieser Plan.

Es erübrigt noch einiger Versuche zu gedenken, welche den Zweck verfolgten, die immer mehr in Bedrängniß gerathenen Kolonien wenigstens zu verproviantieren. So kam im März 1715 mit einem reichen holländischen Kaufmann Pieter de Ruyter ein Vertrag⁵⁰ zu Stande, inhalts dessen jener ein bis drei Schiffe auf längstens vierzehn Monate nach Guinea gegen Erlegung der dortigen Rechte senden durfte. Für den königlichen Pavillon zahlte er vier Prozent aller — übrigens in Emden einzubringenden — Rückfrachten. Außerdem war er verbunden den zur Unterhaltung der Festungen erforderlichen Bedarf, sowie ein oder zwei Leute unentgeltlich mitzunehmen und mit jedem Schiffe zehn bis fünfzehn Negerfracht- und kostenfrei zurückzubringen. Ruyter sollte, um etwaigen Verfolgungen der Generalsstätten zu entgehen, in Emden Bürger werden; seine Kapitäne hatten den in Holland residierenden königlichen Ministern den Eid der Treue zu leisten. Desgleichen war im Oktober 1715 dem preußischen Agenten Bernhard von Santen in Dortrecht ein Paß zur Fahrt nach Guinea ertheilt worden. Das von dem letzteren ausgesandte Schiff wurde aber im Januar 1716 bei Assine von einem Wachtschiffe der holländischen Kompagnie fortgenommen, obgleich der Kapitän die

⁴⁸ Urk. Th. II Nr. 186.

⁴⁹ Urk. Th. II Nr. 187.

⁵⁰ Das Projekt wurde zwischen Ruyter auf der einen und Ratsch, Freitag und Ramler auf der anderen Seite in Emden am 28. Februar 1715 vereinbart und hierauf vom Könige mittels Order, d. d. Berlin, den 8. März 1715, genehmigt. R. 65. 35.

preußischen Wimpel und Flaggen wehen ließ.⁵¹ Die Vorzeigung des Passes trug ihm Seitens des Gegners nur die spöttische Bemerkung ein: „Der Paß ist gut, aber übel respectieret.“⁵² Der König war über diese Nichtachtung seiner Flagge aufs Äußerste entrüstet. Er wies den Gesandten Meinerzhagen an, sich der Santen'schen Sache mit allem Ernste zu widmen.⁵³ Dieser kam dem Befehle, nach seinen Berichten, mit Eifer nach. Aber selbst seine Erklärung, daß das Schiff auf Kosten des Königs nach Guinea geschickt und von Santen nur equipiert worden,⁵⁴ vermochte dessen Konfiskation nicht aufzuhalten, weil festgestellt wurde, daß es holländischen Unterthanen gehörte, daß es von ihnen ausgerüstet und mit holländischem Schiffsvolk bemannet war.⁵⁵ Weder die Androhung⁵⁶ noch die Ausübung von Repressalien waren im Stande, etwas daran zu ändern. Denn als Friedrich Wilhelm im Juni 1717 ein in Kolberg liegendes holländisches Schiff beschlagnahmte, beschwerten sich die Generalstaaten darüber mit der Begründung, daß Repressalien nur im Falle verweigerter Justiz zulässig wären; die Folge dieser Beschwerde war die Freigabe des Schiffes.⁵⁷

⁵¹ Nach einem nicht datierten Memoriale Ramler's (wahrscheinlich Ende Juni 1716). R. 65. 37.

⁵² Meinerzhagen's Bericht an den König, d. d. Haag, den 18. September 1716. R. 65. 37.

⁵³ König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 28. Juli 1716, R. 65. 37: „Alldieweil nun nicht weniger Unsere Gloire als Unser Interesse dabei versiret, daß diejenige, welche unter Unserer Protection zur See Handlung treiben, dabei nicht mögen turbiret werden, also habt Ihr Euch auch dieser Sache an gehörigen Orten ernstlich anzunehmen.“

⁵⁴ Meinerzhagen hat dies nach seinem Berichte, d. d. Haag, den 14. August 1716, R. 65. 37, in einem den Generalstaaten überreichten Memoriale gethan.

⁵⁵ Resolution der Generalstaaten vom 30. Mai 1717. R. 65. 37.

⁵⁶ Der König trug Meinerzhagen auf, die Repressalien anzudrohen. „Wir stehen aber billig bei Uns an Selbst deshalb an den Staat zu schreiben, weil Wir Uns dadurch nur exponiren und Unsere Briefe bisher in dergleichen Fällen wenig gefruchtet, zu geschweigen, daß Wir auch andere Considerationes haben in dieser Sache Unsere eigenhändige Unterschrift weiter zu exponiren.“ Order, d. d. Berlin, den 31. März 1717. Meinerzhagen zeigte unterm 22. April 1717 an, daß er die Order ausgeführt habe R. 65. 37.

⁵⁷ Meinerzhagen an den König, d. d. Haag, den 14. August 1717. König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 18. August 1717. R. 65. 37. Friedrich Wilhelm machte bei dem Verkaufe der afrikanischen Besitzungen an die holländische westindische Compagnie (s. u. S. 305 ff.) noch einmal den Versuch, die Rückgabe des Santen'schen Schiffes, eventuell eine Entschädigung dafür zu erlangen. Die westindische Compagnie ging aber nicht darauf ein. Sie erklärte, daß sie lediglich aus Rücksicht für den König

Die Thatsache, daß die preußische Flagge von den auswärtigen Mächten nicht mehr respektiert wurde, war die Ursache, einmal daß Ruyter von dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage zurücktrat und sodann, daß ein ähnlicher Vertrag mit David François Roignon, Bürgermeister und Rath von Neuschâtel, im Jahre 1717 nicht mehr zur Perfektion gelangte.⁵⁸ Der König selbst hatte jegliche Lust verloren, noch einmal Seepässe zu ertheilen. Er war der Meinung, „es wäre doch alles nur Wind und Schelmerci,“⁵⁹ und mochte überhaupt nicht mehr ein Schriftstück, welches die Kolonien betraf, zeichnen, weil er befürchtete, damit seine „Hand und Siegel ohne allen sonst davon zu erwartenden Nutzen vergeblich zu prostituieren.“⁶⁰

Die Kommissarien hatten schon im August 1715 die Alternative

von einer gerichtlichen Belangung Santen's und seiner Genossen Abstand genommen habe und ein mehreres nicht thun könne. Meinerzhagen an den König, d. d. Haag, den 15. März 1718. R. 65. 38.

⁵⁸ Die Verhandlungen mit Roignon hatte wiederum der Gesandte Meinerzhagen im Haag geführt. Eine Vereinigung Roignons mit den Rotterdamer Kaufleuten zu einer Sozietät, wie sie Friedrich Wilhelm wünschte, war weder jenem noch diesen erwünscht und nicht zu erzielen. Meinerzhagen übersandte den vom 10. August 1717 datierten Vertragsentwurf mittels Berichts, d. d. Haag, den 20. August 1717. Hierauf überreichten die Minister Graf Dönhoff, von Brinzen und von Ilgen denselben sammt einer Anzahl Anlagen dem Könige mit der Bitte um Vollziehung — d. d. Berlin, den 1. September 1717 —. Auf der Eingabe befindet sich aber von Ilgen's Hand die Notiz: „Hierauf ist keine Antwort gekommen. S. R. M. haben auch die hierzu gehör. Expeditiones weder unterschrieben noch zurückgesandt.“ Hinter dieser Notiz verbirgt sich folgender Vorfall: Der Vorsteher der Geh. Kanzlei hatte die ihm von Ilgen zugefertigten Expeditiones mündiert und dem Könige zur Unterschrift zugesandt. Als sie nach einigen Tagen noch nicht wieder zurückgekommen waren, wurde er um ihren Verbleib besorgt und erkundigte sich darnach bei dem Geh. Kammerdiener von Hammerstein. Dieser ließ ihm darauf durch den Geh. Rath von Marschal sagen: „daß zwar eingangs gemeldete Expeditiones eingelaufen, S. R. M. hätten aber dieselben, als sie Ihro zur Unterschrift praesentiret worden, sämmtlich cassiret; diesen Umstand aber immediate an mich zu schreiben, hätte er Bedenken tragen müssen, weilen allerhöchstdachte S. R. M. ihm befohlen zu sagen, daß, wann darnach gefraget würde, ihm H. von Hammerstein davon nichts wissend seie.“ R. 65. 37.

Unter diesen kassierten Schriftstücken befand sich auch ein „Rescript an den Casibusier Jan Conny.“ „Brandenburg-Preußen,“ S. 42, läßt aber dessenungeachtet „Jan Cuny“ (wie es immer fehlerhaft statt Conny schreibt) dem — ihm gar nicht zugegangenen — Befehl „getreulich“ nachkommen!

⁵⁹ Notiz Ilgen's auf dem Meinerzhagenschen Berichte, d. d. Haag, den 3. September 1717, R. 65. 37, in welchem dieser empfahl, den Vertrag mit Ruyter zu erneuern, da Roignon aus wichtigen Vorwänden vor nächstem Frühjahr die Reise nicht thun wollte.

⁶⁰ S. Urk. Th. II, Nr. 188.

aufgestellt,⁶¹ „entweder zur Conservation oder zur völligen Abandonnirung“ der Kolonien Anstalten zu treffen, weil sonst zu befürchten, „daß in Guinea die Naturellen, welche ohnedem schon anfangen den Meister zu spielen sich entweder Ew. R. M. Forten bemeistern und selbe zu Dero größten Nachtheil (weil Sie davon schon in die 40 Jahren lang die unstreitige Possession gehabt) in anderer Puissancen Hände spielen, auch wohl gar das ganze Guarnison massaciren möchten, oder daß das Guarnison selbst, wann es zu einer neuen Cargaison die Hoffnung verlieret, mit der Zeit die Forten verlassen und sich so gut möglich mit demjenigen, was noch vorhanden, zu retiriren suchen dürfte. Daß in Amerika auf St. Thomas der dänische Gouverneur umb der restirenden jährlichen Recognition willen, wenn mit seinen Prinzipalen kein Accomodement getroffen wird, Arrest auf alle dortige Ew. R. M. zuständige Effecten legen und davon nicht ehender etwas verabsolgen lassen möchte, bis man ihnen dieserwegen Satisfaction gegeben.“ Sie überließen zu erwägen, daß der Handel in Groß-Friedrichsburg nicht unvortheilhaft sein könnte, weil der jährliche Etat sich etwa auf fünfzig Mark Goldes⁶² belaufen und der Gouverneur diese ohne Zuschuß gewonnen habe; sein Vorschlag zur Aufbesserung des Handels zwei bis drei Schiffe hinzusenden, erschien ihnen daher billigenswerth. Ferner wiesen sie darauf hin, daß das in St. Thomas vorhandene Kompagnievermögen, welches aus Häusern, Sklaven, Waaren und Forderungen bestand, noch 23843 Pesos betrug,⁶³ und daß es im Hinblick hierauf erforderlich wäre, mit Dänemark einen neuen Vertrag abzuschließen. Der König war aber nicht gewillt, auf diese Vorschläge einzugehen,⁶⁴ und erließ an die Kommissarien die nachfolgende Order:⁶⁵ „Es bleibt Unsere einmal gefasete, unveränderliche Resolution, daß Wir an dieses African. und American. Handlungswesen vor Uns und aus Unseren Mitteln keine Kosten und Geld weiter verwenden wollen,

⁶¹ von Creuß, von Kraut, Walter und Cramer an den König, d. d. Berlin, den 29. August 1715. R. 65. 36.

⁶² Nämlich 40—44 Mark für Gagen und Kostgelder, der Rest für die inländischen Rechte an die Könige, Cabifiers und Kaufleute. (1 Mk. Gold = 320 Fl. holl.)

⁶³ 23843 Pesos 5 Realen $9\frac{7}{12}$ St. — 1 Peso = $1\frac{1}{5}$ Dukaten.

⁶⁴ Zigen trug den Num. 61 zitierten Bericht dem Könige vor und setzte nachher folgende zwei Bemerkungen darauf: a) „Hierzu hat S. R. M. keineswegs resolviren wollen, als Ihr diese Relation vorgetragen wurde, sondern gesagt: es wäre doch nur alles Wind.“ b) „Daß die ganze Comp. an andere auf so gute Conditiones als möglich übertragen oder auch gar verkauft werde, da solches Sie vor das Beste gehalten und mir befohlen darauf zu arbeiten.“

⁶⁵ König an von Creuß, von Kraut, Walter und Cramer, d. d. Feldlager vor Stralsund, den 8. September 1715. R. 65. 36.

und muß dannhero das ganze Absehen nur dahin gerichtet werden, wie auf andere Weise aus solchem von Unserm Herrn Vater und Großvater in Africa und America gestifteten Etablissement einiger Vorthail von Uns gezogen werden könne, und dieses ist die eigentliche Meinung Unserer hiebevor verschiedentlich wegen Abandonnirung dieser Sache geschehene Erklärung, daß Wir nemlich solch African. und American. Commerceium zwar nicht wegshenken oder es primo occupanti hingeben, aber doch auch daran kein Geld verwenden und Uns deßhalb in einige Kosten setzen wolten. Wegen der Colonie auf St. Thomas wird allem Ansehen nach mit den Dänen so leicht nicht zum Accomodement zu kommen sein. . . . Dannhero woll in Zeiten darauf zu gedenken wäre, wie man allenfalls die auf St. Thomas annoch vorhandene Effecten salviren wolte, damit die Dän. Comp. nicht unvermuthet zugreife und selbige sich zueigne. Daß Wir, wie der Directeur-General auf Groß-Friedrichsburg vorgeschlagen, 2 oder 3 Schiffe auf Unsere Kosten ausrüsten und nach selbiger Küste senden sollten, dazu werden Wir uns nimmer resolviren.“

Die mit Dänemark gepflogenen Verhandlungen hatten kein weiteres Ergebnis, als die ungeheuren Forderungen festzustellen, welche die westindische Kompagnie der rückständigen Landkultur wegen erhob. Sie beliefen sich auf nicht weniger als auf 1078229 Stücke von Achten (= Rthlr.). Preussischerseits wurde zwar diese Forderung nur in Höhe von 90000 Thlr. anerkannt und eine Gegenforderung von 264959 Thlr. als Ersatz für den im Laufe der Zeit zugefügten Schaden geltend gemacht. Damit hatte aber auch die Sache ein Ende, und die beiden auf St. Thomas befindlichen Kompagniebeamten — der Direktor Bourdeaux und der Buchhalter Caba — sammt den Effecten wurden ihrem Schicksale überlassen.⁶⁶ Ebenso traurig

⁶⁶ Die im Texte angegebenen Zahlen sind einer von Ramler verfaßten Denkschrift entnommen, welche überschrieben ist: „Gründlich und bestfundirte Gegen-Nothdurft der Kgl. Pr. Afr. C. contra die von der Kgl. Dän. W. C. jüngst sub 3. Oct. 1715 übergebene Imputationes und Vorstellungen“, d. d. Berlin, November 1715. In dieser Denkschrift wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es seit dem Jahre 1695 zu einem Vertragsabschlusse nicht mehr gekommen ist, sondern daß alle diesbezüglichen Verhandlungen Projekte geblieben sind. — R. 65. 35.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die neuen Unterhandlungen in Kopenhagen geführt wurden, und zwar im Jahre 1716 durch den Gesandten von Knyphausen, in den Jahren 1717 und 1718 durch den Gesandten, Kämmerer von Happe. Sie klagen in allen Berichten, daß sie nichts auszurichten vermöchten, weil die dänischen Minister ihre Bemühungen hintertrieben. Happe meldete schließlich, d. d. Kopenhagen, den 19. Juli 1718, R. 65. 38: „Er habe wegen der Angelegenheit von St. Thomas wiederholt mündliche und schriftliche Vorstellungen gemacht, aber nie eine Antwort erhalten, so

war es um Groß-Friedrichsburg bestellt. Im November 1716 hatte der Generaldirektor Dubois ihm den Rücken gekehrt, um persönlich von dem gefährdeten Zustande der Festung Nachricht zu geben. Im März des folgenden Jahres traf er in Amsterdam ein. Nach seinem Berichte mußten die Festungen in fremde Hände fallen, wenn nicht binnen Jahresfrist neuer Succurs hinkam, denn nur so lange hatte der Führer der Eingeborenen, Jan Conny, ihm versprochen sie für Preußen zu halten.⁶⁷ Die schlimme Lage der Kolonien bestärkte Friedrich Wilhelm in seinem Entschlusse sich ihrer, ehe es zu spät würde, zu entäußern. Die früheren Unterhandlungen mit England waren vorzüglich deßhalb ins Stocken gerathen, weil die afrikanische Compagnie erst nähere Erkundigungen über den Zustand und den Werth des guineischen Besitzes hatte einziehen wollen. Inzwischen war die Königin Anna gestorben⁶⁸ und ein Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten eingetreten; die letzteren mochten nicht, daß dem Staate durch den Ankauf der preussischen Besitzungen irgend welche Kosten erwüchsen, weil der afrikanische Handel in privaten Händen lag. Da hatten sich unerwartet im Januar 1716 drei Vertreter der englisch-afrikanischen Compagnie bei Bonet gemeldet und ihm 20 bis 25 000 Pfd. Sterl. für die Festungen geboten. Als Bonet diese Summe für zu gering bezeichnete, erklärten sie sich auch zur Zahlung von 200 000 Thlr. für den Fall bereit, daß Preußen ihnen durch seine Fürsprache beim englischen Hofe ein afrikanisches Handelsmonopol verschaffte.⁶⁹ Ersterer wurde daraufhin angewiesen sich beim Könige und beim Parlamente in ihrem Interesse zu verwenden.⁷⁰ Die Zeit war jedoch für diesmal schon zu sehr vorgeschritten, — das Parlament hörte bald auf zu tagen — und man vertröstete daher die Differenten auf die nächste Session.⁷¹ Im Dezember berichtete aber Bonet,⁷² daß keine Aussicht vorhanden sei von dem Parlamente die Zustimmung zu der von der Compagnie erlangten Akte zu erhalten. Die letztere wollte nämlich unter

daß er schließlich dem Etatsminister von Sehestel lachend erklärt, er werde S. Maj. den König von Preußen bitten es mit dem dän. Gesandten ebenso zu machen, bis man mit ihm anders verführe.“

⁶⁷ Näheres s. unten Kap. 4 § 1. Hier sei nur bemerkt, daß der Name des — zunächst für die Preußen eintretenden — Regers von Dubois fast immer so wie oben im Texte, bisweilen mit einem n, niemals aber Cunny (so: Stuhr, S. 141 ff.) oder Conny bezw. Cunny (so: „Brandenburg-Preußen,“ S. 42 ff.) geschrieben wird.

⁶⁸ Am 12. August 1714.

⁶⁹ Bonet an den König, Londres, 3/14 Janvier 1716. R. 65. 37.

⁷⁰ Ordrer, d. d. Berlin, den 14. März 1716. R. 65. 37.

⁷¹ Bonet an den König, d. d. Londres, 27 Mars/7 Avril 1716. R. 65. 37.

⁷² Bonet an den König, d. d. Londres, 23 Nov./4 Dec. 1716. R. 65. 37.

staatlicher Garantie eine Anleihe von einer Million Pfund Sterling im Subskriptionswege aufnehmen, um ihrerseits den Ankauf der preussischen Kompagnie bewirken und den zukünftig monopolistischen Handel desto intensiver betreiben zu können. Damit kreuzte sie die Pläne des damaligen Finanzministers Walpole, welcher sich die Befreiung Englands von allen Schulden innerhalb zwanzig Jahren zum Ziele gesetzt hatte und der daher allem widersprach, was die letzteren vermehren konnte. Der König wandte sich nunmehr auf den Vorschlag Bonets im Januar 1717⁷³ nach Danzig, Hamburg, Bremen, Emden, Amsterdam und dem Haag, mit der Anfrage, ob dort vielleicht Leute zu finden wären, welche die Festungen kaufen oder pachten wollten. Doch von überall her kamen unverzüglich verneinende Antworten, Bremen ausgenommen. Hier waren einige Kaufleute dazu bereit; sie verlangten aber eine Garantie dafür, daß ihre Schiffe nicht von solchen fremden Mächten, mit denen der König im Frieden lebte, insultiert oder aufgebracht würden. Als bald verloren sie jedoch, wie der Agent Tilemann meldete, die Lust dazu, „seitdem sie sich mehr und mehr dieses Wesens halber in Holland erkundiget.“⁷⁴ Trostlos klingt der Bericht des Kriegskommissars Swazhoff aus Emden:⁷⁵ Das Kommerzium stünde so schlecht, daß sich fünf bis sechs Leute zusammenthäten, um eine Schmale auszurüsten. Bei dieser Gelegenheit läßt er wieder etwas über die Kompagnieeffekten hören: die Schiffstau und Segel wären durch das fast sechzehnjährige Stillliegen sehr verdorben, das im Magazin befindliche Eisenwerk durch das bei Fluthen wiederholt eingedrungene Salzwasser ganz verrostet, das Kompagniehaus dem Einsturz nahe; um wenigstens das letztere zu retten, bat er, die bereits viel über die Hälfte unter Wasser liegenden beiden Schiffe verkaufen und den Erlös zur Herstellung des Hauses verwenden zu dürfen. Friedrich Wilhelm war aber zu dieser Ausgabe nicht zu bewegen; er befahl vielmehr, als ihm Swazhoff einige Zeit darauf die Nachricht zugehen ließ, daß ein Theil des Hintergiebels eingestürzt sei und daß bei einem Wind der Rest nachfolgen könnte, das Haus zu verkaufen, „weil es ohnedem wenig Nutzen ist.“⁷⁶

⁷³ Die Restripte sind datiert: Berlin, den 18. bzw. 19. Januar 1717. R. 65. 37.

⁷⁴ Tilemann an den König, d. d. Bremen, den 6. Februar bzw. den 14. April 1717. R. 65. 37.

⁷⁵ d. d. Emden, den 29. Januar 1717. R. 65. 37.

⁷⁶ Swazhoff an den König, d. d. Emden, den 30. April 1717. König an Swazhoff, d. d. Berlin, den 9. Mai 1717. — In einem Berichte, d. d. Emden, den 25. Mai 1717, äußerten Swazhoff und der Gerichtsschulze Kettler ihre Bedenken gegen

Schon im März wurde die afrikaniſche Kompagnie auf königlichen Befehl wiederum in England zur Pacht, in Holland auch zum Kaufe angeboten.⁷⁷ Im Auguſt meldete ſich darauf bei Meinerzhagen die weſtindiſche Kompagnie.⁷⁸ Auf die Nachricht hiervon trug ihm Friedrich Wilhelm auf, „allen menſchmöglichen Fleiß anzuwenden, daß es deſhalb mit derſelben je eher, je lieber zu einem gewiſſen Schluß kommen möge.“⁷⁹ Er wollte ihr die billigſten Bedingungen einräumen, offerierte auch St. Thomas und ſtellte anheim, ihm ein für allemal eine beſtimmte Summe oder jährlich eine Rekognition zu zahlen, eventuell ihn mit Aktien zu befriedigen. Meinerzhagen ſollte den Rathſpensionär um ſeine Unterſtützung angehen, weil die Sache im eigenſten Intereſſe der Generalſtaaten läge, indem der Ankauf der Kompagnie zur Beſeitigung der biſher ſo oft entſtandenen Streitigkeiten führen würde.

Die weſtindiſche Kompagnie verfolgte bei dem Geſchäfte hauptſächlich die Abſicht, den auf preußiſche Pässe betriebenen Handel, durch welchen ſie ſich beeinträchtigt ſah, für die Zukunft abzuschneiden. Ihr erſtes Gebot betrug 50000 Fl., doch ging ſie bald davon herunter, weil ſie zweifelte, daß die Übergabe der Forts möglich ſein würde.

Jan Conny hatte nämlich angeblich erklärt, dieſelben für ſich behalten zu wollen.⁸⁰ Der König reſkribierte darauf an Meinerzhagen:⁸¹ „Die Difficultät, daß der bekannte Neger ſich jezo in dieſen Forten befindet, muß billig den Schluß des Vergleichs zwiſchen Uns und der Compagnie nicht aufhalten, weil dieſer Neger von Unſeren Ordren dependiret und Wir gar nicht zweifeln, derſelbe werde ſich allen dem, was in Unſerem Namen dieſerwegen weiter befohlen wird, ſich ganz gerne ſubmittiren.“ Die weſtindiſche Kompagnie benutzte aber das immer ſtärker auftretende und nunmehr auch von unparteiſcher Seite beſtätigte Gerücht von der

den Verkauf des Hauſes: daſſelbe ſtehe auf ſtädtiſchem Grund und Boden, ſo daß Käufer dieſen beſonders erwerben müſſe; ferner ſei es mit der ſtädtiſchen Fleiſchhalle in eine derartige Verbindung gebracht, daß ſich hieraus viele Schwierigkeiten für den Käufer ergeben würden; endlich werde der Käufer es umbauen müſſen, weil es nur vier Oberzimmer und im übrigen lauter Magazine und Paſſagewölbe habe. Von den Zimmern habe das eine zur Verſammlung der Bewindhaber, das andere zur Sekretarie, das dritte zur Buchhalterei gedient; in dem vierten werde noch jezt das Kgl. Kriegsgericht über das Bataillon exerziert. — R. 65. 37.

⁷⁷ König an Bonet und an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 14. März 1717. R. 65. 37.

⁷⁸ Bericht, d. d. Haag, den 27. Auguſt 1717. R. 65. 37.

⁷⁹ Urk. Th. II, Nr. 188.

⁸⁰ Meinerzhagen an den König, d. d. Haag, den 1. bezw. 26. Oktober 1717. R. 65. 37.

⁸¹ d. d. Berlin, den 2. November 1717. R. 65. 37.

eigennützigen Absicht Comnys und daß er sich künftig einer fremden Botmäßigkeit nicht unterwerfen wollte, dazu, den Preis zu drücken. Meinerzhagen⁸² einigte sich schließlich mit ihren Vertretern auf 6000 Dukaten. Das mit ihnen vereinbarte Projekt erhielt am 22. November die königliche Genehmigung und wurde darauf am 18. Dezember im Haag zum förmlichen Vertrage erhoben.⁸³ Gern hätte sich Friedrich Wilhelm dabei noch Arquin vorbehalten, auch anstatt der ihm angebotenen „vier jungen wohlgemachten Neger mit güldnen Halsbändern“ eine größere Zahl zu erhalten gesucht.^{84a} Desgleichen wünschte er, daß die Käuferin die in Afrika noch vorhandenen Effekten kostenfrei nach Holland überbrächte oder den Werth ersetzte, und schließlich sollte Meinerzhagen sich bemühen,^{84b} „ob nicht dieses annoch zu stipulieren sei, daß Uns oder Unseren Nachkommen freistehen solle, jedesmal oder nach Ablauf gewisser Jahre gegen Wiedererstattung der 6000 Dukaten die Forten in dem Stande, worin selbige sich jezo befinden, wieder an Uns zu lösen.“ In der letzten Äußerung erkennen wir den Hohenzollern wieder. Sie verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als wohl selten ein Fürst so sehr wie Friedrich Wilhelm I. das Wort erfahren hat, daß das Gute, was der Mensch vollbringt, gar oft mit ihm begraben wird. Sicher schmerzte es ihn, den von seinen Vätern ererbten Besitz Fremden überlassen zu sollen. Doch beugte er sich damit nur dem deutlich erkannten Zwange der Umstände, und daraus erklärt sich auch seine Anweisung an den Gesandten, aus diesen Wünschen keine unumgänglich nothwendigen Bedingungen zu machen, sondern lieber der Offerte gemäß abzuschließen, als alles wieder rückgängig werden zu lassen. Die Kompagnie lehnte auch diese Forderungen bis auf die Negerlieferung ab. Der erwähnte Vertrag hatte demnach folgenden wesentlichen Inhalt: Der König von Preußen verkauft Groß-Friedrichsburg und die dabei gelegenen Plätze, sowie Arquin an die westindische Kompagnie für 6000 Dukaten. Von diesen sind 2000 sofort bei der Übergabe der die Käuferin zur Besitzergreifung ermächtigenden Urkunde zu entrichten — dies geschah auch —, die verbleibenden 4000 hingegen werden erst nach der Besitznehmung fällig und sind alsdann gegen Aushändigung einer besonderen Abtretungsurkunde zu zahlen. Sollte es der Käuferin bis zum 1. Januar 1720 nicht gelingen, sich in den Besitz des preussischen Gebietes —

⁸² Berichte, d. d. Amsterdam, den 9. November und Haag, den 13. November 1717. R. 65. 37.

⁸³ Urf. Th. II, Nr. 189.

⁸⁴ König an Meinerzhagen: a) d. d. Berlin, den 22. November 1717.

b) d. d. Berlin, den 4. Dezember 1717. R. 65. 38.

übrigens auf eigene Kosten — zu setzen, dann sollte wegen der ersten 2000 Dukaten eine gütliche Auseinandersetzung stattfinden. Die westindische Kompagnie versprach überdies „tot een reconnoissance“ mit dem ersten, aus Guinea zurückkehrenden Schiffe „6 wohlgemachte junge Neger mit goldenen Halsbändern“ und eben so viele ohne solche zu liefern. In der erwähnten Abtretungsurkunde, deren Wortlaut sogleich in den Vertrag mit aufgenommen war, verpflichtete sich der König ausdrücklich für sich und seine Nachkommen, nie wieder auf der Küste von Afrika Kolonien anzulegen, noch direkt oder indirekt dahin irgendwelchen Handel zu treiben.

Im Dezember 1718 verlautete aus Arguin,⁸⁵ daß das Kastell kaum länger zu halten sein würde. An Booths Stelle kommandierte dort seit dem Dezember 1716 Jan Wynen, und dieser hatte berichtet, daß sein Vorgänger sich in französische Dienste begeben und nunmehr den Franzosen Arguin in die Hände zu spielen suche. Um im Falle des Verlustes nicht weiteren Ansprüchen von Seiten der westindischen Kompagnie ausgesetzt zu sein, wurde derselben hiervon Nachricht gegeben mit der Aufforderung, das Fort eilends zu übernehmen, bevor es in fremde Hände gerathe. Letztere erwiderte aber, daß sie dieserhalb niemals Schwierigkeiten machen wolle und eine Garantie Seitens des Königs nicht verlange.⁸⁶ Sie hatte genug zu thun, um in den Besitz von Groß-Friedrichsburg zu kommen. Jan Conny weigerte sich nämlich, den Holländern trotz der ihm vorgezeigten königlichen Order das Fort zu übergeben; einen gewaltfamen Angriff schlug er glücklich zurück.⁸⁷ Bevor aber die Holländer Groß-Friedrichsburg in Händen hatten, mochten sie den Kaufgelderrest nicht entrichten. Nach Eintritt des Fälligkeitstermins ließ Friedrich Wilhelm ihnen drohen, daß er sich im Falle weiterer Säumniß an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden halten und entweder mit den Franzosen oder der englisch-afrikanischen Kompagnie, die sich hierzu erboten, einen neuen Vertrag schließen würde.⁸⁸ Die letztere hatte in der That Miene gemacht, die preußischen Besitzungen in Afrika anzukaufen und zwar zu weit besseren Bedingungen, als solche von holländischer Seite gewährt waren. Obchon

⁸⁵ Jan Wynen Bastiaens an den König, d. d. Auf dem Schiffe „König von Preußen“ auf der Rhede von Porto d'Arco, den 10. April 1717. Dieser Brief, den Wynen dem auf den Schiffen der Rotterdamer Kaufleute angestellten Buchhalter zur Weiterbeförderung mitgegeben hatte, war erst im Dezember 1718 in Meinerzhagens Hände gelangt. Meinerzhagen an den König, d. d. Haag, den 13. Dezember 1718. R. 65. 38.

⁸⁶ Meinerzhagen an den König, Haag, den 11. August 1719.

⁸⁷ Urk. Th. II, Nr. 190.

⁸⁸ König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 6. Februar 1720. R. 65. 38.

daher Groß-Friedrichsburg im Januar 1720 den Negern noch nicht entziffen und nach der neuesten Nachricht, welche im Juli eintraf, bei Lebzeiten Jan Connys auf eine Eroberung nicht zu rechnen war,⁸⁹ so erklärte die westindische Kompagnie sich dennoch zur Zahlung der rückständigen 4000 Dukaten bereit; sie leistete dieselbe im September gegen Aushändigung der oben erwähnten Abtretungsurkunde.⁹⁰ Das Kaufgeschäft war hiernach, da die versprochenen zwölf Neger bereits im Jahre 1719 vertragsmäßig geliefert worden, beiderseits völlig erfüllt. Gleichwohl suchte der König nochmals davon loszukommen, als er später durch seinen Londoner Gesandten Grafen von Degenfeld erfuhr,⁹¹ daß die englisch-afrikanische Kompagnie 100 000 Thlr. zu zahlen bereit wäre. Er glaubte, die von ihr zur Bedingung gestellte vorherige Aufhebung des Vertrages mit den Holländern⁹² durch Berufung auf eine bei dessen Abschluß verübte „laesio enormis“ leicht herbeiführen zu können.⁹³ Als indeß die Kauflustigen von der bereits stattgehabten Erfüllung desselben erfuhren, zogen sie ihr Anerbieten wieder zurück und offerierten dem König zur Bezeigung ihrer Erkenntlichkeit zwölf junge Mohren.⁹⁴ Auf das Geschäft mit der westindischen Kompagnie hatte die englische Offerte insofern einen Einfluß geäußert, als sie die erstere zu einer Zulage zu dem bereits gezahlten Kaufpreise veranlaßte. Meinerzhagen stellte ihr nämlich das Mißvergnügen seines königlichen Herrn darüber vor, daß ihre Gegenleistung so sehr hinter dem Anerbieten der Engländer zurückbliebe, und daß von ihr nachträglich eine Erhöhung des Kaufpreises erwartet werde.⁹⁵ Obgleich sie sich

⁸⁹ Schreiben des holländischen Generaldirektors Buttler an die Bewindhaber der westindischen Kompagnie vom 23. Januar 1720. — Dasselbe war Meinerzhagen zugestellt und von ihm mittels Berichts, d. d. Haag, den 23. Januar 1720, an den König gesandt worden. R. 65. 38.

⁹⁰ Meinerzhagen hatte, d. d. Amsterdam, den 28. September, berichtet, daß ihm Seitens der westindischen Kompagnie 4000 neugeprägte diesjährige Dukaten eingehändigt worden seien. Ilgen fragte demzufolge unterm 10. Oktober den König an, ob dieselben in natura oder ob Wechsel dafür übersandt werden sollten, worauf dieser am 12. mittels Marginalverfügung befahl: „er soll sie senden an mir. Fr. W.“ — R. 65. 38.

⁹¹ Bericht, d. d. Epfom, den 12. August 1720. R. 65. 38.

⁹² Graf von Degenfeld an den König, d. d. London, den 11. November 1720 st. v. (praes. den 5. Dez. 1720). R. 65. 38. Die Engländer boten unter der im Texte angegebenen Bedingung nach Wahl des Königs entweder 50 000 Thlr. sofort und ebensoviel nach Besitzergreifung der Plätze oder 70 000 Thlr. und 12 junge Neger mit 12 goldenen Halsbändern ein = für allemal sofort ohne Rücksicht auf die Besitzergreifung.

⁹³ König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 22. Oktober 1720. R. 65. 38.

⁹⁴ Graf von Degenfeld an den König, d. d. London, den 27. Januar 1721. R. 65. 38.

⁹⁵ Meinerzhagen an von Ilgen, d. d. Haag, den 26. November 1720. R. 65. 38.

anfänglich ablehnend verhielt, weil, wie sie hinzufügte, der Versuch, in den Besitz der Festungen zu gelangen, sie bereits 200 000 Fl. kostete und noch immer nicht geglückt wäre,^{96a} so verstand sie sich im September 1721 dazu, dem Könige eine von ihren sogenannten alten Aktien unentgeltlich zu überlassen.^{96b} Diese wurde alsbald in Geld umgesetzt, und die dafür erzielten 1200 Dukaten vermehrten sonach den anfänglich vereinbarten Kaufpreis um ein Fünftel.^{96c} Der König stellte hierauf der Kompagnie unterm 25. Oktober nochmals eine Quittung über seine vollständige Befriedigung aus.⁹⁷

Der eben geschilderte Verkauf hatte die in St. Thomas und in Emden verbliebenen geringen Effekten der Kompagnie unberührt gelassen. In St. Thomas war aber ihre Ver Silberung nicht zu erreichen, weil der dänische Hof trotz aller Bemühungen von preußischer Seite sich zu einem diesbezüglichen Vergleiche nicht verstehen wollte. Ohne seine Mitwirkung konnte die dänische Kompagnie natürlich nicht dazu gezwungen werden, ein Vermögen aus ihrer Gewalt zu lassen, auf das sie sich einen berechtigten Anspruch beimaß. Merkwürdiger Weise zog sich der definitive Verlust der dortigen Habe noch eine Reihe von Jahren hin. Über die Schicksale der preußischen Niederlassung nach dem Weggange Høest's⁹⁸ geben verschiedene Briefe des letztüberlebenden „Direktors“ Bourdeauy⁹⁹ nähere Auskunft, welche dieser an das seiner Meinung nach immer noch existierende Bewindhaberkollegium¹⁰⁰ gesandt hat. Auf seine wiederholten Berichte hatte er niemals einen Bescheid, noch weniger die erbetene

⁹⁶ Meinerzhagen an den König: a) d. d. Haag, den 21. März 1721.

b) d. d. Haag, den 19. September 1721.

c) d. d. Haag, den 14. November 1721. R. 65. 39.

⁹⁷ Urk. Th. II, Nr. 193.

⁹⁸ S. oben S. 295 ff.

⁹⁹ Bourdeauy hatte im Jahre 1716 die Direktion übernommen. Der Buchhalter Caba war im Jahre 1718 mit dem Tode abgegangen.

¹⁰⁰ Der Marinerath Freitag, der einzige Repräsentant des Kollegiums, war in der ersten Hälfte des Jahres 1716 gestorben. Memorial vom 20. Juni 1716. R. 65. 37. Ob schon mit seinem Tode das Bewindhaberkollegium als erloschen anzusehen ist, betrachtete man doch, wie aus einer Order an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 28. August 1717, R. 65. 37, hervorgeht, die in Emden befindlichen preußischen Militärbeamten bis zum Verkaufe der Kompagnie als Bewindhaberkollegium. Aber selbst nachher noch findet sich merkwürdiger Weise die Ernennung eines Emdener Bürgermeisters Dr. jur. Vermelckirchen zum Admiraltätsrath und Bewindhaber. In der Order, in welcher der Kriegskommissar Zwaghoff beauftragt wird, der Stadt Emden von der Ernennung desselben Nachricht zu geben, heißt es, daß sie erfolgt sei: „in Hoffnung, derselbe werde sich Unseres Hofes Interesse nebst der Conservation des dortigen Corps, nicht weniger die richtige Bezahlung desselben . . . bestens angelegen sein lassen.“ R. 65. 39.

Unterstützung erhalten. Gleichwohl war es ihm gelungen, durch die Fortsetzung eines im Namen der afrikanisch-amerikanischen Kompagnie betriebenen Handels sich zu erhalten.¹⁰¹ Wegen die immer dringender werdende, von Jahr zu Jahr wiederkehrende Forderung der dänischen Gouverneure, daß die Kompagnie nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit St. Thomas verlassen müsse, wandte er stets ein, daß die Pflicht ihm gebiete, so lange auf seinem Posten auszuharren, bis S. Maj. der König oder die von demselben bestellten Bewindhaber ihn abriefen.¹⁰² Bis zum Jahre 1727 ließen ihn auch die Dänen gewähren; dann erhob aber trotz aller seiner Vorstellungen¹⁰³ der Gouverneur Suhm wegen des rückständigen Landzinses einen Prozeß gegen ihn, als Vertreter der Kompagnie. Die Anzeige von dem Beginn desselben hatte Bourdeaux den Bewindhabern erstattet,¹⁰⁴ und diese war auch in die Hände des Königs gelangt. Nachdem jedoch Meinerzhagen sich gutachtlich dahin geäußert,¹⁰⁵ daß er nicht wüßte, wie die dänische Kompagnie jetzt noch zu einer gütlichen Beilegung der Sache angehalten werden könnte, that Friedrich Wilhelm keine weiteren Schritte; er glaubte sich die endliche Entschließung bis nach dem Eintreffen eines neuen Berichtes vorbehalten zu können.¹⁰⁶ Als dieser im Juni 1731 einging,¹⁰⁷ war es bereits um die preußische Niederlassung geschehen. Auf die Klage Suhms war Bourdeaux von dem dänischen Gerichtshofe in zwei Instanzen zur Zahlung einer beträchtlichen Landschuld¹⁰⁸ verurtheilt worden. Obgleich er sich hiergegen die Anrufung des kompetenten Richters in Europa vor-

¹⁰¹ Nach einer Rechnung, d. d. St. Thomas, den 15. August 1723, betrug damals die Aktiva (bestehend in unbeweglichen Gütern, Sklaven, Waaren, Forderungen u. s. w.) im Ganzen 24844 Stücke von Achten 2 Realen $3\frac{1}{2}$ Stüver, die Passiva 7743 St. v. A. R. 65. 39.

¹⁰² Darnach ist offenbar die Abberufungssorder, d. d. Berlin, den 8. Juli 1718, R. 65. 38, nicht in seine Hände gelangt. Denn er hatte selber, d. d. St. Thomas, den 20. Februar 1717, R. 65. 37, um die Erlaubniß gebeten, heimkehren zu dürfen, und hätte es sicherlich gern gethan, wenn er nicht — wie er in einem Berichte, d. d. St. Thomas, den 6. März 1724, R. 65. 54, meldet — befürchtet haben würde, daß der dänische Gouverneur sich der preußischen Effekten bemächtigte.

¹⁰³ Bourdeaux an den dänischen Gouverneur Suhm, d. d. St. Thomas, im Kgl. Preuß. Hause, den 29. Juli 1727. R. 65. 39.

¹⁰⁴ d. d. St. Thomas, den 25. August 1728. R. 65. 39.

¹⁰⁵ d. d. Haag, den 8. April 1729. R. 65. 39.

¹⁰⁶ König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 26. April 1729. R. 65. 39.

¹⁰⁷ d. d. St. Thomas, im Kgl. Preuß. Hause, den 15. Februar 1731. R. 65. 39.

Er ist, wie fast alle Briefe Bourdeaux', holländisch geschrieben und im Texte in wortgetreuer Übersetzung wiedergegeben.

¹⁰⁸ 5318 Pesos 7 Realen $5\frac{1}{2}$ Stüver.

behielt, erfolgte doch die Vollstreckung des Urtheils und zu diesem Behufe die Versteigerung der Kompagnieeffekten. „Gegenwärtig, so lautet sein letztes Schreiben, befinde ich mich ohne irgend welche Effekten, Sklaven oder sonst etwas, um mich unterhalten zu können, so daß ich gezwungen bin, sammt meiner Familie fortan aus eigener Tasche zu leben; ich bin darauf angewiesen, auf meinem kleinen Landgute mit außerordentlicher Sparsamkeit ein Jahr nach dem andern hinzubringen, so lange es dem Allmächtigen gefällt. Nachdem ich, gleich meinem verstorbenen ältesten Bruder, meine Mannesjahre im Dienste der Kompagnie zugebracht habe, hindert mich nunmehr mein Alter und die Schwäche meines Gesichts, dieses Land zu verlassen. Ich bleibe in dem Wohnhause der Kompagnie, welches 40 Fuß groß ist und 2 Zimmer hat und allein von allen Gebäuden den schweren Orkanen hat Troß bieten können. Was unsere Lage und den dazu gehörigen Grund und Boden angeht, so will ich daran nicht rühren, bevor ich von Euren Edlen Großachtbaren einen Befehl erhalten, obgleich ich nicht zweifle, daß das allgemeine Ende dieses Etablissements nahe bevorsteht.“

Besser gelang die Verwerthung des in Emden verbliebenen Nachlasses der afrikanischen Kompagnie. Im April 1725 waren zufolge der wiederholten Befehle des Königs, alle Effekten¹⁰⁹ so theuer als nur möglich zu veräußern, die Mobilien für 5982 Thaler verkauft worden,¹¹⁰

¹⁰⁹ Der erste diesbezügliche Befehl war schon am 26. März 1720 ergangen. Friedrich Wilhelm hatte auf ein Reskript, welches das Traktament des Obristlieutenants Fridag von Gödens in Emden betraf, eigenhändig geschrieben: „Es seind zu Emden alte Cordago und Schiffsattirail, das sollet ihr so hoch verkauffen, als ihr könnet, und das gelb mir in meine Hände senden. Fr. Wilhelm.“ R. 65. 38.

¹¹⁰ Die Emdener Beamten hatten wiederholt von dem öffentlichen Verkaufe abgerathen, vorzüglich weil die Stadt Emden die preußischen Truppen nur im Hinblick auf die afrikanische Kompagnie duldet und weil die alten Kompagniebedienten, Lieferanten und bevorzugte Gläubiger Arreste ausbringen würden. Der König erachtete sich jedoch dazu für berechtigt, da sich nach dem Manifest von 1711 „kein einziger Mensch wegen einer an ged. Compagnie habenden Praetension allhier angegeben.“ (Order an den Obristen von Dossow in Emden, d. d. Berlin, den 6. Februar 1725. R. 65. 39.) Der Verkauf wurde schließlich der Vorsicht halber heimlich vorgenommen und ergab — ohne das Haus und einige Acker (nicht Acker, wie Stuhr, a. a. O., S. 145 schreibt) — die obige Summe. Der Obrist von Dossow, der Obristlieutenant Fridag, der Gerichtsschulze Hornfeld und der Kriegskommissar Zwaghoff mußten sich aber verantworten, weshalb sie nicht persönlich den Verkauf geleitet, sondern ihn ihren Subalternen überlassen, weil, wie der König meinte, dabei mehr zu erzielen gewesen wäre. Ihre Erklärung, daß sie so gehandelt, um Aufsehen zu vermeiden und Arresten vorzubeugen, genügte. (d. d. Emden, den 16. März 1725. R. 65. 39.) — Ein anderes Beispiel von der Sparsamkeit des Königs bei derselben Gelegenheit giebt folgende eigenhändige Verfügung, die er auf einen Bericht des „General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directoriums,“

und das bereits baufällige afrikanische Haus hatte einen Monat darauf noch für 528 Thlr. 12 St. einen neuen Eigenthümer gefunden.¹¹¹

Von der genialen Schöpfung des Großen Kurfürsten war damit jede Spur getilgt. Es erinnerte nichts mehr daran, daß der brandenburgische Nar einst auch außerhalb seines engen Vaterlandes sich eine Heimstätte gegründet. Er war zurückgekehrt auf seinen alten Horst in der Kurmark, um die Zeiten abzuwarten, in denen ein Hohenzoller, so groß und weise wie sein erhabener Ahnherr, ihn mit der Kaiserkrone schmückte und von Neuem hinaus sandte als Boten des über Brandenburg=Preußen aufgegangenen Frühlings.

sowie des Ministers von Algen, d. d. Berlin, den 1. Dezember 1724, R. 65. 39, setzte, als diese befürworteten, den Marinerrath Ramler zur Versteigerung der afrikanischen Effekten nach Emden zu senden: „Der Ramler soll nit hin ich habe sie vor 4 a 5 Jahren taxiren lassen, sie importiren nichts soll commis. haben Obrist Dossow soll verkauffen und das Geld die Löhnung zahlen.“

¹¹¹ Nach einem Memorial, d. d. den 4. Juni 1725. Rgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 625.

4. Kapitel.

Die Kolonien.¹

§ 1.

Auf der Goldküste.

a. Das Kolonialgebiet und sein militärischer Schutz.

In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts betrachteten sich die Holländer als die Herren der Goldküste, obschon sie keineswegs die Einzigsten waren, welche dort besetzte Niederlassungen hatten. Sie besaßen aber die Hauptpunkte; so beherrschten sie die volkreiche und kommerziell bedeutendste Landschaft Axim, die sich etwa sechs Meilen lang vom Ankober über das Kap der drei Spitzen hinweg bis zum Dorfe Bussua, eine Meile westlich von dem gleichfalls holländischen Fort Boutry erstreckte, von der Festung Axim aus, die sie im Jahre 1642 den Portugiesen abgenommen hatten.² Ihre Herrschaft über die Eingeborenen war keine milde zu nennen, und daraus erklärt sich zumeist, warum es dem Kapitän Blonck gelungen war, mit drei Häuptlingen einer zwischen Axim und dem Kap der drei Spitzen gelegenen Ortschaft, also in unmittelbarer Nähe einer holländischen Festung, im Mai 1681 einen vorläufigen Vertrag³ abzuschließen, wonach diese versprachen, sich in Zukunft unter brandenburgischen Schutz zu begeben und den Handel von Axim nach dem neu anzulegenden Orte zu ziehen. Die Aufgabe der im darauf folgenden Jahre dorthin abgesandten Gröben'schen Expedition war es,

¹ Kolonien im rechtlichen Sinne waren nur die brandenburgischen Niederlassungen auf der Goldküste und in Arguin, nicht aber in St. Thomas. (Vgl. von Stengel, a. a. D., S. 8 ff.) Die Darstellung befaßt sich daher auch bloß mit den afrikanischen Besitzungen. Dasjenige, was über St. Thomas zu sagen war, ist im vorigen Kapitel mitgetheilt.

² Bosman, l. c., p. 219. Auf der Goldküste unterschied man damals vom Ankober bis Bonni elf Länder: Axim, Anta, Adam, Jabi, Commani, Fetu, Saboe, Fantin, Acrou, Agonna und Aquamboe, jedes mit einem oder mehreren Dörfern; sieben dieser Länder waren Königreiche, die anderen Republiken. — S. auch Smith, l. c., p. 232.

³ Urf. Th. II, Nr. 51 a u. b.

jene Vereinbarung in die Wirklichkeit umzusetzen. In welcher Weise dies geschah, soll hier an der Hand des Gröben'schen Berichtes erzählt werden. Einleitend sei bemerkt, daß die beiden Schiffe „Churprinz“ und „Morian“ etwa im November an der Goldküste eingetroffen waren und dort ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Holländer an verschiedenen Orten mit den Eingeborenen Handel getrieben hatten.⁴ Besonders entgegenkommend zeigten sich die Einwohner von Accada,⁵ eines in östlicher Richtung nicht weit vom Kap der drei Spitzen liegenden Dorfes. Da Gröben dasselbe zur Gründung einer Niederlassung außerordentlich geeignet erschien, so ließ er sich mit den Häuptlingen des Orts in Verhandlungen ein, die zum Abschluß eines mündlichen, seinen Absichten günstigen Vertrages führten. Die feierliche Vollziehung desselben wollte er jedoch aussetzen, bis er sich seines Auftrages bei den Häuptlingen, an die er speziell geschickt war, entledigt hätte. Er gab daher den Accadaern einen silbernen Degen zum Pfande für seine Rückkehr und machte sich daran, jene aufzusuchen. Gerade während seiner Abfahrt langte der Kaufmann⁶ aus dem holländischen Boutry an, um im Auftrage des in Elmina residierenden Generaldirektors⁷ von Accada Besitz zu nehmen. Derselbe war von einem dortigen Häuptling dazu abgeholt worden, und so wehte bald nach seiner Landung die holländische Flagge im Orte. Gröben erblickte hierin eine Untreue seiner Kontrahenten und fuhr zurück, um sie zur Rede zu stellen. Diese boten ihm nunmehr an, gemeinschaftlich mit den Holländern dazubleiben, was er jedoch aus gutem Grunde ablehnte. Hierauf nahm er mit dem Anbruch der Nacht seinen Weg zu „seinen Caspiscirs in Tres-Puntas.“ Sie zu finden, war nicht leicht, denn man kannte ihre Dorfschaft nicht genau. Aus Land gestiegen, kletterte Gröben mit seinen Begleitern „über hohe Berge, graufame Klippen, dicke Gebüsch“ und gelangte hierauf in eine freie Ebene, in welcher er „zwar viel fruchtbare Bäume, aber lauter eingefallene und verlassene Negerhütten“ fand. Eine halbe Meile entfernt zeigte sich ein hoher Berg. Auf diesem glaubte er Eingeborene zu treffen, die ihm vielleicht einige Auskunft über die gesuchten Häuptlinge geben könnten. Mit dem Kapitän Blonck, welcher allein noch von seinen Begleitern zu weiteren Strapazen fähig war, stieg er hinauf. Wiederum bot sich den Wanderern das Bild eines zerstörten Negerdorfes. Des Weges kommende

⁴ S. Gröben, a. a. D., S. 66 ff.

⁵ Der Ort wird bisweilen auch Accoda und Acceda genannt.

⁶ Über den Rang eines Kaufmanns, bezw. Generaldirektors bei der holländisch-westindischen Compagnie s. Bozman, l. c., p. 102 sq.

⁷ Gröben, a. a. D., S. 77 ff.

Schwarze theilten ihnen mit, daß unlängst die Einwohner von einem feindlichen Nachbarstamme überfallen und vertrieben worden und daß das gleiche Schicksal wahrscheinlich auch jene Capiscirs getroffen hätte. Die Lage des Berges qualifizierte diesen nach ihrer Ansicht vortrefflich zur Anlage eines Forts. Sie machten den Shrigen hiervon Mittheilung, und Tags darauf kehrte Gröben mit den ihm mitgegebenen beiden Ingenieuren und dem Kapitän Voß zurück, „des Berges Gelegenheit aus dem Grunde zu erkennen und ihn abzumessen.“ Hierbei wurde ihnen von einigen Negern der angebliche Tod jener drei Häuptlinge bestätigt; zugleich stellten diese in Aussicht, daß ein Theil der landeinwärts geflüchteten Einwohner sich morgen bei ihnen einfänden würde. Das letztere geschah zwar nicht; dadurch ließen sich aber die Brandenburger nicht entmuthigen. Gröben, die beiden Kapitäne und die zwei Ingenieure beschloffen in gemeinschaftlicher Berathung „ohne fernere Weitläufigkeit auf gedachtem Berge Post zu fassen.“ Die Soldaten wurden zusammengerufen und damit bekannt gemacht, daß hier ein Fort gebaut werden sollte. „Wer Lust hätte, eine gewisse Zeitlang allhier in Guarnison zu bleiben, solte sich angeben. Darauf sich alle mit einander auf gewisse Conditiones freiwillig offeriret.“ „Also zogen wir — das sind Gröben's eigene Worte⁸ — nach Lösung fünf Stücken mit Pauken und Schalmeien ans Land und erfuhren bei unsrer Ankunft, daß 2 Capiscirs aufm Berge wären, worauf ich mit fliegender Fahne und Pauken und Schalmeien mich zu ihnen hinauf begeben, da sie mir entgegengekommen und mich in eine alte aufgeworfene Hütte gebeten, allwo ich ihnen mein Vornehmen zu verstehen gegeben und sie mit wenig Worten zu meinem Willen gebracht. Noch denselbigen Tag habe ich sechs dreipfündige Stücke durch einen engen Steig oben auf die Spitze gezogen und geschleppt, so ohne der Naturellen Hülfe unmöglich hätte geschehen können, weil der Berg zu hoch und der Weg zu rauhe war; auch ließ ich mir noch selbigen Tag ein Zelt von einem Schiffsegel aufschlagen und blieb die Nacht über am Lande.

„Den folgenden Tag, als den ersten Januarii Anno 1683 brachte Capitän Voß die große Churf. brandenburgische Flagge vom Schiffe, die ich mit Pauken und Schalmeien⁹ aufgeholet und mit allen im Ge-

⁸ Cabi(s)sier, Cabussier, Capiscir, Capucir, holländisch und deutsch verdorben für Cabocero = Gemeindefürst. Bosman, l. c., p. 138. — Cabocero est le chef d'une ville ou d'une tribu. Dans les affaires militaires il agit comme général et dans les civiles comme juge, et il décide de toutes les contestations qui s'élevent parmi le peuple. Smith, l. c., t. 1, p. 236 n.

⁹ Interessant ist, daß Raule, d. d. Emden, den 26. Juli / 5. August 1683,

wehr stehenden Soldaten empfangen und an einem hohen Flaggenstock aufziehen lassen, dabei mit 5 scharf geladenen Stücken das neue Jahr geschossen, denen jedes Schiff mit 5 geantwortet, und ich wieder mit 3 bedanket. Und weil Sr. Chf. Dl. Name in aller Welt groß ist, also nennete ich auch den Berg: Den Großen Friedrichs-Berg.¹⁰ Diesen Tag baueten sich unsere Soldaten ihre Baraquen, und ich ließ durch die Rägers vor mich und meine Officirer auch eine lange Baraque aufrichten. Indessen berief ich meine Officirer nebst den zween Capiscirs zu mir ins Zelt, gab ihnen mein Vornehmen abermal zu verstehen und begehrete mich ihrer Treue durch einen Eid zu versichern. Worauf sie geantwortet: Daß ich daran nicht zu zweifeln, dafern ich mit ihnen Fetisie¹¹ saufen wolte, daß wir es gleichfalls treu mit ihnen meinen, sie nie verlassen und wider ihre Feinde vertheidigen wolten. Welches, da ichs eingewilliget, ward eine Schale mit Branntwein herbeigebracht und mit Schießpulver durchgerühret. Daraus mußte ich die unangenehme Gesundheit anfangen, die beiden Capiscirs folgten mir nach

R. 65. 9, Folgendes an den Kurfürsten berichtet: „Würden auch 2 à 3 Kunstpfeifer mitgehen können, wäre wohl sehr dienlich. Denn der Schiffer vom Morian berichtet, sowohl als der Major Gröben gethan hat, daß die Nigriten aus dem Spielwerk, welches sie bei ihnen gehabt, beschossen haben, daß Er. Chf. Dl. müßten ein viel mächtiger Herr sein, als die Holländer, bei welchen sie dergleichen niemals gesehen.“ Nach der Order vom 28. Juni 1683, abgedruckt in „Brandenburg-Preußen,“ S. 20 ff., waren schon zwei Tambours, sowie zwei oder drei, die auf der Viol oder andern Instrumenten spielen, nach Groß-Friedrichsburg kommandiert. — Vgl. hierzu auch Bošman, l. c., p. 140, daß unter den dortigen Eingeborenen diejenigen als Aristokraten galten, welche so reich waren, daß sie sich sieben Musiker halten konnten.

¹⁰ Der Berg hieß: Mamfro, auch Mamfort, Manfort oder Monfort.

¹¹ Über den Fetisch schreibt Smith, l. c., t. 1., p. 51 Folgendes: „La dernière secte et qui est certainement la plus nombreuse est celle des Payens qui ne s'embarrassent absolument d'aucune religion. Cependant chacun d'eux se choisit quelque chose à laquelle il attache un certain culte croyant qu'elle le défendra contre tous les dangers. Les uns réverent une queue de lion, les autres une plume d'oiseau, un caillon, un chiffon, une patte de chien, en un mot, ce que chacun imagine selon sa fantaisie. Ils lui donnent le nom de fittish, et ce mot signifie non seulement l'objet de leur dévotion, mais souvent aussi un charme, enchantement etc.; toucher le fittish est parmi eux prêter serment: et cette cérémonie se fait de différentes façons selon les différentes parties de la Guinée. Dans certains endroits ils boivent un grand coup d'eau, en souhaitant que leur fittish veuille les tuer s'ils rendent un faux témoignage, et à parler généralement, quand un negre de la Guinée touche son fittish, on peut d'en rapporter à sa parole aussi-bien qu'au serment d'un chrétien en Europe. Faire fittish est chez eux faire le service divin, et les prêtres payens sont appellés fittishmen: en un mot, ils portent tous avec eux leur fittish qui est si sacré, qu'ils ont grand soin que personne n'y touche qu'eu-mêmes.“ — S. auch Bošman, l. c., p. 150 sq.

und beschmierten mit dem Rest den gemeinen Schwarzen die Zünge, damit sie auch getreu bleiben möchten. Nach Verrichtung dieser herrlichen Ceremonien beschenkte ich sowohl die Capiscirs, als auch die umstehende Schwarzen reichlich, der Meinung, ich würde nicht mehr nöthig haben Praesenten auszuthemen. Aber die Zeit hat mich nachmals viel ein anderes gelehret. Selbigen Tag brachten wir noch 2 sechspfündige Stücke auf den Berg. Den folgenden Tag aber ward von denen Ingenieurs das Fort abgestochen, von denen Schwarzen Pallisaden angebracht und von meinen Soldaten gesetzt.“

Aus den Ereignissen der nächsten Tage ist hervorzuheben, daß alsbald ein Häuptling von Arim im Auftrage des dortigen Kaufmanns anlangte, um auf dem von Gröben besetzten Punkte die holländische Flagge zu hissen; „er mußte aber, wie er gekommen, wieder wegziehen.“ Der Ruf von der neuen Niederlassung hatte sich rasch in der Umgegend verbreitet, und täglich kamen viele Häuptlinge mit ihren „Untersassen“ hin, um gegen ein Geschenk ihrerseits, das meist in Reis oder Hühnern bestand, Waaren und namentlich Branntwein von Gröben zu erhalten. Einige von ihnen entschlossen sich zum Bleiben und bauten sich auf dem Berge an; für ihre Ansiedelung findet sich später der Name Bocquesoe. Schon in den nächsten Tagen begrüßte ein englisches Schiff als das erste die brandenburgische Flagge mit Kanonenschüssen und ging auch vor Anker; ihm gesellte sich bald ein dänischer Lordenträger hinzu. Das pilzartige Emporschießen der jungen Weste veranlaßte die Accadaer zu einer Gesandtschaft an Gröben, welche ihn zum Verlassen des großen Friedrichsbergs und zur Erbauung eines Forts in Accada zu bewegen suchte. Dieser ließ sich jedoch nicht darauf ein, weil er mit der holländischen Compagnie nicht in Konflikt gerathen wollte; „sie möchten sich patientiren, bis wir (wills Gott) aufs Jahr mit unsern Schiffen wiederkämen, alsdann könnten wir ausführlicher sehen, was bei der Sache zu thun wäre.“

Die Gesandtschaft hatte die auf dem großen Friedrichsberg inzwischen angesiedelten vierzehn Häuptlinge beunruhigt; sie fürchteten, Gröben möchte sie wieder verlassen, und baten ihn deshalb, mit ihnen in feierlicher Form einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. „Derwegen berief ich sie — so fährt Gröben fort — in mein Gezelt, setzte mich mit dem Commendanten Philipp Bloncken¹² und denen Capiscirs an eine Tafel, gab ihnen abermal die im Contract stehende Puncta auf portugiesisch zu verstehen und begehrete, sie möchten selbige beschweren. Da foderten sie

¹² Gröben hatte ihn einige Tage zuvor zum Kommandanten ernannt; sein Schiff übernahm Kapitän Voss.

erstlich gewisse Waaren von mir, davor sie unserer Compagnie den Berg und die umbliegende Gegend eigenthümlich verkaufeten. Nachmals ließ ich eine Schale mit Brauntwein, Wermuthextrakt und Violensaft zurichten, nahm einen Löffel in die Hand und fragete den Ältesten, ob ihm beliebe zu trinken; selbiger sagete: Ja, ich trinke folgende Puncta, so man mir vorgelesen, zu halten, unter dieser über uns wehenden Flagge zu leben und zu sterben. Breche ich meinen Eid, so lasse mich der große Monarch augenblicklich sterben. Nachdem sie nun alle den Eid geleistet, nahm der älteste Capiscir die Schale in die Hand und begehrete: Ich sollte ihnen allen nebst dem Commendanten schweren, sie wider alle ihre Feinde zu beschirmen und in keiner Noth zu verlassen, ihnen ihr Weib und Kinder nicht wegzunehmen oder zu verkaufen, item wider die holländische Compagnie zu vertheidigen. Welches ich ihnen alles zu halten versprochen, ausgenommen wann sie den Holländern würden Ursach geben oder was entfrembden. Damit steckete mir der Capiscir einen Löffel voll des Trankes in den Hals, daß ich 6 Wochen daran genug hatte, wie auch dem Commendanten.“

Der noch erhaltene Vertrag ist vom 5. Januar 1683 datiert.¹³ Darnach haben sich vierzehn Häuptlinge, unter denen sich auch der ursprünglich todtgesagte Häuptling Apani, einer der Mitunterzeichner des Blond'schen Vertrages, befand, anheischig gemacht, die „zu der Schwarzen Beschirmung“ erbaute Festung mit Gut und Blut vertheidigen zu helfen, dem im Namen des Kurfürsten daselbst residierenden Kommandanten, wie auch der Garnison „in aller Unterthänigkeit alle Dienste zu leisten und an die Hand zu gehen,“ endlich in Zukunft nur mit den Brandenburgern Handel zu treiben und die Niederlassung einer anderen Nation nicht zu dulden. Gröben versprach ihnen dafür Schutz und Schirm des Kurfürsten und gab ihnen zu ihrer „Versicherung“ einige Stücke Zeuge und andere gangbare Waaren als Geschenk. Kaum war der Besitzergreifungsakt vollzogen, so erschien der Kaufmann von Axim persönlich mit einem großen Gefolge, um gegen die brandenburgische Niederlassung förmlichen Protest zu erheben.¹⁴ Gröben antwortete ihm kurz, daß die Brandenburger den Berg und die Umgegend von den Schwarzen gekauft, und daß die holländische Compagnie ihren Protest in Berlin vorbringen möchte; er und die Seinen wären bereit, Freundschaft mit ihnen zu halten, sagte ihnen dies nicht zu, so stünde ihnen frei zu thun, was sie nicht lassen könnten. Gegenüber dieser energischen Sprache blieb dem Holländer nichts anderes übrig, als

¹³ Urf. Th. II, Nr. 69.

¹⁴ Gröben, a. a. D., S. 83 ff., beschreibt sehr interessant die „Visite“ und den Aufzug des Holländers.

sich zurückzuziehen, doch wurden zur Vorsorge noch zwei sechspfündige Stücke auf den Berg geschafft. Bald sollte sich bei den jungen Kolonisten ein gefährlicherer Feind als der eben verscheuchte einstellen: die Landseuche,¹⁵ ein hitziges Fieber, welches mit solcher Heftigkeit auftrat, daß von vierzig Mann nur fünf fähig waren, den Wachtdienst zu thun. Die beiden Ingenieure, der Sekretär, ein Sergeant und vier Soldaten starben in kurzer Folge; Gröben selbst entging mit knapper Noth dem Tode. Die Befestigungsarbeiten geriethen ins Stocken, weil auch die Zimmerleute erkrankt waren; sie konnten erst wieder aufgenommen werden, als der „Morian“ aus St. Apollonia, wo er inzwischen Handel getrieben hatte, zurückgekehrt war und fünfzehn Matrosen zur Verstärkung der Garnison abgab. Kaum waren das Wohnhaus nebst den Baracken errichtet und die Pallisaden mit Erde gefüllt, da wurden die Brandenburger durch den Häuptling Casparo aus Xim gewarnt, gute Wacht zu halten, denn die Einwohner von Adom wollten sie innerhalb zwei Tagen mit drei- oder viertausend Mann überfallen. „Mir war bei der Sache nicht wohl zu Muth, schreibt Gröben;¹⁶ denn unser waren ungefähr 50 Mann, diejenigen vom Schiffe mitgezehlet; dabei hatten wir 200 wohlarmirte Schwarzen. Des andern Tages Vormittage kamen unsere Capiscirs bittende, wir möchten doch ihr Weib, Kind, Hab und Gut ins Fort nehmen, denn der Feind wäre schon da. Zugleich hörten wir auch etliche 1000 Mann ein halb Viertel-Weges von uns im Gebüsche stets mit ihren Musqueten plätzen. Wir hatten uns auch färtig gemacht und unsere Stücke mit Kartätschen geladen. Da sich nun der Feind (welcher vielleicht gemeinet, wir solten vor Schrecken laufen) in stetem Feuer zu uns genahet, befahl ich mit einer sechspfündigen Kugel unter sie zu schießen, welche recht in den größten Haufen geschlagen. Zugleich hatte der Krieg sein Ende, (weil die Mohren nichts weniger, als das grobe Geschütz vertragen können); sie hörten auf zu schießen und liefen in aller Geschwindigkeit davon, denen unsere Schwarzen noch ein ziemliches Stücke Weges nachsetzten.“

Nach diesem Abenteuer blieben die Kolonisten eine Zeitlang unbehelligt, und sie konnten sich ganz ihrer Aufgabe, der Erbauung der Feste

¹⁵ Jan Niemann nennt die Landseuche (in seinem Anm. 18 näher bezeichneten Schreiben) den Willkommensgruß für alle Ankömmlinge. — Hierbei will ich erwähnen, daß die Klage über die Ungeundheit des Klimas in sehr vielen Berichten von Compagniebeamten wiederkehrt. S. aber Anm. 106. — Vgl. auch Bosman, l. c., p. 18 und 112 sq., welcher bemerkt, daß Guinea in dem Rufe eines Todtenortes steht. Besonders nachtheilig waren namentlich der jähe Temperaturwechsel zwischen heißen Tagen und friischen Abenden und Nächten, sowie schädliche Nebel zur Winterszeit. — Bei Labat, l. c., t. 1, p. 229 heißt es freilich: „Das Land ist gesund.“

¹⁶ a. a. D., S. 87 ff.

„Groß-Friedrichsburg“ widmen. Der große Friedrichsberg, auf welchem diese erste brandenburgische Kolonie entstand, lag unter 4° 75' nördlicher Breite und 2° 6' westlicher Länge (von Greenwich). Er war nach Gröben's Messungen 4 Ruthen hoch, 30 Ruthen lang, 12 Ruthen breit und erstreckte sich ungefähr 5 Ruthen in die See hinein. Das Terrain, welches „ganz leimicht“ war, wurde durch die Doppelmündungen eines Flusses in der Winterzeit zur Insel umgestaltet; im Sommer glich es einer Halbinsel,¹⁷ weil die eine Mündung stets austrocknete. Die Befestigung war quadratisch angelegt mit nur zwei Bastionen nach der Landseite hin und bloß „von Zäunen geflochten.“ Ihr Anblick war kein imposanter. „Ein schlechtes Fort, das wie ein Bauerngarten aussieht,“ berichtete im März 1684 Johann Nieman, ein neu eingetroffener Kompagniebeamter;¹⁸ die Wohnung verglich er „quoad quantitatem et qualitatem“ mit einer Bauernscheune. Als bald wurde das Fundament zu einem neuen großen und massiven Fort gelegt, dessen völliger Ausbau fast so lange dauerte, als Groß-Friedrichsburg in brandenburgischem Besitze stand.¹⁹ Die vom Großen Kurfürsten dazu geschenkten 36 000 Thaler^{20a} reichten bei Weitem nicht hin. Im April 1687 berichtete ihm Raule:^{20b} „Den Groß-Friedrichsburgischen Festungsbau anlangend, da will sich nicht gebühren, daß man sich auf einmal damit blöße; man wird denselben gemächlich und von langer Hand vollziehen. Ich schide von Zeit zu Zeit, soviel die Cassa ertragen kann, allerlei Baumaterialien dahin. Ihund liegen wieder 7000 Dachziegel, Bretter und Kalk . . . parat, die mit dem ehesten dahin gehen sollen.“ Erwägen wir, daß fast alles, was zum Baue gehörte, von Europa aus hingeschafft werden mußte und daß die Mittel der Kompagnie nur geringe waren, so kann uns das langsame Vorwärtsschreiten nicht wundern. Jedem neuen Gouverneur wurde der Festungsbau dringend empfohlen. Im Jahre 1708 war letzterer, wie ein über-

¹⁷ In dem Berichte der Offiziere S. M. Schiff „Sophie“ („Das Kurbrandenburgische Fort Groß-Friedrichsburg“) wird daher (S. 4) gesagt, das Fort liege auf einer Halbinsel. Die Offiziere besuchten nämlich dasselbe im Monat Februar, welcher dort in den Sommer fällt.

¹⁸ Jan Nieman (damals Assistent) an den Bürgermeister Diurtio Andree zu Emden, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 8. März 1684. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I. Der Brief ist zum Theil bei Hofmeister, a. a. O., S. 48 ff., abgedruckt.

¹⁹ Die nähere Beschreibung sammt Grundriß in „Brandenburg-Preußen,“ S. 25, bezw. Skizze 2. — Vgl. hierzu den Anm. 17 cit. Bericht, S. 5.

^{20a} S. oben Anm. 111 zu Kap. 3, § 1.

^{20b} S. Urk. Th. II, Nr. 118.

kommener Grundriß²¹ zeigt, in der Hauptsache fertig; wir finden sogar zwischen der Süd- und der Ostbatterie ein neues Außenwerk. Einige Jahre darauf führte der Generaldirektor Dubois weitere Befestigungen auf²² und Jan Conny umgürtete schließlich das Fort sammt dem Dorfe mit einer stattlichen Mauer.²³ Groß-Friedrichsburg, im Jahre 1694 mit vierzig, im Jahre 1713 mit vierundvierzig Kanonen versehen,²⁴ zählte nach seinem Ausbau zu den hervorragendsten Besten der Goldküste. Das Thor soll ganz besonders schön gewesen sein, nur war es im Verhältniß zum Ganzen zu groß, so daß Bosman schreibt,^{25a} man möchte den Groß-Friedrichsburgern, wie einst den Bürgern von Minden, den Rath geben, das Thor geschlossen zu halten, damit die Festung nicht heraus und davon laufe. Als einen Hauptfehler des Baues bezeichnet er die geringe Höhe der nach der Seeseite zu liegenden Brustwehr; dieselbe reichte kaum bis ans Knie und ermöglichte daher das ungehinderte Wegschießen der auf den Batterien befindlichen Leute.^{25b} In der Festung selbst gab es mehrere Häuser, deren untere Stockwerke meist zu Magazinen dienten, während die oberen Wohnräume für den Generaldirektor, die Beamten und die Garnison enthielten. In dem Außenwerk waren eine Schmiede, eine Küche, eine Zimmerwerkstätte und ein Krankenhaus errichtet. Unter der Nordbatterie lag das Pulvergewölbe, unter der Ostbatterie das Gefängniß und unter der Südbatterie „der Commandeurs Begräbnißgewölbe.“

²¹ S. Skizze 3 in „Brandenburg-Preußen.“

²² Nach seinem Berichte an den Marinerrath Ramler, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 7. Januar 1712. R. 65. 33. Die Übersetzung desselben in „Brandenburg-Preußen“ (s. oben Anm. 293 zu Kap. 3. § 2) ist auch hier unrichtig. S. 36, Z. 21 ff. ist zu lesen: „Alsdann gedenke ich noch einen halben Monat vor dem Thore zu arbeiten, und so ich noch einige Zeit am Leben bleibe und Sr. Majestät mir die Erlaubniß giebt, werde ich ein vollständiges neues Außenwerk errichten.“ Dafür muß es heißen: „Alsdann gedenke ich noch einen Halbmond vor dem Thore zu machen und . . . ein ganzes Außenwerk.“

²³ Schreiben des Generaldirektors Buttler an die holl.-westindische Kompagnie, d. d. den 23. Januar 1720. R. 65. 38.

²⁴ So nach Urk. Th. II, Nr. 144 und Nr. 177; mit der letzteren Angabe stimmt auch die in einer Order an den Gesandten Marschall von Biberstein nach England, d. d. Köln, den 25. April 1713, R. 65. 34, überein. „Brandenburg-Preußen“ S. 30 zählt irrthümlich nur 42 Geschütze auf. — Die Offiziere S. M. Schiff „Sophie“ haben bei ihrem der Festung Groß-Friedrichsburg im Februar 1684 abgestatteten Besuche in der Südostbastion unter Schutt vergraben und von Schlingpflanzen überwuchert sechs alte Geschützrohre aufgefunden und eins davon eingetauscht. Dasselbe ist auf Allerhöchsten Befehl in dem Kgl. Zeughaus in Berlin aufgestellt worden. „Bericht“ S. 5.

^{25a} L. c., p. 8.

^{25b} Nach dem Anm. 17 citierten Berichte, S. 5, war die Brustwehr 1 Meter hoch und ihre Krone wurde von der Rasematte um 3,6 Meter überragt.

Die Brandenburger blieben nicht lange auf den Besitz von Groß-Friedrichsburg beschränkt. Im Februar 1684 hatten sich die Häuptlinge des 2 $\frac{1}{2}$ Meilen weiter östlich gelegenen Accada, mit denen Gröben bei seiner Ankunft Verhandlungen angeknüpft, wiederum an sie gewendet. Sie waren von den Holländern verlassen worden und baten daher, daß die brandenburgische Kompagnie sich ihrer annähme. Es wurde beschlossen, ihrem Gesuche stattzugeben und bei ihnen eine zweite Niederlassung zu gründen.²⁶ Als bald kam mit den Häuptlingen ein Vergleich²⁷ dahin zu Stande, daß diese den Berg, auf welchem das Fort errichtet werden sollte, der Kompagnie gegen eine Pese Goldes überließen. Sie machten sich anheißig beim Baue zu helfen, und zwar zwei Tage in der Woche umsonst, an den übrigen Tagen gegen eine vom Kommandanten festzusetzende Entschädigung, ferner verpflichteten sie sich, nur mit den Brandenburgern Handel zu treiben, die im Fort befindlichen Weißen gegen angemessene Bezahlung mit Lebensmitteln zu versorgen und behufs Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Verkehrs mit Groß-Friedrichsburg zu näher verabredeten Preisen Kanoes und Schiffer zu stellen. Der Ingenieur von Schnitter erhielt den Auftrag, sich mit neun Mann und vier dreispündigen Kanonen nach Accada zu begeben und daselbst ein Fort zu erbauen. Auf einer kleinen, vom Meere umspülten Anhöhe wurde es errichtet.²⁸ Viel bescheidener als Groß-Friedrichsburg, in der Form eines Dreiecks, hatte „das Fort Dorothea“²⁹ nur drei halbe Bollwerke. Ursprünglich war es „mit Pallisaden umsetzet und mit Klippsteinen umbleget.“ Erst im darauffolgenden Jahre ließ es der Direktor Johann Niemann von Grund auf massiv auführen und mit zwei Bollwerken versehen. Accada war insofern von besonderer Bedeutung, als es für die Kornkammer der Umgegend galt und überdies den einzigen, freilich nur für kleine Schiffe benutzbaren Hafen an der Goldküste besaß. Einen dritten Zuwachs erfuhr endlich die Kompagnie durch die freiwillige Unterwerfung der Häuptlinge von Taccarary,³⁰ welches etwa fünf Meilen östlich von Accada in einer herrlichen Gegend am Meere lag. Bereits im Mai 1684 wurden freundliche Beziehungen mit ihnen angeknüpft; an diesen ließ man es sich aber einstweilen genügen, weil damals Tac-

²⁶ Urk. Th. II, Nr. 85.

²⁷ Urk. Th. II, Nr. 86a und b; Nr. 89.

²⁸ Der Generaldirektor Lange an den König, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 20. April 1709. R. 65. 30.

²⁹ Niemann's Bericht an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 9. Februar 1688. R. 65. 17. — S. auch Skizze 4 in „Brandenburg-Preußen.“

³⁰ Über Taccarary (Toccorary) s. Bosman, l. c., p. 23.

carary noch von den Holländern besetzt war. Ein Krieg, der im Januar 1685 zwischen den Stämmen von Adom und Anta ausbrach, veranlaßte die bisherigen Beschützer, das zu Anta gehörige Tacarary zu räumen. Die Einwohner sahen sich darauf in Groß-Friedrichsburg nach Schutz um, und unerachtet der weiten Entfernung hielten die Mitglieder des dortigen Raths in der Erwägung, daß sie „keiner andern Ursache hier in dieses Land geschickt seind, als Sr. Chf. Dl. und der Chf. brand. afr. Compagnie Nutzen und Bestes nach allem Vermögen zu suchen, welches auf keinerlei Weise anders geschehen kann, als daß man sorget, daß gute Negotie möge getrieben und viel Gold empfangen werden,“ es für angezeigt, auch in diesem Orte die kurfürstliche Flagge zu hissen. Noch im Februar wurde der Fähnrich du Mont sammt einem Gefreiten, sechs Gemeinen und drei dreipfündigen eisernen Stücken, sowie der nöthigen Munition hingefandt mit dem Befehle, daselbst eine kleine Redoute aufzuführen. Ein feierlicher Vertrag, nach welchem die Häuptlinge „Sr. Chf. Dl. und Deroselben afr. brand. Compagnie das Land und alle Jurisdiction übergeben,“ besiegelte den neuen Bund.³¹

Schon das Jahr zuvor hatten die sämtlichen unter brandenburgischen Schutz getretenen Häuptlinge „einen aus ihrem Mittel,“ Namens Jancke, nach Berlin geschickt, „der alle dieselben Contracten, die von ihnen vorhergehends unterzeichnet, nochmalen confirmiren und bekräftigen sollte, mit völliger Übergabung ihrer Jurisdiction.“ Der schwarze Gesandte erhielt vom Großen Kurfürsten einen „offenen Brief,“ in welchem dieser „ihre unterthänigste freiwillige Offerte in Gnaden acceptierte und sie in seinen besonderen Schutz, Protection und Vertretung auf- und annahm.“³² Auf der Goldküste war ein Neu-Brandenburg entstanden!

Die afrikaniische Kompagnie erfreute sich nur wenige Jahre des ungeschmälernten Bestandes dieser drei Kolonien. Am 7. Oktober 1687³³ hatte

³¹ S. Urk. Th. II, Nr. 89, 99 und 100.

³² S. Urk. Th. II, Nr. 89 und 94. — Graf Herzberg, S. 33 in der Graf Borcke'schen Übersetzung, schreibt, daß Jancke, „nachdem ihm die ganze Pracht des Hofes gezeigt worden war, mit Geschenken reich versehen, wieder der Heimat zugeselte.“ In den Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin findet sich nur eine einzige auf den Aufenthalt Jancke's bezügliche Urkunde, nämlich eine Order, d. d. Cöln, den 2. Oktober 1684, R. 65. 10, durch welche dem Lieutenant Kostiz, sowie dem Capucier aus Afrika nebst Diener 235 Thaler für Zehrungskosten und Fuhrlohn angewiesen werden. — In der Brouw'schen Instruktion, d. d. Emden, den 9. Dezember 1684, R. 65. 10, wird bloß erwähnt, daß Jancke mit dem Admiralitätsrath Brouw zurückkehren soll.

³³ So nach der bereits mehrfach citierten Druckschrift: „Notulen en dingtalen,“

der General von Elmina, Namens Nicolaas de Sweerts, mit dreihundert bewaffneten holländischen Negern Accada und Taccarary überfallen und in Besitz genommen.³⁴ Groß-Friedrichsburgs suchte er sich vergeblich zu bemächtigern. Er mußte sich darauf beschränken, seine sämtlichen Zugänge zu besetzen; dadurch machte er natürlich den Handel mit den Eingeborenen unmöglich. Accada kam im Jahre 1690 wieder unter brandenburgische Oberhoheit, während Taccarary für immer verloren blieb.³⁵ Wie das Fort „Dorothea“ zu Accada nach dieser Zeit aussah, das wissen wir nur aus der dürftigen Beschreibung Bosman's.³⁶ Darnach bestand es aus einem Hause mit einer Plattform, zwei Batterien und Halbcourtinen, auf welchen zwölf Kanonen³⁷ standen; das Haus vereinigte in sich Wohnräume und Magazine. Im Jahre 1712 fiel übrigens Accada in einem zwischen den holländischen, englischen und preußischen Negern geführten Kriege wiederum in die Hände der Gegner, wurde aber kurze Zeit darauf zurückgegeben und von dem Generaldirektor Dubois aufs neue besetztigt.³⁸

Um sich für den Verlust von Taccarary zu entschädigen, hatten die Brandenburger in der ersten Hälfte der neunziger Jahre 1½ Meilen südöstlich von Groß-Friedrichsburg bei Taccrama auf der Mitte des Kap's der drei Spitzen eine Befestigung aufgeführt, welche später „Fort Sophie Louise“ hieß³⁹ und vorzüglich dazu diente, die Verbindung zwischen Groß-Friedrichsburg und Accada zu schützen, sowie eine in der Nähe gelegene Wasserstation für die Schiffe zu beherrschen.⁴⁰ Dubois schildert sie uns⁴¹ als einen viereckigen, länglichen Bau mit zwei Stockwerken, von denen das untere zur Wohnung für die Soldaten und Sklaven, wie auch zum Magazin bestimmt war; das obere diente als

S. 78. „Brandenburg-Preußen,“ S. 29, giebt als den Zeitpunkt des Überfalls die Nacht vom 12. zum 13. Oktober an.

³⁴ Nach einem Schreiben vom 9. Oktober 1687 (Notulen en dingtalen, S. 78) sandte Sweerts „die Waaren, Kaufmannschaften und die brandenburgische Flagge“ an den Direktor Niemann und beanspruchte für sich bloß Grund und Boden.

³⁵ S. oben S. 221.

³⁶ L. c., p. 11.

³⁷ Nach Urk. Th. II, Nr. 144.

³⁸ Vgl. den in „Brandenburg-Preußen,“ S. 37 ff., abgedruckten Auszug aus dem Tagebuche Dubois'.

³⁹ Sehr wahrscheinlich nach der dritten Gemahlin Friedrich's I. (28. November 1708 vermählt).

⁴⁰ Vgl. Bosmann, l. c., p. 12. — Taccrama wird übrigens wiederholt auch Taccerma genannt.

⁴¹ Dubois an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 15. Juli 1712. R. 65. 33.

Verkaufslokal und Wohnung für den Kaufmann und den Assistenten. Das Haus war mit einem Strohdach gedeckt und hatte zu seiner Verteidigung an der Südseite eine kleine Batterie von fünf Kanonen, deren größte ein Dreipfünder gewesen ist.

Die Besetzung der genannten Punkte war je nach ihrer Bedeutung eine sehr verschiedene und wechselte mannigfach im Laufe der Jahre. Der Hauptort blieb Groß-Friedrichsburg; dieses sah seine glänzendsten Zeiten noch unter der Herrschaft des Großen Kurfürsten. Nach einem Personenverzeichnis vom 1. März 1686⁴² befanden sich daselbst 1 Generaldirektor, 1 Kaufmann, 3 Assistenten und 1 Unterassistent, 1 Ober- und 1 Unterchirurg, 1 Konstabler, 1 Koch und 1 Kellermeister, 1 Ziegelbrenner, 2 Schmiede, 2 Maurer, 4 Zimmerleute und 29 Soldaten. Accada wies zur selbigen Zeit 1 Kommiss, 1 Unterchirurgen, 1 Gefreiten und 4 Soldaten auf, Taccarary nur 2 Personen. Schon im April 1687 hatte sich Raule im Interesse eines sparsameren Haushaltes für die Einschränkung des Beamtenpersonals und der Garnison ausgesprochen.⁴³ Er erklärte es für ausreichend, wenn in Zukunft auf Groß-Friedrichsburg ein Kommandant wäre, „der außer dem Degen auch etwas von der Handlung verstünde, nebst 3 Sergeanten, 17 Gemeinen und einigen Kontorbedienten.“ Zur Behauptung von Accada und Taccarary sollten 3—4, bzw. 2—3 Mann genügen. Trotzdem blieb das Personal in den Kolonien noch einige Zeit hindurch ein recht stattliches. So finden wir im Jahre 1697, außer einer größeren Zahl von Kompaniebeamten und Handwerksleuten aller Art, an Militär allein 2 Sergeanten, 4 Korporale, 3 Gefreite und 33 Gemeine.⁴⁴ Zehn Jahre später sind die Verhältnisse ungleich bescheidenere. Freilich müssen wir erwägen, daß in den letzten sechs Jahren Verstärkungen aus Europa nicht mehr eingetroffen waren. Der Direktor Lamy schrieb damals aus Groß-Friedrichsburg recht kläglich an das Bewindhaberkollegium:⁴⁵ „Unsere Garnison besteht insgesammt in 27 Mann, wovon 5 in Accada, 2 in Tacarma liegen. Die meisten davon sind krank, ich selber ganz besonders. . . . Ich bitte

⁴² Urk. Th. II, Nr. 106. Die Europäer hatten damals durchweg in ihren Forts nur sehr geringe Besatzungen. So bestand z. B. in Elmina, der größten holländischen Festung, die Garnison aus einem Fähnrich und ungefähr 20 Mann. — S. Gröben, a. a. D., S. 90.

⁴³ S. Urk. Th. II, Nr. 118.

⁴⁴ Nach einer Gehaltsliste vom April 1697, R. 65. 22. Damals war auch noch ein Pastor, Namens Escouche, in Groß-Friedrichsburg; er bezog einen monatlichen Gehalt von 67 Gulden.

⁴⁵ Das Schreiben ist nicht datiert, stammt aber wahrscheinlich aus dem Mai 1707. R. 65. 28. vol. II.

mich ablösen zu lassen, da mein Körper nicht mehr im Stande ist, hier zu Lande länger auszudauern. Desgleichen bittet die ganze Garnison um Ablösung.“ Die letzte uns erhaltene Musterrolle vom 20. September 1712⁴⁶ zeigt, daß damals trotz des inzwischen angelangten Sulkurjes im Dienste der Kompagnie nur 25 Mann standen, von denen 21 auf Groß-Friedrichsburg und je 2 auf Accada und Tacrama entfallen. Die militärische Besatzung der Kolonien war hiernach zu allen Zeiten keine besonders starke. Dafür galt im Falle der Noth schon nach dem Dekret vom November 1682⁴⁷ allgemeine Wehrpflicht sämmtlicher daselbst befindlichen Beamten. Im Anschlusse daran verordnete eine Instruktion vom 9. Dezember 1684,⁴⁸ daß jeder Weiße an seinem Bette stets ein geladenes Gewehr stehen haben sollte, um bei einem Überfall der Schwarzen gerüstet zu sein. Der Corporal des armes hatte die Waffen allmonatlich zu untersuchen; derjenige, dessen Büchse nicht in Ordnung befunden war, mußte an ihn einen Schilling zur Strafe entrichten.

b. Die Eingeborenen.

(Nach den Berichten der Kompagniebeamten.)

„Soweit der Dienst es gestattete, — schreibt der Chirurg Johann Peter Dettinger,⁴⁹ der im Dezember 1692 in Groß-Friedrichsburg eingetroffen war, — bemühte ich mich zwar, Land und Leute kennen zu lernen, schickte jedoch voran, daß mir beides durchaus nicht zusagte. Nach europäischen Begriffen kann der Küstenbewohner dieses Theils des

⁴⁶ In Groß-Friedrichsburg waren: 1 Gouverneur, 1 Unterkommis, 1 Buchhalter, 1 Oberchirurg, 1 Unterchirurg, 1 Zimmermann, 1 Maurer, 1 Konstabler, 1 Sergeant, 1 Korporal, 1 Junker (adelborst), 1 Trompeter, 1 Tambour, 8 Soldaten. In Accada befanden sich: 1 Junker und 1 Soldat, in Tacrama: 1 Assistent und 1 Junker. Das monatliche Traktament für alle betrug 426 Fl. 2 St.; zwei (eingeborene) Groß-Friedrichsburger Soldaten erhielten freilich nur die Kost. — Drei Europäer (1 Korporal und 2 Soldaten) waren bereits seit 1700 in Groß-Friedrichsburg. R. 65. 33.

⁴⁷ Urk. Th. II, Nr. 67, Art. 7.

⁴⁸ Instruktion für den Admiralitätsrath Johann Brouw, d. d. Emden, den 9. Dezember 1684, R. 65. 10. Dieselbe verordnet auch, daß die Hausflaven im Gebrauche des Gewehrs zu unterrichten, aber damit nicht zu versehen sind. In der Nacht sollen sie alle zusammen in einem besonderen Hause schlafen und durch eine Schildwache beaufsichtigt werden. Die Waffenkammer soll mit Munition und Waffen für 150 Mann versehen sein, damit im Nothfalle die getreuesten Häuptlinge und andere Schwarze zur Vertheidigung der Festung herbeigezogen werden können.

⁴⁹ A. a. D., S. 183.

schwarzen Kontinents keineswegs für schön gelten, wenn ich auch allerdings junge Burschen mit großen, dunklen Augen, langen Augenlidern und einem offenen, freundlichen Lächeln in den Zügen gesehen habe, die auf diese Eigenschaft recht gut Anspruch machen konnten. Ihre Bärte, die sie gern voll tragen, und ihr lockig-wolliges Haar ist rabenschwarz. Ihre Haut ist wie Ebenholz, die Lippen dick, die Nase bei den meisten platt. Die Frauen werden, wie bei der Mehrzahl der unkultivierten Völker, nur als Lastthiere angesehen; sie bereiten die Nahrung und verrichten die häusliche Arbeit. Auch im Fort wurden sie als Dienerinnen verwendet. Schüchtern fand ich die herangewachsenen Negerinnen nicht. Häufig wurde ich von ihnen auf meinen Ausflügen umlagert, um ihnen Schmuck oder Süßigkeiten, für die sie besonders schwärmen, zu schenken; auch war ich nicht wenig über die koketten Verführungskünste dieser Wilden erstaunt. Vor allem ist ihnen der Begriff über Mein und Dein höchst unklar, und auch ich wurde während meines Landkommandos von der mich bedienenden Negerin schließlich bestohlen. Eines schönen Tages war dieselbe mit vier meiner goldenen Ringe plötzlich verschwunden; zwei davon erhielt ich nach einiger Zeit zurück, jedoch war die Diebin selbst nicht aufzufinden.“

Eine andere Schilderung giebt uns der Assistent Niemann von ihnen in seinem bereits erwähnten Berichte vom März 1684.⁵⁰ Es heißt darin: „Die Sitten und Gebräuche dieser Neger sind im Allgemeinen nicht sehr barbarisch; sie sind geschickt und von raschem und scharfem Verstande, sie sind auch große Liebhaber der Musik, für welche sie verschiedene Instrumente haben, unter anderen eine Art Guitarre, die sie ziemlich gut zu spielen und wozu sie artig zu singen verstehen. Dem Wein und Branntwein sind sie sehr zugethan, und wenn jemand einen von ihnen gegen einen anderen aufgehetzt hat, so sind sie nicht zu versöhnen, sondern suchen auf alle Weise dem Feinde den Hals zu brechen. Das Erbrecht gilt bei ihnen nicht vom Vater auf den Sohn, sondern vom Vater auf die Kinder seiner Schwester, da er von diesen zuverlässig weiß, daß sie von seinem Blute sind. Ein Häuptling hat überdies bisweilen 20 bis 30 Weiber; er würde also seine Güter unter zu viele theilen müssen.

„Ihre Regierung besteht aus 15 bis 16 Häuptlingen, von denen einer der vornehmste ist und Großer Häuptling genannt wird.

„Im Gefecht halten sie keine Disziplin, sondern sie laufen wild durcheinander, was ich bei den Bewohnern unserer beiden Dörfer beobachtet habe, als sie sich wegen eines Zwistes in Waffen gegenüber-

⁵⁰ S. oben Anm. 18.

standen. An Stelle einer Standarte hatte jede Partei einen großen, aus Thierfellen gemachten und mit Schellen behängten Schild, welcher durch einen auf das Schrecklichste ausgestaffierten Neger voran getragen wird. Derselbe hat nämlich an der Stirn zwei Hörner und am Hinterkopf einen langen Schweif befestigt, der ihm wie eine Pferdemaähne über den Rücken herunterhängt; einen zweiten Schweif hat er um den Leib gebunden, so daß er recht wie ein Teufel aussieht. Dabei ist sein Körper mit allerlei Farben bemalt. Dieser Schildträger schreit aufs Fürchterlichste und ermuntert dadurch die anderen. Sie sind ganz sicher im Schießen und rasch im Gewehrladen, wozu jeder eine Patronentasche an der Seite trägt.⁵¹

„Sie glauben an den Teufel, den sie bei einer Eidesleistung in Gestalt von einem Stück Brod verzehren. Die Verstorbenen wandern nach ihrer Meinung in eine andere Welt oder verreisen nach dem Lande der Weißen; deshalb werden beim Absterben vornehmer Personen einige Sklaven mit begraben, damit diese ihnen in der anderen Welt dienen. Auch bringt man täglich Speise und Trank nach ihren Gräbern, um sie keinen Mangel leiden zu lassen. Der Donnerstag ist ihr Feiertag, den sie in aller Fröhlichkeit zubringen; sie dürfen an diesem Tage keine Arbeit für sich selbst verrichten, indem sonst, wie sie sagen, der Teufel ihnen den Hals brechen würde. Den Neumond bewillkommenen sie mit den wunderlichsten Freudenbezeugungen; sie blasen auf verschiedenen Hörnern, schlagen auf Trommeln und kupferne Becken, schreien in den erschreckendsten und sonderbarsten Tönen und tanzen mit den tollsten Gebärden von der Welt.“

Diese beiden Berichte sind die einzigen, in welchen Beamte der Kompagnie ein zusammenhängendes Bild von Land und Leuten geben. Im übrigen bleibt nur noch zu erwähnen, daß die Eingeborenen sich hauptsächlich mit der Goldwäsche, dem Landbau und dem Tauschhandel befaßten,⁵² und daß sie zu den Kompagniebeamten die ganze Zeit hindurch fast ausnahmslos in einem vorzüglichen Verhältniß standen. Die letzteren hatten es sich ihren Instruktionen⁵³ gemäß angelegen sein lassen, Freund-

⁵¹ In der. Ann. 48 cit. Instruktion (Art. 26) heißt es: „wesende de Negers daer te lande al goede soldaaten wanneerse onder de conduite ende het beleid van Europische natien vegten, mankeerende het deselven doorgaans an beleid als an couragie.“

⁵² S. hierüber Labat, t. 1, p. 228 sq. und über die Goldwäsche namentlich Smith, t. 2, p. 22 sq.

⁵³ J. B. Instruktion für den Generaldirektor Niemann, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 2. März 1686. R. 65. 12; — Instruktion für den Generaldirektor Lange, d. d. Emden, den 15. September 1708. R. 65. 30.

schaft mit ihnen zu halten, sie zu Handwerkern und Soldaten auszubilden und das Christenthum nach Kräften unter ihnen zu verbreiten. Der erziehliche Einfluß, den die brandenburgisch-preußische Herrschaft auf die Schwarzen geäußert hatte, erhielt sich noch längere Zeit. Reisende, die in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Groß-Friedrichsburg kamen, hoben rühmend hervor, wie sehr sich die dortigen Neger durch ein geregeltcs Gemeinwesen, durch Gefittung und Rechtsschaffenheit vor den anderen Eingeborenen der Goldküste auszeichneten.⁵⁴

e. Die Verwaltung des Kolonialgebietes.

Handel und Rechtspflege.

Die Verwaltung war ursprünglich derart eingerichtet, daß ein militärischer Befehlshaber und ein Oberkaufmann selbständig nebeneinander fungierten. Während der erstere allein über die Miliz zu gebieten hatte, stand dem letzteren die ausschließliche Direktion über alle Sachen zu, die „Handel und Wandel“ betrafen.⁵⁵ Diese Theilung der Gewalten hatte indeß bald Unzuträglichkeiten herbeigeführt, so daß schon im Jahre 1685 eine Reorganisation eintrat.⁵⁶ Seit dieser Zeit gab es in Groß-Friedrichsburg nur einen Generaldirektor, der zugleich oberster Kaufmann und Kommandeur der Miliz und Seemacht war. Ihm stand ein Rathskollegium zur Seite, in welchem der Kaufmann, der Unterkaufmann und der Vorsteher von Accada Sitz und Stimme hatten. Alle wichtigeren Sachen wurden im Rathe geprüft und durch gemeinsame Beschlußfassung erledigt. Hierbei entschied die einfache Mehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gab die Stimme des Generaldirektors den Ausschlag. Die überstimmten Mitglieder hatten das Recht, bei der Unterzeichnung des Beschlusses einen diesbezüglichen Vermerk zu machen und ein motiviertes Separatvotum zu den Akten zu geben.⁵⁷ Ein Assistent fungierte als Sekretär; er hatte ein genaues Protokoll über die Sitzungen zu führen und die bedeutameren Beschlüsse in ein besonderes Buch gehörig einzu-

⁵⁴ Labat, Voyage, t. 1, p. 230. Smith, l. c., t. 1, p. 238.

⁵⁵ Über ihre Pflichten s. Urk. Th. II, Nr. 67, Art. 6 u. 7, Nr. 72, Art. 22 u. 23, Nr. 77, Art. 13. Hinzuzufügen ist noch, daß in einer nicht datierten Instruktion für den Oberkaufmann Joost van Colster, wahrscheinlich aus dem Jahre 1683 — Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, vol. I — gesagt wird, daß der Kriegsrath aus dem Major, dem Direktor, einem Lieutenant, 2 Fähnrichs und dem Ingenieur gebildet werden soll.

⁵⁶ S. auch Art. 13, Urk. Th. II, Nr. 131.

⁵⁷ Merkwürdiger Weise kennt auch das Allgemeine Landrecht (Th. II, Tit. 10, § 144) dieses Votum zu dem besonderen Zwecke, daß das Mitglied des Kollegs sich von der Vertretungsverbindlichkeit für einen wider seine Stimme gefaßten Beschluß befreit.

tragen. In einem Tagebuche sollte er überdies alle Vorfälle nach Rücksprache mit dem Generaldirektor und dem Kaufmann aufzeichnen.⁵⁸

Außer den soeben genannten Beamten gab es noch einen Geistlichen und einen Fiskal, Buchhalter⁵⁹ und Schreiber, Chirurgen und Handwerksleute aller Art. Die Gagen des gesammten Personals einschließlich der Garnison beliefen sich bis zum Jahre 1700 durchschnittlich auf etwa 7000 Thlr. Von da an verringerte sich, wie wir wissen, die Zahl der Angestellten und damit naturgemäß auch der Etat, doch ging dieser selbst in den letzten Jahren nicht unter 4500 Thlr. hinab.⁶⁰

Der Generaldirektor hatte in Groß-Friedrichsburg seinen Sitz; in Accada und Tacarary, später in Tacrama waren Untergebene angestellt, die sich durchweg nach den ihnen von ersterer Stelle aus zu gehenden Anweisungen zu richten hatten. Diese Abhängigkeit kam auch in der Buchführung zum Ausdruck; die Nebenorte figurirten als Filialen, für welche in dem Hauptbuche des Generalkontors ein besonderes Konto eingerichtet war. Die sämmtlichen in den Kolonien geführten Bücher sollten übrigens alljährlich abgeschlossen, die Originale in Groß-Friedrichsburg verwahrt und Abschriften hiervon an das Bewindhaberkollegium gesandt werden.⁶¹ Während der Blüthe der Kompagnie sind diese Vorschriften befolgt worden; es erweisen dies verschiedene auf uns überkommene Verzeichnisse der einst geführten Bücher, sowie vereinzelt Auszüge aus denselben. Seit ihrem Verfall hat man es aber anscheinend nicht mehr so streng damit genommen.

Das Hauptaugenmerk hatte der Generaldirektor auf einen flotten Handelsbetrieb zu richten. Um den Markt nach den brandenburgischen Kolonien zu ziehen, machte er wohl Geschenke an einflußreiche Häuptlinge; bisweilen sandte er sie mit einigen Mustern ins Innere, damit sie, wie es in einer Instruktion⁶² heißt, „die dortigen Schwarzen benachrichtigten, daß und wo sie lauter gute Waaren bekämen.“ In den Plätzen der Kompagnie wurden diese ihnen alsdann zu gleichen Preisen verkauft, natürlich nicht zum Nachtheil der Gesellschaft. Durchschnittlich belief sich der Gewinn davon in den ersten Jahren auf 152 Prozent;

⁵⁸ Die Angaben des Textes sind zumeist der Anm. 48 zitierten Instruktion entnommen.

⁵⁹ Die Rechnung hatte er durchweg in Gold zu führen. Instruktion, zitiert Anm. 48. Unter den übrigen Büchern, deren Führung ihm oblag, finden wir auch Garnison-, Testament- und Todtenbücher erwähnt. R. 65. 31.

⁶⁰ Der Generaldirektor erhielt, soweit ersichtlich, stets monatlich 80 Thlr.

⁶¹ Vgl. Art. 28, Urk. Th. II, Nr. 145.

⁶² Zitiert Anm. 48.

beispielsweise wurden an silbernen ostindischen Münzen 30 Prozent, an Perpetuanen⁶³ 61—87 Prozent, an zinnernen Kannen 110 Prozent, an Karabinern und Gewehren 130—158 Prozent, an Eisenstäben 160 Prozent, an Brantwein 191 Prozent, an Kleidern 223 Prozent, an Glasdosen endlich 550 Prozent verdient. Manche von diesen Einfuhrartikeln waren nicht immer gleich begehrt; der Generaldirektor hatte deshalb alljährlich ein Verzeichniß der kurrenten Waaren nach Emden zu senden. Als Gegensatz brachten die Eingeborenen Salz, Getreide, Elephanzähne, Goldstaub und Sklaven. Bei dem Goldhandel pflegten sie gern zu betrügen.⁶⁴ Der „Goldempfänger“ war deshalb angewiesen, immer zwei Mark Goldes mit seinem und dem Kompagniesiegel zu versehen und auf einem Zettel den Namen des Lieferanten beizufügen; ergab die Probe eine Unredlichkeit des letzteren, so wurde er hierfür zur Verantwortung gezogen.⁶⁵

Der Handel mit „der schwarzen Waare“ brachte nach einer Rechnung vom Jahre 1699 einen Gewinn von 85 Prozent;⁶⁶ er bildete leider das „Fundament der Kompagnie.“ Soweit die Sklaven nicht in Groß-Friedrichsburg zu erhalten waren, wurden sie längs den Küsten von Guinea und Angola, meist in den Königreichen Arder und Fida eingehandelt. Wenn die Brandenburger hierbei auch menschlicher verfahren sein mögen, als andere Nationen — wir finden beispielsweise die Bestimmung, daß der Säugling nicht von der Mutter getrennt werden sollte,⁶⁷ — so war der Handel an sich schrecklich genug. Man kann das siebzehnte Jahrhundert gewiß nicht empfindlich nennen; aber von den Greueln des Sklavenhandels sprach man doch nur mit Entsetzen. Öttinger beschreibt ihn uns in herzergreifender Weise. „Sobald eine genügende Anzahl der unglücklichen Opfer beisammen war — heißt es in seinem Tagebuche⁶⁸ — wurden sie von mir untersucht, die gesunden

⁶³ Das waren indische, bei den Negern beliebte Kleiderstoffe.

⁶⁴ Vgl. hierzu Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 173. Über den Goldhandel überhaupt s. namentlich Bosman, l. c., p. 81 sq. und 96, welcher die durch die brandenb.-afrikan. Komp. bewirkte Goldausfuhr jährlich auf 500 Mk. Gold (= 160000 Gulden) schätzt.

⁶⁵ Nach der Anm. 48 zitierten Instruktion.

⁶⁶ R. 65. 24. Die Preise scheinen in den einzelnen Jahren sehr verschieden gewesen zu sein. Während Öttinger, a. a. O., S. 263, berichtet, daß im Jahre 1692 ein männlicher Sklave mit etwa 25 Thlr., eine Frauensperson mit 20—22 Thlr., ein Junge mit 12—14 Thlr., ein Mädchen mit etwa 10 Thlr. bezahlt wurde, schreibt Lamy im Jahre 1707, R. 65. 28, daß der Preis eines männlichen Sklaven 50—54 Thlr. der einer Frau 32—36 Thlr. beträgt.

⁶⁷ S. Urk. Th. II, Nr. 64.

⁶⁸ A. a. O., S. 368.

und kräftigen gekauft, dagegen solche, denen Finger oder Nägel fehlten oder die mit Gebrechen behaftet waren — Magrones genannt — zurückgewiesen.

„Die abgenommenen Sklaven mußten zu zwanzig und dreißig niederknien; die rechte Schulter derselben wurde mit Palmöl bestrichen und hierauf mittelst eines Stempels, der die Initialen C-AB-C (churfürstlich afrikanisch-brandenburgische Compagnie) trug, gebrannt; dann wurden sie in den für sie bestimmten Unterkunftsräumen streng bewacht. Waren etwa 50 oder 100 Sklaven beisammen, so wurden sie zu zweien oder dreien zusammengekoppelt und unter Eskorte an die Küste getrieben. Mir lag die Überwachung des Transports ob, zu welchem Zwecke ich in einer Hängematte hinterher getragen wurde, so daß ich die Kolonne übersehen konnte. An der Küste angelangt, landeten auf ein verabredetes Signal die Schiffsboote, um die schwarze Ladung an Bord zu nehmen. Einige dieser Unglücklichen folgten willens- und widerstandslos ihren Führern, selbst wenn sie durch die Peitsche zur Eile angetrieben wurden; andere dagegen heulten und tanzten; doch gab es auch viele, namentlich Weiber, welche die Luft mit herzerreißendem Geschrei erfüllten, das kaum durch die Trommel oder andere lärmende Instrumente übertönt werden konnte und mir oft in das Herz schnitt. Doch lag es nicht in meiner Kraft, das Schicksal dieser Unglücklichen zu ändern.

„Auf dem Rückwege wurde dann die etwa 100 Köpfe zählende Negereskorte zum Weitertransport der vom Schiffe gelandeten Waaren verwendet, deren Überwachung mir gleichfalls oblag, die jedoch bei dem diebischen Charakter dieser in Wolle gefärbten Hallunken mit Unannehmlichkeiten mancherlei Art verbunden war. Nicht allein, daß die Träger mit Güte oder Strenge zur Beschleunigung ihres Marsches angetrieben werden mußten, ließen dieselben solche Fässer, in denen sie die kleinen zierlichen Muscheln vermutheten, absichtlich oder zufällig fallen oder beschädigten sie auf andere Art, wobei ein Theil des herausgefallenen Inhalts in ihre großen Strohhüte wanderte. — Als ich auf einem der Transporte die Diebe in flagranti ertappte und sie mit meinem Seitengewehr durchprügeln wollte, machte ich das Übel insofern ärger, als die Kerle das Faß hinwarfen und dann das Weite suchten, so daß ich Mühe hatte, dasselbe durch andere Träger an den Ort der Bestimmung zu schaffen.

„Am 4. April war das Schiff endlich mit 738 Sklaven beiderlei Geschlechts beladen, so daß wir uns vom Könige verabschieden und auf das Schiff zurückkehren konnten. In Sänften bis zum Strande getragen, beschenkten wir unsere Träger und Begleiter mit Branntwein und bestiegen alsdann das Boot. — Abends erreichten wir, durchnäßt, sonnverbrannt, zerstoichen von Moskitos und anderem Ungeziefer, glücklich das

Schiff und dankten Gott, daß wir endlich gesund aus diesem Heidenlande entkommen waren. Doch Welch ein Schauer überkam mich, als ich die Räume betrat, in denen die unglücklichen Opfer untergebracht, und die schreckliche Atmosphäre einathmete, in der dieselben zu leben gezwungen waren. Paarweise an den Füßen zusammengeschlossen, lagen oder saßen sie reihenweise nebeneinander, und zog sich mir das Herz krampfhaft zusammen, als ich solche, dem Außern nach menschlich gebaute Wesen, wie das Vieh behandelt sehen mußte.“

In welcher Weise die Rechtspflege gehandhabt wurde, entzieht sich nahezu vollständig unserer Kenntniß. Eine Kolonialgesetzgebung, die ordnend eingegriffen hätte, gab es nicht. In dem Oktroi vom 8./18. November 1682⁶⁹ war lediglich vorgeschrieben, daß „die Justiz und Criminalsachen an dem Haupthandelsplatze in Africa und Europa im Namen Sr. Chf. Dl. von denen Personen, so die Compagnie bestellet und besoldet, administriret werden soll,“ und zwar nach einem vom Kurfürsten zu genehmigenden Reglement, „wornach sich die Gerichts=Personen in materialibus et formalibus processus civilis et criminalis zu achten.“ Ein solches Reglement ist aber, im übrigen erst am 14./24. September 1692,⁷⁰ nur für das Admiralitätskollegium in Emden ergangen, und es ist nirgends verordnet, daß es auf die Kolonien Anwendung zu finden hätte. Die Bestimmung, daß „alle Justizsachen, es sei diesseits in Europa oder jenseits des Aequatoris in Africa und America, unter diesem Formular: »Erkennen Namens Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Unsers gnädigsten Herrn Wir Praesident und Bewindhabere zu Recht« publiciret werden mögen,“ paßt dem Wortlaut nach nur auf das Emdener Kollegium und ist überdies von mehr als untergeordneter Bedeutung. Es gab sonach in den afrikanischen Kolonien — in St. Thomas stand es durch eine Vereinbarung mit Dänemark anders⁷¹ — keine Gerichtsverfassung. Allem Anschein nach blieb, soweit es sich um die Beamten der Compagnie handelte, die Regelung der einzelnen Fälle der Entscheidung des Generaldirektors anheimgestellt. Möglich ist es wohl, daß auch hierbei eine kollegialische Berathung stattfand, doch läßt sich annehmen, daß die Mitglieder des Rathes kaum eine andere Stellung gehabt haben, als in den holländischen Kolonien, und dort war der Generaldirektor unumschränkter Alleinherrscher, dem Niemand widersprach, aus Furcht, von ihm abgesetzt und in die Heimath geschickt zu werden.⁷² Überliefert ist uns leider nur

⁶⁹ Urf. Th. II, Nr. 67, Art. 19.

⁷⁰ Urf. Th. II, Nr. 140.

⁷¹ S. Art. 14—17, Urf. Th. II, Nr. 103.

⁷² S. Bosman, l. c., p. 108.

ein einziger Fall,⁷³ in welchem der Generaldirektor (Tenhoof) allein und sicher nach eigenthümlichen Rechtsgrundsätzen entschieden hat. Der mehrfach genannte Chirurg Öttinger war von zwei an der Landseuche verstorbenen Leuten der Garnison für seine treue Pflege zum alleinigen Erben eingesetzt worden.⁷⁴ Ihr Nachlaß betrug etwa 500 Thaler. Der Generaldirektor sprach ihm davon aber nur einige Gegenstände im Werthe von 20 Thalern zu. Öttinger mußte sich bei dieser Entscheidung beruhigen, der beste Beweis dafür, daß es eine höhere Instanz nicht gab und daß als objektives Recht wohl ebenso oft die reine Willkür, als das irgend eines civilisirten Staates zur Anwendung kam.⁷⁵

Über die Behandlung der Strassachen mangelt es an jeder zuverlässigen Nachricht bis auf den Umstand, daß ein Fiskal das Amt des Anklägers versah und daß anscheinend ein eigens gebildeter Kriegs-rath den Spruch fällte; verschiedentlich lautete dieser auf Aberkennung der Fähigkeit, in der Kompagnie weiter zu dienen.⁷⁶ Doch kam es auch vor, daß die Delinquenten sich vor dem Bewindhaberkollegium in Emden zu verantworten hatten; alsdann dürfte in Groß-Friedrichsburg nur eine Art Voruntersuchung stattgefunden haben.⁷⁷

In Fällen, wo Eingeborene betheiligte waren, hat sich vermuthlich im Laufe der Zeit die Praxis herausgebildet,⁷⁸ daß ein gemischter Gerichtshof erkannte; nach einem Vertrage vom März 1712 ist dies anscheinend auch in Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander die Regel gewesen.⁷⁹ Es entschiedens alsdann die Häuptlinge unter dem Vorsetze des Generaldirektors nach Landes-sitte. Der eben erwähnte Vertrag ist auch aus dem Grunde interessant, weil er zugleich eine Aufzeichnung der Strafen für die wahrscheinlich am häufigsten vorkommenden Vergehen enthält. Bei ihrer Abmessung ist den Anschauungen der Eingeborenen in reichstem Maße Rechnung getragen. So wurde z. B. Schafdiebstahl mit einer Geldstrafe von 2—4 engels, Straßenraub mit einer solchen von 6 engels, Mord aber auch nur mit einer freilich arbiträren Geldstrafe geahndet.⁸⁰

⁷³ Öttinger, a. a. O., S. 262.

⁷⁴ Anscheinend wurde in Groß-Friedrichsburg auch mündlich in giltiger Weise testiert; die Eintragung der Testamente durch den Buchhalter in das Testament- bzw. Garnisonbuch war schwerlich die allein rechtsverbindliche Form der Testamentserrichtung.

⁷⁵ Öttinger nennt dafür den Generaldirektor: General Geizhals.

⁷⁶ S. Urk. Th. II, Nr. 106.

⁷⁷ S. Urk. Th. II, Nr. 112.

⁷⁸ S. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 86 b.

⁷⁹ Urk. Th. II, Nr. 173. Vgl. auch Bosman, l. c., p. 168 sq.

⁸⁰ In den holländischen Kolonien wurde der Mord eines Freien meist mit einer

Die Bußen fielen in drei gleichen Theilen an den Generaldirektor, die Häuptlinge und die verletzete Gemeinde.

d. Übersicht über die Oberbeamten von Groß-Friedrichsburg.

In den Jahren 1683—85 bekleideten der Kapitän Blonck, der Major Dilliger und der Hauptmann von Schnitter, welcher nach Dilligers wahrscheinlich noch im Jahre 1684 erfolgtem Tode zum Major avancierte, das Amt des militärischen Gouverneurs. Oberkaufmann war während dieser Zeit Colster und Kaufmann Ant. Brouw; als Fiskal fungierte Reinerman. Sie führten alle ihr Amt nicht zur Zufriedenheit des Bewindhaberkollegiums; es wurde deßhalb, wie bereits erwähnt, der Admiralitätsrath Brouw nach Groß-Friedrichsburg gesandt, um ein besseres Regiment herzustellen und die Schuldigen zu ihrer Bestrafung nach Europa zu schicken. Die gegen Blonck, Schnitter, Ant. Brouw und Reinerman eingeleitete und in Emden vom Bewindhaberkollegium geführte Untersuchung stützte sich darauf, daß sie „durch ihre Negligenz, Bosheit und liederliches ruchloses Leben die Compagnie in sehr großen Schaden und Verlust gebracht haben.“⁸¹ Über ihre Schuld kann nicht geurtheilt werden, weil die Akten nicht mehr existieren. Brouw, welcher sich während der Untersuchung auf freiem Fuße befand, wurde nicht nur freigesprochen, sondern es drangen sogar seine Gegenansprüche wider die Compagnie durch.⁸² Welchen Ausgang die Untersuchung gegen die anderen, in den Schulzenkeller zur Haft gebrachten Angeeschuldigten genommen hat, ist nicht bekannt. Im Oktober 1686 bat das Bewindhaberkollegium, daß der Kurfürst die Erlassung des Spruchs gegen jeden Delinquenten, sobald seine Akten geschlossen, verordnen möge, damit der Gesellschaft durch die längere Gefangenhaltung nicht unnöthige Kosten erwüchsen. Die Akten wurden darauf auch eingefordert;⁸³ die Schnitter'sche Sache schwebte aber gleichwohl noch im November 1688.⁸⁴

Geldstrafe bis zu 500 Thlr. (wahlweise auch mit Todesstrafe), der Mord eines Sklaven mit einer Geldstrafe bis zu 96 Thlr. belegt. Bosman, l. c., p. 171 sq.

⁸¹ S. Urk. Th. II, Nr. 112. Auch gegen Colster ist eine Untersuchung geführt worden. Eine Order, d. d. Potsdam, den 1. November 1686, R. 65. 12, besagt, daß der Geh. Rath von Schmettau und Raule die Untersuchungsakten wider denselben prüfen und ihr Gutachten dem Kurfürsten einreichen sollen. Näheres ist nicht bekannt.

⁸² Eine Order, d. d. Köln, den 21. September 1688, gab dem Bewindhaberkollegium auf, an Ant. Brouw 638 Thlr. zu seiner völligen Abfindung zu zahlen. R. 65. 14.

⁸³ Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Potsdam, den 16./26. Oktober 1686. R. 65. 12.

⁸⁴ Auf die Order des Kurfürsten, d. d. Berlin, den 17./27. November 1688,

Die über das Verhalten dieser Beamten laut gewordenen Klagen galten wohl vorzüglich ihrem Lebenswandel, welcher für die Untergebenen ein schlimmes Vorbild abgab. Wenigstens war der Admiralitätsrath Brouw angewiesen,⁸⁵ „das gottlose Treiben der Mehrzahl der Kompagniebeamten einzudämmen.“ Es wurde daher bestimmt, daß in Zukunft die Vorsteher von Groß-Friedrichsburg und Accada — ein dritter Platz existierte zur Zeit des Erlasses dieser Verfügung noch nicht — allabendlich vor der Mahlzeit sämtliche Beamte zum Gebete versammelten und hierauf einen oder zwei Verse aus den Psalmen Davids absingen ließen. Am Sonntag war der Vortrag einer Predigt aus einer Hauspostille vorgeschrieben. Ohne eine genügende Entschuldigung durfte sich mit Ausnahme der Wachtposten Niemand diesen Andachtsübungen entziehen, widrigenfalls er das erste Mal mit 1, das zweite Mal mit 2 Schillingen und das dritte Mal auf Antrag des Fiskals arbiträr gestraft werden sollte. Diese Vorschriften müssen einigen Erfolg gehabt haben, denn sie werden erst im Jahre 1708 wieder in Erinnerung gebracht, indem dem neuernannten Generaldirektor Lange aufgegeben wird,⁸⁶ „das ärgerliche Leben nach Kräften zu inhibieren und dafür ein Gott wohlgefälliges Leben einzurichten.“ Außer der regelmäßigen Abhaltung des Gottesdienstes wird ihm übrigens zugleich auch Verbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen dringend empfohlen.

Der erste Generaldirektor war Johann Niemann aus Emden. Er

die Schnitter'sche Sache untersuchen zu lassen und darüber zu berichten, mußten diese zunächst zur Antwort geben, daß die Akten nicht zu ermitteln und daß sie sich vermuthlich hinter Raule befinden würden; d. d. Cöln, den 24. November 1688. R. 65. 14. Sehr prompt scheint also die Justiz des Bewindhaberkollegiums nicht gewesen zu sein.

⁸⁵ In der Anm. 48 zitierten Instruktion. Art. 8 derselben lautet wörtlich: „Boven al sal dienen ingetoomt te werden het ongebonden, licencieus, infaam ende goddelos leeven der meesten dienaaren daer te lande, onderhoudende bijnaa ijder van hun en seeker getal hoeren op zijn eigen hand, benevens eenige negers tot oppassen met deselven publique boeleerende, onnut hunne tijt doorbrengende, gastereijen ende festins aenstellende, alles tot publiq scandal van de gantsche werelt, tot disreputatie van Z. C. V. D. ende van de E. Comp., verspillende op de wijze met haare hoeren ende hoerejagt des Comp. kost ende dranck, vervallen tot ongesondheijt, beroeijtheit ende armoede, waruijt dan quaede practijken ontstaen omme ten kosten van d'E. Comp. dese hunne schade te reparieren ende weder aen ander gelt ende goet te koomen. Wes. U. E. als boven gerecommandeert word, hietegens alle mogeljcke voorsieninge te doen, op dat bij langere conniventie van dien de toorn Godes dieswegen over d. E. Comp. niet en kooome t'ontbranden.“

⁸⁶ Instruktion für Lange, d. d. Emden, den 15. September 1708. R. 65. 29.

war vom März 1686⁸⁷ bis zum April 1691 im Amte. Bosman⁸⁸ nennt ihn einen Mann von gesundem Urtheil und bewandert in den hiesigen Geschäften, der stets treu die Interessen seines Herrn wahrgenommen und überall Klugheit und Takt bewiesen hat. Dadurch habe er sich einen großen Ruf verschafft und sei mit Ehren in die Heimath abgereist. Über seine Amtsführung enthalten die Akten außer dem bereits Mitgetheilten⁸⁹ nur noch fragmentarische Notizen. Im August 1688⁹⁰ ersuchte ihn der Kurfürst, sich wegen des nachgesuchten Abschieds noch so lange zu gedulden, bis ein anderer an seiner Statt hingeschickt werden könnte und namentlich die Festungen in gehörigen Vertheidigungszustand gesetzt wären. Die Schleichhändlerfahrzeuge sollte er ernstlich besetzen und nicht dulden, daß sie in Groß-Friedrichsburg einen der Kompagnie nachtheiligen Handel trieben. Wenn Fahrzeuge fremder Mächte ankämen, dürfte höchstens eine Schaluppe von acht bis zehn Mann ans Land gelassen werden und Niemand von ihnen ohne seine ausdrückliche Erlaubniß die Festung betreten. Der Kurfürst versprach Niemand seine besondere Erkenntlichkeit, falls er länger in Afrika ausharrte. Als dieser indeß Ende des Jahres 1691 nach Emden zurückkehrte, wurde gegen ihn ein fiskalischer Prozeß eingeleitet. Es existieren nur unverständliche Bruchstücke davon und ein weder datirter noch unterschriebener Auszug aus den Anklagepunkten.⁹¹ Darin wird ihm zur Last gelegt, daß er ein willkürliches und grausames Regiment geführt hätte. Speziell soll er unter anderem verschiedene Häuptlinge um ganz geringer Ursachen willen haben sträufen und einsperren lassen; einen Sklaven hat er angeblich auf die Beschuldigung, seinem Herrn einige Thaler gestohlen zu haben, derart foltern lassen, daß er noch in derselben Nacht verstarb. Außerdem wird er vielfacher Erpressungen, des Betruges und unrichtiger Buchführung geziehen. „Conclusio est, so schließt das Aktenstück, ad mortem et confiscationem omnium honorum.“

⁸⁷ Seine Instruktion erteilte ihm der Admiralitätsrath Brouw, der als Kommandant, Chef und Oberdirekturgeneral vom Bewindhaberkollegium nach Guinea gesandt war, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 2. März 1686. R. 65. 12.

⁸⁸ L. c., p. 9. Bosman hat dreizehn Jahre lang im Dienste der holländisch-westindischen Kompagnie in Guinea gelebt und während seines Aufenthaltes sieben brandenburgische Direktoren kennen gelernt, über welche er sich in der im Texte angegebenen Weise äußert.

⁸⁹ S. oben S. 221; 319 ff.

⁹⁰ Order, d. d. Ebln, den 21./31. August 1688, R. 65. 14. Besonders wird Niemand darin die Beschleunigung des Festungsbaues anempfohlen: nöthigenfalls soll er bis zu 100 Sklaven ankaufen, damit diese daran arbeiteten. Materialien würden der „Wasserhund“ und der „Morian“ bringen.

⁹¹ Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I.

Hierzu kam es freilich nicht. Die wider ihn geführten Akten wurden im Januar 1698 inrotuliert und an den Kurfürsten gesandt.⁹² Im November 1699 berichten Kornmesser und Clefmann,⁹³ daß seine beiden Brüder, von denen der eine Präsident der Vierziger, der andere Stadtsekretär zu Emden war, um Erledigung der Sache gebeten haben. Aus einer Relation des Geheimen Kriegsraths von Ratsch aus Emden vom 24. Januar 1715⁹⁴ ersehen wir aber, daß diesem „die Akten, so wie damals versiegelt eingeschickt, mit anhero gegeben worden.“ Niemand war inzwischen in Emden „ein großer Rathsherr“ geworden. Eine Fortsetzung hat diese Untersuchung nicht mehr erfahren.

Seine Nachfolger waren Johann und Jakob ten Hooft,⁹⁵ Vater und Sohn, welche sich nach Bosman ihrer Aufgabe gleichfalls sehr gut entledigt und die unter ihrer Botmäßigkeit stehenden Schwarzen stets im Zaume gehalten haben. Insbesondere soll die brandenburgische Sache dadurch sehr gefördert worden sein, daß Jakob ten Hooft durch sein liebenswürdiges Naturell und sein leutseliges Verhalten sich die Liebe aller erworben hatte. Die afrikanische Kompagnie hätte niemals einen Mann gehabt, der für die Wahrnehmung ihrer Interessen geeigneter gewesen wäre, als er, so daß sie dem Tag fluchen könnte, an dem sie ihn seines Amtes enthoben. Das Bewindhaberkollegium scheint anderer Ansicht gewesen zu sein, denn es strengte gegen die Erben der beiden einen Prozeß an, der, wie wir wissen, erst nach vielen Jahren durch einen Vergleich beendet wurde.⁹⁶

Vom Jahre 1695 bis 1697 war Gijsbregt van Hoogveld Generaldirektor. Betreffs seiner sind wir ganz und gar auf die Angaben Bosmans angewiesen. Darnach war Hoogveld vordem im Dienste der holländisch-westindischen Kompagnie Kaufmann zu Axim gewesen, hatte aber die ihm Untergebenen so schlecht behandelt, daß er seines Amtes entsetzt und als untauglich nach Europa zurückgesandt wurde. Nachdem er in brandenburgische Dienste getreten, suchte er sich bei den Regern durch Bewilligung zahlreicher und großer Privilegien beliebt zu machen. Dies schwächte aber nur die Autorität der Brandenburger und bildete den Anfang ihres Ruins. Hoogveld vermochte sich trotz seiner Nachgiebigkeit nicht zu behaupten. Weiße und Regier brachen zu gleicher Zeit den Stab über ihn,

⁹² Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 21. Januar 1698. R. 65. 21.

⁹³ d. d. Berlin, den 4./14. November 1699. R. 65. 23.

⁹⁴ R. 65. 35.

⁹⁵ Der Name wird auch sehr häufig Tenhoof(t) geschrieben.

⁹⁶ S. oben S. 251 ff.

nahmen ihm das Direktorium und vertrieben ihn von der Küste. Sie ersetzten ihn durch einen Mennoniten Namens Jan van Laar, von dem Bosman sagt, daß er besser verstand, täglich seinen Krug Branntwein zu trinken, als im Interesse seiner Herren zu arbeiten; seitdem wäre alles rückwärts gegangen. Er starb schon nach kurzer Zeit. Von ihm findet sich wenigstens ein Bericht,⁹⁷ welcher freilich nicht erkennen läßt, in wie weit die Bosman'sche Schilderung seiner Persönlichkeit zutrifft; in der Sache selbst scheint sie aber den Thatsachen zu entsprechen. Denn es heißt darin: „Unsere Cargaisonen sind zu Ende, . . . so daß wir nun stillsitzen und zusehen müssen, wie die Kaufleute, die wir mit vieler Mühe hierher gezogen haben, sich anderweit ihr Gut besorgen. Eine Menge der hier befindlichen Waaren ist unverkäuflich; dies hat darin seinen Grund, daß sie in Folge Mangels an ordentlichen Packhäusern verdorben sind. Ich halte jetzt zwei gute Packhäuser und hoffe die Güter nunmehr davor zu bewahren.“ Im übrigen bleibt daraus nur hervorzuheben, daß Laar die Westbatterie hat neu aufsetzen und die Nordbatterie mit drei Pfeilern stützen lassen. Ihm folgte Jan de Biffer, ein Mann, wie Bosman schreibt, von so geringem Verstande, daß man ihm das Direktorium gar nicht hätte anvertrauen dürfen.⁹⁸ In seine Amtsperiode fällt angeblich die Ermordung des Kaufmanns zu Accada durch Eingeborene. Weil die That ungesühnt geblieben, wären die Neger in ihrer Zügellosigkeit weiter gegangen, hätten allerhand Grausamkeiten verübt und noch einige Weiße getödtet; schließlich hätten sie ihn selber gefangen genommen, weit ins Land hineingeführt und, nachdem sie ihn gerädert und mit Steinen beschwert, ins Meer geworfen.⁹⁹ Bosman fügt hinzu, daß nach einem umlaufenden Gerüchte der Mord nicht bloß mit Wissen, sondern sogar auf Anstiften der Weißen und namentlich des von den Negern erwählten Nachfolgers Adrian Grobbe verübt wurde. Er schließt diese im Jahre 1701 niedergeschriebenen Aufzeichnungen mit den Worten: „So sind die Brandenburger von ihrer Höhe heruntergekommen, und ich sehe nicht, wie sie sich jemals wieder werden aufraffen können, denn die Neger sind gegenwärtig die Herren und werden sie zwingen in Zukunft nach ihrem Belieben und Gutdünken zu regieren.“

Über die Dauer des Grobbe'schen Direktoriums und darüber, wie

⁹⁷ d. d. Groß-Friedrichsburg, den 14. Dezember 1698. R. 65. 22.

⁹⁸ Jan de Biffer wird in dem in „Brandenburg-Preußen,“ S. 31 ff., abgedruckten Berichte erwähnt.

⁹⁹ Smith, l. c., t. 2, p. 28, hält diese Erzählung nicht für glaubwürdig; er sagt, sie erinnere ihn an Robinson Crusö, der nackt an Bord seines eben gescheiterten Schiffes geschwommen sei und seine Taschen mit Zwieback gefüllt habe.

es zu jener Zeit in den Kolonien gestanden hat, fehlt jede Nachricht. Die Ermordung Biffers wurde lediglich durch das Bosman'sche Buch bekannt und hatte den Erlaß einer Order¹⁰⁰ an das Bewindhaberkollegium zur Folge, welche die Einleitung einer diesbezüglichen Untersuchung anordnete. Erst über seinen Nachfolger Johann Münz finden sich in den Akten einige dürftige Angaben. Es wird erzählt, daß ihm einmal der englische Gouverneur von Capo Cors, angeblich in einer augenblicklichen Geldverlegenheit, 150 Mark Gold gegen Verpfändung der preußischen Kolonien angeboten habe. Münz dankte aber dafür und offerierte ihm das Gleiche hinsichtlich Capo Cors.¹⁰¹ Im Februar 1706 verließ er Groß-Friedrichsburg und installierte bei seiner Abreise den bisherigen Kaufmann Heinrich Lamy als Generaldirektor. Er konnte diesem noch 128 Mark Gold übergeben, obgleich ein sechsjähriger Krieg unter den Eingeborenen, der erst damals sein Ende fand, einen nahezu vollständigen Handelsstillstand verursacht hatte. Nach seinem Dafürhalten war es möglich, durch die Absendung neuer Effekten auch die alten, durch den Krieg verlegenen an den Mann zu bringen.¹⁰² Lamy hat bereits im Sommer 1707 um die Erlaubniß, zurückkehren zu dürfen, da er schwer erkrankt war. Sie wurde ihm im November des Jahres zu Theil,¹⁰³ und im Oktober 1709 traf er schwindsüchtig und an Händen und Füßen gelähmt in Emden ein. Er hatte einige Monate zuvor (im April) den neuen Generaldirektor Franz de Lange in sein Amt eingeführt.¹⁰⁴ Von diesem besitzen wir den ersten an den König erstatteten Bericht voll interessanter Nachrichten über die dortigen Gebräuche. Er lautet:¹⁰⁵ „Ich bin am

¹⁰⁰ d. d. Cöln, den 12. Dezember 1704. R. 65. 27. Ich bezweifle, daß diese Order befolgt worden ist, denn es vergingen seit derselben mehr als vier Jahre, ehe von Emden aus eine Zufuhr nach Groß-Friedrichsburg bewirkt wurde. S. oben S. 276 ff.

¹⁰¹ Nach einem Briefe Raule's an den Marinerrath Ramlers, d. d. Emden, August 1705. R. 65. 27.

¹⁰² Berichte Ramlers an den König, d. d. Hamburg, den 25. und 29. Juni 1706. R. 65. 28. — Münz war unterwegs durch einen französischen Raper nach Brest aufgebracht worden und hatte dabei sein ganzes Vermögen verloren.

¹⁰³ d. d. Cöln, den 22. November 1707. R. 65. 28.

¹⁰⁴ von Schmettau und Ramlers an den König, d. d. 19. Oktober 1709. R. 65. 30. Beide befürworteten den von seiner Mutter für ihn erbetenen ehrlichen Abschied. — Außerdem: Bekanntmachung, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 20. April 1709. R. 65. 42.

¹⁰⁵ Der Bericht — d. d. Groß-Friedrichsburg, den 20. April 1709, R. 65. 30 — ist holländisch geschrieben und im Texte auszugsweise, aber möglichst wortgetreu wiedergegeben. Die von Lamy darin bezogenen Anlagen sind in den Akten leider nicht zu finden gewesen (vgl. Urk. Th. II, Nr. 168), bis auf die Abschrift des Inventars. Nach

7. Januar 1709 von Seeland abgereist und nach elfwöchiger Seereise am 25. März glücklich in Groß-Friedrichsburg angelangt. Ich finde diese Festung sehr wohl angelegt und besser, als ich irgend eine auf dieser Küste gesehen, auch als ich erwartet hatte. Mit allem Respekt bin ich empfangen, eingeholt, vorgestellt und von der Garnison angenommen worden und habe Schlüssel und Kommando übernommen. Auch in Accada bin ich gewesen . . ., nachdem ich zwei Tage zuvor meine Neger oder Diener mit einem indischen Stabe der Landesfittte gemäß an den König von Anthé, sowie an verschiedene Häuptlinge sowohl unter holländischem, als englischem Gebiete geschickt hatte. Sie alle waren zu rechter Zeit erschienen, was vordem nicht geschehen ist. Ich habe einige Kontrakte erneuert und erweitert, auch gute Allianz mit ihnen geschlossen, die unterzeichnet und beiderseits beschworen ist, wovon eine Abschrift beiliegt. Nicht wenig war ich erstaunt, daß der König, die Häuptlinge und Neger mit solch' einer Suite und Gefolge kamen, mit ihren gepuzten Frauen, goldbehangenen Waffenträgern, Tambours und Trompetern, die auf Elefantenzähnen und anderen Instrumenten Musik machten, viele hundert Mann, alle mit gutem Gewehr versehen. . . Darauf bin ich auch zum Fort Taccerma gekommen, habe da gleichfalls den Kontrakt erneuert und ihn zeichnen und beschwören lassen. An Stelle des bisherigen Befehlshabers, über den sie klagten, habe ich ihnen zu ihrer Zufriedenheit einen anderen gegeben. Nun erübrigt es noch auf der Hauptfestung den Eid mit den Häuptlingen aufs Neue auszutauschen und ihnen nach altem Gebrauch ein Geschenk zu geben; bis jetzt habe ich es dazu nicht bringen können, weil wegen der bevorstehenden Abreise Lamys sehr viel anderes zu thun ist. Ich übersende anliegend eine Kopie vom Inventar. . . Die überzähligen und ungeeigneten Personen habe ich abgedankt, vollkommen bezahlt und mit Geld zur Heimreise, wie hier üblich, versehen, die anderen auf die verschiedenen Plätze angemessen vertheilt. Was den Zustand der Festung anlangt, so ist freilich manches reparaturbedürftig; ich hoffe sie aber mit der jezigen Mannschaft in Stand zu bringen. . . Ich will zwei bis drei Kanonen aus der Festung am Strande aufstellen lassen, weil man damit die herannahenden Schiffe besser beschießen kann. Solange die Kompagnie uns nicht genügend mit Waaren versieht, müssen wir solche von den „Enterloopern“ einhandeln, um sie weiter an die Neger zu veräußern. . . Ich finde, daß es hier Brauch ist, Schiffe mit englischer, dänischer, portugiesischer oder holländischer Flagge, die unter

dieser befanden sich in Groß-Friedrichsburg, Accada und Taccerma im Ganzen an Waarmitteln und Waaren 154 Mark 7 Dnz. 3⁵/₁₂ Eng.

unsere Festung kommen und die königliche Flagge auf derselben begrüßen, stets mit zwei Schüssen weniger bedankt werden. Desgleichen werden die Generale der englischen, dänischen oder holländischen Festungen, die uns als Freunde besuchen, bei der Ankunft und bei der Abreise mit verschiedenen Kanonenschüssen salutiert, und selbst bei befreundeten Kaufleuten geschieht das Gleiche. So bin ich von einem Kaufmann Namens des englischen Generals bewillkommnet worden. Die Herren kommen mit einem Trupp von 50 bis 60 Häuptlingen und Negern. Wir müssen es ebenso halten, um nicht blamiert zu sein, denn die Holländer und andere haben den Negern weis zu machen gesucht, daß unsere Kompagnie arm ist und verkauft werden soll; das giebt den schwarzen Königen eine schlimme Meinung. . . An Eß- und Trinkwaaren finde ich hier alles dreimal so theuer und noch mehr, als in Emden.“

Lange's Direktorium hat nur 1½ Jahr gedauert. Am 16. Dezember 1710 ist er von den Negern fortgebracht worden, angeblich, weil er zu einem unter ihnen ausgebrochenen Kriege seine Zustimmung nicht hat geben wollen; wahrscheinlich ist er hierbei umgekommen. Seine Beamten waren mit ihm nicht zufrieden. Der Oberchirurg Jacques Herlin nennt ihn¹⁰⁶ einen Graukopf und Geizhals, der die Geschäfte nicht in Flor zu bringen verstehe, sondern bloß für seine Tasche Sorge und die Leute an der Gage kürze, so daß viel Murren und Knurren unter ihnen entstehe. Der Buchhalter Cunn berichtete,¹⁰⁷ daß Lange meistens trunken sei, mit den Leuten übel umgehe und durch Absetzung von Beamten seine Börse zu bereichern trachte. . .

Der neue und zugleich letzte Generaldirektor Dubois traf in Groß-Friedrichsburg am 27. Dezember 1711 ein. Er war vordem zwölf Jahre, zuletzt als Oberbuchhalter, im Dienste der holländisch-westindischen Kompagnie in Guinea gewesen. Er kannte also die dortigen Verhältnisse ausgezeichnet und war nach dem Urtheile des Gesandten von Schmettau im Haag¹⁰⁸ „ein Mann von Wissenschaft und Experienz und vorzüglich geeignet, der sonst verlorenen Sache wieder aufzuhelfen.“ Dubois hat auch das in ihn gesetzte Vertrauen auf das Glänzendste gerechtfertigt. Bei seiner Ankunft fand er die preußischen Neger im Kriege

¹⁰⁶ In einem Berichte an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 2. Oktober 1710. R. 65. 32. Herlin ist der einzige Beamte, der das Klima „im Ganzen erträglich“ findet. Es war damals ein Jahr lang kein Todesfall in der Garnison vorgekommen.

¹⁰⁷ Nach einer Order Friedrichs I. an das Bewindhaberkollegium, d. d. Cöln, den 16. Januar 1711. R. 65. 32.

¹⁰⁸ von Schmettau an Ramler, d. d. Haag, den 17. Januar 1711. R. 65. 32.

mit den englischen und holländischen Schwarzen. Die Ursache war, daß der holländische Makler in Axim, Namens Apré, behauptet hatte, die Negerin Njebba, eine Blutsfreundin des preußischen Maklers Jan Conny, sei seine Sklavin, was letzterer leugnete. Das Kriegsglück stand damals auf der Seite der Gegner, denen es gelungen war, Accada zu erobern. Doch bald wandte es sich. In einer großen Feldschlacht, die am 23. Januar am Flusse Ankober stattgefunden, war Conny siegreich geblieben. Accada wurde schon im Februar von den Preußen wieder besetzt. Mit einem großen Gefolge fand sich alsbald Conny bei Dubois ein, um ihm zu seiner Installation als Gouverneur Glück zu wünschen; hierbei schwor er, daß er jederzeit bereit wäre, für Seine Majestät sein Leben zur Erhaltung der Festung zu wagen, daß er jetzt die Waffen niederlegen, daß er sie aber, sobald der holländische General einen neuen Versuch gegen ihn mache, sofort wieder zur Hand nehmen wollte. Dubois schloß hierauf mit ihm, sowie mit dem Könige von Anta und den vornehmsten Häuptlingen am 3. März einen Vertrag,¹⁰⁹ in welchem die Eingeborenen aufs Neue Gehorsam und Treue gelobten. Der Krieg mit den Engländern und Holländern zog sich noch einige Monate hin und wurde erst am 20. Oktober 1712 durch einen unter den Vertretern der genannten Kompagnien zu Groß-Friedrichsburg vereinbarten Vertrag¹¹⁰ beigelegt, dessen Bestimmungen im Wesentlichen folgende waren: Zwischen den drei Nationen und ihren Unterthanen wird ein beständiger Friede geschlossen. Die preußischen Neger zahlen an die englischen und holländischen zu Händen der betreffenden Gouverneure als Kriegsschädigung je 40 Benteu Goldes¹¹¹ in vier Terminen. Die Streitigkeit zwischen Jan Conny und Apré wegen der Negerin Njebba soll von den Häuptlingen nach Landessitte friedlich verglichen und der unterliegende Theil durch seinen Generaldirektor zur Erfüllung des Vergleichs angehalten werden. Der englische Makler Nanta und der holländische Makler Dbin zahlen je 50 Benteu Goldes als Strafe für die Zerstörung von Dorothea. Die zu den Preußen übergelaufenen englischen und holländischen Neger werden zurückgesandt.

Dubois hielt sich fast fünf Jahre auf seinem Posten, obschon er von Seiten der Kompagnie bezw. des Königs nicht mehr unterstützt wurde. Durch Handel mit den Schmugglerschiffen, die in großer Zahl auf der Rhede von Groß-Friedrichsburg vor Anker gingen, gewann er für sich und

¹⁰⁹ Urf. Th. II, Nr. 173. Vgl. im übrigen den bereits mehrfach erwähnten Bericht und Auszug in „Brandenburg-Preußen,“ S. 34 ff.

¹¹⁰ Urf. Th. II, Nr. 174.

¹¹¹ 1 bent = 80 Fl. holl.

die übrigen Bediensteten den nothwendigen Unterhalt. Im November 1716 verließ er Groß-Friedrichsburg, um persönlich den gefährdeten Zustand der Festung vorzustellen und Suffkurs zu erbitten; es waren nur noch für etwa 4000 Gulden Vorräthe vorhanden. Vor seinem Weggange übertrug er dem Sergeanten Anton Günther van der Meden provisorisch die Direktion. Jan Conny hatte ihm versprochen, Groß-Friedrichsburg noch ein Jahr lang für den König von Preußen zu halten.¹¹² Dieses Jahr verstrich aber, ohne daß ein preußischer Befehlshaber oder irgend welcher Suffkurs eintraf. Friedrich Wilhelm verkaufte, wie wir wissen, die afrikanischen Kolonien an die holländisch-westindische Kompagnie und überließ es dieser, sich in ihren Besitz zu setzen. Conny gab indeß der Käuferin das Fort nicht heraus, unter dem Vorwande, daß er es in die Hände der Preußen zurückzuliefern hätte. In Wahrheit haben ihn sicher andere Gründe geleitet, vor allem vermuthlich der, daß er die ihm verhaßten Holländer nicht als Herren in Groß-Friedrichsburg sehen wollte. Nach des Marchais' Berichte¹¹³ hat er dem holländischen Kommandanten, welcher ihn gemäß der preußischen Abtretungsurkunde zur Übergabe der Festung aufforderte, zur Antwort gegeben: er kenne diese Art von Verträgen nicht. Der König von Preußen habe ihm das Fort überwiesen; sei dieser nicht in der Lage, dahin zurückzukommen, so habe er auch kein Recht, zu irgend jemandes Gunsten darüber zu verfügen, indem ihm das Land nicht gehöre. Vielmehr beanspruche er, Conny, als Herr desselben die Befugniß, diejenige Nation in das Fort einzulassen, die ihm gefiele, und er wolle überhaupt kein anderes Volk, als die Franzosen,¹¹⁴ unter keinen Umständen aber die Holländer. Die letzteren suchten nun die Feste

¹¹² Dubois' Relation, d. d. Amsterdam, den 28. Juni 1717. R. 65. 37. Bereits Ende des Jahres 1715 hatte sich das Gerücht verbreitet, Dubois wäre blödsinnig geworden und hätte sich nach Neuholland begeben. Friedrich Wilhelm trug demzufolge mittels Order, d. d. Feldlager vor Stralsund, den 28. November 1715, R. 65. 36, dem Marinerrath Freitag auf, über den Kaufmann Abraham van der Houten aus Birksee zu berichten, der sich um die Kommandeurstelle beworben hatte. Weiteres ist nicht bekannt. Ramsler bezeichnet Dubois' Rechnungen in einer Relation, d. d. Berlin, den 25. Juli 1717, R. 65. 37, als sehr konfus.

¹¹³ Labat, l. c., t. 1., p. 228.

¹¹⁴ Der französische Kapitän Pierre Morel lag nämlich nach des Marchais' Angabe gerade mit einem Schiffe, „La princesse de Rochefort,“ vor Groß-Friedrichsburg und war von Conny aufgefordert worden, von der Festung Besitz zu ergreifen, hatte dies aber aus Furcht vor den Holländern nicht thun wollen. Jedenfalls geht auch aus dem Meinerzhagen'schen Berichte (Urk. Th. II, Nr. 190) hervor, daß Conny noch „andere Excusen,“ als seine Verpflichtung gegen den König von Preußen, vorgeschützt hat, um die Übergabe zu verweigern (s. auch Anm. 80 zu Kap. 3, § 3), und „Brandenburg-Preußen,“ S. 43, hätte deßhalb nicht die Stühr'sche Fabel (S. 141 ff.) von der uner-

zu stürmen, wurden aber zurückgeschlagen. Der Reisende Smith,¹¹⁵ welcher im Jahre 1727 in Groß-Friedrichsburg war, erzählt über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit Folgendes: „Man erklärte sich den Krieg, der mehrere Jahre dauerte und die Holländer viel Menschen und Geld kostete. Conny machte der Siegesübertmuth zu ihrem Todfeinde. Um ihnen seine Erbitterung zu zeigen, ließ er den Weg vom Außenthor bis in das Innere seiner Wohnung mit den Schädeln der in den verschiedenen Schlachten getödteten Holländer pflastern; der größte derselben, den er in Silber hatte fassen lassen, diente ihm als Trinkschale. Conny wurde endlich im Jahre 1724 aus dem Fort vertrieben und floh in die Landschaft Fantin.“

Groß-Friedrichsburg hieß seit dieser Zeit Fort Conny.¹¹⁶ Heute ist es eine unter der Fülle tropischer Vegetation verborgene Ruine.

 § 2.

Arguin.

Im Februar 1684 berichtete Raule¹ an den Großen Kurfürsten, daß er auf der afrikanischen Küste — außerhalb des Gebietes der brandenburgischen und der holländisch-westindischen Kompagnien — an einem Orte, „da man in 4 Monaten eine Reise vollbringen kann und woselbst man dem Ansehen nach eine Loge würde stabilieren und bei dem dasigen Könige Schutz haben können,“ ein sicheres Kommerzium entdeckt habe. „Die Handlung,“ so fährt er fort, „ist allda in arabischem Gummi, Straußfedern, Ambre gris und Biebersteinen. Dieselbe Handelcompagnie wollte ich aufrichten, ohne daß ein Mensch hier zu Lande da was einbringen oder interessiren sollte, sondern Ew. Chf. Dl. sollten nur gnädigst belieben an den König einen Gesandten mit 800 à 1000 Thlr. an Presenten, die Ew. Chf. Dl. bei Retour an Contrapresenten wieder zurückzunehmen hätten, abzusenden.“ Dieser von Raule in Vorschlag gebrachte

schütterlichen Anhänglichkeit dieses letzten „preussischen Negerfürsten“ nacherzählen sollen. — Vgl. Graf Herzberg's Ansicht (in der Graf Borcke'schen Übersetzung, S. 76, Anm. *).

¹¹⁵ Smith, l. c., t. 1, p. 235.

¹¹⁶ Hofmeister, a. a. O., S. 64, schreibt, daß die Holländer es „Hollandia“ genannt haben. In dem „Bericht über den Besuch vom Jahre 1884,“ S. 3, wird ihm der Name „Fort Brandenburg“ beigelegt. Aus holländischem Besitze kam es an die Engländer, denen noch gegenwärtig der dortige Küstenstrich gehört.

¹ S. Urk. Th. II, Nr. 87.

Ort war die Insel Arguin, welche dem Golfe, in dem sie gelegen ist, den Namen giebt. Südöstlich vom Kap Blanco, etwa 16—18 Stunden von demselben entfernt, liegt sie 20° 35' nördlicher Breite und 0° 5' östlicher Länge von Ferro. Sie ist von Norden nach Süden ungefähr 1½ Stunden lang und von Osten nach Westen eine kleine Stunde breit. Vom Festlande liegt sie eine Stunde ab. Sie ist durchweg sandig, steinig und völlig unfruchtbar.² Gleichwohl hatte sie schon seit Alters eine hervorragende Bedeutung für den Handel, indem sie einen Stapelplatz für die Ausfuhr von Gummi bildete. Im Jahre 1444 war sie von Portugiesen unter der Regierung König Alfons' V. entdeckt worden; dieser ließ elf Jahre später eine Festung daselbst anlegen, die aber erst unter seinem Nachfolger Johann II. im Jahre 1482 vollendet und sodann unter König Emanuel im Jahre 1520 restauriert wurde. Eine Mauer von 24 Fuß Höhe und 11 Fuß Breite, sowie zwei Batterien schützten sie damals nach der Landseite zu, eine dritte Batterie beherrschte die Seeseite. Im Jahre 1580 kam Arguin unter spanische Herrschaft und verblieb darin bis zum Jahre 1638. Hierauf nahmen es die Holländer in Besitz, verloren es aber im August 1678 an die französische Senegalkompagnie.³ Die letztere erbat sich von Louis XIV. die Erlaubniß, das Kastell zerstören zu dürfen; sie besaß nämlich bereits zwei Forts zu St. Louis und zu Goré, welche sie zum Schutze ihres Gebietes für ausreichend hielt, und sie wollte sich deßhalb die kostspielige Unterhaltung eines dritten Forts nicht aufbürden. Dasselbe wurde daher von der Kompagnie demolirt und verlassen.

Ob Arguin damit wieder unter die Herrschaft seiner eingeborenen Könige kam oder trotzdem, wie französischerseits behauptet worden ist,⁴

² Labat, Nouvelle relation, chap. XIII: Description de l'isle d'Arguin.

³ Die Senegalkompagnie eroberte Arguin zwar erst am 30. August 1678 (nach Labat, l. c., I. p. 19), also nach dem Frieden von Nimwegen. Trotzdem durfte sie es behalten, weil Art. 12 des Friedensvertrages bestimmte, daß die bis zu seiner Publikation im Haag und in Paris zwischen Kap St. Vincent und dem Äquator gemachten Eroberungen dem derzeitigen Besitzer verbleiben sollten. Die Publikation erfolgte aber erst am 29. September 1678.

⁴ In einem Mémoire sur les droits des Français sur Arguin, vom Dezember 1721. Dasselbe war dem holländischen Gesandten Hop in Paris von französischer Seite zugestellt worden, als er im Namen der Generalstaaten die Ansprüche der holländisch-westindischen Kompagnie auf das von Preußen gekaufte Arguin unterstützte. Aus diesem Mémoire und einer von Ramler verfaßten Denkschrift, „Nachrichten wegen Arguin“, d. d. Berlin, den 14. Januar 1722, sind die Angaben des Textes entnommen. In letzterer wird noch erwähnt, daß die Franzosen beim Verlassen von Arguin 280 Mohren als Sklaven mit sich weggeführt und dadurch eine solche Erbitterung hervorgerufen hätten, daß die Herrscher von Arguin nichts mehr mit ihnen zu thun haben wollten.

der Senegalkompagnie verblieb, gestaltete sich späterhin zur — theoretischen — Streitfrage zwischen Brandenburg-Preußen und Frankreich, denn faktisch wurde ersteres von der Stunde seines Besitzes an niemals darin gestört. Die Folge des Kauleschen Berichtes war nämlich, daß noch im Jahre 1684 einige Schiffe für gemeinschaftliche Rechnung des Großen Kurfürsten und seines Generaldirektors nach Arguin ausgerüstet wurden. Das eine von ihnen, den „Morian“, konfiszierte bekanntlich im Januar 1685 die Senegalkompagnie, als es an der Mündung des Gambia Handel trieb.⁵ Dadurch ließ man sich aber nicht abhalten, im Juli desselben Jahres aufs Neue ein Schiff „Der rothe Löwe“ unter dem Kommando von Cornelis Keers hinzusenden.⁶ Am 1. Oktober langte dieser daselbst an, und einige Tage darauf gelobten ihm die im Kastell wohnenden Eingeborenen Treue. Bald nachher erfuhr er von zwei Häuptlingen, daß ihr König Zijet Wilde Heddi gewillt sei, diejenigen, welche das Kastell wieder aufbauten, mit dem ausschließlichen Handel zu privilegieren. Bei einer Zusammenkunft, welche er im März mit letzterem hatte, erhielt er dies auch zugestanden. Der König gelobte ihm nicht allein eidlich von den Brandenburgern nimmermehr abzufallen und ihm, falls er im nächsten Jahre käme, das Kastell einzuräumen, sondern er erklärte sich überdem zum Abschlusse eines festen Bündnisses bereit. Ja, er wollte sogar einen seiner Unterthanen an den Großen Kurfürsten senden, um direkt zu erfahren, ob sich alles auch wirklich so verhielte, wie man es ihm mitgetheilt. Als Keers darauf im Jahre 1687 wiederkehrte, kam am 20. Dezember zwischen ihm und Zijet Wilde Heddi ein förmlicher Vertrag⁷ zu Stande, ein Ver-

⁵ S. oben S. 199 ff.

⁶ Commission für den Capitän de Marine Cornelis Keers, führend das Schiff „Der rothe Löwe“, um auf Arguin in Barbarien zu negociiren, d. d. Cöln, den 19. Juni 1685. R. 65. 11. — Die Angaben des Textes beruhen im übrigen auf dem — in holländischer Sprache geschriebenen — „Auszug aus dem Journal des rothen Löwen“, R. 65. 20. Der letztere ist in ziemlich korrekter Übersetzung in „Brandenburg-Preußen“, S. 45 ff., wiedergegeben. Einer der größten Schnitzer findet sich S. 48 B. 3 v. u.; es heißt daselbst: „(Der König) schwor, . . . daß er Lambert und ähnliche Leute hier nicht mehr haben wolle, weil dieser ihre alten Gebräuche nicht achte und er außerdem den König gescholten habe, daß seine Waaren verbrannt worden seien, was sie sehr aufgebracht hätte.“ Das holländische Original lautet: „dat sijn vaar verbrant was, 't welk seer hooch bij haer is geaffronteert.“ Demnach hätte übersetzt werden müssen: „(Der König) schwor, . . . daß er Lambert solchergestalt (in sulker voegen) hier nicht mehr haben wolle, weil dieser ihre alten Gebräuche nicht achte und er außerdem den König gescholten habe, daß sein Vater verbrannt worden, was bei ihnen für sehr schimpflich gilt.“

⁷ Urk. Th. II, Nr. 121.

trag, der übrigens durch des Königs Nachfolger in den Jahren 1698 und 1703 erneuert worden ist. Inhalts desselben begab sich der afrikanische Herrscher sammt seinen Nachfolgern, Land und Leuten in brandenburgischen Schutz und Schirm; ferner überließ er das Kastell dem Kurfürsten gegen die Verpflichtung, es auf seine eigenen Kosten zu reparieren, und endlich versprach er, in Zukunft nur mit kurfürstlichen Unterthanen oder Bevollmächtigten Handel zu treiben.⁸

Die Senegalkompagnie hatte die hier geschilderte Besitzergreifung Arguins zu hindern gesucht, indem sie den Kapitän de Montortier von Brest aus mit zwei Schiffen zum Entsatze des Forts absandte. Die Brandenburger hatten es aber inzwischen derart besetzt, daß er einen Angriff nicht wagte und unverrichteter Sache wieder heimkehren mußte. Seitdem wurden sie durch die Franzosen nicht mehr behelligt. Bei den Friedensverhandlungen zu Ryswyk machte zwar Frankreich auf die Rückgabe von Arguin Anspruch und motivierte dies damit, daß die Senegalkompagnie unerachtet der Zerstörung des Kastells doch fortgesetzt Handel dahin getrieben habe. Brandenburgischerseits wurde aber vorzüglich eingewandt, daß die Insel von ihr vollständig (animo et corpore) aufgegeben worden, und der Streit blieb bis auf den Austausch verschiedener Noten und Denkschriften ohne alle Folgen.⁹

Das Königreich Arguin erstreckte sich von Kanarien bis zum Senegal 150 Meilen an der Küste entlang. Die Brandenburger haben indeß nur in einer Ausdehnung von etwa hundert Meilen, nämlich von Kanarien bis Porto d'Arco, Handel getrieben, da von dem letzteren Orte an die Interessensphäre der Senegalkompagnie ihren Anfang nahm.¹⁰ Das von ihnen zum Schutze des Handels aus Ziegeln und Bruchsteinen wieder aufgebaute Fort¹¹ lag nordöstlich auf einem vierzig Klafter hohen,

⁸ Urf. Th. II, Nr. 152 und 165.

⁹ B. B. Denkschrift, betreffend die Rechtsansprüche der afrikanischen Kompagnie auf Arguin, d. d. Haag, den 6. November 1697. R. 65. 20. — Mémoire (des Ministers Pontchartin) pour Mr. des Allures (französischen Gesandten am brandenburgischen Hofe), Versailles ce 23 avril 1698. R. 65. 21. — Beantwortung der französischen Forderung wegen Arguins, d. d. Emden, den 5. August/26. Juli 1698. R. 65. 22. Gegenvorstellung der Compagnie de France, de praes. 10. Febr. 1699. R. 65. 23. Denkschrift der Marinekommission, d. d. Cleve, den 5. März/23. Februar 1699. R. 65. 23. Zuletzt Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Rosenthal, den 12. Oktober 1700, R. 65. 23: daß der französische Gesandte nochmals wegen Arguins vorstellig geworden, daß aber seine Ansprüche, d. d. Berlin, den 5. Oktober 1700, abgelehnt worden.

¹⁰ Nach einer Aktennotiz vom 12. Mai 1719, R. 65. 37, abgedr. in „Brandenburg-Preußen“, S. 49. Vgl. auch Urf. Th. II, Nr. 166.

¹¹ S. Labat, Nouvelle relation, chap. XIII; daselbst auch eine Karte, welche

steil abfallenden Felsen. Die der Insel zugekehrte Front war an den Ecken mit zwei Thürmen besetzt. Die Courtine, welche dieselben verband, bildete einen ein wenig einspringenden Winkel; das in ihrer Mitte liegende Thor wurde durch einen Graben und durch ein kleines Mauerwerk geschützt. Die anderen Seiten des Forts waren vom Meere umspült. An Geschützen hatte es im Jahre 1694 nur 20, zwei Jahre später 30 eiserne Kanonen und nach einer Geschützliste vom Jahre 1708 außerdem noch 9 Drehbassen und 3 Mörser.¹² Seine Lage war eine überaus günstige. Es erwies sich nämlich für größere Schiffe nur an einer einzigen Stelle zugänglich; Fahrzeuge mit einem Tiefgang von 10—12 Fuß konnten sich ihm bloß auf Büchschenschußweite nähern, und selbst Schaluppen vermochten nicht überall anzulegen. Das Kastell ließ sich daher mit einer geringen Besatzung vertheidigen. Einem Berichte Kaules entnehmen wir hierüber Folgendes:¹³ „Die Garnison kann man mit 20 à 30 Mann halten, weil daselbst auch wohl 300 à 400 Mohren wohnen, welche gute Soldaten sein . . . Der Feind kann sich nicht nahe daran machen, weil die Mohren dorten selbst die Lootsen sein, welche sonder Ordre von dem Commandeur keine feindliche Schiffe einbringen müssen.“ Die Besatzung hat wohl auch selten aus mehr als 20 Mann — seit dem Jahre 1700 aus einer noch geringeren Zahl — bestanden; zu dieser traten die wenigen kaufmännischen Angestellten hinzu, welche speziell den Handel zu besorgen hatten. Nach einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1698 betrug damals der jährliche Etat für die Beamten und Soldaten 2057 Thlr.

Mit den Arguinern standen die Brandenburger auf vorzüglichem Fuße. Viel mag dazu beigetragen haben, daß das Kastell während eines Zeitraums von dreißig Jahren nur vier Kommandeure gehabt hat.¹⁵

außer dem Grundriß eine Ansicht des Forts wiedergiebt. — Vgl. im übrigen „Brandenburg-Preußen“, S. 47 ff. und Skizze 5.

¹² S. Urk. Th. II, Nr. 144 und 166. Vgl. hierzu „Brandenburg-Preußen“, S. 55, Anm. (in welcher aber das Bitat S. 51, nicht S. 147 heißen muß).

¹³ In einem Briefe, d. d. Emden, den 14. Dezember 1703, dessen Adressat nicht genannt ist. R. 65. 25.

¹⁴ R. 65. 22. Der Kommandeur Keers bezog ein monatliches Gehalt von 35 Thalern.

¹⁵ In der Anm. 4 zitierten Denkschrift wird noch ausgeführt, daß Arguin von 1687—1689 der afrikanischen Kompagnie, von 1689—1691 Kaule und Bedy und seitdem wieder der afrikanischen Kompagnie gehört hat, daß es aber in den Jahren 1700 bis 1711 durch Lorienträger und von da an bis 1717 durch die Rotterdamer Kaufleute versorgt worden ist.

Nach dem im Jahre 1695 erfolgten Tode Cornelis Keers' übernahm sein Sohn Johann das Kommando.¹⁶ Dieser war bereits sieben Jahre als Unterkaufmann daselbst thätig gewesen; er beherrschte die Landessprache wie seine eigene und war bei allen beliebt. Der Umstand, daß die Kompagnie seit dem Jahre 1700 keine Schiffe mehr nach Arguin sandte, scheint zeitweise eine Mißstimmung erzeugt zu haben,¹⁷ die sich aber wohl bald wieder gegeben hat, denn der im Jahre 1709 von dort zurückgekehrte Unterkaufmann Düring meldete, daß Keers mit den beiden Königen, wie auch mit den Unterthanen sehr gut stände.¹⁸ Zwei Jahre darauf wurde Keers durch Nikolaas de Booth abgelöst,¹⁹ und diesen ersetzte im Dezember 1716 der Kapitän Jan Wijnen.

Der Handel in Arguin bestand²⁰ hauptsächlich in Gummi, Straußenfedern und Salz; doch wurden auch Gold, Sklaven, Elfenbein, Bezoar, Pfeffer, Amber, Thierhäute und Fische eingehandelt. Als Tauschartikel dienten vorzüglich: Kleiderstoffe, Gewehre, Pulver, eiserne Stäbe, kupferne Kessel, Schlösser, Messer, Spiegel, Korallen und Tabak. Der Gewinn soll sich in Friedenszeiten auf 100 Prozent belaufen haben. Solange der Handel ein lebhafter war, sind die Beamten sicherlich auch beschäftigt gewesen. Über ihr Thun und Lassen in jener Periode existieren leider keine Berichte; die noch erhaltenen Briefe sind rein geschäftlicher Natur. Als keine Kompagnieschiffe mehr ankamen, da handelte Johann Keers mit den Schleichhändlern, die sich bald in großer Zahl einfanden, und sorgte dadurch für den Unterhalt der Garnison. Diese lebte seitdem auf der als sehr gesund bezeichneten Insel eine Art Schäferdasein. Denn auf die Frage, was sie zusammen angefangen, gab der bereits genannte Düring zu Protokoll: „geschlafen, spazieren gegangen, einer dem andern angesehen, bisweilen gefischt und immer in guter Hoffnung gelebet, es würde ein Schiff mit Cargaisonen kommen.“²¹

¹⁶ Bericht des Bewindhaberkollegiums an den König, d. d. Emden, den 8. April 1701. R. 65. 25. Urk. Th. II, Nr. 179. Labat, Nouvelle relation, p. 111.

¹⁷ S. oben S. 275.

¹⁸ S. Urk. Th. II Nr. 170.

¹⁹ S. oben S. 284. — König Friedrich Wilhelm befahl in einer an von Knypshausen, d. d. Köln, den 15. Juli 1713, R. 65. 34, gerichteten Order, den Johann Keers als Emeritus bei dem in Emden stehenden Marinebataillon mit 8 Thlr. (berl.) monatlich zu führen und die mit ihm aus Arguin zurückgekehrten fünf Soldaten gegen Leistung wirklicher Dienste mit gewöhnlichem Traktament einzustellen, „sämtlich um ihrer treugeleisteten vieljährigen Dienste und an denen gewesenenen Africaniſchen Compagnie Interessenten noch habenden großen Praetensionen willen.“

²⁰ Nach einer wahrscheinlich im Jahre 1717 vom Marinerrath Ramlar gefertigten Beschreibung der preußischen Forts. R. 65. 35.

²¹ Urk. Th. II, Nr. 170, Fragepunkt 25.

Was aus diesem Stilleben sonst bekannt geworden und insbesondere, wie die beiden Nachfolger des Großen Kurfürsten für die Erhaltung Arguins Sorge getragen, ist bereits im vorigen Kapitel erzählt. Zur Ergänzung bleibt noch Weniges anzuführen. Dahin gehört vor allem der Bericht²² des im August 1708 in Emden eingetroffenen Sergeanten Christian Düring, welcher im Wesentlichen Folgendes besagt: Bei seiner im März erfolgten Abreise sind im Kastell noch 11 Leute gewesen, und zwar der Kommandeur Keers, der Unterkaufmann Hans Christian Düring, der Schiffszimmermann Jakobus van Dort, der Konstabler Melchior Vogel, welcher zugleich Bäcker und Kellermeister war, der Zimmermann Aldrich Hendrix, der Gefreite Christian Choppin, der Schmied Heinrich Harmens, zwei getaufte Neger, Jakob van Westersjoubourg und Jan Blanck, von denen der erste dem Kommandeur, der zweite der Kompagnie gehörte, endlich zwei ungetaufte Neger, Alexander und Bard. Außerdem wohnten auf der Insel noch sechzig streitbare Eingeborene, die mit Frau und Kind etwa dreihundert Seelen stark waren. Sie alle haben sich mühselig von Fischen, Eiern, Schildkröten und Vögeln ernährt. Das Kastell mit seinen Mauern, Batterien, Schießscharten und Thoren war noch in gutem Zustande. Zwei Cisternen, in denen sich während der Monate Juli und August gutes Regenwasser ansammelte, versorgten Arguin reichlich mit Wasser; eine dritte war im Bau. An der einen Cisterne hatte Keers den Namen Friedrichs I. in Stein mit lateinischen Buchstaben in der holländischen und in der Landessprache anbringen lassen. Das Gebiet um die Insel Arguin²³ gehörte damals zwei Herrschern. Das nördliche, wo der Gummi wuchs, stand unter dem König Mizandoor, der im Jahre 1704, nachdem sein Bruder im Kriege gefallen, als vierzigjähriger Mann zur Regierung gelangt war. Mit ihm hatte man einen Kontrakt wegen des Gummihandels noch nicht abgeschlossen. Sein Palais bestand nach Dürings Worten in einem Zelte unter dem blauen Himmel. Sein Gefolge an vornehmen Eingeborenen war etwa 400 Mann stark; mit ihnen zog er von Ort zu Ort, wo sie den meisten Regen und die beste Weide fanden. Sie hatten ungefähr 5- bis 6000 Stück Kameele, Kühe und Schafe, die Reichsten unter ihnen auch Pferde.²⁴ Das südliche Gebiet, aus welchem vorzüglich Straußensfedern kamen, beherrschte König Oly de Lemb, der fast beständig mit seinem nördlichen Nachbar im Kriege lebte. Von eigenenthümlichen Gebräuchen der Arguiner, die sich zur mohammedanischen Re-

²² Zu Protokoll erklärt, d. d. Emden, den 28. August 1708. R. 65. 30.

²³ Das Land Argien.

²⁴ Ein Kameel = 1 Stück Rattun = 200 holl. Gulden.

Ein Pferd = 30 Kameelen.

ligion bekannnten, erzählt Düring mancherlei. So kommen z. B. bei einer Hochzeit die Freunde des Bräutigams zusammen, schlagen in die Hände und tanzen unter einem rothen Fähnlein. Während die Frau an den Mann allezeit gebunden ist, darf er selbst, so oft es ihm beliebt, eine andere ehelichen. Bei der Geburt eines Kindes werden drei Namen in ebensoviele kleine Holztäfelchen eingeschnitten; hierauf loosen die Freunde der Mutter so lange, bis eins dreimal gezogen ist, und darnach bekommt das Kind seinen Namen. Düring berichtet auch noch, daß der König Bedimmel, der sich Sultan aller Sultane nennt, dem Kommandeur Keers vortheilhafte Anerbietungen zur Besitznahme von Kap Verde gemacht habe.

Aus der Amtsperiode Booths ist außer dem bereits an anderer Stelle Gesagten nichts hervorzuheben.²⁵ Er wurde am 15. November 1716 wegen seines den Eingeborenen unliebsamen Verhaltens von dem König Alixandoor gefangen genommen.²⁶ Nach seiner eigenen Angabe, weil diesem fälschlich hinterbracht worden, er, Booth, hätte Alixandoor's Feinde mit Munition und Waffen versehen.²⁷ Die zurückgebliebene Garnison befand sich in einem beklagenswerthen Zustande; sie wäre innerhalb weniger Tage Hungers gestorben, wenn ihr nicht zwei am 24. Dezember anlangende Schiffe der Rotterdamer Kaufleute, denen, wie wir wissen, der Handel nach Arguin überlassen war, gerade noch zur rechten Zeit den nothwendigen Proviant gebracht hätten. Der Kapitän des einen Schiffes, Namens Jan Wijnen, nahm hierauf das Kastell, damit es nicht in fremde Hände fiel, für den König von Preußen in Besitz²⁸ und hielt es, so lange er dazu im Stande war, gegen die auf Booths Anstiften von den Franzosen unternommenen Angriffe. Letzterer war nämlich nach St. Louis entkommen und suchte von dort aus das Fort der Senegalkompagnie in die Hände zu spielen. Er scheute sich nicht, im Jahre 1718 den Sergeanten Daniel Billon sammt der Mannschaft unter Verheißung von Belohnungen zur Desertion aufzufordern, indem er ihnen vorhielt, daß das Fort Arguin

²⁵ Vergl. noch „Brandenburg-Preußen,“ S. 59.

²⁶ Bericht Meinerzhagen's an den König, d. d. Haag, den 23. Juli 1717. R. 65. 37.

²⁷ de Booth an den König, d. d. St. Louis am Senegal, den 20. August 1717. R. 65. 37.

²⁸ Jan Wijnen an den König, d. d. Auf dem Schiff „König von Preußen,“ auf der Rhede von Porto d'Arco, den 10. April 1717. R. 65. 37.

²⁹ Booth an Daniel Billon, d. d. den 7. Juni 1718. Dieser Daniel Billon, aus Neuschätel gebürtig, kam übrigens nach seiner Rückkehr aus Arguin nach Berlin und wohnte daselbst „bei Ms. Stürzeln vor dem Königsthor im Danziger Wappen in der Landsbergerstraße.“ Über den Zweck seines Berliner Aufenthaltes erhellt nichts. R. 65. 56.

nicht mehr dem Könige von Preußen, sondern der Senegalkompagnie gehörte; doch erreichte er damit nichts, denn Billon gab das betreffende Schreiben Wijnen, und dieser war nun doppelt auf seiner Hut. Wijnen hat wiederholt um Unterstützung, namentlich um Lebensmittel und Munition, sonst wäre er zur Aufgabe Arguins gezwungen. Nach seinem Berichte vom 17. Februar 1720³⁰ hatte er die Hälfte der Garnison entlassen müssen, so daß außer ihm nur noch drei Christen (der Chirurg ohne Medicamente, der Zimmermann und der Schmied) und vier Neger den einzigen Schutz des Kastells bildeten. Im Februar des folgenden Jahres erschienen die Franzosen mit überlegener Macht vor demselben.³¹ Wijnen verweigerte die Übergabe des Forts. Erst nachdem die Brustwehr weggeschossen, das Geschütz demontiert, eine gangbare Bresche gelegt und die Munition zur Meige gegangen war, verließ er es mit dem Reste der Besatzung in der Nacht vom 9. zum 10. März. Die holländisch-westindische Kompagnie, Arguins neue Eigenthümerin, hatte zu spät ihre Schiffe hingesandt und konnte das Kastell aus seinen Händen nicht mehr übernehmen. Sie hat daher Friedrich Wilhelm I., sich in Paris für die Rückgabe Arguins zu verwenden, sowie ihr zu gestatten, daß sie zur Vertreibung der Franzosen ein Schiff unter seinem Pavillon hinsenden dürfte.³² Dieser lehnte aber das letztere Ansuchen ab, weil er „mit dem französischen Hofe nicht ohne Nutzen in Verdrießlichkeiten gerathen“ wollte, und versprach nur seine guten Dienste.³³ Frankreich ließ sich zu einer gütlichen Herausgabe nicht bewegen. Dafür gelang es der holländischen Kompagnie, das Kastell am 11. Januar 1722 unter der Führung von Johann Keers zurückzuerobern.³⁴ Der Kaufvertrag vom 18. Dezember 1717 war damit hinsichtlich Arguins erfüllt.

³⁰ Jan Wijnen an den Kaufmann Adriaan de Ruyter in Rotterdam, d. d. In't casteel Arguin, 17. Febr. 1720. R. 65. 38.

³¹ Urk. Th. II, Nr. 191 und 192. S. auch den in „Brandenburg-Preußen,“ S. 61 ff., abgedruckten Auszug aus dem Tagesregister. In letzterem ist aber, S. 63, Z. 5 v. u., das ? überflüssig, denn Terra Gorda ist ein Landstrich auf dem afrikanischen Kontinent südlich von Arguin, und ebenda Z. 3 v. u. die Übersetzung unrichtig; im holländischen Original steht: „den Commandant stelt daar ordre om te wissen om te kunnen bestaen.“

³² Bericht Meinerzhagen's an den König, d. d. Haag, den 17. Oktober 1721. R. 65. 39.

³³ König an Meinerzhagen, d. d. Berlin, den 25. Oktober 1721. R. 65. 39.

³⁴ Labat, nouvelle relation, p. 130.

1. Anhang.

Die Rechtsverhältnisse der afrikanischen Kompagnie.

Friedrich III. sagt in dem Eingange des Transportcontractes vom 27. Februar 1692,¹ daß er sich aus mannichfachen Gründen entschlossen habe, „das afrikanische und amerikanische Commercium nach dem Exempel aller andern Puissancen in eine ordentliche Compagnie zu verändern und dieselbe nach Art und Weise der holländ. ost- und westindischen Compagnien mit gleichmäßigen Privilegiis und Octroys zu versehen.“ Aus dieser Erklärung, welche unbedenklich für eine authentische zu erachten ist, geht klar hervor, daß die afrikanische Kompagnie, so wie sie vom Großen Kurfürsten im Jahre 1682 gestiftet worden, eine ordentliche Kompagnie nicht gewesen ist. Was sie war, ist leider nicht gesagt, und es hält schwer, dieses negative Resultat in ein positives umzusetzen. Eine „Kompagnie“ war sie unter allen Umständen, denn in den beiden vom Großen Kurfürsten ihr verliehenen Oktrois vom 7./17. März und 8./18. November 1682² wird ausdrücklich beurkundet, daß eine nach Guinea handelnde, eine afrikanische Kompagnie³ mit einem Oktroi versehen werden soll, eine Kompagnie, die von einigen, theils einheimischen, theils fremden „Liebhavern der Commercien“ errichtet war und den Zweck hatte, unter kurfürstlicher Flagge und Autorität nach den von einer anderen Macht nicht besetzten Orten der guineischen Küste Handel

¹ Urk. Th. II, Nr. 135 a.

² Urk. Th. II, Nr. 63 und 67.

³ Savary, l. c., t. 1, p. 1335, bemerkt: „Enfin, il semble que le mot de Compagnie en fait de Négoce, ne se dise plus guère présentement, que de ces grandes associations qui se sont faites et qui se font encore pour le Commerce étranger et pour les voyages de long cours; telles que sont les Compagnies Françaises, Angloises et Hollandoises, des Indes Orientales ou Occidentales, de la Chine, de la Mer du Sud, du Senegal, du Cap-Verd et autres semblables.“ — Becker, a. a. O., S. 117, erfordert zur Gründung einer Kompagnie, „daß sie aus so viel Gliedern und Portionen besteht, als zur Erhebung des Handels nöthig. .“ Vgl. auch das Teilnehmerverzeichnis oben S. 161.

zu treiben und zu dessen Schutze daselbst befestigte Niederlassungen zu gründen.

Der Gegensatz kann also nur darin liegen, daß jene Kompagnie in ihrem Anfange keine „ordentliche“ gewesen ist. Dieses naheliegende Ergebnis berechtigt m. E. zu der Annahme, daß mit den Worten des Transportkontrakts lediglich die in der damaligen gemeinrechtlichen Lehre übliche Bezeichnung „universitas ordinata“ übersezt werden sollte. Alsdann würde damit zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kompagnie bisher den Charakter einer universitas inordinata, mit anderen Worten also eine nicht genügend ausgebildete Verfassung gehabt hat. Und in der That liegt auch in der schärferen Durchbildung der korporativen Verfassung der Hauptunterschied zwischen der „alten“ und „neuen“ Kompagnie.⁴ Der Gedanke, als sollte etwa mit dem Transportkontrakt eine privilegierte Privatgesellschaft gegenüber einer bisher bestehenden staatlichen Gesellschaft geschaffen werden, findet in den thatsächlichen Unterlagen keinen Anhalt. Derselbe ist auch deßhalb völlig abzuweisen, weil der Einfluß des Staatsoberhauptes zu allen Zeiten ziemlich der gleiche gewesen ist. Nennt sich der Große Kurfürst „Stifter und Protector“ der Kompagnie,⁵ so bezeichnet sich Friedrich III. als „souveränes Haupt und Octroyant“;⁶ von diesem Gesichtspunkte aus war sie also bis zu ihrer Aufhebung durch das königliche Manifest vom 18. Mai 1711⁷ unablässig ein Gegenstand der reichsten staatlichen Fürsorge. Hiernach steht nichts im Wege, ihre Rechtsverhältnisse, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet haben, in einer einheitlichen Darstellung zusammenzufassen; ja dieselbe ist geradezu geboten, wenn Wiederholungen vermieden werden sollen. Um aber die seit dem Transportkontrakte eingetretenen Veränderungen deutlicher hervorzuheben, wird an den betreffenden Stellen von einer ersten und zweiten Periode gesprochen werden.

Die afrikanische Kompagnie beruhte auf einem bzw. mehreren Oktrois. Unter „Oktroi“ oder „Machtbrief“ ist in jener Zeit der Inbegriff aller einer Handelsgesellschaft von der Landesobrigkeit verliehenen, privilegialischen Befugnisse, sowie die darüber ausgestellte Urkunde zu verstehen;^{8a}

⁴ Diese Ausdrücke kommen seit dem Transportkontrakte vielfach vor. S. z. B. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 135a.

⁵ Urk. Th. II, Nr. 63, Art. 7.

⁶ Urk. Th. II, Nr. 136, Art. 2. Die Kompagnie oder deren Interessenten werden darin Prinzipale und Bezahls herr genannt. — In der Urk. Th. II, Nr. 169, nennt sich Friedrich I. „Souverain und Octroyant der Compagnie.“

⁷ Urk. Th. II, Nr. 171.

^{8a} Primmer, in Endemann's Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1884, Bd. 1, S. 487, definiert Oktroi als „die über die Genehmigung

den Gegensatz dazu bildet das Reglement oder, wie wir heute^{8b} sagen würden, das Statut, welches die von den Theilhabern vereinbarten, auf die Verfassung und Verwaltung näher abzielenden Vorschriften enthält. Hieraus folgt nothwendig — und dies ist auch bei der afrikanischen Kompagnie der Fall —, daß die Abänderung und sogar die Auslegung des ersteren allein dem Landesherrn zusteht,^{9a} während bei dem letzteren beides der Kompagnie selbst vorbehalten ist.^{9b}

Der Inhalt der sämtlichen hier in Betracht kommenden Oktrois¹⁰ geht im Wesentlichen dahin, daß die afrikanische Kompagnie — in der zweiten Periode meist afrikanisch-amerikanische, selten afrikanisch-westindische genannt — auf eine bestimmte Anzahl von Jahren^{11a} befugt sein soll, nach den sogenannten freien Orten von Westafrika, wie auch später nach St. Thomas oder einer anderen, noch zu gewinnenden amerikanischen Insel Handel und Gewerbe zu treiben und dortselbst Kolonien zu stiften.

einer privilegierten Handelsgesellschaft ausgestellte obrigkeitliche Urkunde, durch welche alle den Betheiligten und deren Rechtsnachfolgern verwilligten Ausnahmen von der Anwendung des allgemeinen Rechts fixiert waren.“ Unter Bezugnahme auf Thering, Der Zweck im Recht, S. 331. 332, weist er darauf hin, daß sich das Oktroi von der späteren Konzession unterscheidet, wie legislatives und administratives Privilegium. — Vgl. auch Renaud, a. a. O., § 36; Savary, l. c., t. 2, s. v. octroi.

In Urk. Th. II, Nr. 155 (unter Nr. 5 der Bedenken) wird von dem Oktroi des Jahres 1692 (Urk. Th. II, Nr. 135) gesagt, daß es vim et naturam contractus hätte, wovon der Kurfürst „ohne des andern Theil Consens und Einwilligung nicht wohl recediren könnte.“ Dasselbe war sonach, um in der Kunstsprache der Zeit zu reden, ein privilegium conventionale gratuitum.

^{8b} Im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 1884, welches bekanntlich zwischen Statut und Gesellschaftsvertrag scharf unterscheidet. — Vgl. übr. Renaud, a. a. O., § 30 ff.

^{9a} Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 160a; Art. 27, Urk. Th. II, Nr. 67. Vgl. auch Urk. Th. II, Nr. 141.

^{9b} Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 160a; Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 145; Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 72. — Nur „mehreren Nachdrucks, Obscrvanz und Autorität wegen“ sind „gewisse Puncta des Reglements, welche zwar eigentlich zum Oetroy nicht gehören,“ in das Oktroi vom 14./24. September 1692 (Urk. Th. II, Nr. 139a, Art. 12) aufgenommen.

¹⁰ Urk. Th. II, Nr. 63. 67. 135 a. b. 139a. b. 141. 160a. — Vgl. damit die kaiserlichen Schutzbriefe vom 27. Febr. und 17. Mai 1885, sowie vom 13. Dez. 1886.

^{11a} Auf dreißig Jahre nach Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 67; auf vierzig Jahre nach Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 135a; Art. 1 und 32, Urk. Th. II, Nr. 139a. — Die Tavernier'sche und die Orth'sche Kompagnie sollten nur auf zwanzig Jahre privilegiert sein — Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 117; die amerikanische hingegen auf dreißig bezw. fünfzig Jahre — Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 123; Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 127; die brandenburgisch-ostindische auf zwanzig Jahre — Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 10. — Vgl. auch die verschieden normierten Fristen der ausländischen Kompagnien, welche meist zwischen 20 und 25 Jahren schwanken, bei Savary, l. c., t. 1, p. 1338 sq.

Diese Rechte stehen ihr „ausschließlich“ zu,^{11b} d. h. es ist jedem anderen, gleichviel ob kurfürstlicher Unterthan oder Fremder, verboten, sich in das Gebiet des Otkrois zu begeben, und zwar bei Vermeidung der Konfiskation von Schiff und Gut und unter Androhung einer Leibesstrafe für die Zuwiderhandelnden. Gegen unrechtmäßige Störungen Dritter „an freien Orten und in freier See“ oder, wie es an anderer Stelle heißt, „es sei in Afrika oder Europa zu Wasser oder Lande“ wird ihr Schutz und Schirm Seitens des Kurfürsten, nöthigenfalls im Repressalienwege, zugesagt.¹² Sie genießt während der ersten drei Jahre in den einheimischen Häfen vollkommene Zoll- und Abgabefreiheit für ihre Schiffe;¹³ ihre Aktien unterliegen bis zum Ablauf des Otkrois keinerlei Besteuerung.¹⁴ Der Kurfürst giebt ihr die zur Erbauung der ersten Festung erforderlichen Materialien, stellt zudem auf die nächstfolgenden vier Jahre die Munition und die Garnison, für die letztere auch noch Bekleidung und Lebensmittel während 18 Monaten, sorgt für einen Geistlichen in den guineischen Kolonien, für die erstmalige Abordnung eines Gesandten an die Eingeborenen, sowie eines daselbst residierenden Korrespondenten und verspricht nicht allein „die höchste Summe der

^{11b} Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 1 und 2, Urk. Th. II, Nr. 139a. Im Hinblick auf den citierten Art. 15 war dem Admiralitätsrath Brouw in seiner Instruktion vom 9. Dezember 1684, R. 65. 10, anbefohlen, auf hoher See noch einmal die auf dem Schiffe befindlichen Personen nach der Musterrolle durchzugehen und denjenigen, welcher sich ohne Erlaubniß des Bewindhaberkollegiums darauf befände, entweder mit einem Retourschiffe nach Europa zu senden oder ihn in Afrika durch den Fiskal anklagen zu lassen. — Die Ausschließlichkeit des Privilegs galt übrigens auch bei allen ausländischen Kompagnien. Vgl. Savary, I. c.

Bemerkenswerth erscheint noch, daß die ausschließliche Privilegierung der afrikanischen Kompagnie sich selbstredend auch auf den Landerwerb im Kolonialgebiete erstreckte, während von den heutigen Kolonialgesellschaften nur die Neu-Guinea-Kompagnie eine Art Grunderwerbsmonopol besitzt. Vgl. Georg Meyer, a. a. D., S. 163 ff.

¹² Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 135a; Art. 7 und 9, Urk. Th. II, Nr. 139a.

¹³ Art. 17 und 22, Urk. Th. II, Nr. 67. — Heutzutage ist das anders. Da die Schutzgebiete im Sinne der Zoll- und Steuergesetze als Ausland gelten, so unterliegen die aus denselben in das deutsche Zollgebiet eingeführten Waaren der Zollpflicht. Vgl. Georg Meyer, a. a. D., S. 93 ff.

¹⁴ Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 139a. — Hiernach würde auch die Übertragung der Aktien durch Indossament einer sonst etwa bestehenden Stempelpflicht nicht unterlegen haben, während heutzutage das Indossament auf den Antheilscheinen einer nach preußischem Recht zu beurtheilenden Kolonialgesellschaft nach dem Stempelsteuergesetze vom 7. März 1822 für stempelpflichtig zu erachten ist, sofern man die fraglichen Scheine nicht zu den „öffentlichen Papieren“ zählen will. — Vgl. Urth. des Reichsger. vom 18. Januar 1886, Entsch. Bd. 15, S. 230 ff.

Participanten der Compagnie einzuschreiben," sondern gemeinhin „alles dasjenige zu thun und vorzunehmen, was zu Maintenirung der Compagnie und sothanan Handels erfordert wird.“¹⁵ Ihre öffentlich-rechtliche Stellung bringt es mit sich, daß ihr Vertretung an fremden Höfen und Einschluß in die Staatsverträge Kurbrandenburgs mit seinen Alliierten zugesichert wird, daß sie im Namen des Kurfürsten mit den Eingeborenen selber Verträge schließen, daß sie durch eigene Beamte unter dem Vorsitze eines vom Kurfürsten bestellten Präsidenten die Gerichtsbarkeit ausüben, auch zu ihrem Schutze Militär halten und naturgemäß Vertheidigungskriege führen darf.¹⁶ Das Recht, selbständig Frieden zu schließen, erhielt sie erst in der zweiten Periode;¹⁷ vordem war hierzu die Genehmigung des Kurfürsten nothwendig.

Ihren Gerichtsstand hatte sie als Beklagte vor dem Landesherrn.¹⁸ In der ersten Periode sollten speziell dazu abgeordnete Mitglieder des Geheimen Rathes die Instruktion der Sache besorgen. Später war dafür eine ständige, aus einem Wirklichen Geheimen Rath, einem Kammergerichtsrath und einem Marinesachverständigen zusammengesetzte Kommission ausersehen. Diese letztere durfte auch den Streit selbst entscheiden; auf den Antrag des einen von beiden Theilen sollte aber die Sache an eine englische oder holländische Admiralität oder an einige der vornehmsten Advokaten einer solchen zum Spruche abgegeben werden.¹⁹ Die Compagnie

¹⁵ Art. 4. 5. 8. 10. 21. 26, Urk. Th. II, Nr. 67. — S. auch die Bestallung Nut's zum Schiffsprediger, Urk. Th. II, Nr. 53a.

¹⁶ Art. 12. 13. 18. 19. 21, Urk. Th. II, Nr. 67. — Der militärische Schutz der deutschen Schutzgebiete gegen kriegerische Angriffe von außen liegt völlig dem Reiche ob. Zu einer förmlichen Kriegserklärung gegenüber einer fremden Macht wird die Zustimmung des Bundesraths, selbst im Falle eines Angriffs auf eines der Schutzgebiete, für nothwendig zu erachten sein. Vgl. v. Stengel, a. a. D., S. 113; Georg Meyer, a. a. D., S. 210. Wegen der Rechtspflege in den Schutzgebieten und der Verwaltung ihrer auswärtigen Angelegenheiten s. Georg Meyer, a. a. D., S. 195 ff., 208 ff.

¹⁷ Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

¹⁸ Art. 20, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 136. — Vgl. auch wegen der amerikanischen Compagnie Art. 40, Urk. Th. II, Nr. 123; Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 127. — In der Praxis scheint übrigens die afrikanische Compagnie von diesem privilegierten Gerichtsstande keinen Gebrauch gemacht zu haben, denn die aktenkundigen Prozesse, in die sie als Beklagte verwickelt war, wurden vor holländischen Gerichten geführt. So hatte ein Gläubiger van der Cloot sie mehrfach vor dem Hofe von Holland belangt — Bericht des Bewindhaberkollegiums an den Kurfürsten, d. d. Emden, Juli 1702, R. 65. 26. — In dem Reverse vom 29. Juni 1700, R. 65. 25, verpflichtete sich die Stadt Emden ausdrücklich, die etwa erbetene Jurisdiktion des Hofes von Holland zu exequieren, ein Zeichen, daß diese praktisch gewesen sein muß.

¹⁹ Es war dies eine besondere Art der Aktenversendung. S. über dieses Institut in damaliger Zeit: Stölzel, a. a. D., S. 377 und 425.

hatte auch das Münzregal, soweit es sich um das aus den Kolonien zurückgebrachte Gold und Silber handelte, mußte jedoch die Münzen mit dem Namen und Gepräge des Souveräns versehen.²⁰

Damit die sämtlichen von ihr ausgehenden Akte eine größere Autorität hätten, war ihr schließlich ein Siegel verliehen, welches zur Zeit Kurbrandenburgs in einem kurfürstlichen Adler mit der Inschrift: In Usus Societatis Africanae Brandenburgensis bestand und später eine entsprechende Abänderung erfuhr.²¹

Als Äquivalent für diese zahlreichen Privilegien genoß der Kurfürst besondere Vorrechte. Es wird sich weiterhin noch mehrfach Gelegenheit finden, auf seine ausgezeichnete Stellung in der Kompagnie zurückzukommen; hier sei nur erwähnt, daß sowohl Friedrich Wilhelm, wie sein Nachfolger sich für die etwaige Verlängerung der Ultrois, ersterer eine „leidliche Erkenntniß,“ letzterer eine solche von zehn Prozent des seiner Zeit abzuschätzenden Gesellschaftsvermögens vorbehalten haben.²²

Was die rechtliche Natur der Kompagnie anlangt, so war sie unbedenklich eine juristische Person (*universitas personarum*), nicht eine Societät (*societas*). Unter den Mitgliedern als solchen bestanden keine Beziehungen.²³ Die Mitgliedschaft war vererblich und veräußerlich,²⁴ in Angelegenheiten der Kompagnie entschied nicht der Wille der Einzelnen, sondern lediglich der Gesamtwille,²⁵ das Vereinsvermögen war scharf geschieden von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder, und bloß das

²⁰ Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 72. Vgl. Anm. 66 zu Kap. 3, § 1 und S. 175.

²¹ Art. 25, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 13, Urk. Th. II, Nr. 77. — Vgl. auch Art. 41, Urk. Th. II, Nr. 123. — Die Direktoren in den Kolonien und in St. Thomas führten gleichfalls ein Siegel. Das Arquin'sche Siegel ist auf dem Titelblatte von „Brandenburg-Preußen“ abgebildet. Für Groß-Friedrichsburg wurde noch im Jahre 1710 ein neues Siegel angeschafft. Nach einer Order, d. d. Cöln, den 28. August 1710, R. 65. 31, erhielt dafür der Pitschierstecher Samuel Joseph 33 Thlr. 16 Gr. ausgezahlt.

Die Verleihung eines besonderen Siegels an die Kompagnien war damals allgemein üblich. Die durch das Edikt vom 1. September 1664 ins Leben gerufene Compagnie des Indes Orientales hatte aber von ihrem Souverän (Louis XIV.) sogar ein Wappen mit der Inschrift: „*Florebo, quocunqve ferar*“ erhalten. Savary, l. c., t. 1, p. 1338.

²² Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 135a. Vgl. aber Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 117; Art. 42, Urk. Th. II, Nr. 123; Art. 18, Urk. Th. II, Nr. 127.

²³ Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 63.

²⁴ Urk. Th. II, Nr. 83.

²⁵ S. z. B. Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 6. 7. 11. 13. 15. 24, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 15. 24, Urk. Th. II, Nr. 139a.

erstere haftete den Vereinsgläubigern,²⁶ die Kompagnie handelte nur durch Vertreter, nicht durch ihre Mitglieder als solche,²⁷ sie konnte klagen und verklagt werden, sie hatte als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie bildete wie nach außen, so nach innen ein besonderes Rechtssubjekt. Sie muß ferner, selbst vom gegenwärtigen Rechtsstandpunkte aus, als öffentliche Korporation gelten, denn sie besaß weitgehende Regierungsrechte und obrigkeitliche Befugnisse.^{27a}

Eine andere Frage ist die, ob sie auch als eine Aktiengesellschaft angesehen werden darf. Im Sinne des heutigen Reichsrechts ist sie es entschieden nicht, denn es ermangelt ihr ein seiner Höhe nach von vorn herein bestimmtes und in eine geschlossene Zahl von Aktien zerlegtes Grundkapital.^{27b} Man hatte zwar bei der Errichtung, wie es scheint, eine Einlage von 50000 Thlr. ins Auge gefaßt,²⁸ aber offenbar nur in dem Sinne eines vorläufigen Minimums, welches nothwendig war, um eine Expedition nach Guinea überhaupt zu Stande zu bringen. Es herrschte damals die Ansicht,²⁹ daß eine möglichst allgemeine und rege Betheiligung, ein steter unbeschränkter Zufluß von Geldmitteln der Kompagnie nur nützen könne, und deshalb war es einem Jeden ohne Rücksicht auf Stand oder Nation und zu jeder Zeit gestattet, gegen Zahlung eines Minimalbeitrages von 200 Rthlr. Mitglied zu werden.³⁰ Ob Jemand

²⁶ S. z. B. Art. 29 a. G., Urk. Th. II, Nr. 139a. — Vgl. auch Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 123.

²⁷ Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135; Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139a.

^{27a} Vgl. Georg Meyer, a. a. D., S. 156 ff.; Stengel, a. a. D., S. 104 ff.; A. M. Ring, a. a. D., S. 18 ff.; Rosin, a. a. D., S. 18 ff.; Simon, a. a. D., S. 124 ff. — S. auch die Gründe, aus denen das Reichsgericht in der Ann. 14 zit. Entscheidung den öffentlich rechtlichen Charakter der Reichsbank herleitet.

^{27b} Vgl. Ring, a. a. D., S. 10 ff.

²⁸ S. Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 72 und oben S. 161.

²⁹ Sie ist ausdrücklich ausgesprochen in Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 78. — Die moderne Aktiengesellschaft läßt Kapitalerhöhungen nur in erschwerter Weise zu, und deshalb ist ihre Form für die Kolonialgesellschaften nicht gut verwendbar. In Folge davon haben die bedeutenderen unter ihnen (die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Neu-Guinea-Kompagnie, die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Witugeseellschaft) die Verleihung der Rechte einer Korporation gemäß den Vorschriften des preussischen Landrechts nachgesucht. Vgl. Stengel, a. a. D., S. 99.

³⁰ Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 72. Bei der amerikanischen Kompagnie sollten 400 Thlr. den Minimalbetrag bilden, Art. 31, Urk. Th. II, Nr. 123. In dem Tavernier'schen und Orth'schen Oktroi (Urk. Th. II, Nr. 91 und 117) ist nichts darüber gesagt. — Vgl. auch Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 16 und Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 10, wonach 40, bezw. 20 Thlr. als Mindesteinlage bezeichnet sind.

Als Zeichenstelle war in Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 63 Haule genannt, doch dürfte

beliebig mehr als 200 Thlr. oder nur immer das Vielfache dieser Summe zahlen dürfte, ist nirgends gesagt. Aus praktischen Rücksichten mag die zweite Alternative befolgt worden sein, doch stand auch der ersten nichts im Wege, denn es wurden nicht, wie heutzutage, Aktien von einem bestimmten Betrage ausgegeben, sondern über die jeweilig eingezahlte Summe stellten Präsident und Bewindhaber eine „Obligation“ aus, welche zugleich mit der Quittung des Kompagniekassierers versehen war.³¹ Für diese Urkunde findet sich auch die Bezeichnung „Brief,“ „Kapitalbrief,“ „Actio,“ endlich „Aktie.“³² Der Einzahlende wird „Obligationär,“ „Briefinhaber,“ „Partizipant,“ „Theilhaber“ oder „Aktionist“ genannt.³³ Die Einzahlung selbst wurde in ein Aktienbuch oder Kompagniebuch eingetragen.³⁴ Diese Aktie rechtlich zu qualifizieren ist nahezu ein Ding der Unmöglichkeit, denn voller Widersprüche ist das, was uns über sie überliefert ist; die Begriffe waren eben zu jener Zeit noch nicht genügend geklärt. Nach ihrem Wortlaut charakterisiert sich nämlich die Aktie als eine veräußerliche und vererbliche, durch Verpfändung des Kompagnie-

im Hinblick auf Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 72 auch das Bewindhaberkollegium zuständig gewesen sein. — Nach dem Tavernier'schen Ukroi (Art. 13) sollte es die Admiralität in Berlin sein. — S. auch Art. 31, Urk. Th. II, Nr. 123.

Die Statuten der gegenwärtigen größeren Kolonialgesellschaften beschränken die Mitgliedschaft auf Angehörige des deutschen Reichs und solche Gesellschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben (z. B. § 3 des Stat. der D. Kol.-G. für S.-W.-Afrika; § 5 des Stat. der N.-G.-Kompagnie; § 6 des Stat. der D.-östaf. G.; § 4 des Stat. der D. Witugesellschaft). Georg Meyer, a. a. D., S. 147 spricht allgemein die Ansicht aus, daß als deutsche Kolonialgesellschaft nur eine solche anzusehen ist, deren Statut das Überwiegen des deutschen Elementes in der Gesellschaft und den entscheidenden Einfluß desselben in der Geschäftsleitung sichert. Zu den Zeiten des Großen Kurfürsten dachte man anders darüber (i. z. B. die Vorschrift bei der Comp. des Indes Orientales, Savary, l. c., t. 1, p. 1338: *Que les étrangers, de quelques Princes et Etats qu'ils fussent sujets, pourroient entrer dans la Compagnie*). Friedrich Wilhelm ging sogar soweit, den Sitz seiner Kompagnie außerhalb Landes (nach Emden) zu verlegen, was heute nicht möglich wäre. (S. Th. II, S. 196. — Vgl. auch § 8 des Reichsges. vom 15. März 1888; G. Meyer, a. a. D., S. 148.)

³¹ Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 72. Vgl. aber die Formulare Urk. Th. II, Nr. 83, welche nur die Unterschrift von Präsident und Bewindhaber, bezw. „quorum jussu speciali“ die des Sekretärs aufweisen. — S. daselbst auch das Formular einer Interimsaktie.

³² Urk. Th. II, Nr. 83; Nr. 110; Nr. 113; Nr. 139a. Art. 16, Nr. 172; Nr. 190. Order, d. d. im Lager vor Bonn, den 18./28. September 1689. R. 65. 16. — Vgl. Savary, l. c., t. 1, p. 18 sq., s. v. action.

³³ S. z. B. Urk. Th. II, Nr. 171 und 190. „Theilhaber“ ist die wörtliche Übersetzung des holländischen „aandeelhouder,“ welches schon in damaliger Zeit die Bedeutung „Aktionär“ hatte. — Vgl. auch Savary, l. c., t. 1, p. 21, s. v. actionnaire ou actioniste.

vermögens gesicherte, unverzinsliche, auf den Namen gestellte Darlehensverschreibung zu Gunsten des Einzahlers mit dem Rechte auf Dividendenbezug.³⁴ Die Kompagnie ist darnach Schuldnerin, der Obligationär Gläubiger. Wäre dies wörtlich zu nehmen, dann hätte es überhaupt nur Gläubiger und keine Mitglieder gegeben. Die Aktie war aber offenbar gewollt als eine über das Mitgliedschaftsrecht ausgestellte Urkunde, denn sie besagte auch, daß der Inhaber als Hauptpartizipant in das Kompagniebuch eingetragen werden sollte. Unter „Aktie“ war ferner das in Höhe der urkundlich genannten Summe begründete Mitgliedschaftsrecht selbst zu verstehen. Abweichend von der heutigen Aktie bildete sie jedoch nicht den statutenmäßig bestimmten Einheitsheil des Grundkapitals, weil es, wie bereits erwähnt, ein festes Grundkapital überhaupt nicht gab, und weil ihre Höhe dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt blieb. Hiernach steht nichts im Wege, in der afrikanischen Kompagnie die erste Vorläuferin unserer modernen Aktiengesellschaften zu erblicken.

War nun das Mitgliedschaftsrecht an die Urkunde, gewissermaßen als Träger der Forderung, gebunden oder diente dieselbe nur als Beweismittel? Das letztere darf auf Grund der aus den Akten erhellenden Entstehungsgeschichte mit Sicherheit angenommen werden. In dem Berichte, welchen das Bewindhaberkollegium behufs Genehmigung des von ihm entworfenen Aktienformulars an den Kurfürsten erstattete,³⁵ wurde angeführt, daß eine solche Obligation jedem Hauptpartizipanten „zu Verificierung der geschehenen Einlage extradieret werden könnte,“ und damit war der Kurfürst einverstanden. Hieraus geht klar hervor, daß man Aktionär durch die Einzahlung und die darauf erfolgte Eintragung wurde, daß sich also nur daran und nicht an das Papier das Mitgliedschaftsrecht knüpfte.³⁶ Wenn trotzdem in zwei späteren Aktien (vom Januar

³⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 83.

³⁵ d. d. Emden, den 30. November/10. Dezember 1683. R. 65. 9.

³⁶ Ob schon die Zeichnung der Aktie bestimmte rechtliche Wirkungen erzeugte, läßt sich nicht sagen, denn der oben S. 162 mitgeteilte und allein bekannte Fall des Generalleutenants von Spaen und des Gesandten von Dieß, welche vom Kurfürsten mittels besonderer Order angewiesen wurden, die von Raule auf sie über die gezeichneten rückständigen Summen gezogenen Wechsel zu honorieren, fand dadurch außerhalb des Rechtsweges seine Erledigung. — Vgl. Art. 7 und 24, Urk. Th. II, Nr. 123. — Ebenso bleibt zweifelhaft, ob die Aktionäre zu einer Vergrößerung ihrer Einlagen durch einen Mehrheitsbeschluß gezwungen werden konnten. S. oben, S. 181, Anm. 129. — Wegen des heutigen Rechts s. z. B. § 11 des Stat. d. N.-G.-Kompagnie bezw. der D.-ostaf. Gesellschaft, wonach bei Nichtzahlung fälliger Beiträge das säumige Mitglied im Prozeßwege zur Leistung der Einzahlung nebst Zinsen angehalten werden kann, sofern die Direktion bezw. der Direktionsrath nicht vorzieht, den betreffenden Antheil nach Beobachtung eines im Statut näher geregelten Raduzierungsverfahrens für kraftlos erklären zu lassen.

1685 bezw. April 1688)^{37a} ausdrücklich vermerkt wird, daß „bei begebenden Austheilungen Vorweiser dieses Briefes oder dessen treuer Inhaber“ partizipieren solle, bezw. daß die Kompagnie dem namentlich genannten Aktionär (dem Kurfürsten von Köln), „seinen Erben oder rechtmäßigen Halteren und Inhaberen dieser Obligation und Verschreibung“ das eingelegte Aktienkapital schuldig sei, so ist dies nach meinem Dafürhalten lediglich eine Exekutions- oder Orderklausel, welche an der rechtlichen Natur des Papiers nichts ändert.^{37b} Für diese Auffassung spricht, abgesehen von dem ganzen übrigen Inhalte jener Urkunden, welcher keinen Anhalt dafür bietet, daß die in Rede stehenden Worte eine alternative Inhaberklausel zu schaffen bezweckten, vor allem die Erwägung, daß in damaliger Zeit die Ausgabe von Inhaberaktien ein sie genehmigendes Oktroi voraussetzte.³⁸ Der Kompagnie gegenüber galt als vollberechtigter Aktionär allein der im Aktienbuche genannte „Briefinhaber.“ Es gab hiernach nur Namensaktien, und nothwendig drängt sich uns die Frage auf nach der Form, in welcher eine Übertragung des Mitgliedschaftsrechts stattfand. Eine Bestimmung hierüber kann man in der im Laufe der zweiten Periode gegebenen allgemeinen Vorschrift erblicken, daß etwaige Lücken nach Maßgabe des bei den holländischen Kompagnien geltenden Rechtes ergänzt werden sollen, und demnach die daselbst übliche Form als vorgeschrieben ansehen.³⁹ Dieselbe bestand darin, daß die Übertragung einer Aktie auf den Namen eines anderen auf der Rückseite (in dorso) vermerkt wurde und sodann eine Umschreibung im Kompagniebuche stattfand.^{40a} Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Form auch praktisch zur Anwendung gelangte.^{40b} In den beiden allein überlieferten Fällen,

^{37a} S. die Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 83.

^{37b} S. Brunner, Beiträge, a. a. O., S. 225 ff.

³⁸ S. Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 10; Art. 31 und 35, Urk. Th. II, Nr. 123. — Nach Art. 209 H.-G.-B. muß der Gesellschaftsvertrag die Art der Aktien bestimmen.

³⁹ S. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 135a; Urk. Th. II, Nr. 141.

^{40a} Bericht Meinerzhagens an den König, d. d. Amsterdam, den 28. September 1720. R. 65. 39. — Savary, l. c., t. 1, p. 19 sagt darüber: „Quand l'on est convenu du prix, le Vendeur en fait le transport, et en signe la Quittance en presence d'un des Directeurs, qui les fait enregistrer par le Secretaire ou Greffier; ce qui suffit pour transporter la propriété des parties vendues, du Vendeur à l'Acheteur.“ — Bei der engl.-ostind. Kompagnie war eine andere Form in Geltung. S. darüber Savary, l. c., t. 1, p. 1390.

^{40b} Ob hiernach dem Reichsgerichte in der Anm. 14 zit. Entscheidung darin ohne Einschränkung beigeplichtet werden kann, daß „das Indossament auf Aktien innerhalb des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechtes zur Zeit des Inkrafttretens des Stempelgesetzes (vom 7. März 1822) noch nicht gesetzlich zulässig gewesen ist,“ möchte ich bezweifeln.

die jedoch wegen ihrer Besonderheit nicht ausschlaggebend erscheinen, kommt allerdings der erwähnte Übertragsvermerk nicht vor. Es greift vielmehr beide Male nur eine Umschreibung im Aktienbuche Platz; in dem einen Falle wird der bisherige Inhaber überdies zur Zurückgabe des ihm seiner Zeit ausgehändigten Kapitalbriefes an die Kompagnie angehalten und dieser hierauf kassiert,⁴¹ in dem anderen geschieht der Aktie selbst keine weitere Erwähnung.⁴²

Unter den Aktionären müssen drei Klassen unterschieden werden: Partizipanten, Hauptpartizipanten und privilegierte Hauptpartizipanten. Partizipant war jeder, welcher 200 Thlr. einzahlte. In der ersten Periode hatte er nur ein einziges Recht, nämlich das auf Gewinnbezug.⁴³ In der zweiten Periode kam eine fernere Befugniß hinzu, indem bestimmt wurde, daß jährlich alle Partizipanten ohne Ausnahme zu einer Versammlung geladen werden sollten, um nach zuvoriger Rechnungslegung Seitens des Vorstands über eine etwaige Gewinnvertheilung durch Majoritätsbeschluß zu entscheiden.⁴⁴ Da aber eine derartige Versammlung nach Ausweis der Akten niemals stattgefunden hat, so stand die fragliche Befugniß lediglich auf dem Papier.

Als die wirklich Berechtigten kann man die Hauptpartizipanten bezeichnen, d. h. diejenigen, welche 1000 Thlr. in Aktien besaßen. An diese Summe knüpfte sich in der ersten Periode das Stimmrecht in der Generalversammlung; das Vielfache von tausend gab eine entsprechende Anzahl von Stimmen.⁴⁵ Ihre Rechte waren insbesondere folgende: Sie sollten in der ersten, vor Abgang der Schiffe abzuhaltenden Generalversammlung zwei oder vier Kommissarien zur Rechnungsabnahme über die bisherigen Ausgaben, sowie die ursprünglich in Aussicht genommenen vier Direktoren der Kompagnie wählen.⁴⁶ Von ihrem Beschlusse hingen

⁴¹ Es war dies die Einlage des Geheimraths Fuchs in Höhe von 1200 Thlr., welche der Kurfürst übernahm und auf seinen Namen umschreiben ließ. Order, d. d. im Lager vor Bonn, den 18./28. September 1689, R. 65. 16. — Von der Aussteltung einer neuen Aktie ist nicht die Rede. Dies bestärkt die kurz zuvor im Texte ausgesprochene Ansicht, daß die Urkunde nur Beweismittel war.

⁴² Es handelte sich um 2000 Thlr. konfiszierter Kaule'scher Aktien, welche zufolge einer Order, d. d. Köln, den 27. März/6. April 1699, R. 65. 23, auf den Rath Clefman umgeschrieben wurden.

⁴³ Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 63. Das in Art. 9 ebenda erwähnte Beschwerderecht steht nach Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 72 nur den Hauptpartizipanten zu.

⁴⁴ Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 139a.

⁴⁵ Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 72. Vgl. hierzu Art. 23, Urk. Th. II, Nr. 123.

⁴⁶ Art. 3, Urk. Th. II, Nr. 63.

der Verkauf der Rückfrachten und die Gewinnvertheilung ab.⁴⁷ In ihrer Macht stand es, über die Bewindhaber beim Kurfürsten oder bei dem Präsidenten der letzten Generalversammlung Beschwerde zu führen; ja, sie waren sogar in ihrer Gesamtheit befähigt, darüber zu entscheiden, falls nämlich der Kurfürst die Sache vor die nächste Generalversammlung verwies.⁴⁸ Außer der Bestallung der Bewindhaber lag ihnen ferner die des Buchhalters, des Kassierers, des Magazin- und Equipagenmeisters und der Offiziere ob; desgleichen bestimmten sie das Gehalt aller dieser Personen.⁴⁹ Der Gouverneur in den Kolonien sollte entweder ein Hauptpartizipant sein oder eine Kaution von 2000 Thlr. stellen; der Präsident des Kompagniegerichtshofes konnte aber nur aus ihrer Mitte hervorgehen.⁵⁰ Sie allein erhielten jährlich auf ihr Verlangen Bilanz und Inventar zugestellt, sie waren zu hören, so oft es sich um die Ausrüstung von Schiffen handelte, ihnen fiel endlich, unter Vorbehalt der kurfürstlichen Bestätigung, die Abfassung von Reglements zu.⁵¹ In der zweiten Periode gingen ihre Rechte noch weiter. Sie durften sich Statuten ganz nach eigenem Gefallen geben.⁵² Überdies konnten sie beanspruchen, daß ihnen auch die Rechnungen über die Ausrüstung der Schiffe und den Ertrag der Rückfrachten, sowie die von den auswärtigen Kontoren einlaufenden Briefe und Berichte abschriftlich zugestellt wurden; schließlich sollten sie vor Anstrengung von Prozessen befragt werden.⁵³

Die dritte Klasse bestand aus denjenigen Aktionären, welche auf einmal 10000 Thlr. Aktien gezeichnet und übernommen hatten; sie waren für den Fall, daß sie in Emden wohnten, ohne weiteres Bewindhaber. Besondere Vortheile wurden denjenigen zugesichert, welche zusammen ein Kapital von 120000 Thlr. einlegten.⁵⁴

Als Organe der Kompagnie dienten der Vorstand und die Generalversammlung.

Nach dem ersten Oktroi sollte der Vorstand aus vier Direktoren oder Bewindhabern bestehen, „welche wo möglich und nöthig an vier

⁴⁷ Art. 4. 5, Urf. Th. II, Nr. 63; Art. 9, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 21, 24, Urf. Th. II, Nr. 139 a.

⁴⁸ Art. 9, Urf. Th. II, Nr. 63; abgeändert durch Art. 7, Urf. Th. II, Nr. 72.

⁴⁹ Art. 5. 6, Urf. Th. II, Nr. 72.

⁵⁰ Art. 11. 19, Urf. Th. II, Nr. 67.

⁵¹ Art. 8. 11. 19. 24, Urf. Th. II, Nr. 72.

⁵² Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 135 a; Art. 11, Urf. Th. II, Nr. 139 a; Art. 29, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁵³ Art. 22. 23. 26, Urf. Th. II, Nr. 139 a; Art. 2. 25, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁵⁴ Art. 16, Urf. Th. II, Nr. 139 a; Nr. 139 b.

unterschiedenen Orten wohnten.“ Diese Bestimmung wurde aber schon in dem Reglement vom April 1683 dahin abgeändert, daß ein Präsident und zwei Bewindhaber, welche sich monatlich im Vizepräsidium ablösten, die Kompagnie dirigierten.⁵⁵ Noch im August desselben Jahres trat ein drittes, im Juni 1689 ein viertes Vorstandsmitglied hinzu, und im September 1692 bestand das gesammte Kollegium aus neun Personen.⁵⁶ Wählbar zum Bewindhaber war nur ein Hauptpartizipant. Die Wahl erfolgte auf Lebenszeit.⁵⁷ Troßdem konnte freilich eine Entlassung aus dem Amte durch einen mit Zweidrittel-Majorität gefaßten Generalversammlungsbeschuß ohne weiteren Grund ausgesprochen worden; eine Amtsentsetzung durfte hingegen lediglich wegen begangener Verbrechen erfolgen. Zu den letzteren zählten speziell das Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Generalversammlung und ein gegen die Bestimmungen der Oktrois verstoßender, eigennütziger Handelsbetrieb.^{58a} Der Präsident hatte eine Ausnahmestellung. Seine Wahl und seine Absetzung standen — mit einer geringen Beschränkung — allezeit beim Kurfürsten allein. Derselbe war nämlich in der ersten Periode gehalten, ihn aus der Zahl der von den Hauptpartizipanten erwählten Bewindhaber zu bestellen; später fiel auch diese Schranke.^{58b}

Zu den Pflichten des Bewindhaberkollegiums, dessen Mitglieder eine feste Besoldung bezogen und, so oft sie in Gesellschaftsangelegenheiten verreisten, auch Diäten erhielten,⁵⁹ gehörte: die Sorge für gehörige Buchführung, die Inspektion und Inventarisierung der Schiffe, die Aufsicht über den Ein- und Verkauf der Güter, die Rechnungsablage unter gehöriger Bilanzziehung, die Berufung von Generalversammlungen in den statutarisch bestimmten Fällen, sowie die Vorbereitung der Vorlagen

⁵⁵ Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 72.

⁵⁶ Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 126; Art. 18, Urk. Th. II, Nr. 139 a. — Nach Urk. Th. II, Nr. 141; Art. 4, Urk. Th. II, Nr. 145 sollten nahe Verwandte nicht zu gleicher Zeit Bewindhaber sein.

⁵⁷ Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 3. 5, Urk. Th. II, Nr. 145. Vgl. Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 16. 19, Urk. Th. II, Nr. 123.

^{58a} Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 15. 28, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

^{58b} Art. 5. 15, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135.

⁵⁹ Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135. — Joh. von Dandelman bezog als Präsident im Jahre 1698 monatlich 125 Thlr. (Urk. Th. II, Nr. 156). Später scheint sein Gehalt erhöht worden zu sein. In einer Order, d. d. Schönhausen, den 5. September 1702, R. 65. 26, werden ihm monatlich 135 Thlr. als Gehalt und außerdem 10 Thlr. als Korrespondenzgelder angewiesen. Nach einem nicht datierten Verzeichnis des Kgl. Staatsarchivs zu Aarich — O. A. B. I. f. 647 — erhielt er jährlich 2400 Thlr.

⁶⁰ Art. 23, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 7. 8. 9, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6,

zu denselben nebst der Ausführung ihrer Beschlüsse, und dergleichen mehr.⁶⁰ Die Bewindhaber sollten über alle Angelegenheiten kollegialisch berathen und zu diesem Behufe zu regelmäßigen Sitzungen zusammenkommen.⁶¹ Ein giltiger Beschluß erheischte anfänglich Einstimmigkeit, in der zweiten Periode genügte Majorität.⁶² Sie vertraten die Gesellschaft nach außen, auch in Prozessen, und waren nur im Kreditnehmen beschränkt.⁶³ Zu einer rechtsverbindlichen Zeichnung forderte das Reglement vom April 1683 die Unterschrift des Präsidenten und des Vizepäsidenten. Das Reglement vom Jahre 1694 schrieb vor, daß alle Zahlungsanweisungen über mehr als 4000 Thlr. durch fünf, die übrigen Urkunden aber durch drei Bewindhaber gezeichnet werden sollten.⁶⁴ Zur Erfüllung ihrer Pflichten waren die Vorstandsmitglieder durch Eid verbunden;⁶⁵ überdies hafteten sie für ein Verschulden bei der Geschäftsführung mit ihrem eigenen Vermögen, an welchem der Kompagnie in der zweiten Periode ausdrücklich ein Generalpfandrecht vorbehalten war.⁶⁶

Die Generalversammlung bestand anfänglich aus sämtlichen Hauptpartizipanten. Diese mußten entweder persönlich erscheinen oder sich durch einen bevollmächtigten Mitpartizipanten vertreten lassen. Ihre Zusammenberufung sollte stets nach der Rückkehr der Schiffe aus den Kolonien behufs Berathung über den Verkauf der Waaren erfolgen und im übrigen so oft, als es der Eintritt eines der in den Statuten vorgesehenen Fälle nothwendig machte.⁶⁷ Die Beschlüsse der auf gehörige Vorladung erschienenen Aktionäre bez. ihrer Vertreter banden die Gesammtheit. Zu ihrer Giltigkeit reichte der Regel nach aus, daß sie von der Mehrheit gefaßt waren. Nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Aussetzung einer Gewinnvertheilung, bei Aufnahme neuen Kredits und bei Absetzung eines Bewindhabers war eine Mehrheit von zwei Dritteln nothwendig.⁶⁸ Zur Abänderung des Reglements wurde aber Einstim-

Urf. Th. II, Nr. 77; Art. 2. 6. 8. 11. 15. 21. 36, Urf. Th. II, Nr. 122; Art. 3, Urf. Th. II, Nr. 131; Art. 15, Urf. Th. II, Nr. 139 a; Art. 7, Urf. Th. II, Nr. 143; Art. 7. 9. 19, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶¹ Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶² Art. 7. 34. 35, Urf. Th. II, Nr. 122; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 126; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 135 a.

⁶³ Art. 13, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 25, Urf. Th. II, Nr. 139 a; Art. 22, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶⁴ Art. 19, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 17, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶⁵ Art. 29, Urf. Th. II, Nr. 139 a. Der Eid war zuerst eingeführt für die Bewindhaber der amerikaniſchen Kompagnie durch Art. 46, Urf. Th. II, Nr. 123.

⁶⁶ Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 29, Urf. Th. II, Nr. 139 a.

⁶⁷ Art. 4, Urf. Th. II, Nr. 63; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 72.

⁶⁸ Art. 11. 13. 15, Urf. Th. II, Nr. 72.

migkeit aller Aktionäre erfordert.⁶⁹ Die Kompetenz der Generalversammlung ergibt sich aus dem bereits über die Rechte der Hauptpartizipanten Gesagten. Hinzuzufügen bleibt nur noch, daß der Kurfürst befugt war, ihren jeweiligen Präsidenten aus der Zahl seiner Minister zu bestimmen.⁷⁰

In der zweiten Periode zeigte die Generalversammlung eine völlig veränderte Physiognomie. Sie bestand von nun an nicht mehr aus sämtlichen Hauptpartizipanten, sondern aus neun Personen, zu welchen sie in eigenartiger Weise gelangte:⁷¹ Drei von ihnen waren speziell als Vertreter des Kurfürsten durch diesen lebenslänglich berufen, nämlich der jeweilige Präsident der Kompagnie, der Wirkliche Geheime Rath von Knypshausen und der Generaldirektor Raule. Sodann wählten die Bewindhaber einen aus ihrer Mitte, die privilegierten Hauptpartizipanten zwei, entweder aus dem Bewindhaberkollegium oder aus den anderen Interessenten, endlich alle übrigen Partizipanten noch drei Mitglieder, von denen aber nur eines dem Vorstande angehören durfte und überdies mindestens ein Aktientkapital von 4000 Thlr. eigenthümlich besitzen mußte. Die Wahl erfolgte in der Weise, daß die Partizipanten ihr Botum auf Grund einer Aufforderung des Bewindhaberkollegiums unter Angabe der Zahl der ihnen zukommenden Stimmen schriftlich einreichten; hierauf stellte das Kollegium fest, wer gewählt war, und berief die Betreffenden zur Generalversammlung.⁷² Dieselbe führte jetzt den Namen: „Die Versammlung von Neun.“⁷³ Sie war das höchste Organ der Kompagnie, „die wahrhafte Principale.“⁷⁴ Ihre Zusammenberufung mußte mindestens einmal jährlich (am 15. Mai oder 15. Juni a. St.) erfolgen, und zwar nach Emden.⁷⁵ Die Mitglieder wurden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und insbesondere darauf beeidigt, daß sie die vorgeschriebene

⁶⁹ Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 72. — Anders in der zweiten Periode: Art. 11, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 13. 29, Urk. Th. II, Nr. 145. — Vgl. hierzu Art. 215 H.-G.-B. in alter und neuer Fassung, sowie den Litteraturnachweis in den Motiven, S. 332 Anm. 1, (Karl Heymanns Verlag).

⁷⁰ Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 63.

⁷¹ Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

⁷² Art. 8, Urk. Th. II, Nr. 145. Wegen des Verbotes, daß mehrere Verwandte zu gleicher Zeit Mitglieder sind, s. Art. 4 ebenda.

⁷³ Seit dem Schönhausener Rezeß vom 13. Mai 1700 (Urk. Th. II, Nr. 160 a) bestand die Generalversammlung infolge des Wegfalls der beiden lebenslänglichen Mitglieder, des Freiherrn von Knypshausen und Raule's, durch Tod bezw. Inhabilität und eines sich daran anschließenden Verzichtes des Kurfürsten, nur noch aus sieben Mitgliedern (Art. 3).

⁷⁴ Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 136.

⁷⁵ Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 8, Urk. Th. II, Nr. 145.

Zahl von Aktien zu freiem Eigenthume besaßen.⁷⁶ Sie prüften bei ihrem Zusammentritte selbst, ob ihre Berufung gehörig vor sich gegangen.⁷⁷ Ihrer Beschlußfassung unterlagen insbesondere die Anstellung der Oberbeamten, sowohl in Europa, als in den Kolonien, die Expedition der Handelsfahrten, der Schiffsbau, die Prüfung der Bilanzen, die Bestimmung über eine etwaige Gewinnvertheilung, die Statutenänderung, sowie alle Angelegenheiten, welche das Interesse der Gesamtheit berührten und von besonderer Bedeutung waren.⁷⁸ Meist tagten sie mehrere Wochen.⁷⁹ Über ihre Thätigkeit gaben die fortlaufend geführten Protokolle Auskunft, welche die Zeit der Zusammenkunft, die Namen der Anwesenden, die Gegenstände und den Lauf der Verhandlung, die Beschlüsse und als Anlagen die Instruktionen der kurfürstlichen Deputierten, schriftlich eingegangene Anträge, Berichte der zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bestellten Kommissarien, die Vollmachten der Vertreter und dergl. mehr enthielten. Das Schlußprotokoll wurde von sämmtlichen Theilnehmern gezeichnet.⁸⁰

Dieser ordentlichen Generalversammlung läßt sich in der zweiten Periode eine außerordentliche gegenüberstellen, welche stattfand, wenn Sachen von erheblicher Wichtigkeit eine alsbaldige Entscheidung erheischten und es nicht angezeigt erschien, damit bis zur nächsten Zusammenkunft zu warten. In solchem Falle sollte nämlich nicht eine Neuwahl stattfinden, sondern das Bewindhaberkollegium die Mitglieder der letzten Versammlung schleunig einberufen.⁸¹

Die Aufsicht über die Compagnie wurde vom Kurfürsten geführt. Er griff mit seiner Entscheidung überall ein, wo es Noth that, ohne daß sich die Aktionäre dem widersetzten. Die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wurde dadurch erleichtert, daß die Compagnie in der ersten Periode Raule allein, in der zweiten ihn und den Geheimen Rath von Annyphausen als ständige Vertreter ihrer Angelegenheiten beim Kurfürsten bestellt hatte.⁸²

⁷⁶ Art. 10, Urf. Th. II, Nr. 145. Die Eidesformel: Urf. Th. II, Nr. 146. — Vgl. hierzu Art. 249 d, Nr. 3 S.-G.-B.

⁷⁷ Art. 11, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁷⁸ Art. 12. 13, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁷⁹ Die Mitglieder bezogen Diäten: Art. 19, Urf. Th. II, Nr. 139 a. — S. auch den Bericht des Marinerraths Freitag, oben S. 264.

⁸⁰ Die Angaben des Textes beruhen auf den Protokollen der Jahre 1698 und 1699. R. 65. 22 und 24. Fanden an einzelnen Tagen zwei Sitzungen statt, so geschah dieß ante bzw. post prandium.

⁸¹ Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁸² Art. 8, Urf. Th. II, Nr. 77; Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 136.

Über die Beamten der Kompagnie, ihre Rechte und Pflichten ist bereits an verschiedenen Stellen gesprochen, und es darf hier darauf verwiesen werden. Interessant ist, daß ihnen allen ohne Ausnahme zur besonderen Pflicht gemacht wurde, keinen privaten Handel zum Nachtheil der Gesellschaft in den Kolonien zu treiben, über Vereinsvermögen nicht eigenmächtig zu verfügen und beim Einkauf von Gütern keinerlei Vortheile für sich selbst auszubedingen.⁸³

Es erübrigt noch ein Wort über die öffentlich-rechtliche Stellung der Kompagnie. Sämmtliche, nach den Oktrois in reichem Maße ihr zustehenden Hoheitsrechte übte sie im Namen des Kurfürsten aus. In Wahrheit trat aber die Delegation jener Rechte derart in den Hintergrund, daß sich ihre Ausübung als eine unmittelbar vom Landesherrn herrührende charakterisierte. Denn die Bediensteten der Kompagnie waren durchweg nicht bloß für diese, sondern ebenso sehr für den Kurfürsten selbst in Eid und Pflichten genommen;⁸⁴ sie können daher als kurfürstliche Beamte und ihre Amtshandlungen als staatliche gelten. In Übereinstimmung damit steht auch, daß die Landeshoheit allein dem Souverän zukam. Inhalts der früher erwähnten Verträge⁸⁵ haben die Eingeborenen sich und ihr Land durchweg in den Schutz des Kurfürsten und nur indirekt in den der Kompagnie begeben. Sie sind demnach nicht Unterthanen dieser, sondern des ersteren gewesen.⁸⁶ Und ebenso muß man ihr Land bezw. das Kolonialgebiet selbst als einen Theil des damaligen Kurstaates, mit anderen Worten als Inland ansehen.⁸⁷

⁸³ Art. 10. 20. 21, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 77; Art. 16. 17. 18, Urf. Th. II, Nr. 122; Art. 27. 28, Urf. Th. II, Nr. 139a. Vgl. auch Art. 17. 18. 38, Urf. Th. II, Nr. 123. — Über die Rechtsverhältnisse der Beamten der heutigen Kolonialgesellschaften s. Georg Meyer, a. a. D., S. 166.

⁸⁴ Art. 9, Urf. Th. II, Nr. 77; Urf. Th. II, Nr. 80e; Art. 4, Urf. Th. II, Nr. 136. Vgl. auch Art. 44, Urf. Th. II, Nr. 123.

⁸⁵ S. Urf. Th. II, Nr. 51, 58, 69, 84, 86a u. b, 89, 94, 99, 121, 152, 165, 168, 173.

⁸⁶ Die Eingeborenen der heutigen Schutzgebiete sind Unterthanen des Reiches. So: Georg Meyer, a. a. D., S. 108; s. daselbst aber die abweichende Ansicht Laband's. Im übrigen vgl. wegen der Bedeutung der kaiserlichen Schutzwalt: Georg Meyer, a. a. D., S. 121 ff.

⁸⁷ Es entspricht jedenfalls dieser Auffassung die Erklärung des Großen Kurfürsten, daß er die Kompagnie „bei allen vorkommenden Traktaten“ mit seinen Alliierten „mit einschließen“ will — Art. 13, Urf. Th. II, Nr. 67 —, eine Erklärung, welche mehrfach praktisch geworden ist. S. z. B. Urf. Th. II, Nr. 73, 101. —

Über den rechtlichen, wie den territorialen Charakter der heutigen Schutzgebiete herrscht großer Streit. S. darüber Georg Meyer, a. a. D., S. 67 ff., 88 ff. Soviel darf jedenfalls als richtig gelten, daß sie als Reichsgebiet nicht angesehen werden können,

Die Auflösung der Compagnie sollte statutengemäß nicht vor dem Ablauf des Oktrois vom September 1692, also erst im Jahre 1732 eintreten;⁸⁸ alsdann hätten bei dem Mangel besonderer Vorschriften die für die holländischen Compagnien in Geltung befindlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen. Bekanntlich hat die Compagnie diesen Zeitpunkt nicht mehr erlebt. Die Partizipanten hatten sie lange vorher, obschon vielfach an ihre Pflichten gemahnt und noch besonders zu einer Generalversammlung geladen, treulos im Stiche gelassen, und es entsprach daher dem Rechte jener Zeit, daß der nunmehrige König Friedrich I. die ihr verliehenen Oktrois zurücknahm und sie für heimgefallen erklärte.⁸⁹

weil der Umfang desselben durch Art. 1 der Reichsverfassung festgestellt ist und eine Erklärung der Schutzgebiete zu Bestandtheilen des Reiches eine Änderung dieses Artikels nothwendig zur Voraussetzung hätte.

⁸⁸ Art. 14. 32, Urf. Th. II, Nr. 139 a.

⁸⁹ S. oben S. 281 ff.

2. Anhang.

Raule's Prozeß und letzte Lebensjahre.

Das Jahr 1697 hatte für den Oberpräsidenten Eberhard von Dandelman einen traurigen Ausgang genommen. War doch er, der allmächtige Minister, am 4. Dezember mit einer Pension von 6000 Thlr. entlassen, am 12. aus Berlin verwiesen und am 20. nach Spandau zur Haft gebracht worden.¹ Zu den Vergehen, welche ihm zur Last gelegt wurden, zählten nach dem im Februar des folgenden Jahres verfaßten „extractus status causae et gravaminum“: (Nr. 23) Interesse des von Dandelman beim Havelbergischen Holzhandel, (Nr. 24) der Schaden, so S. Chf. Dl. aus der Marine gekommen, und (Nr. 25) Münzwesen und der Schaden davon. Diese drei Anklageartikel bildeten zugleich den Ausgangspunkt für eine Untersuchung gegen den Generaldirektor Raule. Noch bevor es zur förmlichen Einleitung einer solchen kam, mochte er geahnt haben, daß er das Schicksal seines Gönners würde theilen müssen. In einem Briefe an den Bewindhaber de Goyer vom 7./17. Dezember 1697² klagt er über die Unbeständigkeit der weltlichen und höfischen Sachen mit dem Hinzufügen, daß er entschlossen sei, seinen Abschied zu nehmen, falls er keine Hoffnung sehe „zu vollkommenen Maintien und zur Wiedererhaltung der Freundschaft derjenigen, die das meiste Vermögen hätten.“ Es ging das Gerücht um, daß er den Kurfürsten durch Erschleichung eines dem Staate schädlichen Holzmonopols benachtheiligt; er eilte sich durch den Nachweis des Gegentheils zu verwahren und um fernere Protektion zu bitten.³ Desgleichen kam er auf die Kunde, daß

¹ Breslau, a. a. D., S. 42 ff.; Breyßig, a. a. D., S. 37 ff.; Droyen, Geschichte IV. 1. S. 118. — Die Entlassungsurkunde s. bei Klaproth, a. a. D., S. 378.

² R. 49. R. VIII.

³ Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 15. Dezember 1697. R. 65. 20. — Das im Texte erwähnte Gerücht hatte vermuthlich seinen Grund in den beiden, für die — zur Untersuchung der Domänen-, Hof- und Kammeretats verordneten — Kommissarien erlassenen Instruktionen, welche die Anweisung enthielten, „wegen aller und jeder Klassen, wie die Namen haben“ die Rechnungen abzufordern, zu prüfen und darüber zu be-

allerhand von kurfürstlichen Beamten bereits abgelegte Rechnungen, darunter auch die der Marine und der afrikanischen Compagnie nochmals revidiert werden sollten, unverzüglich mit einem Berichte⁴ ein, in welchem er ausführte, daß er zu einer Rechnungslegung über die Jahre 1677 bis 1688 nicht im Stande sei, weil er die bezüglichen Dokumente bei früheren Gelegenheiten ausgehändigt habe und sich der Details als ein 64jähriger Mann nicht mehr zu erinnern vermöge. Überdies seien ihm wiederholt Quittungen ertheilt worden. Was die Zeit von 1688 bis 1692 anlange, so habe er damals zusammen mit dem Ober-Präsidenten von Dancelman und dem Hofkammer-Präsidenten von Ruyphausen die Geschäfte von Berlin aus geleitet und daher Präsident und Bewindhaber, als die verantwortlichen Diener, zur Rechnungsablage aufgefordert; diese hätten ihm darauf geantwortet, sie würden selber berichten. Er könne nicht umhin vorzustellen, „daß im Fall man die Compagnie und Marine zu Ablegung einer näheren Rechnung forciren wollte, solches unumgänglich den totalen Ruin der Marine und Compagnie nach sich ziehen müsse, denn dadurch würde aller Credit derselben zu einem Mal verloren, welcher doch bei einer Societät, auch bei Particulieren das Beste und Precieuseste ist, so sie possediren, und ohne welchen keine Societät oder particulier Kaufmann bestehen kann.“ Das Ungewitter hatte sich aber bereits über ihm zusammengezogen in Gestalt einer „gründlichen Information von denen Marinesachen und dem dabei gelegten monopolischen Holzhandel, auch was S. Chf. Dl. zu Brandenburg p. vor Nutz oder Schaden von beeden gehabt und wie insonderheit dem Marinewesen, wann daselbe höchstgedachter Sr. Chf. Dl. nachtheilig sollte befunden werden, mit guter Manier vorzukommen sei.“⁵ Nachdem darin weitläufig von der schlechten Verwaltung der Marine die Rede gewesen, heißt es wörtlich: „Soviel aber schließlich den wahren und eigentlichen Nutz dieses kostbaren und schädlichen Marin- und Compagniewesens anreicht, so kann man davon ein mehrers nicht ergründen, als daß H. Raule vorgiebet, es würde dadurch S. Chf. Dl. hoher Name und Gloire ausgebreitet und durch die ganze Welt, selbst unter den Heiden bekannt gemacht, da man vorhero fast weder zur See, noch in solchen Theilen der Welt von der hohen Gloire des Churhauses Brandenburg zu reden gewußt, welches, ob es zureichend sei, einen so großen Poten-

richten. Unter Nr. 3 der 2. Instruktion waren namentlich Münze, Zölle, Bergwerke, Marine u. dergl. aufgeführt. S. Hist.-pol. Beiträge, Berlin 1782/83. Bd. 2, Th. 1, S. 91 ff.

⁴ d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698. R. 65. 21.

⁵ Weder unterschrieben noch datiert in R. 65. 21.

taten in solchen Schaden zu setzen, man eines jedweden unpassionierten Iudicio zu beurtheilen anheim giebet.“ Ebenso wird von dem Holzhandel behauptet, daß Kaule ihn nur zu eigenem Nutzen betrieben habe. Die Remedurvorschläge werden mündlich in Aussicht gestellt, ein Zeichen, daß der nicht genannte Verfasser unter denen zu suchen ist, welche nunmehr zur täglichen Umgebung des Kurfürsten gehörten. Durch eine Order — d. d. Köln, den 25. Januar 1698⁶ — wurde dem Generaldirektor aufgegeben, sämmtliche die Marine und den Holzhandel betreffenden, hinter ihm befindlichen Dokumente binnen acht Tagen bei Vermeidung der Ungnade an die zur Untersuchung der Rechnungen kommittierten Geh. Hof- und Kammerräthe von Schwalkowski und Lindtholz abzuliefern. In seiner Verantwortung vom 3. Februar⁷ wiederholt er im Wesentlichen das bereits früher Gesagte. Hinsichtlich des Holzhandels beruft er sich insbesondere auf ein ihm am 10. Januar 1693 ertheiltes Generalprivilegium, welches ihm das ausschließliche Recht verlieh, für die afrikaniſche Kompagnie in den kurfürstlichen Heiden Holz zu kaufen und bearbeiten zu lassen, und das zugleich allen Edelleuten verbot, in den brandenburgischen Landen aus ihren Wäldern Holz zu verkaufen, bevor sie es Kaule auf Rechnung der Kompagnie zum Kauf angeboten. Auf Grund dieses Privilegs hält er sich zu einer Rechnungslegung nicht für verpflichtet; er hebt hervor, daß er freiwillig einen Theil seines Profits dem Kurfürsten angeboten und darauf durch den Ober-Präsidenten erfahren habe, daß jener $\frac{1}{2}$, Dancelman $\frac{1}{8}$ und er selbst $\frac{3}{8}$ davon erhalten sollten. Er habe 7789 Thlr. dabei verdient, und diese werde ihm der Kurfürst hoffentlich belassen. Zum Schluß bittet er von einer ferneren Inquisition Abstand zu nehmen, da er sonst aller Orten seinen Kredit verlieren und die Kompagnie nothwendig zu Grunde gehen würde. Wie begründet aber auch seine Vorstellungen gewesen sein mögen, sie halfen ihm nichts. Der jetzt ans Ruder gekommenen Partei, an deren Spitze der Oberkämmerer Freiherr Kolbe von Wartenberg⁸ getreten, lag die Kolonialpolitik gänzlich fern. Sie hatte sich vorgenommen, alle diejenigen zu beseitigen, welche Dancelman nahe standen oder unter seiner Protektion in die Höhe gekommen waren.

⁶ R. 65. 21. — Zu der erwähnten Untersuchungskommission gehörten nach der Anm. 3 zitierten Instruktion auch noch der Oberkammerherr Joh. Kas. Kolbe zu Wartenberg und der Oberhofmarschall Phil. Karl Freih. von Wyllich zu Lottum. Die Mitglieder der Kommission waren sämmtlich zu Oberdirektoren der Domänen ernannt worden.

⁷ d. d. Berlin, den 3. Februar 1698. R. 65. 21. — Über das Kaule'sche Holzmonopol s. im übrigen Breyſig, a. a. D., S. 80. 81.

⁸ S. über ihn Klapproth's Notizen bei Stölzel, a. a. D., Bd. 1, S. 408 ff.

Ein Intriguenspiel der ärgsten Art nahm seinen Anfang. Zunächst galt es recht gründlich mit der verhaßten Marine aufzuräumen, und daher wurde naturgemäß auch der bei ihrer Leitung theilhaftig gewesene Hofkammer-Präsident von Knyphausen mit zur Verantwortung gezogen. Es ist bekannt, daß ihn die Untersuchungskommission für die Hofkammer der Malversation für schuldig erklärte und zu einer hohen Geldbuße als Ersatz derselben verurtheilte. Was man ihm aber speziell hinsichtlich der Marineverwaltung zur Last legte, ist nicht recht ersichtlich.⁹ Aus einem Briefe des hannoverschen Kabinettssekretärs Bölger an den fürstlich ostfriesischen Bizkanzler Aveman — d. d. Hannover, den 24. Februar 1698¹⁰ — erhellt nur, daß der Kurfürst in einem eigenhändigen Schreiben an die Herzogin von Hannover gerathen hatte, der Fürst von Ostfriesland möchte einen Minister nach Berlin senden, um nähere Angaben über Knyphausen zu machen. „Es wären anizo dessen Sachen unter Handen, und schiene dermalen das beste Tempo zu sein etwas nützlichers auszurichten.“ Aveman wurde demzufolge abgeschickt, und zwar mit einem besonderen Empfehlungsschreiben Christian Eberhards an die Kurfürstin Sophie Charlotte.¹¹ Über die Sachlage unterrichtet ihn Bölger aufs Neue am 6. März,¹² indem er ihm als eine Äußerung der Herzogin berichtet: „Die Churfürstin wird vermuthlich das Ihrige nach Vermögen . . . beitragen. Ser^{ma} vermeinen, man müßte allenfalls versuchen den Herrn von Schmettau mit Versprechung einer jährlichen Pension zu gewinnen.“ Sodann fährt Bölger fort: „Sonsten erwehnte der Churbr. lezthyn mitgewesene Legations-Secretarius Mr. Peine, daß sich bei Revidierung des H. von Kniephausen Rechnung bereits über 100000 Rthlr. liquide Schulden befänden, welche er wieder herausgeben müßte, und man wäre damit noch nicht einmal zum Ende. Mit der Münze wird er vermuthlich auch mit ins Spiel kommen, maßen der Münzmeister zu Minden bereits 65000 Thlr. regorgiren müssen. Ich

⁹ Eine Order an v. Schwalkowski, d. d. Königsberg, den 25. April 1698, R. 65. 21, besagte, daß untersucht werden solle, ob dem Freih. von Knyphausen Seitens des Kurfürsten früher mit Recht 26975 Thlr. nebst Zinsen assigniert und gezahlt worden, und daß Knyphausen sich vor gehöriger Satisfaktion nicht aus Berlin entfernen dürfe. — Es ist möglich, daß diese Sache mit der Cession des Münster'schen Aktienkapitals oder mit der von Knyphausen zugesagten Erhöhung der kurfürstlichen Besitzsteuer zusammenhängt. S. v. S. 237, 243; Th. II, S. 389. — Vgl. im übr. Isaacsohn, Bd. 2, S. 286, 287.

¹⁰ Rgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 647.

¹¹ d. d. Aurich, den 18. Februar 1698. Königl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 647.

¹² Bölger an Aveman, d. d. Hannover, den 6. März 1698. Rgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 647.

lege hierbei einen kleinen Extract eines lezthm aus Ostfriesland erhaltenen Schreibens, woraus man einigermaßen sehen kann, wie sie mit dem guten Churfürsten umspringen.“ Das Ruyphausen'sche Verfahren fand durch seinen am 3. September 1698 eingetretenen Tod ein Ende, welcher ihn von der Schmach erlöste, ohne Aussicht auf eine Rehabilitierung weiter zu leben.

Desto zäher wurde gegen Raule vorgegangen. Eine erneute Ordrer vom 12. April¹³ wiederholte die bisherigen Forderungen und verlangte überdies nicht allein eine Sicherheitsleistung von 100000 Thlr. wegen der ansehnlichen Ansprüche des Kurfürsten an die Marine, sondern auch Auskunft darüber, weshalb derselbe an seiner Einlage 60000 Thlr. hätte einbüßen müssen, sowie schließlich Zurückerstattung einer Raule im Juli 1691 schenkungsweise erlassenen Schuld von 9783 Thalern.¹⁴ Vergeblich wies er darauf hin,¹⁵ daß die vielen Unglücksfälle die Reduktion des Kapitals herbeigeführt, und daß alle Partizipanten davon in gleicher Weise betroffen worden, daß übrigens damals die Aktien der englisch-ostindischen Kompagnie auf 45 Prozent, die der englisch-afrikanischen auf 14 Prozent gefallen wären. Ebenjowenig half ihm seine Berufung auf die Motive jener remuneratorischen Schenkung und auf die Beispiellosigkeit des Widerrufs einer solchen Gnade. Was aber die Caution anlangte, so war ihm die Wahl gelassen worden, dieselbe zu stellen oder „nach der Beste Spandow auf des Oberpräsidenten von Dandelman's Cammer zu gehen.“¹⁶ Eine Sicherheitsleistung von 100000 Thlr. vermochte er indeß nicht aufzubringen. Nach seiner Angabe bestanden seine Mittel in dem Gut Rosenfelde, das ohnedies nach dem Aussterben des Raule'schen Namens dem Kurfürsten zufallen sollte,¹⁷ ferner in seinem Berliner Hause sammt Einrichtung, endlich in 26000 Thlr. Aktien und etwa 8000 Thlr. baaren Geldes.¹⁸ „Ich habe mich,“ so sagt er an

¹³ d. d. Köln, den 12. April 1698. R. 65. 21.

¹⁴ S. oben S. 229.

¹⁵ Bericht an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 16./26. April 1698. R. 65. 21.

¹⁶ Nach einer Audienz beim Kurfürsten hatte ihm Schwalkowski die obige Mittheilung gemacht. Untersuchungsprotokoll, continuatum (auf der Feste Spandow), den 24. März 1699. Art. 77. R. 49. R. III. Raule saß später wirklich in demselben Zimmer, in welchem vor ihm Dandelman interniert war.

¹⁷ Und zwar nach dem mit dem Kurfürsten, d. d. Köln, den 20. Mai 1694, — Prov. Brandenburg, Rep. 7. Amt Köpenick — geschlossenen Kaufvertrage „über das Vorwerk Rosenfelde,“ sobald Raule, seine Frau und die Descendenten beiderlei Geschlechts von seinen Bettern mit dem Tode abgegangen. — Über das Gut Rosenfelde (seit 1700: Friedrichsfelde) s. Berghaus, a. a. D., Bd. 2, S. 459 ff.

¹⁸ Es existieren außerdem 2 Vermögensverzeichnisse d. d. Berlin, den 11./21. und

einer anderen Stelle,¹⁹ „allzeit mit Sorgfalt gehütet einig Unrecht zu pflegen, anders würde ich in 23 Jahren, da Ew. Chf. Dl. Höchstfel. H. Waters Dl., auch Ew. Chf. Dl. Selbst zu dienen ich die Gnade gehabt, mich in einen ganz andern Staat und Mittel habe setzen können.“ Er erinnert an seine Dienste im schwedischen Kriege, an seine vortheilhaften Rathschläge bei der Verpachtung des Bernsteins,²⁰ und schließt mit der Bitte, seine Sachen durch eine Kommission von wenigen Leuten „ohne scandale Blasme“ und gegen eidliche Kaution zu prüfen.

Wenn hierauf von der realen Sicherheit Abstand genommen wurde, so geschah dies offenbar nur, weil das dringendste Interesse der Compagnie seine Anwesenheit bei der im Juni nach Emden berufenen Generalversammlung erheischte. Bevor er aber die Erlaubniß zur Reise erhielt, mußte er, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, schwören, daß er dort die Rechte des Kurfürsten fördern, zu dessen Nachtheil nicht über sein Vermögen verfügen und sich nach Schluß der Versammlung wieder zur Unterjuchung stellen würde.²¹ Den kaum Zurückgekehrten empfing eine Anklageschrift²² des Hoffiskals Möller.²³ Sie forderte „Auskunft über einige vorläufige Punkte“: wie Kaule die beregte Schenkung, den Holzhandel und die Seitens der Verkäufer ihm dabei gemachten Geschenke, den Schiffbau und die Höhe seiner Besoldung rechtfertigen könnte? und behielt sich alle übrigen Klagen, „insonderheit wegen defraudirter Accise, die Sache wegen der Africanischen Compagnie, Marine und sonst“ vor.

12./22. Juni 1698. R. 49. R. V. Beide sind nach Kaule's eigenem Geständniß nicht genau; er hatte sie in Eile entworfen, weil man von ihm Rechnung verlangte unter der Androhung, daß er sonst nach Spandau gebracht werden sollte. In den Verzeichnissen sind namentlich auch noch Waarenvorräthe außerhalb Landes und die Immobilien in Seeland aufgeführt. Das Aktivvermögen wird darin nach Abzug aller Schulden auf etwa 50000 Thaler angegeben. Der Advokat van Straaten schätzte aber Kaule's konfisziertes Vermögen auf 200000 Thaler. (Nichtdatierte Bittschrift an den König in R. 65. 27.) Berghaus, a. a. O., Bd. 2, S. 459, nennt Kaule einen der reichsten Männer Berlins und bemerkt zugleich, daß er den Kurfürsten mit seinem ganzen Hofstaate zu wiederholten Malen auf seinem Lustschlosse Rosenfelde bewirthete. Diese Angaben lassen sich nicht prüfen, da Berghaus seine Quellen nicht nennt.

¹⁹ Kaule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 26. April/6. Mai 1698. R. 65. 21. Schon unterm 4./14. Juni 1686, R. 65. 12, hatte Kaule aus dem Haag an den Großen Kurfürsten geschrieben, daß er keine Bedenken trage, all das Seine für des Kurfürsten Gloire aufzuopfern, da er für keine Kinder zu sorgen hätte.

²⁰ Kaule schreibt, der Kurfürst hätte dadurch in zehn Jahren 52000 Thlr. mehr als je zuvor genossen, „deswegen mir vormaln considerable Praesenten angeboten worden, umb das Werk auf dem alten Fuß zu lassen, allein ich habe als ein ehrlicher Mann solches geweigert.“ Bericht, cit. Anm. 15.

²¹ Urf. Th. II, Nr. 151. — S. oben S. 254.

²² Urf. Th. II, Nr. 153.

Selbstredend sollte der Angeeschuldigte allen vermeintlich unrechtmäßigen Gewinn herausgeben. Die Folge dieser Anklage war die Einsetzung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Untersuchungskommission unter Chwalkowski's Vorsitz;²⁴ sie hatte die Aufgabe, die „Privat-Praetensiones“ des Kurfürsten an seinen Generaldirektor zu „prosequiren und auszuführen.“ Das Ergebnis dieser Untersuchung muß wohl nach anderer Richtung hin ein sehr belastendes gewesen sein, denn es erfolgte am 12. Dezember Raule's Abführung nach Spandau.²⁵ Sein Vermögen wurde allerwärts ausgekundschaftet und im Namen des Kurfürsten beschlagnahmt.²⁶ Eine neue Order vom 3. Januar 1699^{27a} trug dem Kammergerichtsrath Hülsmann, dem Hofrath Clefmann und dem Hofiskal Möller auf, die Untersuchung wider ihn speziell wegen der Emmerichschen Münze zu eröffnen; ihnen wurde später^{27b} noch der Hof- und Kammergerichtsrath von Heugel beigegeben.

Die Vernehmungen begannen am 5. Januar.²⁸ Zwei Hauptprotokolle von 363 und 421 Artikeln, sowie einige unbedeutendere Protokolle beurkundeten, was man ihm alles zur Last gelegt.²⁹ Den Kommissaren

²³ Es ist das derselbe Möller, welchem später (im Novbr. 1700) bei 2000 Dukaten Strafe anbefohlen wurde, in vier Wochen den Dankelman'schen Prozeß zu Ende zu bringen. Er schrieb damals in sein Tagebuch: „Sancte Deus, juste Judex, Artifil kann ich machen, aber woher soll ich die Probationes nehmen? ich habe ein corpus actorum verlangt und nichts erhalten; Niemand will das Herz haben, den schlechten Zustand des Processus Sr. Ch. D. zu offenbaren, sondern derselbe soll continuiert werden, fiat in nomine Dei!“ Droyßen, Geschichte, IV. 1. S. 190; Brehsig, a. a. D., S. 45. Auch im vorliegenden Falle hatte er wohl die Schwierigkeit der Durchführung eines Processes erkannt und deshalb Raule's Abolutionsgesuch im Juni 1699 befürwortet. S. unten, Anm. 38.

²⁴ Urf. Th. II, Nr. 154.

²⁵ Der Haftbefehl ist vom Kurfürsten eigenhändig abgefaßt. Urf. Th. II, Nr. 157. In einer weder datierten noch unterschriebenen Aufzeichnung (R. 49. R. VII.) war dem Kurfürsten gerathen worden, Raule, weil er ein Kapitalverbrechen begangen, in Haft zu nehmen und ihm alle Korrespondenz mit den Kompagnieinteressenten zu untersagen, damit er ihnen nicht zum Nachtheile des Kurfürsten Rathschläge ertheilen könnte. Die Kapitalverbrechen betrafen anscheinend die Münze; s. weiter unten.

²⁶ Order: an den Residenten Kuffeler in Amsterdam, d. d. Köln, den 3/13. Jan. 1699; an den Gesandten Freih. von Canitz im Haag, d. d. Köln, den 28. Jan./8. Februar 1699; an den Landdrost Busch und den Residenten Gericke in Hamburg, d. d. Köln, den 26. Mai/5. Juni 1699. R. 65. 23.

²⁷ a) d. d. Köln, den 3. Januar 1699. b) d. d. Köln, den 7. März 1699. R. 49. R. IV.

²⁸ Das erste Protokoll ist datiert: „Actum auf der Beste Spandow, den 5. Jan. 1699.“ R. 49. R. IV.

²⁹ In Urf. Th. II, Nr. 158 sind einige der belastendsten, die Kompagnie und

scheint dabei selbst nicht recht wohl zu Muth gewesen zu sein, denn Chwalkowski suchte ihn schon in den ersten Tagen durch einige Briefe zu bestimmen, daß er sich, da seine Ehre und sein Leben bedroht seien, der Gnade des Kurfürsten unterwerfe, ehe es zu spät würde.³⁰

Mit dem angeblichen Münzverbrechen verhielt es sich folgendermaßen: Nach Schließung der kurfürstlichen Münze im Clevischen Lande war daselbst so schlechtes, minderwerthiges Geld geprägt worden, „daß endlich gar eine landverderbliche Ripperei zu befürchten stand.“ Deshalb hatte der Kurfürst die Münze in Emmerich wieder eröffnet und zu diesem Behufe mit dem Kommissarius Pedy und dem Münzmeister Wilhelm von Harren am 20./30. November 1689 einen Vertrag geschlossen, nach welchem diese für das ihnen verliehene Privileg ein jährliches Schlagshatzgeld von 36000 Thlr. zu zahlen hatten. Raule war als stiller Gesellschafter betheiligte und vertrat hauptsächlich die Interessen

Marine betreffenden Artikel wiedergegeben; sie setzen zugleich das damalige Inquisitorialverfahren ins Licht.

³⁰ Es existieren drei Briefe von Chwalkowski's an Raule:

a) le 9 Janvier 1699 (in Beantwortung eines Raule'schen Schreibens): Mais vous dites fort bien qu'un bon accommodement seroit le meilleur pour vous, car on m'assure qu'on trouve tous les jours plus des preuves convaincantes contre vous et qu'il y a encore bien d'autres choses que celles dont vous avez esté questionné, de sorte que le fiscal croit qu'il en suivra infailliblement une sentence qui ôtera l'honneur, la vie et tous les biens. Si elle est une fois prononcée il pourroit être trop tard de recourir à la clemence de S. A. E. Vous jugerez donc mieux que personne ce qu'il en faudra faire pendant qu'on ne trouve point de proportion entre vos offres faits jusques icy et le chatiment que la justice vous pourroit imposer. A mon avis vous n'avez pas à perdre un moment. . . .

Votre très humble et très obéissant
serviteur
Chwalkowsky.

b) le 11. janv. 1699. Chwalkowski ersucht Raule, solide Vorschläge zur Befreiung des Kurfürsten von den Leibrenten zu machen, dann könne er vielleicht noch den drohenden Schlag abwenden. Vous pourrez regretter un jour trop tard de n'avoir pas écouté et suivi les avis de votre amy et très h. servit.

Chwalkowsky.

c) le 16 Janv. 1699. Raule soll ein Mittel angeben, wie der Kurfürst von den 260000 Thlr. Leibrente befreit werden könne. Im Vertrauen theilt ihm Chwalkowski mit, daß der Fiskal sehr vorschreitet, und daß Raule sich beeilen solle, die kurfürstliche Gnade anzurufen; „en peu de temps il sera trop tard.“

der Münze am kurfürstlichen Hofe.^{31 a} Da die Pächter vorgeblich in Folge des Steigens der Silberpreise bisher große Verluste erlitten hatten, so wurde am 15. März 1692 unter besonders günstigen Bedingungen ein neuer Vertrag mit ihnen geschlossen.^{31 b} Bereits Ende dieses Jahres tauchte in Holland das Gerücht auf, daß in der Emmerichschen Münze falsche, holländische Schillinge geprägt würden. Eine von der Clevischen Regierung und sodann in Berlin von besonderen Kommissarien geführte Untersuchung ergab die Grundlosigkeit des Verdachtes.³² Einige Jahre hindurch blieb alles ruhig, bis das gegen Dancelman eingeleitete Verfahren von neuem Anlaß bot, sich mit der Münze zu befassen. Der Münzmeister von Harren sollte den Kurfürsten dadurch geschädigt haben, daß er vertragswidrig unterwerthige und nicht konzeffionierte Geldsorten geprägt, daß er erhebliche Schlagschatzgelde hinterzogen, unrichtige Rechnungen aufgestellt und endlich die Minister Eberhard von Dancelman und Freiherr von Rnyphausen durch Bestechung von der Wahrnehmung des kurfürstlichen Interesses abgebracht habe. In diesen Münzprozeß waren außer den genannten Personen der Münzbuchhalter Schneewart, der Clevische Schöppe Hegh und der Mindensche Kanzler Wilhelm Heinrich von Dancelman³³ verwickelt. Kaule rechnete man insbesondere als Schuld an, daß er das Vergehen des Münzmeisters, obschon er darum gewußt, nicht zur Anzeige gebracht, vielmehr jenem gerathen habe, alles verschwiegen zu halten. Mit dem ersterwähnten Vertrage hing auch die

^{31 a} R. 49. R. II.

^{31 b} R. 49. R. III.

³² Der Kurfürst befohl dem Gesandten von Schmettau im Haag mittels Order, d. d. Köln, den 26. August 1693, R. 49. R. IV, das Resultat der Untersuchung in Holland bekannt zu machen.

³³ Droyßen, Geschichte, IV. 1. S. 188, schreibt irrthümlich: „Nur gegen Wilhelm Heinrich, den Kanzler in Minden, fand man einen Vorwand, eine Untersuchung einzuleiten; aus den Akten erhellt nicht, daß er schuldig befunden worden.“ Ebenso irrig melden Jsaacsohn, a. a. D., Bd. 2, S. 286, und auf ihm fußend Breyßig, a. a. D., S. 58, daß das Verfahren niedergeschlagen wurde. Sie alle haben offenbar das Urtheil der Rostocker Juristenfakultät, d. d. Rostock, den 28. Octobr. Anno 1702 „in causa Fisci wider den suspendirten Mindenschen Canzler Wilhelm Heinrich von Dancelman“ nicht gekannt. Dasselbe lautet (unter Beifügung umfangreicher rationes dubitandi et decidendi): „Daß zwar in Actis solche Ursachen a Fiscali nicht erwiesen, warum der Canzler von allen seinen Chargen removiret werden könnte, es were aber dennoch derselbe wegen seiner bei der Münzinspection begangenen merklichen Fehler, auch wegen einiger zur Ungebühr genommenen Spendagen, Ihm und anderen Ministris zur Aufmunterung, mit einer namhaften Geldstrafe zu belegen und berührte Münzinspection, einem andern allernädigst zu conferiren und der Canzler in die Unkosten dieses Processus zu condemniren. B. R. W.“ — R. 49. R. VII. — Vgl. hierzu Ann. 40 a. C.

mehrfach besprochene kurfürstliche Schenkung an Raule zusammen, welche einen Erlaß seines Antheils an den Schlagschatzgeldern bildete. Hinsichtlich der afrikanischen Kompagnie traf ihn vorzüglich der Vorwurf, nicht gehörig Rechnung gelegt und namentlich in der letzten Generalversammlung durch Transportierung seiner Aktien auf andere Leute gegen das Interesse des Kurfürsten und somit gegen seine Eidspflicht gehandelt zu haben.³⁴ Raule betheuerte in allen Stücken seine Unschuld. Im Verhör vom 26. April unterwarf er sich aber der Gnade des Kurfürsten; „er müßte gestehen, daß, wan S. Chf. Dl. nach Rigueur der Rechte wider ihn verfahren wolte, Dieselben befugt wären ihm seine Güter zu nehmen und seine Unvorsichtigkeit nach Meriten zu strafen; er wolte aber . . . mit Sr. Chf. Dl. sich nicht ins Recht legen, sondern unterthänigst bitten, daß S. Chf. Dl. ihm aus Gnaden das Leben schenken und so viel von seinen Mitteln übrig lassen wolten, davon er als ein alter 66jähriger Man den Überrest seines Lebens an irgend einem Orte im Churfürstl. Lande, wo es S. Chf. Dl. allergnädigst gefällig, zubringen möchte.“³⁵ Folgt hieraus seine Schuld? Wir brauchen nur zu erwägen, daß er die Schwelle des Greisenalters bereits überschritten, daß er vorausjah, der Prozeß würde sich sehr in die Länge ziehen, daß ihn die Erklärungen Schwalkowski's für sein Leben zittern machten, daß das Schicksal Eberhard von Danckelman's, seines Vorgängers in der Spandauer Zelle, wie ein drohendes Gespenst ihn schreckte, um jene Frage unbedenklich zu verneinen.³⁶ Der Kurfürst ließ ihm durch die Kommissarien eröffnen,^{37 a} daß er zwar nach strengstem Recht wider ihn verfahren könnte, weil seine Schuld sowohl durch eigenhändige, als durch anderer Leute Briefe, trotz seines Leugnens, erwiesen sei, daß er ihn aber dessenungeachtet nochmals zur Vertheidigung verstaten

³⁴ Das Münzvergehen ist vorzüglich Gegenstand der Protokolle vom 5. Januar und 25. März 1699; die Kompagniedelikte werden in dem Protokolle vom 18. März 1699 erörtert. R. 49. R. IV. Außerdem betrifft die „Münzmalversation“ eine „brevis delineatio status causae et indiciorum contra Bonj. Raule,“ d. d. Berlin, den 27. Januar 1699. R. 49. R. VII. Wegen der Anschuldigung Danckelman's, den Kurfürsten bei der Marineverwaltung und der afrikanischen Kompagnie geschädigt zu haben, s. Brehsig, a. a. D., S. 64.

³⁵ Art. 420, Urk. Th. II, Nr. 158.

³⁶ Der Advokat van Straaten, welcher Raule's Frau in ihrem fiskalischen Prozesse vertrat, erklärte sich in einer Bittschrift an den König, d. d. Berlin le 25 Septembre 1705, R. 49. R. VII, zu jeder Stunde bereit, „à faire son apologie et monstrer son innocence en presence de toute la Cour et de ceux qui voudront soutenir le contraire.“

^{37 a} Order an die Kommissarien von Heugel, Clesmann und Möller, d. d. Potsdam, den 17./27. Mai 1699. R. 49. R. III.

wollte. Falls der Inquisit sich wieder submittierte, sollten die Kommissarien ihn fragen, zu welchem Schadensersatze er bereit wäre. Raule wiederholte hierauf thranenden Auges seine Bitte um Gnade und bot dem Kurfürsten sein ganzes Vermögen in der Erwartung, daß dieser für seinen zureichenden Unterhalt in Zukunft Sorge tragen werde.^{37 b} Wie es scheint, bestand anfänglich die Absicht, die Akten zum Spruch zu versenden. Die Kommissarien von Heugel und Möller bezeichneten dies aber als nicht angängig, weil Raule ad gratiam, nicht ad sententiam submittiert, und weil es besser wäre, die Münzsache geheim zu halten. Wollte der Kurfürst ihn begnadigen, so könnte ein so bündiger Revers aufgesetzt werden, daß nichts von ihm zu besorgen stünde.³⁸ Es entzieht sich unserer Beurtheilung, inwieweit die in Bezug genommene Korrespondenz in Wahrheit den Schuldnachweis erbracht. Der Angeklagte selbst hat ihn nicht anerkannt. Auf die Frage: „ob er nicht in vielen Schreiben selbst geurtheilet, daß die vorgenommene Practiquen bei der Emmerichschen Münze so gefährlich und capital wären, daß sowohl er, als seine Consorten und Complotisten verdienet auf einem Chavot zu sterben?“ hat er zur Antwort gegeben: „er habe geschrieben, wenn solche Sachen wahr wären, hätten sie den Galgen verdienet, und wenn er Inquisit davon gewußt und solches nicht angegeben, hätte er verdienet auf einem Chavot zu sterben.“³⁹ Und etwa neun Monate später schrieb er noch aus der Haft an den Münzbuchhalter Schneewart:⁴⁰ „Ich weiß sehr wohl den Sinn, was ich habe geschrieben . . . aber ich soll müssen Interpreteur sein von meinen Schreiben, und das auf ihr Verlangen und Vorstellung, daß der ganzen Sache eine andere Tour soll geben, und ich mich sehr wohl soll verantworten; schlaf darin absolut geruhig. Sie müssen meine Briefe und alle Briefe, welche die Münze betreffen, Copeibücher, Cassebücher und all, was die Münze angehet, an G. Ed. übergeben und schwören mit solennen Eide, daß nicht ein Brief, noch Buchstab oder sonsten etwas in der Welt zurückgehalten ist.“ Obwohl nach Ausweis der Akten seit dem Mai eine Untersuchungshandlung wider ihn nicht mehr vorgenommen war, erfuhr er doch erst

^{37b} Urk. Th. II, Nr. 158 unter c.

³⁸ Bericht, d. d. Berlin, den 5. und 6. Juni 1699. R. 9. C. 6. a. 1.

³⁹ Art. 106 des Protokolls vom 5. Januar 1699. R. 49. R. IV.

⁴⁰ d. d. den 1./11. Oktober 1699. R. 49. R. III. In den Briefen wird übrigens, wie aus Art. 300 des Protokolls vom 25. März 1699, R. 49. R. IV, hervorgeht, der Ober-Präsident von Dankelman: Primovezler, der Kanzler von Dankelman Thümelgeist (holl. tuimelgeest, etwa Friedensstörer) genannt, weil er „ein Feind von der Münze gewesen.“

ein Jahr darauf, daß Gnade für Recht ergehen solle.⁴¹ Seine Vermögensabtretung wurde genehmigt, und er empfing von diesem Zeitpunkt an eine jährliche Rente von 400 Thalern;⁴² wegen seiner Freilassung jedoch und der Anweisung eines bestimmten Domizils blieb die königliche Erklärung noch vorbehalten.

Raule's Arrest dauerte sonach bis auf Weiteres fort und, wie es scheint, ist derselbe keineswegs leicht gewesen. In einem Gnadengesuche⁴³ klagt er: „Nun habe ich seiter dieser so gnädigsten Erklärung noch 20 Monat diese betrübte penible Gefängniß müssen verschmerzen, und solches in einem Alter von 70 Jahren, da ich niemand anders zu meiner Gesellschaft habe, als einen Musquetier und keine Libertät, so gar daß, wann meine so sehr affligirte Frau bisweilen nach mir läßet sehen, ich kein Wort als in Gegenwart einer Wachte sprechen, viel weniger an sie oder sie an mich ein Bertröstungsbriefchen schreiben mag.“ Dabei mußte er während dieser Zeit noch erfahren, daß der Fiskus gegen seine krank darnieder liegende Frau prozessierte, weil diese weaen ihres Eingebrachten vorzugsweise Befriedigung aus dem angeblich konfiszierten, ehemännlichen Vermögen verlangt hatte. Der Kläger stützte sich hierbei auf einen Landtagsrezeß vom Jahre 1653, nach welchem er wegen seiner Kontributionsreste allen Gläubigern, selbst den sogenannten Separatisten, vorging, sowie auf zwei Spezialreskripte vom 8. Januar und 30. März 1683, die ihm im Konkurse der mit dem Münzwesen betrauten Beamten ein Vorzugsrecht vor sämtlichen Gläubigern einräumten.⁴⁴ Die Beklagte berief sich darauf,⁴⁵ daß nicht eine Konfiskation, sondern eine freiwillige Abtretung der Güter an den König stattgefunden, und daß insbesondere jene beiden Reskripte nichts vom gemeinen Rechte Abweichendes besagten,⁴⁶ daß also die ältere Dotalforderung der Ehefrau vor dem jüngeren fiskalischen Ansprüche den Vorzug haben müßte. Das schließlich am 11. Dezember 1703 verkündete Urtheil der Wittenberger Juristenfakultät⁴⁷ machte die Entscheidung im Wesentlichen zu Gunsten der Beklagten von einem dieser auferlegten Eide

⁴¹ Urf. Th. II, Nr. 159.

⁴² R. 49. R. VII.

⁴³ Wahrscheinlich vom Februar 1702. R. 49. R. VII.

⁴⁴ R. 49. R. II.

⁴⁵ In einer Duplik ihres Anwalts vom 15. Juni 1703. R. 49. R. II.

⁴⁶ l. 2 C. de priv. fisci. 7, 73.

⁴⁷ R. 65. 27. Der Kurfürst verstattete durch Order, d. d. Köln, den 21. Dezember 1703, R. 49. R. II, beiden Parteien auf ihre Supplikationschriften vom 15. bezw. 20. Dezember gegen die Sentenz vom 11. Dezember zu appellieren. — Der Kurfürst war damals das summum tribunal appellationis. Vgl. hierüber Stölzel, a. a. D., S. 385. 421 ff.

abhängig, und der Prozeß schloß im April 1704 mit einem Vergleiche,⁴⁸ inhalts dessen ihr der König das Berliner Haus und die Mobilien überließ und außerdem die ihr bereits seit dem Juni 1699⁴⁹ jährlich gezahlten 400 Thlr. als feste Pension zusicherte, wogegen sie auf alle weiteren Ansprüche verzichtete. Im Laufe des Rechtsstreits wurde, wahrscheinlich um zu sehen, ob die Angaben der Raule'schen Eheleute über ihre Vermögensverhältnisse der Wahrheit entsprächen, auf Befehl des Königs⁵⁰ ihr vor einigen Jahren deponiertes wechselseitiges Testament⁵¹ eröffnet. Sein Inhalt hat in diesem Punkte kaum etwas Neues zu Tage gefördert.⁵² Erreichte somit diese singuläre Testamentsöffnung den beabsichtigten Zweck nicht, so entbehrte sie doch nicht jeglicher Bedeutung. Sie ermöglicht nämlich einen Schluß auf den religiösen und bescheidenen Sinn Raule's, indem er seinen Erben zur Pflicht machte, „ihn ehrlich und christlich, jedoch ohne einiges übermäßiges Gepränge, beizusetzen.“

Doch zurück zu dem noch Lebenden! Das erwähnte Gnadengesuch hatten die Kommissarien von Heugel und Walter in ihrem Begleitberichte⁵³ mit der Maßgabe befürwortet, daß Raule eidlich an einen bestimmten Ort konfiniert würde und Urfehde leistete. Friedrich I. ging

⁴⁸ Order, d. d. Potsdam, den 24. April 1704. R. 49. R. II. Da die Frau Raule zwei Tage zuvor (am 22. April/2. Mai) gestorben war, so machte ihr Anwalt und (zum Schein eingesetzter) Erbe van Straaten später geltend, daß der Fiskus den Prozeß gegen ihn aufnehmen sollte (Bittschriften an den König, d. d. Berlin, den 24. und 25. September 1705. R. 49. R. VII). Dazu kam es indeß nicht, da er bald darauf (im Februar 1706) starb.

⁴⁹ Order, d. d. Köln, den 27. Juni 1699. R. 65. 27.

⁵⁰ Order an den Hausvogt Lonicer, d. d. Schönhausen, den 19. März 1701. R. 9. C. 6. a. 1.

⁵¹ Das Testament — R. 9. C. C. C. — ist datiert: Friederichs-Werder, den 20. Januarij 1697, und von Raule und seiner Frau eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt. Der Umschlag trägt die Aufschrift: „In diesem verschlossen Papier ist unser beider letzter Wille enthalten, welches wir unserer Unterschrift bezeugen. B. Raule. Apollonia van den Brande. — praes. den 21. Januarii 1697. ad acta.“

⁵² Das Vermögen ist nämlich nicht näher detailliert. Im übrigen setzen sich die Eheleute wechselseitig zu Erben ein und bestimmen, daß nach ihrem Tode Jakob Raule, ein Neffe des Mannes, und Philipp van den Brande, ein Vetter der Frau, sich in ihr Vermögen in näher geregelter Weise theilen sollen. Die Güter Rosenfelde bei Berlin und Ritten bei Middelburg werden dabei in Fideikomnisse umgewandelt; dem jeweiligen Besitzer des ersteren wird auferlegt, die Revenüen zur Erhaltung des Gartens und des Gartenhauses zu verwenden bei Vermeidung des Verlustes an den nächsten Erben männlichen Geschlechts: „maßen wir den Garten und das Gartenhaus, soviel in unsern menschlichen Kräften beruhet, in vollkommenen Würden erhalten wissen wollen.“

⁵³ d. d. Berlin, den 22. März 1702. R. 49. R. VII.

am 25. März 1702 darauf ein. Raule sollte darnach den Rest seines Lebens mit seiner Frau, wie anfänglich bestimmt wurde, im Marinehaus zu Havelberg, nach späterer Verordnung aber, weil es dort keine reformierte Kirche gab, in Spandau zubringen. Da sich indeß seine Anwesenheit in Emden als nothwendig herausgestellt hatte, so änderte man diese Disposition wieder ab und gestattete ihm nach Ablegung der Urfehde und zweier Eide, dorthin zu reisen. Am 12. Mai wurde er aus dem Arrest entlassen. Für einige Stunden war es dem alten Mann vergönnt seine franke Frau aufzusuchen und von ihr Abschied zu nehmen. Er erhielt 400 Thlr. Reisegeld, ferner einen Sekretär in der Person des Marinekommissars Ramler und eine Vollmacht zur Verhandlung mit den Bewindhabern und den Interessenten.⁵⁴

Somit hatte Raule wiederum im Dienste der Kompagnie Verwendung gefunden, freilich in einer unvergleichlich geringeren Stellung als ehemals. Wie er dort unermüdlich für dieselbe arbeitete, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden;⁵⁵ es erübrigt hier nur ein Bild zu geben von der traurigen Lage, in welcher der vom Schicksal einst so begünstigte Generaldirektor seinen Lebensabend beschloß. „Ich habe,“ so schreibt er an den König, d. d. Emden, den 28. August 1703,⁵⁶ „bis herzu auf dem Wasser in ein altes Sajt gelegen mit großer Incommodität, welches Sajt auch nunmehr nicht bewohnbarlich mehr ist, weil man nicht trucken darin kan bleiben und selbiges bei Winterzeit sich nicht leßet practiciren, besondern man darin zu befrieren stehet, specialiter ein alter Mann gleich wie ich von 71 Jahren. Zudem kan ich keinen Bedienten disponiren, umb darin zu verbleiben. Die Feurung ist alhie überaus und extravagant theuer, wie auch die Hausheure, Accisen und sonsten p., derowegen der armen Rthlr., welche des Tags genieße, gänzlich damit aufgehet; und habe ich in die 5 Jahren sieder meinen Arrest nicht einen Rock auf meinem Leib können machen lassen, weilan leider! all meine Kleider mir genommen; dan von denen 600 Thlr. von Havelberg habe ich meine Frau mit das Meiste müssen assistiren, angesehen leider! sie anders nichts hat. So geruchen Ew. Kön. Maj. allergnädigst zu erwegen, daß ich alhie nicht länger kan bleiben, will ich nicht in dem allerehendigsten Staat verfallen, welches mein allergnädigster König und Herr nicht wird begehren.“ Wiederholt bittet er später, ihm wenigstens ein seinen Arbeiten und seiner Stellung als königlicher Kommissar entsprechendes Gehalt zu

⁵⁴ Bericht des Kgl. Geh. Rath's an den König, d. d. Köln, den 13. Mai 1702. R. 65. 25.

⁵⁵ S. oben S. 271 ff.

⁵⁶ R. 65. 25.

bewilligen.^{57a} Letzteres geschah aber nicht, denn nach dem Tode seiner Frau im Mai 1704 zwangen ihn seine drückenden Verhältnisse, sich von Neuem an den König mit einem Bittgesuche^{57b} um „soviel Geld“ zu wenden, „daß er für sich und seinen Bedienten Trauerkleider machen lassen könnte.“ Bierzig Monate lang hatte er Winter und Sommer auf dem Wasser zugebracht, viele Krankheiten ausgestanden, und erst, als „das Jagtschiff, worin er logiret, unten und oben durchflüssig worden,“ sah er sich nach einer Wohnung in der Stadt um.⁵⁸ Ende des Jahres 1705 siedelte er mit königlicher Genehmigung nach Hamburg über, wo es mancherlei für die Kompagnie zu thun gab. Er genoß seitdem ein Jahresgehalt von 1000 Thalern. Unablässig bat er, ihm seinen früheren Titel wiederzugeben; die Kommissarien von Heugel und Duhrum besorgten aber, „es könnte dies allerhand ungleiche und verkleinerliche Iudicia verursachen,“ und somit unterblieb es.⁵⁹ Seit dem Juli 1706 verließ er das Lager nicht mehr. Am 18. März 1707 berichtete der Resident Burchard:⁶⁰ „Raule hat gestern einen Zufall gehabt, daß an seiner Aufkunft gezweifelt wird, wie er denn bereits seiner Sinnen nicht mehr völlig Meister ist.“ Einige Wochen darauf, am 6./17. Mai, hatte er vollendet. Er wurde in Hamburg zur letzten Ruhe bestattet.⁶¹

Sein Nachlaß fiel an den König; er bestand aus seinem Hause auf dem Friedrichswerder, das am 5. März 1708 in öffentlicher Versteigerung dem Kommerzien-Kommissarius Abraham Benart zu Berlin für 7400 Thlr. als Meistbietendem zugeschlagen wurde,⁶² sowie aus seinem Gute Rosenfelde, welches der König bereits im Jahre 1700 in Besitz genommen hatte und das seitdem den Namen Friedrichsfelde führte.⁶³

^{57a} So z. B. in dem Berichte, d. d. Emden, den 18. Septbr. 1703. R. 65. 25.

^{57b} d. d. Emden, den 20. Mai 1704. R. 65. 27.

⁵⁸ Raule an die Geheimen Rätthe, d. d. Emden, den 18. Aug. 1705. R. 65. 27.

⁵⁹ Der bezügliche Bericht von Heugel's und Duhrum's — letzterer war an die Stelle des im Oktbr. 1701 verstorbenen Möller getreten — ist nicht datiert. R. 49. R. VII.

⁶⁰ R. 65. 28.

⁶¹ Urk. Th. II, Nr. 167. — Alle anderen Angaben, wie z. B. „Brandenburg-Preußen,“ S. 31; Hofmeister, a. a. D., S. 59; Isaacjohn, a. a. D., Bd. 2, S. 287, sind hiernach irrig. — Über die Grabstätte Raule's hat auch durch Nachforschung an Ort und Stelle leider nichts ermittelt werden können.

⁶² Das Haus war auf 7850 Thaler taxiert worden. Der König genehmigte aber den Zuschlag zu geringerem Preise mittels Order, d. d. Köln, den 17. März 1708. R. 49. R. VII. Brecht, a. a. D., theilt unrichtig mit, daß das Haus auf Raule's Erben überging und von diesen an den Hofrath Georg Wilhelm Kölsch am 5. März 1708 verkauft wurde.

⁶³ Aus einem Bittschreiben eines früheren königl. Kammerdieners Sigismund Wittsch, d. d. Schönfeld, den 9. Januar 1707, R. 49. R. VII, geht hervor, daß König

Ferner gehörten dazu einige Besitzungen in Seeland, die in den Jahren 1709 und 1710 auf den Dr. Nikolaß Pedy und den Landwirth Heinrich du Bon für 10000 bezw. 500 Gulden übergingen, endlich verschiedene geringe Mobilien in Emden und Hamburg.⁶⁴ Seine Gläubiger fanden in einem auf königlichen Befehl⁶⁵ eingeleiteten Liquidationsverfahren ihre Befriedigung.

Friedrich die werthvollsten Mobilien aus dem Raule'schen Nachlasse zum Theil nach Friedrichsfelde hat bringen lassen. Darunter befanden sich auch „20 allerhand kleine und große Schildereien: Raules Familia.“

⁶⁴ R. 65. 29. S. auch Urk. Th. II, Nr. 167 unter d—f. Wegen der seeländischen Besitzungen vgl. oben S. 79, Anm. 12.

⁶⁵ Order, d. d. Köln, den 12. November 1707; R. 49. R. VII.

Personen-Verzeichniß.

Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.

A.

Ajebba, Negerin 343.
Akosta, Niemes d', Hamburger Kaufmann 184.
Alders, Thomas, Schiffskapitän 118 120.
Alefeld, Graf von, dänischer Großkanzler 113. 193.
Alexander, Neger 351.
Alexander VI., Papst 224²⁵.
Alfons V., König von Portugal 346.
Aligandoor, König von Arguin 351. 352.
Amar Ady, König von Arguin 275.

Amerongen, Frh. van, staat. Gesandter am brand. Hofe 114¹²⁰. 147 ff. 154.
Anhalt-Deßau, Johann Georg Fürst von 161. 163.
Anna, Königin von England 286. 303.
Anzitsema, Sekretär in St. Thomas 294³³.
Apany, Negerhäuptling 156. 318.
Apré, holl. Makler in Argim 343.
Assenburg, Louis de, Schiffskapitän 230⁵⁰.
Aureng-Zeb, Großmogul 186.
Aveman, fürstl. ostfries. Vizekanzler 375.

B.

Barck, Neger 351.
Barfuß, Graf von, Generalfeldmarschall 255¹³⁵.
Bartelsen, Joris, Schiffskapitän 142. 146.
Bartholdi, Bürgermstr. von Berlin 166.
Bastia(e)ns, W., holl. Admiral 255¹⁴². 269.
Baumann, Ingenieur-Assistent 179¹²³.
Beaudancourt, J(e)an, Schöffe und Rath von Middelburg 78⁸. 79¹².
Beck (Beef), Abraham, holl. Kaufmann 242. 255¹⁴². 276.
Bedimmel, Sultan 352.
Bejer, Johann, schwed. Kommissar 4¹¹.
Befe, Jakob van der, Offizier 156.
Belle, Josua van, Herr van Waddingsveen, holl. Kaufmann 148. 255. 266. 276.

Belle, Pedro van, Kommerziendirektor in St. Thomas 245. 251. 268²⁰⁰. 294³³. 34.
Benart, Abraham, Kommerzien-Kommissarius in Berlin 386.
Bent, van der, Kommissar in Amsterdam 271. 273²²⁵.
Berckman, Pieter, dän. Kapitän 269.
Berents, Albrecht Balzer, Kaufmann in Wansbeck 17²¹. 32⁵⁹.
Berg, Friderich von, kurpfälzischer Kreisdeputierter 6.
Besser, Johann, Hof- und Legationsrath 186. 189. 199¹⁹⁹.
Beveren, Cornelis Claes van, Schiffskapitän 97⁵⁷. 99. 107. 113 ff.
Billon, Daniel, Sergeant in Arguin 352. 353.

- Bland, Jan, Neger 351.
 Blaspeil, Johann M. von, Rath 262.
 Blaspeil, Werner Wilhelm, Gesandter
 im Haag 79. 81. 83. 88 ff. 92.
 Blond, Philipp Pietersen, Schiffskapitän
 142. 147. 149⁴⁹. 164. 165. 173¹¹⁰.
 203. 313 ff. 335.
 Blumenthal, Christ. Caspar Frh. von,
 Wirkl. Geh. Rath 134.
 Bolingbroke, Henry Saint John, Bis-
 count, engl. Staatssekretär 286.
 Bollmann, Tobias Christoph, Kopist
 280²⁶⁴. 296⁴³.
 Bolsee, Oberst 86. 87.
 Bon, Heinrich du, holl. Landwirth 387.
 Bonet, Friedrich, Resident in London
 234⁶⁷. 279²⁶¹. 283²⁸⁴. 286. 289. 303.
 Bonnerepos, franz. Gesandter im Haag
 234⁶⁷.
 Booth Nikolaas, Johann de, Kom-
 mandeur von Arguin 284 ff. 290. 296⁴³.
 307. 350. 352. 353.
 Bourdeauy, J., Assistent, später Direk-
 tor in St. Thomas 294³³.³⁴. 302. 309 ff.
 Bowrey, engl. Kapitän 283.
 Brand, Kommerzienrath in Königsberg
 187¹⁵³.
 Brand, von, Oberstlieutenant 170.
 Brande, Ant. van den 77⁷.
 Brande, Catharina van den 78⁷.
 Brande, Philipp van den 384⁵².
 Brandt, Christian von, Gesandter am
 dän. Hofe 93. 113 ff.
 Brandt, Friedrich von, Gesandter am
 dän. Hofe 93.
 Brandt, Wilhelm von, Gesandter am
 dän. Hofe 184. 191. 193. 194¹⁸³.
 Brauer, Anton, Assistent in Groß-Fried-
 richsburg 179¹²³.
 Breur, Adriaan, holl. Advokat 220.
 Brochmann, Kommissar 113. 115¹¹⁶.
 Brouw, Anton, Kaufmann in Groß-
 Friedrichsburg 335.
 Brouw, Johann, Admiralitätsrath 203.
 323³². 326⁴⁸. 335 ff. 337⁸⁷. 357^{11b}.
 Bruijninx, staat. Gesandter am Wiener
 Hofe 156⁶³.
 Bull, Henry 222.
 Burchard, Resident in Hamburg 284.
 288. 386.
 Burgsdorf, Conrad von, Oberkammer-
 herr 16. 20²⁹. 31.
 Busch, von, Landdrost u. Amtrath 182.
 Buttler, holl. Generaldirektor in Elmina
 308⁸⁹.

C.

- Caba, Buchhalter in St. Thomas 302.
 309⁹⁹.
 Camminga, Wyzo von, Herr von Ame-
 land 25.
 Canstein, Raban von, Präsident der Ber-
 liner Amtskammer 48¹.
 Cantius, Oberempfänger 161. 163 181¹²⁹.
 Chardin, Chevalier 189.
 Choppin, Chr., Befreiter in Arguin 351.
 Christian IV., König von Dänemark 23.
 35 ff.
 Christian V., König von Dänemark 93.
 99⁶³. 113. 193 ff. 231 ff. 246 ff.
 Christian Eberhard, Fürst von Ost-
 friesland 178. 375.
 Christian Ludwig, Herzog von Braun-
 schweig 61³³.
 Christine Charlotte, Fürstin von Ost-
 friesland 169 ff. 175 ff.
 Chwalkowski, Samuel Frh. von, Hof-
 kammer-Präsident u. Wirkl. Geh. Rath
 187¹⁵⁵ (Hofkavalier). 253. 256. 374.
 376¹⁶. 378 ff.
 Cle(e)smann, Johann, Marinerrath 128.
 260. 262 ff. 338. 364⁴². 378.
 Cloef, H., Fiscal 255¹⁴². 261. 267.
 Cloef, Hendrik, holl. Advokat 220.
 Clood, van der, holl. Kaufmann 358¹⁸.
 Cochram, Engländer 44.
 Codrington, engl. Gouverneur 245¹⁰⁰.
 Colbe, Frh. v., f. u. Graf v. Wartenberg.
 Colbert, franz. Minister 104.
 Colster, Joost van, Oberkaufmann in
 Groß-Friedrichsburg 203. 329⁵⁵. 335.

Conny, Jan, preuß. Makler in Groß-Friedrichsburg 285²⁹³. 300⁵⁸. 303. 305 ff. 321. 343 ff.
 Conring, Bewindhaber 225²⁹. 238⁷⁸.
 Coymans 148.
 Cramer, Geh. Kammer-Rath 291.
 Creutz, Ernst Boguslaw von, Geh. Rath 287^{4a}. 291.

Cuff(e)ler [Kuff(e)ler], Abraham Johann, Marinerrath und advoc. fisci 129. 203. 225. 227³⁷. 228⁴⁰. 239.
 Cuyla, Gerhard Severin de, Kammerjunker 16. 20²⁹.
 Cuyp, Buchhalter in Groß-Friedrichsburg 342.

D.

Dankelman, D. L. Frh. von, Wirkl. Geh. Rath u. General-Kriegskommissar 129.
 Dankelman, Eberhard Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident 129. 222 ff. 226. 237⁷⁷. 252. 255¹⁴². 372 ff. 380. 381³⁴. 382⁴⁰.
 Dankelman, Johann Frh. von, Präsident der brand.-schr. A. 129. 138¹⁶. 178¹²⁰. 225. 227³⁷. 238⁷⁸. 239 ff. 242 ff. 256¹⁴⁶. 260 ff. 280. 366⁵⁹.
 Dankelman, Thomas Ernst Frh. von, Gesandter am engl. Hofe 235⁶⁹. 244⁹⁷.
 Dankelman, Wilh. Heinrich Frh. von, Kanzler zu Minden 380. 382⁴⁰.
 Dannies, S., Bergverwalter 258¹⁵⁴.
 Degenfeld-Schönburg, Christoph Martin Graf, Generalmajor und Gesandter in London 308.
 Derfflinger, George Frh. von, Feldmarschall und Wirkl. Geh. Rath 161.
 Determeyer, holl. Kaufmann 242. 255¹⁴².
 Diedmann, Steuerbeamter 46¹⁰⁵.
 Dieft, Fr. W. von, Gesandter im Haag 149⁵⁰. 153. 161 ff. 209. 213. 217 ff. 362³⁰.

Dilliger, N., Major 179¹²³. 203. 335.
 Dobrzensky, Ulrich Frh. von, Geh. Rath und Gesandter bei den nord. Mächten 244.
 Dohna, Christoph Graf und Burggraf zu, Gesandter am engl. Hofe 272²²².
 Dönhoff, Friedrich Graf von, Generalmajor 142.
 Dönhoff, Otto Magnus Graf von, Gesandter und Minister 250¹²³. 300⁵⁸.
 Dort, van, holl. Kaufmann 279.
 Dort, Jak. van, Schiffszimmermann in Arguin 351.
 Dossow, von, Obrist 311¹¹⁰.
 Dubois, N., Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 285. 303. 321. 324. 342 ff.
 Duham, Wilhelm, Hof und Kammerfiskal 386.
 Düring, Christian, Sergeant in Arguin 278. 351.
 Düring, Hans Christian, Unterkaufmann in Arguin 276. 350. 351.
 Duyveland, Andres van, Buchhalter 280²⁶⁴. 296⁴³.

E.

Edgard, Graf von Ostfriesland 169.
 Egge, Heinrich, Hamburger 57²².
 Ehrenschild, von, dän. Rath 194.
 Elisabeth Sophie, Prinzessin 234.
 Emanuel, König von Portugal 346.
 Enden, Abraham van den, holl. Advokat 220.

Ernst August, Herzog von Braunschweig 169. 178.
 Escouche, Pastor in Groß-Friedrichsburg 325⁴².
 Esich, Kammergerichtsrath 105.

F.

Fagel, Kaspar, Rathspensionär von Holland 82. 83²⁰. 85²⁶. 109. 208 ff.

Falaiseau, de, Gesandter am dän. Hofe 232 ff. 245 ff.

Ferdinand II., Kaiser 25³⁹. 27. 67⁴⁴.
 Ferdinand III., Kaiser 33.
 Ferdinand, der Katholische, König von
 Spanien 224²⁵.
 Fermentau 161. 163.
 Ferber, Eduard, Kaufmann aus Ham-
 burg 32⁵⁹.
 Fleury, Marquis 230.
 Fors, Martin Ferdinand, Schiffskapitän
 118. 155.
 Franz Karl, Herzog von Sachsen-Lauen-
 burg 46.
 Freitag, Dr. Rudolf, Marine- und Ad-
 miralitätsrath, Bewindhaber 238⁷⁸.
 256¹⁴⁶. 261. 264. 280. 282. 295.
 296⁴³. 298⁵⁰. 309¹⁰⁰. 344¹¹².
 Freitag, Sebastian, Marinerrath und
 Kriegskommissar 225.
 Fridag, Baron von, Herr zu Gddens,
 Oberstlieutenant 311¹⁰⁹. 110.
 Friedrich III., Kurfürst 161. 163 (Kur-
 prinz). 178. 217 ff. 221 ff. 231 ff.
 237⁷⁷. 238 ff. 244. 253 ff. 260 ff.
 354 ff. 364⁴¹. 373 ff. 381 ff.; als
 König Friedrich I. 234⁶⁷. 270 ff. 281 ff.

286. 292. 302. 337. 351. 371.
 384 ff.
 Friedrich, Prinz von Dänemark 23 ff.;
 als König Friedrich III. 34 ff. 45 ff.
 Friedrich Christian, Bischof v. Münster
 237⁷⁶.
 Friedrich Heinrich, Prinz von Dranien
 12. 14 ff. 19.
 Friedrich Kasimir, Herzog von Kur-
 land 207. 224. 234.
 Friedrich Wilhelm, der Große Kur-
 fürst 3. 7 ff. 10 ff. 15. 17 ff. 21 ff. 33 ff.
 44 ff. 49 ff. 76 ff. 80 ff. 90 ff. 98 ff.
 105 ff. 115 ff. 134 ff. 140 ff. 151 ff.
 160 ff. 170 ff. 181 ff. 191 ff. 201 ff.
 205²²³. 209 ff. 217. 237⁷⁷. 292. 302.
 320. 323. 345 ff. 354 ff. 361³⁰. 370⁸⁷.
 Friedrich Wilhelm I., König 217. 252.
 286 ff. 290 ff. 300 ff. 310 ff. 344. 350¹⁹.
 353.
 Fromhold, Johann, Geh. Rath 31.
 Fuchs, Paul von, Wirkl. Geh. Rath 8³.
 88. 101. 161 ff. 182. 191. 208. 248¹¹⁷.
 253¹³⁵. 257¹⁵¹. 364⁴¹.

G.

Gavron, Schiffskommissar 77⁵. 103⁸⁰.
 Geer, Jz. van de, Offizier 156.
 Gendre, Jacques, franz. Schiffskapitän
 250¹²³.
 Georg Christian, Fürst von Ostfries-
 land 169.
 Georg Wilhelm, Herzog von Braun-
 schweig 169.
 Georg Wilhelm, Kurfürst 4 ff. 9.
 205²²³.
 Gijfels van Vier, Aernoult, Admiral,
 Geh. Rath 12 ff. 17 ff. 25 ff. 32 ff. 40.
 51 ff. 58 ff. 69 ff.
 Giffey, de, Kapitän 270.
 Godesfron, Hamburger Kaufmann 78.
 Gddens, H. B. Frh. von, Präsident der
 brand.-afrik. K. 182. 206²²⁵.
 Godin, Jakob, Bürgermeister von Beere
 82.
 Görne, von, Geh. Kammerrath 284²⁸⁸.

Goyer, Buchhalter bezw. Bewindhaber
 238⁷⁸. 242. 243. 260 ff. 372.
 Grinsveen, Leonard van, Prisenkommis-
 sivar, Equipagenmeister, Marinerrath
 und Bewindhaber 82. 115¹¹⁶. 118¹²².
 128 ff. 161. 174. 182. 225. 236. 238⁷⁸.
 242. 256¹⁴⁶. 260 ff.
 Grobhe, Adrian, Generaldirektor von
 Groß-Friedrichsburg 339. 340.
 Gröben, Otto Friedrich von der, Major
 164. 165. 314 ff.
 Grote 161. 163. 181¹²⁹.
 Grumbkow, Joachim Ernst von, Oberst,
 Generalkriegskommissar und Wirkl.
 Geh. Rath 120 ff. 158. 161 ff. 166.
 Guldensow, Graf von 194.
 Guldensparr(e), von, dänischer Etatsrath
 194.
 Gustav Adolf, König von Schweden 4.
 31.

H.

Ham, staat. Kommissar am brand. Hofe 213.
 Hammerstein, von, Geh. Kammerdiener 300⁵⁸.
 Hampton, Willem 244.
 Happe, Franz Wilhelm von, Gesandter in Kopenhagen 302⁶⁶.
 Harmens, Heinrich, Schmied in Arguin 351.
 Haro, Don Luis de, span. Minister 73.
 Harren, Wilhelm von, Münzmeister 379. 380.
 Heddiß, Bijet Wilbe, König v. Arguin 347.
 Hedoge, Matthens de, holl. Advokat 220.
 Hegh, Clevischer Schöppe 380.
 Heimbach, Winand von, Cleb. Kanzler 6.
 Hendrix, Aldrich, Zimmermann in Arguin 351.
 Herlin, Jacques, Oberchirurg in Groß-Friedrichsburg 342.
 Hermann, Markgraf von Baden 12 ff. 63 ff. 68 ff.

Heugel, Joh. Albrecht von, Hof- und Kammergerichts Rath 378. 382. 384. 386.
 Heydekampf, Christian Fr., Geh. Kammerier des Großen Kurfürsten 99⁶⁴. 161. 181¹²⁹.
 Heitz, Bergmann 258¹⁵⁴.
 Hoesst, S., Oberdirektor in St. Thomas 294²⁴. 295 ff.
 Holst, Faktor in Hamburg 35. 37⁷⁹.
 Hoogveld, Gijsbregt van, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 338.
 Hop, staat. Gesandter in Paris 346⁴.
 Hoppe, Adolf, Schiffskommissar 86.
 Hornfeld, Gerichtschulze 311¹¹⁰.
 Houten, Abr. van der, holl. Kaufmann 344¹¹².
 Hoverbeck, Joh. Frh. von, Resident am poln. Hofe 31. 231 ff.
 Hülsmann, Kammergerichts Rath 378.
 Hymmen, Reinh. von, Geh. Rath 262. 282²⁸⁰.

I.

Jakob, Herzog von Kurland 41 ff.
 Jakob II., König von England 190. 199¹²⁹. 244⁹⁷.
 Jamet, Kriegskommissar 295.
 Jandke, Jan, Häuptling 323.
 Jansen, Schiffskapitän 276.
 Janssen, Heinrich, Hamburger 75⁶⁶.
 Ibrahim, Hamet Mansor, Nefse des Königs von Arguin 275 ff.
 Ilgen, Heinrich Rüdiger von, Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister 217. 282²⁸¹. 287. 291. 295 ff. 300⁵⁸. 301 ff. 308⁹⁰. 312¹¹⁰.

Joachim I., Kurfürst 2.
 Joachim II., Kurfürst 4.
 Johann II., König von Portugal 346.
 Johann Georg, Kurfürst 4.
 Jongmann, Jansen, Matrose 146.
 Isabella, Königin von Spanien 224²⁵.
 Johnson, Heinr., engl. Kapitän 283. 291 ff.
 Joseph, Samuel, Pitschierstecher 359²¹.
 Juël, dän. Admiral 103.
 Juël, J. Baron, Präsident der dän.-west-ind. Komp. 194¹⁸⁵. 233. 246 ff.
 Jwachhoff, Kriegskommissar 304. 309¹⁰⁰. 311¹¹⁰.

K.

Karl, Herzog von Württemberg 177.
 Karl II., König von England 49. 75. 184. 185.
 Karl X. Gustav, König von Schweden 51.
 Karl XI., König von Schweden 113.

Katharina, Prinzessin von Brandenburg 46¹⁰⁵.
 Katjch, Christoph von, Geh. Kriegsrath und General-Auditeur 287⁴². 295. 296. 298⁵⁰. 338.

Kettler, Gerichtschulze 304⁷⁶.
 Klein, Burggraf 111.
 Kneisebeck, Th. von dem, Geh. Rath 31.
 Kniphhausen, Dodo Frh. von In- und,
 Hofkammerpräsident, Wirkl. Geh. Rath
 129. 132. 172. 174. 178¹²⁰. 187¹⁵⁵.
 191. 192. 222 ff. 226 ff. 234⁶⁷. 237⁷⁶.
 238⁷⁸. 239 ff. 242 ff. 249. 250. 254.
 255¹⁴². 368. 369. 373. 375. 380.
 Kniphhausen, Friedrich Ernst Frh. von,
 Präsident der brand.-afrik. R. 279²⁶¹.
 280. 290. 293³¹. 302⁶⁶.

Költsch, Georg Wilhelm, Hofrath 386⁶².
 Koen, holl. Generalgouverneur 13.
 Kornmesser, J. F., Hofrath 161. 163.
 234⁶⁷. 237⁷⁷. 244⁶⁷. 253 ff. 261 ff. 338.
 Krage, Otto, dän. Reichssekretär 34.
 Kraut, Christian Fr. von, Geh. Kriegsrath,
 General-Kriegskassen-Kontroleur
 287^{4a}. 291.
 Kuffeler (Cuffeler), Karl Rud., Rath und
 Resident in Amsterdam 235. 238⁷⁸.
 Kunkel von Löwenstern, Johann 257.

I.

Laar, Jean van, Generaldirektor von
 Groß-Friedrichsburg 258¹⁵⁴. 268¹⁹⁸.
 339.
 Lacher, Johann, Schiffskapitän 114 ff.
 Lambert, Schiffskapitän 347⁶.
 Lambrecht, Jakob, Schiffskapitän 199.
 Lamp, Korrespondent 191¹⁶⁹.
 Lamy, Heinrich, Generaldirektor von
 Groß-Friedrichsburg 278. 325. 331⁶⁶.
 340.
 Lange, Franz de, Equipagenmeister, Gene-
 raldirektor von Groß-Friedrichsburg
 269²⁰³. 285. 328⁵³. 336. 340 ff.
 Laporte (La Porte), de, Kommerziendirekt.
 und Marinerrath 231. 235. 246. 249.
 La Vie 235⁶⁹.
 Leermann, Peter, Assistent 179¹²³.
 Leers, dän. Kaufmann 248 ff.
 Lemb, Oly de, König von Arguin 351.

Lenge, Elias von der, Schiffer 202²¹⁴.
 Lengenick, von, fürstl. ostfries. Beamter
 223²⁴.
 Lente, dän. Rath und Kammersekretär
 35⁶⁶. 44.
 Leopold I., Kaiser 54. 68. 73. 114. 169.
 176 ff.
 Lestevanou, Amsterdamer Kaufmann
 78⁹. 79.
 Leugeben, Ingenieur 164. 315 ff.
 Lehel, Wilhelm, dän. General 35⁶⁶.
 Lindtholz, Andreas, Geh. Kammerrath
 und Oberdomänendirektor 374.
 Löben, Johann Friedrich, Frh. von,
 Wirkl. Geh. Rath 31.
 Louis XIV., König von Frankreich 134.
 199. 200. 346.
 Luise Henriette, Kurfürstin 12.

M.

Marschal, Geh. Rath von 300⁵⁸.
 Mathern, Lizenteinnehmer 185.
 Maximilian I., Kaiser 2 ff.
 Maximilian Heinrich, Kurfürst von
 Köln 177. 182 ff. 226³⁵.
 Mears, engl. Kaufmann 279. 283 ff.
 Meden, Anton Günther van der, Ser-
 geant in Groß-Friedrichsburg 344.
 Meinders, Franz von, Wirkl. Geh. Rath
 117. 120 ff. 134 ff. 158. 161 ff. 174.
 175¹¹³. 184. 191.

Meinerzhagen, Geh. Hofrath und Resi-
 dent im Haag 291. 292²⁹. 296⁴². 297.
 299 ff. 305 ff. 310.
 Merretig, Wilhelmine Clara verw. von
 16²¹.
 Messu, Anton, Kapitän 108.
 Meyer, Admiralitätsrath 231⁵¹.
 Meyer, Friedrich, Schiffskommissar 92.
 97⁵⁷.
 Micrander 161.
 MoII, Conrad, Resident in Hamburg 57²².

- Möller, Gregor, Hoffiskal 377. 378. 382.
 Mont, du, Fähnrich 179¹²³. 323.
 Montortier, de, franz. Schiffskapitän 348.
 Morel, Pierre, franz. Schiffskapitän 344¹¹⁴.
 Moth, dän. Oberstaatssekretär 233. 246 ff.
 Moulin, du, Oberst 229⁴⁷. 255¹⁴².
 Müller, Bürgermeister von Hamburg 34.
 Müller, Konsistorialrath und Propst 16²¹.
 Münz, Johann, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 340.

N.

- Nanta, engl. Makler 343.
 Nassau-Siegen, Joh. Moriz, (Graf) Fürst von, Wirkl. Geh. Rath und Statthalter von Cleve-Mark 46. ,
 Neuhaus, Gerhard Meinhard, Schiffskommissar 77⁵. 93.
 Neumann, Ingenieur-Assistent 179¹²³.
 Neumann, Andr., Resident in Wien 33⁶².
 Neuvel, Cornelis, Schiffskapitän 277.
 Niemann, Johann, Generaldirektor 319 ff. 322. 324³⁴. 327. 328⁵³. 336 ff.
 Noftiz, Chr. S. von, Lieutenant 323³².

O.

- Obin, holl. Makler 343.
 Odbam, Frh. von, staat. Gesandter am preuß. Hofe 270²¹².
 Orth, Eduard, Rath und Kommissar 191.
 Ottinger, Johann Peter, Chirurg 326 ff. 331. 334.
 Orenstjerna, Axel, schwed. Reichskanzler 4 ff. 104.

P.

- Paets (Baats), Vincent, holl. Kaufmann 255¹⁴². 256¹⁴⁶.
 Palm, dän. Kapitän 234⁶⁷. 279.
 Palm, fürstl. ostfries. Regierungsrath 178¹²⁰.
 Paterson, William 222.
 Beauw, Jacomo de, holl. Kaufmann 98⁵⁹.
 Pedy, J(e)an, Kaufmann und kurf. Kommissar in Rotterdam 98⁵⁹. 148. 151. 153. 161. 163. 212. 227. 349¹⁵. 379.
 Pedy, Nikolaus, Kaufmann in Rotterdam 242. 255¹⁴². 256¹⁴⁶. 387.
 Pedy, Peter, Kaufmann in Rotterdam 242.
 Pedy, Wilhelm, Kaufmann u. Kommissar in Rotterdam 235. 236⁷⁵. 255¹⁴².
 Peine, Legationssekretär 375.
 Pere, Abr. van, holl. Kaufmann 173¹¹⁰.
 Petkum, von, fürstl. ostfries. Präsident 178¹²⁰.
 Philipp IV., König von Spanien 61 ff. 71.
 Pibernin, Kapitän 269.
 Piso, Dr. Wilhelm, Amsterdamer Arzt 9⁴.
 Pittenio, holl. Generaladvokat 282.
 Pocock, William 222.
 Polman, fürstl. ostfries. Beamter 223²⁴.
 Pölnitz, Frh. von 96⁵⁵.
 Portia, Joh. Ferd. Graf von, kais. Obersthofmeister 58²⁷. 59³¹. 60.
 Portia, Joh. Karl Graf von, kais. Kämmerer 59²⁷.
 Portmann, Johann, Geh. Rath 39⁸⁵.
 Porz, Heinrich von, Zollempfänger, Rämmerath 128. 131¹⁶⁶.
 Potterre, de, Bürgermeister von Emden, Bewindhaber 280²⁶⁷. 282²⁷⁸.
 Prätorius, kurländ. Gesandter im Haag 234⁶⁷.
 Pregatte, Häuptling 156.
 Prinzen, Marquardt Ludwig von, Geh. Rath und Minister 300⁵⁸.

R.

- Ramler, Joh., Marinekommissar, Marine-
rath 271²²⁰. 277. 278. 280²⁰⁴. 281 ff.
289 ff. 295²⁸. 296⁴³. 297 ff. 302⁶⁶.
312¹¹⁰. 346⁴. 350²⁰. 385.
- Ranßow, Graf, dän. Deputirter 35⁶⁶.
37⁷⁹. 44.
- Raule, Apollonia, geb. van den Brande
77⁷. 85²⁷. 381³⁸. 383 ff.
- Raule, Benj., (d. Ä.) Generaldirektor der
Marine 3⁶. 76 ff. 81 ff. 86 ff. 92 ff.
98 ff. 101. 105 ff. 115 ff. 135 ff. 146 ff.
154 ff. 160 ff. 166. 170 ff. 181 ff. 192 ff.
201 ff. 205. 209 ff. 215²⁵⁷. 218 ff. 222.
225 ff. 233⁶³. 238⁷⁸. 239 ff. 242 ff.
252 ff. 260 ff. 270 ff. 274. 277. 280.
315⁹. 320. 335⁸¹. 345. 347. 349. 368.
369. 372—387 (Prozeß und letzte
Lebensjahre).
- Raule, Benjamin, (d. J.) Marinerrath und
Sekretär 208²⁸⁴. 261. 264¹⁷⁸.
- Raule, Jakob, (d. Ä.) Priseninspektor und
Schout bij Nacht 82. 84²⁶. 92. 99⁶². 118.
- Raule, Jakob, (d. J.) 384⁵².
- Rebenac, Graf, franz. Gesandter am
brand. Hofe 136⁸.
- Reers, Cornelis, Kommandeur von Ar-
guin 114. 347. 350.
- Reers, Johann, Kommandeur von Arguin
272. 276 ff. 285. 290¹⁹. 296⁴³. 350 ff.
- Reichhelm, Chr. Fr. 26⁴⁰.
- Rein(d)erman(n), Fiskal 179¹²³. 335.
- Repaire, Chevalier du 293 ff.
- Reventlow, dän. Kanzler 24.
- Reventlow, C. Graf 194. 250¹²³. 272.
- Rochester, Graf 49.
- Roignon, David François, Bürgermeister
und Rath von Neuchâtel 300.
- Rölingen, Marg. Conrad von, kur-
pfälzischer Kreisdeputirter 6.
- Romswinkel, Mathias, brand. Gesandter
im Haag 79. 81 ff. 88 ff. 92.
- Romswinkel, Resident in Amsterdam
288.
- Rogas (Rochas, Rojas), Christoph(orus)
de (von), Franziskaner 59 ff. 63 ff. 69.
73 ff.
- Rohaert, Gillis, Kaufmann in Biffingen
147 ff. 151. 153.
- Ruck, Melchior von, Kammerjunker und
Hauptmann 112¹⁰².
- Ruprecht, Prinz von der Pfalz, engl.
Admiral 156.
- Ruts, Abraham, Prediger 118¹²³.
- Ruyter, Peter de, holl. Kaufmann 298.
300.
- Ruyter, Adriaan de, holl. Kaufmann
353³⁰.

S.

- Salvius, schwed. Gesandter 11.
- Samsö, Gräfin de, 246¹⁰³.
- Samuel, Christoph, Assistent 179¹²³.
- Santen, Bernhard von, Agent in Dort-
recht 298 ff.
- Sapieha, Großherzog von Litthauen 185.
- Schar dius, Bürgermeister von Berlin
166. 167.
- Schin(c)kel, Otto, Bürgermeister v. Emden
174. 225. 227³⁷. 238⁷⁸.
- Schlezer, Joh. Friedr., Geh. Kammer-
sekretär 17²³. 22 ff. 27 ff. 41 ff. 52⁸.
- Schmettau, S., Resident in Hamburg
161.
- Schmettau, Wolfgang von, Wirkl. Geh.
Rath und Gesandter 221¹⁸. 239⁸⁰.
271. 274 ff. 279²⁵⁹. 281 ff. 335⁸¹. 342.
375. 380³².
- Schneewart, Münzbuchhalter 380. 382.
- Schnitter, Carl Const. von, Kapitän
und Ingenieur in Groß-Friedrichsburg
179¹²³. 203. 322. 335.
- Scholten, Lucas, Kommissar. 120. 128.
- Schotsmann, Kapitän der holl.-weind.
R. 146.
- Schulze, Johann, Amtrath 52¹⁰.
- Schwerin, Boguslaw von, Generalmajor
93.

- Schwerin, Otto, (d. V.) Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident aller Kollegien 104.
- Schwerin, Otto, (d. F.) Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Gesandter in London 80¹⁷. 253. 256.
- Sehtel, von, dän. Minister 303⁶⁶.
- Seidel, Erasmus, Geh. Rath 31. 39⁸⁵.
- Selbling, von, Jährlich 164.
- Senning 161. 163.
- Shepherd, Jos., holl. Kaufmann 244⁹⁷. 255¹⁴². 256¹⁴⁶. 262¹⁷¹.
- Siegmund, Lieutenant 179¹²³.
- Smyth, James 222.
- Soliman, Schah von Persien 187¹⁵³.
- Sonmans, Matheus, holl. Kaufmann 220. 242.
- Sophie Charlotte, Kurfürstin 375.
- Sophonie, Häuptling 156.
- Spaen, Alexander Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Generallieutenant 161 ff. 362⁹⁶.
- Spanheim, Ezechiel von, Wirkl. Geh. Rath und Gesandter am französ. Hofe 154⁵⁶. 189. 190. 200. 201. 234⁶⁷. 274.
- Spengler, Adam, Marinekommissar 125.
- Stapleton, W., engl. Generalgouverneur 244⁹⁷.
- Stephani, Kammergerichtsrath 105.
- Stille, Conrad Barthold, Hofrentmeister 131¹⁶⁶.
- Straaten, van, holl. Advokat 279. 377¹⁸. 381⁸⁶. 384⁴⁸.
- Suhm, dän. Gouverneur in St. Thomas 310.
- Sulz, von, Jährlich 179¹²³.
- Sweer(t)s, Nikolaus de, holl. General 216. 324.

T.

- Tavernier, Jean-Baptiste, französ. Forschungsreisender, brand. Kammerherr 94. 187 ff.
- Tenhoof [ten Hoof(t)], Jakob, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 251. 338.
- Tenhoof [ten Hoof(t)], Johann, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 251. 334.
- Ter Braeck, ostfries. Administrator 174.
- Tettau, von, br. Gesandter in London 265.
- Teyera, Hamburger Kaufmann 184.
- Thomas, Christian, dän. Kanzler 24 ff.
- Thomas, Jan, Schiffskapitän 294⁸³.
- Tilemann, Agent in Bremen 304.
- Tocht, Jacob van der, staat. Gesandter am brand. Hofe 90⁴⁰.
- Tolling, Altetus, holl. Advokat 220.
- Torner, Kapitän der holl.-westind. F. 146.
- Tromp, holl. Admiral 100. 103.
- Twedde, Joh. van, holl. Kaufmann 242. 255¹⁴². 256¹⁴⁶. 262¹⁷¹.

U.

- Ulitsh, Sigismund, Kammerdiener 386⁶³.
- Uffelings, Wilhelm, Oberdirektor der schwedischen Südkompagnie 5. 6.

V.

- Viereck, Adam Otto von, Geh. Rath u. oberster Kriegskommissar im Herzogthum Preußen, Gesandter in Kopenhagen 234⁶⁷. 249 ff. 272. 279²⁶⁰.
- Vijser, Jan de, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 339.
- Vogel, Melchior, Konstabler in Arguin 351.
- Völger, hannoverscher Kabinettssekretär 375.
- Voß, Matheus de, Schiffskapitän 164. 173¹¹⁰. 178. 315. 317¹².
- Both, Catharina 77⁷.
- Vries, de, 255¹⁴².
- Vulson, de, Obristlieutenant 261.

W.

- Waddingsveen, f. v. Josua van Belle.
 Wahl, de, Rittmeister 14¹⁸.
 Waller, W., Chevalier, Kommandant von
 Bremen 184 ff.
 Walpole, engl. Finanzminister 304.
 Walter, Ingenieur 164. 315 ff.
 Walter, Albr. Ludwig, Geh. Kammer-
 rath 234⁹⁷. 237⁷⁷. 244⁹⁷. 253¹³⁹.
 254 ff. 262. 265 ff. 384.
 Warin, Resident im Haag 296⁴².
 Wartenberg, Joh. Casimir Colbe, Graf
 von, Oberkammerherr, Oberdomänen-
 direktor und Wirkl. Geh. Rath 253¹³⁵.
 374.
 Washington, holl. Kaufmann 255¹⁴².
 256¹⁴⁶.
 Weimann, Daniel, brand. Resident im
 Haag 52⁸. 54¹⁵.
 Welland, van, holl. Kaufmann 255¹⁴².
 Wermelskirchen, Dr., Bürgermeister
 von Emden 309¹⁰⁰.
 Wesel, van, holl. Kaufmann 255¹⁴². 276.
 Westersjouburg, Jak. van, Reger 351.
 Westorff 166.
 Wijnen Bastiaens, Jan, Kapitän 296⁴².
 307. 350. 352. 353.
 Wilhelm, Kammerrath in Halle 26⁴⁰.
 Wilhelm, Markgraf von Baden 64³⁶.
 Wilhelm III., Prinz von Oranien 109.
 208. 209. 212. 216. 219. 234 ff.
 (König von England) 244. 270.
 Wilhelm Friedrich, Graf v. Nassau 26.
 Wor(c)kum, Wybrand von, Kommerzien-
 rath und Vizepäsident bei dem Königsb.
 Lizentgericht 165⁹⁰. 228⁴⁰. 232 ff.
 Wybe, Peter, dän. Reichsrentmeister 34.
 Wyllich, Phil. Karl Frh. von, Oberhof-
 marschall 374⁶.

B.

- Bernemann, Dr., Bürgermeister von
 Emden 282. 296⁴³.
 Beyl, von, Schiffskapitän 86.
 Buhm, Ernst, pommerischer Lehnsvasall 24.

Sach-Verzeichniß.

Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.

A.

- Accada 194. 198. 213. 216. 219 ff.
243⁹⁴. 277. 278. 285. 289. 314. 317.
322. 324 ff. 330. 336. 339. 341¹⁰⁵.
343.
- Acron 313².
- Actio 361.
- Adel 40.
- Admiralität 28. 82 (seeländische). 86
(Amsterd.). 123. 127 ff. (Pissau). 128 ff.
(Emden). 225. 229.
- Admiral-General 54.
- Adom 313². 319. 323.
- Advocatus fisci 95⁵¹.
- Agonna 313².
- Aktenversendung 358¹⁹.
- Aktie 40. 357. 360 ff. Inhaber = 363.
Namen = 363.
- Aktienbuch 363.
- Aktienformular 362.
- Aktiengesellschaft 360 ff.
- Aktienübertragung 363.
- Aktienzeichnung 360. 362⁹⁶.
- Aktionist 361. 364 ff.
- Amboina 13. 17.
- Ameland (Insel) 25. 57²².
- Amsterdam 102⁷⁹. 210²⁴⁴. 217. 221. 286.
303. 304.
- Angola 135. 139. 144. 157. 331.
- Anholt (Insel) 155.
- Ankober (Fluß) 313. 343.
- Anta (Anthé) 313². 323. 341. 343.
- Antimarinebewegung 100.
- Aquamboe 313².
- Arder 331.
- Arguin (Insel) 198. 206. 243⁹⁴. 251.
264. 272. 274 ff. 284 ff. 289 ff. 296.
297. 306 ff. 313¹. 345 ff. 350 ff.
- Affena 146.
- Affine 150. 298.
- Affistent 329.
- Aufsicht (über die brand.-afr. R.) 369.
- Ayim 146. 147. 313. 317 ff.

B.

- Barbados 235.
- Beamte 336. 370.
- Bergbau 257. 258.
- Berlin 165⁹⁰. 166. 228³⁸. 254. 259. 261.
264. 318.
- Berlin (Schiff) 216²⁶¹. 218.
- Berufung (gegen die Entscheidungen der
Kolonialgerichte) 40. 198.
- Bewindhabercollegium 179. 226 ff. 237⁷⁶. 77.
239. 241. 253. 267. 271. 273 ff. 280.
288. 292²⁹. 309¹⁰⁰. 330. 334. 335.
338. 361⁸⁰. 362. 365 ff.
- Bilanz 180. 366. 369.
- Bonn 228. 229.
- Bornholm (Insel) 94.
- Boutry (Fort) 313. 314.

Brandenburg 1 ff. 65 ff. 140. 198.
 Brandenburg=Vai 233.
 Bremen 30. 49. 53. 61. 191. 230⁵¹. 304.
 Brief 361.

Briefinhaber 361. 363.
 Brief van sûreté de corps 91.
 Bromberg 50.
 Buffua (Dorf) 313.

C.

Cabi(f)ier (Capucir) 315⁸.
 Cabo (Capo) Cors (dän.) 194. 340.
 Cartagena 252¹³³.
 Chargenkasse 131. 276. 280²⁶³.
 Charlotte Luise (Schiff) 263.
 Charlotte Sophie (Schiff) 202.
 Chinesen 116. 141.
 Christiansfort (dän.) 194. 207.
 Churprinz von Brandenburg (Schiff) 159.
 162. 164. 165. 173. 178. 180. 203.
 229⁴⁷. 231⁵³. 314.

Churprinzess (Schiff) 231⁵³. 232. 263. 270.
 287³.
 Cleve 64. 67. 74. 82. 83²⁰. 88. 260.
 262.
 Collegium de Marine ꝛ. Marinecolle-
 gium.
 Communi 313².
 Commissievaarder 80. 81.
 Coruña 276.
 Curaçao 207.

D.

Dammfcher See 97.
 Dänemark 119. 193 ff. 230. 248. 283.
 301 ff.
 Danzberg 35 ff. 44. 47.
 Danzig 3. 31. 74⁶². 113. 304.
 Darien (Königreich) 223 ff. 265.
 Dominium maris baltici 10. 50. 113.

Domkapitel, Münsterisches 225²⁹. 237⁷⁶.
 Dorothea (Fort) 322. 324. (Schiff) 125.
 Dover 82.
 Drache, der fliegende (Schiff) 263.
 Dresden 70.
 Drontheim 55.
 Duisburg 206²²⁸.

E.

Eingeborenen, die 326 ff.
 Elbe 53. 54¹⁶. 60³².
 Esbing 55. 290.
 Eskina (holl.) 146. 151. 202. 216. 218.
 314. 324. 325⁴².
 Emden 6. 31. 128. 132. 169. 171. 174 ff.
 188. 195. 223. 239. 241. 253 ff. 259.

260. 262. 267. 274 ff. 280 ff. 287. 289.
 292. 295. 304. 309. 311. 361³⁰. 368.
 385 ff.
 Emmerich 379.
 Ems 172 260.
 Equipage 102.
 Equipagenmeister 124. 365.

F.

Fantin 313². 345.
 Fehrbellin 85.
 Fetisch 316¹¹.
 Fetu 313².
 Fida 218. 331.
 Fiskal 95. 334.
 Flotte, Geschichte der 76 ff.

Fort Brandenburg 345¹¹⁶.
 Fort Conny 345.
 Fort Dorothea 322. 324.
 Fort Hollandia 345¹¹⁶.
 Fortuna (Schiff) 147. 270. 276.
 Frankreich 134. 154. 159. 223. 229. 292.
 294. 348. 353.

Freundlichkeit (Schiff) 277.
 Friedrich III. (Schiff) 240⁸⁷. 243. 263.
 270.
 Friedrich Wilhelm (Schiff) 114. 125. 229⁴⁷.

Friedrichsburg 22 ff. (Fort) 207.
 Friedrichsfelde, Gut (bei Köpenick) 376¹⁷.
 386.
 Fuchs (Fregatte) 126. 230. 231⁵³.

G.

Gambia (Fluß) 199. 200²⁰².
 Gelderland 13.
 Generaldirektor 329 ff.
 Generalstaaten 6. 55. 81. 83²⁰. 84. 90.
 101. 103⁸². 143 ff. 149 ff. 169. 209.
 211 ff. 218. 230. 270. 285. 297.
 Generalversammlung 364. 365. 367 ff.
 Gerechtigkeit (Schiff) 278. 279.
 Gerichtsbarkeit (der brand.-afr. K.) 358.
 Gerichtsstand (der brand.-afr. K.) 358.
 Gesellschaft, deutsch-ostafrikaniſche 360²⁹.
 361³⁰. 362³⁶.
 Glückstadt 34. 37⁷⁹. 51. 53 ff. 148.
 170.
 Goldempfänger 331.
 Goldener Löwe (Schiff) 126. 179. 203.

Goldküſte 152. 158. 212. 221. 313 ff.
 Gorée (Inſel und Fort) 199. 346.
 Greifswald 96. 103.
 Greetſiel 132. 170. 175. 259.
 Grodno 185.
 Grönland 137.
 Groß-Friedrichsburg 165. 174. 180. 194.
 198. 203. 206. 213. 216. 218. 243⁹⁴.
 251. 252. 257. 268. 272. 273²²⁷.
 276 ff. 285. 289. 301 ff. 306 ff. 316⁹.
 320 ff. 330 ff. 337. 340 ff.
 Großer Friedrichsberg 316 ff. 320.
 Guinea 135. 137 ff. 144. 152 ff. 157. 208.
 268. 292. 298 ff. 301. 331. 360.
 Guineadufaten 156⁶⁶.
 Guineamedaille 156. 157.

H.

Haag 88 ff. 209. 216. 218. 285. 297. 304.
 Hadersleben 194.
 Hamburg 1 ff. 27 ff. 34 ff. 41 ff. 53. 61.
 62. 65. 69 ff. 107. 166 ff. 228³⁸. 249.
 270. 284²⁸⁷. 286. 304. 386. 387.
 Handel in Groß-Friedrichsburg 329 ff.
 Handel in Arguin 350.
 Hanſaſtädte 21 ff. 41 ff.
 Havelberg 165⁹⁰. 240. 264. 385.

Heiden, Befehrung der 66. 329.
 Held Joſua (Schiff) 268.
 Helsingör 113.
 Herzogthum Pommern 10 ff. 26. 108.
 Herzogthum Preußen 3. 50. 55. 102. 111.
 135. 137. 139.
 Hilgena 185.
 Hoheitsrechte (der brand.-oſtind. K.) 40.
 Hollandia (Fort) 345¹¹⁶.

I.

Java Major 53¹².
 Indoffament 357¹⁴.

Indultum Moratorium 49.
 Juſtizhof von Holland 153. 358¹⁸.

K.

Kanarien 348.
 Kap Blanco 198. 346.
 Kap der drei Spitzen 146. 147. 164. 313.
 Kap Finiſterre 276.
 Kaper 109.

Kaperbrief 80.
 Kaperei 80 ff. 88. 95.
 Kapitalbrief 361. 364.
 Karibiſche Inſeln 135. 214²⁵⁵.
 Karlstadt 85 ff.

- Kap Vincent 120.
 Kolberg 93 ff. 102. 104. 135. 299.
 Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 360²⁹.
 361³⁰.
 Kommerzienkollegium 104. 112¹⁰¹. 128.
 Kommissionspatent 79 ff.
 Kompagnie 354. 355.
 Kompagnie, brandenburgisch = afrikanische
 123. 154. 164. 214. 216 ff. 221. 225.
 238. 245 ff. 250 ff. 272 ff. 283. 285.
 305. 310. 323. 332. 354—371 (Rechts=
 verhältnisse).
 Kompagnie, brandenburgisch = amerikanische
 222 ff. 356^{11 a}. 358¹⁸. 367⁶⁵.
 Kompagnie, brandenburgisch = ostindische 8 ff.
 17 ff. (Gijssels Denkschrift). 19 ff. (Okroi
 vom März 1647). 39 ff. (Okroi vom
 10. August 1651). 48 ff. (im Bunde
 mit Osterreich u. Spanien). 64 (Projekt).
 141 (Projekt). 356^{11 a}.
 Kompagnie, dänisch = ostindische 34. 44.
 Kompagnie, dänisch = westindische 193 ff.
 231 ff. 247 ff. 258. 302. 309.
 Kompagnie, deutsche (deutsche Fürsten =) 66.
 Kompagnie, englisch = afrikanische 288. 303.
 307. 308. 376.
 Kompagnie, englisch = ostindische 49. 376.
 Kompagnie, französische Senegal = 199. 201.
 346 ff.
 Kompagnie, isländische 191.
 Kompagnie, Neu-Guinea 357^{11 b}. 360²⁹.
 361³⁰. 362³⁰.
 Kompagnie, niederländ. = ostind. 13. 21. 91.
 Kompagnie, niederländ. = westindische 144 ff.
 150 ff. 208 ff. 216 ff. 221. 285. 288.
 298. 299⁵⁷. 305 ff. 342. 344. 353.
 Kompagnie, Oster'sche 235⁶⁹.
 Kompagnie, schwedische Süd = 4 ff.
 Königsberg 4. 17. 41 ff. 48. 74⁶². 94. 102.
 111. 143. 165⁹⁰. 235⁶⁹.
 Kopenhagen 22 ff. 34 ff. 86. 148. 193. 195.
 198. 246.
 Koromandel 35.
 Krabbeninsel 214. 215²⁵⁷. 233. 234. 250¹²³.
 Krieg, der dänische 51 ff.
 Krieg, der dreißigjährige 4.
 Krieg, der Sülchische 39.
 Kriegsrath 329⁵⁵. 334.

L.

- Labiau 50. 112.
 Lagos 120.
 Lastadie 98.
 Lastgeld 87³². 110.
 Leibrenten 228. 235. 236 240. 241. 251 ff.
 258. 259. 262 ff. 270. 271. 274.
 Lenzen, Amt 52 ff. 56²⁰. 69.
 Lingen 260.
 Lorrendreher 200²⁰⁰.
 Lübeck 30. 48. 70 ff. 93.

M.

- Machtbrief 355.
 Madagaskar 62. 283.
 Magrones 332.
 Mamfro 316¹⁰.
 Manila 116.
 Maria (Schiff) 278.
 Marinebataillon 133. 259. 350¹⁹.
 Marinekaffe 131.
 Marinekollegium 104. 127.
 Mariniers 102. 132. 133.
 Middelburg 76. 77⁷. 78. 84²⁰. 92. 202²¹⁴.
 Militärhoheit (der brand.-afri. K.) 358.
 Minimalbeitrag 360.
 Möblich 14¹⁰.
 Mohren 116. 141.
 Morian (Schiff) 142. 147. 151. 156⁶⁶.
 159. 162. 164. 165. 173. 178. 199.
 200²⁰². 201. 314. 319. 337⁹⁰. 347.
 Mozambique 62.
 Münzregal 359.

N.

Nordsee 170.

D.

Oberadmiralität 129 ff. 226.
 Oberkaufmann 329.
 Obligation 361.
 Obligationär 361.
 Otkroi 355. 356.

Oliva 55.
 Österreich 57 ff. 65 ff. 273.
 Ostfriesland 132. 133. 169 ff. 214 ff. 259. 289.
 Ostindien 116. 126. 159. 269. 283.
 Ostsee 10 ff. 104. 116¹¹⁷. 170.

P.

Partizipant 361. 364 ff. Haupt= 364. 365.
 367 ff. Privilegierter Haupt= 364. 368.
 Peenemünde 103.
 Pillau 18. 22. 113 ff. 123. 148. 155. 168.
 170. 228²⁸.
 Prinz Eugen (Schiff) 278.
 Pocquesoe 317.
 Polen 50.

Porto Darco 297. 348.
 Portorico 214. 233. 270.
 Portugal 66⁴². 72. 264.
 Präsident 358. 365 ff.
 Prisengericht 127¹⁵².
 Prisenrecht 199²⁰⁰.
 Proklama 95⁵¹.
 Provinzen, die sieben (Schiff) 263.

R.

Rathskollegium 329.
 Raule's Hof 124¹⁴⁴.
 Rechtspflege (in den Kolonien) 333 ff.
 Rechtspredung des Admiralitätskolleg. 130.
 Rechtsverhältnisse d. br.-afr. R. 354—371.
 Reglement 356. 367.
 Reichsadmiral 51. 58. 65.
 Reichsmarine 54.
 Reichsstände 67.
 Revision (gegen die Entscheidungen des
 Seegerichts) 95.

Rio Sinca 150.
 Ritten 79¹². 384⁵².
 Röskilde 51.
 Rosenfelde, Gut (in Holland) 79¹².
 Rosenfelde, Gut (bei Berlin) 376 ff. 384⁵².
 386.
 Rother Löwe (Schiff) 126. 347.
 Rügen 100 ff.
 Rummelpot (Schnaue) 126. 230.
 Rype (Dorf) 242.
 Ryswid 252. 264. 348.

S.

Saboe 313².
 St. Apollonia 319.
 St. Croix (Insel) 192. 293. 294.
 St. Eustache (Insel) 234. 235.
 St. Germain, Friede von 137.
 St. James (engl.) 199.
 St. Jean (Insel) 250¹²³.
 St. Louis 346. 352.
 St. Malo 276.
 St. Thomas 148. 193 ff. 206. 214. 231 ff.
 243⁹⁴. 245 ff. 250¹²³. 251. 264. 268.
 272. 273²²⁷. 280. 283. 287. 288. 293 ff.
 301 ff. 309 ff. 333. 356. 359²¹.

St. Thomé (Insel) 263.
 St. Vincent (Insel bezw. Kap) 192. 346.
 Schiffsdukaten, afrif. 156⁶⁰.
 Schleswig 194. 195.
 Schloß Dranienburg (Schiff) 270. 280.
 Schönhäusen 266.
 Schutzgebiete, deutsche 357¹³. 358¹⁶. 370⁸⁰.
 371⁸⁷.
 Schweden 113.
 Seegericht 95. 104. 127. 199.
 Seekriegsrecht 130.
 Seeland, Provinz bezw. Staaten von 79¹².
 84²⁰. 91. 92. 219.

- | | |
|--|--|
| Senegal 348. | Spanien 57 ff. 65 ff. 70. 98. 112 ff. 224 ff.
240. 286. |
| Siegel (der brand.-afr. R.) 359. | Stade 86. |
| Sklavenhandel 192. 193. 214 ff. 222. 331 ff. | Stettin 11. 54. 55. 96 ff. 102. |
| Sophie Luise (Fort) 324. | Strassachen 334. 335. |
| Sophie Luise (Schiff) 263. 268. | Stralsund 96. 103. |
| Spandau 260. 270. 376. 378. 385. | |

T.

- | | |
|--|---|
| Tabago 207. 234. 235. 279. | Tertholen (Insel) 241. 244. 245. |
| Taccarary 198. 202. 213. 216. 221. 322 ff.
330. | Ter Veere 81. 277. |
| Tac(c)erma [Tac(c)rama] 220 ¹⁴ . 277. 278.
324 ff. 330. 341. | Theilhaber 361. |
| Tansjour (Tanjur) 36. | Tranquebar (Trankebar) 46. Im übrigen
s. Dansburg. |
| Tapiou 112. | Transportkontrakt 131. 236. 238. 240.
242. 354 ff. |
| Terra Gorda 353 ³¹ . | |

U.

Untertbanen, die kurf. 140.

V.

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| Beilgeld 87 ³² . | Versammlung von Neun 368. |
| Blissingen 77. 277. | Vorstand 365 ff. |

W.

- | | |
|--|--|
| Walchern 78 ⁸ . 12. 91. | Wien 70. |
| Wappen von Brandenburg (Schiff) 142.
146. 149. 151. 159. 179. 209. | Wismar 48. |
| Warschau 50. | Wittenburg 53. |
| Wasserhund (Schiff) 179. 202. 203. 206.
213. 214. 337 ⁹⁰ . | Wittow 103. |
| Wehlau 50. | Witugejellschaft 360 ²⁹ . 361 ³⁰ . |
| Weser 53. 54 ¹⁶ . | Wolgast 87. |
| | Wollin 93. |

Zufähe.

Zu S. 6, Z. 22 v. o. Als Gesandte in Frankfurt a. M. fungierten damals: Siegmund von Göze, Gerhard Numelian von Kalschun, gen. Leuchtmayr, Joachim Friedrich von Blumenthal und Andreas Koch. — R. 12. 88. a. 6.

Zu S. 13, Anm. 17. Am ausführlichsten: Jonge, J. K. J. de, De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indie. 's Grav. 1862—78.

Zu S. 31, Z. 24 v. o. Über den Geheimen Rath s. Näheres bei Stölzel, a. a. D., Bd. 1, S. 294 ff.

Zu S. 59, Anm. 29. Vgl. auch Pufendorf, l. c., lib. 14, §§ 19. 20.

Zu S. 136, Anm. 111. Die Order an Ruck lautet:

F. W. C.

Wir zweifeln nicht, Du werdest nunmehr glücklich an dem Königl. Spanischen Hofe angelanget sein und die Dir aufgetragene Negotiation wegen richtiger Zahlung der Subsidiën mit bestem Fleiße und Treuen fortsetzen. Du hast darauf umb so viele eiferiger zu dringen, weil Uns vom Keyserl. Hofe so wenige und schlechte Winter-quartiere angewiesen worden, daß unmöglich Unsere Armée dabei subsistiren kann, und Wir dannenhero der Spanischen Subsidiën zue Unterhaltung derselben außs höchste benöthiget sein. Auch geben Wir Dir hiemit in Gnaden zu vernehmen, weßgestalt Wir begierig sein, einig unschädliches Commercium aus Unjern Landen nach Americam auf Unsere Kosten anzurichten, wenn Uns solches von Ihrer Königl. Maytt. vergönnet werden wolten. Du hast demnach solches mit guter Manier zu proponiren und umb eine gewierige und gute Resolution mit möglichstem Fleiße anzuhalten. Sollte man Spanischer Seiten hinwieder davor etwas praetendiren oder das Werk anders nicht zu heben sein, als wenn Wir wieder davor etwas offerireten, so hast Du zu vernehmen zu geben, daß Wir nicht ungeneiget weren, deßfals von denen Uns Anno 1660 versprochenen Subsidiën ein erkleßliches fallen zu lassen. Was Du nun hierunter ausrichten wirst, hast Du zu berichten, und Wir p. Geben Cöllen p., den 14./24. Novembr. 1676.

An

den H. Rouck in Spanien.

(gez.) D. v. Schwerin.

Zu S. 144, Anm. 37. Über die niederländisch-westindische Kompagnie s. den gedrängten Artikel bei Savary, l. c., t. I, p. 1382 sq.

Zu S. 154, Z. 10 ff. Die daselbst erwähnte Nebeninstruktion, d. d. Johannisburg, den 3. Junij/24. Maij besagt unter Nr. 7 wörtlich:

Weilen auch übrigenß die alte Bücher und Brieffchaften de a^o 1674 bis 1688 der neuen Compagnie nicht ausgeantwortet worden, selbige auch solche zu praetendiren nicht berechtiget ist, anerwogen bei der Gen. Versammlung in a^o 1694 es dahin veranlaßet, daß die neue Compagnie sich mit dem extradirten Inventario vergnügen solle, und dannhero Uns gedachte Bücher und Brieffchaften allein zustehen; als haben Unsere Deputirte selbige von denen Directoren der alten Compagnie abzufordern, damit sie wenigstens in rei memoriam bei Unserem Archivo asserviret und beigeleget werden mögen.

Zu S. 181, Anm. 130. Zu Kaule's Ausführungen vgl. namentlich Savary, l. c., t. II, p. 1402 s. v. „répartition,“ welcher die Holländer rühmt, weil sie mit der Gewinnvertheilung Jahre lang gewartet hatten, um die Compagnie nicht zu schwächen.

Zu S. 185, Z. 3 v. o. Savary, l. c., t. II, p. 436: „Intrelopre signifie encore parmi les Nations d'Europe, qui ont des Compagnies de Commerce, les vaisseaux particuliers de ces Nations qui tentent de faire leur négoce dans l'étendue de la concession de leurs Compagnies sans en avoir obtenu la permission des Interessez ou Directeurs.“ — S. ebenda auch Näheres über die Art und Weise, in welcher diese Privattheder den für sie sehr einträglichen Handel in den Gebieten der Compagnien zu betreiben pfligten.

Zu S. 186, Anm. 152. Von der Besser'schen Gesandtschaft handelt Pufendorf, l. c., lib. 18, § 117.

Zu S. 190, Anm. 166. Nach Savary, l. c., t. I, p. 1410 ist die betreffende Proclamation Jakobs II. am 1. April 1685 erlassen worden.

Zu S. 191, Anm. 170. Die dänisch-isländische Compagnie ist nach Savary, l. c., t. I, p. 1420 im Jahre 1647 gegründet worden.

Zu S. 199, Anm. 200. Näheres über die französischen Seegerichte s. bei Savary, l. c., t. I, p. 90 s. v. „amirauté.“

Zu S. 206, Anm. 28. Näheres über die Universität Duisburg s. bei Stölzel, a. a. D., Bd. 1, S. 374.

Zu S. 235, Anm. 72. Die Versehung der kurfürstlichen Domänen und die Aufnahme der Leibrenten wurden dem Oberpräsidenten von Danckelman in der Anklage zur Last gelegt. Nach seiner Rechtfertigungsschrift waren sie in pleno beschloffen worden. Vgl. Jsaacsohn, a. a. D., Bd. 2, S. 284.

Zu S. 286, Anm. 295. Es ist dies der mit der englischen Südkompagnie abgeschlossene Vertrag, nach welchem diese an Stelle der französischen Compagnie de l'Assiente die Sklavenlieferungen für das spanische Westindien vom 1. Mai 1713 an auf 30 Jahre übernahm. Vgl. Savary, l. c., t. I, p. 1410 und s. v. „assiente“ p. 170.

Zu S. 334, Anm. 74. Vgl. hierzu Art. 28 a. G. Urk. Th. II, Nr. 145.

Zu S. 377, Anm. 20. Über das Bernsteinregal s. L. von Vaczfo, Geschichte Preußens, Bd. 6, S. 203.

Berichtigungen.

- §. 109, 3. 18 v. u. zu lesen „Assignationes“ statt „Ascignationes.“
§. 128, 3. 11 v. o. „ „ „Grinsveen“ statt „Grinsveenn.“
§. 132, 3. 15 v. o. „ „ „Greetstel“ statt „Gretstel.“
§. 146, 3. 18 v. u. „ „ „Rath“ statt „Rat.“
§. 157, 3. 14 ff. v. o. „ „ „GVINEA“ statt „GUINEA.“
§. 179, 3. 12 v. u. „ „ „Dilliger“ statt „Dillinger.“
§. 181, 3. 10 v. u. „ „ „Heydekampf“ statt „Heidekampff.“
§. 185, 3. 3 v. o. nach Interlopers ein Komma an Stelle des Apostrophs zu setzen.
§. 207, 3. 7 v. u. zu lesen „Nr. 343“ statt „Nr. 243.“
§. 230, 3. 18 v. u. „ „ „wurde“ statt „wurden.“
§. 230, 3. 19 v. u. „ „ „Dieselbe“ statt „Dieselben.“
§. 240, 3. 7 u. 8 v. u. nach Oranienburg bezw. Friedrich III. ein Komma zu setzen.
§. 261, 3. 18 v. o. zu lesen „Cloel“ statt „Clook.“
§. 311, 3. 13 v. o. „ „ „Loge“ statt „Lage.“
§. 313, 3. 3 v. u. „ „ „Abom“ statt „Abam.“
§. 329, 3. 1 v. u. „ „ „befreit“ statt „berfeit.“
§. 343, 3. 13 v. u. „ „ „Jan Conny“ statt „Jan Conny.“

